BIBLIOTECA NAZIONALE VITT. EMANUELE ROMA
1
1 -F
3

Digitized by Google

305

Geschichte

der

populären Literatur

des

römisch-kanonischen Rechts in Deutschland

am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts

von

Dr. Roderich Stintzing

ord. Professor der Rechte in Erlangen.

Leipzig

Verlag von S. Hirzel.

1867.

I. 166

Geſchichte

der

populären Literatur

des

römiſch-kanoniſchen Rechts in Deutſchland

am Ende des fünfzehnten und im Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts

von

Dr. Roderich Stintzing

ord. Profeſſor der Rechte in Erlangen.

Leipzig

Verlag von S. Hirzel.

1867.

Herrn Geheimen Justiz-Rath

Professor Dr. Eduard Böcking

in herzlicher Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet.

Vorwort.

Seit langer Zeit habe ich es als ein Bedürfniß betrachtet, daß die Geſchichte der Rezeption des Römiſchen Rechts durch eine Darſtellung der populären Literatur ergänzt werde. Indem ich es aber unternahm, dieſem Bedürfniß nach meinen Kräften abzuhelfen, trat mir die große Schwierigkeit des Unternehmens wiederholt ſo überwältigend entgegen, daß ich auf die begonnene Arbeit faſt verzichten zu müſſen glaubte. Wenn ſie nun dennoch jetzt abgeſchloſſen vorliegt, und, wie ich hoffe, Nutzen bringt, ſo iſt es der aufmunternden Theilnahme ſachkundiger Freunde — vor Allen Stobbe's — zu danken, deren Intereſſe an dem begonnenen Werke mich auch über die von Savigny vor vierzig Jahren ausgeſprochene und, trotz ſeiner Leiſtungen, wohl jetzt noch nicht ganz überwundene Thatſache leicht hinwegſehen ließ, daß literärgeſchichtliche Unterſuchungen „im Ganzen nur wenig Anſehen genießen." Wer ſich ihnen widmet, der muß ſich ſagen, daß er der Sache und ſeiner Liebe zu ihr ein Opfer bringt.

Wenn ich mein Buch eine Geſchichte nenne, ſo wolle man an dieſes Wort keine zu großen Anſprüche knüpfen. Ich bin allerdings bemüht geweſen, die hiſtoriſche Entwicklung im Ganzen und im Einzelnen zur Anſchauung zu bringen: aber daß nicht allen Anforderungen, die wir an eine Geſchichte ſtellen, genügt worden iſt, weiß ich ſehr wohl. Es wird in

meinem Buche an Irrthümern und Lücken nicht fehlen. Habe ich ſelbſt deren doch ſchon während des Drucks manche gefunden, und in den Nachträgen zu verbeſſern geſucht; und ich darf wohl bitten, daß dieſe Nachträge bei der Beurtheilung nicht überſehen werden möchten. Mehr- und größere Mängel werden Andere finden. Allein wer durch eigene Studien in dieſen Dingen zu einem Urtheile berechtigt iſt, deſſen Urtheil wird auch ein nachſichtiges ſein. Denn er kennt die große Schwierigkeit, ein Buch, wie das vorliegende, aus dem Rohen herauszuarbeiten; er weiß, wie oft ſelbſt dem redlichſten Fleiße eine Thatſache entgeht, während uns andere der glückliche Zufall zur Kenntniß bringt; wie überhaupt bei dem ſo ſehr zerſtreuten und entlegenen Material, das hier zuſammengetragen werden mußte, die Vollſtändigkeit dem Einzelnen zu erreichen kaum möglich iſt.

Ich habe indeß meiner Aufgabe nicht durch Zuſammenſtellung des Materials zu genügen geglaubt, ſondern verſucht, es in Gedanken zu einem Ganzen zu verbinden. Vielleicht wird manche Combination Widerſpruch und Tadel erfahren; allein ich habe das Wagniß nicht geſcheut, weil ich glaube, daß es für die Wiſſenſchaft förderlicher iſt, eine verſtändige Combination, ſelbſt auf die Gefahr des Irrthums hin, zu verſuchen, als ihr ſchüchtern auszuweichen in der Furcht vor unfreundlicher Anfechtung.

Wohl hätte manche Spezialunterſuchung weiter geführt werden können. Allein ich mußte des „sunt certi denique fines“ mit Rückſicht auf das Ganze eingedenk bleiben, und mir ſagen, daß es nützlicher ſei, dieſes einmal zum Abſchluß zu bringen, als ihn ins Unbeſtimmte zu verzögern, bis für alle einzelnen Fragen das Material erſchöpfend zuſammengebracht wäre. Es ſoll mir genügen, wenn ich für manche Unterſuchung nur den Grund gelegt, für andere einem beſſern Forſcher die Anregung gegeben habe.

Man wird vielleicht bei den einzelnen beſprochenen Schriften die Verzeichniſſe von Handſchriften vermiſſen. Warum ich ſie für meinen Hauptzweck

nicht als nothwendig betrachten konnte, habe ich in der Einleitung erörtert. Gern würde ich sie indeß als bibliographische Beigabe hinzugefügt haben, wenn ich mich nicht überzeugt hätte, wie unsicher bei dieser wenig beachteten Literatur die Angaben in den Handschriften-Katalogen und anderen Hülfsmitteln vielfach sind. Wären alle Kataloge mit der Sorgfalt und juristischen Sachkunde gearbeitet, wie der von Steffenhagen, so stünde es besser; allein selbst hier blieben mir bisweilen Zweifel über die Identität einer Schrift. Ohne persönliche Prüfung wagte ich daher nicht, solche Verzeichnisse aufzustellen; ich fürchtete, dadurch, bei geringem Nutzen, zu vielen Irrthümern Veranlassung zu geben; die persönliche Prüfung aber war in den meisten Fällen nicht ausführbar.

Ist es mir doch nicht einmal möglich gewesen, alle Ausgaben, die ich aufzähle, zu Gesicht zu bekommen. Hier halfen mir jedoch die Werke von Panzer und Hain genügend aus. Namentlich das vortreffliche Repertorium bibliographicum von Hain ist mir von größtem Nutzen gewesen, und je mehr ich mich desselben bediente, desto mehr lernte ich seine Genauigkeit und Zuverlässigkeit schätzen. Es ist in hohem Grade zu bedauern, daß dieses ausgezeichnete Werk von dem Verfasser nicht ganz vollendet werden konnte.

So viel wie möglich habe ich indeß die Ausgaben selber durchgesehen, wobei mir namentlich der wunderbare Reichthum der Münchener Hof- und Staats-Bibliothek, sowie die Schätze der Bamberger und der hiesigen Bibliothek zu Statten kamen. Nicht genug kann ich die große Bereitwilligkeit rühmen, mit welcher man meinen sehr umfänglichen Wünschen in München, Bamberg, Erlangen und manchen andern Orten stets entsprach, und die ungewöhnliche Liberalität, mit welcher mir die Benutzung von Inkunabeln und Handschriften nach meinem Bedürfniß auch von den entfernten Bibliotheken, namentlich von München und Bamberg, gestattet wurde.

Endlich ſei allen Freunden, nah und fern, welche mich mit Rath und That unterſtützten, und das langſame Werden dieſes Buchs mit nachſichtiger Theilnahme begleiteten, mein herzlicher Dank geſagt. Möchte ihnen das fertige Werk, trotz all ſeiner Mängel, Freude bereiten, ſo daß ſie ſich des Antheils, den ſie daran haben, gerne erinnern.

Ich kann aber dieſes Vorwort nicht ſchließen, ohne der großen Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit rühmend zu gedenken, mit welcher der allgemein verehrte Herr Verleger die Publikation dieſes Buches unternommen und gefördert hat, indem er jedem meiner Wünſche freundlichſt entgegenkam.

Erlangen, den 3. Februar 1867.

Inhalts-Ueberſicht.

Seite

Allgemeine Einleitung XV

Erſtes Kapitel.

Einleitende theoretiſche Schriften.

Einleitung 3

I. Ueberſichten der Eintheilungen und Abbreviaturen.

1. Utriusque juris rubricae 7
2. Rubricae juris canonici et civilis 7
3. Rubricae Decreti 8
4. Ideoma novum 9
5. Repertorium aureum 14
6. Der ſogenannte Modus legendi 18

II. Methodologiſche Schriften.

1. Utriusque juris methodus 29
2. Canis, de modo studendi 33
3. Caccialupis, tractatus de modo studendi 36

III. Summen.

1. Joh. de Deo, Decretum abreviatum 38
2. Joh. Diaconus, Flos Decretorum 41
3. Decretum versificatum 43
4. Paulus Florentinus, Breviarium Decretorum et Decretalium 13
5. Seb. Brant, Expositiones sive declarationes omnium titulorum . . . 45

Seite

IV. Bearbeitungen der Institutionen und Regulae juris.

1. Summarium Institutionum 51
2. Henricus de Piro, Commentarius Institutionum 53
3. Bernardus Brunsvicensis, Tituli de Verborum significatione et de Regulis juris 57
4. Thomas Murners juriſt. Schriften 59
6. Sinnama, Expositiones sive declarationes titulorum utriusque juris . 47
7. Declarationes titulorum legalium 49

V. Casus.

Vorbemerkung 60
1. Casus longi super Institutis 62
2. Casus breves
   a) Joa. de Turnhout Casus breves super totum corpus legum . . . 64
   b) Casus summarii Decretalium, Sexti et Clementinarum 67

VI. Rechtsconcordanzen.

Vorbemerkung 69
1. Bartoli differentiae inter jus canonicum et civile 70
2. Galvani de Bononia differentiae legum et canonum 71

VII. Petri Exceptiones nebſt Anhängen.

1. Petri Exceptiones 72
2. Erſter Anhang: Tractatus actionum cum expositione terminorum.
   a) Tractatus actionum 96
   b) Expositio terminorum 99
3. Zweiter Anhang: Tractatus de actionum varietate et earum longitudine.
   a) De actionum varietate et earum longitudine 108
   b) Prozeßformeln 114

Zweites Kapitel.

Alphabetiſche Sammlungen.

Einleitung 121

I. Flores und Margaritae.

1. Flores legum 122
2. Flores juris utriusque 123
3. Margarita Martiniana 127
4. Margarita Decretalium 128

II. Vocabularius juris utriusque 129

III. Repertoria 144

Seite
1. Petri de Monte Repertorium utriusque juris 145
2. Repertorium Milis 145
3. Jo. Bertachini, Repertorium juris utriusque 146
4. P. Ravennatis Alphabetum aureum 147

Drittes Kapitel.

Johannis Andreae Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis und Summa de sponsalibus et matrimoniis.

I. Lectura super arboribus.
1. Einleitung 151
2. Ausgaben:
Erste Klasse 157
Zweite Klasse 159
Dritte Klasse 161
Vierte Klasse 166
Fünfte Klasse 168
Sechste Klasse 178
Siebente Klasse 181
II. Summa de sponsalibus et matrimoniis 186

Viertes Kapitel.

Prozessualische Schriften.

Einleitung 197
I. Compendien:
1. Ordo judiciarius Jo. Andreae 202
2. Bartoli tractatus judiciorum 220
3. Jo. de Stynna Speculum abbreviatum 229
4. Jo. Berberii Viatorium utriusque juris 231
5. Joh. de Auerbach Processus judiciarius 239
6. Formularium procuratorum et advocatorum curiae Romanae 256
7. Stilus et practica curiarum spiritualium 258
II. Die Satans-Prozesse:
Einleitung 259
1. Processus Sathanae 262
2. Der sogenannte Belial 271
III. Traktate über einzelne Materien
1. Defensorium juris 279
2. Tractatus exceptionum Innocentii IV. 287

Seite
3. Tractatus praesumptionum 288
4. Dini tractatus de praescriptionibus 290
5. Petri Jacobi tractatus de arbitris 291

Fünftes Kapitel.

Notariatsschriften.

Einleitung 295
I. Theoretische Schriften:
1. Ars notariatus 297
2. Tractatus notariatus 299
3. Tractatus Bartoli de tabellionibus 302
4. Tractatus renunciationum 303
II. Formelbücher und Rhetoriken:
Einleitung 307
A. Lateinische Formelbücher:
1. Summa M. Dominici de civitate Visentina 311
2. Formularium diversorum contractuum 313
3. Formularium instrumentorum 315
B. Deutsche Formelbücher:
1. Der Augsburger Formulari 317
2. Das Straßburger Formulare 321
3. Heinrich Geßler's Formulare und tütsch Rethorika 323
4. Fridrich Riedrer's Spiegel der wahren Rhetorik 327
5. Titulatur-Bücher 333
6. Kanzleibüchlein 334

Sechstes Kapitel.

Der Klagspiegel.

I. Ueberlieferung 337
II. Die Corruption der ursprünglichen Form 342
III. Ort und Zeit der Entstehung 352
IV. Quellen, Plan und Inhalt
A. Der erste Traktat 360
B. Der zweite Traktat 386
V. Schlußbetrachtung 405

Siebentes Kapitel.

Der Lavenspiegel.

I. Ulrich Tenngler 411
Urkunden 417

Seite
II. Die Ausgaben des Layenspiegels 425
III. Inhalt und Quellen des Layenspiegels 436

Achtes Kapitel.

Sebastian Brant. Thomas Murner. Ulrich Molitoris.

I. Sebastian Brant 451
II. Thomas Murner 462
III. Ulrich Molitoris 471

Neuntes Kapitel.

Sammelwerke.

I. Liber plurimorum tractatuum 479
II. Die Kölner Sammelwerke 482
III. Das Basler Sammelwerk 485

Zehntes Kapitel.

Geistliche Jurisprudenz.

Einleitung 489
A. Summae confessorum.
I. Summa Raymundi 493
Bearbeitungen:
1. Glosse des Wilhelm von Rennes 500
2. Glosse und Tabula des Johann von Freiburg 500
3. Summa abbreviata 502
4. Summula von Adam 502
II. Summa Monaldina 503
III. Summa Johannis 506
Bearbeitungen:
1. Summa Rudinm 514
2. Summa Johannis von Berthold 516
IV. Summa Astesana 519
V. Summa Pisana 524
VI. Summae Pisanae Supplementum 526
VII. Summa Antonina 529
VIII. Manualia confessorum
1. Johannis Nyder man. conf. 531
2. Manuale metricum 531
IX. Confessionale Bartholomaei de Chaimis 531

Seite
X. Summa Baptistiniana s. Rosella 533
XI. Summa Angelica 536
B. Traktate 539

Anmerkungen, Nachträge und Berichtigungen zu S. 7. 17. 40. 47. 71. 72 ff. 76. 87. 95 ff. 124. 128. 130. 165. 167. 185. 200. 234 ff. 239 ff. 256. 259. 280. 282. 289. 340. 387. 392. 468. 469. 479. 493 ff. 548
Alphabetisches Register 557

Einleitung.

I. Die Doctoren und die Halbgelehrten.

Wir ſind gewohnt, bei dem Beſchauen eines mächtigen Bauwerks den Künſtler zu rühmen, der es erdachte, und des Bauherrn zu gedenken, der ſeine Ausführung befahl; aber der wackeren Meiſter und Geſellen zu vergeſſen, deren treuem Fleiß und kunſtfertiger Hand jeder einzelne Stein ſeine Form und ſeinen Platz, und ſchließlich das ganze Werk ſeinen ſchönen und kräftigen Körper dankt, mit dem es Sturm und Wetter Trotz bietet. So pflegen wir auch bei der Betrachtung großer geſchichtlicher Ereigniſſe die Männer zu nennen, welche durch die Gunſt der Verhältniſſe und eigene Kraft an die Spitze der Vorgänge geſtellt waren, und nicht von denen zu reden, welche Das, was wirklich geſchah, thatſächlich vollbrachten. Und doch iſt nicht zu verkennen, daß, wo es ſich nicht bloß um eine Action im äußeren Leben des Staats, deſſen wohlgefügter Mechanismus dem von oben gegebenen Druck bis in die entfernteſten Glieder faſt willenlos gehorcht, ſondern um den langſamen Prozeß einer Umgeſtaltung des Geiſteslebens handelt, die große Zahl der Männer nicht minder Beachtung verdient, welche den gegebenen Anſtoß in weitere Kreiſe übertrugen, und in freier Thätigkeit den Inhalt der neuen Gedanken zum Eigenthum des Volks machten.

So hat man von jeher bei der Darſtellung der merkwürdigen Umgeſtaltung unſeres deutſchen Kulturlebens, welche in der Einbürgerung des römiſch-kanoniſchen Rechts beſtand, den Einfluß der gelehrten Doctoren als die erſte und wichtigſte Urſache hervorgehoben. Und nicht mit Unrecht geht man von dieſer Thatſache aus; denn wir wiſſen, daß nicht nur fremde Rechtsgelehrten bei uns eindrangen, ſondern, daß unſere Landsleute ſelbſt ſeit dem zwölften Jahrhundert über die Alpen zogen, um auf den italieniſchen Hochſchulen die fremden Rechte zu lernen, und mit der Würde akademiſcher Grade geſchmückt und mit dem Nimbus transalpiner Gelehrſamkeit umgeben, in ihr

Vaterland heimkehrten, um hier die wohlgewonnenen Schätze des Wissens zu verwerthen. Sind auch die Spuren ihres Einflusses in den ersten Jahrhunderten nach dem Aufblühen Bologna's im Einzelnen nur spärlich nachzuweisen*); so ist es doch ihnen zuzuschreiben, daß in die deutsche Nation die die fast verschollene Kunde dringt von einer erhabenen, an die kaiserliche Gewalt geknüpften Rechtsautorität und von uralten Gesetzen der ewigen Roma, die eine Fundgrube der tiefsten Weisheit seien. So erzeugte sich im Bewußtsein der Nation das erste Fundament für die Geltung des fremden Rechts: das Wissen von seinem Dasein, die Ahnung von seinem Werthe und der Glaube an seine Gültigkeit für das ganze Reich.

Allein eine tiefer eingehende Betrachtung der Geschichte hat es längst erkannt, daß die Rechtsgelehrten nicht die wichtigsten Triebfedern in der folgenden Umgestaltung des Rechtszustandes, sondern nur mitwirkende, kräftige Werkzeuge einer viel breiter angelegten historischen Entwickelung waren. Es handelte sich nicht bloß darum, einen neuen Gedanken auszusprechen, zu entwickeln und empfänglichen Geistern einzupflanzen; sondern es kam darauf an, überlieferte thatsächliche Zustände durch fortgesetzte praktische Thätigkeit in einem weiten räumlichen Gebiete umzugestalten: und diese Aufgabe war eine so gewaltige, daß zu ihrer Lösung die Kraft der Doctoren allein niemals ausgereicht haben würde. Um sie zu vollbringen, mußte der Geist der Nation in den weiten Schichten, welche mit dem Rechtsleben und seiner Pflege in stetiger Berührung standen, zum Verständniß der Gedanken des römischen Rechts herangezogen werden. Zur Vollendung dieser Entwickelung bedurfte es der Jahrhunderte; und erst jetzt dürfen wir sie als abgeschlossen betrachten, da wir sagen können, daß uns die römischen Rechtsgedanken nicht mehr fremde sind, sondern unserm heutigen Bewußtsein vielfach näher stehen, als die Anschauungen unseres alten heimischen Rechts: sie sind ein nicht mehr auszuscheidender Bestandtheil unserer Kultur geworden.

Begonnen aber hat dieser Entwickelungsgang in derselben Periode, welche die übrigen Keime unserer modernen Kultur birgt; und seine Anfänge, wie sein weiterer Verlauf ähneln denjenigen, welche wir bei der Aufnahme des klassischen Alterthums in unsere allgemeine Bildung beobachten können. Auch seine ursprünglich fremden Ueberlieferungen sind uns in

*) Vgl. Schäffner, das römische Recht in Deutschland während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 9 S. 19 fl.

Fleiſch und Blut übergegangen, ſo daß wir ſie auszuſcheiden nicht mehr im Stande wären. Nicht aber die tiefe Gelehrſamkeit der klaſſiſchen Philologen allein hat dieſe Erziehung vollbracht, welche ſich auf die breiteſten Kreiſe erſtrecken mußte. Ihr Grund ward dadurch gelegt, daß unſere wackern Pädagogen ſeit dem Schluſſe des fünfzehnten Jahrhunderts und mit ihnen unſere Reuchlin, Melanchthon und Luther ihre reformatoriſche Thätigkeit vor Allem den unteren Schichten, der Umgeſtaltung des Schulweſens zuwendeten. Für lange Zeit war dadurch der deutſchen Philologie die Richtung gegeben; und während in Frankreich das Studium des klaſſiſchen Alterthums bis zu den Leiſtungen eines Scaliger, Caſaubonus und Salmaſius emporſtieg, ſehen wir das Beſtreben unſerer deutſchen Gelehrten im Ganzen auf die Hebung der lateiniſchen Schulen gerichtet — aber auch beſchränkt. Ein reines und tiefes Verſtändniß des klaſſiſchen Alterthums konnte dabei allerdings nicht gedeihen. Allein, was man von ihm beſaß, Das ward um ſo ſicherer und inniger mit dem Geiſtesleben des deutſchen Volks verwoben. Lange Zeit verging unter dem Drucke kirchlich-politiſcher Umwälzungen und dem Schrecken des großen Krieges mit ſeinen faſt unheilbaren Nachwirkungen, bis unſere Alterthumswiſſenſchaft einen höheren Aufſchwung nehmen konnte. Als aber endlich für ſie die beſſeren Tage anbrachen, da fand ſie in unſerem Volke den Schatz des Wiſſens treu bewahrt und den Boden bereitet, der nun in weiten Kreiſen den edleren Saamen höherer Bildung fruchtbringend in ſich aufzunehmen vermochte.

Aehnlich iſt der Gang der Rezeption des römiſchen Rechts geweſen. Zwar zog die gelehrte Jurisprudenz in fremden und deutſchen Vertretern aus den wälſchen Landen zu uns herüber; aber mit ihrer erſchöpften Kraft vermochte ſie eine wiſſenſchaftliche Blüthe in Deutſchland nicht zu erzeugen. Das fünfzehnte und ſechszehnte Jahrhundert weiſt bei uns außer Zaſius kaum einen Mann auf, deſſen gelehrte Wirkſamkeit das Mittelmaaß überſtiege: und auch dieſer — wie wenig reicht ſeine wiſſenſchaftliche Bedeutung an die Leiſtungen eines Alciat und Budeus heran, wie weit iſt ſie von der Größe eines Donellus und Cujaz entfernt. Das Verdienſt unſerer gelehrten Juriſten liegt darin, daß ſie als Lehrer Derjenigen wirkten, welchen der Beruf zufiel, das römiſche Recht im praktiſchen Leben zu vertreten und einzubürgern. Mit dieſer Aufgabe ſehen wir ſie beſchäftigt, dazu von einem Uebermaaß praktiſcher Geſchäfte ihre Thätigkeit in Anſpruch genommen, und nur ein geringer Theil ihrer Kraft iſt den gelehrten Unterſuchungen zugewendet.

Allein unſere gelehrten Doctoren ſind es nicht geweſen, welche auf jenes Lebensgebiet und jene Kreiſe unmittelbar einwirkten, in welchen das breite und feſte Fundament für die praktiſche Geltung des römiſchen Rechts gelegt werden mußte. Denn dieſe umfaſſen das äußerlich untergeordnete und ausgedehnte Gebiet des kleinen bürgerlichen Lebens, welches die Gelehrten nicht beherrſchten, zu welchem ſie ſogar nur den geringſten Zugang hatten.

Könnten wir die faſt unglaublich klingenden Angaben über die Frequenz der italieniſchen Rechtsſchulen auch nur annähernd für Deutſchland in Rechnung bringen, und annehmen, daß alle Scholaren mit den summi honores geſchmückt in die Heimath zurückkehrten, ſo hätten wir allerdings ein gewaltiges Heer von Doctoren des römiſchen Rechts vor uns. Allein die Unzuläſſigkeit dieſer Berechnung liegt auf der Hand. Es ſtrömten in Italien die Scholaren aus allen Nationen zuſammen; Italien ſelbſt ſtellte das größeſte Contingent, und die Deutſchen nur einen kleinen Bruchtheil der Geſammtheit. Denn in der That mußten beſondere Vorzüge des Glückes zuſammentreffen, um einem Deutſchen den jahrelangen Aufenthalt in Italien zu ermöglichen; Zeit und Mittel dafür ſtanden begreiflich nur einem verhältnißmäßig kleinen Kreiſe zur Verfügung. Und von dieſer ſo geminderten Anzahl müſſen wir wiederum einen nicht unerheblichen Bruchtheil in Abzug bringen, wenn wir die Vertretung des eigentlich römiſchen Rechts bemeſſen wollen. Denn die bei weitem meiſten deutſchen Scholaren gehörten dem Klerus an, und waren daher durch ihren Stand nicht blos vorzugsweiſe auf das kanoniſche Recht hingewieſen, ſondern durch ausdrücklichen Befehl des Papſtes*) vom Studium des römiſchen Rechts abgelenkt.

Die Gründung der deutſchen Univerſitäten am Ende des vierzehnten und im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts hat auf dieſe Verhältniſſe nur langſam ändernd eingewirkt. Ward durch ſie auch ein großer Theil der äußerlichen Hinderniſſe hinweggeräumt, welche bisher den akademiſchen Studien im Wege geſtanden hatten, ſo boten doch die heimiſchen Rechtsfakultäten lange Zeit gerade diejenigen Hülfsmittel nur ſehr mangelhaft dar, welche für die Erlernung des römiſchen Rechts erforderlich waren. Denn bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war die Vertretung dieſer

*) An der ſtrikten Befolgung der bekannten Dekretale Honorius III v. J. 1219 (c. 10 X. ne clerici 3, 50) iſt allerdings zu zweifeln, aber nicht an ihrem Einfluß auf die geſammte Stellung des Klerus gegenüber den Legos.

Disziplin auf den deutschen Universitäten nur eine sehr dürftige und vorübergehende; und wo man den Anfang mit ihr machte, da geschah es unter dem Drange des Bedürfnisses meist durch Berufung ausländischer Doctoren, da man nur in seltenen Fällen einen Deutschen dazu geeignet fand*).

Rechnen wir hinzu, daß bezüglich des Klerus die alten Verhältnisse bestanden, indem seinen Gliedern das Studium des römischen Rechts verwehrt blieb, wo nicht Dispensationen und eine mildere Praxis das Verbot des Honorius abschwächten; und erinnern wir uns endlich, daß es unter Denen, welche die Hörsäle Italiens und Deutschlands füllten, nur den Auserwählten gelang, bis zu den „summi honores" durchzudringen: so ergiebt sich das Resultat, daß die Zahl der Doctores Legum in Deutschland bis in die Reformationszeit hinein eine verhältnißmäßig geringe bleiben mußte. Wir begegnen ihnen in hervorragenden Stellungen als Räthe der Kaiser und Fürsten, als Schiedsrichter in Rechtssachen der hohen Herren und als Consulenten der bedeutendsten Reichsstädte**). Allein die vornehme Stellung, welche sie in Anspruch nahmen und deswegen unangefochten behaupten konnten, weil ihre Zahl eine beschränkte war, vertrug sich mit Dienstleistungen in den unteren Sphären der Rechtspflege nicht; und nur in den höchsten Gerichten finden wir sie schon während des fünfzehnten Jahrhunderts hier und dort in Mehrzahl als ständige Beisitzer verwendet.

Daß von diesen Spitzen herab ein sehr bedeutender Einfluß auf die untere Rechtspflege geübt wurde, ist nicht zu verkennen***). Denn wenn einmal die höheren und höchsten Gerichte mit gelehrten Juristen besetzt, und die Principien des römischen Rechts als Entscheidungsnormen proklamirt waren, so konnte sich die Praxis in den Untergerichten dem ihr von oben gewiesenen Gange auf die Länge nicht entziehen, wenn nicht ihre ganze Thätigkeit zu einer bloßen Beschwerde für die Parteien werden sollte.

Allein das in dieser Richtung entscheidende Ereigniß ist erst am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts mit der Gründung des Reichskammergerichts eingetreten. Längst vorher aber drängte sich das römische Recht in die untere Praxis ein. Man darf behaupten, daß im Laufe des fünfzehnten

*) Vgl. Stintzing, U. Zasius S. 85 ff. und Beilage II. Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des R. R. S. 151. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 9 ff. und dazu die Ergänzungen und Berichtigungen von Muther, zur Quellengeschichte des D. R., Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, Bd. 4 S. 323—406.

**) Vgl. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 1 S. 631 ff., Bd. 2 S. 44—63.

***) Vgl. Franklin, Beiträge, S. 116 ff. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 83, 102.

Jahrhunderts das Verlangen nach seiner Anwendung der Verbreitung der gelehrten Kenntniß vorauseilte; daß sich im bürgerlichen Rechtsleben selber und in den unteren Schichten der Rechtspflege eine Entwickelung vollzog, welche jenem von oben her geübten Einflusse entgegenkam: und diese Entwickelung, die Einbürgerung des römischen Rechts auf diesem breiten Boden, ist ohne Zweifel das wichtigste Moment in der Geschichte seiner Rezeption, weil erst durch sie die von den Gelehrten verkündete und in thesi anerkannte Gültigkeit desselben zu einer realen Thatsache wurde, welche trotz aller Gegenwirkungen nicht mehr rückgängig zu machen war.

Und gerade diesem Gebiete, dem kleinen bürgerlichen Rechtsleben, der Pflege des Rechts in den Untergerichten, blieben die Doctoren fern. Denn nicht nur, daß ihre Zahl viel zu gering, ihre Ansprüche dagegen viel zu groß waren, als daß man daran hätte denken können, mit ihnen die Bänke der Stadt- und Landgerichte zu füllen, oder sie unter den Notaren und Fürsprechern zu suchen: es trifft sie auch der Vorwurf, daß sie sich, durch die Vorzüge ihrer Stellung verwöhnt, zu vornehm hielten, um sich der Bedürfnisse der unteren Volksschichten anzunehmen. Selbst ein Zasius, in welchem doch noch eine volksthümliche Ader schlug, meint, daß es sich für einen echten Doctor nicht zieme „sordibus fororum seu consistoriorum volutari *)." Wäre in ihnen der Geist eines Luther und Melanchthon gewesen, so hätten sie einen Theil ihrer Kraft unmittelbar auf die Hebung der unteren Rechtspflege gewendet, und an die Umgestaltung die kräftige Hand gelegt, anstatt sich von den Schäden, welche Unverstand und Rabulisterei hier stifteten, mit vornehmem Widerwillen abzuwenden.

Die Wirksamkeit in die Tiefe und Breite, welche bei der humanistischen Bildung unter dem leitenden Einflusse hervorragender Männer stattfand, ist hier einer minder begabten Klasse zugefallen. Es ist die wenig beachtete und doch so große und einflußreiche Klasse von Männern, welche die Vermittelung bilden zwischen den gelehrten Doctoren und den volksthümlichen Schöffen, zwischen der gelehrten Jurisprudenz und dem Wissen des Rechts aus eigener Erfahrung. Es ist die Klasse der Halbgelehrten und Halbwissenden, deren sich zu allen Zeiten die Geschichte zu bedienen pflegt, als des unentbehrlichen Kanals, durch welchen die Schätze höherer Geistesbildung in die unteren Schichten des Volks strömen, um

*) Zasii Epist. Ed. Riegger p. 62. Er denkt wohl nicht bloß an die wirklichen „sordes".

hier ihren umgestaltenden Einfluß zu vollenden. Auch der Reform unserer Schulbildung hat es an Männern dieser Art als Mitarbeitern nicht gefehlt; aber sie wirkten dem weise leitenden Einflusse bedeutenderer Geister folgend, während die Einbürgerung des römischen Rechts gerade dem Wirken der Mittelmäßigkeit ohne höhere Leitung überlassen blieb. So ward das römische Recht, nicht wenig verstümmelt und verunstaltet, von plumpen Händen in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts unter das Volk gebracht, um vielfach Aergerniß zu geben und dennoch sein dauerndes Besitzthum zu werden, dessen vollen Werth erst eine spätere Zeit herausbilden sollte.

Es bedarf der Erklärung, wie es möglich gewesen, daß sich dieser Prozeß im Zeitalter der Reformation vollzog. Denn auf den ersten Blick scheint zwischen der geistigen Bewegung, welche damals Deutschland erfüllte, und der Aufnahme des römischen Rechts vielmehr ein Widerspruch, als Verwandtschaft zu bestehen. Hat es doch mit dem religiösen Bedürfnisse der Zeit keine Gemeinschaft, und dem erwachenden nationalen Bewußtsein scheint seine Anfnahme zu widersprechen. Und dennoch muß die Anziehungskraft größer gewesen sein, als der Gegensatz, da sich sonst die Rezeption nicht in einer Periode vollzogen haben würde, in welcher das geistige Bedürfniß des Volks eine größere Kraft als jemals entfaltete. Siegreich überwand es die überlieferten Autoritäten, und würde sicherlich nicht auf dem Gebiete des Rechts widerwillig einer neuen Autorität unterlegen sein, wenn ihre Herrschaft dem innersten Triebe widersprochen hätte.

Das kräftigste Element der Bewegung in der Reformationszeit war nächst dem religiösen das volksthümliche. Die unteren Schichten der Gesellschaft, die bürgerlichen Kreise, sehen wir von gewaltigem Ringen nach geistiger, sittlicher und sozialer Hebung ergriffen, und auf dasselbe Ziel die reformatorische Arbeit der hervorragenden Männer gerichtet. In der That wird uns nun vielfach von einer „nationalen Opposition" gegen das römische Recht gesprochen, so daß man meinen könnte, sie stehe mit jener Bewegung im engsten Zusammenhang. Allein eine genauere Betrachtung zeigt, daß diese Opposition von anderen Kreisen ausging und eine andere Bedeutung hatte*).

Wenn die bairischen und württembergischen Stände sich über die gelehrten Juristen beklagen, so ist ihre Beschwerde vorzugsweise gegen das

*) Vgl. die Bemerkungen von Muther (Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. 4 S. 381 f.) zu Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 50 ff. 95 ff.

Eindringen der Fremden nicht blos aus den wälschen, sondern auch aus anderen deutschen Ländern gerichtet, und nicht durch verletztes deutsches Nationalgefühl, sondern durch die besorgte Schädigung ständischer Privilegien motivirt*). Eine mehr volksthümliche Opposition tritt allerdings im zweiten und dritten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts hervor. Huttens scharfe Angriffe gegen die Rechtsgelehrten,**) das unter dem Namen der Reformation Friedrichs III. bekannte Manifest aus dem Bauernkriege***), die berühmten Flugblätter Eberleins von Günzburg†) zeigen die Erbitterung, welche gegen die Verwaltung der Rechtspflege in den unteren Kreisen herrschte. Allein diese Klagen und Reformvorschläge, welche einer Zeit angehören, in der das römische Recht schon seit länger, als einem Menschenalter sich festgesetzt hatte, sind uns nur ein Zeichen für den auch sonst bekannten Druck der Mißbräuche und Verwirrungen, welche die Umgestaltung der Rechtspflege unter den Händen halbwissender und eigennütziger „Schreiber", wie man sie kurzweg bezeichnete, zur Folge gehabt hatte. Aber sowohl die unpraktischen Reformvorschläge, als auch die Gleichstellung der Juristen mit den ebenso verhaßten Kaufleuten, läßt uns erkennen, daß es sich hier weniger um nationale Regungen, als um greifbare soziale Uebelstände handelt, welche man durch kommunistisch gefärbte Reformen zu beseitigen wünscht.

Es kann und soll indeß nicht geleugnet werden; daß schon vor den erregten Zeiten der Bauernkriege eine Opposition im Volke sich geltend machte. Jede Veränderung hergebrachter Zustände pflegt gerade in den untersten Schichten ein tiefes Mißbehagen zu erwecken. Denn wenn schon jedes Neue als Unbequemlichkeit empfunden wird, so erscheinen die Mängel, welche es mit sich bringt, doppelt gefährlich und bedrohlich im Vergleiche zu

*) Aehnlich urtheilt Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 49, 50.

**) Vgl. die Mittheilungen und richtige Beurtheilung bei Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 45 Anm. 3.

***) Stobbe, a. a. O. 52.

†) Die funfzehn Bundsgenossen. Darunter: der XI Bundsgenoß. Ein newe ordnung weltlichs stands das Pfitacus anzeigt hat in Wolfaria beschriben. (München.) Es heißt darin: Vom gesetz und landtrecht. — Alle alte kayserliche und pfaffen recht thund wir ab. Jetlicher sol gemeine recht wissen, unn daz jetlicher wiß sin billichs unn unbillichs. kain jurist, kain fürspräch soll fürhin wo sein, welcher im selbst nit kann reden, der näm den nächsten mitburger. Von peinlichen straffen. Kain peinlich statut soll fürhin angenommen werden das nit im gsetz Moysi ußtruckt ist, dann der mensch soll nit harter straffen wenn gott.

den Uebelſtänden des Alten, deren gewohnte Laſt der Urtheilsloſe leichter tragen mag und lieber tragen will, als die Gefahren des Neuen auf ſich zu nehmen. Man machte die Erfahrung, daß der Einfluß des gemeinen Mannes in den Gerichten durch die Autoritäten eines ihm unbekannten Rechts paralyſirt wurde; man war vor die Nothwendigkeit geſtellt, ſich zur Vertretung ſeines guten Rechts mit ſchweren Koſten eines gewerbsmäßigen Prokurators zu bedienen, dem man das Schickſal ſeiner Sache anvertrauen mußte, ſo gering auch ſein Intereſſe an ihrem Ausgang ſein mochte. Und wenn nun der Lauf der Prozeſſe ſich dehnte und verſchleppte, und ſchließlich eine Entſcheidung erging, welche mit den überlieferten und von den Schöffen für Recht gehaltenen Anſichten im Widerſpruch ſtand? Da iſt es nicht zum Verwundern, wenn oft in Unmuth und Verdruß die ganze Neuerung mit allen daran betheiligten Perſonen verwünſcht wurde, und wenn ſich der Zorn gelegentlich in ſolchen Ausbrüchen Luft machte, wie uns von den Schöffen zu Frauenfeld im Thurgau berichtet wird, die einmal einen Doctor juris mit den Worten: „wir fragen nicht nach dem Bartele und Baldele und anderen Doctoren", zur Thüre hinausgeworfen haben ſollen*).

Allein man wolle uns nicht die biederben Eidsgenoſſen im Thurgau als die echten Vertreter des nationalen Bewußtſeins, nicht die Verſtimmungen über die praktiſchen Uebelſtände der Neuerung als Regungen des Nationalgefühls, nicht die Juriſten als entartete Söhne ihres Vaterlandes ſchildern!

Wir dürfen überhaupt die heutigen Vorſtellungen des Nationalbewußtſeins auf das Mittelalter nicht übertragen**). Es erſchien Dante nicht wie eine Erniedrigung ſeines Vaterlandes, daß der deutſche König als römiſcher Kaiſer das höchſte Regiment führen ſolle, ſondern als eine heilige und glückbringende Weltordnung, für die er energiſch mit ſeinem Worte eintrat. Und als im fünfzehnten Jahrhundert die deutſchen Patrioten mit Wort und Schrift für die Ehre des deutſchen Weſens gegen den Uebermuth der wälſchen Anmaaßungen kämpften, war unter ihnen der Beſten einer Sebaſtian Brant***), der es nicht für einen Widerſpruch hielt, wenn

*) Ueber dieſe oft erzählte Anekdote vgl. Zöpfl, Rechtsgeſchichte, S. 208.

**) Vgl. darüber auch Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 39.

***) Vgl. Stintzing, Zaſius, S. 31 ff., ferner für die nächſtfolgende Zeit Muther, aus dem Univerſitäts- und Gelehrtenleben, S. 77 ff. und derſelbe, Zeitſchr. f. Rechtsgeſchichte, Bd. 4 S. 421. Die Richtung Brants und ſeiner Zeitgenoſſen iſt treffend charakteriſirt von Zarncke, Seb. Brants Narrenſchiff, Einleitung. Vgl. auch unten S. 452 ff.

er zugleich mit ganzer Kraft der Gültigkeit des römiſchen Rechts die Wege bahnen half. Das Römiſche war dem Bewußtſein jener Zeiten für keine Nation ein Fremdes; ſondern es erſchien als das Allgemeine, Höhere, Allumfaſſende. Nicht nur die Sprache der Bildung allgemein, ſondern das Reich, die Kirche, die Sprache der Andacht war römiſch; und wie man die Lehren der Religion aus fremden Urkunden ſchöpfen mußte, ſo konnte es nicht allzubefremdlich erſcheinen, daß das Gleiche bei einem über allen anderen erhabenen Recht der Fall ſein ſollte.

Denn daß überhaupt das Recht gelernt werden müſſe, widerſprach dem Bewußtſein ſo wenig, daß man umgekehrt vielmehr geneigt war, jedem Rechtsbuche, welches mit einem leidlich begründeten Anſpruche auf Autorität hervortrat, einen gläubigen Gehorſam entgegenzubringen. Von unſeren heutigen Theorien über die Naturwüchſigkeit des Rechts war man weit entfernt: und ſollte der Rechtszuſtand ein beſſerer werden, als er war, ſo begriff man wohl, daß man die Hülfe nicht aus der eigenen Kenntniß und Erfahrung ſchöpfen könne. Das Gefühl von der Verwirrung und Unſicherheit des Rechtszuſtandes aber war allgemein. Wie nun vor Alters die römiſche Plebs die Abfaſſung der zwölf Tafeln erſtrebt hatte, weil ſie in einem Codex geſchriebener Geſetze die Sicherſtellung ihres Rechts zu erlangen hoffte, ſo durften auch die bürgerlichen Klaſſen in Deutſchland von der Geltung des geſchriebenen kaiſerlichen Rechts die Herſtellung und Befeſtigung eines geordneten Rechtszuſtandes erwarten. Ihre politiſche Stimmung fand Befriedigung darin, daß der Macht des Kaiſers ein neues Rüſtzeug bereitet ward, wenn ſein Recht überall zur Geltung durchdringe. Und wenn die Ritterſchaft von ihm nicht mit Unrecht eine Gefährdung ihrer Prärogativen beſorgte, ſo mußten gerade die volksthümlichen Elemente der Nation einem Rechte zugethan ſein, welches die Privilegien der gewaltthätigen Ritterſchaft nicht kannte, die Unterſchiede der Stände faſt vernichtete, ein gleiches Recht für Alle war, und dem mächtig aufſtrebenden Bürgerſtande die ſichern und erprobten Normen für ſeinen Verkehr an die Hand gab.

Alle dieſe Momente nun begründeten eine gewiſſe Wahlverwandtſchaft zwiſchen der volksthümlichen Bewegung der Zeit und dem römiſchen Rechte. Sie macht es uns erklärlich, daß gerade gegen den Schluß des fünfzehnten Jahrhunderts dem von oben her geübten Einfluſſe der Gelehrten eine Strömung von unten entgegenkam, welche ſich am kräftigſten in der Neigung der Städte zur Aufnahme des römiſchen Rechts zeigte, und trotz aller

Uebelstände und Beschwerden im Einzelnen, doch im Großen und Ganzen mächtig genug war, um zu bewirken, daß demselben in der unteren Rechtspflege der Stadt- und Landgerichte freiwillig schon damals eine ausgedehnte Geltung eingeräumt wurde, als ihre Besetzung noch längere Zeit eine volksthümliche blieb.

Die Halbgelehrten sind es, welche in diese Kreise die Kenntniß des fremden Rechts trugen und über seine Anwendung wachten. Ihrer Ungeschicklichkeit aber und der eigennützigen Ausbeutung ihrer Ueberlegenheit ist es auch zum großen Theile zuzuschreiben, wenn die begründeten Klagen über die Mißbräuche in der Rechtspflege so laut und bitter wurden.

Die allgemeinen Verhältnisse begünstigten die Verbreitung halber Gelehrsamkeit in hohem Grade, indem sie gleichzeitig einerseits die Anregung zum Erwerbe eines gewissen Maaßes gelehrter Kenntnisse, und andrerseits die Hindernisse ihrer Vollendung in sich trugen. Der erwachte und weit verbreitete Bildungstrieb, der sich von jeder Ueberlieferung des Alterthums angezogen fühlte, dazu der Reiz, den die wachsende Geltung der fremden Rechte und das steigende Ansehen ihrer Vertreter ausüben mußte, waren Grund genug, um eine nicht geringe Zahl von Jüngern unsern heimischen Rechtsfakultäten zuzuführen. Allein wie sie häufig kaum mit der Fertigkeit im Lateinischen genügend ausgerüstet waren, um den Vorträgen folgen zu können; so kehrten sie der Regel nach mit einer oberflächlichen, lückenhaften und verworrenen Kenntniß der Rechte heim. Noch in den ersten Jahrzehnten des sechszehnten Jahrhunderts, wo doch schon der Humanismus verbessernd auf das Schulwesen eingewirkt hatte, ward Spott und Klage laut über die geringe Vorbildung der jungen Juristen; und wir dürfen von diesen Aeußerungen einen sicheren Rückschluß auf die noch schlimmeren Zustände im fünfzehnten Jahrhundert machen, welche die natürliche Folge der schlechten Methode und ungenügenden Hülfsmittel waren *). Das Studium der Jurisprudenz aber bot in jenen Zeiten Schwierigkeiten dar, welche uns in diesem Maaße unbekannt sind. Denn nachdem unsere

*) Diese Thatsachen sind zu bekannt, um des Beweises zu bedürfen. Es möge genügen, an die Aeußerungen von Luther, Melanchthon, Hutten, Joh. Apell, Viglius von Zuichem, Hotomannus zu erinnern. Vgl. Stintzing, U. Zasius, S. 8 ff. S. 107 f., Muther, Joh. Apell, S. 6 ff., derselbe, Aus dem Universitäts- u. Gelehrtenleben, S. 236 ff., Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 29 f., Melanthon, de legibus oratio, ed. Muther p. 19. Hutteni ad Crotum in Neminem praefatio. Opp. ed. Boecking I. p. 179.

Wiſſenſchaft Jahrhunderte lang mit dem Stoffe des römiſchen Rechts gerungen, hat ſie es endlich zu einem hohen Grade ſyſtematiſcher Beherrſchung gebracht, und auf dieſer Grundlage eine Methode der Lehre und Darſtellung ausgebildet, welche es auch der gewöhnlichen Begabung möglich macht, an jener Herrſchaft einen ſicheren Antheil zu gewinnen.

Dagegen iſt der troſtloſe Zuſtand des akademiſchen Unterrichts im fünfzehnten Jahrhundert bekannt genug *). Es kommt hier zunächſt wieder in Betracht, daß die Vertretung des römiſchen Rechts auf den deutſchen Univerſitäten bis gegen das Ende des Jahrhunderts oft ſehr mangelhaft und vorübergehend, die Gelegenheit zu ſeiner Erlernung daher nur dürftig war. Aber auch, wo es an dieſer äußerlich nicht fehlte, traten andere Umſtände erſchwerend in den Weg. „Durch den Nebel endloſer Commentarien, ſagt Hutten, iſt das ſonſt wohl genießbare Studium in Kimmeriſche Finſterniß gehüllt.“ Die ſcholaſtiſche Exegeſe ſchlug ſich durch zahlloſe Quäſtionen und Diſtinctionen eigener und fremder Erfindung hindurch, um ſchließlich für den Text ſelber keine Zeit übrig zu behalten. Wenn es vorkam, daß auf die Auslegung eines Pandektenfragments Monate verwendet und kaum mehr als fünf Stellen im Jahre abſolvirt wurden **), daß ſelbſt der Inſtitutionarius mit ſeiner einleitenden Vorleſung fünf bis ſieben Jahre verbrachte ***); ſo ſind zwar ſolche exorbitante Fülle auch in jener Zeit als Ausnahmen zu betrachten. Allein ihre Möglichkeit giebt einen Anhalt, um auf die Regel zu ſchließen, welche durch die uns überlieferten Lekturen und Kollegienhefte beſtätigt wird. Sieht man die Fülle des hier gehäuften Materials, und rechnet hinzu, welchen Zeitverluſt das Diktiren †) des Textes mit ſich bringen mußte, da man den Beſitz der Quellen bei den Scholaren nicht vorausſetzen durfte: ſo erkennt man wohl die Unmöglichkeit, das enorme Penſum in der gewöhnlichen Studienzeit von vier bis fünf Jahren zu erſchöpfen. Aus den Vorträgen allein vermochte Keiner auch nur halbwegs ein Verſtändniß von der Geſammtheit des römiſchen Rechts zu gewinnen. Und doch war die mündliche Lehre damals von ſo viel größerer

*) Vgl. die Darſtellungen bei Stintzing, U. Zaſius, S. 73 ff., S. 95 ff. Muther, Joh. Apell, S. 7 ff.; Aus dem Gelehrtenleben, S. 237. Derſelbe, Conrad Lagus in den Jahrbüchern v. Glaſer, Bd. 5, Heft 5, S. 394. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 22 ff.

**) Alciati oratio Bonon. habita. 1537. Vgl. Savigny, Bd. 3 S. 547 c. Panzirol. lib. 2. c. 4.

***) Muther, Joh. Apell, S. 9 f. Aus dem Univerſ.- und Gelehrtenleben, S. 241.

†) Ueber das Diktiren vgl. Meiners, Geſch. d. hohen Schulen, Bd. 3 S. 280 ff.

Bedeutung, als heut zu Tage, wo ſelbſt dem Unbemittelten die Benutzung einer Fülle literariſcher Hülfsmittel als Ergänzung oder Erſatz zu Gebote ſteht.

Nur hervorragenden Köpfen oder bei beſonderer Gunſt der Umſtände konnte es gelingen, das Fehlende zu erſetzen, und mit gewaltiger Anſtrengung ſich durch die Commentarien hindurch in die Quellen hinein zu arbeiten, und ſo auf ſelbſtändigem Wege eine umfaſſendere juriſtiſche Bildung zu erwerben. Die Mehrzahl dagegen, welche nur mäßige Kraft, beſchränkte Zeit und geringe Mittel auf das Studium zu verwenden hatte, ward nicht, wie heutigen Tages, durch die Macht der Methode zu einem tüchtigen Mittelmaaße der juriſtiſchen Bildung emporgehoben, ſondern mußte wohl hinter dieſem weit zurückbleiben, und mit weniger als halben Kenntniſſen von der Hochſchule in das praktiſche Leben übergehen.

Dieſe Halbgelehrten ſind es, welche ſich ſeit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts von Jahr zu Jahr in wachſenden Schaaren über das Land verbreiteten, und, durch jene Hemmniſſe, welche der Staat heute durch ſeine Examina aufgebaut hat, nur ſelten beläſtigt, ſich in mancherlei Stellungen eines überwiegenden Einfluſſes auf den Gang der niederen Rechtspflege bemächtigten.

Das bedeutendſte Amt, welches ſich ihnen eröffnete, war das eines Stadtſchreibers*), zu welchem die größeren Städte ſich oft einen hervorragenden Juriſten auserſahen, der ſeinen Namen mit Ehren der Nachwelt überliefert hat; das aber öfter, und in den kleineren Städten wohl gewöhnlich, dem Mittelſchlage überlaſſen werden mußte. Für die gering beſoldeten Schreiberſtellen in untergeordneten Geſchäftskreiſen hielt ſich ein Doctor juris für viel zu gut; und wie eben dieſe Stellen nach der Meinung der Zeit für die Halbgelehrten beſtimmt waren, deutet uns ein intereſſanter Brief**) aus dem Jahre 1526 an. Eine Mutter ſchreibt aus Frankfurt an ihren in Wittenberg ſtudierenden Sohn (Johann von Glauburg), er möge nach Hauſe zurückkehren, und bemerkt dazu: „wann Du lang ſtudyrſt und nit ein ußbund von eim Doctor biſt, ſo iſt Dir nit ein heller nutz ... Du wolſt dan by eim hern ein ſchryber werden, dat nit Dein ſtamm gemes iſt."

---

*) Heineccius historia juris p. 1036 seq. Maurer, Geſch. des öffentl. und mündl. Ger.-Verf. §. 108 bis 110. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 1 S. 642 ff., Bd. 2 S. 58 ff., S. 104 ff., S. 107 ff.

**) Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 47. Note 4. Fichard, Frankfurt. Archiv II. S. 125 f.

Das Amt des Schreibers*) vereinigte in sich die Functionen eines Notars, Protokollführers, Urtheilsverfassers und Rechtsconsulenten. Er trat auch wohl als Beisitzer in das Gericht ein, um den Richtern und Schöffen mit seiner Rechtskenntniß auszuhelfen. Das alte „Gerichtsbüchlein" (s. unten S. 215 ff.) erklärt daher das Wort „Assessor" in folgender Weise: „Einer der bei einem Richter sitzet und ihn unterweiset, ob der Richter nicht schriftweis ist, der heißt ein Beisitzer." Der Schreiber sollte zunächst die entscheidenden Stellen des Rechtsbuches verlesen**), wobei es ursprünglich keineswegs, oder doch nur subsidiär, auf römisches Recht abgesehen war. An die Verlesung knüpfte sich die Auslegung, und an die Belehrung überhaupt als natürliche Folge ein Einfluß auf die Entscheidung, welcher in demselben Maaße steigen mußte, in welchem das fremde Recht als Norm der Entscheidung zur Anerkennung gelangte. Und mehr noch als für das materielle Recht, gilt dies für den Prozeß, wenn er nach den römisch-kanonischen Formen geleitet werden mußte.

Die durchschnittliche Qualität dieser Schreiber und ihr Wirken schildert uns in einer zwar stark austragenden, aber gewiß treffenden Weise Melanchthon***). „Jetzt," sagt er, „richten die Ungelehrten (indocti fere), die, damit sie nur ein wenig wissen, einen von jenen gewöhnlichen Geschäftsleuten (pragmatici) zu Rathe ziehen, die desto frecher und verworfener sind, je weniger sie gelernt haben. Mit den Augen eines solchen Menschen sehen sie, mit seinen Ohren hören sie, was er faselt, das beschließen sie. Wie sein liebes Vieh zieht jener Rechtsverdreher sie bei der Nase."

Bei diesen „pragmatici" denkt Melanchthon übrigens wohl nicht bloß an die angestellten „gemeinen Schreiber," sondern an die juristischen Praktiker aller Art, welche als Advokaten und Notare einen freien Erwerb betrieben; und unter diesen haben wir die Mehrzahl unser Halbgelehrten zu suchen.

Schon ehe das italienische Notariat sich einbürgerte, ist das Schreiben

*) Der „gemeine, offene, offenbare Schreiber" der Städte hieß später gern „Syndicus", in älterer Zeit auch wohl wegen seines geistlichen Standes schlechtweg der „Pfaff". Heineccius, historia juris p. 1036. Ueber den Geschäftskreis der Raths- und Stadtschreiber vgl. die Urkunden über U. Tennglers Anstellung in Nördlingen, unten S. 417 ff.

**) Daher läßt sich Brant in seiner gereimten Vorrede zum Lawenspiegel den Einwurf machen:

„Und wär' genug mit solchem wesen
Eins schreibers, der das Buch thät lesen."

***) Melanchthon, oratio de legibus. Ed. Muther 1860. p. 21 f.

von Urkunden aller Art in Deutſchland als ein Gewerbe betrieben worden, mit welchem ſich ganz naturgemäß eine gewiſſe Rechtskunde verband, wenn auch damals die Urkundenſchreiber keinen beſonderen Stand, den höhere Autoriſation von andern Schreibern auszeichnete, bildeten *). Die erſten Notare, welche nach italieniſcher Art ihr Geſchäft auf höhere Autoriſation betrieben, ſind in Deutſchland Magiſtri geweſen, welche ihre Würde auf italieniſchen Univerſitäten und ihre Autorität durch päpſtliche oder kaiſerliche Verleihung erworben hatten **). Neben dieſen aber haben die Notare älterer Art ihr Geſchäft ungeſtört fortgeſetzt. Als nun im fünfzehnten Jahrhundert mit der Umgeſtaltung des gerichtlichen Verfahrens die Verwendung öffentlich autoriſirter Notare häufiger wurde, wuchs ihre Zahl in gleichem Verhältniſſe, indem die Autoriſationen in ſteigendem Maaße nachgeſucht wurden. Die Ernennung kaiſerlicher Hofpfalzgrafen, welche ſeit dem vierzehnten Jahrhundert in Deutſchland immer zahlreicher wurden, erleichterte dies in hohem Grade; und ſeit Friedrich III. war es Regel, daß alle Notare von den Pfalzgrafen creirt wurden ***). Allerdings ward eine gewiſſe Ausbildung von dem zu Creirenden gefordert, und er ſollte dieſe in einer Prüfung vor dem Pfalzgrafen bewähren †). Allein es lag in der Natur der Sache, daß man eigentlich gelehrte Kenntniſſe nicht fordern durfte, daß eine im unteren Schreiberdienſte erworbene Geſchäftsroutine im Ganzen genügen mußte, und daß überhaupt bei der ſehr mannigfaltigen Beſchaffenheit und oft ſehr geringen Bildung der mit dem Hofpfalzgrafenamte Beliehenen, die Prüfung durchſchnittlich nicht viel zu bedeuten haben konnte ††).

In ähnlicher Weiſe bildete ſich in der Periode, von welcher wir reden, die Thätigkeit der Advokaten und Prokuratoren zu einem Lebensberufe heraus. An die Stelle der ehemals aus dem Umſtande oder aus den Schöffen gewählten Fürſprecher treten, die „gemeinen“ Fürſprecher;

*) Oeſterley, das deutſche Notariat, Bd. 1 S. 385 ff.

**) Oeſterley a. a. O. S. 396, 417.

***) Oeſterley a. a. O. S. 434 ff.

†) Notariatsſchulen nach dem Muſter Italiens gab es in Deutſchland nicht. Allerdings errichtete Henricus de Isernia, welcher um 1270 nach Prag kam, dort eine Schule, zu welcher er alle einlud „qui fieri Notari cupiunt.“ Ueber die ſpäteren Schickſale dieſer Schule der Rhetorik und Grammatik iſt mir Nichts bekannt. Vgl. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 1 S. 448 Anm. 7.

††) Oeſterley a. a. O. S. 439 ff. Ueber Creirung der Notarien im 14. Jahrh. vgl. Weller, Altes aus allen Theilen der Geſchichte, Bd. 1 S. 141 ff.

Männer, welche als „gemeine Redner" das Geſchäft prozeſſualiſcher Vertretung berufsmäßig betrieben, und ſo den Stand der Sachwalter in Deutſchland begründeten*). Noch der Layenſpiegel**) kennt jene alte Art der Fürſprecher. Er berichtet tadelnd, daß „bey etlichen niedern und dorfgerichten vielleicht auß ainfeltigem unwiſſen oder gewonlichen mißbrauch ſolch redner, vorſprecher und väterlich beyſtänd von den beyſitzern unn urtailern zu nemen erlaubt unn geſtatt" ſei. Er hebt die Nachtheile dieſer Gewohnheit hervor, erörtert die nöthigen Eigenſchaften und das angemeſſene Verhalten eines Anwaltes, und fährt dann fort: „ſo mag ouch nitt yedermann geübt redner auff oder mit ym bringen. Darumb an ettlichen ennden gemain redner beſtellt, unnd mögen nach gewonhaytte der gericht, irer belerungen und ander ſachen halben, mit ayden oder wie hernach folgt, verpflicht werden." Solche, bei einem Gerichte aufgeſtellte „gemaine Redner" und „gemeine Prokuratoren" kommen gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ſo vielfach in den Städten ſowohl, wie beim Reichskammergericht vor, daß es unnöthig iſt, Beiſpiele anzuführen. Es waren die vornehmeren und angeſehenereu Genoſſen eines Standes, von welchem ſich im Ganzen die Doctoren fern hielten, weil ihnen der Zutritt in höhere Stellungen eröffnet war. Es blieb daher das freie Gewerbe der Prokuratur den Halbgelehrten, welche in der Schreiberſtube herangebildet oder mit einer flüchtigen Univerſitätsbildung übertüncht waren, vorzugsweiſe überlaſſen.

So wird uns dieſer Stand von Melanchthon***) geſchildert. „Bei dieſer Stumpfheit der Richter", ſagt er, „dringen in die Gerichtsſtätten die fadeſten Rabuliſten als Sachwalter ein, die aus einem Prozeſſe den anderen herleiten, ihre Clienten ſchinden, die Städte plündern und die unwiſſenden Richter mit immer neuen Kniffen zum Spott machen." Aehnlich klagt Johann Köbel†) in dem Nachworte zu ſeinem Prozeßhandbuche über die „ungeſchickten, unerfarenen, eygenſinnigen Fürſprechen, die ſich nit weiſen noch leren laſſen, auch ſelbs nichts wiſſen, denn ein frevelich geſchwetz." — „Sie haben ſich," ſo fährt Melanchthon fort, „mit den Geſetzen ſelber nicht beſchäftigt, ſondern nur aus den Formeln einiger geriebenen Praktiker ihre Kenntniß geſchöpft, und daher verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie von der Peſt der verderbteſten Schriftſtellerei angeſteckt ſind." Ueber-

*) Maurer, Geſchichte des öffentl. und mündl. G.-V. §. 97. 100.

**) Layenſpiegel v. 1511. Bl. 7—9.

***) Melanthon, Oratio de legibus. Ed. Muther, p. 21.

†) J. Köbel, Gerichts-Ordnung. Oppenheim 1523. 4°. Bl. 67 b.

einſtimmende Aeußerungen finden ſich in großer Zahl bei Zaſius *), welcher es liebt, zwei Klaſſen von Juriſten zu unterſcheiden: die echten Doctoren und die unwiſſenden „philodici, qui non jam tondere clientes, sed deglubere et totos vorare cupiunt.“ Und wie viel Wahres in der harten Aeußerung deſſelben Schriftſtellers liegt, wenn er ſagt, daß dieſe Leute „die Gerichte vergiften, der Richter ſpotten, die Ruhe ſtören, den Staat zu verwirren ſuchen und Göttern und Menſchen verhaßt ſind“ — das zeigen uns die öfter erwähnten lauten Klagen und lebhaften Beſchwerden, welche ſich gerade in den unteren Schichten der Bevölkerung gegen die gelehrte Jurisprudenz erhoben. Denn wenn auch in dieſen Beſchwerden meiſtens nur die „Doctoren“ genannt werden, ſo verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß dabei an die Rechtsgelehrten überhaupt, und ſpeciell an die dem bürgerlichen Rechtsleben am nächſten ſtehenden Praktiker gedacht iſt **).

Die Schreiber und Sachwalter ſind es vorzugsweiſe, welche an den überlieferten Anſchauungen vom Rechte und ſeiner Pflege rüttelten und zerrten, und eben dadurch den Boden lockerten und die tiefen Furchen aufriſſen, welche den neuen Saamen aufnehmen ſollten. Mochte aus Unverſtand und böſem Willen viel geſündigt und geſchädigt werden, ſo ging doch der wohlthätige Einfluß des beſſeren Elements daneben ſtätig fort; und trotz aller Klagen gewann das fremde Recht nur breiteren Boden und ſchlug tiefere Wurzeln im bürgerlichen Leben. Denn im Ernſte unternahm man es nicht, ſeine Vertreter auszurotten oder aus der Praxis zu verbannen; ſondern wir ſehen vielmehr, daß Anſtalten getroffen wurden, um durch Erweiterung und Vermehrung der Hochſchulen ihre Zahl zu vergrößern und ihre Bildung zu heben. Es geſchah in der richtigen Erkenntniß, daß ein genügender Schutz gegen die Gefahren der Rabuliſterei der Schreiber und Sachwalter nur dadurch zu erlangen war, daß man einestheils dieſen Stand ſelber veredelte, anderntheils ſeine unbedingte Ueberlegenheit über die Urtheiler brach.

Nun iſt es zwar in der Periode, von welcher wir reden, noch nicht dahin gekommen, daß die Schöffen aus dem Volke durch rechtsgelehrte Richter verdrängt wurden. Vielmehr haben wir in den Untergerichten

*) Zasii opera. Fracof. 1590. Tom. 1. col. 346. 358. 488. Stintzing, Zaſius, S. 103.

**) Vgl. darüber u. A. die Erzählung des Rodericus Zamorensis in ſeinem Speculum vitae humanae Lib. 1 c. 18 (Argentor. 1507. fol. 21 b seq.). Ferner Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 50. 102.

die merkwürdige Erſcheinung vor uns, daß ein weſentlicher Theil des Rechts, welches angewendet werden ſollte, von Denjenigen am wenigſten gekannt war, welche zum Urtheilen berufen waren. Aber dieſer Zuſtand, welcher nur als eine Entwickelungskriſis begreiflich iſt, mußte die eindringlichſte Mahnung erwecken, daß ſich die Richter und Schöffen ſelbſt mindeſtens ſo weit mit dem geſchriebenen Recht bekannt machen möchten, als nöthig war, um nicht in rathloſem Schwanken jedem Rabuliſten Preis gegeben zu ſein. Wir finden daher, daß die Anklagen ſich in gleichem Grade wie gegen die Rabuliſterei der Sachwalter und Schreiber, ſo auch gegen die Unwiſſenheit der Urtheilsſprecher wenden, und einſichtige Männer, wie Peter von Andlow, Friedrich von Landscron, Nauklerus und Melanchthon heben mit Beſtimmtheit hervor*), daß gerade hierin vor Allem der Grund des Uebels liege. In ſeiner eindringlichen populären Weiſe ergeht ſich darüber Sebaſtian Brant in der gereimten Vorrede zum Layenſpiegel folgendermaaßen**):

Merckt auff ihr richter aller erden,
wenn wöllen ir doch witzig werden,
dem rechten bronnen nach gedencken
und nit in euwrem duncken ſchwencken!
Wänen ir das die recht auff baumen
gewachſen ſein, oder von traumen,
das man nit auch müs haben acht
was unſer öltern hand bedacht?
Das recht iſt von Got und den alten
alles geſetzt und alſo gehalten,
von denen die leute eere und land
und alle reich beſeſſen hand,
das man mit form geſtalt und maß
iſt beliben auff der rechten ſtraß.
Maniger ſpricht: müßt man alleweg leben
dem Buch, ſo ſäß ich hye vergeben,
und wäre gnug mit ſolchem weſen
ains ſchreibers, der das Buch thät leſen.
Der annder ſpricht: ſag, geſelle mein,
weder ſeind Bücher ee geſein,
oder die leut die ſye haud gemacht;
haben die leut Bücher erdacht,

*) Stintzing, Zaſius, S. 90 ff. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 1 S. 645 f. Melanchthon, orat. de legibus l. l.

**) Layenſpiegel v. 1511 Bl. 7, a bis 8, a.

ſo mag man noch vil leut vinden
die ander Bücher machen künden.
Du baſt gantz war mein lieber hanns,
Aber du redeſt wie ain ganß!
Wären die nit geſchickter geweſen,
mer waisheit und vernunſt geleſen,
dann du und dartzu doctor Brand:
So wäre es ve übel geſtanden
mit rechtſprechen in allen lannden.
— — — — — — —
Was du nit waißt das ſolt du fragen,
laß dir das ain geleerten ſagen,
oder der mer recht hab erfarn;
in ſolchen ſol ſich nvemands ſparn.
— — — — — — —
Wölcher aim mit urthail aufflaidt
wider recht, durch unwiſſenhaidt,
ſolch richter thut ſich ſelbs beladen
für ain abtrag koſtens und ſchaden.
Wan wer ſich rechtens underwint
und ſich doch ungeſchickt befint,
das er nichts waißt, der hab gedult,
wann er auf ſich lad ſchadt und ſchuldt.
Gleich wie ain artzt, der ainen ſchneidt
zu kurz, zu lang, zu tieff, zu weidt,
Der iſt ſchuldig an der gethat,
Das er thut, das er nit verſtat.
Damit ain veder gewarnet ſey,
das er ſich halt dem rechten bey
und nit auß aygem kopf vermain,
das er all waißhait hab allain,
mit im verfür, Stett leut und land,
das wünſcht aim vedem doctor Brand.

Einer viel früheren Zeit gehören folgende Aeußerungen an, welche wir der älteſten Ausgabe des ſpäter ſogenannten Klagſpiegels entnehmen.

Bl. 180, b. Item du machſt ſprechen: iſt ſolchs von rechten geſatzt, warum halt mans dan nit? Item ſolichs kompt am meyſten von unwiſſenheyt. wuſten aber die partheyen die recht, ſo wurde ſolichs gar vil furkommen. wan die richter muſten ſich nit alleyn umb die peen forchten. ſunder auch irer falſchen urteyl ſchawmen. (Vgl. zu S. 392, Nachträge).

Bl. 186, b. wan die kunſtloſigkeit der richter, der vil in deutſchen landen ſein, mag die form des gerichtszwang nit uberwinden.

Bl. 189, a. und daz iſt wider die narriſchen heckenrichter in dorffern. ſie ſollten allein uber ſchelmige huner und die den pfitzfitz haben und ander ſchelmiſchs vihe urteyl ſprechen.

Wir dürfen wohl annehmen, daß ſolche Mahnungen nicht unbeachtet blieben, daß ſich vielmehr in der Periode, während welcher die Gerichte höherer Inſtanz von Kaiſern und Landesherren mehr und mehr mit Gelehrten beſetzt wurden, die Umgeſtaltung der Untergerichte in langſamer und unſcheinbarer Weiſe dadurch vorbereitete, daß man bei der Wahl der Schöffen und Beiſitzer ſolche Perſonen vorzugsweiſe berückſichtigte, welche ein gewiſſes Maaß juriſtiſcher Kenntniſſe für ſich anführen konnten. Der Layenſpiegel*), den man als einen ziemlich getreuen Ausdruck der herrſchenden Praxis betrachten darf, ſpricht es aus, daß die „ganz ungeleerten“ nicht Richter ſein könnten, und daß auch von den Beiſitzern die zum Richteramt Untauglichen ausgeſchloſſen ſein ſollten. Es ſteht damit in Verbindung die wachſende Tendenz, den niederen Bürgerſtand aus den Gerichten zurückzudrängen. So erklärt der Layenſpiegel, daß „under weinſchenck, pecken, metzgern unnd andern gemainen handtwerckern oder gewerbern nit mer dann ain perſon zuſammen geſetzt werden“ ſollen; und die Layiſche Anzeigung**) räth, den „armen Pawersman im Niederland bey ſeiner veldarbeyt, dar zu er on zweifel nutzer und geſchicktter wäre, dann zum urteln ſprechen“, zu laſſen.

Allerdings iſt nicht daran zu denken, daß man ſchon jetzt eigentliche rechtsgelehrte Kenntniſſe von den Richtern und Beiſitzern forderte, wenn gleich der Layenſpiegel in ihre Eide die Verpflichtung, nach „des Reichs gemeinen Rechten“ zu urtheilen, aufgenommen hat. Allein die höchſt klägliche und peinliche Lage, in welcher ſich der unwiſſende Schöffe dem rechtskundigen Schreiber und Sachwalter gegenüber befand, mußte naturgemäß das Verlangen nach dem Beſitze eines gewiſſen Maaßes juriſtiſcher Bildung für dieſe erzeugen. Und wenn demſelben auch keineswegs allgemein entſprochen werden konnte, ſo dürfen wir doch annehmen, daß eine nicht geringe Zahl aus den höheren Bürgerklaſſen, denen es um Erhaltung ihres Antheils an der Verwaltung von Recht und Regiment zu thun war, ſich angelegentlich

*) Layenſpiegel, Augsb. 1511 Bl. 3 a. 4 a.

**) Ain laiſche Anzaigung, So allen Landſäſſen ꝛc. s. a. fol. (München). Sie iſt 1531 geſchrieben (Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 153) und liefert alſo für unſere Periode nur mittelbar einen Beweis.

bemühten, von dem fremden Rechte wenigſtens ſo viel zu erlernen, als nothwendig erſchien, um nicht völlig rath- und hülflos der Superiorität jedes Rabuliſten verfallen zu ſein.

So treffen wir denn die Halbgelehrten unter den Schreibern, den Notaren, den Sachwaltern, den Urtheilern: und wie verſchieden auch das Maaß der erworbenen Kenntniſſe unter ihnen vertheilt ſein mochte, ſo bilden ſie doch in ihrer Geſammtheit die Vermittlung zwiſchen dem kleinen bürgerlichen Leben und der fremden Gelehrſamkeit.

II. Die Hülfsmittel der Halbgelehrten.

Das Bild, welches wir bisher von der Stellung und dem Wirkungskreiſe der Halbgelehrten zu entwerfen ſuchten, gewinnt erſt ſeine volle Wahrheit, wenn wir die *Hülfsmittel* kennen lernen, mit denen ſie ſich bildeten, das *Handwerkszeug*, mit welchem ſie ihre Arbeit vollbrachten.

Weder die Quellen, noch die überladenen Commentarien der italieniſchen Rechtsgelehrten waren für ihre Bedürfniſſe brauchbar. Wer mit halbem Wiſſen von der Univerſität heimkehrte, wird ſich nicht nach jenen ſchwerverſtändlichen und ſchwerfälligen Büchern zurückgewendet haben, bei denen er mit geringem Erfolge ſchon manches Jahr verbracht hatte, wenn er überhaupt in ihren Beſitz gelangt war. Wem das Lateiniſche nicht geläufig war, wer akademiſche Studien weder hinter ſich hatte, noch zu beginnen beabſichtigte; wer nur für das nächſte praktiſche Bedürfniß ſich einigermaaßen mit dem fremden Rechte bekannt machen wollte: dem konnte es nicht in den Sinn kommen, nach den Hülfsmitteln der Gelehrten zu greifen. Aber auch Derjenige, welcher mit der beſten Abſicht und guten Vorkenntniſſen ausgerüſtet die Univerſität bezog und ſein Rechtsſtudium begann, wird vor den Quellen und dem ſie umgebenden Wuſt der ſcholaſtiſchen Weisheit rathlos dageſtanden haben: denn keine der gelehrten Commentationen war dazu angethan, ihm durch verſtändige Methode den Eingang in dieſe neue Gedankenwelt zu eröffnen, oder ihm einen, wenn auch nur mechaniſchen, Schlüſſel zu überliefern.

Eine eigene Klaſſe der *Schriftſtellerei* ward durch dieſe mannigfaltigen Bedürfniſſe zu Tage gefördert, um ihnen hülfreich zu begegnen. Sie iſt, wie die Bildungsſtufe, der ſie dienen ſoll, meiſtens von ſehr unter-

geordneter Beſchaffenheit, wenn wir auf den wiſſenſchaftlichen Gehalt ſehen. Um ſo höher iſt ihre geſchichtliche Bedeutung: denn ohne ſie hätte ſich die Rezeption des römiſchen Rechts nicht vollenden können, weil nur durch ſie die ungeheure Kluft ausgefüllt wurde, welche zwiſchen der von Italien überkommenen Jurisprudenz und dem bürgerlichen Leben Deutſchlands beſtand.

Der durchſchlagende Charakter der populären Literatur liegt darin, daß ſie nicht auf wiſſenſchaftliches Verſtändniß, ſondern auf Erfaſſung des Poſitiven mit dem Gedächtniß; nicht auf das Begreifen des inneren Zuſammenhangs, ſondern auf die Einprägung der äußerlichen Unterſcheidungen; nicht auf die Erkenntniß des Weſens der Rechtsinſtitute, ſondern auf die Erlernung ihrer formalen Erſcheinung hinarbeitet. Mit kurzgefaßten Regeln, Ueberſichten und Auszügen, mit Verzeichniſſen der Eintheilungen und Titel-Ueberſchriften, war man bemüht, eine mechaniſche Herrſchaft über den Inhalt der großen Rechtsbücher zu begründen; und um leicht dem Gedächtniſſe nachhelfen zu können, ward häufig der alphabetiſchen Ordnung der Vorzug eingeräumt. Die Rechtsgeſchäfte und gerichtlichen Handlungen erfaßte man von ihrer formalen Seite, als derjenigen, welche ſich dem Gedächtniſſe am leichteſten einprägt: man lehrte und lernte ſie in gedrängten Ueberſichten und zahlreichen Formeln, durch deren Beſitz man zugleich den Inhalt bis zu einem gewiſſen Grade beherrſchte.

Bezeichnend iſt es ferner, daß wir in dieſer populären Literatur von der Berückſichtigung des heimiſchen Rechts mit wenigen Ausnahmen nur geringe Spuren finden. Ihr Zweck liegt in der Erlernung und Anwendung des fremden Rechts. Allein wenn wir bisher vorzugsweiſe vom römiſchen Rechte ſprachen, weil eben deſſen Einbürgerung das Ziel unſerer Betrachtungen iſt, ſo muß hier an die bekannte Thatſache erinnert werden, daß ſich dieſelbe nur in ſtäter Begleitung des kanoniſchen Rechts vollzogen hat. Wie ſich dies in der gelehrten Literatur zeigt, ſo tritt es auch in der populären greifbar hervor, weshalb wir hier nicht von einer bloß römiſchen, ſondern nur von einer römiſch-kanoniſchen Doctrin und Praxis reden, und keinen dieſer beiden Beſtandtheile in unſerer Darſtellung abſondern können; wir werden ſogar mit Rückſicht auf Aehnlichkeit und Verwandtſchaft manche Schriften hereinziehen müſſen, welche vorzugsweiſe oder ausſchließlich das kanoniſche Recht berückſichtigen. Ganz beſonders gilt das Geſagte von den prozeſſualiſchen Hülfsbüchern: denn auf dieſem Gebiete hatte das kanoniſche Recht mehr als auf einem andern die römiſchen

Grundſätze umgeſtaltet und weiter gebildet. Es wird daher das Gerichtsverfahren in der Geſtalt, welche es in den geiſtlichen Gerichten gewonnen hatte, gelehrt, und vorwiegend ſind es geiſtliche Gerichte und geiſtliche Sachen (im weiteren Sinne des Worts), welche in den Formularien als Beiſpiele erſcheinen *).

Wenn wir von der populären Literatur am Schluſſe des fünfzehnten und dem Anfangr des ſechszehnten Jahrhunderts reden, ſo iſt damit nicht gemeint, daß ſie dieſer Periode ihrem Urſprunge nach angehöre; es gilt dies vielmehr nur von einem Theil derſelben. Allein wir dürfen gewiß als die Literatur einer Zeit diejenige bezeichnen, welche ihren Bedürfniſſen in einer beſtimmten Richtung diente und dadurch zugleich ſie beherrſchte. Für den Umfang dieſer Bedeutung aber bietet uns einen äußeren Maaßſtab die Verbreitung durch den Druck.

Als ſich das Gewerbe der Buchdruckerei in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts über Deutſchland verzweigt hatte, warf ſich naturgemäß die Spekulation auf die Vervielfältigung ſolcher Schriften, welche nach dem Geſchmack und Bedürfniß der Zeit den reichſten Abſatz in Ausſicht ſtellten. Wie wir daher von dem Maaße der Vervielfältigung einen ſicheren Schluß auf die Bedeutung, welche man einem Werke für die Zeitverhältniſſe beilegte, ziehen dürfen; ſo iſt auch umgekehrt zu ſagen, daß der Einfluß einer Schrift eben durch ihre größere Vervielfältigung geſteigert werden mußte. Und wenn eine Schrift damals nicht zum Gegenſtande buchhändleriſcher Spekulation gemacht wurde, ſo hatte ſie ohne Zweifel in den Augen der Zeitgenoſſen nicht den Werth der Brauchbarkeit; erlangte aber auch, eben weil ſie nicht zur typographiſchen Verbreitung kam, nur einen untergeordneten Einfluß. Aus dieſen Gründen iſt bei der Bemeſſung des Umfanges der populären Literatur von der Thatſache der typographiſchen Vervielfältigung auszugehen **).

In einer verhältnißmäßig untergeordneten Stellung bezüglich der typographiſchen Verbreitung in Deutſchland finden wir während unſerer Periode die großen Commentarien der italieniſchen Legiſten und die Quellen des römiſchen Rechts, von welchen nur die Inſtitutionen im fünfzehnten Jahrhundert etwa zwölf Mal von deutſchen Druckern herausgegeben wurden. Günſtiger ſtellt ſich das Verhältniß bei den Quellen und der gelehrten

*) Hiervon macht jedoch der Klagſpiegel eine bemerkenswerthe Ausnahme.

**) Vgl. über dieſe und die folgenden Ausführungen Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 16 ff. Muther, Zeitſchr. f. Rechtsgeſch., Bd. 4 S. 410 ff.

Literatur des kanoniſchen Rechts. Denn nicht nur die einzelnen Stücke des Rechtsbuches, ſondern auch umfaſſende Commentarien zu demſelben haben wiederholt und in größerer Zahl um dieſelbe Zeit in Deutſchland Auflagen erlebt: eine Erſcheinung, welche ſich zum Theil aus der überwiegenden Pflege des kanoniſchen Rechts, zum Theil daraus erklärt, daß hier mit dem Bedürfniſſe der Wiſſenſchaft und Rechtspflege, das praktiſche Intereſſe der Kirche zuſammentraf.

Einen abſolut ſicheren Maaßſtab für die Verbreitung einer Schrift in Deutſchland giebt indeß die Thätigkeit der heimiſchen Officinen nicht an die Hand. Denn es muß die Concurrenz der italieniſchen Drucker mit in Betracht gezogen werden, welche mit ihren deutſchen Kollegen in Austauſchgeſchäften ſtanden, und manchen deutſchen Gelehrten ſowohl bei ſeinem Aufenthalt jenſeits der Alpen ausrüſteten, als auch ſpäterhin mit ſeinem Bedarf verſorgten; und umgekehrt hat mancher deutſche Drucker zugleich für den auswärtigen Markt gearbeitet, wie denn namentlich bei den kanoniſchen Werken auf Abſatz in der geſammten Kirche gerechnet werden durfte. Allein immerhin wird uns der Betrieb der heimiſchen Officinen ein annähernd richtiges Bild von dem Bedarf des Inlandes geben, da dieſer bei der geringen Bedeutung der Ausfuhr doch ganz überwiegend die Richtung der Unternehmungen beſtimmen mußte.

Es gilt dies vorzugsweiſe von der populären juriſtiſchen Literatur. In Italien und Frankreich, wo der Rechtszuſtand bereits über die Stufe hinausgewachſen war, auf welcher ſich jetzt Deutſchland befand, konnte auf Abſatz nur wenig, und für die in deutſcher Sprache verfaßten Schriften gar nicht, gerechnet werden: und dennoch ſehen wir, daß die deutſchen Drucker gerade auf dieſem Gebiete miteinander wetteifern. Die kleinen und großen populären Schriften, welche theils anonym, theils unter einem obſcuren oder bald erborgten, bald echten berühmten Namen in die Welt geſchickt wurden, fanden einen ſo maſſenhaften Abſatz, daß der ungeduldigſte Spekulant ihn kaum beſſer wünſchen konnte. Nur wenig andere Zweige der buchhändleriſchen Induſtrie laſſen ſich daher mit dieſem an Ausdehnung und Regſamkeit vergleichen.

Es kommt vor, daß eine und dieſelbe Druckerei von einem Werke in einem Jahre mehrere Auflagen veranſtaltet hat, während gleichzeitig oder kurz vorher und nachher andere Druckereien ebenfalls denſelben Artikel auf den Markt bringen. Dies iſt z. B. bei Lectura Jo. Andreae super arboribus consanguinitatis et affinitatis der Fall, welche bis zum Jahre

1500 mehr als dreißig Mal in Deutschland gedruckt iſt. Die Auflagen anderer Schriften können ſchon bis zum Jahre 1500 dutzendweiſe nachgewieſen werden; ſo z. B. des Modus legendi, des Vocabularius, des Ordo judiciarius Jo. Andreae, des deutſchen und lateiniſchen Belial, des Defenſoriums. Bei anderen bleibt die Verbreitung zwar hinter dieſen Zahlen zurück; aber auch bei ihnen folgen die Ausgaben in kurzen Zwiſchenräumen auf einander, und dieſelben oder nahe verwandte Schriften erſcheinen faſt gleichzeitig an mehreren Orten Deutſchlands; oder auch verſchiedene Autoren bemächtigen ſich deſſelben Gegenſtandes, und geben kurz nach einander ähnliche Werke heraus. So iſt das Eine oder Andere der Fall bei dem Prozeß des Johann von Auerbach, einigen kleineren Schriften des Bartolus, den Satans-Prozeſſen, einer ganzen Reihe von Schriften über das Notariat, den Formelbüchern, dem Klagſpiegel, endlich bei dem großen Sammelwerke des Liber plurimorum tractatum und ähnlichen *).

Die große Mehrzahl dieſer Schriften gehört ihrem erſten Urſprunge nach weder Deutſchland, noch der Zeit an, von welcher wir reden. Dennoch aber müſſen wir ihre Geſammtheit als die Literatur dieſer Zeit bezeichnen. Denn neben den damals in Deutſchland verfaßten Schriften gewannen die mannigfaltigen Erzeugniſſe ähnlicher Art, welche in früheren Zeiten und fremden Ländern entſtanden waren, jetzt auf deutſchem Boden eine neue Bedeutung für das Leben, und beherrſchten den juriſtiſchen Büchermarkt. Wo ſich irgend eine Schrift auftreiben ließ, welche dem Bedürfniſſe der Gegenwart dienlich ſchien, da bemächtigte ſich ihrer ſchnell ein Sachkundiger, und die buchhändleriſche Speculation verſchaffte ihr einen Einfluß, den ſie früher in ſolchem Maaße bei weitem nicht beſeſſen. Denn das Publikum war nicht wähleriſch; was ihm in die Hände geführt ward, verſchlang es mit Heißhunger und ohne prüfendes Urtheil, wenn es ſeinem Bedürfniſſe zu entſprechen ſchien. Und je kleiner die Schrift, je wohlfeiler der Drucker ſie mit Hülfe dürftiger Ausſtattung und ſorgloſer Correctur auf den Markt bringen konnte, deſto ſicherer und ausgedehnter war bei den hohen Bücherpreiſen ihre Verbreitung.

*) Es möge hier erwähnt werden, daß in den älteſten Verlagskatalogen der Augsburger Drucker Bämler und Sorg, mit welchen ſie ihre „guten deutſchen Bücher" den Kaufluſtigen empfehlen, mehrere von den populären juriſtiſchen Werken (der Belial, der Processus juris, die Summa Johannis von Bertold, der Formulari) neben anderen ſehr beliebten populären Schriften erſcheinen. Vgl. Allgem. literariſcher Anzeiger v. 1798 S. 1890. Metzger, Augsburgs älteſte Druckdenkmale S. 7.

Sieht man auf den wiſſenſchaftlichen Gehalt der Mehrzahl dieſer Schriften, ſo begreift man ſehr wohl die Klagen eines Zaſius und Melanchthon über die „Peſt der verderbteſten Schriftſtellerei.“ Und dieſe Vorwürfe ſind um ſo mehr begründet, als jene Schriften zum größten Theil noch in einer unglaublich corrumpirten Form herausgegeben wurden. Schon die Handſchriften hatten unter den Händen unverſtändiger Bearbeiter oder nachläſſiger Abſchreiber im Laufe der Zeit vielfach Schaden gelitten. Die Flüchtigkeit, mit welcher man aus Sparſamkeit den Druck meiſtens veranſtaltete, that das Uebrige, um Texte herzuſtellen, deren Fehlerhaftigkeit und ſelbſt Sinnloſigkeit uns unglaublich erſcheint.

Allein die Zeit war im Ganzen durch Gewöhnung gegen ſolche Dinge abgehärtet. Und wenn die gelehrten Herren gegen die populäre Literatur überhaupt eiferten, ſo vergaßen ſie, daß für die Kreiſe, welche von dieſer genährt wurden, die maſſenhafte Gelehrſamkeit Italiens vollſtändig unbrauchbar war. Wollte man den Nachtheilen begegnen, ſo hätte man für die Verbeſſerung jener populären Schriften, für die Herſtellung von Hülfsmitteln ſorgen müſſen, welche dem Bedürfniſſe und der Faſſungskraft entſprachen, ohne zugleich durch unklare und mißverſtändliche Darſtellung und gehäufte Caſuiſtik zu verwirren.

Wenn nicht die bedeutendſte Kraft unſerer Nation durch andere Intereſſen abſorbirt worden wäre, ſo hätte vielleicht Deutſchland ſchon vor dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ſelber eine juriſtiſche Literatur erzeugt, welche in ähnlicher Weiſe, wie ſpäter die zahlreichen, auf humaniſtiſche und kirchliche Fragen bezüglichen populären Schriften, in die Anſchauungen einer neuen Zeit einleiteten; oder für die Jurisprudenz wäre ein Praeceptor Germaniae aufgeſtanden, der gleich Melanchthon mit ſeiner Grammatik die Elemente einer neuen, dem Geiſte der Nation zu vermähtenden Bildung unter die Maſſe brachte. Allein die Verhältniſſe waren den fremden Rechten weniger günſtig. Nicht nur, daß ihnen überhaupt eine ſo tiefgreifende Bedeutung für die ſittliche und intellectuelle Bildung der Nation nicht zukommt, wie den Gegenſtänden, auf welche die Arbeit der Reformatoren und Humaniſten gerichtet war, und daß ſie daher hinter dieſe zurücktreten mußten in der Bewegung der Zeit; ſondern ſie waren auch in Deutſchland eine verhältnißmäßig viel neuere Erſcheinung, und hatten noch nicht, wie die Ueberlieferungen des klaſſiſchen Alterthums, bereits eine, wenn auch verkümmerte, Geſchichte in Deutſchland durchlebt. Galt es bei dieſen vor allen Dingen unter dem wüſten Schutt der Zeiten aufzuräumen; ſo

galt es dagegen bei dem römiſchen Rechte, einen Anfang zu machen mit dem Erlernen. Man überkam dieſes Recht mit der daranhängenden impoſanten Maſſe ausländiſcher Gelehrſamkeit; nur Wenige begriffen, daß der von dieſer dicken filzigen Schaale umſchloſſene Kern das Weſentliche ſei; um ihn aber rein darzuſtellen und ſo zu zerlegen, wie es ein rationeller Unterricht forderte, hätte man eine ſo genaue Kenntniß ſeines Weſens und eine ſolche geiſtige Herrſchaft darüber ſchon beſitzen müſſen, wie ſie erſt im Lauf längerer Zeit erworben werden konnte. Und zu dem Allen kam, daß es mit theoretiſchen Hülfsmitteln, mit elementaren Lehrbüchern nicht gethan war: denn die Kenntniſſe, welche man nicht beſaß, ſollten ſogleich unmittelbar im praktiſchen Berufe pflichtmäßig verwendet werden. Das Leben drängte und konnte auf die Schule nicht warten.

Kein Wunder daher, daß man in dieſer dringenden Noth nach den erſten beſten Hülfsbüchern griff, wo man ſie fand. Mochten auch hervorragende Männer ihre Mängel erkennen, ſo wollte dieſes gegenüber dem Drängen des Bedürfniſſes, welchem die Tadler nicht abhalfen, wenig bedeuten. Auch mißtraute man ihrem Tadel, weil er von dem gelehrten Hochmuthe eingegeben ſchien, und brachte dagegen jenen Schriften, weil ſie zum Theil aus Italien ſtammten oder ſich an italieniſche Gelehrſamkeit anlehnten, auch wohl durch den Namen eines berühmten Verfaſſers mit Recht oder Unrecht empfohlen waren, im Großen und Ganzen ein günſtiges Vorurtheil entgegen.

Wir dürfen dabei nicht überſehen, daß die Zeit, welche hauptſächlich von dieſer Literatur beherrſcht wurde, zum großen Theil noch vor die Blüthe des Humanismus in Deutſchland fällt. Es war die zweite kleinere Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, eine Periode, in welcher die entartete Scholaſtik trotz der begonnenen Angriffe ſich faſt überall im feſten Beſitz behauptete, der ihr in der Jurisprudenz noch kaum irgend ſtreitig gemacht war. Als aber der Humanismus auch auf die Jurisprudenz einigen Einfluß gewann, kam er der populären Literatur nur wenig zu Gute. Denn ſeine Anhänger mußten, erfüllt von unbegrenzter Verehrung des klaſſiſchen Alterthums und gleicher Geringſchätzung gegen die ſie umgebende Barbarei, nothwendig Wege einſchlagen, welche jener Richtung fern lagen. Daher geſchah es denn, daß die gelehrten Juriſten, welche von dem neuen Geiſte berührt wurden, in der populären Schriftſtellerei nur eine neue Abirrung von der Wiſſenſchaft ſahen, und ſich ihr feindlich gegenüberſtellten. Für das Bedürfniß, welches in dieſer Richtung ſeine Befriedigung ſuchte, hatte

des Humanismus kein Verständniß. Nur etwa der eine Zweig der populären Literatur, welcher für die Einleitung in das theoretische Studium bestimmt war, begegnete seinen Interessen. Allein erst im zweiten Jahrzehent des sechszehnten Jahrhunderts wird die Aufmerksamkeit der humanistisch gebildeten Juristen auf die Frage der Lehrmethode energischer hingelenkt, um sie dann in einem von der populären Literatur sehr abweichenden Sinne zu lösen.

Dennoch ist der Humanismus dieser Literatur nicht ganz fern geblieben. In manchem Vertreter werden wir unverkennbare Spuren humanistischer Richtung wiederfinden; und einer der bedeutendsten Vorkämpfer des Humanismus, Sebastian Brant, nimmt als Verfasser, noch mehr aber als Herausgeber populärer Hülfsbücher einen hervorragenden Platz ein. Aber freilich ist es nicht das eigentliche Lebensprinzip des Humanismus, nicht seine treibende Kraft, welche hier zur Wirksamkeit gelangt; sondern nur nebenher ist ein kleiner Vortheil für diese geistig untergeordnete Literatur abgefallen, während im Ganzen die unter dem Einflusse des Humanismus fortschreitende Entwickelung jene zurückdrängt, und bis auf einige Reste schon vor der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts beseitigt.

Mehr als der klassische Humanismus kam eine andere mit jenem parallel laufende Zeitrichtung der populären Jurisprudenz zu Statten. Es geht, wie schon hervorgehoben wurde, durch das fünfzehnte Jahrhundert bedeutsam der Zug einer volksthümlichen Erhebung. Die unteren Stände hatten sich zur Geltung emporgearbeitet, die Städte ihre feste Stellung im Reiche, in ihnen selbst die Zünfte gegenüber dem Patriziat das gleiche politische Recht gewonnen. Die höfische ritterliche Poesie war zurückgetreten gegen die volksmäßige Dichtung; der Bildungsdrang, auf der Tüchtigkeit und dem Wohlstande des Bürgerthums beruhend, bemächtigt sich der unteren Schichten, und erzeugt jene seltsame Erscheinung der fahrenden Schüler. Während man die vornehme und zugleich unfruchtbare Gelehrsamkeit mit Spott verfolgt, erstrebt man die Hebung der Schulen zum Unterricht des Volks, und tüchtige Pädagogen legen den Grund zu einer allgemeinen bürgerlichen Bildung. Zugleich sehen wir, wie man seit der Mitte des Jahrhunderts wieder beginnt, deutsch zu schreiben und die Schätze der Bildung dem Volke in der Muttersprache zugänglich zu machen.

Mit dieser Richtung, welche der Literatur ihren Charakter gab, verschwisterte sich das Bedürfniß des Rechtslebens: und als hervorragender

Repräsentant dieser Verschwisterung erscheint Sebastian Brant, in dessen Person sich der Humanismus, die volksthümlich-didaktische Poesie und die populär-romanistische Jurisprudenz vereinigten. Von der allgemeinen Strömung popularisirender Didaktik ward auch unsere Literatur getragen, und stellt daher mit ihren lateinischen und deutschen Hülfsbüchern eine durchaus homogene Zeiterscheinung dar. Denn gerade auch die Muttersprache trat hier in ihre Rechte ein.

Schon lange vor Sebastian Brant und vor der Zeit des durch seine Uebersetzungen so hoch verdienten Nicolaus von Wyle, hat ein unbekannter deutscher Jurist es unternommen, seinen Landsleuten das römische Recht in der Muttersprache zu lehren. Das später von Sebast. Brant mit dem Namen „Klagspiegel" belegte Rechtsbuch, zugleich ein theoretisches Compendium und praktisches Handbuch, ist als ein erster umfänglicher Versuch der Uebertragung römischer Jurisprudenz*) merkwürdig. Daneben sind andere Schriften zu nennen, welche den Text wohlbekannter lateinischer Hülfsbücher in wortgetreuer Uebersetzung oder Ueberarbeitung deutsch wiedergeben. So kommt eine uralte deutsche Bearbeitung des sogenannten Ordo judiciarius von Johannes Andreä vor; schon aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts finden wir eine Uebersetzung der Summa des Johann von Freiburg; der berühmte Belial des Jacobus de Theramo ist in Deutschland fast gleichzeitig mit dem Original in einer abgekürzten Uebersetzung gedruckt worden. Der dem Bartolus zugeschriebene Satansprozeß fand seine Uebersetzer; ebenso der kleine Tractat vom Notariat. Und zu dem Allen kamen nun die deutschen Formelbücher, welche gleichzeitig den deutschen Kanzleistil und die Begriffe des römischen Rechts einbürgern; endlich, als Abschluß der ganzen Entwickelung, der Layenspiegel und neben und nach ihm die Uebersetzungen der Institutionen.

Im Ganzen aber ist von dieser Literatur zu sagen, daß die geistige Kraft unserer Nation sich an ihr nicht eigentlich produktiv betheiligte. Sie verhielt sich ihr gegenüber fast nur rezeptiv. Man wollte lernen, nicht schaffen; denn man fand sich dem römischen Rechte gegenüber in einer ähnlichen Lage, wie sich etwa die Römer selbst ihrem Rechte gegenüber zu den

*) Treffend läßt Brant den Klagspiegel sagen: „Teutsch red ich mit lateinischer zungen darumb hab man der Wort wol acht die uß latein seind Teutsch gemacht die seind (so vil möglich gewesen) verteutscht, das yeder die mag lesen."

Zeiten des Cn. Flavius „qui jus civile repositum in penetralibus pontificum evulgavit“ befunden haben mögen *). Es galt jetzt, eine fertige, außerhalb des Volkslebens zu einer hohen Vollendung gebrachte Kunst und Lehre kennen und anwenden zu lernen. Deutschland war gewissermaaßen in einen neuen Zustand der Kindheit in der Rechtskunde zurückversetzt.

Dem entsprechend wählte man die Bildungsmittel. Es lag fern, durch systematische Erkenntniß in den Geist des Rechts eindringen zu wollen; die wissenschaftliche Arbeit überließ man den Wenigen, welche Beruf dazu fühlten. Aber wie die Römer schon ein Großes zu besitzen glaubten, als Cn. Flavius ihnen die Fasten und Aktionen bekannt gemacht hatte; so sah auch jene Zeit nicht mit Unrecht in der äußerlichen, formalen Kenntniß die erste und nothwendigste Vorbedingung für die Anwendung, und griff nach solchen Schriften, welche dieses Wissen am schnellsten zu gewähren versprachen.

Ueberblicken wir nun die populäre Literatur in ihrer Gesammtheit, so treten uns darin vor Allem die Schriften entgegen, welche unmittelbar als Hülfsbücher für die Praxis der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit bestimmt sind. Aber auch diejenigen Werke müssen wir zu ihr rechnen, welche den Zweck verfolgen, durch methodologischen und encyklopädischen Unterricht, oder durch Uebersichten der Eintheilungen und des Inhalts der Rechtsbücher in das theoretische Studium einzuführen. Diese, in Verbindung mit den lexikalischen Werken, den Uebersetzungen der leichter faßlichen Quellenstücke, sowie mit den Sammlungen juristischer Regeln bilden für das Bedürfniß der Zeit die unentbehrliche Ergänzung des schwerfälligen und fragmentarischen akademischen Unterrichts. In der Mitte zwischen den theoretischen und praktischen Schriften stehen Werke, welche zwar für die Praxis bestimmt sind, aber zugleich eine theoretische Belehrung mit der praktischen Anweisung verbinden.

Zu diesem allen kommt endlich eine eigenthümliche Klasse von Werken, welche der Pflege des geistlichen Amts ihre Entstehung verdankt. Wir haben sie als „die geistliche Jurisprudenz“ an den Schluß unserer Untersuchungen gestellt, weil sie, auf einem ganz anderen Gebiete entstanden, sich in mehr als einer Beziehung von der übrigen hier besprochenen Literatur

*) Diese Aehnlichkeit kam schon Zasius in den Sinn, als er in seinem Commentar zu dem Titel de Origine juris an die Stelle über den Cn. Flavius Bemerkungen über die populäre Jurisprudenz seiner Zeit anknüpfte.

unterſcheiden, doch aber als eine weſentliche Ergänzung des geſammten Bildes nicht übergangen werden durften. Indem nämlich die Geiſtlichkeit ſich veranlaßt fand, ihre Wirkſamkeit im Beichtſtuhl auf die Entſcheidung von Rechtsfragen auszudehnen, ſah ſie ſich zum Erwerbe einer größeren Summe juriſtiſcher Kenntniſſe genöthigt. Ein ähnliches Bedürfniß, wie das für die eigentliche Rechtspflege nachgewieſene, machte ſich daher hier geltend, welchem die Summae confessorum durch Aufnahme zahlreicher juriſtiſcher Beſtandtheile zu genügen ſuchten. Eine verwandte Literatur von Traktaten, in welchen die Geiſtlichkeit von ihrem Standpunkte aus juriſtiſche Fragen erörterte, ſchloß ſich daran; und ſo entſtand eine Maſſe von Werken, deren juriſtiſcher Inhalt überwiegend das populäre Gepräge trägt. Indem ſie aber die römiſchen Grundſätze lehren, ſoweit nicht die kirchliche Geſetzgebung und Anſchauungsweiſe im Wege ſteht, ſind ſie für die Einbürgerung des römiſchen Rechts ein Faktor geworden, deſſen Bedeutung bei dem eminenten Einfluſſe des Klerus nicht hoch genug angeſchlagen werden kann.

III. Der Ausgang der populären Literatur.

Wenn das Eindringen des römiſchen Rechts treffend mit einer Sindfluth verglichen worden iſt*), ſo darf man von ſeiner populären Literatur ſagen, daß ſie wie ein ſtrömender Regen in kurzem Zeitraum auf Deutſchland herabfiel.

Auf unſerm Boden großentheils nicht entſtanden, in ihren Einzelheiten vielfach nur durch den Zufall des Auffindens und der gewerblichen Spekulation beſtimmt, läßt ſich in dem kurzen Zeitraume ihrer vollen Herrſchaft ein eigentlicher Entwickelungsgang nicht beobachten. Wohl aber hat ſie, nachdem ſie über ein Menſchenalter hindurch verbreitet und vermehrt worden war, nach einer Richtung hin einen beſtimmten hiſtoriſchen Abſchluß durch ein Werk gefunden, welches in Deutſchland ſelbſt entſtand. Dies iſt der Layenſpiegel von Ulrich Tenngler. Er iſt gleichſam ein Becken, in welchem ſich die vielen kleinen, von jener literariſchen Fluth gebildeten, Rinnſale ſammelten.

*) Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 138.

Unſerer, an ſyſtematiſche Begründung gewöhnten, Denkart ſcheinen die Beſtandtheile des Layenſpiegels fremdartig und willkührlich gewählt zu ſein; und in Wirklichkeit hat auch das ſyſtematiſche Bedürfniß nicht den Ausſchlag gegeben. Nur aus dem Stande der Literatur, welchen Tenngler vorfand, läßt ſich die Zuſammenſetzung ſeines Werkes erklären. Er vereinigte darin das Wichtigſte von Dem, was in der für die Praxis beſtimmten populären Literatur zerſtreut vorlag, und ſchuf eine Encyklopädie. Eben deswegen genoß ſein Werk des ungetheilten Beifalls; man fand darin der Hauptſache nach Alles wieder, an deſſen Benutzung, als eines unentbehrlichen Hülfsmittels, man ſich gewöhnt hatte, und der größeſte Theil der übrigen Literatur ſchien entbehrlich.

Hieraus erklärt es ſich, daß mit dem Erſcheinen des Layenſpiegels die bisher beobachtete literariſche Bewegung ins Stocken geräth. Neue Schriften der beſprochenen Art werden nicht ans Tageslicht gezogen, und von den bisher erſchienenen werden wenig oder keine neuen Auflagen beſorgt, ſo daß ſie allmählig der Vergeſſenheit anheimfallen. Nur eines der bedeutenderen Werke, der Klagſpiegel, erhält ſich in Anſehen, indem er als eine Ergänzung des Layenſpiegels betrachtet wird. In dieſe Stellung weiſt ihn Tenngler ſelbſt vorübergehend (Layenſpiegel v. 1511, Bl. 105, b.), beſtimmter jedoch Sebaſtian Brant, indem er das „Neu geteutſcht Rechtsbuch“ im Jahre 1516 herausgiebt, ihm nach Analogie des Layenſpiegels den Namen Klagſpiegel beilegt, und in ſeiner gereimten Vorrede ausdrücklich hervorhebt, daß dieſes Werk nunmehr beſtimmt ſei, dem Layenſpiegel zu „dienen“. Seit dieſer Zeit bilden dieſe beiden Spiegel lange Jahre hindurch zuſammen den Apparat des Praktikers, werden fortwährend neu aufgelegt, und finden ſich daher auf unſeren Bibliotheken ſo häufig in einem Bande vereinigt.

Einen weniger beſtimmten Abſchluß hat derjenige Zweig der populären Literatur gefunden, welcher zur theoretiſchen Einleitung beſtimmt war. Die Ueberſetzung der Inſtitutionen ward noch mehrmals im Laufe des ſechszehnten Jahrhunderts (von Fuchsperger und Gobler) wiederholt; hodegetiſche Schriften, und ſolche, welche encyklopädiſche Kenntniſſe vermittelten, wie der Modus legendi und manches ähnliche Büchlein, behielten eine gewiſſe Brauchbarkeit, und wurden noch bisweilen neu gedruckt. Im Ganzen aber treten doch auch dieſe einleitenden Schriften in den Hintergrund. Was ſie verdrängte, war jedoch nicht das Erſcheinen verbeſſerter Werke ähnlicher Art; ſondern durch die Steigerung der allgemeinen Vorbildung, die

Besserung des akademischen Studiums und die Hebung der wissenschaftlichen Methode wurden sie der Geringschätzung Preis gegeben.

Unter dem Einflusse und mit den Waffen des Humanismus brach Zasius mit seinen Freunden und Schülern der Wissenschaft des Rechts in Deutschland die Bahn, und mit ihnen gleichzeitig wirkten die tüchtigen Gelehrten Wittenbergs, Christoph Scheurl, Hieronymus Schürpf und Andere*) zum gleichen Ziele. Und wenn man früher in einer bloß unemonischen Beherrschung des Materials und seiner äußeren Gliederung die beste Einleitung in das Studium des Rechts gesehen hatte; so beginnt nun seit dem zweiten Jahrzehent des sechszehnten Jahrhunderts die jüngere Generation der Gelehrten, unter denen vornämlich Melchior Kling, Johann Apell und Conrad Lagus**) zu nennen sind, immer entschiedener auf systematisches Begreifen und die hierauf zu erbauende Herrschaft über den Rechtsstoff hinzudrängen. Die Arbeit der Pädagogen trug ihre Früchte; zu den Erfolgen des Humanismus, der den Geschmack veredelte und das Quellenstudium hob, gesellte sich der Einfluß der Dialektik Melanchthons: und beide vereint schufen die Fähigkeit zu tieferem Verständnisse und zum ernstlicheren Eindringen in das Wesen der Sache. Hören wir auch noch aus dieser Zeit vielfache Klagen über den Unterricht auf den Schulen und Universitäten, sowie über die mangelhafte Vorbildung der Juristen: so zeigen uns doch gerade diese Klagen über die hergebrachten Zustände, daß die Zeit daran war, sie zu überwinden.

Wenn das Werk auch nur langsam gelingen konnte, so wuchs doch eine tüchtiger gebildete Generation der Juristen heran, und rückte allgemach in die Plätze ein, welche bis dahin die Masse der Halbgelehrten ausgefüllt hatte. Nicht, als ob wir glaubten, die halbe Gelehrsamkeit sei verschwunden: aber die Zeit ihrer Herrschaft war erfüllt, und mit ihrem langsamen Weichen sanken ihre Hülfsmittel nach vollbrachter Aufgabe in Vergessenheit.

---

*) Es ist das Verdienst Muthers, uns die Bedeutung dieser und anderer Wittenberger kennen gelehrt zu haben durch seine Abhandlungen, gesammelt in: Aus dem Universitäts- und Gelehrten-Leben. Erlangen, 1866. Dazu kommt jetzt noch seine vortreffliche Abhandlung über Conrad Lagus in Glasers Jahrbüchern f. Gesellschafts- und Staatswissenschaften, Bd. 5 S. 394.

**) Vgl. über diese die oben genannten Schriften Muthers, ferner Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 43 f. Muther, zur Quellengeschichte. Zeitschrift f. Rechts-Geschichte, Bd. 4 S. 422 f.

IV. Gang und Ziel der Darſtellung.

So wenig es möglich iſt, einen inneren Entwickelungsgang der populären Literatur in Deutſchland in größerem Maaßſtabe, als oben angedeutet wurde, nachzuweiſen; ebenſowenig läßt ſich eine zuſammenhängende Vorgeſchichte derſelben erzählen. Denn ihre Beſtandtheile haben ihren Urſprung in den verſchiedenſten Zeiten und Orten gefunden; ſie ſind unter verſchiedenen Verhältniſſen entſtanden, und keineswegs durch einen einheitlichen Trieb der Geſchichte hervorgebracht. Nur das Allgemeine läßt ſich ſagen, daß ſie alle dem niemals ganz fehlenden und überall ſich geltend machenden Bedürfniß elementarer Belehrung und populärer Aushülfe ihr Daſein danken. Allein zu einer Geſammtheit hat ſie erſt das in ſolchem Umfange niemals vorher-dageweſene Bedürfniß in unſerer Periode in Deutſchland zuſammengeführt, und ihnen dadurch eine neue geſchichtliche Bedeutung gegeben.

Wir können daher bei der genaueren Betrachtung der populären Literatur nicht von der Entſtehung der einzelnen Schriften ausgehen; ſondern wir müſſen bei der Periode beginnen, in welcher ſie als Geſammtheit auftritt, und hier vor Allem die Thatſache feſtſtellen, welche Schriften in ihren Kreis gehören. Dies iſt nur dadurch möglich, daß wir ermitteln, welche Schriften dieſer Art damals gedruckt und welche Ausgaben von ihnen veranſtaltet wurden. Denn, wie oben gezeigt wurde, bietet die typographiſche Vervielfältigung den erſten ſicheren Maaßſtab für die hier zur Frage ſtehende hiſtoriſche Bedeutung einer Schrift. Es geſchieht daher nicht im bibliographiſchen, ſondern in dieſem hiſtoriſchen Intereſſe, wenn wir zunächſt bei jedem einzelnen Werk mit möglichſter Vollſtändigkeit und Sicherheit die Ausgaben*) konſtatiren.

*) So viel wie möglich habe ich die Ausgaben ſelbſt eingeſehen; wo dies nicht durchführbar war, habe ich mich nach ihrem Vorhandenſein da, wo ich es vermuthete, unmittelbar erkundigt. Hierauf beruhen die Angaben der Aufenthaltsorte; wo dieſe fehlen, kann ich für die Richtigkeit einer bibliographiſchen Notiz nicht einſtehen. Bei der bibliographiſchen Beſchreibung habe ich mich in der Regel auf die wichtigſten Merkmale beſchränkt; nur da, wo ich nicht auf Hain's Repertorium verweiſen konnte, weil das Werk darin fehlt oder nicht richtig beſchrieben iſt, ſowie endlich in einigen Fällen aus beſonderen Gründen, hielt ich eine ausführlichere Beſchreibung für nöthig.

Dagegen hat für uns das Vorhandenſein von Handſchriften dieſes Intereſſe nicht. Selbſt wenn es möglich wäre, mit einiger Zuverläſſigkeit feſtzuſtellen, wie viel Handſchriften von jedem einzelnen Werke jetzt noch vorhanden ſind; ſo würde doch daraus nur ein ſehr unſicherer Schluß auf den Beſtand im fünfzehnten Jahrhundert gezogen werden können. Allerdings iſt die Nachweiſung einer ungewöhnlich großen Zahl von Handſchriften als unterſtützendes Moment zu verwerthen: allein die hiſtoriſche Bedeutung einer Schrift am Schluſſe des fünfzehnten Jahrhunderts läßt ſich auf ſtatiſtiſchem Wege mit Sicherheit doch nur aus der Zahl der gedruckten Ausgaben erkennen; denn ein Werk, welches damals nicht zum Abdruck gelangte, hatte für die Zeitgenoſſen verhältnißmäßig wenig Bedeutung, auch wenn es in vielen Exemplaren handſchriftlich überliefert ſein mochte. Wohl ſind beliebte kleinere Werke, wie z. B. die Lectura Johannis Andreae de consanguinitate et affinitate, neben den gedruckten Ausgaben ebenfalls durch Abſchriften häufig vervielfältigt worden, und die Zahl der erhaltenen Handſchriften iſt eine ungemein große. Keineswegs aber läßt ſich die Regel aufſtellen, daß ein durch zahlreiche Ausgaben als ſehr geſucht erwieſenes Werk auch in zahlreichen Abſchriften überliefert ſei; ſondern es findet häufig gerade das umgekehrte Verhältniß ſtatt.

Bei der Umgrenzung des Stoffes aber drängte ſich die Frage auf, welche Werke denn überhaupt zu den *populären* zu zählen ſeien? — eine Frage, die um ſo ſchwerer im Allgemeinen zu beantworten iſt, als ſich mit dem Worte „populär" die verſchiedenſten Vorſtellungen und Forderungen verbinden laſſen. Ein gewiſſes Maaß von Vorkenntniſſen ſetzt ſchließlich jede populäre Belehrung, wenn ſie nicht bei dem ABC und Einmaleins beginnen will, als ſelbſtverſtändlich voraus; und ſie kann dieſes Maaß bedeutend ſteigern, ohne darum in die eigentlich wiſſenſchaftliche Behandlung überzuſchlagen. So durfte auch hier nicht ein abſolut gleicher Maaßſtab feſtgehalten werden: denn in dem Kreiſe Derer, welchen dieſe Werke dienen ſollten, von dem des Lateiniſchen unkundigen Laien, bis zu dem Praktiker, der Schule und Univerſität beſucht hatte, begegnen wir den verſchiedenſten Stufen der Vorbildung. Es iſt daher ſehr ſchwierig, die Grenze zu beſtimmen, an welcher die gelehrte Jurisprudenz ſich von der populären ſcheidet; ja ſie kann im einzelnen Falle meiſtens nur nach ſubjektivem Ermeſſen gefunden werden, bei welchem die oben (S. XXXVIII) zur Charakteriſtik aufgeſtellten Merkmale leitend ſind; und nur das Eine läßt ſich zur äußerlichen Grenzbeſtimmung allgemein ſagen, daß die exegetiſchen

Kommentarien (abgeſehen von einigen zu den Inſtitutionen) und die größeren Summen ausgeſchloſſen bleiben. Dagegen kann weder der Gebrauch der lateiniſchen Sprache, noch die Verwendung zahlreicher Allegationen der Quellen und Literatur, welche heutzutage das äußerliche Merkmal einer gelehrten Schrift bilden, für das fünfzehnte Jahrhundert als Grenzbeſtimmung gelten. Denn die Kenntniß des Lateiniſchen hatte bekanntlich damals in einem ganz anderen Grade eine elementäre Bedeutung, und die Allegationen gehörten nach der Gewohnheit der Zeit zu den faſt unentbehrlichen Zierrathen.

Um ein deutliches Bild von dem Umfange der populären Literatur und ihrer Verzweigung in die verſchiedenen Gebiete der juriſtiſchen Theorie und Praxis zu gewähren, war es erforderlich, die einzelnen Schriften in Gruppen zuſammenzuſtellen. Es wird dadurch zugleich ihre innere Beziehung zu einander und ihre gegenſeitige Ergänzung erkennbar.

Allein die Aufgabe konnte ſich nicht darauf beſchränken, die Schriften als fertige Erſcheinungen hinzunehmen und zu beſchreiben. Denn wenn ſie auch als Geſammtheit eine gemeinſame Entwickelung nicht durchlebt haben, ſo hat doch jede von ihnen eine mehr oder minder lange Vergangenheit durchlaufen, bis ſie in dieſer Geſammtheit ihren Platz einnahm. In dieſe Vergangenheit müſſen wir, ſo weit es gelingen will, zu dringen ſuchen, indem wir den Urſprung ermitteln, die ſpäteren, oft ſehr wechſelnden Schickſale verfolgen, und zugleich die Einflüſſe aufſuchen, unter denen ſie entſtand und umgeſtaltet wurde. So wird es denn verſucht, von jeder einzelnen Schrift oder ihrer Gattung eine kurze, beſondere Geſchichte zu geben: es ſind Beiträge, aus denen ſich vor dem Leſer eine Geſchichte der Geſammtheit auferbauen möge, die ihren Abſchluß in der hier voraufgeſchickten Darſtellung findet.

Erſtes Kapitel.

Einleitende theoretiſche Schriften.

Einleitung.

Je weniger die wissenschaftliche Methode des Mittelalters es verstand, den Anfänger durch Mittheilung encyclopädischer Vorkenntnisse systematisch in das Studium der Rechtsquellen einzuführen, desto größer war das Bedürfniß, ihm mechanische Hülfsmittel an die Hand zu geben, um sich in dem Stoffe der Vorlesungen, in der Literatur und den Quellen zurecht zu finden.

Frühzeitig sind daher kleine Schriften entstanden, welche die Eintheilung der Bücher des Kanonischen und Römischen Rechts übersichtlich darstellen, und zwar bald so, daß die einzelnen Theile mit ihren Unterabschnitten in ihrer Reihenfolge aufgezählt werden, bald außerdem so, daß die Rubriken alphabetisch geordnet sind, um das Nachschlagen zu erleichtern. Derartige Schriften finden sich in zahlreichen Manuscripten auf unseren Bibliotheken aufbewahrt und sind in verschiedenen Formen häufig gedruckt worden.

Eine Schwierigkeit rein äußerlicher Art stellte sich dem Anfänger in den zahlreichen Abkürzungen entgegen, welche bei den Allegationen der Quellen und der Literatur gebräuchlich waren. Mit der Darstellung der Eintheilungen der Rechtsbücher verband sich daher fast selbstverständlich eine Angabe darüber, in welcher Weise und mit welchen Abbreviaturen die einzelnen Theile citirt zu werden pflegten. Dazu aber kam das Bedürfniß, auch für die literarischen Allegationen, mit welchen man die juristischen Schriften so übermäßig zu verzieren liebte, einen Schlüssel an die Hand zu geben. Man stellte daher ein Verzeichniß der am meisten vorkommenden Abbreviaturen nebst ihrer Auflösung zusammen und ordnete es zur leichteren Benutzung nach dem Alphabet. So entstanden kleine literärgeschichtliche Compendien, indem den Namen der Schriftsteller und Schriften kurze Notizen beigefügt wurden.

Nahe verwandt mit diesen einleitenden Schriften sind die methodologischen oder hodegetischen Abhandlungen, welche theils als Zugabe zu jenen, theils als selbstständige Werke erschienen. Die älteste bekannte Schrift

dieſer Art iſt von Martinus de Fano*) († nach 1272); drei jüngere, welche unten beſprochen werden, gehören dem fünfzehnten Jahrhundert an und fanden in Deutſchland Eingang. Auch ſie enthalten größere oder kleinere Stücke der Literärgeſchichte.

In einem Theile der hier charakteriſirten einleitenden Schriften findet ſich endlich noch ein Abriß der Entſtehungsgeſchichte der römiſchen und kanoniſchen Rechtsquellen.

Rechnen wir nun dieſe bald zerſtreut, bald vereinigt vorkommenden Elemente zuſammen, ſo haben wir die Grundzüge unſerer heutigen Encyklopädien. Nur das ſyſtematiſche Element fehlt: denn erſt eine reifere und tiefere wiſſenſchaftliche Erkenntniß vermochte es herauszubilden.

An dieſe propädeutiſchen Schriften, welche beſtimmt ſind, die äußeren Vorkenntniſſe zu gewähren, ſchließt ſich eine andere Klaſſe an, welche die erſte Bekanntſchaft mit dem Inhalte der Rechtsquellen ſelber zu vermitteln ſuchen: einleitende Lehrbücher.

Es ſind Summen oder Breviarien, d. h. Auszüge oder Material-Ueberſichten der Rechtsbücher mit Beibehaltung der in dieſen herrſchenden Ordnung, ohne alle ſyſtematiſche Zuthaten. Von den gelehrten Summen unterſcheiden ſie ſich durch ihre Dürftigkeit, aber auch durch größere Einfachheit und Verſtändlichkeit. Sie führen zum Theil den Namen Expositiones sive declarationes Titulorum, indem ſie weniger eine erſchöpfende Ueberſicht des Inhalts, als Erläuterungen der Titel-Rubriken ſein wollen. Man legte im Mittelalter auf dieſe Ueberſchriften viel größeres Gewicht, als wir zu thun gewohnt ſind; ſie wurden gleich dem Texte gloſſirt und in den Vorleſungen auf das Umſtändlichſte interpretirt, auch zum Gegenſtande beſonderer einleitender Vorleſungen gemacht, wie es Sebaſtian Brant in ſeinen weit verbreiteten Expoſitionen bezeugt. Die populäre Literatur aber faßte ſie als „cunabula juris“ auf, gleichſam als Embryonen der ganzen Titel, in denen deren Inhalt im Keime beſchloſſen liegt. Aber es gelingt natürlich nur höchſt unvollkommen, dieſen Inhalt durch Interpretation der Rubriken zu entwickeln, und zwar deſto ſchlechter, je allgemeiner dieſe lauten. Indeſſen hat Brant nicht Unrecht, wenn er ſie mit Rückſicht auf dieſe Behandlung als „civilis prudentiae proexercitamenta“ bezeichnet.

In einigen Schriften finden wir die Frage berührt, ob und in wie weit

*) Savigny Bd. 5 S. 492. Irrthümlich ſchreibt Panzirolus II. 40 dem M. de Fano zwei Schriften de modo studendi zu, welche beide verloren ſeien. Vgl. auch Savigny Bd. 3 S. 538 f.

die Rubriken „authenticae“ seien. Das gesetzliche Ansehen wird ihnen im Ganzen zugesprochen; nur den Ueberschriften im Decretum Gratiani nicht, welche vielmehr gleich den übrigen Dicta Gratiani von der Gesetzeskraft ausgeschlossen werden. Dieses hat nun auf die Gestaltung der Literatur einen entscheidenden Einfluß geübt. In den Expositiones titulorum, sowie in den Verzeichnissen der Titel-Rubriken pflegt das Dekret ganz übergangen oder nur mit wenig Worten berührt zu werden: denn die eigentlichen Titel-Rubriken fehlen bekanntlich diesem Rechtsbuche; den Ueberschriften und Summarien aber gesteht man gleiches Ansehen nicht zu. Allerdings kommt eine Schrift vor, welche ausschließlich den „Rubricae Decreti“ gewidmet ist, worunter hier die gewöhnlich in Schrift und Druck hervorgehobenen Anfangswörter der Canones und Summaria verstanden werden. Der Umfang dieses Registers aber zeigt, wie richtig es ist, wenn es im Modus legendi heißt: „sed rubricas Decreti nimis esset taediosum enumerare propter maximam multitudinem.“ Es sind deswegen für das Dekret an die Stelle der Register und Expositionen der Rubriken Schriften anderer Formen getreten, welche, die Ueberschriften und Rubriken unberücksichtigt lassend, gleich den Inhalt der Distinctionen, Causä und Quästionen summarisch angeben: Decretum abbreviatum und versificatum, Flos und Breviarium Decretorum.

Dem Inhalte nach sind mit diesen Schriften nahe verwandt die Margarita Decreti und Margarita Decretalium. Allein wir haben diese einer anderen Gattung von Schriften deswegen beizählen müssen, weil sie nicht sowohl Inhaltsverzeichnisse des Dekrets, als vielmehr alphabetisch geordnete Sammlungen von Excerpten sind.

Das Maaß dieser Summen wird überschritten von einigen Bearbeitungen der Institutionen, welche genauer auf den Inhalt dieses Rechtsbuchs eingehen. Wir zählen sie dennoch zur populären Literatur: denn nicht nur, daß ja den Institutionen selbst die Stellung eines einleitenden Lehrbuchs zukommt, sondern es ist namentlich auch die Methode der Behandlung durchaus die populäre, auf das Gedächtniß und oberflächliche Verständniß berechnete. Wir begegnen hier Schriften und Schriftstellern von sehr ungleichem Werthe, unter anderen aber auch dem bekannten Thomas Murner, dessen Stellung zur Jurisprudenz in einem besonderen Abschnitte besprochen wird.

Es reihen sich hieran die Casus zu den Institutionen, summarische Rechtsconcordanzen und einige Schriften über die Regulae juris. Die

Titel des Römiſchen und Kanoniſchen Rechts, welche dieſe Regulae enthalten, ſah man nicht ohne Grund als Fundgrube encyclopädiſcher Weisheit an; mit Recht ſtellte ſie daher Murner neben die Tituli, und ein anderer deutſcher Juriſt, Bernhard von Braunſchweig, verglich ihre Bedeutung mit den Inſtitutionen. Demungeachtet durfte die berühmteſte Schrift über die Regulae juris, des Dinus*), nicht mit hereingezogen werden. Denn ſie iſt ein gelehrter und umſtändlicher Commentar zum betreffenden Titel des Sextus, ganz und gar in der ſcholaſtiſchen Methode gehalten, der ſein Anſehen zum nicht geringen Theile der Ueberlieferung verdankt, daß er im Auftrage Bonifaz VIII. geſchrieben ſei. Daß dieſer Commentar dem populären Bedürfniß in Deutſchland nicht entſprach, liegt auf der Hand, und wird durch den Umſtand beſtätigt, daß von den mir bekannten 16 Ausgaben**), welche bis zum Jahr 1518 erſchienen, keine einem deutſchen Druckerte angehört.

Unſtreitig gehören auch die Ueberſetzungen der Rechtsquellen zu der Form populärer Schriftſtellerei, und wir werden mehrere, in denen ſich Murner verſuchte, anführen. Dagegen mag es genügen, die Ueberſetzung der Libri Feudorum von Jodocus Pflantzmann hier zu nennen, da ſie dem Gegenſtande nach über unſer Gebiet hinausgeht***).

Alle dieſe Schriften ſind Producte einer Rechtswiſſenſchaft, welche, ſo untergeordnet ſie ihrem wiſſenſchaftlichen Werthe nach größtentheils ſein mag, dennoch aus der Gelehrſamkeit der Gloſſatoren und ihrer Nachfolger ſich abzweigt. Einen Gegenſatz dazu bildet eine Schrift, welche aus ganz anderen Quellen geſchöpft hat, dennoch aber im Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts in der populären Jurisprudenz einen Platz einnahm: Petri Exceptiones mit ihren Anhängen. Ihrer Eigenthümlichkeit wegen iſt ſie an den Schluß dieſes Kapitels geſtellt; auch wird bei ihr weniger die Frage über den Einfluß, welchen ſie übte, der in der That nur ein ſehr geringer war, als über ihre Entſtehung unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen.

*) Savigny, Bd. 5 S. 456 f.

**) Hain Nr. 6171—6179. Ferner: Venet. 1505. Fol. Lugdun. 1505. 8. Paris 1508 und 1512. 8. S. l. et a. 1517? 8. Papiae 1518. Fol. Venet. 1518. 8°.

***) Jodocus Pflantzmann nennt ſich in der Vorrede „Procurator und Fürſprech des Hofs zu Augsburg". Er war aber auch Buchdrucker. Die Ueberſetzung der Libri Feudorum hat er ſeiner Angabe nach 1482 begonnen. Sie erſchien zu Augsburg 1493 bei Radolt und 1494 bei Zeiſſenmair. Vgl. Zapf, Augsburg. Buchdr.-Geſch. Bd. 1. S. XXVII. S. 107. S. 110. Bd. 2. S. XII. Vgl. auch Stobbe Bd. 2 S. 165.

I.

Ueberſichten der Eintheilungen und Abbreviaturen.

1. Utriusque juris rubricae.

1. Ausgabe.

Titel: Utriusque juris rubrice in ordinem alphabeti redacte cum utilibus admodum titulorum et librorum allegationibus.

Schluß: Impresse Ingolstadt per Georgium Wyrffel et Marcum Ayrer. Anno dni 1497. 46 Bl. ohne Blattzahlen. 8°. Hain Nr. 14020. München.

2. Inhalt.

Es iſt dieſe Schrift wohl die dürftigſte ihrer Art. Nachdem nämlich auf der Rückſeite des Titelblattes die Eintheilung der Libri legales kurz angegeben iſt, folgen die Titel-Rubriken derſelben in alphabetiſcher Ordnung. Jedoch iſt die von den Gloſſatoren überlieferte Eintheilung des Corpus juris feſtgehalten, ſo daß die Reihenfolge iſt: Digestum vetus, infortiatum, novum; die neun Bücher des Codex; Authenticum, Institutiones, Tres Libri, Usus Feudorum.

Von dem kanoniſchen Rechte ſind im Widerſpruche mit dem Titel nur die fünf Bücher der Dekretalen berückſichtigt.

---

2. Rubricae juris canonici et civilis.

1. Ausgaben.

1. Titel: Rubrice sive Tituli Juris Canonici et Civilis secundum ordinem librorum redacti.

Schluß: de verborum significatione. Finis. 32 Bl., das letzte leer. 8°. s. l. e. a. (Colon., Quentell?). Hain Nr. 14018. In meiner Sammlung.

Es gehört dieſe Schrift in das Kölner Sammelwerk und bildet darin einen Anhang zum abgekürzten Modus legendi (wovon unten), weshalb ſie auf dem gemeinſamen Titelblatt gar nicht beſonders genannt wird. Indeſſen iſt ſie nach Titelblatt, Schluß und Cuſtoden ein ſelbſtſtändiges Werk.

2. Titel: Rubrice totius juris canonici et civilis.

Darunter das Wappen des Druckers mit der Unterschrift Jehan Petit.

Schluß: de verborum significatione. Finis. 32 Bl., das letzte leer. 8°. s. l. et a. (Paris.) Berlin.

2. Inhalt.

Diese Schrift ist um Weniges reichhaltiger, als die vorhin besprochene; zum Nachschlagen aber weniger brauchbar, da sie die Titelrubriken nicht alphabetisch geordnet, sondern in ihrer wirklichen Reihenfolge aufzählt. Die Bücher sind in folgender Weise, abweichend von der herkömmlichen, geordnet: Institutionen; Codex lib. 1—12; Libri Feudorum; Digestum vetus, infortiatum, novum; Authenticum; dann vom kanonischen Recht Dekretalen, Sextus und Clementinen, wogegen das Dekret auch hier unberücksichtigt bleibt.

In welchem Verhältnisse zu dieser Schrift die von Hain Nr. 14019 beschriebene: Rubrice juris civilis et canonici. Bononie 1486. 4°. steht, ist mir unbekannt, da ich letztere nicht gesehen habe.

---

3. Rubricae Decreti.

1. Ausgabe.

Ohne Titel. Anfang: Humanum genus duobus regitur.

Schluß: Explicium rubrice. s. l. et a. 2 col. Fol. Hain Nr. 7921. München.

2. Inhalt.

Es ist ein Register der Rubricae des Dekrets, d. h. der Anfangsworte jedes einzelnen Canon, sowie der Dicta Gratiani, welche gewöhnlich in Schrift und Druck hervorgehoben zu werden pflegten. Unter der Rubrica ist jedesmal die Ueberschrift des Canon angegeben.

Diese Schrift entspricht ihrer Gattung nach durchaus den beiden vorhin besprochenen und bildet zu ihnen eine Ergänzung, da in jenen das Decretum Gratiani fehlt. Die Anordnung ist nicht alphabetisch, sondern der ursprünglichen Reihenfolge entsprechend.

---

4. Ideoma novum s. Concordantiae juris utriusque.

1. Ausgabe.

Es ist mir von dieser Schrift nur eine Ausgabe bekannt, welche weder Hain noch Panzer zu kennen scheinen. Sie ist sehr selten und ihres Alters wegen typographisch merkwürdig. Ein Exemplar besitze ich selbst; ein anderes fand ich später in einem alten Sammelbande der Erlanger Bibliothek. (Inc. Nr. 1673.)

Der Druck besteht aus sechs Folio-Blättern, ohne Titel und Signaturen, sowie ohne Angabe von Zeit, Ort und Drucker.

Das Format ist mittleres Folio. Die vollständig bedruckten Seiten haben 36 Zeilen. Drei Seiten sind aber nur bis etwa zu drei Vierteln und zwar in zwei Columnen bedruckt, während auf den übrigen die Zeilen durchlaufen.

Die Buchstaben sind roh geschnitten und stehen ungleich bald auf, bald über, bald unter der Linie. Die Abbreviaturen sind fast so zahlreich, wie in den Handschriften des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts.

Das Papier ist sehr fest und hat zwei verschiedene Wasserzeichen. In Bl. 2 und 3 ist es ein Ochsenkopf, zwischen dessen Hörnern eine Stange mit einem Stern hervorragt. In Bl. 1 dagegen ein kleines gothisches p, dessen Grundstrich sich unten in zwei Hörner spaltet und oben durch ein kleeblattartiges Kreuz geziert ist*).

Unverkennbar haben wir einen Druck der frühesten Zeit, vielleicht schon den sechziger Jahren angehörig, vor uns.

Die Anfangsworte lauten mit Auflösung der Abbreviaturen:

Sie dictus quia distincta est in particulas C. et | unam.

*) Eine ganz ähnliche Marke findet sich in dem ältesten Drucke des sogen. Klagspiegels; im Repertorium aureum Colon. 1495; im Utriusque juris Methodus (Colon.) 1481. Daß dieses Zeichen mehrfach in allen ungezeichneten Drucken des südlichen Deutschlands, aber auch in einem Lübecker Druck von 1476 vorkommt, bemerkt Adrian, Zeitschr. f. Civilr. u. Prozeß. N. F. Bd. 1 S. 431. — Ueber den häufigen Gebrauch des gothischen p mit mancherlei Verzierungen als Wassermarke in deutschen Papierfabriken des fünfzehnten Jahrhunderts vgl. Sotzmann, „Ueber d. ältere Papierfabrikation" im Serapeum, 8. Jahrg. (1846). S. 108 u. 126 f. Unter den bei Bodemann, Incunabeln der k. Bibliothek zu Hannover, im Anhang, und in der Collectio Weigeliana abgebildeten Wasserzeichen finden sich die beiden hier beschriebenen in vielfachen Variationen.

Die Schlußworte:

quod prima sillaba | quotat librum. secunda ejusdem libri tytulum.

2. Inhalt und Urſprung.

Das erſte Blatt giebt in tabellariſcher Form die Eintheilungen zuerſt der Kanoniſchen, dann der Juſtinianiſchen Rechtsbücher, wobei zugleich die Citir-Methoden und die dabei üblichen Abbreviaturen mitgetheilt werden. Die Form der Tabelle iſt folgende:

Jus canonicum distinguitur in
- Decretum quod habet tres partes
  - Distinctiones distincta est etc.
  - Causas
  - De consecratione
- Decretales epistolas Pontificum quae distinguntur in
  - Decretales
  - Sextum
  - Clementinas

Sic dictas quia

Hieraus erklärt es ſich, daß die oben angegebenen Worte der erſten Zeile nicht die Anfangsworte eines Satzes ſind.

Auf Blatt 2 findet ſich die Ueberſchrift:

Utrinsque juris concordantiarum juxta Decretalium seriem tytulorum dispositarum. ydeoma novum et memorabile repertorium feliciter incipit.

Es folgt nun eine verſifizirte Rechtsconcordanz nach Ordnung der fünf Bücher der Dekretalen. Allein es wird darin nicht der Inhalt der Rechtsbücher mitgetheilt, ſondern nur angegeben, an welchen Stellen der verſchiedenen Rechtsbücher ſich die gleichen Gegenſtände behandelt finden — oder mit andern Worten: es werden zu den Dekretalen die Parallel-Titel allegirt. Das Ganze iſt zum Auswendiglernen beſtimmt. Allein die Verſe geben keinen Sinn, ſondern ſind eine Compoſition von meiſtens ſinnloſen und fremdartigen Lauten. Den Buchſtaben aber, aus welchen die ſinnloſen Wörter gebildet ſind, kommt nach einem complicirten mnemotechniſchen Syſtem*) eine gewiſſe Bedeutung zu, mittelſt welcher ſie auf die

*) Ein ähnliches aber weniger complicirtes und zu allgemeinerem Gebrauche be-

verſchiedenen Rechtsbücher und ihre Unterabtheilungen hinweiſen. Hinzugefügt und eingeſchoben ſind andere Wörter, welche nur dazu dienen, den Vers zu bilden oder den Reim herzuſtellen. Dazu ſind oft Wörter gewählt, welche einen Sinn geben; allein gerade dieſe haben nach der erſten Regel des mnemoniſchen Syſtems hier gar keinen Werth.

Die Verſe ſind gleich den Dekretalen in fünf Bücher getheilt. Jeder Vers repräſentirt einen Titel der Dekretalen, und den Anfang jedes Verſes bilden die Stichwörter aus der Titel-Rubrik. Die nächſtfolgenden Laute des Verſes deuten dann die Zahl des Buches und des Titels an. Hierauf folgt die Allegation der entſprechenden Stellen des Sextus, der Clementinen, des Dekrets, der Pandekten, des Codex und des Autenticum nach dem mnemoniſchen Syſtem.

Der Schlüſſel zu dem ſehr complicirten Syſtem, nach welchem dieſe Verſe componirt ſind, wird in vierzehn Regeln mitgetheilt. Sie bilden den Schluß des Werks auf Bl. 6. Ihr Verſtändniß aber und ihre Anwendung erfordert ein beſonderes Studium. Die erſte Regel lautet z. B.:

Omne signans non quotat, maxime si orationaliter aliquando ponatur. Item dicionaliter, maxime in hys conjunctionibus et adverbiis que, quoque, sic, si, vel, cum. Item: collige, jungito, et si quid simile est, praeter monosillabum declinabile. Verbi gracia: fex, nox, mos, mus, nos, dat etc. Item igitur: ubi stabas.

Die zehnte Regel lautet:

Si prima alicujus dictionis vel solitaria sillaba incipit ab sc, significat eam pertinere ad tractatum de conseeratione, cujus vocabulum, id est conseeratio, per omnes pene sillabas aut per s, aut per c incipit. Vocalis autem sequens post sc quotabit distinctionem praefati tractatus de conseeratione secundum ordinem vocalium, ut sca, sce, sci, sco, scu.

Um die Anwendung des Syſtems zu erläutern, wählen wir als Beiſpiel den erſten Vers der Concordanz:

Sum*) tri aba ba ba scom. Surbam scibo lumca hab tascom.

ſtimmtes Syſtem der Mnemonik findet ſich bei Riedrer, Spiegel der waren Rhetorik 1493 Bl. 60.

*) Gedruckt iſt „Um“; der Raum für die Initiale S iſt für den Rubrikator zum Ausmalen freigelaſſen.

Dies bedeutet:

Sum tri = de summa trinitate et fide catholica.
aba = lib. 1 cap. 1 (Reg. 5).
ba = Sexti lib. 1 } (Reg. 6).
ba = Clem. lib. 1 }
scom = Dist. 4 de consecr. (Reg. 10).
surbam = c. 24 qu. 1 (Reg. 9. 11).
scibo = Dist. 3 de consecr. (?) (Reg. 10).
lumea = Dist. 20 P. I (Reg. 7. 8).
bab = C. Inst. lib. 1 tit. 1. 2. (Reg. 12).
tascom = „ultima sillaba faciens rigmum, nihil quotat" (Reg. 3).

Hinter dieſer Concordanz folgt auf ſechs Columnen die Erklärung der bei den literariſchen Allegationen herkömmlichen Abbreviaturen, eingeleitet durch die Worte: Duplex est breviatura; doctorum et librorum una, altera tytulorum. De prima secundum ordinem alphabeti prosequimur.

Die Abkürzungen der Titel bei Allegation der Quellen ſind ſchon in der oben erwähnten tabellariſchen Ueberſicht der Quellen mitgetheilt. Indeß wird einiges dahin Gehörige in dem hier folgenden Verzeichniß wiederholt, z. B. Autent. ff. Extra. Dis. Cle. No. Q.

Das Verzeichniß, in welchem übrigens auch manche Namen von nicht juriſtiſchen Schriftſtellern erſcheinen, iſt für uns von Wichtigkeit dadurch, daß es manche Anhaltspunkte bietet, um die Zeit der Abfaſſung zu beſtimmen.

Der jüngſte unter den angeführten Schriftſtellern iſt Franciscus de Zabarellis, welcher als Cardinal 1417 während des Concils zu Conſtanz ſtarb. Auf dieſen iſt nämlich zu beziehen, die Abbreviatur Frā. de sa. mit der Auflöſung franciscus de sabell. Auch in der ſpäteren Form des Modus legendi lautet die Abbreviatur frā. de sab., mit der Auflöſung Franciscus de Zaborellis, doctor et cardinalis.

An einer andern Stelle findet ſich die Abbreviatur Ja. de bu. mit der Auflöſung Jacobus de Butrio. Hierin liegt nun allerdings ein Irrthum, denn es ſind hier zwei Perſonen im Namen verſchmolzen. Jacobus Butrigarius oder de Butrigariis († 1343) iſt zuſammengeworfen mit Antonius de Butrio, welcher 1408 ſtarb. Der ſpätere Modus legendi unterſcheidet beide Männer ganz richtig. Die hier vorliegende Verwechſelung aber

zeigt, daß der Verfaſſer auch ſchon von dem jüngeren Juriſten Kunde hatte, was mit der Nennung des Cardinal Zabarella übereinſtimmt.

Wir werden ſomit auf den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts geführt, als diejenige Zeit, welche der Verfaſſer jedenfalls erlebte. Darüber hinauszugehen ſind wir nicht berechtigt, weil die beiden oben genannten die ſpäteſten unter den aufgezählten Doctoren ſind, und namentlich weder Ludovicus Romanus noch Panormitanus erwähnt werden.

Beſtätigt wird dies durch die Erklärung der Abbreviatur Extra, welche ſo lautet: id est in libro Decretalium, quem Raymundus compilavit; sic dictae sunt eo, quod extra Decretum sint extrava. id est extravagante [s].

Der Verfaſſer kennt alſo nur noch den älteren Sprachgebrauch, nach welchem ſämmtliche Dekretalen als Extravaganten bezeichnet wurden. Erſt ſeit dem Baſeler Concil bildet ſich die Vorſtellung von der Geſchloſſenheit eines Corpus juris canonici, zu welchem nun die Dekretalen nebſt Sextus und Clementinen gehören; und von nun an wird die Bezeichnung Extra und der Begriff der Extravaganten in der heutzutage üblichen Weiſe beſchränkt. Wir werden ſehen, daß der ſpätere Modus legendi dieſe Veränderung ausdrücklich bezeugt.

Für die Localität des Urſprungs ſcheint eine Andeutung in folgender Stelle zu liegen:

Di. de re. jur. i. digitus de regulis juris. et est liber quidam sic dictus. et habetur Brug. in libraria augustinens.

Das Buch, welches hier genannt wird, iſt unbekannt. Sicherlich aber liegt in der Auflöſung der Abbreviatur ein Irrthum; ſie ſollte nämlich heißen: Dinus de regulis juris *), ein Werk, welches Cazalupis den Scholaren immer bei ſich zu führen anräth **). Bemerkenswerth iſt hier die Hinweiſung auf die Bibliothek der Auguſtiner in Brügge. Wir dürfen daraus ſchließen, daß der Verfaſſer in der Nähe, alſo in den Niederlanden lebte.

Aus der Sorgfalt, mit welcher bei mehreren Schriftſtellern erwähnt wird, daß ſie dem Prediger-Orden angehört haben, darf man vermuthen, daß der Verfaſſer ſelbſt Ordensgeiſtlicher geweſen.

---

*) Vgl. über dieſen Savigny Bd. 5 S. 447 ff. 456.

**) Modus studendi, Documentum septimum.

Unter den Schriftstellern finden sich einige genannt, welche sonst wenig oder gar nicht bekannt sind, nämlich

Bernhardus Meynardus.

Jacobus canonicus sancti Johannis de monte qui ad hoc solum laboravit ut solveret glosarum contraria.

Matheus Angeli canonicus sancti Crisogoni in r̃oa.

Egidius de Lausana ordinis predicatorum.

Bei dem Namen des Johannes Andreae heißt es: „novellam novissime ordinavit.“ Die nächstliegende Erklärung dieser Worte scheint zu sein: Joh. Andreä habe vor ganz kurzer Zeit seine Novelle geordnet oder verfaßt; und hiernach würde die Abfassung unseres Werkes etwa in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gesetzt werden müssen. Allein hiermit stimmt die Erwähnung späterer Schriftsteller nicht überein. Es bleiben daher zwei Erklärungen übrig. Entweder sollen jene Worte sagen, Joh. Andreä habe die Novelle zuletzt, am Schlusse seines Lebens, neu geordnet — was allenfalls für die Novella in Sextum zutrifft*); oder auch, es liegt unserem Werke eine ältere Vorarbeit zu Grunde, die Erwähnung späterer Schriftsteller ist neuere Zuthat, und das „novissime“ ist aus jener stehen geblieben. Aus solcher Ueberarbeitung ließe sich auch die oben erwähnte Vermengung des Jacobus de Butrigariis mit Antonius de Butrio am leichtesten erklären. Der erste Verfasser kannte nur Jenen und erklärte die Abbreviatur Ja. de Bu. ohne Bedenken durch die andere Jacobus de Butri. Dem jüngern Bearbeiter lag der Andere näher und er rieth daher aus dem Butri. auf den Namen de Butrio.

5. Reportorium aureum.

1. Ausgabe.

Es ist von dieser Schrift nur eine Ausgabe bekannt. Ihr Titel lautet:

Reportorium aureum mirabili artificio contextum continens titulos quinque librorum decretalium et concordancias materiarum eisdem in Sexto Clementinis Decreto et toto corpore juris civilis correspondentium.

*) Savigny Bd. 6 S. 116 f.

In dem Nachworte heißt es: — ex laurentina bursa florentissimi gymnasii Agrippinensis Colonie ad profectum scholarium utrique juri operam impendentium in lucem prodiit et anno salutis 1495. Per honestum virum Henricum Quentell prenominate urbis civem emendatissime est caracterizatum.

Schluß: Finitum anno quo supra: Quarto nonas Maii. 4°. Hain Nr. 13874. In meiner Sammlung. Nürnberg.

2. Inhalt und Ursprung.

Es ist diese Schrift eine Bearbeitung der vorhin besprochenen. Sie wird in der Ueberschrift des ersten Blattes folgendermaßen bezeichnet: Reportorium aurium (sic) enchyridion idioma novum appellatum etc., gleich wie es in einer Ueberschrift jener ältern Schrift hieß: ydeoma novum et memorabile repertorium.

Deutlicher ist das Verhältniß zu der älteren Schrift in dem Schlußworte angegeben: Opusculum egregium divino prope ingenio per quendam Antistii et imperialis jurium eruditissimum elucubratum, ex amissim (sic!) castigatum et in nonnullis rigmis novissime pro intelligentia faciliori extensum, quod jam decennio in arcivis sine fructu sicut ignis in venis abstrusus latuit: ex laurentina bursa florentissimi gymnasii Agrippinensis Colonie — in lucem prodiit. Also eine lange in Vergessenheit dagelegene Schrift ist verbessert ans Tageslicht gebracht durch den Druck. Dem Herausgeber ist offenbar weder der ältere Druck*) noch der Verfasser bekannt. Daß aber die Handschrift sich gerade in Köln vorfand, kann als eine Bestätigung der oben ausgesprochenen Vermuthung dafür, daß die Heimath in den Niederlanden zu suchen ist, angesehen werden.

Das erste Blatt enthält auf der ersten Seite die tabellarische Darstellung der Eintheilung des kanonischen Rechts nebst Angabe der Allegationen. Sie stimmt mit der älteren Form fast wörtlich überein, ist jedoch abgekürzt. Ein auffallender Fehler findet sich hier bei dem zweiten Theil des Decrets, indem es heißt: quae (causae) sunt tres, während die ältere Form ganz richtig 36 angiebt.

Auf der Rückseite des ersten Blattes sind hier einige Notizen über die

*) Man würde sonst aus der Aehnlichkeit der Wasserzeichen schließen können, daß auch der ältere Druck nach Köln gehöre.

Entſtehung der Theile des kanoniſchen Rechts gegeben. Auch die vorgratianiſchen Quellen, Iſidor, Ivo und Burkhard werden erwähnt. Von dieſen heißt es: Fuit et alia (compilatio) cujusdam Burchardi vel Brochardi, ut dicitur, qui posuit solum canones discordantes non addita decisione aliqua vel solutione contrarietatum. Et hinc dicunt quidam Brochardicum in jure idem dici quod problematicum in philosophia: die bekannte herkömmliche Erklärung der Brocardica. Die ganze Ausführung iſt eine neue Zuthat.

Das zweite Blatt giebt die Eintheilung des Jus civile in derſelben Form und Faſſung, wie die ältere Schrift, mit einigen Abweichungen.

Auf der Rückſeite beginnen die mnemoniſchen Regeln für die Allegationen; ſie füllen vier Seiten. Dieſe ſtimmen mit denjenigen der älteren Form zum Theil wörtlich überein. Aber ihre Ordnung iſt verändert, auch finden ſich mancherlei Zuthaten, welche theils in neuen Regeln und Gedächtnißverſen für dieſe, theils in Erläuterungen der alten beſtehen.

Auf Bl. 7, b. beginnt die verſifizirte Rechtsconcordanz nach Ordnung der fünf Bücher der Dekretalen, auf welche ſich jene mnemoniſchen Regeln beziehen. Sie füllt den größten Theil der Schrift, nämlich 21 Blätter, während ſie in der älteren Form nur fünf Folioblätter einnimmt. Dennoch iſt es, von geringen Aenderungen abgeſehen, ganz dieſelbe und die Erweiterung beſteht nur in folgenden Aenderungen.

Während in der älteren Form die Verſe nur durch die Ueberſchriften Liber primus, secundus u. ſ. w. abgetheilt ſind, ſonſt aber wie ein zuſammenhängendes Gedicht daſtehen, hat hier jeder Vers ſeine beſondere Ueberſchrift, welche das Rubrum und die Zahl des Dekretalen-Titels angiebt. Auf den Vers ſelbſt aber folgt dann eine ausführliche Erklärung, indem derſelbe zerlegt und die Bedeutung der einzelnen Sylben angegeben wird. So heißt es z. B. bei dem zweiten Verſe:

De constitutionibus ti. II.

Const. aca ca larea. lil les bef bafa gis jar ca.

Sententia est: de constitutionibus habetur Aca, id est libro primo titulo secundo; Ca, id est in Sexto titulo secundo; Larea, id est distinctione quarta, quia l quotat vel significat primam partem decreti, puta distinctiones sine numero; a, nihil, ut superius dictum est; et r quartam, et c. canone secundo, ex quo c est secunda muta et nominatur capitulum quale esse debeat etc.

Zwiſchen den Regeln und der Concordanz (Bl. 3, b bis 5, a) findet ſich das Verzeichniß der Abbreviaturen mit der Ueberſchrift: Nota: est duplex breviatura. Una doctorum . alia librorum. Prima fit modo subscripto.

Dieſes Verzeichniß ſtimmt mit der älteren Form faſt wörtlich überein. Auch die oben erwähnten Irrthümer bei Auflöſung der Abkürzungen Ja. de Bu. und Di. de re. wiederholen ſich hier. Andere Fehler ſind erſt eingeſchlichen, z. B.

E. q. V. id est eadem cum questione quinta ſoll heißen:
eadem causa quaest. quinta; und gleich dahinter:
Vel e. id est eadem questione ſoll heißen:
vel e. q. id est eadem questione.

Archi. id est archidiaconus bociocuensis qui alio nomine guido appellatur ſoll heißen:
archidiaconus bononiensis.

Jo. de or. pre. id est johannes theutonicus de ordine praedicatorum ſoll heißen:
Johanues de ordine praedicatorum, und Jo. teu. id est Johannes theutonicus.

Die ältere Form unterſcheidet richtig Jenen als Verfaſſer der Summa confessorum, Dieſen als Verfaſſer eines Apparatus zum Dekret.

Die ſpätere Bearbeitung zeigt ſich mit Sicherheit an folgender Stelle:

Ab. id est abbas, qui et guilhelmus de monte lugduno appellatur et allegatur abbas. Sed non est panormitanus, qui novissime scripsit super decretales. Vel dicitur lapus de castiliano.

Der Bearbeiter kennt alſo ſchon den Panormitanus als neueſten Schriftſteller, während ihn die ältere Form nirgends nennt. Dieſe Stelle lautet dort:

Ab. id est abbas, qui et Guilhelmus de monte lauduno, qui aliquociens allegatur abbas. Non tamen fuit ille abbas, qui super decretales scripsit.

Mit dieſem Beiſatze iſt in der älteren Schrift nicht etwa ſtillſchweigend auf Panormitanus hingewieſen, ſondern auf den Lappus Castilionelius, welcher in der Bearbeitung und im ſpäteren Modus legendi an dieſer Stelle genannt, und häufig mit dem Abbas Lappus Tuetus verwechſelt wird. Beide lebten um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts *).

*) Panzirol. lib. 3. c. 24.

Zabarella, welcher in der älteren Form Franciscus de Sabell. genannt wurde, heißt hier: Franciscus de Zabaollis alias Zabellis.

Bei Baldus sind einige Notizen über sein Leben und seine Schriften hinzugefügt. Sein Todesjahr wird unrichtig auf 1423 angegeben. Die ältere Form enthält nur folgende Worte: Bartholus et Baldus legum doctores. Aehnliche Zusätze finden sich bei Bernardus Compostellanus, Ostiensis und Speculator.

Die Stelle „Johannes Andreae novellam novissime ordinavit" ist hier unverändert wiederholt.

---

6. Der sogen. Modus legendi.

1. Ausgaben.

I. Separat-Ausgaben.

1. Titel: Modus legendi abbreviaturas in utroque jure sive processus juris. s. l. et a. 4°. Hain Nr. 11460. München.
2. Lovanii. s. a. Fol. Hain Nr. 11463.
3. Memming. s. a. 4°. Hain Nr. 11464.
4. Colon. s. a. Fol. Ennen, Incunabeln der Kölner Stadt-Bibl. S. 128. Nr. 352.
5. Nuremb. 1476. Fol. Hain Nr. 11465. In meiner Sammlung. München.
6. Nuremb. 1182. Fol. Hain Nr. 11466. München.
7. Basil. 1484. Fol. Hain Nr. 11467. München.
8. Argent. 1487. Fol. Hain Nr. 11468.
9. Colon. 1487. Fol. Hain Nr. 11469. Ennen S. 119. Nr. 326. München.
10. Lovan. 1488. Fol. Hain Nr. 11470. Bodemann, Incunabeln der k. Bibl. zu Hannover Nr. 77. München.
11. Neuremb. 1492. Fol. Hain Nr. 11471. München.
12. s. l. (Colon.) 1493. Fol. Hain Nr. 11472. Ennen S. 83 Nr. 213. München.
13. Lipsiae 1497. Fol. Hain Nr. 11473. München.
14. Paris 1497. 8°. Hain Nr. 11474.
15. Paris 1498. 8°. Hain Nr. 11475.
16. Paris 1500. 8°. Hain Nr. 11477.

17. Memming. 1500. 4°. Hain Nr. 11478. München.
18. Hagenau 1505. Fol. Erlangen.
19. s. l. 1512. 8. München.

Irrthümlich führt Hain Nr. 11476 eine Ausgabe Basil. 1500. 4°. an. Das hier bezeichnete Werk ist nicht der Modus legendi, sondern die Abhandlung des Caccialupus de modo studendi in utroque jure, herausgegeben von Seb. Brant.

Die Ausgabe Nr. 18 Hagenau 1505 ist später mit dem Vocabularius Hagen. 1508 und den Tractatus varii Hagen. 1506 zu einem Sammelbande vereinigt, ursprünglich aber selbstständig erschienen.

Neben der Ausgabe Nr. 16 Paris. 1500 findet sich auch noch der Processus judic. Panormitani.

Die Ausgabe, welche Hain Nr. 11461 (Colon. s. a. 8°.) beschreibt, ist eine Bearbeitung des gewöhnlichen Modus legendi und wird abgesondert besprochen werden.

II. In Sammelwerken.

1. Der Liber plurimorum tractatuum (Tractatus varii) enthält in elf Ausgaben bis zum Jahre 1500 den Modus legendi als erstes Stück; außerdem, wie oben bemerkt, neben der Ausgabe Hagen. 1506 (vgl. unten über den Liber plur. tractat.).

2. In dem Kölner Sammelwerk in Octav (vgl. darüber unten) findet sich der Modus legendi ebenfalls als erstes Stück, jedoch in etwas veränderter Gestalt. Die Zahl der Ausgaben ist kaum festzustellen; doch lassen sich wohl mindestens vier mit Sicherheit unterscheiden. Der Modus legendi ist ebenso wie die übrigen Stücke des Sammelwerks auch einzeln in den Buchhandel gekommen. Darauf bezieht sich Hain Nr. 11461.

3. In dem Sammelwerke Tractatus et processus diversi. Basil. 1513 und 1517. 8°. Paris 1515. 8°. (s. unten) bildet der Modus legendi in veränderter Gestalt ebenfalls das erste Stück.

Demnach sind bis in das zweite Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts etwa 38 Ausgaben nachzuweisen, von denen die weit überwiegende Mehrzahl in Deutschland erschienen ist. Sie bezeugen den ausgedehnten Gebrauch dieses Werks.

Die Ausgaben, welche ich verglichen habe, weichen in der Mehrzahl nur wenig von einander ab; die Varianten lassen sich meistens auf zufällige Fehler in Schrift und Druck, oder auf Irrthümer in der Auflösung von

Abbreviaturen zurückführen. Nur eine Variante (citramontanus — ultramontanus), von welcher noch beſonders gehandelt werden wird, beweiſt abſichtliche Correctur. Einige Ausgaben (nämlich II., 2. 3) aber enthalten, wie wir unten zeigen werden, eine neue Bearbeitung.

Bei der folgenden Beſprechung iſt die Creußner'ſche Ausgabe, Nürnb. 1476. Fol. (Nr. 5) zu Grunde gelegt.

2. Inhalt.

Die Darſtellung beginnt mit einer langen (17 Seiten) Abhandlung, welche mit den Worten eingeleitet iſt: „Quia praeposterus est ordo prius humana petere subsidia ut illis deficientibus divini favoris gracia postuletur“ etc. Es ſind dieſelben, welche den Eingang des berühmten Apparatus Joh. Andreä's zum Sextus bilden und dem C. 69 dist. 1. d. conseer. entlehnt ſind.

Zuerſt wird eine kurzgefaßte und dem damaligen Bildungsgange entſprechende Hodegetik gegeben. Dann folgt die Erörterung der Begriffe des jus divinum, naturale et humanum, welches letzte als gleichbedeutend mit jus positivum behandelt, und in das jus canonicum und jus civile eingetheilt wird.

Hieran knüpft ſich die nach der ſcholaſtiſchen Methode unvermeidliche Abhandlung der Ariſtoteliſchen quattuor causae des poſitiven Rechts, worauf der Verfaſſer endlich zur Darſtellung der Quellen des poſitiven Rechts, den Rechtsbüchern und ihrer Eintheilung gelangt.

Dieſer Gegenſtand wird in ſehr ausführlicher Weiſe erörtert und zugleich bei jedem Theile der kanoniſchen und römiſchen Rechtsbücher ſeine Entſtehungsgeſchichte kurz mitgetheilt. Bei den Pandekten macht natürlich die Erklärung der herkömmlichen Dreitheilung, des Namens Infortiatum und des ff., dem Verfaſſer zu ſchaffen; ſie kommt auf das im Mittelalter Uebliche und ein „nec omnium rationem esse reddendam“ hinaus.

Bei jedem einzelnen Buche wird die Form der Allegation in Beiſpielen gelehrt. Schließlich werden von den kanoniſchen ſowohl, wie von den römiſchen Rechtsbüchern die Anfangsworte angegeben. Zwiſchendurch ſind versus memoriales mitgetheilt.

Dieſe nach dem Maaße der Zeit ſehr inſtructive Einleitung iſt neben dem Utriusque juris Methodus die älteſte encyclopädiſche Darſtellung der Rechtsquellen, welche wir in Deutſchland haben. Ihr ſchließen ſich nun folgende Theile des Werks an:

1. Alphabetiſches Verzeichniß der gebräuchlichſten Abbreviaturen nebſt ihrer Auflöſung. Es ſoll zwar nach Angabe des Verfaſſers nur zum Verſtändniß der Gloſſen dienen; enthält aber ſehr viel literariſches Material, welches bedeutend jünger als die eigentlichen Gloſſen iſt. Der Verfaſſer ſcheint daher mit den Glossae die Commentarien überhaupt bezeichnen zu wollen.

Dieſes Verzeichniß iſt viel reichhaltiger, als das im Ideoma novum und Reportorium aureum enthaltene; es umfaßt fünf Folioſeiten von je zwei Columnen. Einige Irrthümer haben ſich auch hier eingeſchlichen. So werden z. B. bei der Abbreviatur Ab. id est Abbas zwei Perſonen, Abbas Lappus und Lappus Castilionelius, zuſammengeworfen. Bei der Abbreviatur Pom. wird Pomponius als imperator bezeichnet.

Unbekannt iſt der zur Abbreviatur Pe. de samp. genannte Petrus de Sampraua. Das Ideoma novum nennt zu derſelben Abbreviatur richtiger den Petrus de Sampsonia. Unbekannt iſt auch Lamptus de Ramponibus, wenn nicht, wie allerdings zu vermuthen, Lambertinus Ramponus gemeint iſt.

Die Verſchiedenheit von dem älteren Verzeichniſſe der Abbreviaturen iſt übrigens bei der Gleichheit des Gegenſtandes ſo auffallend, daß kein Grund beſteht, eine nähere Beziehung zwiſchen beiden zu vermuthen.

2. Die Rubriken der Dekretalen in Abbreviatur und mit deren Auflöſung nach ihrer Reihenfolge.

3. Versus memoriales über Reihenfolge und Gegenſtand der Titel der Dekretalen.

4. Alphabetiſches Verzeichniß der Dekretalentitel mit Hinweiſung auf ihre Reihenfolge, beginnend mit den Worten Praemissis titulis sive rubricis decretalium abbreviatis et extensis non inspecto ordine alphabeti etc.

5. Verzeichniß der Titel-Rubriken des Sextus nach ihrer Reihenfolge.

6. Daſſelbe in alphabetiſcher Ordnung mit Hinweiſung auf die Reihenfolge.

7. Verzeichniß der Titel-Rubriken der Clementinen nach ihrer Reihenfolge.

8. Daſſelbe Verzeichniß in alphabetiſcher Ordnung mit Hinweiſung auf die Reihenfolge.

BIBLIOTECA MAZ.

9. Decretum versificatum *), beginnend:

Collige versibus quid vult distinctio quaevis.
Ut videat quisquis divinum jus hominisque.

Es folgen hierauf 101 Verſe, den 101 Diſtinctionen der P. I. Decreti entſprechend.

Die Pars secunda wird eingeleitet mit dem Verſe:

Sensum versibus hiis dat causae quaestio quaevis,

worauf 180 Verſe folgen, welche den Inhalt der 170 Quäſtionen des zweiten Theils angeben.

Die Pars tertia de consecrat. beginnt mit dem Verſe:

Consecrat ecclesias domini distinctio prima.

Ihr ſind nur ſechs Verſe gewidmet, welche die fünf Diſtinctionen charakteriſiren.

10. Verzeichniß des Inhalts des Dekrets nach Ordnung ſeiner drei Theile. Im erſten und dritten Theil wird nur auf die Diſtinctionen, nicht auf die Canones Rückſicht genommen. Im zweiten Theil werden in den einzelnen Causae die Quaestiones angegeben, nebſt ihrer Solutio. (Decretum abreviatum.)

11. Hier beginnt das Jus civile („Incipiunt tituli legales") und zwar zunächſt ein alphabetiſches Verzeichniß der Pandektentitel. Innerhalb jedes Buchſtaben werden Digestum vetus, infortiatum und novum unterſchieden.

12. Alphabetiſches Verzeichniß der Titel des Codex, wobei jedoch die Tres libri innerhalb der einzelnen Buchſtaben ausgeſondert werden.

13. Rubricae Autentici, alphabetiſch geordnet, mit Verweiſung auf die Collationen.

14. Alphabetiſches Verzeichniß der Inſtitutionentitel.

15. Desgleichen der „Rubricae de usu feudorum".

16. Schließlich wird in tabellariſcher Form angegeben, wie viel Titel jedes Buch der Pandekten, des Codex und der Inſtitutionen, ſowie jede Collation der Novellen und die „Decima collatio novellarum aut liber sive usus feudorum" enthält.

Die hier gegebene Ueberſicht des Inhalts läßt die Reichhaltigkeit und

*) Es wird von dieſer und der sub 10 folgenden Schrift noch im dritten Abſchnitt dieſes Kapitels die Rede ſein.

praktiſche Brauchbarkeit des Werks erkennen, welche ihm ſelbſt heutzutage nicht ganz abgeſprochen werden kann.

3. Urſprung.

In dem Verzeichniſſe der Abbreviaturen und ihrer Auflöſungen finden ſich mehrere Notizen, welche es wahrſcheinlich machen, daß das Werk in Deutſchland, und faſt unzweifelhaft, daß es etwa um die Zeit des Baſler Concils verfaßt worden iſt.

Schon Savigny*) hat auf zwei Stellen hingewieſen, aus welchen der deutſche Urſprung geſchloſſen werden kann.

Pet. de bel. i. e. Petrus de Bella Perţica, doctor legum cisramontanus Burgundus.

Wi. vel Wil. i. e. Wilhelmus, quod Italici scribunt Guilhelmus et Franeigenae Guilhermus.

Die erſte dieſer beiden Stellen könnte auch ein Franzoſe geſchrieben haben. In der zweiten dagegen ſcheint der Verfaſſer die deutſche Schreibart als ſeine eigene der italieniſchen und franzöſiſchen entgegenzuſetzen. Dazu kommt, daß der Verfaſſer ſich über die franzöſiſche Schreibart offenbar im Irrthum befindet. Denn die Form Guilhermus iſt nicht franzöſiſch, ſondern ſpaniſch.

Entſcheidender ſind vielleicht folgende Stellen. Bei Erörterung des Paragraphenzeichens und ſeiner Ausmalung heißt es:

Et debet esse de alio colore, scilicet rubro, vel blaveo seu flaveo.

Das Wort blaveus würde man für eine Latiniſirung von „blau“ halten dürfen, wenn es nicht auch den romaniſchen Formen biavo, blavo, bleu entſpräche**).

Dagegen iſt eine andere Stelle, in welcher das Wort „titellus“ für das Tüttelchen über dem J wiederholt gebraucht wird, wohl nur aus dem Deutſchen zu erklären***).

Mit voller Sicherheit wagen wir indeß aus dieſen Momenten keinen Schluß zu ziehen, zumal da ihr Gewicht durch folgenden Umſtand gemindert wird.

*) Geſch. des R. R. im M. A. Bd. 6 S. 500.

**) Bei Du Cange v. blavus, blaveus finden ſich mehrfache Belege aus Schriften franzöſ. Urſprungs. Vgl. Diez, Wörterb. d. roman. Sprachen. Th. 1. S. 65. v. biavo.

***) Bei Du Cange iſt das Wort titellus nicht angegeben. Unſer „Tüttelchen“ ſtammt nicht von titulus her, ſondern iſt urſprünglich deutſch. Adelung, Wörterb. d. d. Sprache.

In der Creußnerschen Ausgabe von 1476 lautet die zuerst angeführte Stelle:

Pe. de bel. i. Petrus de bella pertica doctor legum ultramontanus.

Die hiervon abweichende Lesart anderer Ausgaben (citramontanus) erscheint durch ihren Zusatz „Burgundus“ offenbar als Correctur. Da nun bei den italienischen Juristen in diesem Verzeichnisse sich der Beisatz ultramontanus niemals findet, so muß man annehmen, daß dem Petrus de Bellapertica jene Bezeichnung von einem Italiener gegeben ist. Wir hätten daher den Ursprung des Verzeichnisses in Italien zu suchen.

Indeß bleibt folgende Erklärung als die wahrscheinlichste übrig. Der Verfasser des Modus legendi, ein Deutscher, hat nach italienischen Vorlagen gearbeitet, was an und für sich wahrscheinlich ist, und sich an einer anderen Stelle bestimmt nachweisen läßt. Die Notiz über Petrus de Bellapertica nahm er ohne Bedenken und Nachdenken auf, wie er sie vorfand. Bei einer späteren Edition ward sie für den deutschen Leser berichtigt, und zur Rechtfertigung der Correctur die genauere Angabe „Burgundus“ beigefügt.

Mit größerer Sicherheit läßt sich die Zeit der Abfassung bestimmen. Während in der älteren Form des Idioma novum Franciscus Zabarella als der jüngste Jurist erscheint, sind hier genannt:

Jo. imo. i. Johannes Imola, modernus doctor, super decretalibus notabiliter scribens († 1436).

Lud. de ro. i. Ludwicus de Roma, do.*) († 1439).

Nic. sico. i. Nicolaus Sycolus doctor et aliter dicitur Panormitanus vel Panormita modernissimus († 1445).

Von besonderer Wichtigkeit ist die Erklärung der Abbreviatur Extra. Sie lautet:

Extra i. extravagans. Et hic est sciendum, quod, quando in Summa de casibus, in Summa Pisana vel alicubi in libris juris ponitur auctoritas ex Decretalibus, tunc allegatur Extra, et significat extravagantes, scilicet textum vel capitulum extra corpus Decretorum positum. Decretales enim paulo ante compilationem, correctionem et concordationem ipsarum erant extravagantes; quia vagabantur extra illud volumen. Hodie autem per modernos canonistas capitula in Decre-

*) Doctor oder Dominus?

talibus, in Sexto, similiter et in Clementinis non consueverunt allegare Extra, quia talia capitula modo non vagantur extra Corpus juris canonici. Sed legistae praedictorum librorum textus allegant Extra, eo quod sunt extra corpus sui juris, scilicet civilis. Verum est quod canonistae adhuc hodie aliquos textus etiam canonici juris allegant Extra; videlicet hos qui sunt extravagantes nondum incorporati juri canonico.

In dieſer merkwürdigen Stelle wird die Umgeſtaltung des Sprachgebrauchs, welchen wir noch in dem Idioma novum und im Vocabularius angegeben finden, umſtändlich bezeugt. Sie hat zu ihrer Vorausſetzung die Annahme einer Geſchloſſenheit des Corpus juris canonici, und die Worte: „nondum incorporati juri canonico“ legen dieſe deutlich an den Tag. Zwar iſt die Geſchloſſenheit niemals ausdrücklich dekretirt worden. Allein bekanntlich haben die Beſchlüſſe des Conſtanzer Concils über die päpſtlichen Reſervationen zu ihrer Annahme geführt, und in Folge der Beſchlüſſe des Baſler Concils über denſelben Gegenſtand iſt die Vorſtellung von einem Corpus juris canonici clausum herrſchend geworden*).

Es iſt anzunehmen, daß der Verfaſſer um dieſe Zeit geſchrieben habe. Nicht ſpäter: denn die Juriſten, welche das Baſler Concil erlebten, ſind die jüngſten, welche er anführt; und die Art und Weiſe, in welcher er dieſe bezeichnet, läßt vermuthen, daß ſie ſeine Zeitgenoſſen waren.

Denn nicht nur nennt er den Panormitanus „modernissimus“ und den Johannes v. Imola († 1436) „modernus“, ſondern er ſcheint den Letzteren als lebend zu bezeichnen, indem er, abweichend von anderen Fällen, von ihm im Präſens (super decretalibus notabiliter scribens) mit Auszeichnung redet. Es kommt hinzu, daß er dem Ludovicus Romanus das Prädicat Dominus zu geben ſcheint, welches er ſonſt nur noch dem Zabarella**) († 1417) beilegt, woraus aber nach der Sitte der Zeit, wenn nicht auf das Verhältniß von Lehrer und Schüler, ſo doch auf eine gewiſſe perſönliche Beziehung geſchloſſen werden kann.

Der Verfaſſer des Modus legendi iſt nicht zu ermitteln. Wenn Panzer (Annal. IV. p. 148. IX. p. 195) den Prozeſſualiſten Johann v.

*) Vgl. Bickell, über die Entſtehung und Gültigkeit der Extravaganten. S. 49 ff. Phillips, Kirchenrecht. Bd. 4. S. 404 ff.

**) Zab. i. Zaborella videlicet dominus Franciscus. Die Abkürzung do. bei Ludovicus Romanus kann, wie oben bemerkt, auch Doctor bedeuten.

Auerbach dafür hält, so scheint er nur durch den Umstand, daß der Modus legendi so häufig mit dem Processus des J. v. Auerbach gedruckt worden ist, zu dieser Vermuthung veranlaßt zu sein. Sind die oben gewonnenen Resultate richtig, so ist der Modus legendi erheblich älter, als der Auerbach'sche Prozeß, und jene Combination ist zwar nicht unmöglich, wird aber durch Nichts unterstützt. (s. unten J. v. Auerbach.)

4. Quellen.

Es ist schon vorhin als wahrscheinlich bezeichnet worden, daß der Verfasser nach italienischen Vorlagen gearbeitet habe; welche dies aber sind und wie weit der Verfasser sich an sie angeschlossen oder von ihnen entfernt hat, läßt sich nur für ein Stück seines Werkes nachweisen.

Auf das Decretum versificatum folgt (Nr. 10) eine Inhalts-Uebersicht des Dekrets nach Ordnung seiner drei Theile. Diese ist nun nichts anderes, als das Decretum abbreviatum s. Breviarium decretorum des Johannes de Deo*), jedoch mit einigen Aenderungen. Wir werden hierauf im dritten Abschnitt dieses Kapitels zurückkommen und dort bemerken, daß vermuthlich auch das Decretum versificatum von demselben Verfasser herrührt. (Vgl. unten S. 38 ff. S. 43.)

5. Bearbeitungen.

1. Es ist schon wiederholt oben bemerkt worden, daß sich in dem Kölner Sammelwerke der Modus legendi in einer veränderten Gestalt findet, welche auch als Einzelausgabe vorkommt. (Hain Nr. 11461.)

In dem Sammelwerk führt sie kein besonderes Titelblatt, sondern beginnt gleich hinter dem allgemeinen. Auf der Rückseite des (allgemeinen) Titelblatts steht ein auf den Modus legendi bezügliches Vorwort, worin gesagt wird, daß dieses „opus equidem prima juris cunabula introeuntibus ne dicam utile, immo necessarium“ hier mit Beseitigung des Ueberflüssigen, von Fehlern gereinigt und verbessert mitgetheilt werde.

Die Einleitung ist im Ganzen unverändert wiedergegeben; nur hier und dort sind kleine Verbesserungen angebracht und einige Verse eingestreut.

Das Verzeichniß der Abbreviaturen aber ist so erheblich vermehrt, daß es fast als eine literargeschichtliche Uebersicht gelten kann. Bemerkenswerth ist namentlich die Erwähnung jüngerer Schriftsteller. Während in der älteren Form Panormitanus, Joh. de Imola und Ludovicus Romanus

*) Vgl. über diesen Schriftsteller Savigny, Gesch. d. R. R. im M. A. Bd. 5 S. 465 ff.

als die jüngſten und zwar als noch lebend bezeichnet ſind; werden hier noch genannt:

Alexander de Imola (Tartagnus) † 1477.

Bertachinus † um 1497.

Andreas Barbatia † 1479.

Felinus (Phylinus) † 1503.

Jason de Mayno † 1519.

Von weniger bekannten Schriftſtellern werden genannt:

Jo. de Matiscone doctor citramontanus.

Jo. Novaille doctor aurelianensis*).

Cosma. Novissime autem supervenit quidam Cosma nomine, cognominatus Guymier, parisiensis nationc; qui ut Parisiensibus natura tributum est ingenio equidem acutissimo preditus, consilia Basiliensia et Bituricensia (quae moderni pragmaticam sanctionem vocant) non mediocribus oravit (ornavit?) apostillis.

Jener erſte Joh. de Matiscone wird auch im Vocabularius utriusquo juris genannt in Verbindung mit einem Doctor legum Aureliauensis. Aehnlich findet ſich hier in der folgenden Zeile: Jo. novaille doctor aurelianensis.

Ueber Cosma Guymier iſt Nichts bekannt. Er wird in einigen Drucken Gurmier geſchrieben.

Auf dieſes Verzeichniß der Abbreviaturen folgen nun wie in der älteren Form die Titel der Dekretalen, nach den fünf Büchern geordnet, in Abbreviatur mit Auflöſung; dann die Versus memoriales über die Reihenfolge und den Inhalt der Dekretalentitel.

Hiermit ſchließt die Schrift. Daß ſie äußerlich vollſtändig vorliegt, ergiebt der Schluß: Explicit Modus legendi abbreviaturas in utroque jure. Ein großer Theil des Kanoniſchen Rechts und das geſammte Civil-Recht iſt nicht berückſichtigt, obgleich hier mit denſelben Worten wie in der älteren Form des Modus legendi nach jenem Verzeichniſſe der Abbreviaturen angekündigt war, daß die Titel des geſammten Kanoniſchen und Civil-Rechts mitgetheilt werden ſollten. Die Unvollſtändigkeit ſcheint hiernach doch nur durch äußerliche Zufälligkeiten herbeigeführt zu ſein.

Eine Ergänzung bildet die angehängte Schrift Rubrice sive Tituli juris canonici et civilis, von welcher oben (S. 7) die Rede war. Allein ſie hält weder die im Modus legendi angekündigte Reihenfolge ein, noch ergänzt ſie die vorhandenen Lücken wirklich; denn die Eintheilungen des Dekrets

*) In einigen Ausgaben: „Jo. nova. ille doctor aurelianensis.“

und das Decretum versificatum fehlen gänzlich, wogegen die Titel der Dekretalen hier zum zweiten Male vorkommen. Es ergiebt sich hieraus wohl mit Sicherheit, daß diese Schrift nicht mit Rücksicht auf den vorhergehenden Modus legendi gearbeitet und hier nur nach einem oberflächlichen Plane beigefügt ist.

Als Zeit für die Abfassung der vorliegenden Bearbeitung des Modus legendi ist nach den oben mitgetheilten Allegationen späterer Schriftsteller mit Sicherheit das Ende des fünfzehnten oder der Anfang des sechzehnten Jahrhunderts anzunehmen.

2. Sehr nahe mit dieser Bearbeitung verwandt und auch im Aeußeren ähnlich ist die Ausgabe von Cornelius de Zyriekzee. Colon. 1505. 8°. Sie führt den Titel:

Modus legendi abbreviaturas in utroque jure.
Tractatus Judiciorum Bartholi legum doctoris.
Tractatus Renuntiationum beneficiorum in publicis instrumentis.
Processus Sathane infernalis contra genus humanum.
Ars notariatus.

Mithin bildet auch sie einen Theil des Kölner Sammelwerks, ist aber auch selbstständig mit diesem reichhaltigen Gesammttitel *ohne die übrigen Schriften* in den Buchhandel gebracht. Am Schlusse heißt es: Explicit libellus docens modum studendi et legendi etc. mit obiger Angabe von Ort, Jahr und Drucker. (Erlangen.)

Der erste Theil dieser Ausgabe stimmt mit der vorhin beschriebenen Bearbeitung genau überein und schließt wie diese mit den Worten: Explicit Modus legendi abbreviaturas in utroque jure. Hierauf aber folgt der gesammte übrige Inhalt des gewöhnlichen Modus legendi, wie er oben Nr. 3, 3, 4—16 (S. 21 f.) angegeben ist, beginnend mit den Worten: Praemissis titulis seu rubricis decretalium abbreviatis etc. wie oben.

Wir haben hier also eine *gemischte* Form, welche theils die neue Bearbeitung, theils den alten Text unverändert enthält: Die vorhin besprochene Form ist von mehreren Kölner Druckern, und unter diesen auch von *Cornelius von Zyrickzee*, wie die Holzschnitte beweisen, herausgegeben. Diese Form ist demnach als eine von ihm veranstaltete verbesserte Auflage zu betrachten, welche im ersten Theile die zeitgemäßen Zuthaten enthält, im zweiten dagegen zu einer älteren besseren Gestalt zurückkehrt. Da nun diese aus dem Jahre 1505 datirt ist, so lassen sich danach auch die übrigen (undatirten) Kölner Ausgaben annähernd bestimmen.

3. Endlich in dem Basler Sammelwerk Tractatus et processus diversi, welches oben unter den Ausgaben (II., 3) schon genannt wurde, findet sich der Modus legendi als erstes Stück ebenfalls in eigenthümlicher Gestalt.

Es stimmt dieselbe im ersten Theile genau mit den beiden soeben besprochenen Formen überein. Aber nach den Versus memoriales über die fünf Bücher der Decretalen folgen hier:

1. Verzeichniß der Rubriken des Sextus nach ihrer Reihenfolge.
2. Verzeichniß der Rubriken der Clementinen nach ihrer Reihenfolge.
3. Decretum abreviatum, übereinstimmend mit dem alten Modus legendi.
4. Decretum versificatum.
5. Verzeichniß der Rubriken der Institutionen nach ihrer Reihenfolge.
6. Desgleichen des Codex 1—12.
7. Desgleichen der Libri Feudorum.
8. Desgleichen des Digestum vetus, novum und infortiatum.
9. Desgleichen der Collationen des Liber Autenticorum.

Es ist demnach die Reihenfolge der Stücke eine andere, als in der alten Form des Modus legendi und überdies fehlt die alphabetische Anordnung der Rubriken.

II.

Methodologische Schriften.

1. Utriusque juris methodus.

1. Ausgaben.

1. Ohne Titel. Bl. 1 leer. Ueberschrift Bl. 2 a.: Utriusque juris methodus Incipit feliciter.

Schluß Bl. 34a. 1. Col.: Finiuntur tituli totius // libri autenticorum et per consequens // omnium librorum Juris civilis. Impressi // per me Johannem Koelhoff. Anno // 1481. In vigilia Nativi // tatis Christi. 34 Bl. ohne Blattzahlen mit Custoden. Fol. (Colon.) Hain Nr. 11125 (ungenau). In meiner Sammlung.

2. s. l. (Lovanii) 1488. Fol. Hain Nr. 11126. München.

Von Muther (zur Quellengeſch. d. deutſchen Rechts, in der Zeitſchr. f. Rechtsgeſch. B. 4 S. 414) wird noch genannt: Libellus docens modum studendi et legendi contexta ac abbreviata utriusque juris Colon. 1497. Fol. Mir iſt dieſes Buch nicht bekannt und es muß ſein Verhältniß zu dem hier beſprochenen dahingeſtellt bleiben.

2. Inhalt.

Die Einleitung, welche damit beginnt, daß dem Werke der Name Methodus beizulegen ſei, führt den Gedanken aus: „tria praecipue occurrere, in quibus scholaris utriusque juris nisi abundaverit, tutus non erit"; nämlich: literalis canonum et legum lectura, realis intelligentia, memoria utriusque. Hierin liegt die Dispoſition der methodologiſchen Abhandlung.

1. Quae occurrunt legenda in jure utroque? Die Antwort iſt: textualia, glossae ordinariae et doctorum scripta.

Es werden nun zunächſt die Theile des Kanoniſchen Rechts kurz mit Angabe ihrer Urheber aufgezählt. Umſtändlicher wird von den Extravaganten gehandelt, und unterſchieden, welche von dieſen Gültigkeit haben. Schließlich folgt die Methode der Allegation.

Hieran ſchließt ſich eine Aufzählung der Gloſſen zum Kanoniſchen Recht und einer Reihe von Commentatoren, namentlich aus dem fünfzehnten Jahrhundert.

Die Theile des jus civile werden noch kürzer aufgezählt. Die Frage: an liber usuum feudorum sit autenticus? wird aufgeworfen und bejaht. Schließlich die Methode der Allegation.

Von den Gloſſen kommt nur die Accurſiſche in Betracht. Unter den Doctoren werden nur Bartolus, einige Zeitgenoſſen deſſelben und jüngere Gelehrte genannt.

Zum Schluß dieſes Abſchnitts macht der Verfaſſer die Bemerkung: man müſſe die herkömmliche Form der Abbreviaturen aus der Uebung lernen; ſie aufzuzählen habe er unterlaſſen „quia taediosum extiterat, eum non figuras novi pulchras efficere".

2. Sicut tria in utroque jure oportet legere et allegare, sic etiam tria oportet intelligere. Dieſer Abſchnitt handelt von der Interpretation. Man ſoll mit dem Text beginnen, dazu die Gloſſen nehmen, welche unmittelbar zum Verſtändniß des Textes dienen, dann erſt die Schriften der Gelehrten zur Hand nehmen. Es wird dann genauer auf

die Methode der Texte-Auslegung eingegangen und beim Kanoniſchen Rechte der Werth der Rubriken, der vorgratianiſchen Quellen, der Extravaganten, der Geſchichts-Erzählung im Verhältniß zur Deciſion erörtert. Ueber die Gloſſen heißt es: „An glossa verum dicat an falsum, sciri poterit, si recurratur ad textum juris. — Sic autem sunt intelligendae glossae, ut textum concordent, non ut illum destruant.“ Ueber die Scripta doctorum wird bemerkt: „Et non inurbaniter posse dici, debere doctorum opiniones intelligi sicut lex consuevit: juxta diversitatem temporum, locorum et personarum. Sic etiam scripta doctorum sunt intelligenda, ut sint in se concordia. Proficit praeterea ad doctorum intellectum, si attendatur modus dicendi illorum. Ex quo etiam consuevit colligi, in dubio hoc illum doctorem dixisse, quod sic consuevit dicere.“ — Die Interpretation des Civil-Rechts wird ſchließlich nur kurz und dürftig beſprochen.

3. Memoria. Neben dem Beſitz und wiederholter Leſung der Codices utriusque juris wird die Benutzung der Repertoria empfohlen. Dann ſoll man ſich ſorgfältig der Eintheilungen bedienen. Zur Unterſtützung des Gedächtniſſes werden ferner gewöhnlich in den Büchern die Abſchnitte durch verſchiedene Farben hervorgehoben. Mit nochmaliger Empfehlung der „Reportoria“ oder „Reportationes“ und praktiſcher Schriftſteller wird geſchloſſen.

Hierauf folgt die Unterſchrift: Methodus utriusque juris finit feliciter. Daran ſchließt ſich ohne Ueberſchrift die Darſtellung der Septem partes Digestorum mit Vergleichung der Ordnung des Codex; dann die Unterſchrift: Et sic finis habetur hujus compendiosi et juvenibus utriusque juris scholaribus utilis opusculi. Amen. Jedoch iſt das vorliegende Werk damit keineswegs zu Ende, ſondern es folgen noch zwei Anhänge, welche dem Umfange nach größer ſind, als die vorſtehende methodologiſche Abhandlung.

Der erſte Anhang führt die Ueberſchrift: Ignorantia facti non juris excusat; ein Satz, welcher dann auf ſcholaſtiſche Weiſe begründet und erläutert wird. Er dient indeß, ähnlich wie im Modus legendi, nur als Einleitung zu einer Darſtellung der Eintheilung und Entſtehung der Kanoniſchen Rechtsbücher, welche als Ergänzung des vorhergehenden Abſchnitts über Pandekten und Codex zu betrachten iſt. Am Schluß heißt es: Et tantum de hoc opusculo. Amen.

Der zweite und letzte Anhang trägt die Ueberschrift: Sequuntur modo tituli utriusque juris tam canónici quam civilis. Es ist ein Verzeichniß der Rubriken der Dekretalen, Institutionen, Pandekten, Codex und Novellen nach ihrer wirklichen Reihenfolge; die Novellen nach den Collationen geordnet, die Pandekten nach der herkömmlichen Dreitheilung. Das Dekret bleibt unberücksichtigt. Ueber den Sextus und die Clementinen wird in dem Vorworte bemerkt, daß es einer Aufzählung ihrer Titel nicht bedürfe, weil sie mit derjenigen der Dekretalen gleich seien. Diejenigen, welche sich hier nicht wiederholten, sollten bei Aufzählung der Dekretalentitel bemerklich gemacht werden. Allein diese Zusage ist nicht erfüllt.

3. Ursprung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Schrift frühestens im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßt ist: denn die Schriftsteller, welche in diese Zeit fallen, werden mit Vorliebe genannt; besonders Johann von Imola († 1436) und Panormitanus († 1445). Ueber diesen heißt es: „Et qui abbatem Siculum, alias nuncupatum dominum Panormitanum, circa Decretales habent, possident illi famosum doctorem valde, in sententia plenum, succinctum, bene resolutum, prae caeteris hodie legendum, eo quod novissimis exstiterat temporibus vir magnae prudentiae, quem et modo optat tota Italia, apud quam sua hodie ultima solet fore resolutio.“ Der Schlußsatz, welcher sich ganz gleichmäßig in beiden Ausgaben findet, scheint sagen zu sollen, daß die Ansichten des Panormitanus jetzt in Italien als die schließlich entscheidenden, durchschlagenden, betrachtet werden.

An einer anderen Stelle wird empfohlen die „Practica nova nunc temporis famosissima.“ Es ist damit wohl ohne Zweifel das unter diesem Titel im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßte Werk des Petrus de Ferrariis gemeint, welches sich des größten Ansehens erfreute.

Jüngere Schriftsteller als Panormitanus werden nicht genannt, obgleich es z. B. bei Empfehlung der Repertoria nahe gelegen hätte, das Werk des Bertachinus zu nennen, wenn es zur Zeit des Verfassers schon erschienen war. Statt dessen heißt es hier, nachdem Antonius de Butrio († 1408) genannt ist: „Et novissime omnino placens dicitur unum recollegisse Genst.“ Wer hier gemeint ist, läßt sich nicht errathen. Die Abkürzung findet sich ganz gleich in beiden Ausgaben und würde zunächst

auf Genſelinus oder Zenzelinus de Caſſanis zu deuten ſein, wenn dieſer nicht um ein halbes Jahrhundert älter wäre als Antonius de Butrio.

Daß die Schrift nicht vor dem Basler Concil verfaßt iſt, ſcheint auch die Art und Weiſe, wie es die Extravaganten dem Corpus juris canonici gegenüberſtellt, zu bezeugen.

Allein wir dürfen ſie auch nicht viel ſpäter ſetzen, als die erſte Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Die Art und Weiſe nämlich, wie der Verfaſſer des Panormitanus gedenkt, dem er wiederholt das Prädicat dominus beilegt, läßt ſchließen, daß er ein Italiener war, der kurz nach Lebzeiten des Panormitanus ſchrieb. Sonſt aber bieten ſich keine Anhaltspunkte, aus denen ſich etwas über die Perſon des Verfaſſers folgern ließe.

Seine Schrift muß als gleichalterig mit dem Modus legendi betrachtet werden, wobei es dahingeſtellt bleibt, ob wir ſie in ihrer urſprünglichen Geſtalt vor uns haben oder nicht. Das Wahrſcheinliche iſt, daß die Anhänge ſpätere Zuthaten ſind. Der Drucker fügte ſie vermuthlich willkührlich an, um das Buch dem Bedürfniſſe beſſer anzupaſſen, und die Concurrenz mit dem Modus legendi beſtehen zu können, welcher damals (1482) bereits in mehreren Ausgaben verbreitet war.

---

2. Canis, de modo studendi.

1. Ausgaben.

1. Titel-Ueberſchrift: Petro Veeturio novello juris scholari Johannes Jacobus Can. juris utriusque consultus: De modo in jure studendi libellum ac salutem p. mittit. s. l. 1476. 8°. Hain Nr. 4321. Savigny Bd. 3 S. 539 Anm. München.
2. Padue 1483. 4°. Hain Nr. 4322.
3. s. l. 1484. Fol. Hain Nr. 4323. München.
4. Padue 1485. 4°. München.
5. Titelblatt: De modo studendi libellu. Ueberſchrift Bl. 2a: Petro Veeturio novello jurium scolari etc. Brunnae 1488. 4°. 21 Bl. Panzer I. p. 263. Nr. 3. Hain Nr. 4325. München.

2. Inhalt.

Es hat dieſe kleine Schrift, welche in Deutſchland nur wenig verbreitet zu ſein ſcheint, viel Aehnlichkeit mit der gleichnamigen Schrift des

Caccialupis*); nur fehlt ihr gerade derjenige Beſtandtheil, welcher dieſer den größten Werth verleiht, der literärgeſchichtliche Abriß. Es werden in 21 Abſchnitten ebenſoviele ziemlich allgemein gehaltene hodegetiſche Regeln ausgeführt, zu denen noch eine Einleitung und ein Schlußwort kommt. Mehrere Kapitel handeln de vitanda cibi potusque frequentia, de vitanda Venere, de vitanda cogitatione rerum a legibus sejunctarum etc.

Hier heißt es z. B. „Ideireo voluptatibus Alcibiades deditus nunquam evasit Philosophus, nec Propertius aut Tibullus, amoribus innexus, jurisconsultus emicuit; eandemque ob causam Franciscus Petrarcha, de sua Laura dies ac noctes excogitans, quamquam urgente patre, nequaquam profecit in legibus!“ Die Grammatik, die Kenntniß der lateiniſchen und griechiſchen Sprache und der ars oratoria ſind dem Rechtsgelehrten nothwendig; dagegen Poeſie, Dialektik und Mathematik überflüſſig. Ueber den zur Betreibung der Studien geeigneten Ort, bemerkt der Verfaſſer, beſtehe Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den Philoſophen und Juriſten. Denn während jene einſame Orte für geeignet hielten, müſſe ſich der Juriſt in diejenigen Städte begeben, wo nach Privileg oder Gewohnheit das Recht gelehrt werden dürfe, als welche Rom, Bologna, Padua, Paris, Oxford und Salamanca genannt werden. Die Wohnung aber müſſe nach Norden liegen: „septentrionale solum lumen accipiat; id enim constantiam habet firmitatemque perpetuam, nec in cogitationibus ingenium fixum titillationibus et oblectionibus sensuum ad jocos vocat.“ Es folgen dann Anweiſungen über die Wahl der Kleidung, der Bücher und des Lehrers, welche nur ſehr allgemein gehalten ſind. In dem Abſchnitt de temporis divisione ac distributione wird die Dreitheilung des Tages: acht Stunden für Schlaf und Erholung, acht für das Studium und acht für Geſchäfte empfohlen. Die Frage: utrum sit melius praevidere lectionem an ea lecta revidere? wird dahin beantwortet, daß Beides geſchehen müſſe. Hierauf folgen nun genauere methodologiſche Erörterungen, eingeleitet durch einen Abſchnitt de libris juris, a quibusnam et quando compositi sunt. In dieſem ſehr

*) Eine ähnliche Schrift ſcheint zu ſein: Johannis Strimutii Camertis de modo in jure studendi ad dnm. Bernardinum Arianum filium dni Nicolai de Parma procuratoris fiscalis Epistola. Romae 1491. 4°. Hain Nr. 4282. Ueber Canis vgl. Allgem. literar. Anzeiger Jahrg. 1800 S. 1086. (Weller), Altes aus allen Theilen d. Geſchichte Bd. 1 S. 532 ff. Savigny, Geſch. des R. R. im M. A. Bd. 3 S. 538. Bd. 6 S. 484.

dürftigen Abschnitte werden nur die Haupteintheilungen der Kanonischen und Römischen Rechtsbücher aufgezählt, wobei aber bemerkenswerth ist, daß der Verfasser den Inhalt der fünf Bücher der Dekretalen mit den fünf Sinnen vergleicht. Rücksichtlich des Studienganges heißt es in den folgenden Abschnitten, daß mit dem Kanonischen Recht der Anfang gemacht werden müsse, weil es dem göttlichen Rechte (zehn Gebote und Evangelien) am nächsten verwandt sei. Was das Civilrecht betrifft, so hebt der Verfasser hervor, wie die Lehrmethode in seiner Zeit erheblich von derjenigen abweiche, welche Justinian vorschreibt: jedoch beschränkt sich der Gegensatz, welchen er bemerkt, darauf, daß das Corpus juris anders eingetheilt und in vier Jahren gelesen werde, während Justinian fünf vorschreibe. „Quod an justius an iniquius factum sit, judicare non audeo!" Bezüglich der Lehrmethode des Kanonischen Rechts tadelt der Verfasser scharf die neuere Gewohnheit, daß das Dekret vernachlässigt und bei den übrigen Büchern alles Dasjenige ausgelassen werde, was sich auf „Glauben und Sacrament und nicht auf Erwerb" beziehe. Es folgen endlich in zwei Abschnitten Regeln darüber, „quid observare debeant auditores volentes addiscere"; eine Anweisung für den Studiengang, wobei der Verfasser das Bild von einem Kinde, welches zuerst mit Muttermilch genährt und allmählig schwerere Nahrung zu genießen fähig wird, mit großer Zähigkeit festhält und durchführt.

3. Verfasser.

Ueber den Verfasser ist nur bekannt, daß er Johannes Jacobus Canis oder a Canibus hieß, Professor zu Padua war und daselbst 1490 (oder 1494) starb. Er hat außer diesem Liber de modo studendi noch folgende Werke geschrieben, welche im Druck erschienen sind*):

De injuriis et damno dato. s. l. 1468. Fol.
Tractatus repressaleарum. Papiae 1479. Fol.
Libellus de Tabellionibus. Bonon. 1482. 4°. Paduc 1482. 4°.
Compendiolum in Justiniani Institutiones. Padue. 1485. 4°.
Oratio pro Collegio Juris consultorum habita d. 25. Junii a. 1487. Patav. 4°.
Carmina ad Ludov. Fusearenum s. l. et a. (Venet.) 4°.
Carmen Nicolao Canali etc. s. l. et a. (Venet.) 4°.

*) Hain Nr. 4326—4333.

3. Caccialupis, Tractatus de modo studendi.

1. Ausgaben.

1. De modo studendi in utroque jure. s. l. et a. (Senis 1467?) Fol. Hain Nr. 4207. Savigny Bd. 3 S. 36.
2. De modo studendi in utroque jure. s. l. e. a. 4°. Panzer IX. p. 168. Savigny Bd. 3 S. 36.
3. De modo studendi et vita doctorum tractatus editus per doctissimum dominum Joannem Baptistam de Caccialupis etc. Bonon. 1493. Fol. Hain Nr. 4208. Panzer I. p. 226. Savigny Bd. 3 S. 36.
4. Basil. 1500. 4°. ed. Brant.
5. Basil. 1505. 4°. ed. Brant.
6. Basil. 1514. 8°. ed. Brant.
7. Basil. 1515. 4°. ed. Brant.

Ueber dieſe von Brant beſorgten Ausgaben ſ. unten den Abſchnitt: Sebaſt. Brant.

2. Inhalt.

Der Verfaſſer giebt ſeine hodegetiſchen Anweiſungen in zehn Abſchnitten, deren jeder einen Lehrſatz (documentum) behandelt.

1. Anima purganda et conscientia. Hier wird ähnlich wie bei Canis religiöſe Vorbereitung, Keuſchheit und Einfachheit des Lebens gefordert.

2. Doctor eligendus. Der Schüler ſoll ſich einem Lehrer ganz anſchließen und den richtigen auswählen.

3. Honor praeceptori impendendus. „Non superbiat ille discipulus cui aliquando contigerit, aliquid scire doctori ignotum!“

4. Omnem curam, studium et diligentiam adhibeat.

5. Non curet scholaris habere in usu multos libros, nam lectio multorum auctorum, omnis generis voluminum, habet aliquid vagum et instabile. Hierauf folgt nun der bekannte Abriß der juriſtiſchen Literärgeſchichte. Sie iſt bis an die Zeit des Verfaſſers herangeführt, und giebt bei den jüngſten die Todesjahre an. Dann aber folgt als Anhang eine bunte Sammlung von Namen ohne alle Ordnung, an deren Schluß es heißt: „et alii infiniti, quorum tempora, patrias, celebritatem et opera tuipse prosequaris“. Schließlich werden zwei Meiſter vor Allen empfohlen: Joh. Andreä für das Kanoniſche, und Bartolus für das Civil-Recht.

6. Doctorem et praeceptorem sine intermissione audiat.

7. Genauere Anweiſungen über die Benutzung der Vorleſungen.

8. Studiengang und Studienzeit. Abweichend von Canis nimmt der Verfaſſer hier einen fünfjährigen Curſus an, indem er ſich den Vorſchriften Juſtinians anſchließt.

9. Der Schüler ſoll den Disputationen beiwohnen.

10. Argumentandi modus in disputationibus und Schluß, worin dem Scholaren empfohlen wird, außerhalb ſeines Vaterlandes zu ſtudiren und einen Ort zu wählen, wo berühmte Lehrer ſind.

In einem Anhange wird endlich über die Compilatio juris civilis berichtet. Die Darſtellung beginnt mit der Causa efficiens, Juſtinian und ſeinen Gehülfen; dann folgt die Entſtehungsgeſchichte der juſtinianiſchen Rechtsbücher, usus feudorum, pax Constantiae, welchen er ſeltſamer Weiſe Friedrich II. zuſchreibt. Schließlich werden auch noch die Causa materialis, formalis und finalis kurz abgehandelt.

3. Verfaſſer*).

Aus der Unterſchrift der erſten Ausgabe des Tractats geht hervor, daß Johannes Baptiſta de Caccialupis (oder Gazalupis) de Saneto Severino dieſe Schrift als Profeſſor zu Siena abgefaßt hat im Jahre 1467. Dieſe Zeitangabe wird annähernd dadurch beſtätigt, daß es in dem Abſchnitt über die Literärgeſchichte heißt: „Dominus Johannes (Petrucii) obiit anno 1462“. Später iſt er, nach der Ueberſchrift bei Brant, advocatus consistorialis rotae et palacii apostolici geworden.

Er ſagt ſelbſt an der vorhin bezeichneten Stelle, daß er im Jahre 1441 zu ſtudiren angefangen habe. Im Jahre 1472 lebte er noch. Wenn es dagegen in der Brant'ſchen Ausgabe von 1500 heißt „nunc vero advocatum consistorialem“, ſo hat dieſe Zeitangabe ſicherlich keinen Anſpruch auf Zuverläſſigkeit. Vermuthlich iſt die Ueberſchrift einfach von der durch Arnold zum Lufft vor Zeiten in Siena beſorgten Abſchrift, welche Brant abdrucken ließ, herübergenommen.

Unter den Quellen, welche Caccialupis benutzte, iſt die kleine Schrift des Martinus de Fano**) (Epistola de modo studendi) die

*) Savigny Bd. 6 S. 324 ff.

**) Vgl. über dieſe Savigny Bd. 3 S. 538. Bd. 5 S. 492.

wichtigſte. Sie wird wiederholt citirt und ganze Stücke der allgemeinen Rathſchläge ſind ihr entnommen.

Die übrigen Schriften des Caccialupis ſind bei Savigny (Bd. 6 S. 326) angegeben.

III.

Summen.

1. Johannes de Deo, Decretum abreviatum sive Breviarium Decreti.

1. Ausgaben.

1. In dem Modus legendi findet ſich dieſe Schrift als zehntes Stück, ohne Ueberſchrift mit den Worten beginnend: Liber decretorum distinctus est in tres partes. Sie bildet hier den Schluß des vom Kanoniſchen Rechte handelnden Theils.

   Vgl. oben den Abſchnitt über den Modus legendi. (S. 22. 26.)

2. Ueberſchrift: Decretum abreviatum. Practica curiarum. s. l. et a. (Taurin.) 19 Bl. 4°. München.

   Dieſe Separat-Ausgabe galt bisher als der einzige Druck. Savigny Bd. 5 S. 475.

2. Inhalt und Verfaſſer.

Es wird kurz der Inhalt der einzelnen Abſchnitte des Dekrets nach ihrer beſtehenden Ordnung angegeben. Aber der Auszug bleibt in den Allgemeinheiten ſtehen. Denn im erſten und dritten Theile wird nur auf die Diſtinctionen und nicht auf die einzelnen Canones Rückſicht genommen; und im zweiten werden nur die Quaestiones angegeben, jedoch unter Hinzufügung einer Solutio.

Verfaſſer iſt der berühmte Johannes de Deo Hiſpanus (Mitte des dreizehnten Jahrhunderts), welchem die nachher zu beſprechende ähnliche Schrift unter dem Titel Flos decretorum ebenfalls zugeſchrieben wird*). Wir beſitzen das Decretum abreviatum in mehreren Handſchriften; die

*) Savigny Bd. 5 S. 475 ff.

hier genannten Ausgaben aber weichen von demjenigen Manuſcript, welches ich verglichen habe (Erlang. Mſcr. Nr. 164. alte Nr. 87), ſowie auch von einander mehrfach ab.

Das Manuſcript beginnt mit einer kurzen Einleitung: „Incipit decretum abreviatum in quo planis et brevibus verbis continentur tota vis et intentio decretorum“ etc. Dieſe Einleitung fehlt in den Ausgaben Nr. 1 *); ſie beginnen ſogleich den Text mit den Worten: „Liber decretorum distinctus est in tres partes“. Auch der nächſtfolgende Satz iſt abgekürzt. Das Manuſcript fährt darauf fort: „In primis XX (distinctionibus) tractat Magister Gracianus de jure, ponendo juris divisiones, diversarum juris specierum differentias et convenientias assignando. In XXI de diversis ordinibus et gradibus ministrorum.“ In den Ausgaben Nr. 1 heißt es dagegen: „In primis duabus distinctionibus tractat Magister Gracianus de jure, ponendo juris divisionem, subdivisiones et diversarum specierum differencias et convenienceias. In tertia quid sit canon“ etc. Somit iſt hier dasjenige, was das Manuſcript von den erſten zwanzig Diſtinctionen ausſagt, auf die beiden erſten eingeſchränkt; und während das Manuſcript ſogleich mit der einundzwanzigſten Diſtinction fortfährt, wird im Druck der Inhalt der einzelnen neunzehn folgenden ſpeziell angegeben. Iſt nun auch die Behandlungsweiſe im Manuſcript nicht unrichtig, ſo liegt doch in der Darſtellung des Druckes eine Verbeſſerung.

Von der einundzwanzigſten Diſtinction an iſt die Uebereinſtimmung zwiſchen Manuſcript und Ausgaben Nr. 1 überwiegend, jedoch eine nicht unbedeutende Anzahl von Varianten bemerklich.

Die Separat-Ausgabe (Nr. 2) ſtimmt mit dem Erlanger Manuſcript im Anfange genau überein. Dann aber folgt: „Sequitur de prima parte. In prima distinctione agit Magister Gratianus de jure canonico et naturali. In secunda dicit jus romanum constare ex jure scripto et consuetudine. In tercia docet quid sit canon et quid privilegium“ etc. Alſo auch hier werden, abweichend vom Manuſcript, die erſten zwanzig Diſtinctionen einzeln abgehandelt. Mit der einundzwanzigſten beginnt auch hier die wörtliche Uebereinſtimmung, von einer großen Anzahl Varianten abgeſehen.

*) Die verſchiedenen Drucke des Modus legendi enthalten dieſes Stück alle in derſelben Form und können daher als eine Ausgabe behandelt werden.

In denjenigen Theilen, welche vom Manuſcripte abweichen, ſtimmen auch die Ausgaben, wie ſchon das Vorſtehende zeigt, miteinander durchaus nicht überein, ſondern jede kann in dieſen Theilen als eine ſelbſtſtändige Bearbeitung gelten. Aber auch in den übrigen Theilen zeigen ſie keineswegs dieſelben Varianten, ſondern bald nähert ſich die eine, bald die andere mehr dem vorliegenden Manuſcript.

Am Schluſſe des Decretum abreviatum im Separat-Druck findet ſich das Dyſtichon:

Fabri Langretina conceptus in urbe johannes
Hoc decristis utile fecit opus.

Savigny will dieſe Verſe auf die angehängte Schrift: Stilus et practica curiarum beziehen. Allein dagegen ſpricht, daß dieſe Schrift erſt nach Freilaſſung einer halben Seite auf der folgenden beginnt, und zwar mit den Worten: „Sequitur stilus et practica curiarum spiritualium scilicet officialium dominorum episcoporum et archiepiscoporum omnium juxta communis juris dispositionem.“

Als Unterſchrift, wie das Dyſtichon hier äußerlich erſcheint, ſind ſolche Verſe ſehr gewöhnlich; als Ueberſchrift ſeltener, und ihrem Inhalte nach paßte ſie offenbar beſſer zu der erſten, als zu der zweiten Schrift. Daß ſich ein Anderer das Werk des Johannes de Deo angeeignet hat, könnte befremdlich ſcheinen; allein Johann Faber aus Langres (Lingonensis), der erſte Buchdrucker in Turin (1474), will ſicherlich mit dem „facere“ nur das Drucken als ſein Verdienſt bezeichnen.

3. Bearbeitung.

In einer Anzahl von Ausgaben des Decretum Gratiani aus dem ſechzehnten Jahrhundert, namentlich

Lovan. Fradin. 1512. Fol.
Paris. Kerver. 1510. 4°.

dann auch in den Tituli et regulae des Thomas Murner vom Jahre 1518 (ſ. unten Murner) findet ſich*) ein Decretum abreviatum, welches von dem hier beſprochenen ſo erheblich abweicht, daß man es auf den erſten Blick für eine ganz andere Schrift hält. Allein eine genauere Vergleichung lehrt, daß wir es dabei nur mit einer Bearbeitung des alten Breviarium zu thun haben. Die Veränderung iſt am auffallendſten bei den erſten

*) Zuletzt auch im Böhmer'ſchen Corp. jur. canon. Vol. I. p. LXXVIII.

zwanzig Distinctionen, bezüglich deren aber auch schon die älteren Ausgaben von einander und von dem Manuscript abwichen. Bei den übrigen einundachtzig Distinctionen sind mancherlei Emendationen angebracht, Einiges gekürzt, Anderes hinzugethan, und da, wo Joh. de Deo mehrere Distinctionen zusammenzieht, sind sie wieder getrennt und einzeln ihrem Inhalte nach angegeben. Weniger Veränderungen hat die Pars secunda erlitten und die Pars tertia stimmt fast genau wörtlich mit der ursprünglichen Schrift überein.

Bei den mannigfachen Abweichungen könnte man meinen, daß dennoch wohl zwei verschiedene Arbeiten vorlägen, welche nur in Folge der Gleichheit des Stoffs und der Methode vielfach zusammenträfen. Allein die Uebereinstimmung ist doch so überwiegend, daß man die spätere Form nur für eine Bearbeitung halten darf; und es tritt dieses Verhältniß besonders schlagend hervor, wenn man die wirklich selbstständige und gleichartige Arbeit „Flos Decretorum“ daneben hält *).

---

2. Johannes Diaconus, Flos Decretorum.

1. Ausgaben.

Es ist mir von dieser Schrift nur ein Druck bekannt, welcher den Anhang zum Decretum Gratiani. Norimb. Koburger. 1483. Fol. (Hain Nr. 7899. Erlangen.) bildet und hier $5\frac{1}{2}$ Blätter in zwei Columnen einnimmt.

Ob der Druck, welchen Panzer III. p. 534 und Hain Nr. 9393 mit dem Titel Johannes de Deo Hisp. Summa Decreti Gratiani. Ulmae 1479. Fol. anführen, diese Schrift oder das Breviarium enthält, muß dahingestellt bleiben.

Savigny Bd. 5 S. 476 f.

2. Inhalt und Verfasser.

Im Vergleich zu dem Breviarium Decreti ist diese Schrift eingehend und ausführlich. In der Pars prima ist jeder Distinction ein besonderer

*) Savigny Bd. 5 S. 476 sagt: „ganz verschieden von dem Breviarium ist das Decretum abreviatum hinter Decr. Lugd. Fradin 1510. Fol. und vielleicht hinter anderen Ausgaben.“ Ich habe jene Ausgabe nicht gesehen; doch wird sie vermuthlich mit der von 1512 gleichlautend sein, mithin auch von dem Decr. abrev. das hier Ausgeführte gelten.

Abſatz gewidmet; in der Pars secunda ſind die Causae durch Rubriken unterſchieden und die Quaestiones einzeln dem Inhalte nach angegeben; nur die Pars tertia iſt auch hier mit wenig Zeilen abgemacht. Was aber dieſe Schrift beſonders vor den übrigen ähnlichen auszeichnet, ſind die beigefügten Allegationen von Parallelſtellen aus dem Römiſchen Rechte und den Dekretalen. Indeß iſt hierin ein gutes Maß gehalten. Der Verfaſſer ſagt in der kurzen Einleitung, er habe ſolche concordantiae nur eingefügt „ut mihi memoriae occurrebant“; die Ueberſichtlichkeit iſt daher nicht dadurch geſtört.

Als Verfaſſer gilt, nach Sarti, Johannes de Deo, und auch Savigny hält dieſe Annahme für ſehr wahrſcheinlich. Indeß iſt der einzige Grund, welchen Sarti anführt, die unrichtige Behauptung, daß dieſer Flos decretorum in dem Katalog der Bologneſer Stationarien dieſem Verfaſſer zugeſchrieben werde*). Beglaubigt iſt des Johannes de Deo Name auch ſonſt in keiner Weiſe. In der Münchener Handſchrift nennt ſich der Verfaſſer „Johannes damascenus hyspanus arog. erig.“; in der Bamberger „Johannes diaconus yspanus arag. origine professor juris canonici et civilis“**); in der Ausgabe von 1483: „Johannes diaconus hispanus professor juris canonici et civilis.“ Mit welchem Rechte nun dieſe Namen ſo emendirt werden ſollen, daß ſie auf Johannes de Deo paſſen, wie Savigny will, iſt nicht zu erſehen: denn nicht nur, daß keine äußeren Gründe dafür vorliegen, ſondern es ſpricht auch die innere Wahrſcheinlichkeit dagegen. Denn wie ſollte es kommen, daß der angeſehene Name überall in Vergeſſenheit gerathen und zu einem obſcuren verfälſcht worden wäre, wenn er der Schrift wirklich angehörte? und wie ſollte Joh. de Deo darauf verfallen ſein, zwei in der Methode und Behandlung ſo weſentlich von einander abweichende, und doch dem äußeren Zwecke nach ganz gleiche Schriften über denſelben Gegenſtand zu verfaſſen?

Allerdings aber ſcheint der Verfaſſer ein jüngerer Zeitgenoſſe des Johannes de Deo geweſen zu ſein. Denn in den Allegationen wird Innocenz IV. genannt (c. 1. qu. 3); dagegen ſind der Sextus und die Clementinen niemals citirt. Sonſt habe ich über dieſen Johannes Diaconus, welcher nicht zu verwechſeln iſt mit dem Neapolitaner Chroniſten,

*) Sarti, de claris Bonon. professor. p. 353. Savigny Bd. 5 S. 476. Bd. 3 S. 651.

**) Den Wortlaut der Münchener Handſchrift giebt Savigny an; die Bamberger Handſchrift (P. II. 23. Jaeck p. 99 Nr. 765) habe ich ſelbſt verglichen.

Nichts ermitteln können. Vielleicht ist er unter dem Joh. Hispanus gemeint, welcher in der Bearbeitung des Modus legendi neben Joh. de Deo genannt wird.

3. Decretum versificatum.

Von dieser Summe in Hexametern ist mir eine Separat-Ausgabe nicht bekannt; dagegen findet sie sich in den meisten Ausgaben des Modus legendi als neuntes Stück vor dem Breviarium des Joh. de Deo. (Vgl. darüber den Abschnitt über den Modus legendi S. 22. 26.)

Verfasser und Ursprung sind völlig unbekannt. Nach der Art des Johannes de Deo zu schließen, könnte die Schrift sehr wohl von ihm herrühren. Er hat nicht nur offenbare Vorliebe für solche populäre Summen gehabt, wie das Register seiner Schriften zeigt*); sondern sich auch an dem Arbor consanguinitatis in Versen versucht, eine Arbor versificata herausgegeben, deren Joh. Andreä gedenkt.

Mit einigen Aenderungen ist das Decretum versificatum abgedruckt in vielen späteren Ausgaben des Dekrets, z. B. Lugduni, Fradin 1512. Fol. Paris 1510. 4°. Zuletzt auch in der J. H. Böhmer'schen Ausgabe des Corp. jur. canon. Vol. 1. p. LXXXI. seq.

Ein anderes Decretum versificatum findet sich handschriftlich in Bamberg (Codex P. II. 23) hinter dem Flos Decretorum des Joh. Diaconus, und dieser Schrift sich so unmittelbar anschließend, daß die Vermuthung nahe liegt, es bilde dazu einen Anhang und rühre von demselben Verfasser her. Mit dem vorhin besprochenen Decretum versificatum hat es nur eine allgemeine Aehnlichkeit; die Ausführung ist ganz anders; auch ist die Pars III. nicht versificirt.

4. Paulus Florentinus, Breviarium Decretorum et Decretalium.

1. Ausgabe.

Ohne Titel. Bl. 1a leer. Bl. 2b: Paulus Florentinus theologorum // minimus etc. Bl. 116a. Col. 2: Finis. Decretorum breviarium omnibus perutile // Lugduni impressum per honorabiles

*) Savigny Bd. 5 S. 469 ff.

vi // ros videlicet Matthiam Hus et Johannem // Battensehne. de alemania. Anno dni MDCCCCLXXXIIII. die VI. Julii.

Bl. 130 b. Col. 1: Decretorum et Decretalium: Sexti // et Clementinarum: perutile Brevi // arium: cum tabula per alphabetum // qua aperta statim aderunt: ad tuum // omne propositum: quelibet totius // canoniei juris excerpte electiores // auctoritates: per Magistrum Pau // lum Florentinum: divi ordinis san // eti spiritus. ad Reverendissimum in // christo patrem et dominum Innocen // tium sue religionis ac romane dignitatis decus. Finis.

130 numerirte Blätter. Vorher vier nicht numerirte Blätter, das Regiſter zum Dekret enthaltend. Hinter Bl. 116 das Regiſter zu den Dekretalen auf zwei Blättern, welche nicht numerirt, aber mitgezählt ſind. Fol. 2 Col. Regiſter 3 Col. Hain Nr. 7920 (ungenau). München.

2. Inhalt und Verfaſſer.

Es iſt dieſes Breviarium ungleich gearbeitet. Das Dekret iſt ſehr ausführlich excerpirt, indem nämlich der Inhalt jedes einzelnen Canon angegeben wird, während die vorhin beſprochenen Breviarien nicht über Inhaltsangaben der Diſtinctionen und Quäſtionen hinausgingen.

Dagegen ſind die Dekretalen nebſt Sextus und Clementinen ziemlich kurz abgefertigt, ſo daß von den 130 Blättern des Werks auf dieſe mit dem Regiſter nur 14 Blätter kommen. Immerhin aber geht der Verfaſſer über ein bloßes Titelverzeichniß erheblich hinaus und giebt eine wirkliche Summe.

Der Verfaſſer nennt ſich auf Bl. 1a „Paulus Florentinus theologorum minimus, divi ordinis sancti spiritus de Roma“. An anderen Stellen wird er auch Theologiae professor und Magister genannt. Derſelbe ſcheint identiſch mit dem Geiſtlichen Paulus aus Florenz, welcher ein Quadragesimale de reditu peccatoris ad Deum. Mediol. 1479 herausgegeben hat (Jöcher). Er widmet dieſes Breviarium in einer längeren Epiſtel einem Papſte Innocenz, welcher auch von dem Drucker 1484 als noch regierend bezeichnet ſcheint. Demnach iſt Innocenz VIII. (1484 bis 1492) gemeint.

Die Angaben, welche er in der Epistola dedicatoria über ſein Werk macht, ſtimmen mit deſſen wirklicher Geſtalt nicht überein. Er ſagt: „Accipe ergo in tantorum debitorum partem totius juris breviarium perutile, a tua divina sapientia corrigendum, in quo singuli libri tam Decretorum quam Decretalium Justi. ff. C. et Auten. suam ha-

bebunt tabulam per alphabetum“ etc. Es ſcheint danach, daß der Verfaſſer einen viel umfaſſenderen Plan verfolgt, aber nicht zur Ausführung gebracht und die Epistola dedicatoria im Voraus geſchrieben hat: vom Römiſchen Rechte iſt nämlich in dem Werke ſelbſt keine Spur zu finden.

---

5. Seb. Brant, Expositiones sive declarationes omnium titulorum.

1. Ausgaben.

Die zahlreichen Ausgaben dieſes Werkes werden unter den Schriften Seb. Brant's unten angegeben werden.

2. Inhalt.

Es iſt dieſe Schrift, wie Brant in der vorausgeſchickten Epistola dedicatoria berichtet, aus ſeinen Vorleſungen hervorgegangen. Ihr Gegenſtand waren die „legum tituli seu mavis rubricae“, die als „totius juris et legitimae scientiae primordia et elementa“, wie ſchon in der Einleitung hervorgehoben iſt, betrachtet wurden. Wir erſehen daraus, daß nach der Lehrmethode des Mittelalters der Interpretation dieſer Ueberſchriften eigene ſelbſtſtändige Vorleſungen gewidmet waren; und das Bild, welches ſich uns durch andere Ueberlieferungen von dem mittelalterlichen Rechtsunterricht geſtaltet hat, gewinnt hierdurch eine weſentliche Ergänzung. Auf dem Wege der gelehrten Exegeſe war natürlich nur ein verhältnißmäßig kleines Stück des Inhalts der Rechtsquellen während der Studienzeit zu bewältigen; die Berichte über die Breite der Exegeſe mit ihren Folgen ſind bekannt. Daneben aber ließ ſich das Bedürfniß einer ſyſtematiſchen Erkenntniß des Ganzen, einer Ueberſicht über den geſammten Inhalt des Rechts, nicht verkennen; und wenn wir auch dieſes Bedürfniß geringer anſchlagen mögen, als es heutzutage ſich geltend macht, ſo konnte es doch auch damals nicht ganz unberückſichtigt bleiben. Hierzu dienten nun dieſe Vorleſungen.

In Ermangelung ſelbſtſtändiger ſyſtematiſcher Beherrſchung des Rechtsſtoffs hielt man ſich an das Syſtem wie es in der äußeren Eintheilung der Rechtsbücher vorlag; und in ſtrenger Befolgung der exegetiſchen Methode machte man die Ueberſchriften, als ſyſtematiſche Gemeinplätze, zum Gegenſtande der Auslegung, um auf dieſem Wege zu einer Ueberſicht des Geſammtinhalts der Rechtsbücher zu gelangen. So vertrat denn die Exegeſe

der Tituli et Rubricae ungefähr die Stelle unſerer heutigen Vorleſungen über Inſtitutionen und Encyklopädie, die daraus hervorgegangenen Schriften die Stelle unſerer Lehrbücher über dieſe Materien; und nicht mit Unrecht nennt Brant die Tituli in Folge dieſer Behandlung und Ausnutzung „cunabula et civilis prudentiae proexercitamenta.“

Die Aehnlichkeit mit unſeren einleitenden Vorleſungen und Lehrbüchern wird noch dadurch vergrößert, daß der Schrift eine Einleitung vorausgeſchickt iſt, in welcher über die Eintheilung des Corpus juris Rechenſchaft gegeben wird; und daß ſich ähnliche Einleitungen propädeutiſchen Inhalts bei mehreren Abſchnitten wiederholen.

Hinſichtlich der Eintheilung des Corpus juris civilis hält Brant ſich ganz an die durch die Gloſſatoren überlieferte äußere Anordnung, wonach es tres libri principales giebt, nämlich Digesta, Codex, Volumen, von denen die Digesta wieder in die drei bekannten Theile zerfallen. In dieſer Reihenfolge werden nun die Rubriken der Bücher abgehandelt. Im Volumen folgen auf die Inſtitutionen die neun Collationen der Novellen, dann die drei letzten Bücher des Codex, endlich die Usus Feudorum und zwar als Collatio decima bezeichnet. Am Schluſſe der libri juris civilis findet ſich die Ueberſchrift: Extravagantes quos nonnulli collationem undecimam appellant. Genannt werden die beiden Geſetze Heinrichs VII. mit den Ueberſchriften Quomodo in laesae majestatis crimine procedatur und Qui sint rebelles (Const. Ad reprimendam und Quoniam nuper).

Das Kanoniſche Recht wird am Schluſſe auf wenig Blättern abgehandelt und zwar nur die Dekretalen, da, wie in der Einleitung bemerkt wurde, die Rubriken des Dekrets nicht als „autenticae“ gelten. Jedoch iſt über Entſtehung und Eintheilung des Dekrets ein kurzer Bericht hinzugefügt.

Der Plan bei dieſer Schrift iſt allerdings zunächſt nur auf die Exegeſe der Rubriken gerichtet. Allein ganz von ſelbſt wird Brant über den Wortſinn der Ueberſchriften hinaus und zu dem Inhalt der Titel hinübergeführt, ſo daß aus der Exegeſe eine überſichtliche, aber freilich auch ſehr dürftige und unvollſtändige, Darſtellung der einſchlagenden Rechtsmaterien wird. Eben deswegen aber ſind wir berechtigt, die Schrift eine populäre Summe zu nennen.

Unter allen ähnlichen Schriften hat dieſe die größte Verbreitung gefunden und ſich am längſten in Anſehen erhalten, wozu der berühmte volksthümliche Name des Verfaſſers gewiß das Meiſte beigetragen hat. Brant's

Stellung zur Jurisprudenz wird durch dieſes Werk einigermaßen charakteriſirt; jedoch iſt ſie ſo eigenthümlich und wichtig für das Verſtändniß der ganzen Epoche, daß ihrer Betrachtung ein beſonderer Abſchnitt gewidmet werden muß.

---

6. Sinnama, Expositiones sive declarationes titulorum utriusque juris.

1. Ausgaben.

1. Titel: Expositiones sive declarationes titulorum utriusque juris. Colon. Koelhoff. 1491. Fol. Senckenberg, Praefamen ad Brachylog. § 12 (Ed. Böcking p. LI). Senckenberg, Methodus p. 209. Savigny Bd. 6 S. 497. Panzer I. p. 304. No. 193. Hain No. 14725. Bodemann, Incunabeln d. k. Bibl. zu Hannover Nr. 100. München. Nürnberg.
2. Colon. Koelhoff. 1494. Fol. Panzer I. p. 308. No. 230. Hain No. 14726.
3. Colon. Koelhoff. 1500. Fol. Panzer I. p. 322 No. 347. Hain No. 14727.

2. Inhalt und Verfaſſer.

Es erſtreckt ſich dieſe Summe über Codex, Digeſten, Autenticum, Inſtitutionen und Dekretalen, in der angegebenen Reihenfolge. Dem Autenticum ſind die Usus Feudorum als zehnte Collation angehängt; daran ſchließt ſich die Constitutio Friederici de pace Constantiae, bezüglich welcher es in der Einleitung heißt: „haec solet decimae collationi inseri.“ Auf dieſe decima collatio folgen die beiden Conſtitutionen Heinrichs VII. Ad reprimendam und Quoniam nuper, mit der einleitenden Ueberſchrift: „Sequuntur duo tituli seu extravagantes constitutiones quos aliqui XI. collationem appellant“. Dieſe Creirung einer elften Collation rührt von Bartolus her, auf deſſen Autorität ſich Sinnama beruft. Hinzugefügt aber ſind von ihm Leges et constitutiones imperiales sub Aurea Bulla Karoli quarti, indem er in der Einleitung bemerkt: „eas (leges) huic operi anneeti et XI. collationi decrevi inserendas*). Mit

*) Unrichtig iſt die Angabe bei Savigny Bd. 6 S. 497 f., daß dem Corp. jur. civ. die pax Constantiae als elfte Collation, die goldene Bulle aber nicht als neue Collation, ſondern „ganz für ſich ſtehend“ beigefügt ſei.

Bezug auf dieſe Neuerung ſagt Seuckenberg (Methodus p. 209) von Sinnama: „plane ausus est in Academia Coloniensi 1491 Auream Bullam praelegere atque eam Collationi undecimae, quam ex variis post feudales libros existentibus constitutionibus conflaverat, inserere.“

Vom Kanoniſchen Recht ſind nur die Dekretalen berückſichtigt; das Dekret iſt ganz übergangen, weil, wie es in der Einleitung zum ganzen Werke heißt, dem Dekrete die Tituli fehlen, die Rubricae der Canones aber nicht als „autenticae“ betrachtet werden können.

Jedem Rechtsbuche iſt eine Einleitung vorangeſtellt, in welcher über die Eintheilung, Form der Allegation u. dgl. berichtet wird.

Ueber den Werth der Rubriken bemerkt Sinnama in der allgemeinen Einleitung: wenn ſie „orationes perfectae“ ſeien, ſo könnten ſie als jus scriptum allegirt werden; wenn ſie aber „non habent orationem perfectam“, ſo dienten ſie zur Ergänzung und Erläuterung des Textes. Wie wichtig es ſei, ſie zu kennen, erläutert er durch Erzählung eines ſcherzhaften Beiſpiels („historia recreativa“), in welchem ein Advokat, auf die Unwiſſenheit der Richter bauend, ſich auf einen erfundenen Codextitel „de asinis pro feris non habendis“ mit ſiegreichem Erfolge berufen habe.

Die ganze Arbeit iſt ſehr verſtändlich und klar geſchrieben. Zum großen Vortheil gereicht es ihr, daß vorwiegend die Gloſſe und die Summen des Azo als Quellen benutzt ſind. Der Verfaſſer hat ſich dadurch gegen den verwirrenden Einfluß der ſpäteren Literatur geſchützt, und in einem mehr unmittelbaren Verhältniſſe zu den Quellen und ihrer erſten einfacheren Interpretation gehalten.

Im Vergleiche zu Brants gleichzeitigem und gleichnamigem Werke iſt dieſes im Ganzen umfänglicher. Sinnama ſagt über ſeinen Plan in der Einleitung: „dubios et obscuros (titulos) declarabo et aliqua quae sub rubricis continentur seu tractantur pro posse declarabo“. Zunächſt bezieht ſich dieſes auf die Tituli Codicis; aber auch die Titel der Pandekten will er „eandem normam observando“ behandeln. Die größere Ausführlichkeit tritt namentlich bei den Titeln des Codex und der Inſtitutionen hervor. Sinnama nämlich handelt ſie insgeſammt mehr oder weniger umſtändlich ab, während Brant ſich häufig damit begnügt, auf die entſprechenden Titel der Pandekten zu verweiſen. Dieſe dagegen ſind von Brant vielfach mit größerer Ausführlichkeit und Selbſtſtändigkeit bearbeitet. Da, wo beide Schriftſteller die Titel der Inſtitutionen und des

Codex behandeln, fällt die oft wörtliche Uebereinstimmung ihrer Werke auf. Sie beweist indeß keineswegs, daß der Eine den Andern benutzt hat, sondern erklärt sich einfach daraus, daß Beide gelegentlich den Azo ausgeschrieben haben.

Der Verfasser wird im Anfange und am Schlusse des Werkes „Magister Haryngbus Sifridus Sinnama de Hagis Frisiae" genannt und als „pontificii et caesarei juris Doctor in florentissima universitate Coloniensi" bezeichnet. Er war also ohne Zweifel Professor zu Köln; ob er aber wirklich das Lob verdient, welches Senckenberg ihm beilegt, weil er einer der Ersten gewesen sei, welche über das öffentliche Recht Deutschlands (die goldene Bulle) Vorlesungen gehalten, muß dahingestellt bleiben*). Daß sein Werk aus Vorlesungen hervorgegangen ist, sagt Sinnama, so viel ich bemerkt habe, nirgends; allerdings aber dürfen wir es nach Allem, was oben bei Brant über die einleitenden Vorlesungen ausgeführt wurde, mit Grund annehmen.

Sinnama ist später Beisitzer des Reichs-Kammergerichts geworden und erscheint unter denen, welche am 31. October 1495 bei der Eröffnung zugegen waren**). Noch im Jahre 1504 soll er in dieser Stellung gewesen sein.

7. Declaratio titulorum legalium.

1. Ausgabe.

1. Titel: Declaratio titu/lorum legalium.

Auf der Rückseite des Titelblattes ein großer Holzschnitt, eine gerichtliche Verhandlung darstellend.

Anfang: Cum nihil studiosis.

Schluß: Impressum lipegk. per Mauri/cium Brandis. Anno LXXXIX. // decima quarta. mensis Julij. Ohne Blattzahlen. Folio. Panzer I. p. 475 No. 19. Hain No. 2127 (ungenau). Berlin. Meine Sammlung.

Eine andere Ausgabe ist nicht bekannt.

*) Dieselbe Angabe findet sich auch bei Kaltenborn, Einleitung in das konstitut. Verfassungs-Recht S. 217. Senckenberg nennt seine Quelle nicht.

**) In den Verzeichnissen bei Harpprecht, Staatsarchiv Bd. 2 heißt er S. 214: Haringo Sunnama alias Friß; S. 218: D. Haringo Sinnama Frisius. Vgl. über ihn auch Muther, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 4 S. 402.

2. Inhalt.

In einer sehr dürren Einleitung wird die Eintheilung der Rechtsbücher in der üblichen Weise abgehandelt; dann die Frage: „an rubricae sint autenticae?“ in dem bekannten Sinne aufgeworfen und mit Ausschluß des Dekrets bejaht; endlich, unter Berufung auf Johannes Andreä, der Werth der Rubriken in ähnlicher Weise beurtheilt, wie es von Sinnama geschieht.

Plan und Anordnung des Werkes unterscheiden es wesentlich von den beiden vorher besprochenen. Es beschränkt sich zunächst ganz auf das Römische Recht, wie schon der Titel angiebt, und nur in der Einleitung ist auch vom Kanonischen Recht die Rede. Die Reihenfolge der Rechtsbücher ist sodann diese: Institutionen, Codex, Digestum vetus, novum, infortiatum, Autenticum, Libri Feudorum.

Innerhalb dieser einzelnen Abschnitte folgen die Titel nicht in der ursprünglichen Weise, sondern sie sind alphabetisch geordnet, und zwar ohne daß die Bücher unterschieden oder die Zahlen der Bücher und Titel angegeben sind.

Die Absicht des Verfassers scheint viel mehr, als es bei Brant der Fall war, auf eine übersichtliche Darstellung des Inhalts der Titel gerichtet und weniger auf die Exegese und Erläuterung der Rubriken beschränkt zu sein. Er beginnt daher gewöhnlich mit einer Definition des Rechtsbegriffs, geht dann zu den Eintheilungen über, und giebt endlich die Hauptsätze der Theorie.

Die Ausführung ist aber sehr ungleich; auffallend ist namentlich die Kürze bei den Pandekten, wo meistens auf die Erörterungen zu Institutionen und Codex verwiesen wird. Dem Liber autenticarum und den Libri Feudorum sind besondere Einleitungen vorangeschickt, in welchen ihre Entstehung mit mancherlei Mißverständnissen erzählt wird.

An wissenschaftlichem sowohl, wie an didaktischem Werthe scheint sich uns diese Schrift mit den beiden vorher besprochenen vollkommen messen zu können. Daß sie dennoch so viel geringeren Beifall gefunden hat, erklärt sich zum Theil daraus, daß sie das Kanonische Recht nicht berücksichtigt und überhaupt weniger handlich angelegt ist als jene. Nicht wenig aber hat gewiß der Name Sebastian Brant, welcher die wirksamste Empfehlung einer populären Schrift war, dazu beigetragen, daß dieses Werk die Concurrenz nicht bestehen konnte.

3. Verfaſſer.

Panzer und nach ihm Hain ſchreiben die Declarationes dem Johann von Auerbach zu. Es ſind aber für dieſe Autorſchaft gar keine Beweiſe, nicht einmal Wahrſcheinlichkeitsgründe vorhanden. Panzer ſcheint nur durch den Umſtand zu ſeiner Annahme beſtimmt zu ſein, daß unſere Schrift das erſte und einzige Mal gleichzeitig und von demſelben Drucker mit der Eberuhauſen'ſchen Ausgabe des Auerbach'ſchen Prozeſſes gedruckt worden iſt. Dies deutet allerdings auf einen Leipziger Autor hin: und Auerbach galt ehemals für einen Leipziger Juriſten*). Da aber dieſes ein Irrthum iſt, und Trithemius unter den Schriften Auerbachs die Declarationes nicht nennt, ſo ſind wir eher geneigt, Ebernhauſen für den Verfaſſer zu halten, dem eine ſolche Schrift wohl zuzutrauen wäre. Indeß ſpricht gegen dieſe Annahme der Umſtand, daß der Drucker den Verfaſſer nicht nennt, wofür kein Grund erſichtlich iſt, wenn das Werk von Ebernhauſen herrührte.

IV.

Bearbeitungen der Inſtitutionen und Regulae juris.

1. Summarium Institutionum.

1. Ausgaben.

Ohne Titel. Bl. 1 leer. Bl. 2a Ueberſchrift: Institutionum seu elementorum libri Summarium literale et planum exquisitissime collectum scholaribus juris utriusque plurimum ad ejusdem intelligentiam conducens incipit.

Am Schluſſe: Explicium Institutionum seu elementorum libri Summaria plana Per Johannem Koelhoff Anno domini millesimo quadringentesimo octogesimo secundo. In profesto Epiphanie domini.

(Colon.) Ohne Blattzahlen, mit Cuſtoden. 50 Bl. Fol., wovon

*) Vgl. unten Kap. IV. Prozeſſualiſche Schriften.

das erſte und letzte leer ſind. Hain Nr. 4016 (ungenau). Panzer I. p. 290 No. 100. In meiner Sammlung.

2. Inhalt und Verfaſſer.

Es iſt eine kurze Paraphraſe oder Summa der Inſtitutionen. In ſehr geſchickter Weiſe wird mit möglichſter Beibehaltung der Worte Juſtinians der weſentliche Inhalt jedes Paragraphen kurz angegeben; und dabei iſt es ſtrenge durchgeführt, daß die Erklärung jedesmal mit demſelben Worte beginnt, wie der Paragraph des Textes ſelber. Dieſe Stichworte ſind im Druck als Rubriken mit fetter Schrift hervorgehoben, ſo daß es ſehr leicht iſt, ſich in dem ſchön ausgeſtatteten Werke zurecht zu finden. Allegationen kommen nicht vor.

Vor den meiſten gleichartigen Schriften zeichnet ſich dieſe durch Verſtändlichkeit und Tüchtigkeit aus. Man müßte ſich wundern, daß ſie nicht größeren Beifall gefunden hat, wenn dabei der wiſſenſchaftliche Werth den Ausſchlag gäbe. Erwägt man aber, daß dieſe Arbeit nur ein kleines Stück der Rechtsbücher mit einer gewiſſen Gründlichkeit und quellenmäßigen Treue behandelt, und andererſeits auch nicht in die übliche Breite der ſcholaſtiſchen Gelehrſamkeit übergeht, ſo begreift man, daß nur ein kleiner Theil des Publikums ihren Werth zu würdigen verſtand. Eine neue Auflage iſt daher nicht erſchienen.

Der Verfaſſer wird nicht genannt und es finden ſich keine Anhaltspunkte, um ihn zu ermitteln. Daß er zu den am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Köln lebenden Juriſten gehörte, darf man vermuthen. Allein ganz ohne Grund hat man das Werk dem Henricus Brunonis alias de Piro zugeſchrieben, indem man es mit deſſen Inſtitutionen-Commentar verwechſelte, oder vielmehr für eine Ausgabe dieſes letzteren hielt.

Zuerſt findet ſich dieſer Irrthum bei Denis, Supplementum P. 1 p. 152 No. 1118: „In Institutiones Commentarius. Autor Henricus Brunonis alias de Piro, Prof. Lovaniensis, ex Conc. Constant. notus; liquet id ex proemio.“ Auf dieſer Angabe bauen fort Panzer I. p. 290 No. 100 und Hain No. 4016, welche Beide, nach der Kürze ihrer Beſchreibung zu ſchließen, das Buch nicht geſehen haben*) Daſſelbe gilt wohl

*) Danach unrichtig auch die Angaben von Mutber, Zeitſchr. für Rechtsgeſchichte Bd. 4 S. 401. 402.

von Denis, der ſich auf Nyerup, Specilegii Bibliogr. Specimina. Havniae 1782. beruft: denn was er hier von einem Prooemium ſagt, trifft nicht zu, da das Werk gar kein ſolches hat.

---

2. Henricus de Piro, Commentarius Institutionum.

1. Ausgaben.

1. Ohne Titel. Bl. 1 leer. Bl. 2a: Annuente mihi omnium legislatorum invictissimo prin-// cipe etc. Bl. 226a Z. 28: Et sic est finis libri institucionum ad laudem et // honorem summi ac omnipotentis dei. Marie ma- // tris sue intacte. Amen. Bl. 226b Z. 1: Novissime domini et fratres dilectissimi reminis- // cite queso etc. Z. 13: Explicit Henricus de piro super instituciones. 226 Bl. 40 Z. ohne Blattzahlen und Cuſtoden. Das letzte Blatt leer. s. l. et a. Fol. Erlangen.

Bemerkenswerth iſt an dieſer Ausgabe, welche Hain nicht kennt, daß am Schluß jeder Seite die erſten Wörter der folgenden unter dem Texte angegeben ſind.

2. Ohne Titel. Bl. 1a Anuuente mihi omnium legislatorum // invictissimo etc. Bl. 174b col. 2: Ad laudem et honorem etc. Ex // plicit Henricus de piro super Instituti // onibus Per Egidium van der heerstraten // in alma lovanien. universitate Impressus // duodecima die Novembris. Bl. 175a Novissime domini et fratres dilectissimi // reminiscite etc. 175 Bl. 2 Col. 41 Z. s. a. fol. Hain No. 4015. München.
3. Titel: Henricus de Pyro super Institutis. Bl. 2a ( ) Nnuente mihi // omnium etc. Bl. 222 b col. 2: Novissime domini et fratres dilectissimi // reminiscite etc. Bl. 222b col. 2: Finit lectura perutilis super libris // Institutionum Justiniani domini Henrici // de Piro legum doctoris aliquantulum ca-// stigata. Bl. 223 b bis 224 a Regiſter. Expliciunt rubrice institutionum. 224 Bl. 2 Col. 39 Z. s. l. et a. Fol. Hain No. 4014. München. Meine Sammlung.

Dieſe Ausgabe, welche Hain voranſtellt, iſt in der Ausſtattung die ſchönſte und, wie die Notiz „aliquantulum castigata“ bezeugt, auch wohl die jüngſte.

2. Inhalt.

Mit dem vorhin beſprochenen Summarium Institutionum hat dieſes Werk nur die Form der Exegeſe und den Gegenſtand gemein; in der Ausführung und Methode beſteht keine Aehnlichkeit. Denn während jenes ſich mit Recht ein Summarium planum nennt, iſt dieſes ein weitläufiger und überladener Commentar, den der Verfaſſer aus der Gloſſe und den Scribenten mühſam zuſammengetragen hat. Häufig ſtellt er der Exegeſe „Caſus“ voran, welche denen des Wilhelmus Accurſii nachgebildet ſind, und geht dann, der herrſchenden gelehrten Methode in der Darſtellung folgend, auf die Einzelheiten ein, wobei er es nicht an Allegationen der Quellen und Literatur fehlen läßt. Es gehört demnach das Werk ſtrenge genommen gar nicht mehr zur populären Literatur.

Der Verfaſſer hat übrigens zugleich praktiſche Zwecke im Auge, und ſtellt daher in ſeinem Commentar zum Titel de actionibus, welcher ganz beſonders umfänglich iſt, Klagformeln auf. Zur rei vindicatio bemerkt er: „Qualiter autem constituatur seu concipiatur libellus in rei vendicatione, plene dixi in tractatu actionum, quem solum ad hunc § explevi; et ibi vide latius de materia rei vendicationis.“ Von dieſem „tractatus actionum“ iſt ſonſt Nichts bekannt; der Verfaſſer deutet ſelbſt an, daß er unvollendet geblieben. Allein in der Ausgabe Nr. 3 findet ſich als Anhang: „Forma libelli in rei vendicatione ex tractatu actionum ad quem supra in § Omnium, de actionibus, remissus es.“ Es folgt hierauf ein ſehr ausführlicher Libell.

Zur Charakteriſtik des Werks und ſeines Verfaſſers dient der Epilog: „Novissime domini et fratres dilectissimi reminiscite quaeso, ac tacite in animis vestris cogitate, quantis laboribus, quantisque capitis vexationibus Ego Henricus Brunonis, alias de Piro, de Colonia, inter legum doctores minimus, hoc opusculum ex scriptis aliorum pro vestris benevolentiis atque augmentatione hujus novelli studii Lovaniensis expleverim; qui singulis diebus post lectionem Digestorum mihi a publico deputatam in continenti hoc opus quasi intolerabili onere assumpsi. Quare, fratres humanissimi, si quid erroris vel dignum correctionis inveneritis: oro, rogo atque obtestor vestros immortales animos, ut illud benigne, non mordaciter, caritatis zelo, non livoris aculo corrigendum ac emendandum curetis.“

Dieſe zutrauliche Apoſtrophe an ſeine Studenten, zu deren Beſten er

ſein mühſames Werk verfaßt hat, enthält für uns einige werthvolle Notizen über ſeine Perſönlichkeit, durch welche das ſonſt über ihn Bekannte*) ergänzt und beſtätigt wird.

3. Verfaſſer.

Heinrich von dem Birnbaum, Sohn des Bruno und Enkel des Wimmar von dem Birnbaum, iſt gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts in Köln geboren, hat an dortiger Univerſität ſeine Studien gemacht, die Würde des Doctor Legum empfangen und eine Zeit lang als Lehrer gewirkt.

Bald nach Stiftung der Univerſität Löwen (1425) ward er dorthin berufen, am 10. November 1428 nämlich in die Facultät recipirt. Er war der Zweite**), welcher die Lectura ordinaria Institutionum cum apparatu horis matutinis übernahm. Er hat aber, wie aus der oben mitgetheilten Stelle hervorgeht, auch über die Pandekten geleſen. Ob dies mit einer Aenderung ſeiner Nominal-Profeſſur zuſammenhing, iſt nicht zu ermitteln. Im Februar 1429 ward er Rector der Univerſität, nach damaliger Ordnung auf ein Vierteljahr. Schon am 18. Juli 1432 verließ er Löwen, indem er das Amt eines Scholaſter und Canonicus von St. Paul zu Lüttich übernahm. Bald nachher ward er Offizial des Domprobſten von Köln, verließ aber ſchon 1434 dieſen Poſten und trat, des weltlichen Lebens überdrüſſig, in das Karthäuſer-Kloſter zu St. Barbara in Köln. Später iſt er Prior in verſchiedenen Karthäuſer-Klöſtern geweſen; 1447 in Weſel, zuletzt in Trier. Gegen das Ende ſeines Lebens ging er nach Köln zurück. Er ſtarb hier am 19. Februar 1473.

Daß er ſeinen Commentar zu den Inſtitutionen in Löwen „zu Ehren dieſer jungen Hochſchule“ geſchrieben hat, ſagt er ſelbſt. Der von ihm allegirte, aber unvollendet gebliebene Tractatus actionum iſt älter, muß aber in den erſten Jahren ſeines Aufenthalts in Löwen verfaßt ſein.

---

*) Die Nachrichten bei Trithemius, Catalog. script. ecclesiast. (Ed. 1531. Fol. 152b. Ed. 1601 p. 370) und Jöcher (s. v. Piro) ſind ungenau. Mehr und Beſſeres findet ſich über ihn in Val. Andreas, Desselius, Fasti acad. studii Lovaniensis. Ed. 2. Lovan. 1650 p. 35. 156. 160. Paquot, Memoires pour servir à l'histoire litteraire des Pays-Bas. Ed. 1. Louvain. 1768. Fol. Vol. 2 p. 239.

**) Andreas p. 156 nennt ihn als den Erſten. Paquot dagegen ſagt: Le premier fut Daniel de Blochem, bachelier des lois, qui quitta son poste le 29. Nov. 1428.

Denn der ihm entnommene „Libellus in rei vindicatione“ erwähnt Martin V. als „Papa modernus“, und die Univerſität Löwen als ſchon beſtehend. Papſt Martin V. aber regierte von 1417 bis 1430; und der Verfaſſer würde ſchwerlich der Univerſität Löwen gedacht haben, wenn er nicht ihr Mitglied geweſen wäre: die Abfaſſung liegt demnach zwiſchen 1428 und 1430.

Die ſpätere aſcetiſche Richtung ſeines Lebens iſt aus der Geſinnung, welche in ſeinem Commentar, namentlich in deſſen Epilog, hervortritt, ſehr erklärlich. Dieſer verräth die Stimmung eines durch die Laſt der Arbeit und Ermüdung in ſeinem Beruf gedrückten Mannes; und man darf wohl vermuthen, daß Piro bald nach Vollendung des Werks die Lehrkanzel verlaſſen hat.

Außer den hier beſprochenen Schriften werden ihm noch Consilia zugeſchrieben, welche verloren zu ſein ſcheinen; und ferner Quaestiones III. de emtione redituum, gedruckt Oppenheim 1514. 4°.*) Eine Reihe von geiſtlichen Schriften und ſolcher, welche ſich auf Angelegenheiten ſeines Ordens beziehen, werden von Paquot, als handſchriftlich erhalten, aufgezählt.

Bei mehreren Schriftſtellern (Andreas, Jöcher) findet ſich die Angabe, daß Piro an dem Conſtanzer Concil thätigen Antheil genommen habe. Allein es liegt hier eine Verwechſelung mit ſeinem Oheim gleiches Namens zu Grunde**). Dieſer war Licentiat des kanoniſchen Rechts und von 1407 bis 1413 Probſt zu St. Cunibert in Köln, und am Conſtanzer Concil als Procurator betheiligt vom Jahre 1415 bis zur 38. Sitzung am 28. Juli 1417. Er iſt ſpäter Scholaſter und Canonicus zu St. Paul in Lüttich geworden, eine Stelle, welche, wie es ſcheint in Folge ſeines Rücktritts, nachher unſer Heinrich von Birnbaum übernahm.

Ganz unrichtig iſt es, wenn Jöcher ſagt, Piro habe „in Trier gelehrt und ſei 1470 geſtorben“. Die Univerſität Trier ward nämlich erſt im Jahre 1472 geſtiftet, und Piro lebte dort als Karthäuſer. Ebenſo incorrect erſcheint die Angabe des Trithemius: „claruit temporibus Frideriei Imperatoris III. et Pauli Papae II. anno 1470.“

*) Valer. Andreas p. 160. Panzer VII. p. 489. No. 8.

**) Paquot p. 139 Note b.

3. Bernardus Brunsvicensis, Tituli de Verborum significatione et de Regulis juris.

1. Ausgabe.

Titel: Clarissimi ac utilissimi bini tituli de rerum et verborum significatione et de regulis juris in libris digestorum positi: cum legum repertorio eorundem titulorum secundum ordinem literarum. Erford. 1499. 4°. Hain No. 2839. Savigny Bd. 6 S. 482. München.

2. Inhalt und Verfasser.

Der Inhalt besteht in einem ziemlich incorrecten Abdruck der beiden genannten Pandekten-Titel (D. 50, 16. 17). Hinzugethan ist nur ein alphabetisches Register vor jedem Titel und eine lange Vorrede. Im Titel de Verbor. Signif. sind außerdem die erklärten Wörter bei jedem Fragment an den Rand ausgesetzt.

Bei den Fragmenten fehlen die vollständigen Inscriptionen; auch sind die griechischen Wörter überall ausgelassen: Beides die Merkmale eines gewöhnlichen Vulgat-Manuscriptes, welches zum Abdruck benutzt worden ist.

Ueber den Verfasser ist nichts Näheres bekannt. In seiner Vorrede nennt er sich „Bernardus Brunsvicensis liberalium studiorum professor". Er datirt sie von Erfurt und ist also vermuthlich Mitglied der dortigen Universität gewesen. In diesem Vorwort, welches durchaus den Standpunkt eines geschulten Juristen vertritt, spricht er sich über die Bedeutung der beiden von ihm edirten Titel aus. Der rechte Eingang in das „templum justitiae Romanae", sagt der Verfasser, führe durch die Institutionen, welche zu diesem Zwecke verfaßt seien. Wer auf anderem Wege eindringen wolle, sei „fur et latro". Dasselbe gelte auch für das jus pontificium: „nam canonum, aut Romanorum pontificum, aut patrum beatissimorum duntaxat studiosum, pro monoculo habeo." Aber nicht geringeren Nutzen werde der Anfänger aus den beiden Titeln der Digesten ziehen, deren erster die richtige Bedeutung vieler „juris vocabula" lehre, während der andere „generales traditiones sive regulas legales veluti quasdam conclusiones" zusammenfasse.

Die Erfahrung lehre, fährt der Verfasser fort, daß die miseri mortales ihre rechtlichen Vereinbarungen durch unwissende Schreiber nieder-

ſchreiben ließen, welche ſich dabei beliebiger gewöhnlicher Worte des täglichen Lebens bedienen, woraus ungeahnte Streitigkeiten hervorgingen und die Prozeſſe gegen Recht und Billigkeit verloren würden. Es gebühre ſich, daß Jeder in ſeinem Beruf ſich paſſend, geſchickt und richtig ausdrücken könne. Zwar brächten in neueſter Zeit Einige ihre gerichtlichen Reden unter Kränzen und Schmuck ins Gericht: allein ſie ſollten ſich vorſehen, daß ſie nicht durch Einmiſchung poetiſcher und rhetoriſcher Worte in das Mark der Rechtsgeſchäfte ihre Unwiſſenheit verriethen und lieber die ihrem Beruf entſprechenden Worte beibringen. „Scribat legitime juris consultus! Carminum factor poetice ludat sua carmina!“

Dieſe Worte klingen durchaus nicht nach einem „liberalium artium professor“, ſondern nach einem eingefleiſchten Juriſten, und laſſen vermuthen, daß Bernhard aus Braunſchweig mit ſeinem Erfurter Kollegen, dem berühmten Juriſten Henning Göde*), in der Oppoſition gegen die neuernden „Poeten“ gemeinſchaftliche Sache machte.

„De altero titulorum“, ſo fährt der Verfaſſer fort, „quid commendationis in medium afferam nescio. Hoc unum ex multis habeo: eum clarissimum et utilissimum in jure civili esse. Ipse namque epilogum sive summarium multorum particularium casuum, ac fere totius civilis prudentiae in suo alveo complectitur.“ Der „scholasticus juris“ ſolle daher dieſes Büchlein ſtets bei ſich führen. Aber auch der Theologe, Dichter, Redner u. ſ. w., vor Allen aber der Grammaticus, möge dieſe beiden Titel, welche das Schwierige leicht und angenehm machten, wiederholt leſen — Alle würden dadurch in kurzer Friſt einen reichen Zuwachs ihres Wiſſens erlangen.

Aus dem Mitgetheilten geht deutlich genug der leitende Gedanke des Verfaſſers hervor. Es war ihm keineswegs etwa um Herſtellung eines kritiſch vorzüglichen Textes bei ſeiner Edition zu thun; ſondern er ſtellte die beiden Pandektentitel bequem zuſammen, damit ſie als ein leicht faßliches einleitendes Lehrbuch dienen könnten.

*) Vgl. über dieſen Kampſchulte, die Univerſ. Erfurt. Bd. I S. 39 ff.

4. Thomas Murner's juriſtiſche Schriften.

Ueber die Stellung dieſes merkwürdigen Mannes zur Jurisprudenz wird in einem andern Zuſammenhange unten gehandelt und dabei über ſeine juriſtiſchen Schriften Bericht gegeben werden. Es ſind folgende, welche, wie ſchon die Titel erſehen laſſen, ſämmtlich in dieſe Klaſſe unſerer Literatur gehören.

1. Chartitudium Institutionum. Argent. 1518. 4°.

Eine Bearbeitung der Inſtitutionen, bei welcher ausſchließlich der Zweck mechaniſcher Beherrſchung mit dem Gedächtniſſe leitend geweſen iſt. Die Eigenthümlichkeiten dieſes Buchs laſſen ſich nur durch eingehendere Darſtellung anſchaulich machen, welche am angegebenen Orte folgt.

2. Utriusque juris tituli et regulae. Basil. 1518. 4°.

Es werden darin die Titel-Rubriken der Juſtinianiſchen Rechtsbücher, der Libri Feudorum und der goldenen Bulle aufgeführt und die Ueberſetzung daneben geſtellt. Dann folgt das kanoniſche Recht. Den Anfang macht hier das Decretum abbreviatum, in ſeiner ſpäteren Geſtalt, mit Ueberſetzung; darauf die Rubriken der Dekretalen, ebenfalls mit Ueberſetzung.

Durch dieſe Ueberſetzungen unterſcheidet ſich Murner's Schrift weſentlich von den bisher betrachteten Arbeiten über die Rubriken. Dazu kommt nun ferner, als wichtigſtes Stück des Buchs, der Text der Regulae juris civilis et canonici aus den Pandekten (50, 17), Dekretalen (5, 41) und dem Sextus (5, 12); und zwar mit begleitender Ueberſetzung. Wie der Text ohne Kritik und fehlerhaft abgeſchrieben iſt, ſo iſt auch die Ueberſetzung ſehr mangelhaft.

3. Inſtituten, ein warer urſprung und fundament des Kaiſerlichen rechtens von den hochgelerten Thomam Murner — — verdütſcht. Baſel 1519. 1520. 4°.

Es iſt die erſte deutſche Ueberſetzung der Inſtitutionen, deren Werth, wie unten weiter ausgeführt iſt, in keiner Hinſicht ſehr hoch angeſchlagen werden kann. Ihr folgte im Jahre 1536 (oder ſchon 1535?) die Ueberſetzung des Ortolph Fuchſperger, welche bis zum Jahre 1541 vier Auflagen erlebte. Im Jahre 1551 kam die Gobler'ſche Ueberſetzung hinzu. Aber auch Murners Ueberſetzung iſt in den Jahren 1536 und

1537 bei Egenolph in Frankfurt neu gedruckt worden*). Aus dieſer großen Concurrenz ergiebt ſich genügend, daß Murners Unternehmen, trotz aller Mängel, dem Bedürfniſſe ſeiner Zeit entgegenkam.

V.

Casus.

Es iſt bekannt, wie die Gloſſatoren es als ein weſentliches Stück der Exegeſe betrachteten, zu der erklärten Stelle den Casus**) zu formiren, d. h. einen Fall aufzuſtellen, an welchem der Inhalt der Stelle veranſchaulicht werden ſollte. Wo die Stelle ſchon ſelbſt einen Rechtsfall enthielt, ſuchte man dieſen herauszuſchälen; wo es daran fehlte, erfand der Exeget einen paſſenden, oder theilte gelegentlich aus eigener Praxis einen ſolchen mit. So dienlich nun dieſes Verfahren in vielen Fällen iſt, ſo wenig kann es als eine feſtſtehende und regelmäßig angewendete Methode gelobt werden; und ein Blick auf die Gloſſe in der Mehrzahl unſerer Ausgaben zeigt ſchon, zu welcher Geſchmackloſigkeit ſie allmählig führte.

Seit dem Verfall der Rechtswiſſenſchaft wird dieſe, zunächſt nur für den mündlichen Vortrag berechnete, Methode in ausgedehnter Weiſe auch auf Bücher übertragen, indem Sammlungen von Caſus zu allen Theilen der Rechtsquellen geſchrieben werden. Entſprächen dieſe Schriften unſern heutigen Sammlungen von Rechtsfällen, ſo müßten wir darin ein ſehr werthvolles Material für die Ausbildung des juriſtiſchen Urtheils erkennen. Allein ihr Mangel liegt darin, daß der Verfaſſer nur den Zweck der Exegeſe im Auge hat, und daher in ſeinem Caſus nicht dem juriſtiſchen Urtheil eine Aufgabe ſtellt, ſondern (im beſten Falle) dieſen ſo formirt, daß er lediglich ein concreter Ausdruck des juriſtiſchen Gedankens iſt, welchen die Stelle enthält. Daß auch dies unter Umſtänden von großem Nutzen ſein kann, verſteht ſich von ſelbſt; allein die Uebertreibung und mechaniſche Durchführung dieſer Methode verräth den Verfall der wiſſenſchaftlichen Kraft.

Aus der herkömmlichen Stellung der Caſus zur Exegeſe erklärt ſich

*) Spangenberg, Einleitung in das Römiſch-Juſtinianiſche Rechtsbuch S. 355 ff.
**) Vgl. Savigny Bd. 3 S. 552. 567. Bd. 5 S. 344 ff.

die Form der Schriften, welche dieſen Namen führen. Sie folgen in der Anordnung nicht etwa einem eigenen Syſteme, ſondern lediglich den Sätzen der Rechtsquellen, zu deren Erläuterung ſie beſtimmt ſind, und berühren ſich daher mit den Summarien einerſeits und den Commentarien andererſeits.

Aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ſind ſieben Sammlungen ſolcher Caſus überliefert: nämlich zum Digestum vetus und infortiatum, ſowie zum Codex von Vivianus; zum Digestum novum von Franziscus Accurſii, zu den Inſtitutionen von Wilhelmus Accurſii, zu den Novellen von Wilh. Panzonus und zu den Tres Libri von einem Unbekannten.

Die beiden letztgenannten Caſus ſind nicht gedruckt; dagegen die übrigen fünf in zwei Sammlungen, deren einzelne Stücke auch ſeparat oder mit dem einen oder andern verbunden, in den Handel gebracht ſind, und ſo auf unſern Bibliotheken vorkommen*). Außerdem giebt es Einzelausgaben von den Caſus zu den Inſtitutionen in größerer Zahl und eine von den Caſus zum Codex (s. l. et a. Hain No. 69). Dagegen ſind die in dieſen Schriften enthaltenen Caſus ſeit dem ſechszehnten Jahrhundert in viele gloſſirte Ausgaben der drei Digeſten, des Codex und der Inſtitutionen in der Art übergegangen, daß ſie unter die Gloſſe ſelbſt (wenn auch mit Auswahl) eingemiſcht ſind, und nun als Beſtandtheil derſelben erſcheinen. Die Accurſiſche Gloſſe enthielt urſprünglich die Caſus nicht, wie die Handſchriften zeigen; und zwar mit Recht, da die Gloſſatoren in richtigem Tacte dieſes exegetiſche Hülfsmittel zwar wohl in den Vorleſungen, nicht aber in Büchern zu verwenden pflegten**).

Wenn gleich die Caſus eine untergeordnete Form wiſſenſchaftlicher Arbeiten ſind, ſo dürfen wir ſie doch in ihrer Geſammtheit nicht zur eigentlich populären Literatur zählen, weil ſie zur gelehrten Exegeſe der Quellen beſtimmt und im Ganzen auch nur als exegetiſche Hülfsmittel brauchbar ſind. Eine Ausnahme müſſen wir jedoch mit den Caſus zu den Inſtitutionen machen, da ſie mit dem Texte zuſammen immerhin noch als ein einleitendes Lehrbuch angeſehen werden können.

---

*) Vgl. darüber Savigny Bd. 5 S. 346. Panzer beſchreibt nur die einzelnen Stücke; ebenſo Hain No. 67. 68. 4663. 4664. Auf die Caſus des Vivianus verweiſt er (Vol. 1 p. 65); allein bis zu dieſem Artikel hat er ſein Werk nicht mehr vollenden können.

**) Vgl. Savigny Bd. 5 S. 302. 345.

Die Literatur der Caſus hat indeß eine eigenthümliche Ausbildung erfahren, welche zuletzt dahin führte, daß der Titel der Bücher etwas ganz Anderes bedeutete, als den urſprünglichen Sinn des Worts. Es wird ſich dieſe Veränderung am beſten in Anknüpfung an die Beſprechung der Caſus zu den Inſtitutionen veranſchaulichen laſſen.

Was hier von dem Gebrauch der Caſus bei der Exegeſe des Römiſchen Rechts geſagt worden iſt, das gilt im Ganzen ebenſo von der Exegeſe der Kanoniſchen Rechtsquellen*). Wir werden aber auch hier die Umgeſtaltung des Begriffs in einem Werke zu den Dekretalen kennen lernen.

---

1. Casus longi super Institutis.

1. Ausgaben.

1. Titel: Casus longi super Institutis. 53 Bl. 2 Col. s. l. et a. Fol. Hain No. 4663. Panzer IV. p. 107. No. 292. Zu der erſten Sammlung gehörig. Savigny Bd. 5 S. 349. München.
2. Ohne Titel. 45 Bl. 2 Col. s. l. et a. Fol. Hain No. 4664. Panzer IV. p. 467 No. 292b. Zu der zweiten Sammlung gehörig. Savigny Bd. 5 S. 349. München. Erlangen.
3. Titel: Casus longi super Instituta. 83 Bl. 2 Col. s. l. et a. (Argent. 1490. ?) Fol. Hain No. 4665. Panzer IV. p. 107 No. 293c. Savigny Bd. 5 S. 349. München. Berlin. Erlangen. Meine Sammlung.

Der Druck iſt ſehr ähnlich dem des Liber plurimorum tractatuum und Vocabularius. Argentin. 1490 und 1494.

4. Titel: Casus longi super Institutis. 83 Bl. 2 Col. s. l. et a. (Argent. 1494?) Hain No. 4666. München.

Druck und Ausſtattung ſind ſehr ähnlich mit Nr. 3.

5. Vom Jahr 1506 bis zum Jahr 1514 ſind die Caſus als Anhang zu ſechs Ausgaben der Inſtitutionen (mit der Gloſſe) erſchienen. Savigny Bd. 5 S. 349 f.

---

*) Vgl. Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts S. 35.

2. Inhalt und Verfaſſer.

Wir ſind berechtigt, dieſes Werk inſofern der populären Literatur beizuzählen, als es das einleitende Rechtsbuch der Inſtitutionen ſelbſt zum Gegenſtande hat; und die wiederholten Auflagen in (wie es ſcheint) deutſchen Offizinen, beweiſen, daß es dem vorherrſchenden Bedürfniß entſprach. Ueberdies iſt die Form der Behandlung des Stoffs ſo oberflächlich, oft geradezu einfältig, daß ſich die Schrift keineswegs über den Rang einer populären Schrift erhebt.

Man würde ſich aber ſehr getäuſcht finden, wenn man mit den Erwartungen, welche der Name Caſus und ſeine urſprüngliche Bedeutung erweckt, an dieſes Werk heranträte. Denn die eigentlichen Rechtsfälle bilden in ihr ſo wenig die Hauptſache, daß ſogar nicht wenige Titel der Inſtitutionen abgehandelt werden, ohne daß auch nur etwas den Caſus Aehnliches vorkäme. Der Hauptſache nach enthält die Schrift vielmehr kurze Inhaltsüberſichten der Titel mit Erläuterungen. Zunächſt nämlich werden die „partes“ jedes Titels hingeſtellt, d. h. angegeben, welche Gegenſtände darin erörtert ſind. Daran ſchließt ſich die Angabe, in welchen Paragraphen die einzelnen „partes“ enthalten ſind; und damit iſt der Inhalt vieler Abſchnitte erſchöpft. In den längeren Abſchnitten folgen dagegen nun die Caſus zu jeder pars. Dieſe aber beſtehen meiſtens darin, daß Fragen über den Inhalt aufgeſtellt werden, und zwar in Form directer Rede, als wären ſie an den Lehrer oder an Juſtinian gerichtet; und die Antwort erfolgt in derſelben Form; z. B. im Titel de actionibus:

„His igitur breviter praelibatis ita ponamus casum. Accessi ad Justinianum et ita proposui coram eo: Domine, ego satis bene video quid est actio. Pro Deo dicatis mihi, si placet, aliquam compendiosam viam vel divisionem actionis. Et ad hoc respondet Justinianus: Amice, libenter tibi dico, quod omnium actionum, quibus inter aliquos litigatores apud judices ordinarios vel delegatos, vel etiam apud arbitros commissarios de quacumque re corporali vel incorporali agitur, summa divisio in duo genera deducitur. Aut enim omnes actiones sunt in rem, aut in personam; et quod ista divisio sit bona, liquet tali ratione etc.“

Man ſieht, daß dieſe Methode an Simplicität nichts zu wünſchen übrig läßt; aber ebenſo leuchtet ein, daß dieſer gemüthliche Verkehr mit dem Kaiſer auf die Länge ſehr eintönig und langweilig werden muß.

Als Verfaſſer hat Savigny (Bd. 5 S. 334 ff.) den dritten Sohn des Accurſius, Wilhelmus (geb. 1246), nachgewieſen. Zwar ſteht am Schluſſe der gedruckten Ausgaben gewöhnlich: „Explicium casus dni Guidonis;“ allein dieſer Name kann ſehr leicht aus falſcher Auflöſung der Abbreviatur „Gui.“ i. e. Guilhelmi, entſtanden ſein; und auch hier führen mehrere Abſchnitte die Unterſchrift „Guillermus Accursii“. Entſcheidend aber iſt eine Handſchrift der öffentlichen Bibliothek zu Mainz, welche an Anfang und Ende den Wilhelmus Accurſii als Verfaſſer nennt. Auch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die „Paraphrasis in Instit.“, welche Panzirol (L. 2 c. 29) dem Wilhelmus zuſchreibt, eben dieſes Buch iſt, welchem man den Namen eines Commentars ſehr wohl beilegen kann.

2. Casus breves.

Wir haben geſehen, wie ſchon in den Caſus des Wilh. Accurſii dasjenige Element, welches der Schrift den Namen gab, zurücktritt hinter das Bemühen, eine Art ſchematiſcher Inhaltsüberſicht herzuſtellen. In ſpäterer Zeit ſcheint die urſprüngliche Bedeutung des Worts bei den Büchertiteln in Vergeſſenheit gerathen, und jener andere Beſtandtheil der Schriften ſo ſehr für die Hauptſache gehalten zu ſein, daß jetzt Schriften unter dieſem Namen erſcheinen, welche nur Inhaltsüberſichten enthalten. Dieſes iſt der Fall bei den ſogenannten „Casus breves“, im Gegenſatz zu welchen jene älteren Schriften nun „Casus longi“ genannt werden.

Durch dieſe Umgeſtaltung nähern ſich die Caſus den Summarien ſo ſehr, daß ſie kaum zu unterſcheiden ſind. Es wird daher auch wohl der Name „Casus summarii“ angewendet. Andererſeits aber kommen die Summaria Bartoli in Abkürzung auch unter dem Namen „Casus breves“ vor*).

Zwei ſolcher Werke ſind hier zu nennen.

I. *Casus breves super totum corpus legum Joa. de Turnhout.*

1. Ausgaben.

1. Ohne Titel. Bl. 1: Opus utilissimum continens Casus breves super totum Corpus legum per literatissimum et doctissimum virum Mgrm. Johannem de Tornout etc.

*) Savigny Bd. 6 S. 183.

Schluß Bl. 553a: Explicіunt casus breves duodecimi libri Codicis. s. l. et a. (Colon.) Fol. Seemiller, Bibl. Ingolstadiens. Incunabula typ. I. p. 187. Hain No. 15685.

Die Beſchreibung bei Hain iſt nicht richtig. Er giebt als Schluß an: Fol. 307a Explicіunt casus breves super ff novo. Allein er hatte nur das unvollſtändige Exemplar vor ſich, welches auf der k. Hof- und Staatsbibliothek in München vorhanden iſt. Die Ingolſtädter Bibliothek beſaß ein vollſtändiges Exemplar, welches Seemiller richtig beſchreibt. Dieſes befindet ſich jetzt auf der Univerſitäts-Bibliothek in München. — Seemiller nimmt an, daß dieſe erſte Ausgabe in Löwen gedruckt ſei; Hain vermuthet dagegen Köln; und dieſe Vermuthung hat, außer den typographiſchen Merkmalen, welche Hain geleitet haben, auch den Umſtand für ſich, daß die niederländiſchen Schriftſteller (Valer. Andreas, Paquot u. A.) übereinſtimmend ſagen, das Werk ſei zuerſt in Deutſchland erſchienen.

2. Ohne Titel. Bl. 1a. Incipiunt casus breves super totum corpus juris civilis per Egregium virum magistrum Johannem Turnout etc.

Schluß Blatt 280a: Explicіunt casus breves super toto corpore jurium civilium. s. l. et a. 2 Col. Fol. Hain No. 15686. Erlangen. München.

3. s. l. et a. (Lovan. Joh. de Westphalia?) Fol. Hain No. 15687.

2. Inhalt.

Die Casus breves ſind nichts als ſummariſche Inhaltsangaben der einzelnen Leges, denen bisweilen eine kurze Notiz (Summarium) über den Geſammtinhalt des Titels vorausgeſchickt iſt. Es werden indeß keineswegs alle Leges behandelt, ſondern häufig nur einige wenige aus einem Titel herausgehoben, auch manche Titel mit Angabe der Rubriken übergangen. Andererſeits werden in einzelnen Leges noch Paragraphen hervorgehoben. Die Reihenfolge der Rechtsbücher iſt die überlieferte: Digestum vetus, infortiatum, novum; Codex 1—9; Inſtitutionen; Authenticum nach den Collationen; Usus Feudorum; Tres Libri.

Die durch dieſe Eintheilung gebildeten Abſchnitte ſind in den Ausgaben Nr. 1 und 2*) typographiſch ſelbſtſtändige Stücke und daher auch

*) In dieſer hängen jedoch die Usus Feudorum mit den Collationen zuſammen.

wohl einzeln in den Handel gebracht. Hieraus erklärt es ſich, daß das Exemplar der Ausgabe Nr. 1 in der k. Hof- und Staats-Bibliothek zu München nur die Caſus zu den Digeſten enthält, alſo unvollſtändig iſt, obgleich es, in einem ſehr alten Einbande wohl erhalten, äußerlich keinen Defect erkennen läßt.

Die Schriftſteller, aus welchen der Verfaſſer geſchöpft hat, werden von ihm zum Theil ſelbſt angegeben. Schon in der Ueberſchrift heißt es: „Opus utilissimum continens casus breves — ex lecturis Bartoli, Baldi et Jacobi de Belvisio in unum collectos.“ Im Texte ſelbſt findet ſich am Schluſſe des Digestum vetus Bartolus, am Schluſſe der Novellen Jacobus de Belviſio, am Schluſſe der Libri Feudorum Baldus als Gewährsmann genannt. Zum Infortiatum, Novum, Codex, Inſtitutionen und Tres Libri fehlen ſolche Angaben, und der Urheber muß dahingeſtellt bleiben. Uebrigens nimmt der Verfaſſer für ſein Werk nicht bloß das Verdienſt des Sammlers in Anſpruch, da er an der oben mitgetheilten Stelle der Einleitung fortfährt: „et ordinatos, magnisque laboribus et expensis eorum defectus et incorrectiones suppletos et correctos.“

3. Verfaſſer.

Johannes Royens oder Routs iſt 1446 zu Turnhout in Brabant geboren*). Im Jahre 1470 ward er zu Löwen Licentiat des Kanoniſchen Rechts, im Jahre 1476 Licentiat des Civil-Rechts, endlich am 27. Februar 1482 Doctor beider Rechte. In demſelben Jahre ſoll er die Lectura Ordinaria Institutionum cum apparatu, als vierter Nachfolger des Johannes de Pirc übernommen und (nach Paquot) dieſe Lehrſtelle zwölf Jahre lang bekleidet haben. Allein es ſtimmt dies nicht mit der Zeit ſeines Todes, welche auf den 14. September 1192 angegeben wird. Nach Andreas hat er ſeit 1484 zugleich die Lectura ordinaria

*) Die Angaben bei Savigny Bd. 5 S. 351, welche ſich auf Jöcher zu ſtützen ſcheinen, ſind unrichtig. Der Familienname des Verfaſſers war nicht Kinſchot; vielmehr haben Jöcher und ſein Gewährsmann ihn mit Heinrich Kinſchot aus Turnhout (geb. 1541, geſt. 1608) verwechſelt. — Obige Mittheilungen ſtützen ſich auf Valer. Andreas (Desselius) Fasti acad. Lovaniens. (Ed. 2. 1650. 4°.) p. 39. 155. 156. 173. Paquot, Mémoires pour servir à l'histoire littéraire des Pays-Bas. (Ed. 2) T. XVI. p. 189 s. Dieſe Ausgabe des Paquot'ſchen Werks ſtand mir nicht zur Verfügung; die Mittheilungen daraus verdanke ich de Wal in Leyden.

et primaria Legum, zwar unter dem Widerſpruche ſeiner Fakultät, jedoch, wie es ſcheint, bis zu ſeinem Tode verſehen. Im Jahre 1486 war er Rector der Univerſität, und zwar, nach der neueren Ordnung, auf ein halbes Jahr.

In ſeinem Werke wird er „Artium magister et in utroque jure licentiatus“ genannt. Da er nun im Jahre 1476 die Lizenz in beiden Rechten erlangt hatte, im Jahre 1482 aber zum Doctor promovirt wurde, ſo muß ſein Werk zwiſchen dieſen beiden Jahren vollendet ſein. Er wird aber zugleich genannt „in alma universitate Lovaniensi lectionem Institutionum ordinariam et cottidianam in dies legens.“ Es ſtimmt dies nicht mit der Angabe überein, nach welcher Royens die Lectura Institutionum erſt in dem Jahre ſeiner Promotion erlangt haben ſoll. Wenn dagegen richtig iſt, was Paquot behauptet, daß er dieſe Lectur zwölf Jahre lang bekleidet hat, ſo muß man annehmen, daß er ſie ſchon zwei Jahre früher (1480), alſo noch als Licentiat überkam, womit denn die obigen Notizen der Einleitung ganz im Einklang ſtehen.

Zu bemerken bleibt noch, daß in der Einleitung zur erſten Ausgabe auf Mitarbeiter („ac per alios diversos legum licentiatos“) hingewieſen, in der zweiten dagegen nur Joh. de Turnhout als Verfaſſer genannt wird. Demungeachtet iſt das Werk ganz daſſelbe geblieben. Außer dieſem wird dem Royens nur noch ein anderes Werk: „de Dogmatibus scripturae“ zugeſchrieben.

II. *Casus summarii Decretalium, Sexti et Clementinarum.*

1. Ausgaben.

1. Colon. 1476. 2 Col. Fol. Hain No. 4657. Cunen, Incunabeln der Kölner Stadtbibliothek S. 71 Nr. 179. München. Erlangen.
2. Basil. 1479. Fol. Hain No. 4658. (Stockmeyer und Reber.) Beiträge zur Baſeler Buchdruckergeſch. S. 14. Erlangen. München.
3. Lovan. 1480. Fol. Hain No. 4659.
4. Argentin. 1485. Fol. Hain No. 4660. Erlangen. München.
5. Colon. 1485. 2 Col. Fol. Hain No. 4661. München.
6. Argentin. 1493. Fol. Hain No. 4662. München.

Die Ausgaben (nur Nr. 3 habe ich nicht geſehen) ſtimmen im Ganzen überein; nur die beiden Kölner ſind in folgenden Punkten von den übrigen

abweichend. Nr. 1 nennt am Schluſſe den Verfaſſer Michael de Dalen; ſie iſt eins der ſeltenen und wenigen Druckwerke des Peter von Olpe in Köln. Nr. 5 iſt, wie das Schlußwort hervorhebt, eine verbeſſerte und etwas vermehrte Ausgabe. Nach Regiſter und Ueberſicht beginnt Bl. 4 der Text: „Gregorius nonus compilavit has decretales“ etc. Dieſe Einleitung und der folgende Abſchnitt „de summa trinitate“ iſt hinzugefügt. Die übrigen Ausgaben überſpringen dieſen Titel und beginnen den Text mit Tit. de constitutionibus (X. 1, 2).

2. Inhalt und Verfaſſer.

Nach einem Verzeichniß der Dekretalen-Titel beginnt das eigentliche Werk, welches in ganz ähnlicher Weiſe wie das vorhin betrachtete von den Unterabſchnitten, hier von den Kapiteln, jedes Titels den Inhalt kurz angiebt, dabei aber zugleich auf die entſprechende Gloſſe verweiſt und deren Inhalt ebenfalls anzeigt. Daher heißt es am Schluſſe des Werks (Ausgabe Nr. 1): „Finitus et completus est iste liber Casus summarios Decretalium, Sexti et Clementinarum una cum nuclio sive medulla glosularum omnium eorundem librorum in se continens.“

Eigentliche Caſus fehlen auch hier. Allein wie die Bedeutung dieſes Worts ſich geändert hat und mit Summarium faſt gleichbedeutend geworden iſt, zeigt dieſes Buch ſehr beſtimmt. Im Titel de constitutionibus (X. 1, 2) heißt es z. B. folgendermaßen:

Canonum statuta etc. (cap. 1) Casus est: Nemo suo sensu sed canonum auctoritate judicare debet. Nota glosam, quae dicit etc.

Cognoscentes etc. (cap. 2) Casus est: Qui caret culpa carere debet et judicis pena. Vel sic summatur: Nova constitutio respicit futura et non praeterita. Nota glosam, quae dicit etc.

Demnach iſt der Caſus hier ein möglichſt concis und prägnant gefaßter Ausdruck des Hauptgedankens der Geſetzesſtelle, den man zum Unterſchiede vom Summarium ein Summariissimum nennen möchte!

Dieſe Caſus werden nun in einer, wie die Beiſpiele zeigen, nicht ungeſchickten Weiſe durch das ganze Werk durchgeführt, ohne übrigens in den ſpäteren Abſchnitten ausdrücklich mit dieſem Namen bezeichnet zu werden.

Bemerkenswerth für die Anordnung des Werks iſt es, daß Sextus

und Clementinen von den Dekretalen nicht abgesondert behandelt, sondern ihre entsprechenden Titel hinter diejenigen der Dekretalen eingeschoben sind.

Der Verfasser wird in der ersten Ausgabe am Schlusse genannt: „venerabilis et egregius vir dominus et magister Michael de Dalen, in jure canonico Licentiatus expertissimus, inque venerabili curia Coloniensi causarum advocatus peritissimus.“ Er gehörte demnach zu den Kölner Juristen, welche mit besonderem Eifer das Kanonische Recht pflegten, und war vermuthlich ein Zeitgenosse des Johann Kölner de Vanckel, Art. Mag. et J. U. D. Ordin. jur. canon., dessen Summarium textuale et conclusiones Sexti, Decretalium et Clementinarum (Hain No. 9786—88) zwar ein den Casus ähnliches Werk sind, aber doch die Gränzen populärer Literatur schon zu entschieden überschreiten, um hier in Betracht zu kommen.

Auffallend ist es, daß der Name des Verfassers in keiner späteren Ausgabe wiederholt wird, obgleich das Buch in der Hauptsache unverändert geblieben ist. Allein da der Drucker Peter von Olpe, welcher so bestimmt sagt, daß das Werk von Michael von Dalen „laboriose, compendiose et uuelialiter compilatum“ sei, in der Lage war, den Verfasser zu kennen; so besteht kein Grund, die Richtigkeit seiner Angabe zu bezweifeln.

VI.

Rechtsconcordanzen.

Der Gedanke einer vergleichenden Jurisprudenz, welcher seine erste Verwirklichung in der Lex Dei gefunden hat, war, wie man meinen sollte, dem Mittelalter durch die Mannigfaltigkeit des Rechtszustandes, insbesondere durch das Nebeneinandersein des kaiserlichen und des kirchlichen Rechts, nahe genug gelegt. Demungeachtet gehören vergleichende Schriften bei den Legisten und Dekretisten zu den Seltenheiten. Das wissenschaftliche Interesse war zu sehr von der Auslegung der großen Rechtsbücher in Anspruch genommen, denen man die particulären germanischen Rechte nicht ebenbürtig erachtete. Das Römische und Kanonische Recht aber erschienen zu einander in dem Verhältnisse der Ergänzung und Derogation, so daß Demjenigen, welcher beide berücksichtigte, die Aufgabe gestellt war, aus ihnen

ein Ganzes zu bilden; nicht ſie als zwei getrennte oder gegenſätzliche Rechtsmaſſen aufzufaſſen. Die abweichenden Beſtimmungen des Römiſchen Rechts konnten daher neben den Kanoniſchen nur ein untergeordnetes hiſtoriſches Intereſſe bieten, wofür Sinn und Neigung fehlten. Von dieſem Standpunkte aus ſind ſchon die älteren kanoniſchen Rechtsſammlungen geſchrieben, in denen uns ſo manche Stücke des Römiſchen Rechts begegnen*). Eine derſelben, die Pannormia des Ivo, verdient unſere Beachtung deswegen, weil ſie von Sebaſtian Brant (Basil. 1499. 4°) zuerſt herausgegeben wurde; und zwar wohl in dem Gedanken, daß er damit ſeinen Zeitgenoſſen ein brauchbares Hülfsbuch in die Hand gebe**).

Es fehlt indeß an vergleichenden Schriften nicht gänzlich; und die bekannten ſind zur populären Literatur zu zählen, weil ſie, ohne tieferes Eingehen und ohne gelehrten Apparat, nur eine elementäre und überſichtliche Kenntniß gewähren wollen.

Schon oben (S. 10 ff. u. S. 16 ff.) iſt von der verſificirten Concordanz des Kanoniſchen und Römiſchen Rechts, welche ſich im Ideoma novum und dem Reportorium aureum findet, genauer berichtet worden. Sie beſchränkt ſich darauf, anzugeben, in welchen Titeln der verſchiedenen Rechtsbücher die gleichen Gegenſtände behandelt werden, ohne auf den Inhalt einzugehen.

Anderer Art ſind zwei Schriften, welche ihren Namen Differentiae der klaſſiſchen Jurisprudenz entlehnten***).

1. *Bartoli differentiae inter jus canonicum et civile.*

Dieſe dürftige Zuſammenſtellung einer Anzahl Römiſcher Rechtsſätze, welche mit dem Kanoniſchen Recht verglichen werden, findet ſich unter den Tractatus varii Bartoli (s. l. 1472. Fol. Hain No. 2634. München) Bl. 113 a: Incipiunt differentie inter jus canonicum et civile secundum Bar. Schon nach dieſer Ueberſchrift kann man bezweifeln, ob Bartolus wirklich der Verfaſſer war; Savigny (Bd. 5 § 56) führt die Schrift unter ſeinen Tractaten nicht an. Sie ſcheint nur einmal gedruckt zu ſein

*) Savigny Bd. 2 S. 286—318. Richter, Kirchenrecht § 53.

**) Vgl. unten: Sebaſtian Brant.

***) Vgl. Hommel, Palingenesia Vol. 1. p. 453 seq.

und hat daher in Deutſchland wohl kaum eine irgend nennenswerthe Verbreitung gefunden.

2. *Galvani de Bononia differentiae legum et canonum.*

a. Es findet ſich dieſe Schrift in den meiſten Ausgaben des Liber plurimorum tractatuum (ſ. unten) als das elfte Stück der Sammlung, mit der Ueberſchrift: Incipiunt differentiae legum et canonum domini Galnani de Bononia.

b. Einzelausgabe. Titel: Differentie Legum et Canonum. s. l. et a. (Memming. Kunne?) 6 Bl. 4°. Hain No. 7452. Panzer I. p. 109. No. 46. München.

Auch in dieſer Schrift iſt eine Anzahl Römiſcher Rechtsſätze mit Kanoniſchen vergleichend zuſammengeſtellt. An wiſſenſchaftlichem Werthe und Umfang übertrifft ſie die vorhin genannte keineswegs; auch ſcheint jene ihr nicht als Muſter oder Grundlage gedient zu haben. Dagegen aber kommt ihr eine größere Bedeutung inſofern zu, als ſie durch die Aufnahme in das ſehr beliebte Sammelwerk eine nicht geringe Verbreitung in Deutſchland erlangte. Sie iſt auch wohl nicht ohne Einfluß darauf geweſen, daß im ſechzehnten Jahrhundert, namentlich im Gebiete des Sachſenſpiegels, Schriften mit dem Titel Differentiae erſchienen, welche die Unterſchiede des römiſchen und deutſchen (particulären) Rechts nebeneinander ſtellten *).

Der Verfaſſer, welcher Galnanus gedruckt zu werden pflegt **), ſcheint kein Anderer zu ſein, als der auch ſonſt nicht unbekannte Dekretiſt Galvanus de Bettino de Bononia ***), welcher von 1365 bis 1381 abwechſelnd in Padua und Bologna Profeſſor war, zwiſchendurch (um 1371) ſich auch bei dem Biſchof Wilhelm von Fünfkirchen in Ungarn aufgehalten hat.

---

*) Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 155.

**) Warum Hain und Panzer neben den Namen Galnanus „(Salvianus)“ ſetzen, iſt mir unbekannt.

***) Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts S. 84.

VII.

Petri exceptiones nebſt Anhängen.

Ausgabe.

Titel: Exceptiones Legum Romanorum cum tractatu actionum: earumdemque longinquitate. Argen. Joh. Schott. 1500. 4°. Hain No. 6759. Erlangen. Nürnberg. Böcking's Sammlung. Meine Sammlung und öfter.

Es iſt dieſes die einzige Ausgabe, welche bis zu der von Barkow beſorgten (Savigny Bd. 2. Anh. I. A. vgl. Vorrede S. XIII) erſchienen iſt. Auch die Angabe bei Saubert histor. bibl. reip. Norimb. p. 138 (Savigny Bd. 2 S. 134 Note a), daß eine Ausgabe Argent. 1480 ſich auf der Nürnberger Bibliothek befinde, iſt — jetzt wenigſtens — falſch; und man muß bezweifeln, daß ſie jemals richtig geweſen, überhaupt jene Ausgabe exiſtire.

Die Exceptiones nebſt Prologus und Regiſter, welches unmittelbar auf jenen folgt, umfaſſen drei nicht numerirte und 31 numerirte Blätter. Auf Bl. 32 beginnen die Anhänge, und zwar

Bl. 32a: Tractatus actionum cum exposicione terminorum usitaciorum juris utriusque.

Bl. 36b: Incipit tractatus de actionum varietate et earum longitudine.

Bl. 38b: Schluß: Exceptiones legum Romanorum cum tractatu — finiunt foeliciter. Impressum per Johannem Schott etc.

Von den uns erhaltenen Handſchriften (Savigny Bd. 2 S. 135 ff. und Bd. 7 S. 50 f. vgl. auch unten) enthält nur die Prager dieſe Anhänge vollſtändig. Daß ſie aber die Grundlage des Straßburger Drucks ſei, iſt mir wegen mancher auffallender Abweichungen nicht wahrſcheinlich.

1. Petri Exceptiones.

1. Inhalt.

Der Verfaſſer ſpricht im Prolog die Abſicht aus, zum Beſten des Odilo, den er als Magister magnificus Valentinae civitatis, d. h. als

vicarius oder Oberrichter von Valence, bezeichnet, für den praktiſchen Gebrauch das gültige Recht einfach und klar darzulegen.

Es geſchieht dies nun nach einer Art von Syſtem in vier Büchern, deren erſtes das Perſonen-Recht, zweites die Contracte, drittes die Delicte, viertes den Prozeß behandelt. Allein dieſes Syſtem iſt weder exact ausgebildet, noch ſtrenge eingehalten; und wir finden daher z. B. am Schluſſe des vierten Buchs eine Anzahl Kapitel, welche Contracte und das Perſonen-Recht betreffen.

Die Bücher zerfallen in Kapitel mit Ueberſchriften. Dieſe nun ſtehen keineswegs in einem inneren ſyſtematiſchen Zuſammenhange untereinander, ſondern ſind nur loſe und ziemlich willkührlich aneinander gereiht. Daher iſt denn auch von irgend einer Vollſtändigkeit gar keine Rede. Andererſeits iſt die Beleſenheit des Verfaſſers ebenſo ſehr anzuerkennen, wie die Selbſtſtändigkeit, mit welcher Reſultate aus den Quellen gezogen ſind. Durch die letztere Eigenſchaft unterſcheidet ſich dieſe Schrift zu ihren Gunſten beſonders von den erſten Verſuchen des Irnerius und ſeiner Schule, welche ſich weit mehr auf eine bloße Erklärung des Einzelnen in den Quellen beſchränken *).

Der Verfaſſer führt als die von ihm benutzten Quellen gelegentlich Canones und Concilienſchlüſſe, und vom Römiſchen Recht die Inſtitutionen, Pandekten, Codex und Novellen, unter denen Julian zu verſtehen iſt, an. Allein es kommen auch Rechtsſätze vor, welche nicht aus dieſen Quellen gefloſſen ſind. Einige mögen auf Mißverſtändniß derſelben zurückzuführen ſein; andere aber ruhen gewiß auf neueren Geſetzen oder Gewohnheiten. Manche Stellen beziehen ſich endlich auf Eigenthümlichkeiten der localen Verfaſſung.

Für uns hat dieſe Schrift bekanntlich ihren großen Werth dadurch, daß ſie Zeugniß giebt von einer wiſſenſchaftlichen Bearbeitung des Römiſchen Rechts vor und unabhängig von der Bologneſiſchen Schule; und uns zugleich eine Anzahl von Pandektenfragmenten wörtlich überliefert, deren Text von der Florentina ſowohl, wie von der Vulgata in merkwürdiger Weiſe abweicht.

Dieſes hiſtoriſche Intereſſe iſt es nun aber ſicherlich nicht geweſen, was den erſten Herausgeber im Jahre 1500 veranlaßte, die Schrift zu veröffentlichen; er hat vermuthlich dieſe Eigenthümlichkeiten kaum bemerkt,

*) Savigny Bd. 2 S. 149 f.

noch weniger ſie zu würdigen gewußt. Was der Schrift für jene Zeit allein einen Werth gab oder zu geben ſchien, war Dieſes, daß ſie eine kurzgefaßte Darſtellung des Römiſchen Rechts enthielt. Sie ward daher als ein einleitendes Lehrbuch zu praktiſchem Gebrauche edirt, und nahm ihren Platz in der populären Literatur ein. Allein im Gebrauche mußte die Eigenthümlichkeit und Fremdartigkeit der Behandlung, die Unvollſtändigkeit, das Aphoriſtiſche, das Störende der vorkommenden Mißverſtändniſſe, Partikularitäten und nicht mehr praktiſchen Sätze ſehr fühlbar werden; und ſo iſt es denn begreiflich genug, daß die Schrift keine ſonderlich günſtige Aufnahme fand und nicht zum zweiten Male aufgelegt wurde.

2. Urſprung.

In mehreren Handſchriften wird in der Ueberſchrift ein Petrus als Verfaſſer genannt*), von welchem ſonſt Nichts bekannt iſt. Als ſeine Heimath aber iſt mit Sicherheit die Gegend von Valence in Dauphiné nachzuweiſen. Ebenſo hat Savigny durch ſachliche und ſprachliche Gründe einen hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit dafür hergeſtellt, daß die Schrift etwa um die Mitte des elften Jahrhunderts verfaßt iſt**). Es ſcheint uns das Gewicht dieſer Gründe nicht aufgehoben zu werden durch diejenigen, welche für die Entſtehung der Schrift gegen Ende des zwölften Jahrhunderts geltend gemacht worden ſind***). Auch bei Annahme dieſer ſpäteren Abfaſſung würde es zwar immer noch erklärlich ſein, daß der Verfaſſer, ein im ſüdlichen Frankreich lebender Juriſt, von dem Einfluſſe der Gloſſatorenſchule unberührt geblieben war; dagegen ſcheint es nicht glaublich, daß noch nach der Regierung Gregors VII. ein Juriſt ganz unbefangen geſchrieben haben ſollte, daß die Ehe der niederen Geiſtlichen ſie nicht hindere, die höheren Weihen zu erlangen †) (Petr. 1, 58). Im Vergleich zu dieſem hiſtoriſchen Moment iſt gewiß der Schluß ſehr unſicher, welcher

*) Es ſind bei Savigny (Bd. 2 S. 135 ff.) Nr. 1. 2. 7 (Paris. No. 4709. 4°. No. 1730. Fol. Turin. No. 19. h. II. 5). In der Prager Handſchrift (Nr. 5 bei Savigny) ſcheint mir der Name am Schluſſe angedeutet zu ſein; dieſer lautet nämlich: „Explicіunt exceptiones R. L. M. P. V. S.“ Ich wüßte dafür keine andere Deutung als: Explicіunt exceptiones Romanarum Legum Magistri Petri Viri Sapientissimi. Auch ſonſt werden in der Schrift die Juriſten „sapientissimi“ titulirt. In den andern Manuſcripten heißt Petrus in der Ueberſchrift vir disertissimus.

**) Savigny Bd. 2 S. 142—148.

***) Savigny Bd. 7 S. 52 ff.

†) Savigny Bd. 2 S. 145 f.

auf den Umſtand gebaut wird, daß Petrus (4, 1) bei Erwähnung des subvicarius und vicarius Namen nennt, dagegen den senior vicarii ungenannt läßt. Es wird daraus geſchloſſen, daß der Verfaſſer zu einer Zeit geſchrieben, in welcher Streit und Parteiung darüber herrſchte, wen man im Comitatus Valentinus als Landesherrn anzuerkennen habe; deswegen nämlich habe er ſich über die Perſon des senior vicarii nicht erklären wollen*). Allein ſo ſehr dieſe Combination auf den erſten Blick beſticht, ſo wenig ſcheint ſie uns feſten Boden zu haben.

Es handelt ſich nämlich an dieſer Stelle nur um erläuternde Beiſpiele für den Inſtanzenzug. Dabei iſt es nun ſehr natürlich, daß die unteren Inſtanzen, deren es mehrere gab, zu beſſerem Verſtändniß durch Namen beiſpielsweiſe veranſchaulicht werden. Dagegen aber mußte der Verfaſſer es für überflüſſig, ja für unziemlich halten, den Grafen, den Jedermann kannte und deren es nicht mehrere gab, beiſpielsweiſe namhaft zu machen. Durch dieſe nahe liegende Erklärung wird nun aber die Annahme, daß der Verfaſſer durch ganz beſondere Verhältniſſe bewogen ſei, den senior vicarii nicht zu nennen**), ſehr unwahrſcheinlich und damit fällt jene Combination.

Auch die ſprachlichen Gründe ſcheinen uns, ſo weit ſie bis jetzt vorliegen, nicht gewichtig genug, um die entgegenſtehenden aufzuheben. Denn wenn auch die im Texte vorkommenden romaniſchen Worte dem Sprachgebrauche des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts vorzugsweiſe angehören mögen; ſo iſt doch bis jetzt nicht nachgewieſen, daß ſie in dem voraufgehenden Jahrhundert gar nicht vorkommen; und als wahrſcheinlich kann es jedenfalls nicht gelten, daß ſie gerade erſt im zwölften Jahrhundert entſtänden ſein ſollten.

Der Umſtand endlich, daß „wahrſcheinlich keine einzige Handſchrift vor das Jahr 1200 hinaufreicht", iſt einestheils thatſächlich nicht genügend feſtgeſtellt, da die Beſtimmung undatirter Handſchriften immerhin doch nur annähernd möglich iſt; anderntheils aber kann überhaupt nur von den bis jetzt zum Vorſchein gekommenen Handſchriften die Rede ſein. Sollten wir aber auch wirklich alle vorhandenen Handſchriften kennen und keine der-

*) So Giovanni Galvani nach Savignys Bericht in Bd. 7 S. 52 ff.

**) Daß unter dem senior vicarii der Graf verſtanden iſt, ſcheint nicht zweifelhaft. (Savigny Bd. 2 S. 141. Bd. 1 S. 274. 286 c.) Es iſt indeß bei Erklärung dieſer Stelle bisher nicht beachtet, daß die Prager Handſchrift am Schluſſe lieſt: et sic per ceteros gradus.

ſelben dem elften Jahrhundert zuſchreiben dürfen, ſo wäre der Verluſt älterer Manuſcripte immer noch eine ſehr nahe liegende Möglichkeit.

Es ſcheint mir daher bis auf Weiteres die urſprüngliche Anſicht Savigny's, wonach Petrus vor dem letzten Viertel des elften Jahrhunderts geſchrieben hat, als die beſſer begründete angenommen werden zu müſſen.

Dagegen glaube ich, daß Savigny's Anſichten über dieſes Werk in einer andern Richtung ergänzt und berichtigt werden können.

Es iſt von Savigny über acht Handſchriften des Petrus berichtet worden, von denen vier das Werk in ſeiner urſprünglichen umfangreicheren Geſtalt, vier andere dagegen eine kürzere Bearbeitung deſſelben enthalten ſollen *).

So groß die Verſchiedenheit dieſer beiden Klaſſen von Handſchriften iſt, ſo gering ſcheinen dagegen die Abweichungen der zu einer Klaſſe gehörenden Handſchriften unter einander zu ſein **). Ich habe von dieſen verglichen

Cod. Pragensis ***) von der erſten Klaſſe,
Cod. Tubingensis von der zweiten Klaſſe,

welche als Repräſentanten ihrer Klaſſen gelten können. Die Beſchaffenheit der erſten Klaſſe läßt ſich überdies zur Genüge aus den beiden Editionen erkennen.

Vergleicht man nun die beiden Klaſſen mit einander, ſo ergiebt ſich Folgendes.

In den Handſchriften erſter Klaſſe iſt das Werk in vier Bücher getheilt, welche wiederum in Kapitel mit fortlaufender Zählung und Ueberſchriften zerfallen. Sie haben ſämmtlich den Prolog und geben, mit Ausnahme der Prager, in der Ueberſchrift den Namen des Verfaſſers an. In der Prager Handſchrift ſcheint, wie oben bemerkt wurde, dieſer Name in der

*) Vgl. Savigny Bd. 7 S. 51. Es ſind folgende Handſchriften:
Erſte Klaſſe: Cod. Parisiens. No. 4709. 1730. Cod. Pragensis. Cod. Taurinensis 19. h. 5.
Zweite Klaſſe: Cod. Parisiensis No. 4719. Vaticanus Christinae No. 441. Tubingensis M. C. 14. Cod. Laurentianus XXIX. 39.

**) Nur Paris. No. 1730 ſcheint nach Savigny's Andeutungen (Bd. 2 S. 139) manches Eigenthümliche zu haben. — Ueber die Handſchrift des Trinity-College zu Cambridge fehlen genauere Angaben. (Savigny Bd. 2 S. 138.)

***) In dem mir zugekommenen amtlichen Schreiben lautet die Bezeichnung: Manuſcr. der Bibliothek des Prager Metropolitandomkapitels Excerpta Decreti Gratiani et legum Romanarum lib. XXIV. recte XXV.

Unterſchrift enthalten zu ſein. Endlich nennen ſie die Schrift „Exceptiones legum Romanorum“. Nur Paris. 1730 ſchreibt „Incipit prologus super leges“.

In den Handſchriften der zweiten Klaſſe fehlt dagegen (mit Ausnahme der Vaticaniſchen) der Prolog; es fehlt die Ueberſchrift mit Titel des Buchs und Angabe des Verfaſſers; es fehlt die Eintheilung in Bücher und Kapitel; es fehlen die Ueberſchriften der einzelnen Stücke und eine große Anzahl von den in den Manuſcripten erſter Klaſſe vorkommenden Stücken; diejenigen aber, welche ſich hier finden, ſtehen in einer ganz andern, völlig unſyſtematiſchen Reihenfolge neben einander. Endlich enthalten ſowohl das Tübinger, wie das Vaticaniſche Manuſcript am Schluſſe eine Reihe von Stücken, welche ſich in den Manuſcripten erſter Klaſſe nicht finden*): aber die Stücke, welche dieſen Anhang bilden, ſind in beiden Handſchriften ganz verſchieden.

Es ſcheint nun bei dieſen Eigenthümlichkeiten nicht zuläſſig, die zweite Klaſſe für eine Bearbeitung der erſten zu halten. Denn welchen Sinn könnte es haben, bei Bearbeitung eines geordneten Werks nicht nur planlos eine Menge von Beſtandtheilen hinwegzulaſſen, ſondern auch für die aufgenommenen Theile die beſtehende Ordnung zu zerſtören und ſie ſinnlos durcheinander zu werfen?

Richtiger ſcheint mir daher die Annahme, daß wir hier zwei ganz verſchiedene Werke vor uns haben, welche zum Theil aus derſelben Quelle ſchöpften. Beide ſind Sammlungen von Auszügen (Exceptiones) aus einer ihnen vorliegenden Literatur; Petrus hat ſie ſyſtematiſch geordnet und aus einer zweiten oder dritten Quelle ſchöpfend eine Anzahl von Stücken hinzugethan. Für einen Bearbeiter gab es keinen Grund, gerade dieſe Stücke hinwegzulaſſen; bemerkt man aber, daß dieſe Stücke bei Petrus jedesmal zuſammenhängende Reihen in der Mitte und am Schluſſe des zweiten, dritten und vierten Buchs bilden, und darin übereinſtimmen, daß ſie und nur ſie die Pandektenſtellen mit Inſcriptionen in wörtlicher Allegation enthalten: ſo muß man es wohl mehr als wahrſcheinlich nennen, daß alle dieſe einer nur von Petrus benutzten anderen Quelle angehören.

Aber auch des Petrus Werk iſt doch nur ein Aggregat von Apho-

*) In wie weit ſie mit den beiden Büchern, welche Paris. 4709 und Taurin. angehängt ſind, verwandt ſein mögen, iſt noch nicht unterſucht.

rismen, welches unverkennbar auf den Arbeiten Anderer fußt und keineswegs als Product einer einheitlichen wissenschaftlichen Arbeit auftritt. Er sowohl wie der Urheber des ähnlichen Werks, welches wir im Folgenden als „Tübinger Rechtsbuch" bezeichnen werden, sind Compilatoren, und Petrus will, nach dem Titel seines Werks, nichts Anderes sein.

Was nun bisher aus der Beschaffenheit der Manuscripte zweiter Klasse gefolgert wurde; das wird ergänzt und unterstützt durch ein bisher für unsere Frage nicht benutztes Manuscript, welches eine dritte Klasse repräsentirt.

Der Cod. 40, 8 Fol. mbr. der Gratzer Universitäts-Bibliothek*) enthält nach einer großen Reihe theologischer Tractate auf Bl. 184a bis 192d ein Rechtsbuch, beginnend: „In novellis consitutionibus", welches mit Petrus verwandt und dem Tübinger Rechtsbuch sehr ähnlich ist.

Es enthält nämlich dieses „Gratzer Rechtsbuch" zum großen Theil dieselben Stücke, wie das Tübinger, und fast genau in derselben, von Petrus abweichenden, Reihenfolge. Namentlich enthält es fast alle diejenigen Stücke, welche das Tübinger vor Petrus voraus hat. Andererseits fehlen hier auch alle diejenigen Stücke des Petrus, welche das Tübinger Rechtsbuch nicht enthält.

Dagegen aber unterscheidet es sich von dem Tübinger Rechtsbuch in folgenden wesentlichen Punkten.

a) Eine Anzahl der im Tübinger Rechtsbuche enthaltenen Stücke fehlt hier; wogegen sich am Schlusse eine Reihe von zum Theil sehr großen Stücken findet, welche weder in jenem, noch in Petrus, noch in der Vaticanischen Handschrift, zum Theil aber in dem ersten Anhange zum Petrus vorkommen.

Um den verschiedenen Bestand der beiden Rechtsbücher anschaulich zu machen, geben wir ein vergleichendes Verzeichniß der einzelnen Stücke. Es ist dabei das Tübinger Rechtsbuch zu Grunde gelegt; am Schlusse jedoch sind diejenigen Stücke hinzugefügt, welche sich nur im Gratzer Rechtsbuch finden. Die dritte Columne enthält die Verweisung auf Petrus und dessen ersten Anhang im Druck und Prager Manuscript. Sie dient dazu, die Abweichung in der Reihenfolge zu veranschaulichen.

*) Erwähnt bei Savigny Bd. 7 S. 51 von Merkel. Kurz beschrieben von Wattenbach, Pertz' Archiv 10, 622. Das Manuscr. gehört in das 13. Jahrh., ist groß Folio in zwei Columnen sehr leserlich mit großer Schrift geschrieben. Auf unser Rechtsbuch folgt ein Fragment „Secundum legem Francorum"; dann die lex Bavariorum.

Anfangsworte.	*Tubing.*	*Gratz.*	*Petrus.*
Si pater vel avus	1	—	1,3
Ordines personarum	2	—	1,6
Maritus dotem	3	—	1,34
Si quis uxorem	4	—	1,33
Si maritus uxore	5	—	1,35
Tres sunt causae	6	1	1,37
Si quis debitorem	7	—	2,28
Mulier que ante	8	—	1,38
Si quis rei sue	9	2	2,13
Si quis rem alterius	10	3	2,21
In re locata non tam	11	—	2,23
In commodata vero	12	—	2,24
Res vendita	13	—	2,14
Si quis adversus	14	14	4,17
Si quis rei aliene	15	15	3,1
Si quis res mobiles	16	16	3,2
Si quis alicujus	17	—	4,16
Si quis animal alterius	18	—	3,42
Si quis alium	19	4	3,46
Si quis domum	20	5	3,11
Si quis animal alt.	21	—	3,43
Si quis alium hortatur	22	6	3,3
Si quis rem alt. invenerit	23	7	3,4
Si quis rem alt. rapuerit	24	8	3,5
Si quis cirogrillum	25	9	3,44
Si quis canes alienos	26	10	3,47
Si animal tuum quadr.	27	11	3,49
Si quod animal tuum	28	12	3,50
Si quis alium se defendendo	29	13	3,51
Si quis apes invenerit	30	—	3,45
Si rem suam quis	31	17	2,3
Si quis cognatam suam	32	18	1,39
Si quis metu mortis	33	—	2,6
Si quis alii servitutis	34	19	3,6
Si quis alicui criminalem	35	—	3,7
Si pater filiis in potestate	36	—	1,7
Si quis concubinam	37	20a	1,41
Si pater filios legitimos	38	20b	1,8
Si mater	39	20c	1,9
Si quis alio interrogante	40	—	2,8
Quod si nullum tempus	41	—	—
Clerici qui in gradu	42	21	1,64
Sponsalia facta	43	—	1,42b

Anfangsworte.	*Tubing.*	*Gratz.*	*Petrus.*
Cujus propinqui	41	—	1,42a
Res mobiles ecclesiarum	45	—	1,65
Patribus vel aliis	46	22	1,14
Quicunque se sciente	47	23a	4,42
Cum reus defert	48	23b	4,43
Quinque sunt personae	49	24	4,7
Unius testimonium	50	25	4,30
Servus mutus surdus	51	26	4,31
Mulier si honesta	52	27	4,35
Nullius testimonium	53	28a	4,36
Viri honeste viventes	54	28b	4,34
Pater contra filium	55	29	4,40
Affirmantis est probare	56	—	4,13
Sacramentum non	57	—	4,41
Servus ad testimonium	58	—	4,32
Si aliquis ex litigatoribus	59	—	4,45
Si contentio de aliqua re	60	—	4,46
Si quis injuste alterius	61	30	3,52
Canones sanctorum	62	—	1,2
Causae quibus parentes	63	31	1,15
Inter ascendentes et desc.	64	32	1,28
Si quis sciens contra	65	33	2,16
Si quis in alieno solo	66	—	3,12
In testamentis faciendis	67	—	4,10
Si quis duos aut	68	—	1,16
Dos potest fieri sine	69	—	1,43
Si quis debitorem vel	70	—	2,27
De conventionali pignore	71	—	2,26
Ad aufereudam liberis	72	—	1,18
Consuetudo antiquorum	73	—	1,19
Quicunque esse testis	74	—	4,6
Socii et participes	75	—	4,38
Si quis rem alterius	76	—	3,8
Si quis rem alterius bona fide	77	—	3,9
Si quis domum vel	78	—	3,10
Si quis ignorante domino	79	—	3,13
Si plures homines alicujus	80	34	3,14
Si duo vel plures	81	35	3,15
Quocunque modo	82	—	3,16
Quod aliquis datalii	83	—	2,1
Do tibi de meo ut	84	—	2,2
Si quis rem alienam	85	—	2,15
Fundum vel aliud	86	—	4,29

Anfangsworte.	*Tubing.*	*Gratz.*	*Petrus.*
Si tibi alicujus rei	87	—	4,28
Pupillus et pupilla	88	36	1,45
Minores annis XXV.	89	—	1,46
Minores annis XXV de	90	—	1,47
Si debitor minoris.	91	—	1,18
Quicunque alii mandat	92	—	3,17
Mando tibi ut alicui	93	—	3,53
Si vero mando ut	94	—	3,54
Qui aliena negocia	95	—	4,48
Quodcunque filius aut	96	—	1,20
Peculium dicitur	97	—	1,67
Mulieres liberos	98	37	1,31
Quodcunque servus	99	—	1,21
Quodcunque monachus	100	38	1,25
Monachus a successione	101	39 a	1,24
Quamvis monachus	102	39 b	1,56
Quodcunque episcopus	103	40	1,26
Quamvis liberi in	104	41	1,57
In sponsalibus et in	105	42	1,49
Inter pupillos habentes	106	43	1,50
In convivia non testes	107	44	1,51
Si quis pro alio fidejussorem	108	—	2,43
Fidejussor non tantum	109	—	2,44
Quicquid metu mortis	110	45	2,7
Si quis debitorem habens	111	46	2,37
Si quis creditori suo	112	—	2,29
Si quis sortem pecuniae.	113	47	2,31
Si quis alium dat	114	—	2,9
Qui dant pecuniam	115	—	2,32
Qui mutuant pecuniam	116	—	2,34
Presbyter, diaconus si	117	48	1,58
Qui duas uxores duxit	118	—	1,59
Conductor vel emphit.	119	—	1,60
Quod uni debetur si	120	—	2,36
Nuptiae aliae sunt	121	49	1,29
Si quis ita jurat.	122	50	4,44
Si quis alicui per stipulationem	123	—	2,10
Cum de justicia	124	51	4,9
Judex si per imprudentiam	125	—	4,8
Comites duces reges	126	—	1,30
Si quis cum monachus	127	—	4,47
Judices alii sunt ordinarii	128	—	4,1
Judex judicare non debet	129	—	4,2

Anfangsworte.	*Tubing.*	*Gratz.*	*Petrus.*
Questionem quandam	130	—	3,69
Si duo vel plures simul . . .	131	—	2,11
Pater si donat aliquid	132	52	1,10
Mulieres licentiam habent . .	133	53	1,32
Posterius testamentum . . .	134	54	1,11
Quaedam vel plura	135	55	1,66
Vim vi repellere	136	56	App. c. 98
De ea re de qua nec	137	57	„ 99
Quiequid ob tutelam	138	58	„ 100
Ecclesia rem meam	139	—	„ 101
Actionum in personam . . .	140	59	—
Actiones quae	141	60	—
Omnis in rem actio	142	61	—
Furtum est	143	62	App. c. 5
Rapina est	144	63	„ 8
Invasio est	145	64	„ 9. 71
Cum plures testes	—	65	—
Possessores alienae rei . . .	—	66	—
Justicia est constans	—	67	App. c. 34
Jus est	—	68	„ 35. 74
Jurisprudentia est	—	69	„ 40
Juris praecepta	—	70	„ 37
Juris autem duo	—	71	—
Personarum divisio	—	72	—
Qui sine causa	—	73	—
Manumittere	—	74	—
Postliminium	—	75	—
Est autem tutela	—	76	—
Thesaurus est	—	77	App. c. 73
Res aliae corporales	—	78	—
Rusticorum pecudis	—	79	—
Ususfructus est	—	80	App. c. 48
Usucapio est	—	81	—
Si quidem res mobiles . . .	—	82	—
Liberum hominem	—	83	—
Legatum est	—	84	App. c. 52
Hypotheca est	—	85	—
Si eadem res legata	—	86	—
Nunc de obligationibus . . .	—	87	—
Si quis commodatum	—	88	—
Omnes autem actiones . . .	—	89	—
Ex maleficiis	—	90	—

b. Im Gratzer Rechtsbuch ſind alle einzelnen Stücke mit beſonderen Ueberſchriften verſehen, während ſolche im Tübinger Rechtsbuche gar nicht vorkommen. Petrus hat den einzelnen Kapiteln ebenfalls Ueberſchriften gegeben; allein ihr Wortlaut iſt ein ganz anderer. Ueberdies ſind manche Stücke von Petrus zu ſelbſtſtändigen Kapiteln gemacht und mit Ueberſchriften verſehen worden, welche im Gratzer Rechtsbuch als Theile größerer Abſchnitte vorkommen. Auch das Gratzer und Tübinger Rechtsbuch ſtimmen in der Abtheilung der Stücke nicht immer genau überein. In der vorſtehenden Tabelle ſind, der Vergleichung wegen, alle Stücke des Tübinger Rechtsbuchs, welche im Petrus als ſelbſtſtändige Kapitel vorkommen, ebenfalls als ſelbſtſtändige Stücke aufgezählt.

c. Der Wortlaut der einzelnen Stücke ſtimmt zwar im Ganzen mit dem Tübinger Rechtsbuch überein; jedoch finden ſich im Gratzer Rechtsbuch manche auffallende Abweichungen und erläuternde Zuſätze.

Wir haben alſo in dem Gratzer Rechtsbuch eine dritte Compilation, welche unverkennbar zum großen Theil dieſelben Quellen benutzt hat, wie jene beiden anderen, aber keiner von beiden nachgebildet iſt.

Wenn wir aber vorhin die Anſicht abwieſen, daß das Tübinger Rechtsbuch eine Bearbeitung des Petrus ſei, weil man nicht annehmen könne, daß die von Petrus hergeſtellte ſyſtematiſche Ordnung durch einen Bearbeiter willkührlich aufgehoben ſei: ſo ſcheint uns dagegen die Vergleichung mit dem Gratzer Rechtsbuch zu ergeben, daß die in dieſem und dem Tübinger Rechtsbuch gleichmäßig vorkommende völlig unſyſtematiſche Reihenfolge der Stücke diejenige ſein müſſe, welche ſich in der urſprünglichen Quelle vorfand.

Es verdienen endlich noch eine beſondere Beachtung diejenigen Stücke, welche in dem Tübinger und in dem Gratzer Rechtsbuch vorkommen, dagegen im Petrus fehlen. Es ſind dies im Tübinger Rechtsbuch die letzten neun, im Gratzer die letzten fünfundvierzig Stücke. Offenbar beruhen dieſe auf einer von Petrus nicht benutzten Quelle: das Merkwürdige aber iſt, daß eine Anzahl derſelben, nämlich zwölf, faſt in gleicher Reihenfolge in dem Tractatus actionum vorkommen, welcher im Prager Manuſcript und im erſten Druck dem Petrus als erſter Anhang hinzugefügt iſt.

Es wird weiter unten nachgewieſen werden, daß dieſer Tractat aus zwei verſchiedenen Schriften zuſammengeſetzt iſt, von denen die eine (zweite Hälfte des Tractats) vermuthlich der Zeit und Heimath des Petrus an-

gehört, die andere (erſte Hälfte) viel älteren Urſprungs iſt. Aus beiden Theilen aber finden ſich Stücke im Tübinger und Gratzer Rechtsbuch; und die ſo nachgewieſene Verwandtſchaft zeigt uns, daß wir auch in dieſem Tractat einen Reſt jener literariſchen Epoche vor uns haben.

Als Geſammtergebniß dürfen wir folgende Sätze hinſtellen.

Petrus, das Gratzer und das Tübinger Rechtsbuch, ſowie der Tractatus actionum ruhen ſämmtlich auf einer ihnen überlieferten Maſſe römiſch-rechtlicher Literatur. Dieſe iſt es vermuthlich, welche Petrus als leges Romanorum bezeichnet. Denn lex Romana iſt bekanntlich im frühen Mittelalter der gemeinſame Name für römiſches Recht überhaupt, in welchem Buche es auch enthalten ſein möge*); und daß Petrus darunter nicht ausſchließlich die Juſtinianiſchen Quellen verſtanden hat, zeigt der Inhalt ſeiner Excerpte.

Aber die genannten Schriften haben aus dieſer Literatur nicht alle dieſelben, ſondern theilweiſe verſchiedene Werke als Quelle und Grundlage benutzt. Folgende Quellen laſſen ſich hier unterſcheiden.

a. Aus der ganzen Literaturmaſſe tritt ein Rechtsbuch hervor, welches die Grundlage des dem Petrus, dem Gratzer und dem Tübinger Rechtsbuch gemeinſamen Inhalts bildet. Seine Ordnung ſcheint (ausgenommen Gratz 14. 15. 16) in den beiden letztgenannten Rechtsbüchern beibehalten.

b. Ein anderes Rechtsbuch iſt die Quelle für diejenigen Stücke, welche ſich nicht bei Petrus, dagegen im Tübinger und Gratzer Rechtsbuch und im Tractatus actionum finden, ſowie für die zweite Hälfte des Gratzer Rechtsbuchs überhaupt.

c. Auf ein drittes Rechtsbuch weiſen diejenigen Stücke hin, welche Petrus und dem Tübinger Rechtsbuch gemeinſam ſind, dagegen in den übrigen Schriften fehlen. Sie zeichnen ſich vor den übrigen Stücken dadurch aus, daß in ihnen die eigenthümlichen localen Beziehungen enthalten ſind.

d. Diejenigen Stücke endlich, welche nur bei Petrus vorkommen, laſſen ganz unzweifelhaft eine vierte Quelle erkennen. Denn dieſe Stücke (Petrus II, 45—61. III, 18—41. 55—68. IV, 18—27. 49—61), welche ſtets zuſammenhängende Reihen bilden, tragen dadurch ein eigenthümliches Gepräge, daß nur in ihnen die Pandektenſtellen wörtlich und mit den Inſcriptionen allegirt ſind.

*) Vgl. darüber Savigny Bd. 1 S. 130 ff. beſonders S. 137.

Wie nahe nun aber nach Zeit und Ort dieſe Rechtsbücher und ihre Quellen unter einander verwandt ſind, läßt ſich mit Sicherheit nicht beſtimmen. Für Petrus kann allerdings Heimath und Entſtehungszeit mit einiger Sicherheit erwieſen werden; und dieſe Beweiſe gelten durchgehends auch für das Tübinger Rechtsbuch oder deſſen mit Petrus gemeinſame Quelle (ſ. vorhin unter c.), da die beweiſenden Stellen ſich meiſtens auch in dieſem finden. Im Gratzer Rechtsbuch fehlen ſie dagegen ſämmtlich*); und wir können daher ſeine Entſtehung in eine frühere Zeit und in eine ganz andere Gegend verſetzen.

Es iſt überhaupt nicht wahrſcheinlich, daß die Literatur, welche die Grundlage unſerer Rechtsbücher bildet, einer begränzten Provinz ausſchließlich angehörte; ſondern ſie wird durch größere Theile des Abendlandes verbreitet geweſen ſein. Nur dasjenige Rechtsbuch, welches dem Petrus und dem Tübinger Rechtsbuche die eigenthümlichen, ſonſt nicht vorkommenden Stücke lieferte (oben c.), wird dem ſüdlichen Frankreich ſicherlich angehört haben; und daß es von Jenen mit allen localen Beziehungen excerpirt wurde, iſt genügender Beweis dafür, daß ſie für dieſelbe Provinz ſchrieben**).

*) Es ſind dies: Petrus 1, 30. 38. 2, 32. 4, 1. 46 auf locale Verfaſſung bezüglich. Petrus 1, 19. 20. 2, 32. 3, 53. 4, 1. 46, worin ein provinzieller Sprachgebrauch erſcheint. Petrus, Prolog. 2, 1 und 4, 1, worin Eigennamen vorkommen. Endlich fehlen auch einige Stücke, welche eigenthümliche Rechtsſätze enthalten: Petrus 1, 19. 2, 14. 32. 48. 3, 45. 4, 46. Auch das Wort foedum (Petrus 4, 46) kommt nicht vor. Allerdings findet ſich auch im Gratzer Rechtsbuch der Satz Petrus 2, 31, in welchem die „partes in quibus juris legisque prudentia viget“ entgegengeſetzt werden den „aliis partibus ubi sacratissimae leges incognitae sunt“. Allein wenn dieſer Gegenſatz auch dem Unterſchiede von pays de droit écrit und pays coutumier in Frankreich entſpricht, ſo hat er doch nicht bloß für Frankreich Geltung und iſt daher nicht nothwendig dahin zu beziehen.

**) Beſtätigt wird dies durch den Prolog, welcher ſich auch in der Vaticaniſchen Handſchrift findet, die nach Niebuhrs Mittheilungen (Zeitſchr. f. geſch. R.-W. Bd. 3 S. 112 ff.) mit dem Tübinger Rechtsbuch im Uebrigen (mit Ausnahme der letzten dreizehn Stücke) genau übereinſtimmt. Man iſt geneigt, dieſen Prolog der Erfindung des Petrus zuzuſchreiben; allein, wie häufig auch ſolche Einleitungen von einem Werk in das andere übergingen, iſt bekannt. Nur die ſpeziellen locales und perſönlichen Beziehungen (Valentia, Odilo) ſcheinen von Petrus hinzugethan: denn im Vatican. Manuſcr. ſteht Guillelmo ohne alle Bezeichnung einer Stadt. Auf die Namen bei Petrus 4, 1 iſt kein großes Gewicht zu legen, da ſie in den Handſchriften ſchwanken zwiſchen Odilo, Odilio, Dilo, Addilo und Rogerius, Rotgerius, Jabolenus. Bemerkenswerth iſt es auch, daß im Tübinger Manuſcr. Addilo nicht vicarius, ſondern judicarius genannt wird. Es kann dies ein Schreibfehler, aber ebenſo gut eine ächte Variante ſein.

Auch bezüglich der Entſtehungszeit iſt keineswegs von einem Rechtsbuch mit Sicherheit auf das andere zu ſchließen. Vielmehr müſſen wir als das Wahrſcheinliche annehmen, daß die Literatur, welcher ſie angehören, in langer Zeit allmählig angewachſen iſt. Sie muß eine Blüthezeit gehabt haben, welche vor der Entſtehung der uns erhaltenen Reſte und Compilationen liegt, von der aber noch an verſchiedenen Stellen Zeugniß gegeben wird. So redet der Prolog von juris sapientissimi legum Doctores; alle drei Rechtsbücher (Petrus. Gratz. Tübing.) bezeichnen die Gegend, für welche ſie geſchrieben ſind, als „partes in quibus juris legisque prudentia viget“ (Petrus 2, 31) und von juriſtiſchen Controverſen iſt wiederholt die Rede (vgl. z. B. Petrus 1, 19*); namentlich berichtet der Tractatus actionum (c. 6. c. 11) über verſchiedene Meinungen der Rechtsgelehrten. Es befand ſich ferner dieſe literariſche Epoche im Beſitz uralter Ueberlieferungen, von denen wir in jenen Reſten die ſicherſten Spuren finden. Hieher gehören in erſter Reihe die uns im Petrus erhaltenen Pandektenfragmente, deren Text auf ganz anderen, als den uns überlieferten Recenſionen beruht. Es gehört dahin ferner die erſte Hälfte des Tractatus actionum, wie unten gezeigt werden wird. Wir rechnen endlich dazu auch den geſammten zweiten Anhang zum Petrus: Tractatus de actionum varietate, welcher wiederum aus zwei verſchiedenen Schriften zuſammengeſetzt iſt.

Es war nämlich bisher nur von vier Schriften (Petrus, Gratzer und Tübinger Rechtsbuch, Anhang I. zu Petrus: tractatus actionum) die Rede, deren Verwandtſchaft wir aus der theilweiſen Uebereinſtimmung des Inhalts nachweiſen konnten. Allein es ſind dies nicht die einzigen Reſte jener Epoche, ſondern wir müſſen zu dieſen auch noch folgende Schriften zählen

1) Der ſoeben erwähnte Tractatus de actionum varietate et earum longitudine findet ſich als zweiter Anhang in der alten Ausgabe des Petrus und im Prager Manuſcript. Wir werden über ihn weiter unten ausführlich reden, und zeigen, daß er ein aus der Juſtinianiſchen Zeit ſtammendes und vermuthlich als Beſtandtheil der hier beſprochenen Literaturmaſſe überliefertes Fragment iſt.

2) In der Vaticaniſchen Handſchrift finden ſich, nach Niebuhrs

*) Mit den busnardi (Einfältige) ſind Juriſten gemeint; das Turiner Manuſcript iſt ſo höflich, die Gegner jurisperiti zu nennen.

Mittheilung, hinter denjenigen Stücken, welche mit der Tübinger übereinſtimmen (1—133), dreizehn Kapitel, von denen nur eines (No. 8, Wiederholung von Petrus 1, 19, Tubing. und Vat. No. 72) in den anderen Rechtsbüchern enthalten iſt. Dieſer Anhang nimmt hier die Stelle ein, welche im Tübinger Rechtsbuch die mit Graz und Tractatus actionum übereinſtimmenden Stücke haben: und wir dürfen vermuthen, daß er ebenfalls einer jener Literatur angehörenden Quelle entlehnt iſt.

Daſſelbe iſt wenigſtens zum Theil zu vermuthen von denjenigen Stücken, welche in der Turiner und einer Pariſer (No. 4709) Handſchrift dem Petrus als fünftes und ſechſtes Buch angehängt ſind. Indeß können wir aus den bis jetzt vorliegenden Nachrichten ein ſicheres Urtheil darüber nicht gewinnen. Wenn Savigny (Bd. 2 S. 137) beide Bücher für „gänzlich unächt" hält, ſo iſt dies natürlich nur ſo zu verſtehen, daß ſie nicht zum Petrus gehören. Ob und wie weit ſie aber auf einer verwandten Quelle beruhen, bleibt noch zu unterſuchen.

3) In dem Prager Manuſcriptenbande, welcher den Petrus mit Anhängen enthält, fand ich hinter dieſen (Bl. 140) das Fragment eines Rechtsbuchs, welches wir ebenfalls zu derſelben Literatur zählen müſſen. Die Handſchrift beſteht aus drei Blättern und ſechs Zeilen in Quart und gehört, nach der Schätzung Sachkundiger, in die Mitte des zwölften Jahrhunderts: denn die Schrift iſt noch von der älteren Form und zeigt nur die erſten Anſätze zum Uebergange in die ſogenannte gothiſche Form.

Das Werk iſt am Anfang und Ende unvollſtändig; es beginnt mitten im Satz mit den Worten „ad plura subjecta. quia quidcunque jus". Dem Inhalte nach iſt es ein einleitendes, ſyſtematiſches Lehrbuch des Römiſchen Rechts, welches ſich an die Inſtitutionen anlehnt.

Der erſte Abſchnitt iſt der Schluß eines Prologs, mit der Unterſchrift „Explicit Prologus".

Der zweite iſt eine hiſtoriſche Einleitung, beginnend mit den Worten: „Facturus legum vetustarum interpretationem". Er beſteht faſt ganz aus einem wörtlichen Auszuge der l. 1. 2 D. d. O. J. Das Fragment des Pomponius wird bis zu § 35 wiedergegeben, dann aber die Geſchichte der Römiſchen Juriſten überſprungen bis zum § 47, aus welchem die Einführung des jus respondendi („Primus divus Augustus") erwähnt wird. Mit den Worten: „et ex illo tempore peti hoc beneficium coepit" bricht dieſer Auszug ab; daran ſchließen ſich aber unmittelbar aus dem folgenden Titel De legibus eine Reihe allgemeiner Stellen über leges und con-

suetudo, nämlich l. 1. 7. 8. 11. 12. 15. Alles Dieſes aber wird als eigenes Product des Verfaſſers, ohne Hinweiſung auf irgend eine Quelle vorgetragen.

Der dritte Abſchnitt führt die Ueberſchrift: Incipit accessus institutionum. Er enthält eine dialektiſche Erörterung der materia, modus tractandi, intentio, utilitas, cui parti philosophiae supponatur und causa operis bezüglich der Inſtitutionen.

Der vierte Abſchnitt mit der Ueberſchrift de Glosulis *) iſt nur in einem ganz kleinen Bruchſtück erhalten. So viel daraus zu entnehmen, beſteht ſein Inhalt in einem Commentar zum Prooemium Institutionum.

Was nun die Entſtehungszeit dieſer Schrift anlangt, ſo könnte ſie nach dem Alter des Manuſcripts in die Anfänge der Bologneſer Schule gehören. Allein überwiegende Gründe ſprechen dafür, daß ſie, wenn nicht einer früheren Zeit angehörig, ſo doch jedenfalls von dem Einfluſſe der Gloſſatoren ganz unabhängig iſt.

Die ganze Methode und Manier der Darſtellung weicht von derjenigen vollſtändig ab, welche der Bologneſiſchen Schule von Anfang an eigen war **). Es iſt uns aus dieſer kein Verſuch bekannt, ein ſyſtematiſches Lehrbuch von der Art des vorliegenden Fragments zu verfaſſen; wir finden die Gloſſatoren ausſchließlich damit beſchäftigt, die Juſtinianiſchen Rechtsbücher in ihren Einzelheiten zu ergründen und auszulegen. Die Manier, in welcher dies geſchieht, iſt eine ganz andere, als diejenige, welche ſich hier in dem am nächſten damit verwandten Abſchnitt de Glosulis zeigt. Die hier ſo ſehr in den Vordergrund tretende Dialektik, deren Kategorien den weſentlichen Inhalt des erſten und dritten Abſchnitts bilden, die ſelbſtſtändige ſyſtematiſche Anlage des Ganzen, und der vollſtändige Mangel jeder Art von Allegationen der Quellen ſteht der Methode der Gloſſatoren gänzlich fern, wenn nicht entgegen. Es kommt aber hinzu, daß der wörtliche Auszug aus l. 2 D. d. O. J. eine Anzahl von Lesarten enthält, welche von der Vulgata auffallend abweichen und auch in der Florentina keine Stütze finden. Einige dieſer Varianten mögen lediglich auf Nachläſſigkeit beruhen; bei mehreren wird man dieſe Erklärung zurückweiſen müſſen. In

*) Die Schreibart glosula iſt die ältere. Savigny Bd. 3 S. 563.

**) Eine gewiſſe Aehnlichkeit hat dieſe Schrift mit der Epitome Exactis a civitate Romana regibus inſofern, als beide ihre Einteilungen aus der l. 2 D. d. O. J. entlehnt haben.

wie weit absichtliche Aenderung vorliegt, ist zwar nicht zu entscheiden; aber es ist kein Grund vorhanden, sie überall anzunehmen.

4) Endlich sind hier noch zu nennen die Glossen, welche sich im Prager Manuscripte des Petrus, sowie in der Tübinger und Vaticanischen Handschrift sehr zahlreich finden. Sie enthalten zum größesten Theil Parallelstellen, zum Theil aber auch Material-Notizen. Daß sie nicht der Bolognesischen Schule angehören, zeigt die Form der Allegationen. Aber auch ohne diesen Beweis würden wir auf die ältere Zeit schließen müssen, da, so viel wir wissen, die Glossatoren sich nicht mit der Exegese anderer Rechtswerke beschäftigt, sondern ihre Thätigkeit auf die Justinianischen Quellen concentrirt haben.

Wir brechen die Untersuchung hier ab, weil sie uns in ihrem weiten Umfang über die Ziele und Zwecke dieses Buchs hinausführen würde. Nur über die beiden Tractate, welche als Anhänge zum Petrus vorkommen, ist noch eingehender zu handeln, weil sie durch den Druck zu einem Bestandtheile der populären Literatur im Beginn des sechszehnten Jahrhunderts gemacht worden sind.

Als abgeschlossen aber können wir die hier vorgelegten Untersuchungen nicht betrachten, vielmehr soll durch sie nur die Grundlage und Anregung zu weiteren Forschungen gegeben sein. Es kann sich, wie mir scheint, jetzt nicht mehr um eine neue Edition des Petrus, zu welcher Savigny (Bd. 7 S. 54) aufforderte, handeln; sondern zunächst darum, den ganzen uns überlieferten Bestand der Literatur, von welcher Petrus einen Theil bildet, durch Untersuchung von Handschriften festzustellen. Ist diese Grundlage gewonnen, so wird durch genaue Vergleichung aller Handschriften zu weiteren und mehr gesicherten Resultaten über die Geschichte dieser Literatur gelangt werden können; und vielleicht Manches von Demjenigen, was hier ausgesprochen wurde, berichtigt werden. Insbesondere aber wird auch dann erst die Frage nach dem Verhältnisse der hier besprochenen Schriften zum Brachylogus, zu der Epitome Exactis a civitate Romana regibus*), zu dem Dictatum de consiliariis und anderen Schriften zu lösen sein. Eine Verwandtschaft mit dem Dictatum werden

*) Eine Edition dieser Schrift wäre zu wünschen. Der Druck Paris. 1599. 16°. (Böcking's Biblioth. u. Berlin) ist mehr als unvollständig, wie eine Vergleichung mit den Handschriften ergiebt, deren Abschrift und Collation Böcking besorgt hat. Seiner Güte verdanke ich ihre Kenntniß und Benutzung. Vergl. übrigens Böcking's Institut. Bd. 1 § 24 Nr. 19.

wir unten nachweisen; die Epitome zeigt nicht bloß eine allgemeine, sondern mit einzelnen Schriften — wie an seiner Stelle bemerkt ist — eine spezielle Aehnlichkeit; der Brachylogus aber übertrifft alle andern Arbeiten an wissenschaftlichem Werthe zwar sehr bedeutend, allein die Verwandtschaft ist auch hier nicht zu verkennen.

Wir überlassen das Weitere einer späteren Untersuchung und schließen mit folgenden allgemeinen Bemerkungen.

Wer sich mit der Jurisprudenz des Mittelalters an Savigny's Hand beschäftigt hat, dem wird es immer ein unerklärtes Phänomen geblieben sein, wie die Glossatorenschule plötzlich und ohne sichtbare Vermittlung auftritt. Die von Savigny gegebenen Nachrichten über die fortdauernde Gültigkeit des Römischen Rechts im Abendlande von Justinian bis Irnerius füllen die Lücke nicht aus, welche unser Bedürfniß nach historischem Verständniß der Erscheinungen fühlt. Ein Wesentliches zu ihrer Ergänzung ist beigetragen durch Merkels Untersuchungen über die Geschichte des Longobarden-Rechts, welche uns lehren, daß schon vor den Glossatoren eine blühende Schule der Jurisprudenz bestanden. Wenn aber Rechtsbücher wie der Brachylogus, Petrus und die übrigen hier besprochenen entstehen konnten; so mußte es auch an anderen Orten Rechtsschulen im eigentlichen Sinne des Worts geben, deren Kreisen diese geschulte und zum Theil für die Schule bestimmte Literatur nach Ursprung und Zweck angehörte. Man wird daher den Notizen*), welche uns über den Rechtsunterricht im frühen Mittelalter erhalten sind, größeres Gewicht beilegen und den Schulen außerhalb Roms und Ravenna's in Italien und Frankreich größere Bedeutung zugestehen müssen, als Savigny zu thun geneigt ist.

Unentschieden wird es immerhin bleiben, wie weit der Rechtsunterricht in selbstständigen Anstalten oder in den Schulen der Rhetorik und Dialektik ertheilt wurde. Als Regel ist wohl die äußere Verbindung mit diesen Disziplinen anzunehmen, welche durchaus der historisch nachweisbaren innern Verbindung entsprach**); und unverkennbar tritt der Einfluß, den Dialektik auf die Jurisprudenz geübt hat, in dem Prager Fragment und im Tractatus actionum hervor. Er zeigt sich in der systematischen Anordnung, im Ausdruck, in der Behandlung philosophischer Fragen.

*) Vgl. darüber namentlich Böcking, Institutionen Bd. 1 S. 102 ff.

**) Vgl. Stintzing, U. Zasius S. 206 ff.

Wenn hiermit die eine Seite des Charakters jener Literatur bezeichnet iſt, ſo beſteht die andere Seite in der Ablöſung und Entfernung von den Quellen. Man giebt den Rechtsſätzen einen ſelbſtſtändigen Ausdruck, ſammelt ſie und ſtellt ſie unter Rubriken in ſyſtematiſcher Ordnung oder ohne dieſe zuſammen, und vermiſcht das Moderne mit dem Römiſchen.

In dem entſchiedenſten Gegenſatz dazu ſteht die Schule des Irnerius. Die Gloſſatoren erkennen keinen andern Boden des Rechts an, als den Text der großen Rechtsbücher, vor Allem der kaiſerlichen Geſetze; und keinen andern Weg zur Rechtskunde, als das Verſtändniß dieſer lauteren Quelle. Die Exegeſe iſt daher die ſelbſtverſtändliche und einzige Grundlage ihrer Lehre, das unermüdliche Leſen der Quellen die unerſchöpfliche Fundgrube der Gelehrſamkeit; und aus dieſem Kreiſe ihrer Studien treten ſie auch bei denjenigen Arbeiten nicht heraus, welche, wie die Summen und Brocardica, eine mehr ſelbſtſtändige Form tragen.

Dieſer mit ſo überwältigender Kraft des Geiſtes durchgeführten exacten Methode iſt es zuzuſchreiben, daß die vorhergehende Literatur und mit ihr der darin aufbewahrte Reſt einer uralten Tradition, bedeutungslos in Vergeſſenheit verſank; und erſt von da an, wie mit einem Schlage, die Jurisprudenz des Mittelalters zu beginnen ſcheint.

Man muß ſich indeß vor einem nahe liegenden hiſtoriſchen Irrthum hüten. Das Verhältniß der hier beſprochenen Literatur, welche wir als eine vor-bologneſiſche zu bezeichnen pflegen, zu den Gloſſatoren iſt nicht ſo zu denken, als wenn jene gleich oder auch nur bald nach dem Auftreten dieſer zu Ende gegangen wäre. So ſchnell auch die bologneſiſche Schule zu Anſehn und Einfluß gelangt ſein mag, immerhin ſind dabei die Verhältniſſe der Zeit in Anſchlag zu bringen, welche ſowohl der Ueberwindung räumlicher Trennung, wie der Umgeſtaltung des Ueberlieferten, Hinderniſſe in den Weg ſtellten, die wir heutzutage kaum zu bemeſſen vermögen. Auch heute beobachten wir, daß eine neue Methode in der Wiſſenſchaft nur kämpfend und langſam die Herrſchaft erringt; daß auch die alte Art und Weiſe noch ihre Vertretung findet; und an Orten, welche der perſönlichen Vertretung der neuen Richtung ferner gelegen ſind, ſogar die Herrſchaft noch längere Zeit behauptet. Die Langſamkeit dieſes Prozeſſes muß vervielfältigt werden, wenn wir ihn auf das Mittelalter in unſerer Vorſtellung übertragen wollen. Es iſt daher wohl anzunehmen, daß die alte Methode noch durch Menſchenalter nach Irnerius' Auftreten hier und dort ihre Herrſchaft oder mindeſtens ein gewiſſes Anſehen behauptete; und nament-

lich an ſolchen Orten, welche, wie das ſüdliche Frankreich, dem perſönlichen Einfluſſe der neuen Schule fern ſtanden, und zugleich ſich ſelbſt im Beſitze einer überlieferten und nicht zu verachtenden Rechtswiſſenſchaft befanden. Daß dem ſo war, wird unmittelbar bewieſen dadurch, daß die Mehrzahl der Handſchriften, in welchen uns die ältere Literatur erhalten iſt, dem dreizehnten Jahrhundert angehört. Sind die Schriften auch damals nicht verfaßt, enthalten ſie jedenfalls im Weſentlichen die Ueberlieferungen einer älteren Zeit; ſo zeugt doch die Anfertigung der verhältnißmäßig nicht geringen Zahl von Abſchriften für die Geltung, welche ſie damals in einem beſchränkten Umfange noch behaupteten.

Es folgt hieraus, daß wir eine Schrift, welche von dem Einfluſſe der Gloſſatoren ſich frei gehalten hat, ihrem Urſprunge nach nicht ohne Weiteres in die Zeit vor Irnerius hinauf zu ſetzen berechtigt ſind: wohl aber dürfen wir ſie zu der hier beſprochenen Literatur zählen, welcher der Name einer vor-bologneſiſchen in ſofern mit Recht gebührt, als die in ihr herrſchende Methode und Tradition ihrem Urſprunge nach lange vor der Gloſſatorenſchule liegt und zum Theil nachweisbar an die Juſtinianiſche Jurisprudenz anknüpft.

Wenn aber die ältere Literatur längere Zeit neben der bologneſiſchen fortlebte und nur allmählig von dieſer überwunden wurde, ſo iſt eine Periode anzunehmen, in welcher nicht nur die letztere auf jene in Einzelheiten einen allmählig wachſenden Einfluß ausübte, ſondern auch beide gemeinſam unter der Einwirkung gleichartiger oder allgemeiner Verhältniſſe ſtanden. Es folgt daraus, daß wir nicht jede Aehnlichkeit auf bologneſiſchen Einfluß zurückführen dürfen; aber auch, daß, wo ein ſolcher bei Einzelheiten in einer Schrift unbeſtreitbar iſt, dieſe demungeachtet zu der älteren Literatur gehören kann.

So werden wir namentlich die dialektiſche Methode aus der längſt begründeten allgemeinen Herrſchaft der Scholaſtik; die auch in und bei einigen Schriften der älteren Literatur vorkommende Form gloſſirender Exegeſe aus der längſt beſtehenden allgemeinen Uebung, zu erklären haben. Aber auch bei der Argumentation aus den Formen der Allegationen iſt das eben Geſagte zu beachten. Finden wir nämlich die ältere Citirweiſe, welche das Buch und den Titel, auch wohl die Lex, nur mit Zahlen angiebt, ſo iſt dies allerdings ein ziemlich ſicherer Beweis des vor-bologneſiſchen Urſprungs. Wenn dagegen in einer Schrift die in Bologna üblich gewordene Allegation nach dem Rubrum und den Anfangsworten angewendet iſt, ſo

liefert dies noch keinen ſtringenten Gegenbeweis gegen diejenigen Gründe, welche für einen älteren Urſprung reden, da hier ein theilweiſer formaler Einfluß Bologna's angenommen werden kann.

Ein in mehrfacher Hinſicht lehrreiches Beiſpiel liefert uns die Gloſſe zum Petrus in der Prager Handſchrift. Daß ſie nicht von einem Gloſſator herrührt, überhaupt nicht unter dem Einfluſſe der Bologneſiſchen Schule verfaßt worden iſt, ſcheint mir unzweifelhaft, ſowohl nach der in ihr vorherrſchenden Form der Allegationen, als auch nach der Methode und Richtung der Gloſſatoren. Und doch iſt dieſe Gloſſe ſicherlich nicht vor der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts verfaßt, da ſie nämlich das Decretum Gratiani häufig allegirt*). Sie iſt alſo ein ganz entſcheidender Beweis für das Anſehen und die wiſſenſchaftliche Pflege, welche noch in der Blüthezeit der Gloſſatorenſchule jene ältere Literatur genoß.

Aber auch für die Geſchichte der Citirmethoden**) iſt ſowohl dieſe Gloſſe, wie die zum Tübinger Rechtsbuch, von großem Intereſſe. Sie zeigen nämlich als Thatſache, was ſchon nach allgemeinen Gründen zu vermuthen war, daß auch in dieſer formalen Angelegenheit der Uebergang vom Alten zum Neuen kein plötzlicher war, ſondern daß zwiſchen Beiden eine Zeit des Schwankens und der Miſchung liegt.

Ueberwiegend iſt in beiden Gloſſen die Methode, nach welcher die Zahl des Buchs vorangeſtellt, dann Titel und gelegentlich auch Lex nach den Anfangsworten citirt wird. Z. B. C. l. VIII. t. de donationibus. c. Si quis argentum (l. 35 C. 3, 54); In lib. IIII. Instit. t. de oblig. ex malef.; FF.***) l. 23 de sponsal. et in sequenti de nuptiis; FF. l. XVIII. t. de emtione et venditione c. quid tamen dicemus (l. 14 D. d. contr. emt. 18, 1); VI. lib. C. t. ad legem falcidiam. cap. quamquam pater tuus (l. 10 C. 6, 50). Daneben aber finden ſich Allegationen, welche nur Zahlen angeben, und andererſeits ſolche, welche ohne alle Zahlen nur die Titelrubrik angeben, z. B. d. l. 23. t. 1 et 2; in d. l. IIII.

*) Die Form der Allegation iſt dieſe: XXX. q. V. judicantem (c. 11. C. 30. qu. 5) XX q. II puella (c. 2. C. 20. qu. 2). Merkwürdig iſt es übrigens, daß ſich nur aus dem zweiten Theile des Dekrets Allegationen finden.

**) Vgl. darüber Thibaut, Abhandlungen S. 205 ff. Savigny Bd. 3 S. 533 ff.

***) Dieſes Zeichen, welches hier noch ſeinen Urſprung aus D. erkennen läßt und keineswegs ein eigentliches ff iſt, kommt in der Prager Handſchrift neben dem kleinen d. für die Pandekten vor, wie in Handſchriften des zwölften Jahrhunderts. Savigny Bd. 3 S. 444.

t. ultimo; in dig.*) ad legem aquiliam; in d. t. de usuris et fructibus; in dig. t. de probationibus; FF. de cond. causa data.

Allein es muß daran erinnert werden, daß auch bei den Allegationen der Gloſſatoren die Zahlen nicht ganz fehlen, ſondern bezüglich der erſten vier Leges eines Titels, der Bücher de legatis, der letzten drei Bücher des Codex und der Novellen-Collationen aus nahe liegenden Gründen angewendet zu werden pflegen.

So finden ſich z. B. in der Summa de praescriptionibus von Rogerius**) Allegationen in folgender Form: ff. vi bon. rapt. l. 2; ff. pro suo l. ult. et l. 1 et 2; in anth. ut sponsal. larg. § rursus. coll. 9 const. 2; C. de agricol. et ceus. l. eum satis. lib. XI.; C. tit. praeall. (ne de statu defunct.) l. 1. 2. 3.

Es ergiebt ſich alſo, daß die Form der Allegationen ein nicht ganz ſicheres Kriterium für die Zeitbeſtimmung iſt. Nur Folgendes läßt ſich mit einiger Sicherheit darüber angeben.

Die älteſte Form, welche vor den Gloſſatoren die üblichſte war, iſt die Allegation nach den Zahlen der Bücher, Titel und Leges. Sie findet ſich in der Turiner Inſtitutionen-Gloſſe, im Dictatum de consiliariis, in dem Fragmentum de tutoribus, endlich in dem unten zu beſprechenden erſten Anhang zum Petrus, erſte Hälfte***). Jedoch iſt häufig die Lex nicht angegeben; auch kommt es daneben vor, daß der Titel nach dem Rubrum mit und ohne Zahl, die Lex nach dem Inhalt oder Anfangswort bezeichnet wird†). Charakteriſtiſch aber iſt es, daß die Allegation gewöhnlich in die Satzfügung hineingezogen wird, z. B. ut legitur in D. tit. de servo corrupto oder sicut libro V codicis invenies titulo 35 constitutione 8.

Hiernächſt ſcheint es üblich zu werden, das Buch nach ſeiner Nummer, den Titel nach dem Rubrum und gelegentlich die Lex nach den Anfangs-

---

*) So iſt die Abkürzung in der Tübinger Handſchrift.

**) Ich benutzte die Ausgabe Colon. 1568. 8°. Vgl. über die Schrift Savigny Bd. 4 S. 221.

***) Auch bei Gregor d. Gr., Hinkmar v. Rheims und in den Rechtsſammlungen des Clerus. Savigny Bd. 2 S. 276. 282. 291. 300. 302. 310.

†) Dieſe Abweichung findet ſich nicht blos in den im Text genannten Schriften, ſondern auch bei Gregor d. Gr., Epist. L. XIII Ep. 45 in der angehängten Inſtruction für den Defenſor Johannes: „lib. 48 ad l. Jul. majest. scribit Modestinus, lege Famosi paulo post principium“ (l. 7 § 3 D. ad l. Jul. maj. 48, 4). Savigny Bd. 2 S. 276.

worten zu bezeichnen. Dieſe Form iſt in den Gloſſen zum Petrus und zum Tübinger Rechtsbuch vorherrſchend. Allein, wie wir ſahen, kommt daneben auch noch die älteſte Methode zur Anwendung.

Der nächſte Schritt, welcher ſchon in die Methode der Gloſſatoren hinüberführt, beſteht darin, daß die Angabe des Buchs ganz weggelaſſen wird. Es bleibt alſo nur das Rubrum des Titels und die Lex, welche zwar häufig gar nicht angegeben, wo es aber geſchieht, meiſtens mit den Anfangsworten, bisweilen mit der Nummer bezeichnet wird. Dieſe Form fanden wir neben den beiden älteren ſchon in den zuletzt genannten Gloſſen; ausſchließlich kommt ſie vor in der Epitome Exactis a civit. Romana regibus und in dem unten zu beſprechenden zweiten Anhang zum Petrus, erſte Hälfte.

Die bei den Gloſſatoren vorherrſchende und ſpäter ausſchließlich in Uebung gekommene Form iſt die Allegation ohne alle Zahlen, alſo auch ohne Bezeichnung des Buchs, nach dem Rubrum des Titels, den Anfangsworten der Lex und, was früher gar nicht vorkommt, auch des Paragraphen.

Das Geſammtergebniß aber iſt, daß nur die beiden Extreme, die Allegation ausſchließlich nach Zahlen und ausſchließlich nach Worten mit Angabe der Paragraphen, einen ziemlich ſicheren Anhalt für die Zeitbeſtimmung gewähren, die dazwiſchen liegenden gemiſchten Uebergangsformen dagegen nur mit Vorſicht als Gründe der Argumentation verwendet werden dürfen.

---

2. Erſter Anhang: Tractatus actionum cum exposicione terminorum usitaciorum juris utriusque.

Dieſer Tractat iſt uns, wie ſchon oben (S. 72) bemerkt, in der alten Ausgabe des Petrus und im Prager Manuſcript erhalten. Die Ueberſchrift lautet im Druck ſo, wie oben angegeben iſt; in der Handſchrift nur: Incipit de actionibus.

Eine genauere Betrachtung ergiebt, daß dieſe Schrift aus zwei nach Form, Inhalt und Urſprung ganz verſchiedenen Fragmenten zuſammengeſetzt iſt, welche wir im Folgenden als „Tractatus actionum“ und „Exsitio terminorum“ unterſcheiden.

1. *Tractatus actionum.*

Dieſes Fragment umfaßt im Druck zwei Blätter (Bl. 32 a bis 34 b) und iſt in dreizehn Capita getheilt, deren jedes ſeine Ueberſchrift trägt. Dieſelbe Eintheilung mit denſelben Rubriken, aber ohne Zählung und ohne die Bezeichnung Caput findet ſich im Manuſcript. Der Titel „Tractatus actionum“ für die ganze Schrift iſt ſchwerlich ächt, ſondern wahrſcheinlich nur von der Ueberſchrift des erſten Kapitels hergenommen. In der Handſchrift findet ſich ein allgemeiner Titel gar nicht; denn die Ueberſchrift „Incipit de actionibus“ bezieht ſich auf das erſte Kapitel.

Schon die Anfangsworte beweiſen, daß wir ein Fragment vor uns haben; ſie lauten: „Nec sine causa diximus actiones pacto tolli.“ Beſtätigt wird dieſes durch die Schlußworte des Cap. 11: „Quibus modis hoc evenire possit, supra notatum credimus“, welche ſich auf kein vorliegendes, ſondern nur auf ein verlorenes Stück beziehen können.

Die Schrift nun, der dieſes Fragment angehört, iſt ihrem Inhalte nach keine ſelbſtſtändige Abhandlung, ſondern ein Commentar zu einem andern Rechtsbuche. Dies beweiſen folgende Stellen:

Cap. 4. Tractavit de obligationibus ex contractu; modo vult tractare de obligationibus ex maleficio.

Cap. 11. Sed quod dicit liber raptorem non esse levioris culpae (lies: conditionis) quam furem, videtur non esse verum.

Cap. 11. Quidam dicunt uterque (lies: utraque) experiri posse, qui (lies: quia) liber dicit: qui res alienas rapit etc.

Das commentirte Werk iſt ſicherlich kein anderes, als die Juſtinianiſchen Inſtitutionen; und daher erklärt es ſich auch, daß dieſe neben Codex, Pandekten und Novellen nicht citirt werden; wo aber ſchlechtweg von dem „liber“ die Rede iſt, da ſind ſie gemeint.

Mit Sicherheit läßt ſich dieſes nachweiſen für die Kapitel 4 bis 13, welche nach Inhalt und Ordnung der Materien mit J. IV Tit. 1 de obligationibus quae ex delicto nascuntur. Tit. 2 de vi bonorum raptorum. Tit. 3 de lege Aquilia übereinſtimmen.

Auch die Allegationen des „liber“ in cap. 11 deuten beſtimmt auf dieſe Inſtitutionen-Titel. An der erſten Stelle muß geleſen werden: „Sed quod dicit liber raptorem non esse levioris conditionis*) quam

*) Druck und Handſchrift ſtimmen in der ſinnloſen Lesart culpae überein.

furem"; denn „levioris culpae" giebt keinen Sinn. Der Zusammenhang beweist, daß der Verfasser so geschrieben hatte: denn am Schlusse seiner Erörterung sagt er: „hac conditione facta non videtur raptor levioris conditionis, quam qui clam amovet". Wird aber so gelesen, dann stimmen die Worte überein mit dem Schluß des pr. I. 4, 2: Ridiculum est enim levioris conditionis esse eum, qui vi rapit, quam qui clam amovet. — Noch deutlicher fast ist die zweite Stelle: „quia dicit liber: qui res alienas rapit tenetur etiam furti". Dies sind nämlich die Anfangsworte des pr. I. 4, 2: Qui res alienas rapit, tenetur quidem etiam furti.

Ist nun hiernach das commentirte Buch für diese Kapitel (4 bis 13) festgestellt, so wird anzunehmen sein, daß auch das erste Kapitel die Institutionen vor Augen hatte; und zwar, da es von Aufhebung der Klagen handelt, dürfen wir es als das Fragment eines Commentars zu Tit. I. Quibus modis tollitur obligatio 3, 29 ansehen. Vermuthlich hat sich hieran unmittelbar das vierte Kapitel angeschlossen mit der Ueberschrift „de obligationibus ex maleficio", dessen Rubrik und Anfangsworte: „Tractavit de obligationibus ex contractu" durchaus der Rubrik und den Anfangsworten *) des Tit. I. 4, 1 entsprechen. Die beiden Kapitel 2 und 3 dagegen, welche ein buntes Gemisch von Rechtsgrundsätzen enthalten, gehören nicht in den Zusammenhang. Sie sind offenbar nur durch äußere Zufälligkeiten hieher gerathen, was um so leichter möglich war, als sich an dieser Stelle das dritte und vierte Buch der Institutionen, und folglich auch wohl ihres Commentars, von einander scheiden. Der leere Raum nämlich, welchen das Pergament bei diesem größeren Abschnitt bot, ist, wie dies so häufig vorkommt, vermuthlich von einem Besitzer der Handschrift zu allerlei Notizen verwendet worden, welche dann von einem späteren Abschreiber mit dem Texte vermischt wurden.

Seinem Ursprunge nach gehört dieser Institutionen-Commentar ohne Zweifel einer sehr frühen Zeit an. Die Sprache ist gewandt und trägt durchaus nicht das Gepräge der in und seit der Bologneser Schule herrschenden Manier. Ebenso ist die Art, wie die Quellen allegirt werden, nicht die seit den Glossatoren, sondern die in älterer Zeit

*) pr. I. d. oblig. quae ex maleficio 4, 1. Quum expositum sit superiore libro de obligationibus ex contractu, sequitur ut de obligationibus ex maleficio dispiciamus.

übliche*), wie ſie ſich z. B. in dem Dictatum de consiliariis und in der Turiner Inſtitutionen-Gloſſe findet. Zwar hat der Verfaſſer eine, wie es ſcheint, umfängliche Literatur vor ſich, denn er berichtet an mehreren Stellen (c. 6. c. 11) von den abweichenden Meinungen anderer Schriftſteller: allein dies ſind ſicherlich nicht die Gloſſatoren, mit deren bekannter Manier der Verfaſſer und ſeine Gewahrsmänner gar nichts gemein haben. Auch gehören die in cap. 6 und cap. 11 berichteten Controverſen, ſoviel ich ermitteln konnte, keineswegs zu denen, welche die Gloſſatoren behandelten; namentlich iſt dieſen die eigenthümliche Berechnung der „poenae furti et rapinae“ gänzlich fremd.

Aber auch von der Manier des Petrus weicht der Verfaſſer weſentlich ab. Seine Darſtellung iſt gediegener, ſein Urtheil iſt geſchulter, und von irgend einem Einfluſſe germaniſcher Anſchauungen oder Kanoniſtiſcher Grundſätze iſt gar keine Spur, ſondern wir haben einen Commentar vor uns, welcher auf der Grundlage des reinen Römiſchen Rechts beruht.

Nach Allem ſind wir geneigt, die Abfaſſung dieſer Schrift in die Zeit zu verſetzen, welcher das Dictatum de consiliariis und die Turiner Gloſſe angehören**); und dieſe Annahme wird weſentlich verſtärkt durch folgende Stelle:

cap. 1. in f. Aliae tolluntur annis centum, ut actiones ecclesiarum, quae tamen hodie per Novellas ad XL annos redactae sunt.

Dieſe Stelle ergiebt, daß der Verfaſſer die Beſtimmungen der l. 23 C. de ss. ecclesiis 1, 2 vom Jahre 530***) als das ihm geläufige geltende Recht, die Beſtimmungen der Nov. 111. v. J. 541 und Nov. 131 c. 6 v. J. 545 als Neuerungen der jüngſten Zeit betrachtete. Es iſt dabei von Wichtigkeit, daß die hundertjährige Verjährungsfriſt nicht etwa als ein Privilegium der ecclesia Romana, ſondern als das allgemeine Recht der Kirchen bezeichnet wird, mithin jede Beziehung zu der Auth. Quas actiones C. d. ss. ecclesiis 1, 2 ausgeſchloſſen iſt. Wir haben alſo wohl einen

*) Z. B. c. 5: ut in D. legitur tit. de servo corrupto. — c. 6: in D. legitur. — c. 11: habet locum condictio ex constitutione Theodosii quae reperitur in VIII l. C. tit. unde vi. — Legitur enim in primo libro C.

**) Savigny Bd. 2 S. 195 ff.

***) Nicht 528, wie noch Savigny Syſtem Bd. 5 S. 355 annimmt. Vgl. die Ausgabe des Codex von Herrmann, und Unterholzner, Verjährungslehre (von Schirmer) Bd. 1 S. 132.

Schriftſteller vor uns, welcher die Juſtinianiſche Geſetzgebung ſelbſt erlebt hat. Man könnte jedoch auch annehmen, daß die Worte: „quae tamen hodie“ etc. ein ſpäterer Zuſatz ſeien. Dann wäre die Zeit der urſprünglichen Abfaſſung um ſo ſicherer zu beſtimmen und zwiſchen die l. 23 cit. und Nov. 111, alſo zwiſchen 530 und 541 zu ſetzen.

2. *Expositio terminorum.*

Mit dem cap. 14 De donatione propter nuptias beginnt die zweite Schrift, welche im Druck fünf Seiten (Bl. 34 a bis 36 a) füllt. Sie iſt ebenfalls in Abſchnitte mit Ueberſchriften getheilt, welche Anfangs noch als Kapitel (14 bis 38) fortgezählt werden. Mit dem cap. 38 hört die Zählung auf, ohne daß dafür ein Grund erſichtlich wäre *).

Dem Inhalte nach iſt die Schrift ein Wörterbuch, deſſen Ordnung weder durch ſyſtematiſche Gründe, noch durch das Alphabet beſtimmt, ſondern ganz willkührlich iſt. Die Worterklärungen ſind kurz und verſtändlich und ſehr oft den Römiſchen Quellen unmittelbar entnommen oder nachgebildet; einige ſind auf Iſidor zurückzuführen. Allegationen finden ſich nicht. Derjenige Theil der Ueberſchrift im Druck, welcher ſich auf dieſes zweite Stück bezieht („cum expositione terminorum usitatiorum juris utriusque“) iſt ſicherlich ebenfalls unächt und überdies falſch: denn von einer Berückſichtigung des Kanoniſchen Rechts iſt kaum eine Spur nachzuweiſen.

Ihrem Urſprunge nach gehört auch dieſe Schrift wahrſcheinlich vor die Zeit der Bologneſer Schule; aber ein ſo hohes Alter, wie der vorhin beſprochenen, iſt ihr (mit Ausnahme vielleicht einiger Stücke am Schluſſe) nicht zuzuſchreiben. Als Wörterbuch hat ſie eine gewiſſe Verwandtſchaft mit der Epitome Exactis a civ. Rom. und auch in manchen Einzelheiten der Worterklärungen ſtimmen beide Schriften überein. Es läßt ſich hieraus jedoch ein näheres Verhältniß nicht folgern, da ſich die Uebereinſtimmung aus den Quellen erklärt.

Größere Aehnlichkeit zeigt der Tractat mit Petrus, und wir ſind daher geneigt, ihn in dieſelbe Zeit und Heimath zu verſetzen. Denn obgleich das Thema beider Schriften verſchieden iſt, ſo erſcheint doch nicht nur die ganze Manier mit der des Petrus nahe verwandt, ſondern es wiederholen ſich hier auch manche auffallende Ausdrücke und Wendungen.

*) In der Prager Handſchrift fehlt die Zählung gänzlich.

Bl. 34. Castrense peculium est in*) soliditate militis. Quasi castrense i. quod clericus acquirit ex ecclesia vel grammaticus ex scolis.

Petrus 1, 20 — si castrense peculium est, veluti quod miles ex sua militia acquirit; quod romanis verbis soldatas appellamus. Vel si est quasi castrense, sicut quod advocatus ex officio suo acquirit vel clerici ex suis ecclesiis vel grammatici ex scolis regendis.

Hierin ist nicht blos der Gebrauch der offenbar ursprünglich gleichen Wörter soliditas militis und soldatas**) bemerkenswerth; sondern namentlich auch die Uebereinstimmung in der Erklärung des quasicastrensischen Peculiums. Savigny (Bd. 2 S. 145) macht mit Recht geltend, wie viel näher dem Juristen Petrus das weit glänzendere Beispiel der Honorare zu Bologna, als das der Grammatiker gelegen haben würde, wenn diese Schule schon vorhanden gewesen wäre — und dasselbe gilt von unserm Verfasser***).

Bl. 34 a. Falcidia est tertia pars partis contingentis liberi†) uni ab intestato. In dem Sinne von „Pflichttheil" ist das Wort Falcidia schon von Julian, ebenso aber auch von Petrus und im Brachylogus, in fränkischen und lombardischen Urkunden gebraucht††). Die Bolognesische Schule ist dagegen zur correcten Bedeutung des Wortes zurückgekehrt, so daß diese Stelle, wenn auch nicht unmittelbar auf eine nähere Beziehung zu Petrus, doch jedenfalls auf die vorbolognesische Periode hinweist.

Folgende auffallende Ausdrücke finden sich zum Theil ebenso bei Petrus, oder deuten wenigstens auf ein verwandtes romanisches Idiom des Verfassers hin†††):

---

*) So ist nach dem Prager Manuscript zu lesen.

**) Vgl. darüber Diez, Wörterb. d. Roman. Sprachen S. 385 f.

***) Aehnlich ist übrigens die Erklärung in der Epitome Exactis (Edit. Paris. 1599 Fol. 34 a) Castrense dicitur, quod miles acquirit dum militat in castris: unde etiam quasi castrense dicitur, quod rhetor, grammaticus, advocatus, in exercitiis suis luerantur. Also auch hier der Rhetor und Grammaticus, aber kein Rechtslehrer genannt.

†) Cod. Prag.: libero uni.

††) Petrus 1, 12. 25. Dagegen in der richtigen Bedeutung Petrus 1, 16. 17. Vgl. Savigny Bd. 2 S. 121. 129. 152. 231. Brachylogus ed. Böcking p. CXXVI.

†††) Vgl. Du Cange, Glossarium und Diez, Wörterbuch d. roman. Sprachen.

afrontare = behaupten. Vgl. Petrus 4, 25.
deliberatio = Befreiung *).
profieuum = Vortheil.

Merkwürdig iſt auch folgende Stelle:

cap. 29. Sollemnitas in testamento, cum septem legitimae personae intersunt testamento et omnes inscribunt signum suum.

Der Verfaſſer ſcheint hier den Gebrauch der superscriptio im Auge zu haben; denn das „inscribere signum suum“ läßt ſich nicht als subscribere et obsignare deuten, ſondern kann nur heißen: bei dem Siegel ſeinen Namen ſchreiben. Es ſind daher nur zwei Annahmen möglich. Entweder kannte der Verfaſſer nur noch den alten Gebrauch des Siegels zum Verſchließen; dann iſt das inscribere als superscriptio zu verſtehen, die Erwähnung der subscriptio fehlt aber — und dieſe Erklärung ſcheint nach den Worten am nächſten zu liegen. Oder auch der Verfaſſer kannte ſchon den modernen Gebrauch des Siegels zur Beglaubigung, und nahm an, daß es unter die Scriptur geſetzt werde: dann liegt in dem „inscribere signum“ zugleich das subscribere; eine Erklärung, welche zwar nicht die Worte, aber den Umſtand für ſich hat, daß ſie den Vorſchriften der l. 21 C. de testam. 6, 23 beſſer entſpricht.

Die letzten vier capita ſcheinen gar nicht mehr zum Tractatus terminorum zu gehören, ſondern willkührlich angehängt zu ſein. Sie enthalten nämlich keine Worterklärungen, ſondern kurze Rechtsregeln über Beſitz, Selbſthülfe und Verjährung, von denen zwei mit geringer Aenderung des Wortlauts den Pandekten (l. 3 D. de just. et jure 1, 1. l. 45 §. 4 D. ad l. Aquil. 9, 2) entnommen ſind. Alle vier Stücke finden ſich nebeneinander im Tübinger Rechtsbuch, am Schluſſe; drei ebenſo im Gratzer Rechtsbuch, wie aus der oben mitgetheilten Tabelle zu erſehen iſt.

Es beſteht nun kein Grund, einen engen hiſtoriſchen Zuſammenhang dieſer Stücke mit dem Tractatus terminorum anzunehmen; ſondern wir dürfen vermuthen, daß ſie einer ganz andern Schrift urſprünglich angehörten, welche aus einer älteren Zeit als jener Tractat und Petrus zu ſtammen ſcheint.

Nur unter dieſer Vorausſetzung vermögen wir uns folgende merkwürdige Stelle zu erklären:

*) Hier als Erklärung des Worts emancipatio; im Gratzer Rechtsbuch: deliberatio pignoris.

Bl. 36a fin. De possessione ecclesiae et nostra. Ecclesia rem meam post triginta annos possessam sine appellatione perpetuo tenebit. Et ego suam si sine appellatione per quadraginta annos possideo. Sed Romanae vel Constantinopolitanae ecclesiae non nisi per centum *).

Es wird hier alſo der ecclesia Romana das Privilegium der hundertjährigen Verjährungsfriſt beigelegt und die ecclesia Constantinopolitana ihr ganz gleichgeſtellt. Um dieſe Stelle richtig zu würdigen, iſt es unvermeidlich, auf die vielbeſprochene ältere Geſchichte dieſes Privilegiums näher einzugehen **).

Bekanntlich hat Juſtinian durch l. 23 C. de ss. eccles. 1, 2 (v. J. 530) das Privilegium hundertjähriger Verjährungsfriſt für Klagen der Kirchen und milden Stiftungen, ſowie der Stadtgemeinden gegeben, und daſſelbe durch Nov. 9 v. J. 535 auf die ecclesia Romana und ſämmtliche (rechtgläubige) Kirchen des Abendlandes ausgedehnt. Dieſe Novelle iſt an Papſt Johann II. gerichtet, und wohl durch den bereits gefaßten Beſchluß der Wiedereroberung Italiens veranlaßt. Durch die Novelle 111 v. J. 541 iſt aber dieſes Privilegium der Kirchen aufgehoben, oder genauer: auf vierzig Jahre eingeſchränkt. Die Stadtgemeinden ſind nicht ausdrücklich erwähnt: aber durch die allgemeine Beſtimmung, daß für alle andern Perſonen die dreißigjährige Friſt gelten ſolle, iſt ihnen, nach richtiger Auslegung, jedes Privilegium entzogen. Endlich hebt noch die Nov. 131 c. 6 v. J. 545 beſtätigend hervor, daß das Privilegium der vierzig Jahre nur da gelten ſolle, wo ſonſt die Friſten von zehn, zwanzig und dreißig Jahren gelten würden.

Im Kanoniſchen Rechte finden ſich darüber folgende Aeußerungen. Im Jahre 194 wird die dreißigjährige Friſt als allgemeine Regel auch für die Kirche anerkannt (c. 1. C. 13. qu. 2). Im Jahre 590 verfügt Gregor d. Gr., daß das Kloſter des h. Theodor bei Palermo ungeſtört im Beſitz zu laſſen ſei, wenn es deſſen vierzigjährige Dauer nachweiſen

*) Im Tübinger Rechtsbuch lautet dieſe Stelle: Ecclesia rem meam post XXX annos possessam sine appellatione per XL annos possedo. Sed romane vel constantinopolitane ecclesie non nisi per C. annos. Offenbar hat der Abſchreiber hier eine Zeile überſprungen.

**) Vgl. Buchholtz, Abhandlungen S. 359 ff. Savigny, Syſtem Bd. 5 S. 355 ff. Geſch. des R. R. im M. A. Bd. 2 S. 198 ff. Unterholzner, Verjährungslehre v. Schirmer Bd. 1 S. 130 ff.

könne. Es handelte ſich, wie aus den Briefen Gregors, denen dieſe Stelle entnommen iſt, hervorgeht*), um einen Gränzſtreit zwiſchen einer Beſitzung jenes Kloſters (fundus Gerdimiae) und einer Beſitzung der ecclesia Romana (fundus Fulloniacus). Die Entſcheidung ergiebt alſo mit Evidenz, daß der Papſt die vierzigjährige Verjährung gegen die Römiſche Kirche gelten ließ. Allein es folgt daraus noch keineswegs, daß zu jener Zeit die hundertjährige Friſt überhaupt von der Römiſchen Kirche noch gar nicht in Anſpruch genommen worden ſei; ſondern nur, daß Gregor ſie in dieſem beſonderen Falle nicht in Anwendung bringen wollte. Das Beſondere des Falles liegt aber darin, daß es ſich um die Rechte einer anderen kirchlichen Corporation handelte, der gegenüber die ecclesia Romana ihr höheres Privilegium nicht in Anſpruch nimmt. Dies folgt nun zwar nicht aus dem Grundſatze „privilegiatus contra aeque privilegiatum jure suo non utitur“ als juriſtiſche Conſequenz**); iſt aber als eine von der höchſten Autorität ausgehende Verfügung aus nahe liegenden Gründen durchaus erklärlich. Das Schreiben Gregors trägt überhaupt nicht den Character einer richterlichen Entſcheidung, ſondern es iſt eine Anweiſung darüber, wie ein dem Papſte anſtößiger Streit nach Billigkeit aus dem Wege geſchafft werden ſolle. Dabei aber ſcheint die ausdrückliche Hervorhebung „etiamsi quid sanctae Romanae ecclesiae competere potuit“ anzudeuten, daß der Papſt das höhere Privilegium der Kirche wohl kannte, während er andererſeits ſich durch eine auch ſonſt hervortretende Maxime leiten ließ, nach welcher es für die Verjährung einen Unterſchied macht, ob den Kirchen eine andere Kirche, ein Kloſter oder ein Privater gegenüberſteht***).

Mit voller Beſtimmtheit wird das Privilegium der hundertjährigen Friſt für die ecclesia Romana vom Papſt Johannes VIII. im Jahre 878 dem Kaiſer Ludwig dem Frommen gegenüber in Anſpruch genommen (c. 17. C. 16. qu. 3). Er beruft ſich dabei auf die „venerandae Romanae leges, divinitus per ora priorum principum promulgatae“, will mithin

*) Epist. Gregor. M. 1, 9. Opp. ed. Benedictin. Paris. 1705. Vol. 2 col. 496.

**) Unterholzner a. a. O. S. 140 Note 155.

***) c. 16 C. 16 qu. 3 (VIII pars). (Ed. Böhmer. c. 15 C. 16 qu. 3. 8 pars § 6). In canonibus vero ecclesia adversus ecclesiam triginta annis, monasterium adversus ecclesiam non nisi quadraginta annis praescribere permittitur. Vgl. auch C. Hildenbrand, de bona fide. Diss. Monachii 1843 p. 7—14.

nicht etwas Neues eingeführt wiſſen, ſondern legt nur Zeugniß dafür ab, in welchem Sinne man in der Kirche die Geſetze Juſtinians auszulegen gewohnt war.

Ein weiteres Zeugniß für dieſe Uſual-Interpretation iſt die von Irnerius herrührende Auth. Quas actiones. Man wird auch hier von vornherein den Gedanken ausſchließen müſſen, daß Irnerius die Abſicht gehabt habe, einen bisher nicht anerkannten Rechtsſatz ins Leben zu rufen. Vielmehr iſt zu fragen, ob ſich denn nicht für die überlieferte Auslegung der Novellen, welche Irnerius vorfand und guthieß, einigermaßen ſtichhaltige Gründe anführen laſſen: und dies ſcheint allerdings der Fall zu ſein.

Wenn es nämlich auch die Abſicht der Nov. 9 geweſen iſt, das den Kirchen des öſtlichen Reichs ertheilte Privilegium der hundert Jahre auf ſämmtliche Kirchen des Abendlandes auszudehnen, ſo ſind ihre Worte doch keineswegs ſo gefaßt, um jede Unterſcheidung zwiſchen der ecclesia Romanae civitatis und den übrigen abendländiſchen Kirchen auszuſchließen. Am wenigſten war es geboten, da, wo von der „ecclesia Romana“ die Rede iſt, nur an die Geſammtheit der katholiſchen abendländiſchen Kirchen zu denken. Mag man anfänglich vorzugsweiſe jenen allgemeinen Sinn mit dem Geſetze verbunden haben; ſo wird man doch ſicherlich ſpäter, als die derogirende Nov. 111 erſchien, ſich einer ſtricteren Interpretation zugewendet und hervorgehoben haben, daß die Nov. 9 eine lex specialis zu Gunſten der ecclesia Romana im eigentlichen Sinne dieſes Worts, wenn nicht ausſchließlich ſei, ſo jedenfalls enthalte. Dafür ließ ſich der motivirende Eingang des Geſetzes und der Umſtand geltend machen, daß es ſpeziell an den Römiſchen Patriarchen gerichtet war, ferner die wiederholte Hervorhebung der „venerauda sedes summi apostoli Petri“ und der „possessiones ecclesiasticae urbis Romae“, denen Juſtinian eine fromme Gunſt erweiſen wollte. Hieraus folgte dann weiter, daß die Nov. 111 als lex generalis zwar wohl Demjenigen derogire, was für alle Kirchen des Abendlandes ausgeſprochen war; nicht aber Demjenigen, was als jus speciale für die Ecclesia Romana galt, da dieſe in der Nov. 111 gar nicht erwähnt iſt.

Dieſe Auffaſſung und Auslegung ſtimmt zu ſehr mit dem Geiſte des aufſtrebenden Römiſchen Primats überein, als daß man an ihrer Geltendmachung zweifeln könnte. Es ſcheint aber auch ſchon Julian dieſelbe Anſicht gehabt zu haben. Denn die Nov. 9 (const. 8) trägt bei ihm die

Ueberſchrift: „De praescriptione centum annorum ecclesiae competente Romanae civitatis“; die derogirende Novelle 111 (const. 104) dagegen iſt überſchrieben: „de praescriptione centum annorum sublata, quae sanctis ecclesiis et aliis locis venerabilibus competebat“, erwähnt alſo die ecclesia civitatis Romanae gar nicht. Demnach ſcheint Julian die derogatoriſche Kraft der Nov. 111 nur auf das allgemeinere Privilegium und nicht auf das ſpezielle Recht der Römiſchen Kirche im engern Sinne zu beziehen. In dieſem Sinne iſt denn auch ſein Excerpt aus der Nov. 9 zu verſtehen: „Praesens constitutio — jubet quidem sacratissimam ecclesiam Romanam centum annorum praescriptione solum in suis actionibus removeri. Nihil autem de ea latius exponemus, quia innovata est ab alia constitutione, quae data est consulatu Basilii“*). Auch hiernach ſcheint Julian die Abänderung nicht auf den in der Ueberſchrift angegebenen, ſondern nur auf den übrigen Inhalt der Novelle (Privilegium für ſämmtliche abendländiſche Kirchen) zu beziehen, und will eben deswegen den Inhalt nicht „latius exponere“.

Es kommt hierbei nicht in Betracht, daß die Ueberſchriften der Conſtitutionen vielleicht nicht von Julian herrühren; denn es handelt ſich überhaupt nicht um die Perſon des Urhebers, ſondern um ein frühzeitiges Zeugniß für jene Interpretation. Stand dieſe aber einmal herkömmlich feſt, ſo erklärt es ſich vollkommen, wie Papſt Johann VIII. für das Privilegium der Römiſchen Kirche gerade die Autorität des kaiſerlichen Rechts geltend machen konnte; und nicht minder iſt dann Irnerius wegen ſeiner Auth. Quas actiones gerechtfertigt.

Gegen das hohe Alter dieſer Uſual-Interpretation oder ihre Herrſchaft kann man nicht geltend machen, daß der Brachylogus (II, 11) und Petrus (I, 61) nur die vierzigjährige Friſt erwähnen. Denn abgeſehen davon, daß der c. 17 C. 16 qu. 3 älter iſt als beide Schriften, ſind jene Stellen überhaupt nicht beweiſend, weil ſie das ſpezielle Privilegium der ecclesia Romana nicht leugnen, ſondern nur mit Stillſchweigen übergehen, da zu ſeiner Erwähnung eine beſondere Veranlaſſung nicht gegeben war. Und wenn daher in der Stelle unſeres Tractats, welche zu dieſer Erörterung Anlaß gab, das hundertjährige Privilegium anerkannt wird, ſo kann daraus nicht gefolgert werden, daß ſie jünger als der Brachylogus und Petrus, oder erſt nach Irnerius geſchrieben ſein müſſe.

*) So lieſt richtig die Ed. Lugdun. 1561 Fol. Eine unrichtige Datirung ſ. bei Unterholzner a. a. O. S. 139 Note 153.

Vielmehr iſt ein weiteres Zeugniß für das hohe Alter jener Uſual-Interpretation enthalten in dem ſogenannten Dictatum de consiliariis, welches zwar wohl nicht von Julian verfaßt, aber aller Wahrſcheinlichkeit nach zur Zeit der Griechiſchen Herrſchaft in Italien geſchrieben worden*).

Die Stelle lautet nach der Pithou'ſchen Handſchrift**) folgendermaßen:

Non lateat vero te quod Ecclesiis quadraginta annorum praescriptio opponitur, ut cavetur constit. circa centesimam Novellarum posita***). Ecclesiae Romanae autem centum annorum praescriptio objicitur, ut est relatum in lib. 1 Cod. Tit. de rebus Ecclesiasticis constit. principis nostri†); et quod civitas pupilli sive adolescentis locum obtineat, quod frequenter quidem dicitur etc.

Eine Wiener Handſchrift lieſt dagegen nach Biener's Mittheilung††) ſtatt „ecclesiae Romanae autem" — „civitatibus autem". Wäre dieſe Lesart die richtige, ſo würde die Bedeutung des Dictatum de consiliariis für unſere Frage gänzlich beſeitigt ſein. Ohne Zweifel iſt nun die Erwähnung der civitates durch den Zuſammenhang mit den folgenden Worten „et quod civitas" etc. innerlich durchaus gerechtfertigt, und es beſteht kein Grund, das Wort für interpolirt zu halten. Da die Nov. 111 (Julian 104) die civitates nicht nennt, mithin ihr Privilegium nicht ausdrücklich aufhebt, ſo konnte der Juriſt es als fortdauernd betrachten, und er fand dafür die Erklärung in ihrer Gleichſtellung mit den Pupillen.

Allein es iſt kein Grund, einen Vorzug der Wiener Handſchrift vor der Pithou'ſchen zu behaupten. Auch Biener hält ſie für unvollſtändig†††),

*) Savigny Bd. 2 S. 196.

**) Ich benutzte die Ausgaben hinter der Collatio Basil. 1574. 4°. (München) p. 63 seq. und Heidelb. 1656. 8°. (beide in meiner Sammlung) p. 99 seq.

***) Es iſt nach Juliani Epit. citirt, wo die Nov. 111 als Const. 101 excerpirt iſt.

†) Es iſt l. 23 C. de ss. eccles. 1, 2 gemeint.

††) Biener, über einige ungedruckte Stücke in der Wiener Handſchr. von Julians Novellen-Auszug. Zeitſchr. f. g. R. W. Bd. 5 S. 338 ff.

†††) Biener a. a. O. S. 341 will einige Zeilen einſchieben, welche die Aufhebung des Privilegiums der ecclesia Romana durch Nov. 111 berichtet haben ſollen. Allein ein ſo umſtändlicher Bericht widerſpräche ganz dem Charakter der Schrift. Unterholzner S. 141 Anm. 158a hält die von uns angenommene Vermuthung einer Auslaſſung in beiden Handſchriften ohne Grund für zu künſtlich.

und es ist daher richtig, die eine aus der andern zu ergänzen. Wie nämlich die Erwähnung der civitates durch das Nachfolgende, so ist die Erwähnung der ecclesia Romana durch das Vorausgehende innerlich durchaus gerechtfertigt. Wir haben daher diese Worte nicht als Interpolation zu Gunsten späterer Päpstlicher Prätensionen zu betrachten, sondern anzunehmen, daß sie in der Wiener Handschrift ausgefallen sind, wie das Wort civitatibus in der Pithou'schen Handschrift. Die Stelle würde also vollständig lauten: .... circa centesimam Novellarum posita. Ecclesiae Romanae autem et civitatibus centum annorum praescriptio objicitur etc.

Zu dieser Stelle des Dictatum de consiliariis kommt nun die Stelle aus dem uns vorliegenden Tractatus terminorum, welche oben mitgetheilt wurde, hinzu. Die Anerkennung des Privilegiums der hundert Jahre für die ecclesia Romana ist, wie wir sahen, kein Grund, diese Stelle für jünger als Irnerius zu halten, da die Auth. Quas actiones nur Dasjenige ausspricht, was eine längst bestehende Usual-Interpretation festgestellt hatte. Sie kann daher dem Zeitalter des Petrus, aber auch dem viel früheren Zeitalter des Dictatum angehören.

Bestimmte Zeichen, welche gerade auf diese Zeit hinwiesen, sind allerdings nicht vorhanden. Allein sehr beachtenswerth für die Zeitbestimmung scheint uns der merkwürdige Umstand zu sein, daß das Privilegium der ecclesia Romana auch der ecclesia Constantinopolitana eingeräumt, ja diese geradezu durch „vel" jener gleichgestellt wird. Wie kam der Verfasser dazu, überhaupt die Kirche zu Constantinopel zu erwähnen? und sollte wohl ein Lateiner nach dem großen Schisma gewagt oder auch nur daran gedacht haben, die griechische Metropolitan-Kirche mit der sedes S. Petri gleichzustellen? Diese Betrachtungen legen die Vermuthung nahe, daß wir das Bruchstück eines nicht blos vor dem Schisma, sondern noch zu den Zeiten der griechischen Herrschaft in Italien geschriebenen Tractats vor uns haben. Es soll indeß die Möglichkeit nicht verschwiegen werden, daß die Errichtung des lateinischen Kaiserthums in Constantinopel (1204) den Anlaß zu jener Notiz gegeben habe. Allein da dieses Ereigniß auf die kirchlichen Verhältnisse keinen Einfluß übte, so halte ich diese Combination nicht für wahrscheinlich.

3. Zweiter Anhang: Tractatus de actionum varietate et earum longitudine.

Die Ueberſchrift, welche ſich ebenſo (jedoch ohne das Wort tractatus) in der Prager Handſchrift findet, iſt lediglich den Anfangsworten: „de actionum varietate et earum longitudine cognosci, quanto scilicet tempore valeant perdurare“ entlehnt, und bezeichnet nicht den ganzen Inhalt der Schrift. Dieſelbe beginnt nämlich mit der Eintheilung der Klagen (varietas), behandelt dann ihre Dauer (longitudo), indem ſie die Verjährungsfriſten von ſechs Monaten bis zu hundert Jahren aufzählt, und giebt am Schluſſe Prozeßformulare mit Erläuterungen.

Es entſteht nun zunächſt die Frage, ob dieſes letzte Stück (Bl. 38 a verb. Adversus Ticium) als zu den vorhergehenden gehörig oder nur zufällig angehängt, betrachtet werden kann. Wäre die Ueberſchrift authentiſch, ſo würde darin ein wichtiges Argument für die letztere Anſicht liegen. Allein da ſie nur eine Wiederholung der Anfangsworte iſt, ſo kann ſie ſehr wohl von einem Abſchreiber erfunden ſein. In der Handſchrift iſt das letzte Stück nur durch ein Paragraphenzeichen, wie ſie mehrfach in dieſem Tractate vorkommen, unterſchieden, und nicht einmal, wie im Drucke, eine neue Zeile begonnen. Hier wird alſo offenbar die Zuſammengehörigkeit aller Stücke angenommen. Es iſt daher wohl möglich, daß ſie zuſammen das Fragment einer ſyſtematiſchen Schrift über die Klagen bilden, in welcher zuerſt die Eintheilung, dann die Dauer, endlich die Anſtellung oder der Prozeßgang behandelt worden iſt.

Allein die Zuſammengehörigkeit iſt doch zu unſicher, um zur Grundlage der näheren Unterſuchung dienen zu können, weshalb wir im Folgenden die beiden erſten Stücke zuſammen, das letzte dagegen getrennt betrachten werden.

1. *De actionum varietate et earum longitudine.*

Das hohe Alter dieſes Tractats zeigt folgender Satz: „hypotheearia contra extraneos detentores per viginti annos bonae fidei vivere consuevit, contra malae fidei triginta“. Er giebt die Beſtimmungen der l. 8 C. de praeser. 7, 39 wieder, ohne Rückſicht auf den Inhalt der bekannten c. 5. c. 20 X. de praeser. 2, 26. Allein da noch Gratian (c. 15. C. 16. qu. 4) und die älteſten Gloſſatoren an den Grundſätzen des Römiſchen Rechts über die bona fides bei der Verjährung feſthielten: ſo

beweiſt dieſe Stelle kein höheres Alter, als die Zeit des vierten lateraniſchen Concils (1215), auf welchem die entſtandenen Meinungsverſchiedenheiten zum Nachtheil der Römiſchen Prinzipien entſchieden wurden *).

Wenn nun hiernach die Schrift recht wohl aus der früheren Zeit der Bologneſiſchen Schule herſtammen könnte, ſo ſprechen doch andere Umſtände entſcheidend dagegen. Zunächſt kommt ſchon dieſes in Betracht, daß ſie nicht unter den zahlreichen Summen und Excurſen der älteren Gloſſatoren „de praescriptionibus", welche auch als ſelbſtſtändige Schriften verbreitet wurden, genannt wird. Dann aber beweiſt die ganze Art des Ausdrucks und der Darſtellung, welche durchaus nicht jenen eigenthümlichen, ſchon in den älteſten Arbeiten der Gloſſatoren hervortretenden Charakter trägt, ihre Unabhängigkeit von dem Einfluſſe der bologneſiſchen Schule.

Allein auch die Terminologie iſt mehrfach abweichend von der bei den Gloſſatoren gebräuchlichen. So werden z. B. nur die ganz unverjährbaren Klagen („quae nunquam in vita hominum finiuntur") actiones perpetuae, alle übrigen temporales genannt, und alſo der ſeit den Gloſſatoren herrſchende Sprachgebrauch, welcher ſich auf pr. I. de perpet. et tempor. a. 4, 12 gründet, nicht beobachtet. Ebenſo wendet der Verfaſſer die Ausdrücke praescribere und praescriptio nicht in dem Sinne der Gloſſatoren an. Während dieſe ſchon Gratian ſo geläufig waren, daß ſie faſt in jedem Satze der c. 15. C. 16. qu. 4 vorkommen, und daſſelbe von den Erörterungen der älteſten Gloſſatoren gilt, wie namentlich die Dissensiones dominorum ergeben **): kommt in dieſem Verzeichniß der Verjährungen der Ausdruck praescriptio und praescribere gar nicht vor, ſondern nur die Wendungen actio durat, actio vivere consuevit, actio finitur, actio non ultra — competere potest u. dgl.

Es liegen aber Gründe vor, welche uns nöthigen, den Urſprung der Schrift in eine noch viel frühere Zeit zu verſetzen: und zwar werden wir hier in dieſelbe Periode geleitet, welche ſich uns für das Alter der Klagformeln des letzten Stückes unten ergeben wird.

Sehr auffallend iſt nämlich folgender Umſtand. Bei ſämmtlichen

*) Vgl. Hildenbrand, Geſchichte der Beſtimmungen des Kanoniſchen Rechts über die bona fides. Archiv f. civ. Praxis Bd. 36 S. 27 ff.

**) Ed. Haenel p. 18: Martinus dicit dominium praescriptione adquiri. p. 596: Praescripsi praedium tuum per XXV annos. — Placentinus, Summa Cod. tit. de praescr. longi temporis: praescribitur res immobilis. Vgl. Savigny, Syſtem Bd. 4 S. 315.

Verjährungsfriſten werden die Geſetze allegirt, auf welchen ſie beruhen: allein es finden ſich nur die Inſtitutionen und der Codex genannt. Daß die Pandekten fehlen, iſt erklärlich, da ihre Bedeutung für die Klagverjährung im Ganzen ſo untergeordnet iſt, daß die Berufung auf den Codex durchgehends ausreicht. Sehr auffallend iſt es dagegen, daß die Novellen gar nicht erwähnt werden, und zwar auch da nicht, wo ſie dem Codex derogirt haben.

Für die exceptio non numeratae dotis *) wird nur die Beſtimmung des Codex (l. 2 C. de dote cauta 5, 15) aufgeführt, ohne Rückſicht auf die Abänderungen durch die Nov. 100 c. 2 (Dezember 539).

Ebenſo heißt es gegen den Schluß: „Centum quoque annorum spacium perdurat de rebus relictis ecclesiae vel venerabilibus locis sive in redemptione captivorum“. Es iſt dies genau der Inhalt der l. 23 C. d. ss. ecclesiis 1, 2 und der Verfaſſer beruft ſich auf dieſe Stelle. Die Beſtimmungen der Nov. 111 c. 1 (Mai 541) und der Nov. 131 c. 6 (März 545), welche die hundertjährige Friſt beſeitigten oder auf 40 Jahre reduzirten, ſind ganz unberückſichtigt geblieben: und es iſt beſonders hervorzuheben, daß hier nicht von einem Privilegium der ecclesia Romana, ſondern von einem für alle Kirchen geltenden jus singulare die Rede iſt, wie es nur der Codex kennt.

Dieſe Vernachläſſigung des Novellenrechts kann nicht zufällig ſein, ſondern berechtigt zu dem Schluſſe, daß der Verfaſſer die einſchlagenden, reformirenden Novellen nicht kannte. So viel wir aber aus vielen Zeugniſſen wiſſen, ſind in ſpäterer Zeit gerade die Novellen, ſei es in der Epitome Julians, ſei es in der Geſtalt des Authenticum, von allen juſtinianiſchen Rechtsbüchern am meiſten verbreitet geweſen **). Wir werden daher auf die Annahme geführt, daß der Verfaſſer vor der Publication jener Novellen geſchrieben habe.

Dieſes Reſultat ſtimmt nun mit demjenigen überein, welches ſich uns unten bezüglich des letzten Stücks ergeben wird, deſſen Entſtehung wir in die zweite Hälfte des Oſtgothiſchen Krieges oder in die unruhige Zeit zwiſchen der erſten Abberufung Beliſars und der Vollendung der Eroberung durch Narſes (540 bis 554) ſetzen müſſen.

*) Nach der Handſchrift lautet die Stelle: unius anni spacio finitur exceptio non numeratae pecuniae, (si) est pollicita pro dote tantum et non numerata. In inst. codice eodem jure utatur et eadem lege.

**) Biener, Geſch. der Nov. S. 227 ff.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Juſtinian gleich nach den erſten Erfolgen Beliſars ſeine drei großen Rechtsbücher in Italien publiciren ließ; und daſſelbe werden wir von den in der Folge erlaſſenen Novellen anzunehmen haben*). Seitdem aber durch Beliſars Abberufung und Totilas Erhebung die Zuſtände in Verwirrung geriethen, und von einer regelmäßigen Regierung in Italien keine Rede mehr war, wurden die Publicationen der kaiſerlichen Geſetze in Italien gewiß gar nicht oder nur mangelhaft vollzogen.

Die nicht berückſichtigten Novellen 111 und 131 gehören nun in die Jahre 541 und 545. Die ignorirte Novelle 100 iſt zwar noch im Jahre 539 erlaſſen, aber in den letzten Tagen (XVI. Kal. Jan.), und da nicht anzunehmen iſt, daß für eine ſehr ſchleunige Ueberſendung der Geſetze nach Italien behufs der Publication Vorſorge getroffen war, ſo iſt es begreiflich, daß dieſe ſich verzögerte, bis im folgenden Jahre die Verwirrung hereinbrach, und dann bis nach Vollendung der Eroberung ganz unterblieb**).

Wir ſtehen daher nicht an, die Abfaſſung der Schrift in die zweite Hälfte des Oſtgothiſchen Krieges zu verſetzen, und halten ſie für das Bruchſtück eines Lehrbuchs, welches beſtimmt war, mit dem neuen Rechte Juſtinians ſchleunigſt bekannt zu machen.

Es dürfen indeß zwei Bedenken gegen dieſe Zeitbeſtimmung, zu denen die Schrift ſelbſt Veranlaſſung giebt, nicht verſchwiegen werden.

Es enthalten nämlich die Allegationen, mit welchen die Schrift reichlich verſehen iſt, gar keine Zahlen, ſondern nur das Rubrum des Titels und die Anfangsworte der Lex; ſie unterſcheiden ſich alſo von der bei den Gloſſatoren herrſchenden Form nur dadurch, daß niemals ein Paragraph citirt wird. Allein nach der oben gegebenen Erörterung über die Geſchichte der Citirmethoden ſcheint dieſes Bedenken nicht gewichtig genug, um die zuſammentreffenden Gründe aufzuheben. Wir haben geſehen, daß ſchon in ſehr früher Zeit ganz ähnliche Formen der Allegation vorkommen, daß na-

*) Sanctio pragm. Pro petit. Vigilii. cap. 11.

**) Mit dem, was hier über die Publication der Novellen in Italien geſagt iſt, ſtimmt durchgehends überein Biener a. a. O. S. 223 ff. Seine Zweifel über die Publication der Novellen aus den Jahren 535 bis 537 gründen ſich auf den Umſtand, daß in den Urkunden bei Marini nur ein Teſtament vom J. 552 die Datirung nach dem Kaiſerjahr führe, alle älteren nicht, mithin die Nov. 47 v. J. 537 nicht publicirt zu ſein ſcheine. Allein warum ſollte ſie dann im J. 552 nachträglich publicirt ſein, wo doch die Verhältniſſe weniger günſtig waren?

mentlich die Bezeichnung der Titel und Leges nach den Anfangsworten hinter der Zahl des Buches nicht ungewöhnlich ist. Wollen wir nun nicht annehmen, daß die Allegationen in der hier vorliegenden Form ursprünglich niedergeschrieben sind, so ist die Erklärung naheliegend, daß sie im späteren Gebrauche der Schrift eine Aenderung erfahren haben, indem man die vorausgehenden Zahlen der Bücher fortließ. Beachtenswerth ist es vor Allem, daß die Allegationen niemals die Paragraphen der Leges angeben und zwar auch dann nicht, wenn umfängliche Constitutionen mit verschiedenartigem Inhalt citirt werden, von denen nur ein Paragraph zur Sache gehört.

Ein anderes Bedenken erregt folgende Stelle (Bl. 38a oben), deren Wortlaut ich nach der Prager Handschrift gebe:

Posteriore (lies: posterior) quoque vivente debitore anteriori creditori XL et non minus post (lies: potest) opponere annos; mortuo debitore XXX; ut C. de annali exceptione L. super. Si quis ergo vult opponere exceptionem de rebus immobilibus contra ecclesiam, non minus quam XL annos opponere licet (übergeschrieben: debet).

Nach dieser Stelle scheint der Verfasser die durch Nov. 111 (v. J. 541) eingeführte vierzigjährige Verjährungsfrist der Kirche gekannt zu haben: und unsere oben gegebene Deduction über die Entstehungszeit der Schrift wäre dadurch widerlegt. Allein überwiegende Gründe sprechen dafür den Satz Si quis etc. für corrumpirt, das Wort „ecclesiam“, worauf hier Alles ankommt, für einen Schreibfehler zu halten.

Wie nämlich dieser Satz hier vorliegt, steht er mit dem Vorhergehenden, wo von der a. hypothecaria die Rede war, in keinem Zusammenhange, und das „ergo“ ist geradezu sinnlos. Er widerspricht aber sogar dem Vorhergehenden insofern, als dort gesagt war: „sola hypothecaria extenditur usque ad quadraginta annos,“ und nun hier fast unmittelbar darauf allen Klagen der Kirche wegen res immobiles gerade diese Frist zugestanden wird. Er widerspricht endlich auch dem unmittelbar nachfolgenden Satze: Centum quoque annorum etc., in welchem die hundertjährige Frist zu Gunsten der Kirche nach den Bestimmungen des Codex, ohne Beschränkung und Ausnahme, als gültiges Recht aufgeführt wird. Nicht denkbar aber ist es, daß der Verfasser etwa in diesem letzten Satze nur von beweglichen Sachen hatte sprechen und die Meinung vertreten wollen,

daß die Klagen der Kirchen wegen unbeweglicher Sachen in der kürzeren (40jährigen), wegen beweglicher Sachen in der längeren (100jährigen) Frist verjähren sollten! Man müßte auch dieſe widerſinnige Unterſcheidung erſt in den Text hineintragen.

Nach Allem dürfen wir wohl mit Beſtimmtheit behaupten, daß der Satz, ſo wie er hier vorliegt, von dem Verfaſſer nicht geſchrieben ſein kann. Es iſt nun möglich, daß er aus einer jüngeren Gloſſe zu dem nachfolgenden Satze über die Verjährungsfriſt der Kirchen entſtanden, welche durch Abſchreiber ſpäter in den Text gezogen wurde. Allein das Wort ergo und die Erwähnung der res immobiles macht dies unwahrſcheinlich. Näher liegend und befriedigender iſt dagegen folgende Erklärung.

Statt des Worts ecclesiam iſt zu leſen „creditorem“; und die Stelle handelt, gleich den vorhergehenden Sätzen, nur von der a. hypothecaria. Sie ſteht dann nicht blos im Zuſammenhang mit dieſen und nicht im Widerſpruche mit dem folgenden, ſondern auch das Wort ergo und die Erwähnung der res immobiles läßt ſich aus dem Gedankengange des Verfaſſers erklären.

Einige Sätze vorher (Bl. 37 b med.) iſt nämlich der Satz aufgeſtellt worden: Creditor quoque qui pignus i. e. qui rem mobilem persequens (lies: persequitur) si per decem vel viginti annos tacuerit, cadat ab actione sua, excepto si debitor vel heres ejus teneatur, ut C. ti. si adversus creditorem L. diuturnum silentium. Dieſe Stelle iſt im Hinblick auf die citirte l. 1 C. 7, 36 und mit Nachbildung ihres Wortlauts geſchrieben. Auch in der entſprechenden Stelle der Pandekten (l. 5 § 1 D. de divers. temporal. 44, 3) iſt nur von pignus die Rede; und es lag daher nahe, dieſes Wort in ſeiner engeren Bedeutung nach Anleitung der l. 238 § 2 D. d. V. S. zu verſtehen und die Beſtimmung auf bewegliche Pfänder einzuſchränken.

Nachher geht der Verfaſſer auf die Verfolgung der hypotheca contra extraneos detentores und contra creditores über, erwähnt den Fall, wenn der posterior creditor gegen den anterior klagt und ſchließt die Erörterung mit unſerm Satze: si quis ergo vult opponere exceptionem de rebus immobilibus contra creditorem, non minus quam XL annos opponere licet, wodurch mithin als Folgerung aus dem Vorhergehenden und im Gegenſatz zu jener erſten Stelle („creditor qui pignus i. e. rem mobilem persequitur“) die Verjährungsfriſt bei res immobiles dem creditor gegenüber feſtgeſtellt wird.

Die Emendation iſt alſo innerlich gerechtfertigt und nothwendig. Aber auch durch äußere Gründe läßt ſie ſich unterſtützen. Es ſind nämlich die Abbreviaturen der Wörter ecclesiam und creditorem einander ſehr ähnlich: jene iſt eclm, dieſe edm, mit ſchwankenden Abbreviaturſtrichen. Die Buchſtaben el und d ſind aber ſo leicht zu verwechſeln, daß ein Abſchreiber, welcher ſah, daß im Folgenden wirklich von der ecclesia die Rede iſt und dazu vielleicht von ihrer vierzigjährigen Friſt gehört hatte, ungemein leicht in Irrthum gerathen konnte.

2. Prozeßformeln.

Dieſer Abſchnitt beginnt Bl. 38 a mit den Worten: Adversus Ticiam denarios C. debente mihi aureos ex mutuo. Er findet ſich, abgeſehen von einigen Varianten, ebenſo im Prager Manuſcript. Allein dasſelbe enthält am Schluß noch folgende Zuſätze:

Ego leo meviam ream de crimine adulterii accuso. Quia scio illam cum gaio seio in civitate rome in domum martium (lies: in domo mevii mariti adulterium) commisisse. Mense martii. die tercia. hujus accusationis libellum tibi judici dedi. Eique Cintio praefecto praeturio. praefectatum (lies: praefecturam urbis) regente subscripsi.

Ordines et honores ecclesiasticos. et vendi et emi. prohibitum est. Quorum alterum si quis vendiderit. vel emerit. sine quo alterum habere provenit neutrum non venditum dereliquerit.

Es iſt an einem andern Orte*) ausführlich nachgewieſen, daß dieſes letzte Stück des zweiten Anhanges zum Petrus, von einigen unächten Einſchiebungen und zum Theil nicht ganz verſtändlichen Zuſätzen abgeſehen, Formulare enthält, welche dem Juſtinianiſchen Libellprozeſſe angehören. Das vorletzte Stück, welches ſich im Druck nicht findet (Ego leo etc.), iſt ein libellus accusationis, concipirt nach den Vorſchriften, welche Paulus in l. 3 pr. D. de accusat. 48, 2 giebt.

Die Erörterung und Beweisführung hinſichtlich des Inhalts kann hier übergangen werden. An dieſe anknüpfend iſt aber auch die Entſtehungszeit unterſucht und das Reſultat gewonnen, daß dieſe Schrift in

*) Vgl. Stintzing, Formeln des Juſtinianiſchen Prozeſſes. Zeitſchrift f. Rechtsgeſchichte Bd. 5 S. 321 ff.

der zweiten Hälfte des oſtgothiſchen Krieges verfaßt ſein müſſe, alſo in demſelben Zeitraume, welchem wir auch das vorhergehende Fragment zugeſchrieben haben. Es wird nöthig ſein, die Gründe für dieſe Zeitbeſtimmung hier zuſammenzuſtellen.

Daß die Schrift nach dem September 537 abgefaßt iſt, beweiſt die unter den Formeln enthaltene „Notitia temporis quo acceptus est conventionis libellus“*): denn erſt die Nov. 53 von dieſem Datum hat dieſe Beſcheinigung über den Empfang des Klaglibells vorgeſchrieben. In dieſer Beſcheinigung ſind ferner zur Anwendung gebracht die Vorſchriften der Nov. 47 c. 1 (vom 31. Aug. 537) über die Datirung öffentlicher Urkunden nach dem Regierungsjahre des Kaiſers, welche erſt ſeit dieſer Zeit gebräuchlich wird.

Iſt hiedurch der früheſte Termin feſtgeſtellt, ſo ergiebt ſich aus dem Fehlen des annus Domini s. incarnationis, daß die Schrift jedenfalls nicht nach dem achten Jahrhundert, in welchem die ſog. Dionyſiſche Aera allgemein in Aufnahme kam**), verfaßt ſein kann.

Allein wir müſſen noch vor das Jahr 567 zurückgehen. Denn in dieſem Jahre legte ſich Juſtin II. den Conſultitel bei und ließ nun die öffentlichen Urkunden ſowohl nach ſeinem Regierungsantritt, als auch nach ſeinem Conſulat datiren***). In dem vorliegenden Datum aber fehlt dieſer Zuſatz.

Einen weiteren Anhalt für die Zeitbeſtimmung giebt die Erwähnung des Präfectus Prätorio in dem libellus accusationis, deſſen Amt nach dem Zeitalter Gregors d. Gr. (um 600) nicht mehr vorkommt†). Allein wir müſſen noch weiter zurückgehen, da ſich der hier gebrauchte Beiſatz „Praetorio“ im Titel des Präfecten für Italien nach dem Jahre 538 nicht mehr nachweiſen läßt.

In den Novellen vom Jahre 538 (Nov. 69, Epil. 70. 72. c. 2) wird der Präfect von Italien noch mit den übrigen unter dem Titel „praefecti sacrorum nostrorum praetoriorum“ zuſammen genannt. In der Sanctio pragmatica vom Jahre 554 dagegen heißt Antiochus nur „Prae-

*) Dieſelbe lautet: Noticia temporis quo acceptus est conventionis libellus: imperii illius sacratissimi augusti anno nono imperante. Indictione decima mense Maii die quinta.

**) Ideler, Handbuch der Chronologie Bd. 2 S. 375 ff.

***) Ideler a. a. O. S. 346.

†) Hegel, Geſchichte der Städteverfaſſung von Italien Bd. 1 S. 170 ff.

fectus per Italiam“ ohne jenen Beiſatz, und dieſer Mangel in der Titulatur kann in einer byzantiniſchen Urkunde nicht für zufällig gelten, ſondern deutet, zumal da in derſelben Zeit der Präfectus Orientis noch mit ſeinem alten Titel bedacht wird*), auf eine in Italien eingetretene Veränderung hin, welche ſich auch wohl errathen läßt.

Nachdem nämlich die Eroberung Italiens durch Totilas' Siege und Beliſars Abberufung unterbrochen, dann durch Narſes erfolgreich wieder aufgenommen war, legte Juſtinian die höchſte Autorität in die Hand des Narſes, ſpäter des Exarchen zu Ravenna. Zwar beſtand das Amt eines Präfecten für Italien fort**), allein wie es ſcheint, nur in Subordination unter Narſes und den Exarchen. Zu dieſer veränderten Stellung paßte nun der alte Titel nicht mehr, mit welchem ſich herkömmlich die Vorſtellung einer unmittelbaren Stellvertretung des Kaiſers verband. Die unveränderte Beibehaltung würde eine Herabſetzung des Titels und ſomit eine Kränkung für die übrigen Präfecten bedeutet haben. Aus dieſem Grunde ſcheint der charakteriſtiſche Beiſatz beſeitigt zu ſein; und daraus erklärt es ſich, daß er nicht nur in der amtlichen Titulatur nicht mehr vorkommt, ſondern auch von Gregor d. Gr., welcher den Präfecten ſehr oft erwähnt, niemals angewendet wird***). In welchem Jahre dieſe Aenderung eingetreten iſt, läßt ſich allerdings nicht beſtimmen; jedenfalls aber liegt ſie zwiſchen den Jahren 538 und 554, alſo zwiſchen den erſten Erfolgen Beliſars und der Beendigung des oſtgothiſchen Krieges durch Narſes. Da wir nun vorhin ſahen, daß die Schrift nach 537 verfaßt iſt, weil ſie die Novellen von dieſem Jahre befolgt, ſo müſſen wir ſie wegen der Anwendung des Titels Praefectus praetorio in den eben bezeichneten Zeitraum verſetzen.

Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß, ſo viel wir wiſſen, Juſtinian für die Publikation ſeiner Geſetze in Italien ſo lange Vorſorge traf, als die Verhältniſſe es geſtatteten; und es kann uns daher nicht befremden, daß in den vorliegenden Formeln die Novellen 47 und 53 vom Jahre 537 zur An-

---

*) Nov. 129. 134. 143. 145—147. 150. 159. Edict. 11. Biener, Geſchichte der Novellen S. 532 ff.

**) Irrthümlich nimmt Biener a. a. O. S. 224 an, daß die Exarchen ganz an die Stelle der Präfecten getreten ſeien. Allein das Amt eines praefectus per Italiam iſt auch noch ſpäter eine Zeit lang nachzuweiſen. Vgl. Hegel a. a. O. Bd. I S. 129. 178.

***) Gregor. Epist. I. 23. 37. 38. X. 6. 7. 37. 46. 51. 52. 57. XII. 24. 27. 49.

wendung gebracht ſind. Aus der Unruhe und Verwirrung der bald nachher folgenden Zeiten erklärt ſich aber nicht nur der ungewöhnliche Umſtand, daß der in dem libellus accusationis genannte Präfectus Prätorio Cintius zugleich die praefectura urbana verwaltete*); ſondern auch der andere, daß in dem vorliegenden Datum ein Conſul nicht genannt iſt. Denn nach dem Jahre 540 ward im Occident, nach 541 auch im Orient das Conſulat nicht wieder beſetzt**). Die nun aufkommende Datirung „post consulatum Basilii“ (des letzten Conſuls im Orient) mochte aber in Italien, wo man über die Verhältniſſe am Kaiſerſitze und die Beſetzung der hohen Würden daſelbſt während der Unruhen des Krieges gewiß nur mangelhaft unterrichtet war, nicht gleich in Anwendung gebracht werden, und ſo blieb denn die Lücke.

Auffallend erſcheint es, daß in der Datirung nach durchgezählten Monatstagen und nicht in altrömiſcher Weiſe gerechnet iſt; und man könnte geneigt ſein, daraus ein Bedenken gegen die hier vertretene Zeitbeſtimmung abzuleiten. Allein ſchon aus dem ſechſten und dem Anfange des ſiebenten Jahrhunderts iſt eine Anzahl von Beiſpielen für die Anwendung unſerer heutigen Zählungsart der Monatstage überliefert, welche jedenfalls genügen, um dieſes Bedenken zu beſeitigen***).

Der Verſuch, nach dieſer allgemeinen Zeitbeſtimmung das Datum der notitia temporis „imperii illius sacratissimi Augusti anno nono imperante indictione decima“ genauer auszudeuten, bietet große Schwierigkeiten. Unter dem sacratissimus Augustus kann nur Juſtinian verſtanden ſein. Der annus nonus ſeiner Regierung reicht vom April 536 bis dahin 537†). Allein dies ſtimmt weder mit unſerer Nachweiſung, daß die Schrift keinesfalls vor dem September 537 geſchrieben ſein kann, noch mit der indictio decima überein: denn das neunte Regierungsjahr Juſtinians

---

*) Vgl. darüber meinen oben genannten Aufſatz in der Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte Bd. 5 S. 334 ff.

**) Ideler, Handbuch d. Chronologie Bd. 2 S. 345.

***) In meinem oben citirten Aufſatze iſt auf die Frage, wann unſere Zählungsart zuerſt in Anwendung gebracht worden, näher eingegangen. Es finden ſich dort auch genauere Angaben über die Literatur und urkundlichen Beiſpiele aus dem ſechſten bis achten Jahrhundert.

†) Juſtinian hat in Nov. 47 c. 1 § 1 ausdrücklich verfügt, daß ſeine Regierungszeit vom 1. April (527) gerechnet werden ſolle, obgleich er bis zum Auguſt nur Mitregent war.

fällt in die dreizehnte Indiction. Man könnte nun annehmen, daß der annus imperii corrumpirt ſei und das Datum urſprünglich gelautet habe „anno XXI imperante indictione X.“ Dann würde ſich das Jahr 547 ergeben, was zu allem Uebrigen wohl ſtimmte. Allein dieſe Conjectur wird durch keine beſonderen Gründe unterſtützt und würde nur dann mit Entſchiedenheit vertreten werden können, wenn die indictio decima ganz ſicher beglaubigt wäre. Da aber auch dieſe Zeitangabe möglicherweiſe corrumpirt iſt, ſo werden wir auf eine ſichere Deutung wohl verzichten müſſen *).

Dieſer Verzicht wirkt jedoch in keiner Weiſe auf die früher gewonnenen Reſultate zurück und wir dürfen es wohl als erwieſen betrachten, daß dieſes letzte Stück des Tractats derſelben Zeit angehört, in welche wir die beiden vorhergehenden (de actionum varietate et earum longitudine) Abſchnitte verſetzten. Es ſpricht dieſes Ergebniß jedenfalls für unſere oben ausgeſprochene Vermuthung, daß alle drei Abſchnitte nur Fragmente eines ſyſtematiſchen Lehrbuchs über die Klagen und deren Anſtellung, alſo „de actionibus“ ſeien; allein ein Beweis iſt allerdings nicht geführt. Ob der letzte ſehr corrumpirte Abſatz (ordines et honores etc.), welcher ſich im Prager Manuſcript findet, überhaupt hierher gehört, iſt nicht zu entſcheiden. Seinem Inhalte nach könnte er von gleichem Alter ſein, denn die Grundſätze, welche er ausſpricht, finden ſich ſchon in l. 31 C. de episcop. vom Jahre 469. Allein andererſeits iſt ſein Inhalt dem Thema des Tractat ſo gänzlich fremd, daß man ſehr geneigt ſein muß, ihn für eine ganz zufällige Beigabe zu halten, wie deren ſich gerade am Schluſſe von Handſchriften ſo häufig finden.

*) Eine andere Deutung (5. Mai 1138) ſchlägt Böcking (Inſtitut. Bd. 1 S. 102 Note 30) vor, begleitet ſie aber ſelbſt mit einem Fragezeichen. Vgl. darüber meinen angeführten Aufſatz.

Zweites Kapitel.

Alphabetiſche Sammlungen.

Einleitung.

In einer Anzahl der dem populären Bedürfniß gewidmeten Schriften finden wir den Stoff nach dem Alphabet geordnet. Nach Inhalt und Plan sehr verschieden, stimmen sie darin überein, daß sie nicht, wie die im vorhergehenden Kapitel besprochenen, zur theoretischen Einleitung, sondern zur gelegentlichen Aushülfe durch Nachschlagen bestimmt sind. Sie enthalten Sammlungen von mehr oder minder ausführlich behandelten Rechtssätzen und Worterklärungen, und verbreiten sich bald über das gesammte Gebiet beider Rechte, bald nur über einzelne Theile derselben.

Das bedeutendste Werk dieser Art, der Vocabularius juris utriusque, welches wegen seiner großen Verbreitung und Geltung eingehend besprochen werden muß, ist ein eigentliches Wörterbuch, erfüllt jedoch zugleich den Zweck einer juristischen Realencyklopädie. Die kürzeren Sammlungen, bei denen es in keiner Hinsicht auf Vollständigkeit abgesehen ist, kommen unter den Namen Flores und Margarita vor.

Nahe mit diesen verwandt sind die im fünfzehnten Jahrhundert zahlreich verfaßten Repertoria (Reportoria, Reportationes): alphabetisch geordnete Sammlungen von Rechtsregeln, welche sich von jenen sowohl durch ihren Inhalt, als auch durch den größeren Umfang und die Ausführlichkeit ihrer Erörterungen unterscheiden. Sie überschreiten durchgehends die Gränzen des Populären und sind daher hier nicht eingehender zu besprechen, sondern nur als verwandte Formen zu erwähnen.

I.

Flores und Margaritae.

1. Flores legum.

1. Ausgaben.

1. Titel: Flores legum secundum ordinem alphabeti. Venet. s. a. 8°. Hain No. 7168. München.
2. Titel: Flores legum secundum ordinem alphabeti. cum additionibus. Venet. s. a. 8°. Hain No. 7169. München.
3. Titel: Flores legum aut congeries auctoritatum juris civilis secundum ordinem alphabeti. Argent. 1496. 4°. Hain No. 7170. München.
4. Paris 1496. 8°. Hain No. 7171.
5. Titel: Flores legum aut congeries auctoritatum juris civilis etc. Ingelstat. 1497. 8°. Hain No. 7172. München.
6. Titel: Flores Legum sive // congeries auctoritatum Juris civilis ordine al// phabeti cum librorum (ex quibus summuntur) // allegationibus. ll et § laboriose contexti. Colon. 1507. 8°. Panzer VI. p. 362 No. 134. München. Berlin. Meine Sammlung.
7. Paris. 1513. 1517. 8°. Panzer VIII. p. 5 No. 641. p. 39 No. 937.

2. Inhalt und Ursprung.

Es ist eine Sammlung von generalia oder auctoritates, d. h. von allgemein gültigen Sätzen in sprichwörtlicher Form, Legaldefinitionen, Gemeinplätzen und Versus memoriales, deren Inhalt sich nicht strenge auf die Jurisprudenz beschränkt. Daneben wird auf Stellen des Corpus juris civilis und die Glosse verwiesen; allein die Allegationen stehen mit dem Texte oft in einem nur sehr lockeren Zusammenhang; gelegentlich werden auch widersprechende Stellen hinzugefügt und durch „contra“ hervorgehoben.

Der Verfasser hat ohne sorgfältige Auswahl zusammengetragen, was ihm in die Hände kam; nicht selten auch denselben Satz in mehr oder minder geänderter Fassung an verschiedenen Stellen wiederholt. Die alphabetische Ordnung gilt nur für den ersten Buchstaben des Anfangsworts, ist dagegen bezüglich der folgenden Buchstaben nicht durchgeführt, wodurch das Auffinden erschwert wird. Auch in den Allegationen ist große Sorg-

loſigkeit bemerkbar; die Irrthümer darin ſind zahlreich, jedoch in den verſchiedenen Ausgaben nicht gleich; die Straßburger (No. 3) iſt correcter als die übrigen, welche ich geſehen habe. Die Bemerkung auf dem Titel der Ausgabe Nr. 2 „cum additionibus“ deutet nicht auf eine Vermehrung des Inhalts, ſondern nur auf die den Flores beigefügten Allegationen.

Der Charakter der Schrift iſt ein durchaus populärer. Denn der Zweck, den ſie verfolgt, einen Schatz von Schlagwörtern zu gelegentlicher Verwendung bereit zu halten, hat für die exacte Wiſſenſchaft nur einen ſehr geringen Werth, da ſolche generalia gewöhnlich nur halbe Wahrheiten enthalten. Deſto größeren Nutzen boten ſie für die gelehrten Klopffechtereien in Disputationen und Quäſtionen, für die Sachwalter bei gerichtlichen Reden, genug überall, wo es weniger auf eine gründliche Entſcheidung, als auf einen momentanen Erfolg ankam. Allgemein galten von Alters her nach den Regeln der Rhetorik die Generalia und Auctoritates für einen nicht wohl zu entbehrenden Schmuck der Rede. Auch die Einleitungen zu juriſtiſchen Werken pflegen mit ſolchen Gemeinplätzen angefüllt zu ſein, und in den größeren Rhetoriken des fünfzehnten Jahrhunderts finden wir Sammlungen von Auctoritates als ſehr beliebte Zuthat.

Ueber den Urſprung dieſer Schrift läßt ſich Nichts ermitteln. Ohne Zweifel iſt ſie in Italien entſtanden, aber ſchwerlich aus der Hand eines einzelnen Gelehrten hervorgegangen, ſondern allmählig zu einer Sammlung überlieferter Sentenzen in der Schule herangewachſen, und ſchließlich in die alphabetiſche Ordnung gefügt.

---

2. Flores juris utriusque.

1. Ausgabe.

Ohne Titel. Bl. 1 leer. Bl. 2 a col. 1 (S) Cribit Seneca sep// timo de beneficiis. //

Schluß Bl. 114 a col. 2: Flores juris utriusque ex volu//minibus ejusdem juris laborio // sissime collecti et compendiosissi//me conscripti Impressi Colonie // Agrippine Per me petrum de // Olpe Sub anno a Nativitate // domini MCCCC septuagesimo sep//timo Completi et finiti ipso die // martis decimi (sie!) nona. mensis Au// gusti finiunt felieiter.

Bl. 114 b leer. Ohne Blattzahlen und Signaturen. 2 col. Fol.

Panzer I. p. 280 No. 41. Hain No. 12371 (ungenau). Ennen, Katalog der Incunabeln d. Stadtbibl. in Köln Nr. 180. Leipzig.

2. Inhalt.

In einer gedehnten Vorrede behandelt der Verfaſſer den Werth und die Hilfsmittel des Gedächtniſſes mit zahlreichen Allegationen aus Seneca, Terenz, Cicero und anderen Autoren. Nach dem Muſter der Theologen, welche alphabetiſche Sammlungen „sententiarum veteris et novi testamenti“ zur Unterſtützung des Gedächtniſſes angelegt hätten, habe er ſelbſt „generalia quaedam jura sive flores civilis juris, deinde vero canonici“ geſammelt und unter die Buchſtaben des Alphabets vertheilt. Er hebt dann bezüglich ſeiner Methode hervor, daß er nicht jeden Satz gerade ſo wie er vorliege (sicut jacet), nach dem Anfangsbuchſtaben des erſten Worts, ſondern nach dem Anfangsbuchſtaben der „dictio notabilior“ (welche er dann voranſtellt) eingefügt, die alphabetiſche Ordnung aber überhaupt nur bei den Anfangsbuchſtaben durchgeführt habe, indem er die Arbeit der ſtrengeren Ordnung ſcheue und Anderen überlaſſe.

Zum Schluſſe heißt es: „Videas ergo in me jam sexagenario memoriam eclipsari et multa quae tenebam a memoria mea excidisse, hoc opusculum rude compegi; mihi consulens in hac parte, aliis ipsum participare non invideus mihi similibus, aut aliis, quibus ex aliis causis placuerit hoc habere. Non enim scribo magistris sed rudibus, qualis ego sum; nec tyronibus, quibus in libris suis memoriam figere magis expedit, quam assueseere ruditati. Neque sanis opus est, sed male habentibus medicina.“

Von der vorhin beſprochenen Sammlung unterſcheidet ſich dieſe ſchon dadurch, daß ſie beide Rechte berückſichtigt. Auch die Anordnung iſt eigenthümlich, indem zwar das Alphabet die Grundlage bildet, aber in jedem Buchſtaben die einzelnen Stücke der Rechtsbücher unterſchieden werden, ſo daß die jedem einzelnen entnommenen flores, welche dieſelben Anfangsbuchſtaben haben, zuſammenſtehen. Die Abſchnitte werden durch Ueberſchriften unterſchieden, deren erſte z. B. lautet:

Flores Codicis. Et prima flores primi libri de litera A incipiunt.

Nach den Büchern des Codex folgen:

Flores ff veteris de A Liber primi (sic!).

Nachdem dann für den Buchſtaben A das Dig. infortiatum und

novum, Inſtitutionen, Liber Authenticarum nach den Collationen, endlich die Bücher des Kanoniſchen Rechts bis zu den Clementinen abgehandelt ſind, folgt: „Flores Codicis libri quarti*) De littera B“ u. ſ. w. Bei jedem einzelnen Satze iſt endlich Titel, Lex, Canon u. ſ. w., welchen derſelbe entnommen iſt, angegeben.

Es kann nicht fehlen, daß ſich in dieſer Sammlung viele Sätze wiederfinden, welche auch in den vorhin beſprochenen Flores enthalten ſind. Allein ein näherer Zuſammenhang iſt nicht nachweisbar, indem ſelbſt die Faſſung der gleichen Sätze vielfach abweicht.

Der Plan, nach welchem der Verfaſſer gearbeitet hat, bringt es ſchon mit ſich, daß ſeine Sammlung die Gränzen überſchreitet, welche in den Flores juris civilis bei der Auswahl eingehalten worden ſind. Indem er nämlich aus jedem Abſchnitt der Rechtsbücher die wichtigſten Regeln zuſammenzuſtellen bemüht iſt, geräth er unvermerkt in Spezialitäten hinein, welche zwar auch in den Flores juris nicht fehlen, jedoch im Ganzen ſeltener ſind. Die Faſſung iſt zwar auch hier durchgehends concis in der Form kurzer Regeln oder Lehrſätze; jedoch finden ſich öfter erläuternde Zuſätze.

3. Verfaſſer.

Ueber den Verfaſſer iſt nicht mehr zu ermitteln, als was er ſelbſt in der Vorrede ſagt, daß er nämlich ſein Werk im Alter (sexagenarius) zur Unterſtützung ſeines ſchwindenden Gedächtniſſes verfaßt habe. Vielleicht war er einer der um jene Zeit in Köln lebenden Rechtsgelehrten. Seine Beleſenheit und durchgehends auch ſein Urtheil verdient alle Anerkennung.

Senckenberg (Praefamen ad Brachylog. § 42 Ed. Böcking p. LI) erwähnt dieſes Werk und ſchreibt es dem Peter von Olpe („composuit Petrus de Olpe“) als Verfaſſer zu. Allein nachweisbar iſt nur, daß Olpe der Drucker war, und es fehlt jeder Grund dafür, ihn auch für den Verfaſſer zu halten**).

*) Die erſten drei Bücher enthielten demnach keine Flores, welche unter B. einzuſetzen waren.

**) Peter v. Olpe druckte in Köln von 1470 bis 1477. Obgleich er ſich in einem Druckwerk P. in Altis de Olpe nennt (Casus decretalium. 1476 Fol. Hain No. 4657, ſ. oben S. 67. 68), ſo iſt man doch nicht berechtigt, ihn für identiſch zu halten mit Johann Bergmann v. Olpe, welcher im Jahre 1494 in Baſel zu drucken begann und vorher Archidiaconus in Granfelden (bei Münſter in der Schweiz) geweſen war. Denn wenn ſich für dieſe Combination auch Mancherlei ſagen ließe, ſo ſteht doch im Wege, daß Johann v. Olpe in der Epistola dedicatoria zu Brants Varia Carmina 1498

Noch weniger begründet iſt es, wenn Panormitanus für den Verfaſſer ausgegeben wird, wie es von Panzer unter Berufung auf Denis und dann von Anderen*) geſchehen iſt, obgleich eine, wenn auch nur flüchtige Anſicht des Buches vor dieſem Irrthum hätte bewahren müſſen. Denn nicht nur, daß in der Schrift ſelbſt gar nichts an den Panormitanus erinnert; ſondern es muß auch ſeine Autorſchaft bis auf Weiteres für unmöglich gehalten werden. Wenn nämlich Panormitanus überhaupt ſechzig Jahre alt geworden iſt, was nicht feſtſteht, ſo hatte er ſchwerlich in ſeinem Alter Muße und Anlaß, ein ſolches, ſeiner ſonſtigen literariſchen Thätigkeit und wiſſenſchaftlichen Richtung ganz fremdes, Hülfsbuch zu ſeinem eignen Beſten („mihi consulens in hac parte") zu verfaſſen, und würde auch dann ſicherlich nicht geſchrieben haben: „non enim scribo magistris, sed rudibus, qualis ego sum".

Peter von Olpe hat übrigens mehrere ähnliche Werke herausgegeben: außer den oben S. 67 f. beſprochenen Casus summarii Decretalium des M. von Dahlen und dieſen Flores, auch noch die Auctoritates Decretorum des Johannes Calderinus (1470. Fol. Hain No. 4246), ein Werk, welches ſchon zu ſpeziell der kanoniſtiſchen Literatur angehört, um hier näher betrachtet zu werden.

erzählt, daß Brant ſein „conscholasticus" in Baſel geweſen. Brant bezog aber im Jahre 1475 die Univerſität Baſel, als Peter v. Olpe ſchon in Köln druckte. Vgl. Gunen, Incunabeln der Stadtbibl. v. Köln S. VI. VIII. Stockmeyer und Reber, Beitr. z. Baſler Buchdr.-Geſchichte S. 128. Zarncke, Narrenſchiff S. 174. Viſcher, d. Univerſ. Baſel S. 189.

*) Denis, Supplementum P. I. p. 77 enthält den Irrthum noch nicht. Dagegen Panzer Ann. I. p. 280 No. 41: (Nicolaus de Tudeschis Abb. Panormit.) Flores utriusque Juris. In fine: Flores Juris utriusque ex voluminibus ejusdem juris etc. Impressi Colonie Agripp. per me P. de Olpe etc. 1477. Fol. Danach Hain No. 12371 unter den Schriften des Panormitanus: Flores utriusque Juris. In fine: Flores Juris utriusque ex voluminibus ejusdem juris etc. Impressi etc 1477. Fol. Danach Muther, zur Quellengeſchichte des d. Rechts. Recenſion des 2. Bandes von Stobbe's Rechtsquellen. Zeitſchr. f. Rechtsgeſch. Bd. 4 S. 403 u. 413: Flores Juris utr. ex voluminibus juris Nic. de Tudeschis Abb. Panormitani laboriosissime collecti et compendiosissime conscripti. Col. Agr. per Petr. de Olpe. 1477. Fol. — Muther nimmt zwar an, daß ein „Kölner Rechtslehrer" der Verfaſſer ſei; allein aus den Worten „voluminibus ejusdem juris" iſt bei ihm „volumin. juris Panormitani", vermuthlich durch Mißverſtändniß der Beſchreibung bei Hain, geworden. Dieſer jedoch hat das Buch ſelbſt nicht geſehen, wie ſchon aus ſeiner Beſchreibung hervorgeht, der es an der ſonſt ſo ſtreng befolgten exacten Methode fehlt; er fußt lediglich auf Panzer.

3. Margarita Martiniana.

1. Ausgaben.

1. Ueberſchrift: Margarita decreti seu tabula martiniana edita per fratrem Martinum ordinis praedicatorum domini papae penitentiarium et capellanum. s. l. et a. Fol. Hain No. 10834. Erlangen. München.
2. Titel: Margarita decreti seu tabula Martiniana decreti. s. l. et a. Fol. Hain No. 10835. München.
3. S. l. et a. Fol. Hain No. 10836. Erlangen.
4. S. l. et a. Fol. Hain No. 10837. München.
5. S. l. et a. Fol. Hain No. 10838. Erlangen. München.
6. S. l. et a. Fol. Hain No. 10839.
7. S. l. et a. Fol. Hain No. 10840.
8. Paris. s. a. 4°. Hain No. 10841.
9. S. l. 1481. Fol. Hain No. 10842. (Panzer II. p. 189, 97?) Erlangen.
10. Argentin. 1486. Fol. Hain No. 10843. München.
11. Venet. 1486. Fol. Hain No. 10844. Erlangen. München.
12. Argentin. 1489. Fol. Hain No. 10845. Erlangen. München.
13. S. l. 1492. Fol. Hain No. 10846.
14. Argentinae 1493. Fol. Hain No. 10847 u. 2473. Erlangen. München. Bodemann, Incun. der k. Bibl. zu Hannover. Nr. 132.
15. Mediolan. 1493. Fol. Hain No. 10848.
16. Argentin. 1494. Fol. Hain No. 10849. Erlangen. St. Galler Stiftsbibliothek.
17. Norimberg. 1496. Fol. Hain No. 10850.
18. Argentin. 1499. Fol. Hain No. 10851. Erlangen. München.
19. Paris. 1500. 4°. 1513. 8°. Hain No. 10852. Panzer VIII. p. 8 No. 661.

Außerdem hinter mehreren Ausgaben des Dekrets *).

2. Inhalt und Verfaſſer.

In der Vorrede ſagt der Verfaſſer: „Et quia tam utilis hujus libri (decretorum) doctrina quam plurimum diffusa cognoscitur — pro

*) Panzer V. p. 307 führt irrthümlich zwei Ausgaben Basil. s. a. auf. Es ſind dies Ausgaben der folgenden Marg. Decretalium.

ejus faciliori inventione et comprehensione ad meam potissime doctrinam et utilitatem dictiones quaslibet hujus libri cum suis consignificationibus per alphabetum secundum ordinem cum multa diligentia et labore studui compilare."

Die Absicht scheint danach auf Herstellung eines Wörterbuchs für das Dekret gerichtet gewesen zu sein; allein in der That ist es mehr eine alphabetisch nach den Stichwörtern geordnete Sammlung von Excerpten aus dem Dekret, mit steter Verweisung auf die treffenden Stellen des Rechtsbuchs. Die Gegenstände sind selbstverständlich nicht bloß juristischer, sondern ebensowohl dogmatischer Natur.

Der Verfasser nennt sich selbst „frater Martinus de ordine praedicatorum, domini Papae poenitentiarius et capellanus". Er ist auch sonst als Schriftsteller bekannt unter dem Beinamen Polonus. Von Clemens IV. (1265) an hat er den fünf einander rasch folgenden Päpsten bis zu Nicolaus III. gedient. Er ward von diesem im Jahre 1278 zum Erzbischof von Gnesen ernannt, starb aber auf der Reise in sein Bisthum zu Bologna. Er soll aus der polnischen Adelsfamilie der Streperi stammen und in Troppau geboren sein. Von ihm rührt ein Chronicon summorum pontificum her, welches lange Zeit als die erste Quelle der Geschichte von der Päpstin Johanna angesehen wurde. Auch Sermones de tempore et de sanctis sind von ihm erhalten *).

Unsere Margarita ist zwar wissenschaftlich von sehr untergeordneter Bedeutung, aber merkwürdig durch die große Verbreitung, welche sie in Deutschland gefunden hat.

---

4. Margarita Decretalium.

1. Ausgaben.

1. Titel: Annotationes sive reportationes Margaritarum omnium Decretalium secundum alphabeti ordinem. Basil. Kessler. s. a. Fol. Hain No. 10755. Panzer IV. p. 241. No. 305 b. Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte S. 54 (Nr. 2). München. St. Gallen, Bibl. Vadiana.

---

*) Vgl. Bayle, herausgegeben und übersetzt von Gottsched s. v. Polonus. Jöcher. Biographie générale.

2. Titel: Margarita Decretalium. Basil. Kessler. s. a. 4°. Hain No. 10756. Panzer I. p. 198 No. 305. VI. p. 318. No. 1113. Stockmeyer und Reber, Beiträge S. 54 (Nr. 1). München.

2. Inhalt und Urſprung.

Der Inhalt beſteht in einem alphabetiſch geordneten Auszuge der Dekretalen Gregors IX. Kurz und verſtändlich gefaßte Rechtsſätze mit Verweiſung auf die treffende Stelle des Rechtsbuchs ſind ohne innere Verbindung nach den Anfangsbuchſtaben des an die Spitze geſtellten Stichworts an einander gereiht. Die einzelnen Artikel ſind vollſtändiger und verſtändlicher redigirt als in der Margarita Decreti, und das Werk iſt kein bloßes Inhaltsverzeichniß, ſondern eine Sammlung wichtiger Excerpte aus den Dekretalen, eine Art Summe.

Ueber den Verfaſſer iſt Nichts bekannt. Für die Beſtimmung der Zeit der Abfaſſung iſt es von Bedeutung, daß der Sextus und die Clementinen nicht berückſichtigt werden, mithin das Werk vor ihrer Publikation verfaßt zu ſein ſcheint.

Die beiden älteſten und einzigen Ausgaben hat Sebaſt. Brant beſorgt. Ihr Vorwort, neun Diſtichen auf der Rückſeite des Titelblatts, iſt überſchrieben: Sebastianus Brant Nicolao Kessler civi Basiliensi salutem. Es wird darin der Nutzen des Buchs geprieſen, und hervorgehoben, daß es bisher niemals gedruckt und nur Wenigen bekannt geworden ſei.

Brant hat alſo wohl das Verdienſt, dieſes alte und in Vergeſſenheit gerathene Werk wieder ans Tageslicht gezogen, den Druck veranlaßt und die Correctur beſorgt zu haben. Indeß iſt es bei Weitem nicht in dem Maaße verbreitet worden, wie ſein Seitenſtück, die Margarita Martiniana, von welcher Brant wohl den Titel entlehnt hat.

II.

Vocabularius juris utriusque.

1. Ausgaben.

Es fehlen für dieſes Werk leider die Nachweiſungen von Hain, da dieſer zuverläſſige Forſcher geſtorben iſt, ehe er ſeine trefflichen Arbeiten bis

zu dieſem Artikel gefördert hatte. Die nachfolgenden Angaben ſtützen ſich theils auf eigene Anſchauung, theils auf zuverläſſige Mittheilungen.

1. Ohne Titel. Bl. 1 a (Q) Voniam juri opam daturum prius nosse op // tet unde nome. Schluß Bl. 246 b Z. 9: vivit et regnat. Amen. s. l. et a. Fol. min. 246 Bl. 40 Zeilen. Ohne Signaturen und Blattzahlen. Panzer IV. p. 211 No. 1302. (?) München, Inc. s. a. No. 1233. Erlangen.

Dieſe Ausgabe war in T. O. Weigels Katalog 7. Abth. 1865 S. 692 bezeichnet „Zainer in Nürnberg, um 1475. 4°." Aber das Format iſt Folio, und einen Drucker dieſes Namens hat es in Nürnberg im fünfzehnten Jahrhundert nicht gegeben. Die Bezeichnung gründete ſich, wie es ſcheint, nur auf eine Notiz eines früheren Beſitzers.

2. Ohne Titel. Bl. 1 a (Q) Voniā juri operam // daturz prius nosse // oportet etc. Schluß Bl. 159 a Z. 15: Finit vocabularius juris utriusque. s. l. et a. Fol. maj. 159 Bl. 46 Z. 2 Col. Ohne Signaturen und Blattzahlen. Panzer I. p. 196. No. 284. München, Inc. s. a. No. 1230 mit der Bemerkung von neuerer Hand: „Typis Mich. Wenssler et Fr. Biel, Basileae ante ann. 1475. Saltem anno 1473, nisi prius."

Auch Panzer hat dieſen Druck unter Baſel aufgeführt. Ebenſo Stockmeyer und Reber, Beitr. zur Baſler Buchdr.-Geſch. S. 9 Nr. 2 unter den anonymen undatirten Drucken des M. Wenßler. In ein zu Füßen befindliches Exemplar hat eine ſehr alte Hand die Jahrzahl 1473 eingeſchrieben.

3. Ohne Titel. Bl. 1 a Incipit vocabularius juris utriusque // (Q) Voniam juri operam daturum pri // us nosse oportet etc. Schluß Bl. 205 a Z. 41 — regnat Amen. s. l. et a. Fol. min. 205 Bl. 42 Z. Ohne Signaturen und Blattzahlen. München, Inc. s. a. 1230. Panzer I. p. 201. No. 316. (?)

4. Ohne Titel. Bl. 1 a (Q) Voniam operam daturum prius // nosse oportet unde nome juris etc. Schluß Bl. 308 a Z. 19: Finit vocabularius juris utriusque. s. l. et a. Fol. min. 308 Bl. 34 Z. Ohne Signaturen und Blattzahlen. Panzer II. p. 235. No. 347. Bodemann, Incunabeln der k. Bibl. zu Hannover Nr. 240. Panzer IV. p. 211 No. 1302. (?) München, Inc. s. a. No. 1231.

Nach Panzer von Koburger in Nürnberg gedruckt.

5. Titel: Vocabularius juris utriusque. Bl. 2 a (Q) Uoniam juri ope // ram daturum prius // nosse oportet etc. 154 Bl. 46 Z. 2 Col. s. l. et a. 4°. München.
6. Spirae. P. Drach. 1477. Fol. Panzer III. p. 18 No. 3. München. Erlangen. Meine Sammlung.
7. Spirae. 1478. Fol. Panzer III. p. 19 No. 7. München.
8. Norimb. 1478. Fol. Panzer II. p. 182 No. 62.
9. Norimb. 1481. Fol. Panzer II. p. 188 No. 90. München. Erlangen.
10. Basil. 1481. Fol. Augsburg.
11. Basil. 1482. Fol. München.
12. Vincent. 1482. Fol. Augsburg.
13. Venet. 1483. Fol. München.
14. Basil. 1483. Fol. München. St. Gallen, Bibl. Vadiana.
15. s. l. 1483. Fol. München.
16. Venet. 1485. Fol. München.
17. Argentin. 1486. Fol. Panzer I. p. 30 No. 92. München.
18. Venet. 1487. Fol. Dresden.
19. Basil. 1488. Fol. Panzer I. p. 163 No. 94. München.
20. Argentin. 1490. Fol. Panzer I. p. 45 No. 201. München.
21. Venet. 1491. Fol. München.
22. Argentin. 1494. Fol. Panzer I. p. 53 No. 276. München. Erlangen.
23. Norimberg. 1496. 4°. München.
24. Argentor. 1499. Fol. München.
25. Argentin. 1500. Fol. Panzer I. p. 66 No. 382. München. Erlangen.
26. Paris. 1501. 4°. München.
27. Paris. 1507. 8°. München.
28. Hagenau. 1508. Fol. München. Erlangen.
29. Hagenau. 1513. Fol. München. Nördlingen.
30. Paris. 1514. 8°. München.
31. Venet. 1517. Fol. München.
32. Venet. 1517. 8°. München.
33. Lugdun. 1523. 8°. Berlin.

Soweit ich dieſe Ausgaben eingeſehen und verglichen habe, ſtimmen ſie, von zahlreichen, aber nicht weſentlichen Varianten abgeſehen, im Texte

durchgehends überein. Es ist daher anzunehmen, daß die ersten Drucke nach gleichlautenden Handschriften besorgt, die späteren Ausgaben lediglich Abdrücke der älteren sind, bei denen die Hand der Correctoren manche gröbere Schreib- und Druckfehler ausgemerzt hat. Die Uebereinstimmung der Handschriften, welche den Drucken zu Grunde liegen, sowie der Umstand, daß keine von diesen erhalten, mithin ihre Zahl niemals sehr groß gewesen zu sein scheint, erklärt sich daraus, daß zwischen der Abfassung und dem ersten Drucke wohl kaum ein Menschenalter liegt.

Bemerkenswerth ist es, daß die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Ausgaben Deutschland angehört, daß namentlich die sechs ältesten datirten und sicherlich auch mehrere der undatirten hier erschienen sind.

Bei der nachfolgenden Erörterung ist hauptsächlich die Ausgabe Nr. 6, Spirae 1477. Fol. benutzt worden.

2. Zeit und Ort der Entstehung*).

Da das Werk anonym erschienen ist, so sind wir zur Beantwortung dieser Fragen auf einzelne Andeutungen in seinem Texte gewiesen.

Die oben berührte Erscheinung, daß die meisten und frühesten Drucke Deutschland angehören, führt zwar auf die Vermuthung, daß das Werk auch hier entstanden sei; allein es läßt sich mit ziemlicher Sicherheit das Gegentheil nachweisen.

Wie fern der Verfasser der deutschen Sprache steht, zeigt zum Beispiel der Artikel Bannum, wo es von diesem urdeutschen Worte heißt: „secundum vulgare Gallicorum et Lombardorum videtur esse edictum publicum, juxta illud quod dicit Ray. c. quod clericis de foro compet. quod preco pariensis [al. parisiensis] nunciat bannum nomine episcopi a rege.“

Dagegen verrathen die äußerst zahlreich vorkommenden Worte, welche unmittelbar dem italienischen Idiom entlehnt sind, zuverlässig die transalpine Heimath des Verfassers, wie folgende Beispiele erläutern mögen:

---

*) Dirksen, System der juriſt. Lexikographie. 1834. S. 27 ff. Savigny Bd. 6 S. 499. Beide Schriftsteller widmen dem Vocabular eine eingehende Untersuchung nicht, geben indeß mehrere Notizen, auf welche im Nachfolgenden Bezug genommen ist. Savigny bemerkt: der Vocabular verdiene wohl, mehr als bisher geschehen untersucht und benutzt zu werden.

grossus s. v. Album praetoris.
albergaria.
bariles.
beccarius s. v. Lanio.
foresta s. v. Vivarium.
garena ibidem.
cimiterium s. v. Usque.
ribaldus s. v. Otium.

Bemerkenswerth ist es ferner, daß dem Verfasser die Wörter „conditio“ und „condictio“ vielfach durcheinander laufen, z. B. s. v. Conditio: „Potest autem capi condictio duplicitер. Uno modo pro temporis suspensione“. s. v. Si: „de proprio significato importat condictionem“. s. v. Sive evenerit: „sub condictione, reddit actum condictionalem“. Dagegen „Conditio ob causam, sine causa, triticaria u. s. w. Es erklärt sich diese Vermengung vollständig aus der italienischen Aussprache. Für ein absolut sicheres Merkmal des italienischen Ursprungs des Werks halte ich sie indessen nicht, da sie von den Italienern in manche Werke deutschen Ursprungs übergegangen ist.

Uebereinstimmend damit ist es, daß nicht bloß in Beispielen ausschließlich italienische Städtenamen erwähnt, sondern auch nur italienische Provinzialismen berücksichtigt werden. So finden sich genannt: Bononia, Florentia, Padua (s. v. conditio ob causam. Potestas. Adulterium); und wiederholt ist von dem „vulgare ytalicorum, lumbardorum, in patrimonio sancti Petri“ die Rede (s. v. Bannum. Consistorium. Vicecomes).

Dem entsprechend heißt es s. v. Potestas: „significat officialem civitatis habentem jurisdictionem“.

Die Heimath des Verfassers in Ober-Italien zu suchen, ist man deshalb geneigt, weil keine Beziehungen zu der südlichen Hälfte des Landes vorkommen, dagegen außer den bereits angeführten localen Anhaltspunkten auch noch der Umstand nach dem Norden verweist, daß der Verfasser berichtet:

„Bariles dicuntur vasa sicut in Alpibus solent haberi“,

woraus auf eine Bekanntschaft mit alpinen Gegenden geschlossen werden kann, welche jedenfalls einem Nord-Italiener näher liegt. Nach Bologna selbst leitet uns das Beispiel sub v. conditio ob causam datorum: „si vero dedisti decem ut Bononiam irem;“ nach Padua die Bemerkung s. v. Adulterium: „Sed Paduae est poena 50 ducatorum.“

Was die Zeit der Abfassung betrifft, so hat schon Savigny aus zwei Stellen auf das fünfzehnte Jahrhundert geschlossen, und Dirksen spricht sich genauer dahin aus, daß die Abfassung nicht vor dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts vollendet sein könne.

Eine sorgfältige Untersuchung bestätigt diese Sätze vollkommen. Noch genauer aber glaube ich annehmen zu dürfen, daß der Verfasser ein Zeitgenosse des Ludovicus Romanus und des Nicolaus Tudeschi (Panormitanus) gewesen, und sein Werk jedenfalls nach 1424 vollendet haben müsse.

Das Letzte ergiebt folgende merkwürdige Stelle s. v. Papa: „Etiam papa solus est idoneus testis. c. cum a nobis. de testibus. Sed an locum habeat in his quae papa viderit, antequam venit ad papatus apicis promotionem, dicit Lodo. de Ro. per Eugenium quartum quaesitum fuisse a quattuor auditoribus, quorum ipse unus erat. Et subdit, quod certe multi multum musitaverunt, finaliter reperit ipse duas. glo. Jo. an. singulares, tenentes quod sic. De quo multum gavisus accessit dominum apostolicum sibi dicens. una est in c. 1 de renun. lib. VI., alia in c. ad apostolicae. de re jud. eod. lib. et ita fuit judicatum."

Eugen IV. gelangte im Jahr 1424 zur päpstlichen Würde. Ludovicus Pontanus de Roma (Romanus) ward sein Protonotar, und später in Diensten des Alfons von Arragonien mit Nicolaus Tudeschi (Panormitanus) auf das Basler Concil geschickt, wo er 1439, erst 30 Jahr alt, starb.

Mit ganz besonderer Vorliebe wird Ludovicus Romanus von dem Verfasser, namentlich in Fragen des kanonischen Rechts, angeführt (vergl. z. B. die Artikel Adulterium. Monachus. Universitas. Usura. Papa). Seltener ist die Erwähnung des Panormitanus (s. v. Papa). Allein Beide werden gelegentlich mit dem Prädicat „Dominus" beehrt, eine Auszeichnung, welche, so viel ich sehe, außer ihnen nur noch dem Antonius de Butrio (s. v. Volo), welcher 1408 zu Bologna starb, und dem wenig genannten Johannes de Matisco zu Theil wird. Es ist bekannt, daß die mittelalterlichen Juristen das Prädicat dominus, namentlich mit dem Zusatze „meus", ihrem Lehrer beizulegen gewohnt sind. Halten wir dies zusammen mit dem Uebrigen, so dürfen wir hier aus dieser Höflichkeit mindestens auf eine gewisse persönliche Beziehung zu jenen Männern schließen. Und wenn man unter andern den Artikel

Papa lieſt, in welchem alle Anſprüche, mit denen das Papſtthum in geiſtlichen und weltlichen Dingen jemals hervorgetreten iſt, ihre principielle Rechtfertigung finden: ſo iſt man ſehr geneigt, in dem Verfaſſer einen päpſtlichen Agenten in den kirchlichen Stürmen jener Zeit zu vermuthen.

Andererſeits wird man das Werk nicht ſpäter als in das zweite Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts ſetzen dürfen, da jüngere Juriſten als die genannten nicht erwähnt werden. Auch iſt zur Beſtätigung noch Folgendes hervorzuheben.

In dem Artikel Heresiarcha heißt es: „est qui falsam de fide opinionem gignit vel primo invenit, sicut Arrianus, Wickleff et alii consimiles.“ Da das Conſtanzer Concil die definitive Verdammung des Wycliffe ausgeſprochen hat, und wir aus andern Momenten ſicher erkannt haben, daß unſer Werk nach dieſem abgefaßt ſein müſſe, ſo fällt es auf, daß unter den „consimiles“ nicht vor Allen Johann Huß genannt iſt. Allein eben dieſer Umſtand läßt vermuthen, daß der Verfaſſer während des Baſeler Concils ſchrieb, denn da dieſes mit den Huſſiten unterhandelte und ſogar 1433 die vier Artikel der Calixtiner (Baſeler Compactaten) zugeſtand, ſo durfte Huß unter den Häreſiarchen nicht mit aufgeführt werden. Bekanntlich ſind aber die Baſeler Compactaten ſchon in der nächſten Folgezeit von der Kirche wenig reſpectirt und 1462 formell aufgehoben worden. Hätte nun unſer italieniſcher Juriſt, von dieſer correct päpſtlichen Geſinnung, ſpäter geſchrieben, ſo würde er ſich ſchwerlich verſagt haben, den Johannes Huß neben Wycliffe als Häreſiarchen namentlich aufzuführen.

Es iſt ferner zu vermuthen, daß der Verfaſſer von der Erfindung des Buchdrucks keine Kunde hatte, als er ſchrieb; mindeſtens, daß der Buchdruck noch nicht ſehr verbreitet war. Er würde ſonſt ſchwerlich folgende Beiſpiele gewählt haben: s. v. conditio: „Item dictio „alioquin“ conditionem facit, ut: promittis mihi scribere librum infra mensem alioquin decem nomine poenae. Nam sensus est: si non scripseris.“

Uebereinſtimmend mit dieſer Zeitbeſtimmung iſt es, daß der Vocabular für die Allegation der Bücher des Kanoniſchen Rechts nur noch den alten Sprachgebrauch kennt, nach welchem mit „Extra,“ „volumen extravagans“ allein die Dekretalen Gregors IX. bezeichnet werden. Der neuere Sprachgebrauch, welcher ſchon im Modus legendi bezeugt wird (ſ. oben S. 24 f.), bildete ſich ſeit dem Baſeler Concil, als man das Dekret,

die Dekretalen, den Liber sextus und die Clementinen als das corpus juris canonici clausum zu betrachten und zu bezeichnen sich gewöhnte*).

3. Quellen des Werks.

Der Verfasser giebt in der Vorrede an, daß er vorzüglich aus den Summen des Azo und Goffredus geschöpft habe; und das Werk selber bestätigt dies, indem kein Schriftsteller öfter citirt wird, als jener für das Römische, dieser für das Kanonische Recht.

Außerdem findet sich noch folgende Angabe s. v. Verbum: „De hoc vocabulo verbum vide plura in vocabulario cujusdam doctoris legum Aurelianensis secundum Dominum Jo. de Matisco. Et incipit: verbum hic non recipitur. Ex quo opusculo plures additiones excerpsi, quas his expositionibus terminorum inserui." Es ist mir nicht gelungen zu ermitteln, welches Werk hier gemeint, und wer der genannte Gewährsmann gewesen sei. Matiscum ist Macon an der Saone. Ein Joannes de Matiscone doctor citramontanus, wird genannt in der Kölner Bearbeitung des Modus legendi (s. oben S. 27). Von einem Joannes de Matiscona heißt es bei Fabricius**): „J Ctus, scriptor tractatus de petitorio et possessorio." Jöcher nennt einen Hugo de Matiscone oder Matiscon, welcher ein „englischer Poet um 1490" gewesen. Die Biographie générale berichtigt diese Angabe dahin, daß derselbe bedeutend früher als 1490 gestorben sei. Auf keinen Fall ist mit diesen Notizen viel geholfen***).

In den einzelnen Artikeln werden, neben den Justinianischen und Kanonischen Rechtsbüchern nebst ihren Glossen, zahlreiche Schriftsteller aus den verschiedensten Zeiten angeführt, wie die folgende Aufzählung beispielsweise ergeben wird.

Von nichtjuristischen Schriftstellern werden genannt:

Philosophus (Aristoteles). Orator Demoscenes. Ysidorus (Isidori Etymolog.). Donatus. Poeta anglicus Goffredus†).

*) Phillipps, Kirchenrecht Bd. 4 S. 404 f. Bickell, über die Entstehung und Giltigkeit der Extravaganten S. 49 ff.

**) Fabricius Bibliotheca latina vol. IV p. 296.

***) Man könnte an Johannes de Blanosco denken, da dieser aus Blanot „Matisconensis dioecesis", wenige Stunden von Macon, gebürtig ist. Savigny Bd. 5 S. 497.

†) Galfridus Anglicus lebte bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Er hat u. A. die hier citirte Poetria nova geschrieben. Jöcher.

Von den juriſtiſchen Autoren werden folgende genannt, welche wir in einer wenigſtens annähernd chronologiſch richtigen Folge aufzählen:

Legislator Vulpianus. Bulgarus. Martiuus. Hugo de Porta Ravennate. Johannes. Placentinus. Azo. Alanus. Goffredus. Hostiensis. Durantis. Garsias Genselinus (Zenzelinus). Bernhardus Dorna. Jacobus de Ravanis. Jacobus de Arena. Dinus. Cinus. Petrus de Bella Pertica. Archidiaconus (Guido de Baisio). Lappus Abbas. Johannes Andreae. Buttrigarius. Bartolus. Paulus de Lisariis (de Liazariis). Friderieus de Senis. Johannes Fabri. Baldus et moderni. Petrus de Besutio. Johannes de Ferrariis. Bartolomaeus de Saliceto. Antonius de Butrio. Johannes ab Imola. Ludovicus Romanus. Panormitanus.

Die mittelbare oder unmittelbare Benutzung dieſer Schriftſteller unterliegt keinem Zweifel. Am meiſten tritt ſie hervor (nächſt Azo, Goffredus und den Gloſſen) hinſichtlich der Schriften des Ludovicus Romanus, welche mit unverkennbarer Vorliebe ausgebeutet werden.

Dagegen läßt ſich kein anderes Werk als eigentliches Vorbild oder Grundlage unſeres Vocabulars nachweiſen, wenn gleich eine Reihe lexikaliſcher Werke demſelben voraufgegangen ſind*).

Die Elementa des Papias und Salomon von Conſtanz, ebenſo das Catholicon des Joannes Januenſis zeigen keine nähere Verwandtſchaft mit unſerm Werk. Daſſelbe gilt von dem Liber derivationum oder Dictionarium des Hugutio**). Selbſt in Einzelnheiten iſt ſo wenig Uebereinſtimmung mit dieſem, daß ſogar die gelegentliche Benutzung zweifelhaft bleibt. An einer Stelle (s. v. Parafereda) wird citirt „Hugui.“ Allein Hugutio kann damit nicht gemeint ſein, da ſein Werk nicht blos dieſes Wort, ſondern auch die zur Erklärung beigefügten nicht behandelt.

Am nächſten mit unſerm Vocabular verwandt iſt das Dictionarium des Albericus von Roſate, indem beide rein juriſtiſchen Inhalts und nach ähnlichem Plane gearbeitet ſind. Allein die Ausführung iſt ſo verſchieden, die Abweichungen ſind ſo durchgehend, daß die Benutzung nicht nach-

*) Haase, de medii aevi studiis philologicis. p. 31 sq. Vratisl. 1856. Progr. Dirkſen, Syſtem der Lexikographie S. 19 f.

**) Ich habe zu dieſem Zweck die Münchner Handſchrift Cml No. 12269 verglichen.

gewiesen werden kann, und sogar die Annahme nahe liegt, der Verfasser des Vocabulars habe das Werk des Albericus gar nicht gekannt*).

Dasselbe gilt von dem Repertorium des Johannes Calderinus. Es ist überdies kein Wörterbuch, sondern eine gelehrte Real-Encyklopädie zu nennen, welche hauptsächlich das Kanonische Recht berücksichtigt, und kann weder als Quelle, noch als Vorbild des Vocabulars gelten.

Eine gewisse Aehnlichkeit zeigt sich zwischen unserm Vocabular und den von Dirksen**) mitgetheilten Proben aus einer Petersburger Handschrift eines gleichartigen Werks. Der Artikel „Abrogare" stimmt sogar mit den ersten Sätzen desselben Artikels in unserm Vocabular wörtlich überein. Genaueres läßt sich aus den wenigen Artikeln, die veröffentlicht worden sind, nicht folgern. Die Petersburger Handschrift trägt übrigens das Datum „finitum 1439", und ist demnach ungefähr gleichen Alters mit unserm Vocabular.

Auch das lexikalische Werk des Maphäus Vegius fällt in dieselbe Zeit. Die Zueignung an den Erzbischof von Mailand trägt das Datum: „Ex Papia idibus Marciis 1432". Der Standpunkt des Verfassers, durch seine philologisch-humanistische Richtung bedingt, weicht von dem des Vocabulars wesentlich ab, und auch in Einzelnheiten ist eine Beziehung zwischen den beiden Werken nicht nachzuweisen***).

4. Plan und Inhalt.

In der kurzen Vorrede spricht sich der Verfasser über den Zweck seines Werks selbst folgendermaßen aus:

— Ideirco quorundam terminorum, qui in jure utroque maxime frequentantur, necessarium fore duxi, descriptiones et significationes clarius expouere, tam ex summis Azonis quam et Goffredi quam aliunde collectorum, propter juvenes maxime juris utriusque alumpnos. Et hoc breviter alphabeti [al. brevi alphabeti] ordine, ut eo melius memorie commendentur et tantocius inveniantur, perstringendo etiam cum allegationibus in locis suis, ut in jure modicum perfecti per ignota minime procedentes his principiis

*) Savigny Bd. 6 S. 499. Dirksen a. a. O. S. 27.
**) Dirksen a. a. O. S. 28 Note 30.
***) Dirksen a. a. O. S. 28. Savigny Bd. 6 S. 427.

cognitis et terminorum significationibus accessum faciliorem habeant ad utriusque juris notitiam, quia omnium habere memoriam et in nullo penitus errare, potius est divinitatis, quam humanitatis.

Der Verfaſſer hat alſo ein Buch für Anfänger, ein Hülfsbuch zur leichteren Einführung in die Kenntniß beider Rechte, ſchreiben wollen. Dieſem Zwecke gemäß hat er ſein Augenmerk nicht darauf gerichtet, die Terminologie der Quellen feſtzuſtellen und zu erläutern, ſondern den ſachlichen Begriff jedes einzelnen Ausdruckes nach der herrſchenden Doctrin hervorzuheben und daran eine gedrängte Darſtellung des dogmatiſchen Zuſammenhanges des in Frage ſtehenden Gegenſtandes zu knüpfen*). Jenes auf reines Verſtändniß der Quellen gerichtete Streben war im Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts noch kaum erwacht, und begann in der Jurisprudenz erſt nach einem halben Jahrhundert ſich geltend zu machen. Unſer Verfaſſer kennt daher keine andere Erklärung der Worte, als die ſachliche Definition, bei welcher dann gelegentlich die Etymologie in der bekannten Kühnheit und Geſchmackloſigkeit der Scholaſtiker zu Hülfe genommen wird. Indem aber der Verfaſſer bei der Worterklärung nicht ſtehen bleibt, ſondern an das Wort einen Abriß der auf daſſelbe bezüglichen Theorie anknüpft, erweitert ſich das Werk zu einer juriſtiſchen Real-Encyklopädie, wobei dann unſer Verfaſſer die Arbeit des Albericus in der Sache ſowohl, wie in der Form bedeutend übertrifft**).

Von der Reichhaltigkeit des Werks mögen die folgenden Angaben eine Anſchauung geben.

Zum Worte Actio werden auf achtzehn Folio-Seiten in mehr als achtzig Artikeln zunächſt die verſchiedenen Bedeutungen des Worts mitgetheilt, dann die Eintheilungen der actiones angeführt, endlich die einzelnen actiones aufgezählt und nach ihren hauptſächlichſten Merkmalen dargeſtellt. Außerdem kommen noch zwölf Artikel auf die Condictionen und mehr als vierzig Artikel und zwölf Seiten auf die Interdikte.

Auf das Wort Jus kommen zweiundzwanzig, auf das Wort Pactum zwölf, dagegen auf Contractus nur zwei Artikel, da die einzelnen Contrakte unter ihren Namen abgehandelt werden.

*) Mit dieſen Worten wird der Inhalt treffend von Dirkſen a. a. O. S. 27 charakteriſirt. Nur darin konnte ich Dirkſen nicht beſtimmen, daß er die Doctrin „der Gloſſatoren" als die im Vocabular herrſchende bezeichnet.

**) Ebenſo urtheilt Dirkſen a. a. O.

Der Bonorum possessio ſind vierzehn, der Substitutio neun Artikel gewidmet. Unter dem Worte Testamentum wird in acht Artikeln auf vier Seiten die teſtamentariſche, unter dem Worte Successio auf vier Seiten die geſetzliche Erbfolge abgehandelt.

Aber auch über die Rechtsquellen finden ſich umſtändliche Mittheilungen. Unter dem Worte Lex werden die meiſten der bekannten leges in achtundzwanzig Artikeln mit kurzer Angabe ihres Inhaltes aufgezählt; ebenſo die Senatusconsulta unter dieſem Worte in einundzwanzig Artikeln.

Eine ausführliche Darſtellung der Entſtehung und Eintheilung der Kanoniſchen und Juſtinianiſchen Rechtsbücher findet ſich endlich unter den Wörtern Jus canonicum und Jus civile.

Seinen Zweck, dem Gedächtniß der Anfänger zu Hülfe zu kommen, ſucht der Verfaſſer dadurch zu fördern, daß er Versus memoriales in großer Zahl mittheilt, und es möchte vielleicht kaum eine reichhaltigere Sammlung von dieſen Exempeln überlieferter juriſtiſcher Schulweisheit geben *). Einige mögen hier mitgetheilt werden.

Die actiones bonae fidei:

Emti conducti mandati depositique
Pignora eiscundae communi pro socioque
Dotis et hereditas tutelae commoda gestor
Prescriptis verbis cum extimat atque permutat
Isti bonae fidei sunt stricti ceteri juris.

Die geradlinige Abſtammung s. v. Atnepos:

Est avus est proavus abavus atavus tritavusque
Et sic inde venit nepos
Pro ab at tri suscipit haec vox.

Die „quattuor scientiae“ werden unter dem Worte Ars folgendermaßen beſchrieben:

Esurit ars, decreta tument, lex lucra ministrat,
Pontificat Moyses, thalamos medicina subintrat,
Dat Galienus opes et sanctio Justiniana;
Ex aliis palcas, ex istis collige grana.

Die „quattuor virtutes legis vel constitutionum“, s. v. Constitutio:

*) Nur die Flores legum laſſen ſich in dieſer Beziehung mit dem Vocabular vergleichen.

Quattuor ex verbis virtutes collige legis:
Permittit, punit, imperat atque vetat.

Die fünf Bücher der Dekretalen s. v. Jus canonicum:

Pars prior officia creat ecclesiaeque ministros,
Altera dat testes et cetera judiciorum,
Tertia de rebus et vita presbyterorum,
Dans thorum quarta mulierum qui docet ea
Ultima de viciis et penis tractat eorum;
„vel in uno versu“:
Judex judicium clerus sponsalia crimen.

Ueber den Patronat s. v. Patruus:

Patronum faciunt dos aedificatio fundus.

Ueber die Fähigkeit zum „postulare vel advocare“, s. v. Postulare:

Non cuique datur ut postulet (i. e. advocet), immo vetatur
Addictus penae servus, puer, actor arenae,
Luminibus cassus, mulier, muliebria passus.

Ueber die Purgatio:

Pontificem parium manus excusat duodena,
Sexta sacerdotem, levitam tertia purgat.
Quem plebs infamat, purgabit in manifesto,
Quem chorus, ante chorum sua sit purgatio presto.

Der wissenschaftliche Werth der Ausführungen erhebt sich nicht über das Mittelmaaß der Zeit. Der Verfasser lehnt sich an die überlieferte Doktrin; sein Werk ist eine alphabetisch geordnete und für das Bedürfniß der Anfänger zugeschnittene Encyklopädie derselben, und daher kommt ihm eine literargeschichtliche Bedeutung zu, welche einige Beachtung verdient.

Der Zustand der Rechtswissenschaft war im Anfangs des fünfzehnten Jahrhunderts bekanntlich ein sehr trauriger, verdorben durch das massenhafte Anschwellen einer Literatur, welche, von der entarteten Scholastik beherrscht, sich immer mehr von der Quelle entfernt hatte. Dieser Zustand spiegelt sich zwar ab in unserm Vocabular, aber doch mit einiger Modifikation, welche durch die Rücksicht auf Bedürfniß und Fassungskraft der Anfänger und eine verständige didaktische Methode hervorgebracht ist.

Ein charakteristisches Merkmal dieser Zeit ist die unbestrittene Autorität der Glosse und der communis opinio, als deren Führer Bartolus und Baldus gelten, Namen von damals noch modernem Klange. Der

Verfaſſer des Vocabulars legt darüber ſeine noch ziemlich gemäßigte Anſicht in folgenden Sätzen s. v. Opinio dar:

Opinio secundum Guilhelmum [Speculatorem] est dubia particularis arbitratio, quae a doctoribus alicujus scientiae auctoritatem habet. Haec tamen non est proponenda veritati. Sed secundum Gensi. (Gensilinus, Zenzelinus) est probabilis arbitratio doctorum, non nisi ob instructionem studentium in scriptis redigenda. Et dicit quod habens pro se opinionem doctorum in aliquo casu, licet succumbat, tamen auctoritate illius opinionis revelatur et excusatur a condemnatione expensarum. Ratio: quia a jure doctor habet auctoritatem interpretandi pro suo videre.

Opinio communis est aliud quam fama. Nam opinio communis facit jus; fama vero non facit jus. — — Et quod opinio veritati proferatur est glossa etc. Concludit tamen ibi ut opinioni potius stetur, quam veritati, in favorem contrahentium, testamentorum, sententiarum vel prolis. Alias regulariter veritas profertur opinioni secundum Bernhardum etc. Etiam veritas profertur auctoritati. Item consuetudini.

Uebrigens iſt in dieſer Erörterung ebenſo von der communis opinio über Thatſachen, wie über Rechtsſätze die Rede.

Der Verfaſſer ſchließt ſich der letzteren durchgehends an, und verzichtet auf eigenes Urtheil; wo aber die gemeine Meinung ſich nicht entſchieden hat, da ſtellt er die abweichenden Meinungen mit ihren Autoritäten neben einander; ein Verfahren, welches nicht bloß der Gewohnheit der Zeit entſpricht, ſondern auch in dem Zwecke des Werkes ſeine Rechtfertigung findet.

Nach Allem, was bisher mitgetheilt wurde, muß es begreiflich erſcheinen, daß der Vocabular die beſte Aufnahme beim Publikum fand, und namentlich in Deutſchland willkommen geheißen wurde. Dem Studirenden bot er ein bequemes Hülfsmittel zur Einführung und Repetition, dem Praktiker ein erwünſchtes Handbuch, um ſich ſchnell zu orientiren und ſeinem Gedächtniſſe nachzuhelfen; durch die zahlreichen Allegationen machte er eine ganze Bibliothek entbehrlich, wo es darauf ankam, Autoritäten ins Feld zu führen.

Die buchhändleriſche Speculation hat ſich daher frühzeitig dieſes Werks bemächtigt und daſſelbe, wie wenig andere von gleichem Umfang, durch zahlreiche Auflagen verbreitet, wie die oben mitgetheilte Zuſammen-

ſtellung zeigt. Aber noch tief in das 16. Jahrhundert hinein ſind die Auflagen wiederholt worden.

Man hat es indeſſen bei bloßen Abdrücken nicht bewenden laſſen, ſondern ſchon im fünfzehnten Jahrhundert eine Umarbeitung unternommen. Dieſe iſt enthalten in dem Vocabularius breviloquus, welcher zuerſt 1478 in Baſel gedruckt und ſchon 1480 daſelbſt zum zweiten Male aufgelegt iſt*). Als Verfaſſer gilt Reuchlin**), welcher damals in Baſel lebte und für die großen Druckereien arbeitete.

Der Zweck dieſes Wörterbuchs iſt ein ganz allgemein ſprachlicher, im Sinne des Humanismus, wie die Vorrede ausſpricht. Ueber den Umfang des Gebiets heißt es: „[lector] et vocabula tam theologiae universae, quam juris utriusque ceterarumque facultatum non sine lucidis expositionibus reperiat.“ Es iſt dabei nicht auf eine Real-Encyklopädie, ſondern nur auf Worterklärung abgeſehen. Dem eigentlichen Wörterbuch ſind vorausgeſchickt drei kurze Abhandlungen: Ars diphthongandi Guarini Veronensis; Compendiosus dialogus de arte punctandi; Tractatus utilis de accentu.

Die Grundlagen des Werks bilden, wie eine Vergleichung ergiebt, in den nichtjuriſtiſchen Theilen die Werke des Papias und Johannes Januenſis. Die Uebereinſtimmung mit dieſen iſt größtentheils wörtlich; und wenn wirklich Reuchlin der Compilator iſt, ſo muß man ſich über die Abhängigkeit und Treue wundern, mit welcher ſelbſt Abſurditäten, wie ſie ſich z. B. in dem Artikel „Germania“ finden, unbedenklich wiederholt ſind.

Die Grundlage des juriſtiſchen Theils iſt der Vocabularius juris utriusque. Allerdings haben keineswegs alle Artikel Aufnahme gefunden; allein wo dieſes der Fall iſt, da läßt ſich die vorherrſchend wörtliche Uebereinſtimmung gar nicht verkennen. Indeſſen erlaubte der Zweck nicht, die Ausführlichkeit des Vorbildes beizubehalten; der Inhalt der Artikel iſt bedeutend gekürzt, und die Allegationen ſind beſchränkt. Auch kleine Berichtigungen finden ſich hin und wieder. Allein man muß ſich auch hier wundern, daß dieſe nicht häufiger ſind, und daß Reuchlin Etymologien (z. B. in den Artikeln ars, monachus, monasterium, papa)

*) Haase, de med. aev. stud. philol. Vratisl. 1856 p. 35 (Progr.). Außerdem s. l. et a. Fol. und Norimb. 1491. 4°. (Augsburg.)

**) Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergesch. 1840 S. 35.

zu wiederholen wagte, die man ohne Weiteres in die Epistolae obscurorum virorum übertragen könnte. Es ist nicht unsere Sache, die Autorschaft Reuchlins zu untersuchen; kommt sie ihm zu, so hat er jedenfalls nur einen sehr geringen Theil seiner Kraft darauf verwendet.

III.

Repertoria.

Die Repertorien unterscheiden sich von dem Vocabularius wesentlich dadurch, daß es bei ihnen nicht auf Worterklärungen, sondern auf eine Sammlung von Rechtslehren und Deductionen abgesehen ist. Insofern aber auch der Vocabularius in eine Real-Encyklopädie übergeht, und andererseits die Repertorien die Worterklärungen nicht ganz ausschließen, zeigt sich wiederum eine nahe Verwandtschaft. Es scheint bei ihnen niemals eine gewisse abschließende Vollständigkeit erstrebt, jedenfalls in keiner Weise erreicht worden zu sein, sondern Inhalt und Umfang sind willkührlich und zufällig, die Anlage ohne klaren Plan, die Ausführung ungleich. Sie gehören der schon gesunkenen Wissenschaft an, hervorgerufen durch das Bedürfniß, in dem Uebermaaße der Literatur einen Weg zu finden. Als populäre Schriften aber können sie nicht mehr gelten.

Die ältesten Werke dieser Art sind von Calderinus und Albericus de Rosate. Das „Repertorium juris“ des berühmten Dekretisten Calderinus († 1365 zu Bologna), des Schülers und Adoptivsohnes Joh. Andreä's, ist ein gelehrtes Sammelwerk, in welchem vorherrschend das Kanonische Recht berücksichtigt wird*). Sein Zeitgenosse Albericus de Rosciate oder Rosate († 1354) verfaßte zwei ähnliche Werke, eins für das Römische und eins für das Kanonische Recht, welche später von einem Ungenannten zu einem Ganzen verschmolzen sind. Es führt den Namen Dictionarium, wodurch schon sein Unterschied von dem Werke des Calderinus angedeutet ist, indem es nämlich nicht bloß ein Repertorium von Rechtsregeln, sondern zugleich ein wirkliches Dictio-

*) Einzige bekannte Ausgabe: s. l. 1474. Fol. (M. Wenßler in Basel.) Panzer I. p. 145. No. 1. Hain No. 4248. Stockmeyer und Reber, Beiträge S. 9 Nr. 1. München. Erlangen.

narium, d. h. Worterklärungen enthält*). Es ist daher, wie schon oben bemerkt wurde, dem Vocabularius näher verwandt, ohne übrigens seine Grundlage oder Quelle zu bilden**).

Gleichzeitig mit dem Vocabularius scheinen folgende Repertorien verfaßt zu sein:

1. *Repertorium utriusque juris Petri de Monte.*

Ein sehr umfängliches Werk, welches im Jahre 1476 zu Rom in zwei und zu Nürnberg in drei Foliobänden erschien***). Der Verfasser ist in Venedig geboren und in den Jahren 1442 bis 1457 Bischof zu Brescia gewesen. (Jöcher, nach Fabricius.)

2. *Repertorium Milis, alias Absenti.*

Diesen Titel führt das Werk in der Ausgabe Basil. 1488. Fol.†). Der Name „Absenti" rührt her von dem Anfangswort. Der Verfasser wird Johannes Milis de Verona, in utroque jure Doctor genannt. Er ist anderweitig nicht bekannt, doch läßt sich die Zeit der Abfassung seines Werks einigermaßen aus diesem selbst ermitteln. Es werden darin nämlich Zabarella († 1417) und Johannes de Imola († 1436) erwähnt, mit Vorliebe aber Antonius de Butrio († 1408) als „dominus" citirt, woraus wir auf ein näheres Verhältniß zu diesem Schriftsteller schließen dürfen. Seine Bevorzugung heben auch die Distichen hervor, welche sich auf der Rückseite des Titelblattes der Basler Ausgabe finden:

---

*) Savigny Bd. 6 S. 132.

**) Ausgaben: s. l. et a. Fol. Bonon. 1481. Fol. Mediol. 1493. Fol. Papiae. 1498. Fol. Papiae 1500. Fol. (Hain No. 13997—14001.) s. l. 1506. Fol. (Panzer IX. p. 109 No. 25.)

***) Außerdem Patav. 1480. Fol. s. l. 1480. Fol. Hain No. 11587—11590.

†) Hain No. 11156. (München und in meiner Sammlung.) Andere Ausgaben: s. l. (Colon.?) 1475. Fol. Lovan. 1475. Fol. Romae. 1475. Fol. (München.) Venet. 1499. Fol. (Hain No. 11153—57.) Lugdun. 1510. 4°. (Panzer VII. p. 295. No. 159.) Die Bezeichnung „de Verona" findet sich nur in der Ausgabe s. l. 1475. Fol. In zwei Ausgaben heißt er N. oder Nicolaus de Milis. (Romae 1475 und Lugdun. 1510.)

Exsuperat cunctos haec juris practica Milis
Nec modo materias invenit illa tibi;
Sed Butrii firme et aliorum dicta resolvit etc.

Vielleicht ſind dieſe Verſe von Sebaſtian Brant, welcher damals für die Baſler Druckereien als Corrector juriſtiſcher Werke vielfach thätig war.

Aus der Allegation der genannten Schriftſteller geht hervor, daß der Verfaſſer ſchwerlich vor dem erſten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts ſchrieb; und da er jüngere Schriftſteller nicht nennt, ſo werden wir bei dieſer Zeitbeſtimmung ſtehen bleiben, ſein Werk alſo ungefähr für gleichaltrig mit dem Vocabularius halten dürfen. An Allegationen älterer Schriftſteller iſt großer Ueberfluß vorhanden. Genannt werden namentlich: Hoſtienſis, Dinus, Cinus, Joh. Andreä, Jacobus Butrigarius, Jacobus de Belviſio, Oldradus, Bartolus, Baldus; mehr aber als irgend eine andere Autorität werden die Decisiones Rotae erwähnt. Ueberhaupt herrſcht die Berückſichtigung des Kanoniſchen Rechts ſo ſehr vor, und ſind die Allegationen civilrechtlicher Quellen ſo ſelten, daß es ſehr erklärlich iſt, wenn das Werk in der Ausgabe Lovan. 1475 als „Repertorium in jure canonico“ bezeichnet wird.

Jünger als der Vocabularius ſind folgende beiden Werke:

1. *Repertorium juris utriusque Joannis Bertachini.*

Es gehört dieſes umfängliche Werk in drei Foliobänden*) durchaus zur gelehrten Jurisprudenz. Der Verfaſſer, aus Fermo gebürtig, ſoll im Jahre 1465 zu Padua promovirt worden ſein, hat verſchiedene Aemter, namentlich Richterſtellen bekleidet, und iſt 1497 als Conſiſtorial-Advokat in Rom geſtorben**).

*) Ausgaben: s. l. et a. Fol. s. l. (Romae?) 1481. Fol. Nuremb. 1483. Fol. Mediol. 1485. 1486. Fol. Venet. 1488. Fol. Venet. 1494. Fol. Mediol. 1499. 1500. Fol. Venet. 1500. Fol. (Hain No. 2980—2987.) Venet. 1518. 1519. Fol. Lugduni 1521. Fol. (Panzer VIII. p. 445 No. 898. p. 454 No. 961. IX. p. 520 No. 516. c.)

**) Vgl. Savigny Bd. 6 S. 482, und die dort Citirten. Ferner Jöcher; Panzirol. II cap. 124.

2. *Alphabetum aureum Petri Ravennatis.*

Es iſt dieſes Werk*) eine völlig planloſe Sammlung juriſtiſcher Notizen, welche man weder ein Wörterbuch noch eine Real-Encyclopädie nennen kann. Die Ausführungen ſind mit Allegationen überhäuft, und das ganze Werk trägt den Stempel eines Mannes, dem es mehr um die Quantität des Gewußten, als um die Qualität des Wiſſens zu thun war.

Daß dieſes Product einer ziemlich wüſten Gelehrſamkeit dennoch in kurzer Zeit vier Auflagen erlebte, erklärt ſich zum großen Theil daraus, daß der Verfaſſer, Petrus Tomais aus Ravenna, ſich bei ſeinen Lebzeiten in Deutſchland einen ungewöhnlichen Ruhm erworben hatte. Er ſetzte ſeine Zeitgenoſſen durch eine wunderbare Kraft des Gedächtniſſes, mit der er ſchon in ſeinem zwanzigſten Lebensjahre die ganze Juſtinianiſche Geſetzgebung nebſt der Gloſſe wörtlich beherrſcht haben ſoll, in Erſtaunen. Ueberdies gehörte er zu denjenigen italieniſchen Juriſten, welche am Schluſſe des fünfzehnten Jahrhunderts nach Deutſchland gezogen wurden, um den Glanz der Univerſitäten zu erhöhen**). Im Jahre 1497 rief ihn Herzog Bogislav X. von Pommern nach Greifswald. Schon auf der Reiſe zur Rückkehr in ſein Heimathland begriffen, ward er von Kurfürſt Friedrich von Sachſen für die Univerſität Wittenberg gewonnen, und eröffnete hier ſeine Lehrthätigkeit am 3. Mai 1503. Nachdem er im Sommer des Jahres 1506 Wittenberg der Peſt wegen verlaſſen hatte, wandte er ſich nach Köln, ward Mitglied der Univerſität und hielt bis in das Frühjahr 1508 Vorleſungen, gerieth aber mit dem bekannten Jacob Hochſtraten in Händel, welche noch nicht erledigt waren, als er am 27. April 1508 Köln verließ und ſich nach Mainz begab. Hier übernahm er die lectura ordinaria in jure canonico und las noch gegen das Ende des Sommers 1508. Seit dieſem Jahre fehlen die Nachrichten über ihn. Das Proloquium der in dieſem Jahre erſchienenen Kölner Ausgabe ſeines Alphabetum aureum ſcheint von ihm als einem bereits Verſtorbenen zu reden,

*) Ausgaben: Coloniae. 1508. 4°. (Augsburg.) Rothomagi. 1508. 4°. Lugduni. 1511. 8°. Lugduni. 1517. 8°. (Panzer VI. p. 364 No. 151. VIII. p. 284 No. 8. VII. p. 318 No. 351.) Vgl. namentlich Mutber, Aus dem Univerſitäts- und Gelehrtenleben S. 387—392.

**) Sehr werthvolle Mittheilungen über ſein Leben und Wirken giebt Mutber, Aus dem Univerſitäts- und Gelehrtenleben (1866) S. 69 ff. S. 95—128.

und auch andere Gründe ſprechen für die Annahme, daß Petrus um dieſe Zeit in Mainz geſtorben iſt.

In keiner Beziehung darf man ihn unter die Vorboten der neuen Zeit rechnen. Seine kirchliche Richtung war ſtreng papiſtiſch, und ſein Conflict mit den Kölner Dunkelmännern hatte keine principiellen, ſondern nur perſönliche Gegenſätze zur Grundlage*). Seine juriſtiſche Richtung und Methode unterſcheidet ſich durch Nichts von der herkömmlichen. Er imponirte in Deutſchland durch ſeine maſſenhafte Gelehrſamkeit und dialektiſche Schlagfertigkeit; der populären Richtung ſteht er gänzlich fern.

*) Vgl. hierüber namentlich Muther a. a. O. S. 124 ff.

Drittes Kapitel.

JOHANNIS ANDREAE

Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis

und

Summa de sponsalibus et matrimoniis.

I.

Joh. Andreae Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis.

1. Einleitung.

Es liegt so nahe, die verwandtschaftlichen Verhältnisse sich unter dem Bilde eines Baumes mit seinen Wurzeln, Stamm und Verzweigungen vorzustellen, daß es uns nicht überraschen kann, diesem Bilde in den Sprachen der verschiedensten Völker zu begegnen. Bei den Römern ward diese Anschauung noch unterstützt durch den gebräuchlichen Schmuck des Atriums, welches die Bilder der Vorfahren, oder Tafeln mit ihren Namen, durch Kränze (stemmata) untereinander verbunden *), und somit das Gesammtbild eines sich verzweigenden Gewächses zeigte.

Auffallend könnte es dem gegenüber scheinen, daß keine der uns aus dem römischen Alterthum überlieferten graphischen Darstellungen der Verwandtschaft das Bild des Baums festhält. Wir finden vielmehr das Bild eines Hauses, einer abgestumpften Pyramide oder sonstige architektonische und geometrische Figuren angewendet **).

Sie erinnern an die altrömische Vorstellung, nach welcher das geschlossene Haus, unter der Herrschaft des paterfamilias „qui in domo dominium habet", die Grundlage und den Kern aller civilen Verwandtschaft bildet. Und dem entsprechend hat die juristische Terminologie die

*) Vgl. O. Jahn ad Persii Sat. 3 v. 23 (Ed. 1843 p. 149). Böcking, Institutionen Bd. 1 S. 202.

**) Vgl. darüber Isidor. Orig. Ed. Otto (Lindemann Vol. 3) lib. IX c. 6. Schrader ad § 9 J. de grad. cognat. 3, 6. Böcking, Corp. jur. antejustin. Fasc. 1 col. 173—176. Haenel, L. Rom. Visigoth. praef. p. XXIV. Append. p. 457. 458. Huschke, Jurisprud. antejustin. p. 513—517. In der Prager Handschrift des Petrus findet sich (ad l. 1. c. 6) ein Schema, welches dem zweiten bei Isidor und dem von Schrader wiedergegebenen in der Form entspricht.

Bezeichnungen linea, gradus, descendentes, ascendentes*) gewählt; das Wort stemma hat seinen ursprünglichen Sinn verloren, und bedeutet den Stammbaum, das Schema der Verwandten**); nur der Name stirps ist dem Bilde des vegetabilen Lebens entlehnt.

Erst bei Isidor (Orig. IX c. 6 § 28) tritt das Bild des Baums in den Vordergrund. Er nennt seine Schemata „Arbor juris", erklärt die stemmata durch „ramusculi"; und in einer ihm zugeschriebenen Stelle des Dekrets (c. 1 C. 35 qu. 5) wird die Verwandtschaft an dem Bilde des Baums erläutert, indem truncus, radix und ramusculi unterschieden werden***).

Ebenso wie Justinian seinen Institutionen (ad § 9 J. de gradib. cognationum 3, 6) eine graphische Darstellung der Verwandtschaft hat einfügen lassen, ebenso ist es von Gratian im Dekret (C. 35 qu. 5) geschehen; und wie schon Azo in seiner Summe zu den Institutionen jenes hergestellt und erläutert hat, so ist dieses von den Glossatoren zum Dekret erörtert worden.

Der Name „Arbor", von Isidor autorisirt, hat frühzeitig festgestanden. Allein bei der Gestaltung des Schema hat man sich nicht an die angebliche Isidorische Beschreibung im Dekret, sondern an seine Darstellung in Orig. IX c. 6 gehalten. Das Wort Arbor hat ferner bei den Glossatoren seinen ursprünglichen Sinn verloren, und ist von ihnen für jede graphische Darstellung eines gegliederten Schema's gebraucht worden. So ist der „Arbor actionum" des Johannes Bassianus kein Baum, sondern eine geometrische Figur†). Dasselbe gilt von dem Schema der Verwandtschaft in Azo's Summe zu den Institutionen††). Joh. Andreä beschreibt in seiner Lectura super arboribus consanguinitatis die Figur als „ad modum vexilli" construirt; und in sämmtlichen von mir einge-

*) Vgl. Paulus l. 10 § 10 D. de gradibus 38, 10: Gradus autem dicti sunt a similitudine scalarum.

**) Paulus l. 9 D. de gradibus 38, 10: Stemmata cognationum directo limite in duas lineas separantur. Isidor. Orig. IX c. 6 § 28: Stemmata dicuntur ramusculi quos advocati faciunt in genere, cum gradus cognationum partiuntur.

***) Ueber die Interpolation dieser Stelle vgl. Wasserschleben, das Princip der Successionsordnung S. 10 ff.

†) Vgl. Brinz, Arbor actionum p. 11 seq.

††) Mscr. Erlang. No. 143.

ſehenen Handſchriften dieſer Schrift iſt kein Baum, ſondern eine mehrfach veränderte geometriſche Figur, namentlich die Geſtalt eines doppelten oder einfachen Fähnleins, zu finden.

Der „Arbor cognationum“ in dieſem Sinne des Worts wird von den Juriſten als etwas poſitiv Gegebenes betrachtet, und Joh. Andreä erklärt ihn geradezu für „authentica“, unter Hinweiſung auf c. 1. 2. 6. C. 35 qu. 5. Die Lecturae darüber ſtehen daher denen über andere Theile der Kanoniſchen Rechtsbücher ganz gleich, und die auf den Arbor bezüglichen Schriften beginnen ſehr früh. Denn nach Angabe des Joh. Andreä in der Einleitung zu ſeiner Lectura ſind der bekannten Schrift des Joh. de Deo († um 1256) (Arbor versificata) ſchon verſchiedene andere Abhandlungen über denſelben Gegenſtand vorausgegangen, welche ſpäter durch die Arbeit des Joh. Andreä in den Hintergrund gedrängt wurden.

Die Form der graphiſchen Darſtellung iſt in den Handſchriften durchgehends ſo feſtgehalten, wie ſie von Joh. Andreä beſchrieben und überliefert wurde. Führte man aber bei dem Schema der Conſanguinität die Seitenverwandtſchaft nach beiden Seiten hin aus, ſo geſtaltete ſich das einfache vexillum des Joh. Andreä zu einem doppelten, womit dann eine dem zweiten Iſidoriſchen Schema ſehr ähnliche Figur, zugleich aber die geometriſche Grundform des Baumes, Stamm und Krone, gewonnen war. Man brauchte nur die geraden Linien mit den freieren Formen der Vegetation zu vertauſchen, um dem Bilde des „Arbor“ gerecht zu werden; und ſo iſt unter der Hand unſerer kunſtſinnigen deutſchen Drucker, welche den beliebten ornamentalen Schmuck des Blattwerks hinzuthaten, aus dem kahlen Schema ein üppiger Baum geworden.

Allein bei der Ausführung des Bildes tritt der Widerſpruch hervor, welcher zwiſchen ihm und dem herkömmlichen Schema in der That beſteht. Denn während der Baum naturgemäß nach oben wächſt, befindet ſich im Schema der älteſte Stammvater in der höchſten Spitze, und ſeine Nachkommenſchaft geht, dem Namen der Deſcendenz entſprechend, nach unten, der Wurzel zu*). Eine alte deutſche Bearbeitung des Arbor**) hebt dies

*) Das Geſagte gilt jedoch nicht von dem Schema, welches mit den angeblichen Worten des Iſidor in c. 1 C. 35 qu. 5 beſchrieben wird: filius et filia, quod est frater et soror, sit ipse truncus; illis seorsum sejunctis ex radice illius trunci egredinntur isti ramusculi, nepos, neptis primus, pronepos, proneptis secundus etc. Allein eben dieſes iſt ſpäter nicht zur Anwendung gebracht.

**) S. unten: Sechſte Klaſſe No. Hh und Ji. S. 179.

hervor, und fügt ſogleich eine ſymboliſche Erklärung hinzu. „Unnd iſt," ſagt ſie, „wol ein umbkerter boume, des eſte under ſich gont; als ouch der menſche in der geſchryfft ein umbkerter boume genent wurd unnd dem geleichet."

Das Schema der Affinität bietet für die Geſtalt des Baumes gar keine Anhaltspunkte, wie denn ja auch ihr Weſen nicht geeignet iſt, die Vorſtellung einer vegetabilen Entfaltung zu erwecken. Demungeachtet wird auch dieſes Schema „Arbor" genannt, und man hat ſpäter die Zeichnung eines Baums als Ornament verwendet, indem der Stamm das Poſtament des Schema bildet, durch welches ſeine Aeſte ſich ausbreiten und verzweigen. Daſſelbe gilt für die cognatio spiritualis, bei welcher ſich ebenfalls das ornamentale Baum- und Blattwerk bisweilen findet, während die cognatio legalis oft dürftiger behandelt wird.

Johannes Andreä berichtet ſelbſt*), daß er im Beginn ſeiner Lehrthätigkeit „glossas arboris" verfaßt habe; und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die unter ſeinem Namen verbreitete Summa oder Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis wirklich von ihm herrührt. In der Einleitung, welche mit ihren literargeſchichtlichen Notizen ganz ſeiner Art entſpricht, nennt er ſich als Verfaſſer, und eine ununterbrochene Tradition kann zur Beſtätigung dienen. Sein Verdienſt liegt unbeſtritten in einer ſehr faßlichen und anſchaulichen Darſtellung der Arten und Berechnung der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft.

Er beginnt ſeine Erörterung mit den in Betracht kommenden Begriffen, und bildet dann das Schema (Formatur sic arbor. Nunc formemus arborem). Auf dieſer Grundlage folgt die Berechnung der Nähe und Beſtimmung der Arten, wobei die hergebrachten „regulae magistrales" angeführt und erläutert werden.

Den Mittelpunkt des Arbor consanguinitatis nimmt eine „cellula vacua" ein, „quae ideo remansit vacua, quia non potuit nomen proprium habere, cum aliae cellulae sumant nomen ab ipsa." In dieſe Zelle gehört nämlich der Name Desjenigen, deſſen Verwandtſchaft beſtimmt werden ſoll. Der horror vacui hat indeß frühzeitig auch für dieſe Zelle einen Namen erfunden. Bald iſt es der Name des Joachim, des angeblichen Großvaters Chriſti; bald der Name des vielgeſtaltigen Proteus; bald hat man ſich begnügt, die Stelle mit „truncus" zu bezeichnen. Johan-

*) Add. in Specul. lib. 4 de sponsal. Rubr. vgl. Savigny Bd. 6 S. 123 f.

nes Andreä hat sich den Scherz gemacht, die Zelle „a nomine Bidelli nostri“ mit dem Namen Petrucius zu belegen, und dabei ist es seitdem geblieben, gewöhnlich auch die Zelle mit dem Kopfe des Petrucius ausgefüllt.

Der frühzeitige und vielfache Gebrauch des Arbor consanguinitatis wird durch die große Zahl der vorhandenen Handschriften bezeugt. In Deutschland haben nicht bloß Legisten und Dekretisten, sondern auch die Schöffen sich desselben im späteren Mittelalter zur Berechnung der Verwandtschaft bedient und sich dadurch an die Römische Zählung gewöhnt*). Zu seiner Empfehlung hat sicherlich der Commentar des Joh. Andreä wesentlich beigetragen.

Mit Erfindung der Buchdruckerkunst hat die Verbreitung der Lectura Joh. Andreae noch bedeutend zugenommen. Bis zum Jahre 1500 werden von Hain No. 1018—1053 nicht weniger als 36 Ausgaben angeführt, einschließlich der Bearbeitungen. Diese Aufzählung ist nicht einmal vollständig und eine Anzahl kommt im Anfange des 16. Jahrhunderts noch hinzu**).

Ueberdies sind hier nur diejenigen Drucke bezeichnet, welche als selbständige Schriften in den Buchhandel gebracht wurden. Unsere Lectura aber findet sich außerdem noch vor 19 Ausgaben des Sextus, welche bis zum Jahre 1500 erschienen, wie bei Hain No. 3598—3626 zu ersehen ist. Von dieser erschienen jedoch nur drei in Deutschland, nämlich:

Basil. 1486. Fol. Hain No. 3612.
Basil. 1494. 4°. Hain No. 3619.
Basil. 1500. 4°. Hain No. 3626.

Die beiden letzten sind mit einem Vorworte von Sebastian Brant versehen. In späterer Zeit ist die Lectura eine regelmäßige Zugabe in den Gesammtausgaben des Corpus juris canonici geworden; zuerst, wie es scheint, in der Römischen Ausgabe von 1582***).

Von den Einzelausgaben gehört die überwiegende Mehrzahl

*) Vgl. Wasserschleben, Prinzip der Successionsordnung S. 25. Stobbe, Beiträge z. Gesch. des D. Rechts S. 56 ff. Vgl. auch unten die deutschen Bearbeitungen, sechste Klasse Hh und Ii. S. 179 f.

**) Das Nähere wird die unten folgende Ausführung ergeben. Hier sei nur bemerkt, daß Schulte, Lehrb. des kath. Kirchenrechts S. 74 Anm. 73 eine Ausgabe Paris. 1474 als die „älteste“ nennt, welche bei Hain fehlt und auch mir nicht bekannt ist; daß sie aber die älteste sei, ist wohl nicht mit Sicherheit festzustellen.

***) Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 S. 107.

Deutſchland an, und dieſe ſind es, welche unſere Aufmerkſamkeit vorzugsweiſe in Anſpruch nehmen. Bei dem vielfachen Gebrauch und der weiten Verbreitung der Lectura iſt dieſe nämlich nicht überall in ihrer urſprünglichen Geſtalt erhalten, ſondern hat mancherlei Formen durchgemacht, welche in den verſchiedenen Ausgaben hervortreten. Wir können unter dieſen mehrere Klaſſen unterſcheiden, deren nähere Betrachtung deswegen von Intereſſe iſt, weil ſich in ihnen eine gewiſſe hiſtoriſche Entwicklung der Form und Behandlung dieſes Werks in Deutſchland verfolgen läßt.

Die erſte Klaſſe, welche zugleich die älteſte Form iſt, giebt einfach die Lectura Joh. Andreae super arboribus consanguinitatis et affinitatis nebſt den beiden dazu gehörigen Tafeln.

Die zweite Klaſſe fügt eine Darſtellung der cognatio spiritualis hinzu.

Die dritte Klaſſe enthält als viertes Stück noch die cognatio legalis. In einigen hieher gehörigen Ausgaben finden ſich deutſche Erklärungen der Verwandtſchaftsnamen; in anderen iſt der überlieferte Text gekürzt.

Die vierte Klaſſe fügt den vier Bäumen und ihrem Texte „Enigmata“, Räthſelaufgaben über Herſtellung verwandtſchaftlicher Verhältniſſe, hinzu, nebſt Tafeln zur Erläuterung.

Die fünfte Klaſſe enthält Commentarien zu der Lectura Joh. Andreae und ihren Zuthaten, von verſchiedenem Umfange.

Die ſechſte Klaſſe bietet deutſche Bearbeitungen.

Die ſiebente Klaſſe endlich giebt Umarbeitungen des lateiniſchen Textes.

Die hier aufgeſtellte Reihenfolge der Klaſſen entſpricht im Ganzen auch der chronologiſchen Folge. Jedoch gilt dies für die ſechſte und ſiebente Klaſſe nur mit mehrfachen Einſchränkungen. Namentlich ſind die deutſchen Bearbeitungen zum Theil ſehr hohen Alters.

Ueber die Autorſchaft der Zuthaten und Bearbeitungen herrſcht vielfach und meiſtens Ungewißheit. Zwar die Verfaſſer der Commentare ſind gewöhnlich angegeben. Dagegen werden die Arbores cognationis spiritualis et legalis bald fälſchlich dem Joh. Andreä zugeſchrieben, bald „alii doctores“ als Urheber bezeichnet. Der Urſprung der Enigmata und der deutſchen Bearbeitungen iſt nicht zu ermitteln.

Im Folgenden ſollen die mir bekannten Ausgaben nach ihren Klaſſen beſchrieben und ihr gegenſeitiges Verhältniß beſtimmt werden. Die meiſten

derſelben befinden ſich in der k. Hof- und Staatsbibliothek in München und ſind von mir aus dieſer benutzt worden. Wo das Eine oder Andere nicht der Fall iſt, wird es ausdrücklich bemerkt. Die beſprochenen Ausgaben ſind mit Buchſtaben numerirt. Die beigeſetzten Zahlen beziehen ſich auf Hain's Repertorium, nach welchem die äußere bibliographiſche Beſchreibung zu ergänzen iſt.

2. Ausgaben.

Erſte Klaſſe.

No. A (1018). B (1019). C (1020).

In dieſen drei Ausgaben ſcheint die älteſte Form, in welcher die Lectura Joh. Andreae gedruckt worden iſt, vorzuliegen. Sie entſpricht derjenigen, welche ſich auch in den meiſten Ausgaben des Corpus juris canonici findet.

Alle drei Ausgaben enthalten nur die wirklich von Joh. Andreä herrührende Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis, ohne fremde Zuthat. Die Schemata ſind zwei Holzſchnitt-Tafeln, belaubte Bäume mit angehefteten kreisförmigen Namensſchildern darſtellend, mit den Unterſchriften:

Haec est arbor consanguineitatis.

Affinitatis arbor.

Das Format des Textes und der Holzſchnitte iſt Folio; Jahr und Druckort wird in keiner Ausgabe angegeben.

Am nächſten verwandt unter ſich ſind A und B. Sie führen dieſelben Typen, enthalten beide (die Holzſchnitte eingeſchloſſen) acht Blätter, von denen Blatt 3. 4. 5. 6 ſogar denſelben Satz und Druck zu führen ſcheinen; Anfang und Schluß ſind gleichlautend; die Holzſchnitte ſcheinen ebenfalls, da ſie im kleinſten Beiwerk der Schattirungen u. ſ. w. übereinſtimmen, Abdrücke deſſelben Stockes zu ſein. Eine Vergleichung beider mit ſpäteren Ausgaben (namentlich mit D. Hain No. 1026) läßt mit Sicherheit annehmen, daß ſie aus der Creußner'ſchen Officin in Nürnberg hervorgegangen ſind, und zwar vor dem Jahre 1477.

Unter ſich zeigen dieſe beiden Ausgaben erhebliche Abweichungen auf denjenigen Blättern, welche nicht als identiſche Abdrücke, wie oben geſagt, anzuſehen ſind. Die Ausgabe A iſt hier voll der auffallendſten Fehler, wie folgende Beiſpiele zeigen:

p. 1 inter doctorum doctores minimus — ſtatt decretorum d.
ad quid fuit invencio arboris — fehlt necessaria.
agrorum messis — ſtatt mensio.
p. 2 quomodo formetur — fehlt arbor.
demum — ſtatt deinde.
descendemus — ſtatt descendamus.
differentiam — ſtatt similitudinem.
patris — ſtatt fratris.

Dieſe Fehler, deren wir auf den abweichenden ſechs Textſeiten einundfünfzig gezählt haben, ſind in B. vermieden, weshalb wir mit Sicherheit dieſe als die jüngere, verbeſſerte Auflage betrachten dürfen.

Auffallend iſt es dagegen, daß ſich alle jene Fehler, faſt ohne Ausnahme, genau wiederholen in C., welche ſicherlich nicht von Creußner herrührt. Sie unterſcheidet ſich von den beiden Creußner'ſchen Ausgaben vor Allem dadurch, daß ſie ſogenannte römiſche Lettern führt: und da dieſe in Deutſchland zuerſt von Günther Zainer in Augsburg (ſeit 1472) angewendet worden ſind, ſo hat man wohl mit Recht auf ſeine Offizin geſchloſſen*). Sie enthält ebenfalls acht Blätter in Folio. Die Holzſchnitte ſtimmen ſo auffallend mit den Creußner'ſchen überein, daß man ſie auf den erſten Blick für identiſch hält: genauere Vergleichung aber zeigt zahlreiche kleine Abweichungen, durch welche die Annahme der Verwendung eines und deſſelben Stockes ausgeſchloſſen wird.

Hiernach werden wir nun A und C entweder auf einander oder auf eine dritte gemeinſame Grundlage zurückführen müſſen. Mit Sicherheit läßt ſich darüber Näheres nicht angeben; das Wahrſcheinliche aber iſt, daß A., der Creußner'ſche Druck, die Grundlage und das Vorbild von C. iſt.

Die Holzſchnitttafeln nämlich ſtimmen in ihrer äußeren Form, namentlich den angewendeten Lettern, ſehr gut mit dem Creußner'ſchen Druck überein, harmoniren dagegen ſehr wenig mit der von Zainer in C. angewendeten römiſchen Schrift. Dies iſt ganz erklärlich, wenn Zainer ſeine Formſchneider nach dem Creußner'ſchen Blatte arbeiten ließ; dagegen wäre es ſehr auffallend, wenn Zainer eine andere, als die im Texte

*) Vgl. Zapf, Augsburger Buchdrucker-Geſchichte Bd. 1 S. 17. Er ſcheint übrigens nur ein unvollſtändiges Exemplar gekannt zu haben, da er ſeinen Beſtand nur auf vier Blätter angiebt.

angewendete Schrift und einen davon abweichenden Styl ohne ſolche äußere Veranlaſſung zugelaſſen hätte. Dazu kommt, daß die Form der Unterſchrift „Haec est arbor consanguineitatis“ übereinſtimmt mit dem Satze des Textes in A.: „Sequitur arbor consanguineitatis“; während ſich im Texte von C. dieſe Form nicht findet.

Als jünger darf die Zainer'ſche Ausgabe auch deshalb angeſehen werden, weil ſie eine Ueberſchrift (Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis. Johannis Andree) als Titel trägt; die Creußner'ſche Ausgabe dagegen nur die Unterſchrift: Explicit lectura super arboribus consan. et affin. Johannis andree.

Eine Verbeſſerung liegt ferner darin, daß Zainer den arbor consanguinitatis auf ein loſes Blatt hat drucken laſſen; offenbar zu dem Zwecke, um vorn angeheftet zu werden; und ebenſo den arbor affinitatis der erklärenden Lectura (auf Bl. 4 b des Textes) voraufgeſtellt hat: während bei Creußner die Tafeln ungeſchickterweiſe dem Texte nachfolgen; der arbor affinitatis ſogar nach dem explicit. Abſichtliche Aenderung liegt vor: daß die bei Zainer zu ſuchen, iſt innerlich das Wahrſcheinlichere.

Eine gemeinſame Grundlage, welche doch nur eine handſchriftliche ſein könnte, anzunehmen, ſind wir deshalb nicht geneigt, weil die ſich in beiden Ausgaben gleichmäßig wiederholenden Fehler der Mehrzahl nach aus falſch aufgelöſten oder ganz überſehenen Abbreviaturen erklärt werden müſſen. Nun aber iſt es nicht wahrſcheinlich, weder, daß beide Druckereien daſſelbe Manuſcript vor ſich hatten; noch, daß zwei verſchiedene Setzer bei Auflöſung der Abbreviaturen ganz dieſelben Fehler begingen. Mithin wird ein Druck nach dem andern bewerkſtelligt ſein: daß aber nicht Creußner der Nachdrucker war, welcher alle Fehler des Vorbildes getreu copirte, iſt deshalb anzunehmen, weil er in ſeiner nächſtfolgenden Auflage alle jene Fehler ſorgfältig ausgemerzt hat.

Nach Allem nehmen wir an, daß A. der älteſte deutſche Druck und auch die Grundlage der Zainer'ſchen Ausgabe C. iſt.

Zweite Klaſſe.

No. D. (1026). E. (1029). F. (1030). G. (1031). H. (1032). I. (1034). K. (1035). L. (1038). M. (1049). N. (1027). O. (1033).

Seit dem Jahre 1477 erſcheint die zweite Klaſſe von Schriften über die Verwandtſchaft, welche ſich von der vorigen dadurch unterſcheidet, daß zu der Lectura des Joh. Andreae über consanguinitas und affinitas

als drittes Glied die Erörterung der Cognatio spiritualis hinzugefügt ist.

Die älteste Ausgabe D. ist von Creußner in Nürnberg (Hain No. 1026), der sich am Schlusse nennt. Die Jahreszahl 1477 ist mit derselben rothen Farbe, welche zu den Paragraphen und zur Verzierung der Initialen verwendet ist, am Schlusse vom Rubricator eingeschrieben *). Der Druck ist dem von A. und B. sehr ähnlich: doch zeigen mancherlei kleine Abweichungen, daß nicht der alte Satz beibehalten ist, wie man nach flüchtiger Vergleichung glauben möchte. Die Lectura Joh. Andreae schließt wie in A. auf Bl. 7 b unten; dann folgt der Holzschnitt Affinitatis arbor, und hieran schließt sich als neue Zuthat die Darstellung der Cognatio spiritualis auf zwei Blättern, welche so beginnt: „Circa lecturam arboris cognationis spiritualis juxta modum et formam traditionis egregii doctoris Jo. andree in sua lectura arboris consanguinitatis et affinitatis conformiter procedendo“ etc.

Die ursprünglich in den Ausgaben der ersten Klasse leere Rückseite des Holzschnittes Affinitatis arbor (Bl. 8 b) nimmt in den Creußner'schen Ausgaben dieser Klasse die Figur des Arbor cognationis spiritualis ein, welche in dem mir vorliegenden Exemplar von D. eine ausgemalte Handzeichnung ist. Dieselbe trägt unten rechts die Jahreszahl 1488 von grünlicher Farbe: und es dürfte danach anzunehmen sein, daß die Zeichnung erst von einem späteren Besitzer herrührt. Dagegen ist in der Creußner'schen Ausgabe E. von 1477 (Hain No. 1029) der Arbor cognationis spiritualis auf Bl. 8 b gedruckt und die Handzeichnung in D. mit der Jahreszahl 1488 vermuthlich hiernach angefertigt. Uebereinstimmend damit ist F. (Hain No. 1030), ebenfalls von Creußner 1477, und die einzige bemerkenswerthe Abweichung besteht darin, daß sich der Arbor cogn. spiritualis auf Bl. 10 b befindet.

Die Zeichnung dieses „Baumes“ besteht übrigens in einem Schema von Kreisen, welche durch doppelte gerade Linien verbunden sind, ohne baumartige Verzierungen.

In E. **) findet sich zuerst am Schlusse (Bl. 10 b) die Unterschrift:

*) So wenigstens in dem mir vorliegenden Münchener Exemplar.

**) Nach Hains Beschreibung der Ausgabe N. (1027) (welche ich nicht gesehen habe) trägt diese ebenfalls Creußner'sche Ausgabe schon den Titel: „Johannis Andreae tractatus super arboribus consanguinitatis et affinitatis nec non spiritualis cognationis.“

„Finitur tractatus magistri Johannis Andree super arboribus consanguinitatis, affinitatis nec non spiritualis cognationis“ — wodurch alſo auch dieſer dritte Theil dem berühmten Verfaſſer zugewieſen wird.

Dieſe Angabe wiederholt ſich nun in allen Creußner'ſchen Ausgaben, welche bis zum Jahre 1488 ſehr zahlreich erſchienen ſind; nämlich im Jahre 1477 zwei E. F. (No. 1029. 1030), ebenſo im Jahre 1478 zwei G. und H. (No. 1031. 1032); dann 1481, 1483 und 1488 je eine, I. K. L. (No. 1034. 1035. 1038).

Der Zeit und Art nach ſcheint zu dieſen Creußner'ſchen Ausgaben die von Hain unter No. 1033 beſchriebene, im Jahre 1480 bei Jo. de Westphalia in Löwen erſchienene O. zu gehören, welche ich nicht geſehen habe. Daſſelbe gilt von N. (Hain No. 1027).

Viel jünger, jedoch dem Inhalte nach hierher gehörig, iſt M. (No. 1049), von Johann Winterburg, Viennae 1500, mit lateiniſchen Lettern in klein Quart*). Sie hat gleich O. (No. 1033) denſelben Schlußſatz wie E. (No. 1029) und die folgenden Creußner'ſchen Ausgaben.

Dritte Klaſſe.

No. P. (1023). Q. (1024). R. (1036). S. (1037). T.

Die dritte Klaſſe enthält noch einen vierten Arbor, den der Cognatio legalis: die durch Adoption und Arrogation entſtehende Verwandtſchaft.

Der älteſte dieſer Drucke ſcheint P. (Hain No. 1023), welchen Hain dem Albert Kunne in Memmingen zuſchreibt. Von allen bisher erwähnten unterſcheidet ſich dieſer Druck äußerlich durch die kleine Schrift und den Satz in zwei Columnen. Aber auch die Figuren ſind erheblich abweichend. Der Arbor consanguinitatis iſt kein Baum, ſondern eine architektoniſche Figur oder doppelte Fahne**); ebenſo fehlt der Baum bei dem Schema des Arbor affinitatis.

Die neue Zuthat wird alſo eingeleitet: „Circa lecturam arboris legalis cognationis. De qua materia cum mere legalis existat in corpore canonum modicum tractatur. Ad simplicium (sic) in-

*) Die ſpätere Ausgabe von Winterburg Viennae 1505. 4°. (Panzer IX p. 2 No. 6) habe ich nicht geſehen, ebenſowenig die andere Wiener Ausgabe Hier. Victor. 1513. 4°. (Panzer IX p. 16 No. 85.)

**) Ueber dieſe Figur in Handſchriften vgl. oben die Einleitung.

structionem aliqualiter vestigia egregii doctoris Jo. an. in lectura consanguinitatis et affinitatis possetenus inconsequendo. Primo quaeritur quid sit cognatio legalis“ etc.

Was aber dieſe Ausgabe beſonders merkwürdig macht, iſt die ſelbſtſtändige Zuthat deutſcher Erklärungen der lateiniſchen Verwandtſchafts-Namen auf Bl. 3a und Bl. 6a. Ein ähnliches uraltes Verzeichniß findet ſich handſchriftlich dem Münchner Exemplare von D. eingeheftet. Beide folgen hier mit geringer Abkürzung. Die Schreibart iſt genau beibehalten; nur die kleinen Anfangsbuchſtaben ſind mit großen vertauſcht.

Deutſche Erklärung der lateiniſchen Verwandtſchaftsnamen.

1) in P. (Hain No. 1023).

a. Auf Bl. 3b am Schluß der consanguinitas.

Nota aliqua vocabula quae ponuntur in arbore consanguinitatis.

Proavus Uren.
Propatruus Urvetter.
Proavia Ureudl.
Proamita Urpas.
Abavus Oberuren.
Abava Oberurendl.
Avunculus Ehem.
Matertera Mom.
Avunculus magnus Großer Ehen.
Matertera magna Große Mum.
Proavunculus Ureben.
Promatertera Urmum.
Consobrinus Ehenſun.
Consobrina Mumen ſun.
Proprior sobrinus Greß Ehen ſun.
Proprior sobrina Greß Mumen ſun.
Nepos Enkel.
Neptis.
Pronepos Urenkel.
Proneptis.
Abnepos Oberurenkel.
Abneptis.

Proprior sobrinus Großvetter ſun.
Proprior sobrina Großpaſen ſun.

b. Auf Bl. 6 b zwiſchen der cognatio spiritualis und der cognatio legalis. In dieſes Verzeichniß ſind auch lateiniſche Erklärungen eingemiſcht. Wir heben daraus Folgendes hervor:

Levir Frater mariti.
Avus En.
Avia Endel.
Amitinus Ehemkind.
Amitina Mumenkind.
Spurius Nothus Mauſer Hurenkind.
Posthumus Ein Kind nath ſeines Vatters Tod geporen.
Abortivus Ain unzetig geporen Kind.
Orphanus Vatters Waiſſz
Pupillus Mutters Waiſſz
Prefignus Stewſſun.
Prefigna Stewſdochter.
Noverca Stewſmutter.
Socrus Swiger.
Paternus Godt.
Materna Gottin.
Filiola Gottla.
Compater Gevatter.
Commater Gevatterin.

2) In dem Münchner Exemplar von D. (Inc. s. a. 64. Hain No. 1026) findet ſich hinter Bl. 4, dem Arbor consanguinitatis, nachfolgendes handſchriftliche Verzeichniß eingeheftet:

Pater Vater.
Mater Mueter.
Avus Een.
Ava An
Avia idem.
Proavus Ureen.
Abavus Abeen.
Abava Aban.
Filius Sun.
Natus idem.

Filia Tochter.
Nata idem.
Nepos Chinczſun.
Neptis Chinczтochter.
Abnepos Kincz. kincz. kincz. ſun.
Abneptis Kincz. kincz. kincz. tochter.
Frater Brueder.
Soror Schweſter.
Patruus Vetter.
Amita Pas.
Avunculus Chaim.
Matertera Muem vel soror matris.
Agnatus Vater frāwnt.
Cognatus Mueter frāwnt.
Sobrinus Bruederchind.
Consobrinus Schweſterchind.
Amicina Chaimkind.
Spurius Nicht ehe kind.
Nochus Czivkind.
Mauser Huerenkind.
Posthumus unzeitig geporen Kind vel ante tempus natus.
Gemellus Zwiling.
Puer Kind.
Puerulus Kindlein. diminutivum.
Proles Kind vel heres.
Orphanus Vaterbais.
Pupillus Mueterbais.
Sororius Schweſterman.
Glos gloris Bruederbeib.
Levir Mans Bruder.
Prefignus Stewf Sun.
Prefigua Steftochter.
Vittricus Stewfvater.
Novercus idem.
Novercа Stewfmueter.
Soror Schweſter.
Socrus Schwiger.

Gener Tochterman.
Filiaster idem.
Nurus Schnur oder Sunsbeib.
Patrinus Gott vel Töt.
Materna Göttin vel Tötin vel Tett.
Filiola Göttle.
Compater Gevater.
Commater Gevätterin.
Patruelus.

Dies Regiſter ſcheint nicht vollendet zu ſein, wie aus dem Mangel der Verdeutſchung des Wortes Patruelus und dem dahinter freigebliebenen Raume der Tabelle zu ſchließen.

In die dritte Klaſſe ſcheinen ferner zu gehören R. (1036) Ulmae per Johannem Zainer 1483 f. und S. (1037) Augustae per Johannem Froschauer 1486. 4°, welche ich nicht geſehen habe.

Wir finden in P. keinen Titel und Schluß, und daher auch über die Autorſchaft keine andere Angabe, als die in jenen citirten Einleitungsworten enthaltene. Dagegen ſchreibt R. dem Johannes Andreae im Titel alle vier Tractate zu. Abweichend und richtiger dagegen lautet der Titel in S. (1037) „Lectura Jo. Andreae abbreviata super arborem consanguinitatis et affinitatis doctorumque aliorum circa materiam spiritualis cognationis et legalis scribentium“.

In der vorhin genannten Ausgabe S. (1037) begegnen wir dem erſten Anfange einer ſelbſtſtändigen Bearbeitung, nämlich einer Abkürzung des überlieferten Stoffs, wie ſie im Titel bezeichnet wird. Gleichartig ſcheint mit dieſer (von mir nicht geſehenen) Ausgabe zu ſein, die vor mir liegende Q. (1024), welche den Titel führt: „Lectura Jo. an. juris canonici lucerne abbreviata super arbores consanguinitatis et affinitatis. doctorumque aliorum circa materiam spiritualis cognationis ae legalis scribentium“. Alſo auch hier kehrt jener Irrthum über die Autorſchaft nicht wieder. Der herkömmliche Stoff iſt überarbeitet, abgekürzt und das Ganze auf ſechs Blätter (Folio), einſchließlich Figuren und Titelblatt, zuſammengedrängt. Ein empfehlendes Vorwort geht voraus. Die Figur des Arbor consanguinitatis, der Creußner'ſchen ähnlich (Bl. 3 b), trägt die Jahreszahl 1498.

Fragt man, von wem dieſe neuen Zuſätze und die Ueberarbeitungen herrühren, ſo müſſen wir darauf die Antwort ſchuldig bleiben. In einer

Bologneſer Ausgabe der Lectura des Jo. Andreae vom Jahre 1489 (Hain 1040) werden „additamenta Ludoviei Bolognini“ genannt: ich kann indeß, da ich jene Ausgabe nicht geſehen habe, nicht beurtheilen, worin dieſe Zuſätze beſtehen.

Im Baſler Sammelwerk Tractatus et processus diversi juris Basil. 1513. 1517 (ſ. unten) findet ſich die Lectura über alle vier arbores (T.) in der gewöhnlichen Faſſung ohne Abkürzung und ohne Zuſätze. Das allgemeine Titelblatt ſchreibt nur die beiden erſten dem Joh. Andreä zu. Im Texte ſind die vier Lecturae als ſelbſtſtändige Schriften behandelt. Für die graphiſche Darſtellung der Schemata iſt jedesmal die erſte Seite frei geblieben; das Exemplar der Weimar'ſchen Bibliothek der Ausgabe von 1517 enthält auf dem erſten Blatte eine Federzeichnung des Arbor consanguinitatis.

Vierte Klaſſe.

No. U. (1021). V. (1022). W. (1039). X.

Eine vierte Klaſſe von Ausgaben dieſes Werks fügt zu den vier Bäumen noch Enigmata oder Casus, und zwar meiſtens zehn, hinzu. Es ſind Combinationen verwandtſchaftlicher Verhältniſſe in die Form von Räthſelfragen gekleidet.

Die älteſte Ausgabe dieſer Art ſcheint U. (1021) zu ſein, welche mit V. (1022) auffallend übereinſtimmt. Selbſt der Druckfehler: „Sequitur alius arbor cognationis spiritualis“ findet ſich in beiden: Bl. 8a und Bl. 9b. Allein nur V. hat einen Titel und iſt daher wohl als die jüngere anzuſehen. Am nächſten ſteht beiden W. (1039), welche auf der Figur des „Arbor consanguineitatis“ die Jahreszahl 1482 trägt. Derſelbe Stock ſcheint zu Dd (No. 1048) verwendet zu ſein, welche bei Melchior Lotter in Leipzig erſchienen iſt: und man würde die Ausgabe W. in dieſelbe Offizin zu verweiſen geneigt ſein, wenn nicht Lotter erſt 1497 zu drucken angefangen hätte*).

Bemerkenswerth iſt es übrigens, daß W. den Titel führt: „Tractatus magistri Jo. An. super arboribus consanguinitatis. affinitatis. cognationis spiritualis. nec non legalis“ — womit alſo (wie oben in R. 1036)

*) Bodemann, Incunabeln der k. Bibliothek zu Hannover Nr. 225 ſchreibt dieſen Druck dem Plato de Benedictis in Bologna zu — wir wiſſen nicht mit welchem Rechte. Sollte eine Verwechſelung mit Hain No. 1040 zu Grunde liegen?

Digitized by Google

Johannes Andreä zum Verfaſſer aller vier Tractate gemacht wird. Im Texte ſelber dagegen heißt es in allen dreien Ausgaben: „Circa lecturam arboris cognationis legalis (de cujus materia cum sit mere legalis in corpore canonum modicum tractatur) ad simplicium aliqualem instructionem . vestigia egregii doctoris jo. an. in lectura consanguinitatis et affinitatis possetenus insequendo“ etc. — mithin faſt ganz übereinſtimmend mit der betreffenden Einleitung in P. (1023).

Es gehört hieher endlich auch die undatirte Ausgabe X., welche Hain nicht zu kennen ſcheint. Sie findet ſich auf der Erlanger Bibliothek (Inem. No. 811 beigebunden) und führt den Titel: „Arbor consanguinitatis Affinitatis Cognationis spiritualis et Legalis. Umanum enigmatibus et exemplis perpuleris“ — gleich wie V., womit ſie auch in Text und Figuren weſentlich übereinſtimmt. Indeß hat ſie nicht jenen Druckfehler „alius arbor“; iſt in zwei Columnen gedruckt, und führt ganz andere, erheblich kleinere Lettern. Ueber die Autorſchaft ſpricht ſie ſich nur durch die einleitenden Worte im Texte gleich U. und V. aus.

Die Enigmata zeigen uns unzweifelhaft, daß alle dieſe Ausgaben in Deutſchland entſtanden ſind. Bei dem fünften enigma nämlich heißt es übereinſtimmend: „Dicunt Bertha et Eilsa vel altera earum: Diſe kint ſint unſer kint de Petro et Heinrico“.

Der Inhalt der zehn Räthſel beſteht theils in Combinationen mehrfacher Verwandtſchaft, theils in Combinationen von Fällen, in welchen unter Verwandten naher Grade, ſcheinbar wenigſtens, die Ehe möglich iſt.

Bei der Combination mehrfacher Verwandtſchaft hat man ſich die Sache dadurch ſehr erleichtert, daß dabei auf die Zuläſſigkeit der geſchlechtlichen Verbindung gar nicht Rückſicht genommen, und kein Bedenken getragen wird, blutſchänderiſche Verbindungen ärgſter Art zu ſupponiren.

So liegt z. B. die Löſung des zweiten Räthſels: „Ave nepos frater dixit filio suo mater“ darin, daß Titius, der Sohn der Civa, zuerſt mit ſeiner Mutter die Bertha, dann mit dieſer ſeiner Tochter den Petrus erzeugt. Nun iſt allerdings Bertha zugleich Schweſter (uterina) und Tochter des Titius; Petrus, ihr leiblicher Sohn, zugleich ihr Bruder (consanguineus), weil ſie denſelben Vater haben; inſofern endlich Civa zwiefach die Großmutter des Petrus, und Titius ihr (blutſchänderiſcher) Ehemann, mithin Großvater des Petrus iſt, Bertha aber wiederum die Frau des Titius: ſo kann ſie ihren Sohn Petrus zugleich auch als Enkel begrüßen.

Ein anderes iſt das Enigma „de comite cum duodecim militibus, quorum quattuor erant sui filii, quattuor sui sororii; et reliqui quattuor sui generi et omnes erant de una matre legitime nati“. Die Löſung iſt folgende: der Graf hat vier Schweſtern und vier Töchter; nach dem Tode ſeiner Frau heirathet er eine verwittwete Gräfin mit acht Söhnen; dieſe heirathen ſeine vier Schweſtern (sororii) und ſeine vier Töchter (generi); mit der Gräfin, ſeiner zweiten Frau, zeugt er dann vier Söhne (filii).

Endlich löſt ſich das Enigma „quod duo fratres cum duabus suis sororibus possunt contrahere matrimonium“ dadurch, daß ein Mann nacheinander zwei Wittwen heirathet, welche ihm Kinder zubringen. In dieſem Falle ſteht natürlich kein Hinderniß im Wege, daß diejenigen Kinder, denen kein Glied des Elternpaares gemeinſam iſt, einander heirathen können.

Man ſieht, daß dieſe Räthſel zum Theil leere Spielereien ſind, deren einziger Zweck in der Uebung des Scharfſinns und der Combination liegen kann. Die Auflöſungen ſind deshalb auch nicht mitgetheilt; doch werden ſie durch die beigedruckten Figuren an die Hand gegeben.

Woher die Räthſel ihren Urſprung leiten, vermag ich nicht anzugeben; ein Theil derſelben, namentlich die drei mitgetheilten, wiederholt ſich in einigen ſpäteren Ausgaben unſeres Werks; andere wechſeln und verſchwinden.

Fünfte Klaſſe.

No. Y. (1041). Z. (1042). Aa. (1044). Bb. (1045). Cc. (1046). Dd. (1048). Ee. Ff.

Zu den vier arbores wird endlich noch ein Commentar hinzugefügt, welchem wir zuerſt in Y. (Hain No. 1041) und Z. (Hain No. 1042) begegnen; zwei Ausgaben, welche ſich nur ſehr wenig von einander unterſcheiden. Beide führen denſelben Titel und dieſelbe Unterſchrift:

Lecture Jo. An. super arboribus consanguinitatis et affinitatis nec non cognationis spiritualis et legalis cujusdam alterius doctoris instar Jo. An. scribentis, cum commentariolis pulcris notatis et questionibus bene emendatis, circa easdem quatuor arbores depictas ac lecturas in margine, adjunctis et impressis.

Bl. 18 b: Finiunt lecture quatuor arborum Consanguinitatis Affinitatis Cognationis spiritualis et Legalis cum commentariolis et annexis circa lecturas, notabilibus ac quaestionibus quottidie occurrentibus in florido studio Liptzensi fructuose repetite Anno Millesimo quadringentesimo nonagesimo secuudo in vacanciis. Sit laus deo.

Alſo beide 1492 in Leipzig erſchienen, ohne Angabe von Verfaſſer und Drucker. In Y. (1041) findet ſich auf der Tafel des Arbor consanguinitatis, deren Zeichnung viel einfacher als die in Z. (1042) iſt, die Jahreszahl 1493 — welche indeß vielleicht nur in das mir vorliegende Exemplar (mit rother Farbe) eingeſchrieben wurde.

Die Enigmata kehren in dieſen beiden Ausgaben nicht wieder.

Sehr nahe ſteht beiden Aa. (No. 1044), welche Ausgabe in Titel, Druck und Zahl der Blätter mit jenen genau übereinſtimmt, im Schlußworte aber hinzufügt: — „in florido studio Liptzensi fructuose repetite per Magistrum Hinricum Greven de Gottigen legum et decretorum Baccalarium Anno 1498 in vacanciis. Laus deo“.

Hiernach iſt Heinrich Grev oder Greff von Göttingen*) als Verfaſſer der Gloſſe oder des Commentars anzuſehen.

Mit der Ausgabe Aa. ſtimmt wörtlich überein Bb. (Hain No. 1045). Auch ſie iſt im Jahre 1498 erſchienen, und man würde dieſe beiden für identiſche Drucke halten, wenn nicht kleine Abweichungen in der Schreibart bemerklich wären.

Der Inhalt des Commentars iſt ziemlich dürftig. Nach dem Ge-

*) Henricus Greve de Gottingen in Leipzig, war 1481 und 1499 im Sommer Decan der philoſophiſchen Fakultät; 1485 im Sommer Rector. In demſelben Jahre ward er Mitglied des kleinen Fürſtencollegs, 1486 des großen. Im Winter 1491, 1493 und 1505 war er Vicekanzler; 1488, 1489 und 1508 fungirte er als Vicekanzler für Andere. Einen juriſtiſchen Grad ſcheint er nicht erworben zu haben. Folgende Schriften werden von ihm genannt: De testamentis. Supra arbor. consang. et affin. Supra regulas juris. De privilegiis studentium. De successionibus. Tractatus parvorum Logicalium. Utilis repetitio § si quis librum etc. 1498. Vgl. Merzdorf, Conr. Wimpinae scriptorum insignium centuria. Lipsiae 1839 p. 63. Zarncke, urkundliche Quellen der Univerſ. Leipzig. Abhandlungen der k. ſächſ. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften Bd. 3 S. 591 und deſſelben Mittheilungen in meinem U. Zaſius S. 335. Vgl. auch Muther, Aus dem Univerſitäts- und Gelehrtenleben S. 130. Zeitſchr. f. Rechtsgeſch. Bd. 4 S. 398 f.

ſchmack der Zeit beginnt der Commentator mit einer breiten Expoſition über die einleitenden Worte des Johannes Andreä und ſeine Eintheilungen, welche mit zahlreichen Allegationen verziert iſt. Unter dieſen findet ſich genannt: der Commentar zu den Inſtitutionen von Ang. de are., d. h. Angelus Aretinus (aus Arezzo), welcher nach 1451 ſtarb. Dieſer Commentar iſt ſchon 1471 und 1480 gedruckt worden *). Die Form der Allegation „de Are." iſt bei A. Aretinus ungewöhnlich, dagegen herkömmlich bei Jacobus de Arena († nach 1290), welcher indeß nicht gemeint ſein kann, weil er keinen Commentar zu den Inſtitutionen geſchrieben hat **). Die Abweichung hinſichtlich des Vornamens würde nichts beweiſen: denn der Verfaſſer ſcheint es mit den Namen überhaupt nicht genau zu nehmen, wie das Folgende ergiebt.

Ueber Johannes Andreä, der ſich ſelber „inter decretorum doctores minimus" nennt, bemerkt der Verfaſſer unter Anderem: „Et Jo. bapti. de gambili. in quodam trac. de modo studendi dicit Jo. an. inter doctores juris merito habere principatum. Ang. in consil. ccxlvii eum vocat utriusque juris lucernam". Hier ſind allegirt der vorhin erwähnte Angelus Aretinus, welcher auch de Gambilionibus genannt wird, und Johannes Baptista de Gazalupis (Caccialupi) de S. Severino, deſſen berühmter Tractatus de modo studendi ***) (geſchrieben zu Siena 1467) im fünften documentum eine ähnliche, aber allerdings nicht wörtlich übereinſtimmende Aeußerung über Johannes Andreä enthält. Indeß kann nicht wohl etwas Anderes, als dieſer Tractat gemeint ſein, und der Name de Gambilionibus iſt, in Verwechſelung mit de Gazalupis, irrthümlich von dem Angelus Aretinus auf ihn übertragen. Dieſelben Irrthümer wiederholen ſich in den vier genannten Ausgaben (Y. Z. Aa. Bb.) und werden bei den nachfolgenden Commentatoren ſtereotyp (vgl. unten Cc. Dd. X. Y. Hain 1046. 1048).

Bemerkenswerth iſt es übrigens, daß jener Tractat des Caccialupis damals ſchon in Deutſchland bekannt war. Ob handſchriftlich oder im Druck, muß dahingeſtellt bleiben, da es zwei Ausgaben ohne Ort und

*) Savigny Bd. 6 S. 480.
**) Savigny Bd. 5 S. 399 ff.
***) Vgl. oben S. 36 ff.

Jahr giebt. Die erſte Ausgabe von Sebaſtian Braut war damals noch nicht erſchienen*).

Sachlich iſt der Commentar nur eine Umſchreibung der Darſtellung des Johannes Andreä mit Worterklärungen und Allegationen, welche nichts Erhebliches zum beſſeren und tieferen Verſtändniß der Sache beitragen, ſondern zum Theil recht abgeſchmackt ſind. So wird z. B. der Satz des Johannes Andreä: „Scis enim quod quilibet habet duos parentes quatuor avos, octo proavos“ etc. dahin erläutert, daß hier unter dem Maſculinum auch das Femininum mit begriffen ſei, wie dies l. 1 D. d. Verb. Signif. von den Worten „si quis“ als Regel ausſpreche. „Et ratio est quia quod dignius est minus dignum concipit.“ — Der Unterſchied der kanoniſchen Computation von der civilen wird daraus erklärt, daß erſtere mit Rückſicht auf die Eheſchließung feſtgeſtellt ſei, bei der Ehe aber nicht der Einzelne in Betracht komme, ſondern beide zuſammen als eine Perſon „quia sunt duo in carne una“ — darum machen auch zwei Brüder nicht zwei Grade aus, ſondern nur einen! — Nur etwa die gradus und genera affinitatis ſind durch den Commentar verſtändlicher erklärt, als durch den Text.

Eine Ueberarbeitung hat der Commentar erfahren in Ce. (Hain 1016), welche Ort, Jahr und Verfaſſer nicht angiebt, indeß auf der Tafel des Arbor consanguineitatis die Jahreszahl 1498 führt. Der Titel iſt: „Lectura arborum utriusque juris consanguinitatis . affinitatis . cognationis spiritualis et legalis . diligentissime et copiosissime plus quam antea extensa ad utilitatem omnium studentium“.

Die Enigmata fehlen auch hier, dagegen iſt der Commentar durch mancherlei Einſchiebungen verlängert; faſt überall aber klingt der Text des Greve wieder hindurch. Auch die vorhin angeführten Beiſpiele wiederholen ſich faſt wörtlich.

Bemerkenswerth ſcheint folgende Stelle (Bl. 10a): „Nota quare Jo. an. hic sequitur tantum unam partem arboris, scilicet mediam, ut dicit ad modum vexilli . quod satis fuit unum tantum latius declarare. Sed queritur quare tunc arbor ex utraque parte est depicta? Respondetur secundum aliquos propter decorem . vel secundum aliquos ut scimus nomina attinentium utriusque lateris“ etc. Es iſt dies der Commentar zu den Worten des Jo. Andreä: „Ad colla-

*) Vgl. unten: Sebaſtian Brant, und oben S. 36.

terales transeamus ad fratrem et sororem, et causa brevitatis prosequendo solum partem mediam arboris ad modum vexilli.“

Die hier aufgeworfene Frage liegt in der That nahe genug, hat aber allerdings nur eine äußerliche Bedeutung, wovon in der Einleitung die Rede war.

Ein umfassenderes Werk ist Dd. (Hain 1048) 37 Bl. Fol. „Lectura arboris utriusque juris consanguinitatis affinitatis cognationis spiritualis et legalis diligentissime copiosissimeque comportata multis prius in aliis obmissis insertis ad laudem dei et utilitatem studentium repetita Anno quingentesimo“.

Am Schlusse der cognatio legalis heißt es: „Repetita et resumpta est hec lectura arborum utriusque juris Anno salutis quingentesimo qui fuit jubileus in vacanciis estivalibus per Venerabilem Johannem Kyrszmann*) de Monteregio decretorum Baccalarium ecclesie sancti Thome apostoli canonicum regularem in alma universitate studii Lipczensis ad laudem dei et utilitatem legentium. — Impressum per Melchiorem Lotter“.

Hierauf folgt ein Register. Dies Werk enthält nun nicht bloß den herkömmlichen Text aller vier Arbores, sondern auch eine abermalige Ueberarbeitung und Erweiterung des Greve'schen Commentars, und dazu fünf der bekannten Enigmata, welche in den übrigen commentirten Ausgaben sämmtlich fehlen. Eines der oben mitgetheilten Räthsel lautet hier aufgelöst: „Item Catherina genuit Johannem. Qui crescens impregnavit matrem et genuit Martinum. Nunc mater Martini dicit filio suo Martino: Nate nepos frater! Quia filius; quia filii filius; quia frater filii quia ante ex eadem matre“. Allein, wie man sieht, ist diese Auflösung ungenügend, da die Bezeichnung frater von Seiten der Catherina nicht erklärt und nicht gerechtfertigt ist.

Die Tafeln und Figuren gleichen auffallend denen der oben besprochenen Ausgabe W. (Hain 1039); der Arbor consanguinitatis trägt auch hier die Jahreszahl 1482 und stimmt mit dem in W. in zufälligen Nebendingen, wie z. B. der Zahl und Form der Schattenstriche, so genau überein, daß, wie schon oben (S. 166) bemerkt wurde, mit großer Wahrschein-

*) Ueber Kyrßmann aus Königsberg ist sonst Nichts bekannt. Das hier genannte scheint sein einziges Werk zu sein. Eine neue Auflage davon ist 1505 erschienen, welche Muther, Zeitschr. f. Rechtsgesch. S. 396 erwähnt.

lichkeit anzunehmen iſt, daß Melchior Lotter denſelben Stock zum Abdruck verwendet hat.

Ein anderer Commentar (Ee.) rührt her von dem Leipziger Juriſten Johann von Breitenbach: „Additiones elegantissime spectabilis et egregii domini Johannis de Breittenbach utriusque juris doctoris — ad lecturam Jo. an. super Arbore consanguinitatis et affinitatis. Impressum Liptzck per Baccalar. Wolfgang. Monacensem. 1502. Fol. (Leipzig.) Breitenbach iſt in Leipzig geboren, ſtudirte in Perugia und promovirte daſelbſt mit ſolchem Glanze, daß die Doctores erklärten: „Iste Johannes de Alemannia est vere doctus!“ Er wurde dann Offizial des Biſchofs von Meißen. Später als Profeſſor nach Leipzig gerufen, erhob er Oppoſition gegen die Mißbräuche des Ablaßhandels (1491). In den erſten Jahren des ſechzehnten Jahrhunderts iſt er geſtorben und auf ſein Verlangen in einer Mönchskutte beerdigt*). Breitenbach war Doctor utriusque juris, hat aber weder das Ordinariat, noch das Rectorat in Leipzig bekleidet**), obgleich er zu den angeſehenſten Rechtslehrern gehörte.

Die Arbeit des Breitenbach liegt zu Grunde der Ausgabe Ff. von Stephan Gerhard aus Königsberg in Preußen, Decret. doctor. Er ward 1495 Mitglied des kleinen Fürſtencollegs und im Winter 1504 Rector der Leipziger Univerſität, welche er 1514 verlaſſen zu haben ſcheint***).

Die Ausgabe von Gerdt (Ff.) führt den Titel:

Lectura Joannis Andreae super Arbore consanguinitatis et affinitatis una cum additionibus utriusque juris Doctoris famatissimi dni. Johannis de Breitenbach, nec non cum Suppletionibus et Annotationibus dni Stephani Gerhardi vulgariter Gerdt cognominati decretorum Doctoris etc. In

*) Merzdorf, Conr. Wimpinae Scriptor. insignium centuria. Lips. 1839. p. 53. Hommel, Oratio inauguralis de ordinariis facult. jurid. Lips. 1767 (Ed. 2) p. 17. Vgl. Muther, Zeitſchr. f. Rechtsgeſch. Bd. 4 S. 394 ff. Derſelbe giebt S. 394 ff. eine genaue Aufzählung und bibliographiſche Beſchreibung von Breitenbachs Schriften. Derſelbe, aus dem Univerſitäts- und Gelehrtenleben S. 130. 145. 176.

**) Vgl. die Mittheilungen von Zarncke über die Doctores legum an der Univerſ. Leipzig in meinem Zaſius S. 334. 335.

***) Merzdorf, Conr. Wimpinae — centuria p. 61. Er wird hier auch als artium studii Lipzensis Magister bezeichnet. Zarncke, urkundl. Quellen S. 765. 593. Muther, aus dem Univerſitäts- und Gelehrtenleben S. 151.

fine: Impressum Liptzk per Baccalaureum Wolfgangum Mouacensem. Anno salutis nostre 1508.

Die Rückseite des Titelblatts nimmt ein guter Holzschnitt ein. Dann folgt ein darauf bezügliches „Carmen panagyricum Stephani Gerdt Regiomontani, in honorem divi Joachim atque sanctissime Anne eorundemque filie matris Marie, nec non eorundem nepotis Salvatoris et domini nostri crucifixi". (Leipzig.)

Es ist nur die ursprüngliche Lectura des Jo. Andreae behandelt ohne Zuthat der cognatio spiritualis und legalis. Der Commentar sammt Zuthaten ist sehr umfänglich, so daß das ganze Werk sechsundvierzig Blätter in Folio umfaßt.

Am Schlusse des Commentars findet sich eine Dedication: „Nobili et generoso baroni duo. Ernesto de Schleinitz dni. Henrici primarii Marschalli filio Stephanus Gerhardi alias vulgo Gert nominatus Artium et decretorum Doctor. S. D."

Sie ist datirt: „Ex urbe Lipsiaca Anno virginei partus M. D. VIII die vero undevicesima Augusti". Der Herausgeber berichtet darin, daß ihm in den letzten Tagen ganz unerwartet von dem Doctor Johann Schantz, Ordinarius*) der Leipziger Juristenfacultät, die Repetition des Arbor Consanguinitatis aufgetragen sei. Er habe dies zum Vortheil „nostrorum gymnasticorum" in der Weise am Besten zu thun geglaubt, daß er die Lectura des Joh. Andreae mit den Additiones des Joh. von Breitenbach in neuer Form herausgebe, und, damit Nichts fehle, zum Texte Annotationes und zu den Zusätzen Suppletiones „ex mea officina mee Minerve juridice atque studii primitias" hinzufüge

Im Ganzen ist dieser Commentar im Geschmack der vorhin erwähnten von H. Greve, aber, wie es scheint, unabhängig von demselben gearbeitet; die Breitenbach'schen Additiones aber sind wörtlich wiedergegeben. Die von Gerhard herrührenden Annotationes und Suppletiones übertreffen an Umfang die Additiones des Breitenbach bedeutend. An Allegationen ist Ueberfluß vorhanden, unter denen auch wiederholt vorkommt „Dom. Nicasius ille cecus in suis additionibus ad hanc arborem". Ueberall aber tritt die geschmacklose Sitte der Zeit, aus den entlegensten Winkeln die Gelehrsamkeit herbeizuziehen, um zu glänzen und die Zuhörer

*) Herkömmlicher Titel des lebenslänglichen Dekans. Schantz bekleidete dieses Amt 1508 und starb in demselben Jahre.

zu unterhalten, sehr bedenklich hervor. Nur durch sie ist es möglich geworden, das kleine Buch zu solchem Umfang aufzuschwellen. Die Mannigfaltigkeit des zur Schau getragenen Wissens läßt den Verfasser als einen Anhänger der Humanisten erscheinen; und dies wird bestätigt durch das vorausgeschickte Carmen im elegischen Versmaaß, welches zu Ehren der Groß-Eltern Christi von Ovidischen Gedanken und Bildern durchwoben ist. Im Commentar werden beiläufig die verschiedenartigsten Lehren, für welche Verwandtschaft und Abstammung von Bedeutung ist, aus dem Kirchenrecht, Criminalrecht, Privatrecht und Staatsrecht berührt, und dazu gelegentlich Beispiele aus der eigenen Erfahrung angeführt. So erzählt uns Gert einen Fall, welcher geschehen ist „in Monteregio in oris Prussiae ubi mihi est natale solum“ (Bl. 17 a); und einen andern, der geschehen ist „cum essem indignus reverendi Joachim ecclesiae Brandenburgensis antistitis vicarius generalis in scrutiniis tempore visitationis“. (Bl. 14 a.)

Das Merkwürdigste aber an diesem Werke ist Folgendes. Es sind sowohl der Consanguinität, wie der Affinität kurze Regeln über die Berechnung nach kanonischem und römischen Rechte vorausgeschickt, wie sich dies ähnlich in anderen commentirten Ausgaben findet; dazu gehören dann die beiden Arbores in gewöhnlicher Form. Hierauf aber folgen dieselben Regeln in deutscher Sprache, und zwar in mehreren Mundarten. Bei der Blutsverwandtschaft: „Regule arboris consanguinitatis secundum vulgare nationis Bavarorum“, dann „Saxonum“ und dazu jedesmal „der baum angeborner Magenschafft und des angebornen gebluetes“, dessen Zellen, Schilder, mit den Namen der Verwandten in betreffendem Dialect ausgefüllt sind. Hierauf folgt eine Anweisung „wie man zu deutsch solliche angeborne Magenschafft deutschen soll“, worin die Namen Vater, Mutter, Groß- und An-Eltern; Kinder und Kindeskinder; Schwertmagen und Spillmagen erklärt werden.

Zur Erläuterung ist eine vierte Stammtafel, ohne alle Ornamente, beigefügt, auf der jedoch statt der erklärten Bezeichnungen „Großeltern und Kindeskinder“ die entsprechenden „Anherr, Anfraw; Enkel, Urenkel“ gebraucht sind; links die Schwertmagen, rechts die Spillmagen.

Bei der Affinität findet sich nur eine Regel zur Berechnung von gradus et genus affinitatis, worin übrigens nur die affinitas primi generis erklärt wird; der Arbor affinitatis steht in gewöhnlicher Form daneben. Dann folgt: „Das ist der bawm nach freuckischer Zungen

der fruntſchafft dy ſich auß fleyſchlicher Vermiſchung mannes und eines weibßbildes gebaret". Darunter das gewöhnliche Schema der Affinität mit deutſchen Namen in den Schildern, und die „Regula" ebenfalls deutſch. Hierauf folgt endlich noch ein Schema der Affinität ohne Ueberſchrift mit deutſchen Namen und der „Regula" in deutſcher Sprache. Man würde vermuthen, hier den Dialekt des ſchwäbiſchen Stammes vertreten zu finden, nachdem Baiern, Sachſen und Franken ihr Recht erhalten haben: allein es ſcheint abermals die ſächſiſche Mundart angewendet zu ſein.

Nicht ohne Bedeutung iſt es, daß die ſämmtlichen hier erwähnten commentirten Ausgaben aus Leipzig*) ſtammen und laut ihrer Schlußworte auf Repetitionen in den Ferien zurückzuführen ſind**). Y. Z. Aa. Bb. Dd. ſagen ausdrücklich „repetitae in vacanciis"; Ff. giebt als Datum den 21. Auguſt an, welcher in die Ferien fällt.

Es ſcheint hieraus die Uebung gefolgert werden zu müſſen, daß am Ende des Sommerſemeſters und in die Ferien hinein Repetitionen über den Arbor cognationum gehalten wurden. Dies wird für die Univerſität Heidelberg beſtätigt durch ein mir vorliegendes Collegienheft über die Arbores aus dem Jahre 1513***), welches am 12. Auguſt begonnen und in der „octava Sancti Bernhardi" (20. Auguſt) beendigt iſt. Der Schluß lautet: „Hec lecta sunt publice in scolis jurisperitorum Heidelbergen. p. doctissi . et consultissimum utriusque juris doctorem Adam Wernheri†) finita in octava seti. pris. nri. Bernardi scripta per Vuol. Ostermeier. Anno etc. tredecimo. Das Thema dieſer Vorleſung, mindeſtens den Leitfaden, bildet die Lectura des Joh. Andreae.

Repetitionen hießen bekanntlich auf den italieniſchen Univerſitäten ſolche Vorleſungen, in welchen in Anſchluß an eine gegenwärtig gehaltene

---

*) Auch Joh. Eberubauſen ſoll eine Declaratio arborum geſchrieben haben, wofür jedoch nur das Zeugniß einer handſchriftlichen Notiz in einem Königsberger Exemplar von Ebernhauſens Proceß (ſ. unten Joh. v. Auerbach) angeführt wird. Vgl. Ruther, Zeitſchr. f. Rechtsgeſchichte S. 393.

**) Mit Ausnahme von Cc. (1046), über deren Urſprung ſich nichts Beſtimmtes ſagen läßt.

***) Erlang. Incun. 1516, beigebunden.

†) In der Ueberſchrift wird derſelbe als Themarensis bezeichnet. Adam Werner von Themar war Profeſſor in Heidelberg v. 1491—1537. Hautz, Geſch. d. Univerſ. Heidelberg S. 380.

andere und aus derſelben, einzelne Texte ausführlicher erklärt wurden*). Alciat berichtet es als herkömmlich, daß dazu „vacationum dies“ gewählt wurden, womit die für Heidelberg und Leipzig bezeugte Uebung übereinſtimmt. In Leipzig beſtimmten die Statuten der Artiſten-Fakultät, daß während der feriae caniculares die Exercitia nicht unterbrochen werden ſollten, und die Baccalarien hielten während derſelben kleinere Vorleſungen, wohl um die der Exercitia wegen zurückgebliebenen Studenten zu beſchäftigen. Aehnliches mag in der juriſtiſchen Fakultät in Uebung geweſen ſein**).

Es wird dieſe Annahme beſtätigt durch den Schluß der Ausgabe Dd.: „Repetita et resumpta est haec lectura arborum utriusque juris an. sal. 1500 — in vacantiis aestivalibus per venerabilem Jo. Kyrszmann de Monteregio, decretorum Baccalarium — in alma universitate studii Lipczensis.“ Mit dem Worte „resumere“ ward in Leipzig ſpeziell diejenige Thätigkeit bezeichnet, welche wir heute „ein Repetitorium halten“ zu nennen pflegen. Sie gehört in die Klaſſe der Exercitia.

Die Repetitionen waren in Leipzig beſondere akademiſche Acte, welche mit Emolumenten bedacht waren***). Hieraus erklärt es ſich vielleicht zum Theil, daß ſo viele Schriften des Breitenbach und Anderer als „Repetitiones“ titulirt ſind; ſie gingen eben aus jener akademiſchen Thätigkeit hervor. Die oben (S. 174) mitgetheilte Aeußerung des Gerhard

*) Savigny Bd. 3 S. 270 f. Alciati Oratio Bononiae habita anno 1537. (Opp. T. 4 p. 866.) Bartolus, Baldus, Paulus — duntaxat vacationum diebus aliquam legem iterum interpretandam accipiebant, quam diffusius disputarent, ideoque repetitiones dixerunt: et hodie omnes repetitiones sunt etc.

**) Damit übrigens unſere heutige Einrichtung der langen Ferien, in welchen die akademiſchen Pflichten gänzlich ruhen, nicht in einem allzu bedenklichen Lichte erſcheine, muß bemerkt werden, daß bis zur Reformation hin das Bedürfniß langer Ferien wegen der vielen Feſttage weniger gefühlt wurde. Man kann annehmen, daß faſt in jeder Woche zwei Tage waren, welche nicht zu den legibilibus gehörten. Auch die Einrichtung der Vorleſungen war eine andere. Sie wurden nicht in einem bald dicken, bald dünnen Faden durchs ganze Semeſter hingezogen, ſondern eine einmal begonnene Vorleſung mußte täglich gehalten werden. Die Dauer war daher ſehr verſchieden, die Abwechſelung und Unterbrechung der Studien häufiger.

***) Zarncke, Leipz. Statutenbuch S. 583. XXXII. und Anm. Was hier ſonſt über Leipzig geſagt worden iſt, beruht zum großen Theil auf ſchriftlichen Mittheilungen Zarncke's.

(Dedication am Schluſſe) ſcheint zu ergeben, daß der Ordinarius über die Repetitionen zu verfügen hatte.

Sechſte Klaſſe.

No. Gg. (1053). Hh. (1050). Ii. (1051). Kk.

Die älteſte deutſche Bearbeitung der Lectura Jo. Andreä iſt erſchienen 1474 bei Bämler in Augsburg*), 6 Bl. Fol. ohne Titel und Blattzahlen (Gg. 1053). Sie beginnt: „Ein bom der geſipten fruntſchafft in teutſch kurtz zu beſchreiben . wie in der hochgelert doctor johannes andree . vormals in latin völliger beſchriben hatt.“ Es folgt nun eine in der Form ſelbſtſtändige kurze Darſtellung der Arten und Grade der Blutsverwandtſchaft nach kanoniſchem und römiſchem Rechte, unter Verweiſung auf das Schema des Baums. Am Eingange der Darſtellung der Seitenverwandtſchaft heißt es, mit der Lectura des J. Andreä übereinſtimmend: „ſo berechnen wir in dem figurierten bome umb kürtzung willen alleyn die aine ſeitten, als ein banner . dann geleichweiß wirt die ander ſeit in irer recheuſchafft erkannt.“ Dem entſprechend iſt nun auch die am Schluſſe angehängte Tafel gezeichnet; nicht in Form eines Baums, ſondern „instar vexilli“. Sie trägt die Unterſchrift „Arbor Johannis Andree“.

Nur die consanguinitas iſt abgehandelt. Dagegen aber angehängt (Bl. 4 b): „Füro zur kürtzſten ettwas underweyſung zu tun, wie auß der näbin und in anſehung der ſipſchafft ain erb erobert und zugetailt werden ſoll, ſeind anzuſehen die drey autentic. C. de suis et le. here.“ Es folgt hierauf eine ziemlich freie Ueberſetzung folgender Stellen:

Auth. In successione
ad l. 12 C. d. suis et legit. liberis 6, 55.
Auth. Defuncto.
ad l. 7 C. ad Sc. Tert. 6, 56.
Auth. Cessante. Post fratres autem. Post fratres fratrumque.
ad l. 3 C. d. legit. hered. 6, 58.

Bemerkenswerth iſt dabei, daß für alle dieſe Authentiken auf denſelben Codex-Titel (de suis et legit.) verwieſen wird; und daß die drei zuletzt genannten als eine einzige behandelt werden, wozu vielleicht die dem Verfaſſer vorliegende Handſchrift des Codex die Veranlaſſung geboten hat.

*) Vielleicht iſt die von Hain No. 1052 angeführte und dem G. Zeiner, dem älteſten Augsburger Drucker, zugeſchriebene Ausgabe, noch älter. Ich habe ſie nicht geſehen. Auch auf der Münchener Bibl. iſt ſie nicht vorhanden, obgleich Hain ſie mit * bezeichnet.

Dieſer Zuthat entſprechend lautet die Unterſchrift des Buchs: „Alſo endt ſich der bom der geſipſchafft mit den regeln der unverſchafften erbſchafft"; und die Ueberſchrift der Tafel „Arbor Consanguinitatis vulgatisata cum authenticis successionis ab intestato". „Der baum der geſipten fruntſchafft mit den Regeln der unverſchafften erbſchafft."

Zwei andere deutſche Bearbeitungen, Hh. (1050) und Ii. (1051), ohne Ort und Jahr, welche im Texte unter ſich übereinſtimmen *) und aus derſelben Druckerei hervorgegangen zu ſein ſcheinen, unterſcheiden ſich von der Bämler'ſchen weſentlich. Zunächſt ſchon dadurch, daß hierin die drei Bäume der consanguinitas, affinitas und cognatio spiritualis (Sippſchafft, Magſchafft, geiſtliche Magſchafft oder Gevatterſchafft) abgehandelt werden. Die Darſtellung iſt ganz ſelbſtſtändig; zwar unverkennbar nach dem Vorbilde des Johannes Andreä, aber durchaus nicht als Ueberſetzung oder Paraphraſe gearbeitet. Vielmehr nimmt der Verfaſſer den Arbor als eine authentiſche Ueberlieferung des Rechts, deren Verfaſſer ihm gleichgültig iſt, und legt denſelben aus nach ſeiner Weiſe. Daher die Ueberſchrift: „Hie nach folget die ußlegung über den boume der ſypſchafft zu latine genant Arbor consanguinitatis".

Es wird im Anfang die Frage aufgeworfen, „warumb daz gemelz (Gemälde) ein boum genannt ſie?" und darauf ergeht „ein kurtz antwurt, darumb wan man dar inen findet den ſtammen darus die linien gon als eſte und dann in den linien die perſonen als frucht an den eſten. Solicher glicheit halb iſt es ein boum genant. Unnd iſt wol ein umbkerter boume des eſte under ſich goud. Als auch der menſche in der geſchryfft ein umbkerter boume genent wurd unnd dem geleichet."

Ueber die Bedeutung des Wortes Grad wird folgende Erklärung gegeben: „Alſo ſint fürbas in den linien graden, die man von alter her nennet glidt. Darumb wann die graden der ſyp an den gliderен des menſchen verziten gezelet und gerechnet hat. Do von ouch daz wort gradus in der gewonheit diſer matterien behalten hat das tütſche glid. Darumb ſich nun geburt zu ſagen was hie grad oder glid ſie. Grad oder glid iſt die moß oder das maſſe der geſypten perſonen die von einander ſtond. Do bei man erkennet oder mercket wie wite oder verre zwo perſonen under

*) Die Orthographie iſt indeß abweichend. Das mir vorliegende Exemplar von Hh. (1050) trägt auf der Tafel des Arbor consanguinitatis die Unterſchrift Georgius Sparschuer 1482, mit rother Farbe.

einander oder gegen einander ſpent in ſyppſchafft. Unnd ſint genant grad nach glichnis der grate an einer ſtegen. Dan wie man an der ſtegen ye von einer ſtoffelen zu der nehſten andern drittet. Alſo gat man in der linien ye von einer perſonen uff die nehſte darnach, alſo lutett es in dem latine. Doch gevellet mir bas das es in tütſchem glid genennet werde als vor ſtot."

Die Bezeichnung der „Ringe" als „Zellen" wird erklärt: „Wan wie ein jeglicher muniche in ſin celle gehört, alſo gehörent hie die ſyp nammen jeglicher in ſine beſondere celle".

Hinſichtlich der leeren Zelle, deren, wie geſagt wird, ſich Jeder bedienen könne, der ſeine Sippſchaft berechnen will, wird bemerkt, daß man ihr gewöhnlich den Namen Petrucius zutheile. Die Erklärung dieſes Namens, welcher von Joh. Andreä herrührt, wird indeß nicht hinzugefügt.

Die Abweichung der kanoniſchen Computation von der civilen wird ebenſo wie in dem lateiniſchen Commentar des Greve folgendermaßen erklärt: „Und iſt ſolichs dorumb wann umb anders die geiſtlich rechnung und umb anders die weltliche geſchehent. Die geiſtliche umb der ee willen die weltliche umb erbe. Nun verſtot man wol das zu einer ee zwo perſonen gehörent. Aber erbe nemmen mag ein einiger für ſich."

Die beigefügten drei Tafeln ſind ganz nach Art und Form der Creußner'ſchen in den lateiniſchen Ausgaben gezeichnet; die Inſchriften aber lauten deutſch.

Hinter Ii. (1051) finden ſich in dem mir vorliegenden Exemplar vier Blätter mit dreizehn Figuren (unter denen zwei doppelt), welche theils Erklärungen zum geiſtlichen Verwandtſchafts-Baume, theils Räthſel enthalten. Der Druck iſt von dem des Buches ſehr abweichend, dagegen im Charakter ſehr ähnlich dem lateiniſchen der Räthſel in X. (Erlang. Inc. 841). Auch die Zeichnungen zu dieſem Anhang ſtimmen größtentheils mit denen in X. überein. Ebenſo herrſcht große Aehnlichkeit in der Zeichnung der drei Bäume; endlich ſcheint in X. Bl. 2 b und Hh. (1050) Bl. 2 a dieſelbe Initiale D verwendet zu ſein; die innere Verzierung des Buchſtabens ſtellt die Krönung eines Sängers durch ſeine Dame dar. Demnach darf man auf dieſelbe Offizin für alle drei Drucke ſchließen.

Derſelbe deutſche Text wiederholt ſich in Kk. Titel: „Bawm unnd Außlegung der Sypſchafft Mogſchafft Gevatterſchafft. Getrückt zu Oppenheim Mit Regiſtern Und Andern Zuſetzen vormals nye getrückt". Schluß:

„Getrückt zu Oppenheim 1515“. 12 Bl. Fol. mit römiſchen Blattzahlen. Das Titelblatt iſt mit einer architektoniſchen Figur und Ornamenten verziert und führt noch zehn gereimte Zeilen „zu dem Leſer“. (Erlanger Incun. 841. Berlin, Savigny's Bibliothek.)

Die Regeln über die geiſtliche Verwandtſchaft werden auf Bl. VIII. mit größerer Umſtändlichkeit dargelegt. Dann Bl. VIII. b.: „Hie nach volgent etlich ſeltzam zweifelhafte Geleichniß unn Reterſchen uff die Bäwm der Syppſchafft Magſchafft unn Gevatterſchaffte.“

Es folgen nun acht Räthſel, welche in Druck und Zeichnung große Aehnlichkeit mit dem Anhange zu Ii. zeigen. Der Inhalt der Räthſel iſt im Ganzen der gewöhnliche. Zu dem Räthſel von den zwölf Rittern wird die Auflöſung hinzugefügt. — Den Schluß des Buchs bildet das „Regiſter und Anzeigung Einer ygklichen Materig in den vorgedruckten drien Bawmen“.

Siebente Klaſſe.

S. (1037), Q. (1024), Ll., Mm., Nn.

Als erſter Anfang einer Bearbeitung der Lectura Jo. Andreae in lateiniſcher Sprache muß die ſchon oben in der dritten Klaſſe aufgeführte Ausgabe Q. (1024) erwähnt werden, mit welcher S. (1037) übereinſtimmt. Die Bearbeitung beſteht indeß nur in Abkürzungen, wie auch ſchon der Titel Lectura Jo. Andreae abbreviata angiebt.

Umgekehrt beſteht die Bearbeitung, welche Ll. bietet, in mancherlei Zuſätzen. Sie führt den Titel „Arbor consanguinitatis cum suis enigmatibus et figuris“ (roth). Die Rückſeite des Titelblattes nimmt ein Holzſchnitt ein. 16 Bl. in Quart ohne Blatt- oder Seitenzahlen, mit Cuſtoden. Am Schluſſe (Bl. 16 a oben) „Finiunt tractatus magistri Johannis Andree supra Arboribus Consanguineitatis et Affinitatis adjunctis certis additionibus Figuris et Enigmatibus pro planiori eruditione incipientium. Similiter tractatus Cognationis spiritualis et Lægalis cum Arboribus et Figuris eorundem. Nuremberge per Hieronymum Höltzel. Anno dni Millesimo quingentesimo quinto. XVIII mensis Junii Maximiliano invictissimo Augusto orbi leges ponente impresse. (Meine Sammlung.)

Der Text zu den vier Bäumen ſtimmt im Ganzen mit den ſonſt überlieferten überein. Auch die Tafeln ſind, abgeſehen vom kleineren Format, gewöhnlicher Art. Der Affinitas iſt indeß noch ein zweiter Arbor zu-

gefügt, mit der Ueberſchrift „Agnati et cognati sponsi. Agnate et cognate sponse".

Die Enigmata ſind reichlich vertreten und mit erklärenden Zeichnungen verſehen.

Das Merkwürdige an dieſer Ausgabe beſteht aber in folgenden Zuthaten. Mitten in den Text ſind lateiniſche „Additiones" geſchoben, welche jedesmal durch ein Paragraphenzeichen und das Wort „Additio" hervorgehoben werden. Außerdem aber finden ſich im Texte die deutſchen Ueberſetzungen der Verwandtſchaftsnamen. Bei den Enigmata ſind endlich deutſche Erläuterungen gegeben und der Affinität iſt folgender Lehrvers beigefügt:

„Heyrat in kain geſchlecht zwir.
Nym auch kaine frawen dir.
Vorhin auß geſchlecht deinem.
Hat auch gehabt ainen.
Gefatterſchaft und weltlichs frewndt rechten.
Dain geſchlecht aygen ſol du vermeyden.
Zu andern frawen magſt du dann frey heyraten".

Eine neue Ausgabe von dieſer Bearbeitung erſchien bei Hieron. Hölzel ſchon im folgenden Jahre 1506. (Panzer VII. p. 449 No. 67. Erlangen.) Sie unterſcheidet ſich von der älteren Ausgabe hauptſächlich durch einen neuen Anhang: „Majoris arboris consanguineitatis vocabula" — ein Verzeichniß der Verwandtſchaftsnamen nebſt Erklärung und Ueberſetzung, faſt neun Seiten füllend.

Es iſt noch zu nennen Mm., die Schrift des Nicaſius de Voerda über den Arbor consanguinitatis, welche mit einem empfehlenden Epigramm des Sebaſtian Brant 1505 in Köln herausgegeben iſt. (Erlangen. Incun. Nr. 318.) Sie umfaßt ſechzehn Blätter ohne Zahlen, mit Cuſtoden, in Quart. Ihr umſtändlicher Titel lautet:

Arborum trium consanguinitatis affinitatis cognationis spiritualis Lectura notatu digna Venerandi optimarum Artium necnon juris Pontificii Doctoris consultissimi . saere quoque Theologie insignis palladii Lovaniensis licentiati profundissimi domini Nicasii de Voerda Mahliniensis nobilissimi Ducatus Brabantie alumni . hominis ante quartum etatis sue annum oculis capti . viri tamen ingenii stupendi . una cum aliquot additionibus hinc inde recenter adjectis iterata recognitione

castigata ad profectum desiderantium nodos quasi inextricabiles matrimonium impedientes solerter intelligere artificiosissime reportata.

Pro arboris commendatione Sebastiani Brant Epigramma (7 latein. Distichen).

Auf der Rückseite des Titelblattes befinden sich einige Notizen über die Person des Verfassers; dann ein Epitaphion des Rodolphus Lang, Canonicus Monasteriensis für denselben, in eilf lateinischen Distichen.

Der Schluß (Bl. 16 a) lautet:

Illustrationi triplicis Arboris in fronte primi folii notate per illuminatissimum Nicasium Voerdensem cum nonnullis appostilationibus hinc et inde principali materiae appositis a liberalium artium magistro Joanne Stehelin pastore in Oberssdorff collectis . pro internoscere volentibus gradnum distantias etc. finis imponitur. Tertio Colonie in Edibus Quentell profaustus. Anno post virginalem partum MCCCCCV. ad finem Februarii.

Nach den Schlußworten ist dies die dritte Auflage; die beiden vorhergehenden sind mir indessen nicht bekannt. Eine vierte Auflage ist in derselben Offizin 1506 erschienen (Quarto Coloniae in Edibus Quentell) ad medium Februarii. (Leipzig.)

Diese Schrift ist den Enarrationes Nicasii de Voerda in qnatuor libros Institutionum wörtlich entnommen*), in welchen ad Lib. 3 tit. 6 de gradibus cognationum die Verwandtschaftstafeln eingefügt und die betreffenden Lehren abgehandelt sind. Hierauf bezieht sich der Zusatz am Schlusse der vierten Ausgabe 1506: „Haec ex lectura ejusdem quam super divi Justiniani Institutiones edidit solerter sunt desumpta". Auffallend ist es dabei, daß Nicasius in seinem Institutionen-Commentar auch die Cognatio spiritualis abgehandelt, dagegen die Cognatio legalis übergangen hat. Letztere ist jedoch in der vorliegenden Separat-Ausgabe angehängt auf Bl. 15: „Consideranda sunt modica de cognatione legali". Ueberdies ist noch hinzugefügt ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche sich heirathen können, und fünf Enigmata. Vermuthlich rühren diese Zuthaten von dem Herausgeber Stehelin her.

*) Vgl. die Ausgabe Lugduni 1550 p. 226. Zuerst 1493 gedruckt.

Die Arbeit des Nicasius ist nun zwar der Form nach ganz selbstständig, und nicht etwa ein Commentar zum Joh. Andreä. Allein die Lectura des Andreä ist so unverkennbar die überall durchscheinende Grundlage, daß wir wohl berechtigt sind, die Schrift des Nicasius als Bearbeitung jener zu bezeichnen und in dieser Klasse aufzuführen.

Nicasius von Voerda*) ist in dem Dorfe Heyst op den Berg bei Mecheln um das Jahr 1440 geboren. Er war vom vierten Jahre an blind, studirte zu Löwen zuerst die Artes, dann Theologie und erlangte darin die Licenz. Später begab er sich nach Cöln, wo sein Bruder Pedell der Universität war, und trat am 20. September 1489 in die Artistenfacultät, ging dann zur Jurisprudenz über, ward zum Doctor Decretorum promovirt und hielt als Professor vor einem großen Auditorium juristische Vorlesungen. In Löwen soll er schon früher die Libri sententiarum erklärt und Quaestiones varias darüber geschrieben haben. Er war Priester, und hat als solcher gepredigt, Beichte gehört, die Evangelien, statt sie zu lesen, aus dem Kopfe hergesagt, am Altare ministrirt, jedoch nicht selber die Messe celebrirt. Trithemius, welcher mit ihm in Briefwechsel stand, schildert ihn als ein Wunder an Gedächtniß, Scharfsinn und Gelehrsamkeit, und ähnlich preist ihn der kurze biographische Abriß vor der hier besprochenen Schrift. Er starb 1492 zu Köln. Seine Enarrationes ad Institut. libros sind ein ziemlich umfängliches Werk. Einen Anhang dazu bildet der Arbor actionum des Johannes Bassianus mit einem ausführlichen Commentar von Nicasius. Paquot schreibt ihm auch noch zu: Casus longi super Institutis. Colon. Koelhoff 1497. Auch hier ist der Commentar zum Arbor actionum angehängt, und es scheint mir, daß nur dieser als von Nicasius herrührend bezeichnet wird**).

---

*) Trithemius, Catalogus. Ed. 1601 p. 167. Fabricius, Bibl. latina (Ed. 1736) vol. 5 p. 301. Savigny Bd. 6 S. 490. Paquot, Mémoires pour servir à l'histoire litéraire des Pays-Bas. Louv. 1768. Fol. T. 2 p. 173. Bianco, die alte Universität Köln S. 766.

**) Der Schluß lautet nämlich nach Paquot: Opus lecture magistralissimum. Arbor actionum utilissima Domini et Magistri Nicasii Mechlinensis de Voerda, ceci a quarto anno nativitatis sue, attamen LL. AA. et Juris canonici Professoris clarissimi et sacre Theologiae Licentiatum. Idem vero opusculum per D. Magistrum Gerardum Harderwicensem, Licentiatum, Gymnasii Laurentiani olim Colonie Regentem, lustratum et suppletum in famosissima Colonie Agrippine Universitate per D. Koelhoff in ipso opere ad superos vocatum 1497, sexta aprilis.

Während die Schrift des Nicasius noch als Bearbeitung des Andreä'schen Arbor betrachtet werden muß, kann dies kaum mehr gesagt werden von dem folgenden Werkchen (Nn.), welches nur der Aehnlichkeit wegen hier aufgeführt wird.

Elucidatio brevis juxta jus canonicum de arbore affinitatis consanguinitatis spiritualis et legalis cognationis. Colon. 1499. 4°. Hain No. 6584. (In meiner Sammlung.)

Der Verfasser ist, wie aus dem Schlusse hervorgeht, ein „confessor ordinis praedicatorum conventus Coloniensis", und es sollte dienen „ad consulendum in casibus conscientiae" oder „periculosis", mit andern Worten: um über das Vorhandensein von Ehehindernissen wegen Verwandtschaft nach kanonischem Recht sicher entscheiden zu können.

Auf diesen Zweck beschränkt sich denn auch die ganze Ausführung. Das römische Recht ist gar nicht berücksichtigt, dagegen überall die Frage über Zulässigkeit der Ehe entschieden.

Die beiden Schemata der Consanguinität und Affinität erscheinen hier in der gewöhnlichen Form, aber ohne die Figur eines Baums oder geometrische Figuren. Bei der cognatio spiritualis und legalis finden sich nur tabellarische Darstellungen.

Der Text, die Elucidatio und Exemplificatio selbst, besteht in einer sehr weitläufigen casuistischen Auflösung und Zerlegung der Schemata, mit Beifügung der Regeln über die Berechnung der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Mit dem Texte des Joh. Andreä ist fast gar keine Aehnlichkeit vorhanden, bis auf den einzigen Umstand, daß auch hier die cellula vacua mit dem Namen Petrucius benannt wird. An Verständlichkeit und Brauchbarkeit steht diese Schrift weit zurück hinter jener, und hat daher auch, wie es scheint, nur geringe Verbreitung gefunden. Eine zweite Auflage ist, so viel ich weiß, nicht erschienen.

II.

Johannis Andreae Summa de sponsalibus et matrimoniis.

1. Ausgaben.

1. Ueberſchrift: Tractatulus seu summula brevis de sponsalibus etc. s. l. et a. (Argent.) Fol. Hain No. 1068. München.
2. s. l. et a. 4°. Hain No. 1069.
3. Titel: Summa Jo. An. super quarto decretalium etc. s. l. et a. 4°. Hain No. 1070. München.
4. Titel: Summa Johannis Andreae de Sponsalibus et Matrimoniis etc. s. l. et a. 4°. (Romae?) Hain No. 1072.
5. Paris. 1489. 4°. Hain No. 1075.
6. s. l. 1492. 4°. Hain No. 1076.
7. Lipsiae. 1494. 4°. Hain No. 1077.
8. Titel: Summa Johannis Andree super quarto Decretalium etc. Nuremb. Höltzel. 1507. 4°. Panzer VIII. p. 444 No. 35. Erlangen.
9. Im Kölner Sammelwerk (ſ. unten) findet ſich dieſe Summe neben der Summa super secundo Decretalium am Schluſſe. Mehrere (etwa vier) Ausgaben laſſen ſich unterſcheiden. Wie die übrigen Stücke der Sammlung, ſo kommt auch dieſes einzeln vor, und iſt als ſolches beſchrieben von Hain No. 1071 (München). Er giebt das Format als 12° an; allein nach den Cuſtoden ſcheint mir das Blatt in 8° gebrochen zu ſein.
10. Im Baſler Sammelwerk (ſ. unten) bildet dieſe Summe das vorletzte Stück, zwiſchen den beiden andern deſſelben Verfaſſers super secundo Decretalium und super arboribus consanguinitatis et affinitatis. Der Text ſtimmt im Ganzen mit der Kölner Ausgabe genau überein. Nur am Schluſſe ſind zwei Paſſus eingeſchoben. Der erſte („Nota: duplici de causa matrimonium est institutum“ etc.) iſt nur die Wiederholung eines ähnlichen Satzes in der Einleitung zum zweiten Theil. Der zweite würde ebenfalls in der Einleitung ſeine richtigere Stelle gefunden haben.

Digitized by Google

Er lautet: „Nota quod quadruplex est matrimonium. Primo inter Deum et humanam naturam. Secundo inter Christum et ecclesiam. Tertio inter Deum et fidelem animam. Quarto inter hominem et hominem: de illo hic tractatur.“

11. In einer abweichenden Geſtalt*) liegt die Summe vor in folgenden zwei Ausgaben:

a) Ueberſchrift: Summa Jo. An. de Sponsalibus et Matrimoniis. s. l. et a. 4°. Hain No. 1073. München. Meine Sammlung.

b) Ueberſchrift: Capitula Tractatuli Jo. An. de sponsalibus et matrimoniis. s. l. et a. (Romae?) 4°. Hain No. 1074. München.

2. Inhalt.

Die Schrift iſt eine ſehr kurze Summe zu dem vierten Buche der Dekretalen. Hieraus erklärt ſich ihr zwiefacher Titel: Summa super quarto Decretalium und Summa de sponsalibus et matrimoniis, deren letzter nicht bloß den Gegenſtand bezeichnet, ſondern auch die Rubrik des erſten Dekretalen-Titels wiedergiebt.

Die Summe zerfällt in zwei Theile: Sponsalia und Matrimonium. Der erſte behandelt den Begriff, die Eingehung, Wirkung und Auflöſung der Verlöbniſſe.

Der zweite Theil (Rubr. Sequitur secunda pars, quae est de matrimonio) iſt bedeutend länger. Es werden darin der Begriff der Ehe, ihre Einſetzung und deren Gründe, ihre Eingehung abgehandelt. Daran ſchließt ſich die Lehre von den Ehehinderniſſen, welche den größeſten Raum einnimmt. Ihre Darſtellung geſchieht in der Reihenfolge, welche durch die bekannten, auch hier citirten, Verſe gegeben iſt:

Error, conditio, votum, coguatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, vel si coire nequibis,
Haec sociauda vetant, connubia juncta retractant.

Innerhalb dieſes Abſchnittes werden in einigen Ausgaben folgende Theile durch beſondere Rubriken hervorgehoben:

*) Ich kann jedoch über die Ausgaben Nr. 2. 4. 5. 6. 7., welche ich nicht geſehen habe, nicht urtheilen. Die von mir verglichenen (Nr. 1. 3. 8. 9. 10) enthalten den gleichen Text, mit vielen Varianten.

Coguatio est triplex.
De cognatione legali.
De cognatione carnali.
De jüstitia publicae honestatis.
De gradu affinitatis.
De frigiditate et artatione et maleficio.

Syſtematiſch iſt dieſe Auszeichnung nicht gerechtfertigt. Sie ſcheint die Erfindung eines Abſchreibers zu ſein, und erklärt ſich nur zum Theil als Verweiſung auf die entſprechenden Titel-Rubriken der Dekretalen.

Auf die Ehehinderniſſe folgt, ohne äußerliche Unterſcheidung, die Lehre von den „Tria bona conjugii“ (Fides, Proles, Sacramentum), an welche ſich Ausführungen über adulterium, separatio, dos, legitimatio knüpfen.

Am Schluſſe findet ſich in mehreren Ausgaben (Nr. 3. 8. 9) folgendes Regiſter:

Capitula Jo. An. de sponsalibus et matrimoniis.
Quid sint sponsalia.
Qualiter contrahuntur sponsalia.
Qua aetate possint contrahi sponsalia.
Quis sit effectus sponsaliorum.
In quibus casibus sponsalia dissolvuutur.
Secunda pars hujus tractatus de matrimonio habet octo capitula.
Quid est matrimonium.
Quomodo contrahitur matrimonium.
Quo et ubi et quibus verbis fuit matrimonium institutum.
Quae sunt causae institutionis matrimonii.
Qui possunt contrahere matrimonium.
Quot modis dicitur matrimonium.
Quot sunt verba (bona) matrimonii.
De impedimentis matrimonii.
De triplici cognatione videlicet spirituali, carnali et legali, ubi vide pulchra notabilia usque ad finem.

Es iſt nun ſehr auffallend, daß die Schrift ſelbſt nicht bloß die hier aufgezählten Kapitel nicht unterſcheidet, ſondern auch die hier angegebene Reihenfolge der Materien nicht einhält, vielmehr dieſe mehrfach verſetzt und durcheinander mengt.

Ganz anders ſteht es bei der zweiten Form dieſer Summe, welche

in den beiden Ausgaben Nr. 11 a. b. vorliegt. Auch dieſe führen jenes Regiſter mit numerirten Kapiteln; aber auch der Text iſt in dieſe Kapitel getheilt, und deren Thema ſtrenge eingehalten.

Die Darſtellung in dieſer zweiten Form iſt viel conciſer und knapper, als in jener; allein gewiſſe Wendungen der Rede kehren in beiden bald ganz gleichlautend, bald wenigſtens ähnlich klingend, ſehr häufig wieder.

Nach Allem haben wir hier zwei verſchiedene, aber nahe mit einander verwandte Schriften vor uns; und zwar kann wohl kein Zweifel darüber ſein, daß die zuletzt beſprochene, conciſere und beſſer geordnete Form nicht etwa ein Auszug der anderen iſt, ſondern vielmehr ihre Grundlage bildet, die zweite eine Bearbeitung oder Paraphraſe iſt. Es iſt in dieſer manches früher Getrennte zuſammengezogen, Manches kurz übergangen, Anderes dagegen, wie z. B. die Lehre von den Ehehinderniſſen, weiter ausgeführt.

3. Verfaſſer.

Johannes Andreä berichtet ſelbſt in den Additionen zum Speculator (lib. 4 Partic. 4 de sponsal., Rubr.): „Ego autem in doctoratus mei primordiis feci materiam brevissimam quae incipit: Christi nomen invocans, in quo breviter et ordinate omnes ipsius libri (IV. Decret.) casus, facientes ad materiam, comprehendi, quam puri Legistae gratissimam habuerunt; glossas arboris statim adduxi (adjunxi)“. Dazu kommt die Nachricht des Albericus*) (in Cod. tit. de sponsal., Rubr.): „De hoc brevissime et utiliter traditur per Jo. An. in summa sua, quam composuit super IV libr. Decr. quae incipit: Christi nomen invocans“.

Mit dieſen Worten**) beginnt die Summe in der Geſtalt, welche wir als eine Bearbeitung bezeichnet haben, und der Verfaſſer nennt ſich weiterhin ſelbſt: „Ego Johannes Andreae, Decretorum doctor, summam brevissimam super quarto libro Decretalium compilavi, subtilia et nova non dicens, sed potius antiqua scripta commemorans — materiam meum hoc modo continuans“. Es kann demnach über die Identität dieſer Summe mit der von Albericus bezeichneten, ſowie über die Autorſchaft des Johannes Andreä kein Zweifel ſein.

---

*) Vgl. Savigny Bd. 6 S. 123 f.

**) In mehreren Ausgaben lauten ſie „Christi nomine invocato“.

Gegenüber der vorhin hervorgehobenen Thatsache aber, daß die Summa de sponsalibus in zwei verschiedenen Gestalten überliefert ist, welche in den Ausgaben beide dem Joh. Andreä zugeschrieben werden, gewinnen zwei Aeußerungen des Albericus eine bisher übersehene oder mißverstandene Bedeutung.

Alberici Dictionar., s. v. Matrimonium: „et in quadam summula Jo. And. quam fecit super matrimoniis, et quae originaliter fuit domini Joan. de Angusolis, qui eam composuit, licet ipse Jo. And. eam sibi ascripserit".

Albericus in Cod. tit. de sponsal. Rubr.: — „in quadam etiam summa antiqua, quae dicitur composita fuisse per dom. Jo. de Angusolis".

Savigny*) bemerkt zu diesen Worten: „Es waren also offenbar zwei verschiedene Schriften, und die des Angusolis mag in manchen Handschriften aus Versehen den Namen des Jo. Andreä geführt haben, wodurch Albericus früher zur irrigen Behauptung eines Plagiats verleitet wurde."

Allerdings hat die Verwechselung der Namen sehr große Wahrscheinlichkeit für sich, da beide in gleicher Weise „Jo. An." abgekürzt werden konnten. Allein das Verhältniß der beiden Schriften zueinander, welches Albericus in jener ersten Stelle bezeichnen will, war doch wohl noch ein anderes. Hierüber nun geben uns die beiden Formen der Summe genügende Aufklärung. Denn man kann wohl nicht zweifeln, daß jene concisere Form in den Ausgaben Nr. 11 a. b. eben nichts Anderes ist, als die der Arbeit des Andreä zu Grunde liegende Summe des Angusolis.

Bestätigt wird dies dadurch, daß bei dieser Form der Summe die charakteristische Einleitung mit den Anfangsworten „Christi nomen invocans", in welcher sich Joh. Andreä als Verfasser nennt, fehlt. Albericus kannte offenbar beide Schriften, das Original und die Bearbeitung. Daß er bezüglich der letzteren den Vorwurf des Plagiats — wenn man diesen in seinen Worten sehen will — zurückgenommen habe, wie Savigny meint, scheint mir die Vergleichung der angeführten Stellen keineswegs zu ergeben.

Ueber den Verfasser giebt Panzirolus (lib. 3 cap. 18) einige Nachrichten. Er nennt ihn Johannes Anguissola aus Cesena, dessen

*) Savigny Bd. 6 S. 123 d.

Nachkommen „corrupto vocabulo Aguselli“ genannt worden ſeien. In Padua lehrte er das kanoniſche Recht, und hier war Albertus de Gandino ſein Schüler*); um das Jahr 1300 ſoll er zu Bologna gelehrt haben. Panzirol fährt dann fort „cujus scripta temporum injuria periere. Eruditus tamen „de protestationibus“ ejus liber, et alius „de sponsalibus ac matrimoniis“ extat, quem Joannes Andreae sibi impudenter adscribere non erubuit“. Für dieſe harte Aeußerung beruft ſich Panzirol auf die oben mitgetheilte Stelle aus dem Dictionarium des Albericus. Sie hat daher wenig ſelbſtſtändige Beweiskraft, und man kann aus dem „exstat“ nicht folgern, daß Panzirol beide Formen unſerer Summe gekannt habe, ſondern er ſcheint die Arbeit des Joh. Andreä für ganz identiſch mit der des Joh. Anguſolis gehalten zu haben.

Dieſe letztere, welche wir nun von jener unterſcheiden können, enthält übrigens noch eine eigenthümliche Stelle, welche im Zuſammenhang mit den übrigen Nachrichten eine Notiz über ſeine Lebenszeit giebt.

Cap. 5. Qui possunt contrahere matrimonium; fin. „Et nota quod matrimonium contrahi potest inter absentes per procuratorem, sicut fuit factum inter dominum Regem Aragonum et dominam Reginam, quae nunc est.“

Es ſcheint hier die Ehe Jakob II. von Aragonien**) mit Blanka, der Tochter Carl II. von Neapel, gemeint zu ſein, welche im Juni 1295 ſtipulirt, im folgenden November vollzogen iſt. Blanka ſtarb am 12. November 1310; die Summe müßte alſo zwiſchen dieſen beiden Jahren geſchrieben ſein. Joh. Andreä hat dieſe Stelle nicht wiederholt, obgleich, wenn es wahr iſt, daß er die Summe „in doctoratus primordiis“ verfaßt habe, auch er noch die Königin Blanka als „regina quae nunc est“ hätte bezeichnen können, da er ſchon 1302 in Bologna Profeſſor war***).

Die Einleitung zur Summe beſtätigt die Angabe des Joh. Andreä, daß ſie eine Jugendarbeit, vielleicht die erſte ſeiner Schriften iſt. „Christi nomine invocato,“ heißt es, „ad honorem ipsius et reverendissimi

*) Alb. de Gandino, de poenis reorum No. 7: hanc autem distinet. sic copiose notavit d. Jo. de Angusol. de Cesena, legum doctor in utroque jure Pad., in scholis ego Al. didici ab eo. Savigny Bd. 5 S. 561. d.

**) Vgl. L'Art de verifier les dates T. VI p. 530 s.

***) Savigny Bd. 6 S. 104.

patris Bononiensis archiepiscopi, qui divinam paginam imitatus de me nihilo fecit aliquid — de Conseer. Dist. 2 c. Revera (2, 69) — ad utilitatem mei meorumque scolarium et omnium etiam in utroque jure studentium, ego — summam — compilavi". Die hervorgehobenen Worte, welche einem Paſſus in der allegirten Stelle („Sermo igitur Christi, qui potuit ex nihilo facere, quod non erat") nachgebildet ſind, deuten auf einen für empfangene Gunſt dankbaren Anfänger hin. Sind nun aber Panzirol's Nachrichten über Anguſolis richtig, ſo ſcheinen dieſer und Andreä in den erſten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts in Bologna Kollegen geweſen zu ſein. Jedenfalls lebten ſie gleichzeitig; die Schrift des Joh. Andreä iſt nur um einige Jahre jünger, und ein beabſichtigtes Plagiat erſcheint ſehr auffallend.

Indeſſen wird man zur richtigen Beurtheilung die literariſchen Gewohnheiten der Zeit mit in Rechnung ziehen müſſen, welchen die Ausbeutung fremder Schriften weniger widerſtrebte. Von Johannes Andreä, der ſo gern Anderen nachweiſt, aus welchen Quellen ſie zuſammengetragen haben, liegt ein ähnliches Beiſpiel vor, von welchem unten die Rede ſein wird; anderen werden wir noch mehrfach begegnen. Und in dieſem Falle muß zu Gunſten des Joh. Andreä angeführt werden, daß er in der Einleitung ſelbſt hervorhebt „summam brevissimam — compilavi, subtilia et nova nou dicens, sed potius antiqua scripta commemorans". Wahrſcheinlich iſt die Schrift aus einer Repetitio super L. IV. Decretalium hervorgegangen, bei welcher Joh. Andreä die Schrift des Anguſolis zu Grunde legte.

Es bleibt noch die Frage übrig, in welchem Verhältniſſe unſere Summe zu der Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis ſteht.

Savigny und Rudorff*) nehmen an, daß die letztere nur ein ſpäter willkührlich abgeſondertes Stück der erſteren ſei; und dieſe Meinung ſcheint durch eine Aeußerung des Joh. Andreä unterſtützt zu werden. Er ſagt nämlich an der oben angeführten Stelle ſeiner Additionen zum Speculator: „in doctoratus mei primordiis feci materiam brevissimam — glossas arboris statim adduxi (al. adjunxi)".

Ob mit dieſen Worten gerade auf die Lectura super arboribus hingewieſen wird, iſt nicht ganz unzweifelhaft, da dieſe Schrift doch kaum als

*) Savigny Bd. 6 S. 124. Rudorff, Ueber den Processus juris des Joh. Andreä; Zeitſchr. f. geſch. R.-W. Bd. 11 S. 100.

„glossae“ bezeichnet werden kann. Allein ſelbſt dieſes und die Lesart „adjunxi“ angenommen, ſo können die Worte doch ſehr wohl dahin verſtanden werden, daß Andreä ſeine Schrift de consanguinitate et affinitate als ein ſelbſtſtändiges Werk jener anderen hinzugefügt habe: und Dieſes allein entſpricht der wirklichen Beſchaffenheit beider Schriften.

Zunächſt kennzeichnet ſich nämlich die Lectura de consanguinitate et affinitate ſchon durch ihre Einleitung als eine ganz ſelbſtſtändige Schrift, wie denn auch die Vorleſungen über die Arbores ſelbſtſtändige Lecturae oder Repetitiones waren. Es kommt hinzu, daß in der Summa de matrimonio die cognatio triplex (spiritualis, legalis et carnalis) und die affinitas ebenfalls behandelt werden, aber nach einer ganz andern Methode; und daß keine Stelle zu finden iſt, an welcher die Summa oder Lectura arboris mit ihrer ganz abweichenden Darſtellungsweiſe dieſer Summe als integrirender Theil hätte eingefügt ſein können.

Viertes Kapitel.

Prozessualische Schriften.

Einleitung.

Die römisch-kanonische Prozeß-Praxis des späteren Mittelalters ward vorzugsweise beherrscht und geleitet durch das Speculum judiciale des Wilhelm Durantis (1237—1296) mit den Additionen des Johannes Andreä und des Baldus. Allein der große Umfang dieser Werke mit ihrem gelehrten Apparate, welcher sie zwar zu einer unerschöpflichen Fundgrube des Wissens machte, hinderte ihren Gebrauch als Lehrbuch für das erste Studium und als Hilfs- und Handbuch für den Praktiker. Es hat sich daher neben dem Speculum eine nicht geringe Anzahl kleinerer Schriften erhalten, welche zum Theil aus derselben, zum Theil aus späterer Zeit stammen, und bestimmt sind, durch übersichtliche Darstellung des ganzen Prozeßganges oder einzelner Materien, dem Bedürfnisse der Anfänger und den momentanen Verlegenheiten der Praktiker zu dienen. Diese Schriften sind es denn auch, welche in Deutschland vorzugsweise gesucht wurden, und durch ihre massenhafte Verbreitung wesentlich zur Einbürgerung des römisch-kanonischen Prozesses mitgewirkt haben.

In mehreren von ihnen ist ein unmittelbarer Einfluß des Speculum gar nicht zu verkennen, während andere ganz unabhängig von demselben sind. In denjenigen Schriften aber, welche den gesammten Prozeßgang und seine Acte im Zusammenhange darstellen (wir haben sie im Folgenden Compendien genannt), wiederholt sich eine Form der Anordnung und Eintheilung, welche an eine fast unvordenkliche Tradition anknüpft, und sich durch die mittelalterliche Literatur des Prozesses in mehr oder minder erkennbaren Spuren fortzieht *).

Es tritt diese Methode zuerst mit voller Bestimmtheit auf im Brachylogus. Derselbe unterscheidet (lib. IV tit. 9 § 2) drei Stücke des Ver-

*) Vgl. darüber namentlich die lehrreichen Ausführungen von Wieding, der Justin. Libellprozeß (1865) § 38. 39.

fahrens (causa), nämlich „quaedam quae eam praecedunt, quaedam quae insunt, quaedam quae sequuntur“. Das erſte Stück umfaßt die Handlungen bis zur Litisconteſtation; das zweite diejenigen bis zur Definitiv-Sentenz; das dritte umfaßt die Rechtsmittel und die Execution. Sie bilden alſo in ihrer Reihenfolge drei Stadien des Verfahrens.

Dieſelbe Unterſcheidung finden wir in den Einleitungen zu den Prozeßcompendien des Tancred und des Gratia.

Tancredus, ordin. judiciarii summa. Prooem. in fine (Ed. Bergmann p. 90): „Dividitur iste libellus in quatuor partes: in prima tractatur de personis, quae debent consistere in judicium; in secunda instruuntur actor et reus et judex in praeparatoriis ad judicium et de his quae praecedunt litis contestationem; in tertia de litis contestatione et omnibus quae sequuntur in judicio usque ad diffiuitivam sententiam; in quarta de sententiis, sententiarum executionibus, appellationibus et restitutione in integrum.“

Gratia, de judiciario ordine. Prooem. in fine (Ed. Bergmann p. 319): „Sciendum*) quippe est, quod in tres particulas istud opus tripartitur; in prima tractatur de his, quae praecedunt litem contestatam in ordine judiciorum; in secunda de his, quae sequuntur in causa usque ad conclusionem; in tertia de sententia diffinitiva et his, quae sequuntur.“

Nach derſelben Methode iſt das zweite Buch des Speculum geordnet. Gleich wie Tancred ſchickt Durantis im erſten Buche eine Einleitung voraus „de personis quae in judiciis intervenire solent“ (Specul. P. I. Summarium). Das zweite Buch handelt vom Prozeſſe ſelbſt, giebt im Summarium die Dreitheilung nebſt den Unterabtheilungen ausführlich an, und zerfällt danach in drei Particulae.

In dem Speculator abbreviatus des Johannes von Stynna iſt dieſe Dreitheilung nicht beobachtet, ſondern durch die Umarbeitung verwiſcht. Dagegen tritt ſie ſehr beſtimmt hervor im Processus juris des Joh. v. Auerbach und Panormitanus, welcher nach ihr in drei Theile zerfällt.

Neben dieſer generellen Unterſcheidung von drei Stadien des Prozeſſes, kommt noch die ſpeziellere Eintheilung des Prozeſſes in „decem

*) Wohl nur ein Schreibfehler iſt es, wenn Wieding a. a. O. S. 728 dem Pillius dieſe Einleitung zuſchreibt.

tempora“ vor, welche ſich ebenfalls mehrfach wiederholt. In dem Ordo judiciarius „Ad summariam notitiam“, welcher ſpäter dem Bartolus zugeſchrieben wurde, iſt dieſe Eintheilung in folgender Weiſe an die Spitze geſtellt und durchgeführt:

„Primum enim tempus est ante citationem. Secundum est ipsius citationis. Tertium tempus est ipsius repraesentationis. Quartum est dilatoriarum exceptionum proponendarum. Quintum tempus est litis contestationis. Sextum tempus est producendarum probationum. Septimum tempus est renunciationis producendorum testium. Octavum tempus est disputationum et allegationum proponendarum. Nonum tempus earundem renunciationis. Decimum et ultimum tempus est prolationis sententiae.“

Ganz dieſelbe Eintheilung und Anordnung des Stoffs befolgt die Summe „Ut nos minores“, welche dem Magiſter Arnulphus zugeſchrieben wird *).

Mit geringen Abweichungen im Einzelnen findet ſich dieſelbe Unterſcheidung der „decem tempora“ in dem vierten, vom Prozeß handelnden Buche des Viatorium juris von Johannes Berberii.

Es leuchtet nun ein, daß ſich dieſe ſpeziellere Eintheilung einigermaßen unter jene allgemeinere Dreitheilung ſubſumiren läßt. Dem erſten Stadium des Brachylogus entſprechen hier die vier erſten tempora, dem zweiten die folgenden fünf bis zur sententia; von dem dritten Stadium iſt aber nur die sententia vorhanden, indem „ea quae sequuntur“, Execution und Rechtsmittel, ausgelaſſen werden.

Schwerlich iſt die Unterſcheidung der decem tempora von den Verfaſſern jener beiden Summen erſt erfunden; ſondern ſie wird, ebenſo wie die Dreitheilung, auf älterer Tradition der Schule beruhen. Und in der That läßt ſich in der Materienfolge des Brachylogus eine Aehnlichkeit erkennen, welche wohl nicht bloß durch die Gleichheit des Stoffs veranlaßt iſt **).

*) Vgl. Wunderlich, Zeitſchr. f. geſch. R.-W. Bd. 11 S. 84 ff. Reatz, Zeitſchr. f. Rechtsgeſch. Bd. 3 S. 301 ff.

**) Vgl. darüber Wieding, der Juſtin. Libellprozeß S. 717 ff. S. 726. Hier wird dieſe Ordnung der Materien auf die Titelfolge des Codex zurückgeführt. Jedoch ſcheint mir die Uebereinſtimmung nicht evident genug, um ausſchließlich zur Erklärung dienen zu können.

Keine von beiden Eintheilungen tritt mit Bestimmtheit in dem Ordo judiciarius hervor, welcher später dem Johannes Andreä zugeschrieben wurde. Es erklärt sich dies daraus, daß diese kleine Schrift ausschließlich für das Bedürfniß der Praxis geschrieben, und außerhalb der Schule entstanden zu sein scheint: denn die Unterscheidung der decem tempora hat zwar ihren Werth für den Unterricht, aber geringeren für die Anwendung. Jedoch ist es bemerkenswerth, daß auch hier, ähnlich wie im Brachylogus (lib. IV tit. 3), bei Tancred und bei Durantis, eine Einleitung über die „personae quae debent consistere in judicio" vorausgeschickt wird.

In der folgenden Darstellung werden zunächst die hier im Allgemeinen charakterisirten populären Compendien besprochen werden. Wir übergehen unter diesen jedoch den Ordo judiciarius des Johannes de Blavasco, welcher im Jahre 1515 zuerst gedruckt wurde*). Denn da diese Schrift erst am Schlusse des Zeitabschnitts, auf welchen wir uns beschränken, erschienen, und dann in dieser Form gar nicht, in veränderter Gestalt erst dreißig Jahre später, wieder gedruckt worden ist; so genügt es hier zu bemerken, daß dieselbe nichts Anderes ist, als eine Bearbeitung des Ordo judiciarius des Tancred. Ohne Zweifel ist es dieses Werk, welches Fichard**) dem Johannes de Blanosco zuschreibt, dessen Name wohl nur durch Unverstand im Druck zu der Form „Blavasco" verunstaltet ist***). Weitere Beglaubigung für die Autorschaft dieser Bear-

*) Titel: Ordo judiciarius. Famantissimi et consummatissimi juris utriusque professoris et practici non minus subtilis quam sollertis domini Joannis de Blavasco Archidiaconi Bononiensis Ordo judiciarius hue usque non impressus etc. Schluß: Explicit ordo judiciarius consummatissimi etc. Impressus Lugduni per Joannem thomam pridie Kalendas Julias anno post Virginis partum decimo quinto supra mille quingentos. Finis. 2 Col. 8°. Panzer VII p. 311 No. 288. IX p. 513 No. 288. (In meiner Sammlung.)

**) Fichardi vitae recent. ICtor. hinter Panzirol ed. Hofmann Lips. 1741 p. 404: „Scripsit Blanasens et Ordinem judiciarium — qui publice exstat."

***) Vgl. Savigny Bd. 5 S. 120 ff. S. 496 ff. Bergmann, Diss. de libello quem Tancredus Bononiensis de judiciorum ordine composuit. Gött. 1838. Dazu Wunderlich, Kritische Jahrbücher Bd. 9 S. 229 ff. (1841). Bergmann, Pillii, Tancredi, Gratiae libri. Praef. p. III N. 2 p. V. N. 15 p. VII N. 24. p. X. seq. Wallber, d. Literatur des Civil-Prozesses (1866) S. 7 f. bekämpft mit einer nur durch seine Unkenntniß der Forschungen Anderer motivirten Energie längst abgethane Irrthümer. Vgl. auch de Wal, Beiträge z. Gesch. des Civil-Prozeß. (1866) S. 14 f.

beitung beſitzen wir nicht. Daß aber durch dieſe und andere Bearbeitungen die urſprüngliche Form des Werks und der Name ſeines Urhebers zurückgedrängt wurde, iſt nur die Wiederholung einer gerade in der populären Literatur uns öfter begegnenden Erſcheinung. Auch, daß die Umgeſtaltung ſchon bei Lebzeiten des Verfaſſers oder kurz nachher mit den Arbeiten des Bartholomäus Brixienſis und des Joh. de Blanosco, jüngeren Zeitgenoſſen des Tancred, begonnen hat, iſt nicht unerhört. Aehnlich iſt es der Summa de sponsalibus des Joh. Anguſolis (ſ. oben S. 196 ff.) ergangen. Joh. de Blanosco aber hatte gewiß nicht die Abſicht, ſeinen Namen an die Stelle des Tancred zu drängen. Der Titel des Drucks, welcher wohl der Ueberſchrift im Manuſcript nachgebildet iſt, ſcheint das Gegentheil zu beweiſen: denn die Worte „Archidiaconi Bononiensis“ dürfen nicht auf Blanosco's Namen bezogen werden, da ſeine Titulatur vorausgeht; ſondern ſie gehören zu den folgenden „ordo judiciarius“, und deuten ſomit an, daß es der Ordo judiciarius des Tancred ſei, welchen Joh. de Blanosco hier nach ſeiner eigenen Bearbeitung herausgiebt. Ob der Name Tancred's ſpäter ausgefallen iſt, oder ob Joh. de Blanosco es für überflüſſig hielt, den Namen des berühmten noch lebenden oder jüngſt verſtorbenen Archidiaconus*) zu nennen, iſt nicht zu entſcheiden.

Gerade in dieſem Zweige der Literatur begegnen wir mehrfach dem Falle, daß ein Lehrbuch in der Bearbeitung eines ſpäteren Schriftſtellers die weiteſte Verbreitung erlangt hat, und darüber der Name des urſprünglichen Verfaſſers in Vergeſſenheit gerathen iſt. So verhält es ſich mit den Compendien, welche dem Joh. Andreä und dem Bartolus zugeſchrieben werden; ähnlich iſt es mit dem Prozeß des Panormitanus, dem Processus Satanae und dem Defenſorium.

An die theoretiſch-practiſchen Compendien, von welchen wir bisher hauptſächlich ſprachen, reiht ſich eine Klaſſe von Schriften an, welche wir unter dem Namen der „Satans-Prozeſſe“ zuſammengeſtellt haben. Dieſe, dem heutigen Geſchmacke wenig entſprechenden Werke alten und zum Theil unbekannten Urſprungs, vertreten in unſerer Literatur das Element der Exemplification, indem ſie an einem barocken Beiſpiele den Gang eines Civilprozeſſes bis ins Einzelne ſchildern.

Zu dieſen, den Prozeß in ſeiner Geſammtheit umfaſſenden, Werken

*) Tancred erlangte dieſe Würde im J. 1226. Savigny, Bd. 5 S. 117.

kommen ſchließlich ergänzend ſolche Schriften, welche einzelne Materien deſſelben abhandeln. Vorzugsweiſe ſind die Einreden und Präſumtionen zum Gegenſtande abgeſonderter Darſtellungen in populärer Form gemacht worden, um den Anwälten und Parteien das wichtige Material zur Vertheidigung an die Hand zu geben. Aber auch die Schriften „de praescriptionibus“ müſſen wir hierher zählen. Denn dieſe, welche die Lehre von den Zeitfriſten allgemein behandeln, ſind hauptſächlich von dem Geſichtspunkte aus verfaßt worden, das Material für Einreden zuſammenzuſtellen, indem die Definition des Rogerius (Summa de diversis praescript.) leitend war, nach welcher „praescriptio est omnis exceptio ex tempore essentiam capiens“.

In einigen Prozeßcompendien (Joh. v. Stynna, Joh. Berberii) finden wir auch die Lehre von den Klagen mit Beigabe von Formeln abgehandelt; und hiernach könnte es gerechtfertigt ſcheinen, den ſogenannten Klagſpiegel ebenfalls in dieſes Kapitel einzureihen. Allein derſelbe nimmt gleich dem Layenſpiegel eine ſo hervorragende und eigenthümliche Stellung in unſerer Literatur ein, daß beiden Spiegeln beſondere Abſchnitte gewidmet werden mußten.

I.

Compendien.

1. Ordo judiciarius Joh. Andreae.

1. Literatur.

Ruderſſ, Grundriß zu Vorleſungen über den gem. und preuß. Civilprozeß. Berlin 1837. 8°. S. 1 und S. 6.

Hubert Horn, Joann. Andreae Processus judiciarius; bisher bekannt als Senckenbergs Gerichtsbüchlein u. ſ. w. München 1837. 8°.

Wunderlich, Joannis Andreae Summula de processu judicii. Ex codice Basiliensi C. V. 19 in integrum restituit. Bas. 1840. 8°.

Ruderſſ, Ueber den Proceſſus juris des Johannes Andreä. Zeitſchr. f. geſch. Rechtswiſſenſchaft. Bd. 11 S. 99 ff. 1842.

Savigny, Geſch. des R. R. im M. A. Bd. 6 S. 124. 2. Aufl. 1850.

Rockinger, Ueber einen ordo judiciarius, bisher dem Johannes Andreä zugeschrieben. Inauguralabhandlung. München 1855. 8°.

Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 165 Anm. 1. 1864.

Rockinger, Ordo judiciarius. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 9 Abth. 2 S. 985—1026. 1864. Hierin ist leider nur ein bedeutendes Bruchstück dieser Schrift nach dem ältesten Manuscript edirt.

Steffenhagen, Zeitschrift f. Rechtsgesch. Bd. 4 S. 188 ff. (1864).

Walther, d. Literatur des Civilprozesses S. 25 (1865), ohne genügende Kenntniß von dem Stande der Forschung.

de Wal, Beiträge z. Gesch. des Civilprozesses S. 23 f. (1866).

2. Ausgaben.

Ueber eine bedeutende Anzahl von Handschriften enthält die im Vorhergehenden bezeichnete Literatur Nachweisungen. Eine besitzt Rudorff; zwei, welche sich auf der Basler Bibliothek befinden, beschreibt Wunderlich (p. VII u. X); dreizehn, der Staats-Bibliothek in München gehörige, lagen Rockinger vor; drei befinden sich nach Steffenhagens Mittheilungen in Königsberg; eine besitze ich selbst; eine soll endlich noch zu Metz in der Dombibliothek aufbewahrt werden. Die große Beliebtheit der Schrift läßt übrigens vermuthen, daß sich noch manche Handschriften auf andern Bibliotheken befinden, welche bisher der Aufmerksamkeit entgingen. Einige der bekannten Handschriften gehören dem dreizehnten Jahrhundert an; die meinige kann frühestens am Schluß des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben sein.

Ebenso bedeutend ist die Zahl der Drucke, welche in Deutschland bis in das zweite Decennium des sechszehnten Jahrhunderts erschienen sind. Es lassen sich deren mindestens zwanzig theils in selbstständigen Ausgaben, theils in Sammelwerken nachweisen, von denen aber bisher nur die wenigsten beachtet wurden.

1. Einzel-Ausgaben.

1. Summa Johannis Andree compendiosa et utilis ordinata super secundo decretalium tractans de processu judicii ac juridice se exercere volentibus valde necessarius. Colonia. s. a. 4°. Hain No. 1067. München.

Angehängt ist die Summa Jo. Andreae super quarto decretalium.

2. Summa Johannis Andree compendiosa et utilis ordinata super secundo decretalium tractans de processu Judiciario. atque juridice se exercere volentibus summe necessaria. s. l. et a. 8°. (Colon.)

Dieſe Edition kommt einzeln, aber auch als Theil des Kölner Sammelwerks (ſ. dieſen Abſchnitt) vor, und iſt mehrmals mit kleinen Abweichungen von verſchiedenen Kölner Druckern wiederholt worden. Eine Ausgabe beſchreibt Hain No. 1066. Dieſe und noch zwei oder drei andere befinden ſich in München; eine vierte oder fünfte in meiner Sammlung.

3. Processus juris. Defensorium. Oppenh. 1503. 12°. Berlin, Savigny's Sammlung. Savigny Bd. 6 S. 488.
4. Processus judicia | rius Joannis Andree. Et juris defen | sorium . una cum procuratorum manuali. Nürnberg. 1510. 4°. Panzer VII p. 448 No. 63. München. Erlangen.
5. Processus judicia | rius Joannis Andree. Et ju | ris defensorium: una | cum procurato | rum manu | ali. Norimberg. 1512. 4°. München.

Beiden Nürnberger Ausgaben iſt ein „Tetrastichon Ade Wernheri Themarensis“ vorausgeſchickt. Ueber dieſen Herausgeber ſ. oben S. 176.

Rudorff, Grundriß zu Vorleſungen über den Civilprozeß S. 6.

Wetzell, Civilprozeß § 3 Anm. 8.

Dazu kommen nun aus der neueſten Zeit:

Hubert Horn, Jo. Andreae Processus judiciarius. 1837. Ein Abdruck der Nürnberger Ausgabe von 1510.

Wunderlich, Jo. Andreae Summula de processu judicii. Ex codice Basiliensi etc. 1840.

Rockinger, Ordo judiciarius. In: Quellen u. Erörterungen ꝛc. Bd. 9 Abth. 2 S. 985 ff. Bruchſtücke nach dem älteſten Manuſcript.

2. In Sammelwerken.

1. Es iſt zuerſt hier das Kölner Sammelwerk zu nennen, in welchem ſich die oben Nr. 2 genannten Drucke zwiſchen der Ars notariatus und der Summa super quarto Decretalium finden.

2. In zehn Ausgaben des Liber plurimorum tractatuum ſteht dieſer ordo judiciarius zwiſchen dem Tractatus notariatus und dem Defensorium juris. Er iſt durch keine beſondere Ueberſchrift bezeichnet

und dies mag dazu beigetragen haben, daß er bisher in diesem Sammelwerke fast unbemerkt blieb.

3. In den drei Ausgaben des Baseler Sammelwerks Tractatus et processus diversi juris utriusque (s. unten) findet sich die Summa Joh. Andreae super secundo Decretalium zwischen der Ars notariatus und der Summa Joh. Andreae super quarto Decretalium als sechstes Stück. Die Ausgabe Basil. 1517. 8°. beschreibt Wunderlich Summula p. XI.

3. Ursprung der Schrift.

Jede Untersuchung über diese Frage muß ihren Ausgang nehmen von den Resultaten, zu welchen Rockinger durch gründliche und umsichtige Forschung gelangt ist. Es lassen sich dieselben in folgende Sätze zusammenfassen *), soweit sie hier in Betracht kommen.

Die erste Redaction des Ordo judiciarius fällt nicht vor das Jahr 1215 oder 1220. Mit Rücksicht auf die Dekretalensammlung Gregors IX. erfuhr sie eine Umarbeitung zu der Gestalt, in welcher sie jetzt vorliegt. Diese kann nach dem Stande der Handschriften nicht später als 1254 vorgenommen sein. Hieraus ergiebt sich, daß Joh. Andreä (1270—1348) der Verfasser nicht sein kann. Dagegen sprechen manche Gründe dafür, die Heimath dieser Schrift in Deutschland zu vermuthen.

Die Frage, wie es gekommen, daß des Joh. Andreä Name mit diesem Werkchen verknüpft worden, welche Rockinger absichtlich unerörtert läßt, wird mit einiger Wahrscheinlichkeit durch die nachfolgende Ausführung sich beantworten lassen.

Nach Savigny's Angabe **), welche sich auf Mazzuchelli stützt, hat Joh. Andreä zwei Schriften über den Prozeß verfaßt; die eine mit dem Titel:

Ordo judiciarius sive processus juris; anfangend mit den Worten: „Antequam dicam de processu judicii“;

die andere mit dem Titel:

Summa super secundo libro Decretalium; anfangend mit den Worten: „Judicium est actus trium personarum“.

---

*) Rockinger, über einen ordo judiciarius § 22.

**) Savigny Bd. 6 S. 124 (§ 41). Die Mittheilungen Mazzuchelli's sind sehr dürftig. Er kennt vom Ordo judiciarius nur zwei späte Ausgaben (von 1573 und 1583) und erwähnt eines in Metz befindlichen Manuscripts.

Wie nun aber die Autorſchaft des Joh. Andreä hinſichtlich der erſten Schrift von Rockinger widerlegt worden iſt, ſo muß hier hinſichtlich der zweiten behauptet werden, daß ſie im Weſentlichen mit der erſten identiſch ſei*). Sie iſt nicht bloß, wie Savigny ſagt, der andern ſehr ähnlich; ſondern ſie iſt lediglich daſſelbe Werk, welches nur mancherlei Interpolationen erfahren, und einen andern Titel erhalten hat.

Dieſes Reſultat ergiebt ſich mit Sicherheit aus einer ſorgfältigen Durchſicht derjenigen Drucke, welche den Titel „Summa Jo. Andreae super secundo Decretalium“ führen. Dieſe Ausgaben ſtimmen mit einander ſo weſentlich in gewiſſen Eigenthümlichkeiten überein, daß man bei ihnen füglich eine und dieſelbe handſchriftliche Grundlage, und ſpäter den Abdruck einer von der andern vorausſetzen darf.

Sie beginnen ſämmtlich nach einer Ueberſchrift den Text mit den Worten: „Judicium est actus trium personarum“. Allein dieſer Anfang des Textes erklärt ſich einfach daraus, daß die urſprünglichen und wirklichen Anfangsworte („Antequam dicam“ etc.) in die Ueberſchrift hineingezogen ſind, welche ſo lautet: „Ista est summa Jo. Andreae supra secundo Decretalium quae quamvis brevis est tamen satis clare tractat de processu judicii. Sed antequam aliquid dicatur de proeessu judicii notandum est primo quid sit judicium.“

Die wichtigſten Abweichungen des Textes von den übrigen Ausgaben ſind folgende. Wir legen dabei die Kölner Octav-Ausgaben zu Grunde, und verweiſen zur leichteren Vergleichung auf die neueſten Ausgaben von Wunderlich und Rockinger**).

1) Bl. 2a (Ed. W. cap. 1 § 1. R. c. 1 § 1) nach der Ueberſchrift: „Ista est summa Jo. Andree“ etc.

Judicium est actus trium personarum . scilicet actoris rei et judicis . e. forus de Verbo . sig. Et dicitur forus a feria . quia venitur per ferias in consistorio . et etiam consistentium qui sunt quinque etc.

2) Bl. 2a unten (Ed. W. cap. 1 § 12. R. c. 1 § 6). Die Verſe über die Eigenſchaften eines Zeugen lauten:

---

*) Daſſelbe behauptet ſchon Wunderlich in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe des ordo judiciarius p. XII.

**) Soweit dieſe reicht. Es fehlen darin nämlich die letzten 5½ Kapitel.

Conditio sexus etas discretio fama
Et fortuna fides in testibus ista requires
Res persona gradus locus haec consona tempus,

woran ſich das Citat ſchließt: c. In nomine domini . de testibus.

3) Bl. 3 a (Ed. W. cap. 3 § 3. R. c. 3 § 4). In der Lehre von der Citation eines judex delegatus:

Nota quod si judex alius a papa vel ejus delegatus citet aliquem peremptorie, debet inserere in sua citatione tenorem hoc modo. Ludovicus etc. sacerdoti tali etc. Noveritis nos litteras sanctissimi in Christo patris quarum tenor sequitur. Item non debet citare aliquem die feriato etc.

Es fehlt alſo die ganze Formel der Litterae papales und der Citatio, worin die Mehrzahl der Handſchriften und Ausgaben durch Nennung des Papſtes eine Hindeutung auf ihre Entſtehungszeit enthalten.

4) Bl. 3 b (Ed. W. cap. 4 princ. R. c. 5 § 2). In der Formel des Contumacial-Urtheils (Excommunicatio):

Ludovicus etc. dei gratia judex unicus a domino papa constitutus, plebanus talis loci, nec per se nec per alium die sibi prefixa comparere curavit etc.

Hier ſcheint Einiges ausgefallen zu ſein, und es fehlt überdies jede locale Beziehung, welche ſich in andern Ausgaben findet.

5) Bl. 3 b (Ed. W. cap. 4 § 2. R. c. 6 § 1). In der Lehre von den Exceptionen:

Exceptio est actionis exclusio scilicet post litem contestatam. Vel exclusio intentionis ante litem contestatam. Vel sic: Est quaedam defensio per quam reus intendit se defendere cujus sunt duae species etc.

6) Bl. 3 b (Ed. W. cap. 4 § 4. R. c. 6 § 3). In der Exceptio contra judicem:

Domine vos non potestis esse judex, quia estis excommunicatus, suspensus, servus, infamis, hereticus, suspectus, consanguineus adversarii vel inimicus meus. Unde versus:

Subjectus domini et commensalis amicus
Incola canonicus ac attingens inimicus
Consiliis causa prius appellatio facta
Advocat affinis consanguineus sociusque
Casibus his merito judex suspectus habetur.

7) Bl. 4 b (Ed. W. c. 5 in fine. R. c. 8). Hier findet ſich folgende Erörterung über Poſitionen eingeſchoben:

Nota quod positio est brevis verborum formula mentem ponentis informans seu explicans ad veritatem alliciens. Vel est narrationis confessio, per quam in judicio confessa revelantur ponens ab onere probandi. Vel est dictum factum modum probatum per modum articuli determinatum. Et fuit iuventa ad veritatem eliciendam et revelandum onus probandi ipsius ponentis. Sed interrogationes fiunt ad judicii ordinationem et ponens ad declinationem. Jo. an.

8) Bl. 5 b (Ed. W. cap. 7 in f. R. c. 10). Ueber das Geſtändniß und allgemein den Beweis:

De confesso alios versus videas c. primo de confessis in glossa. Nota in his versibus IX modos probandi. Aspectus scriptum testis notoria scriptum Jurans confessus presumptio fama probabunt etc.

9) Bl. 6 a (Ed. W. c. 8 § 9). In der Lehre von den Präſumtionen:

Alia est probabilis quae consurgit ex praesumptionibus et ex fama. Et debet eam sequi, scilicet quod papa ferat sententiam contra aliquem. Alia est violenta — — contrarium. Creditor est qui mutuat alicui pecuniam vel aliud aliquid.

10) Bl. 6 a unten (Ed. W. c. 9 pr. § 1. 2). Ueber Zeugen:

Et ita testimonium unius non valet. Item judices non sunt introducendi in judicio nisi pretor. Item non creditur testibus nisi jurent per formam istam scilicet quod ipsi dicent veritatem et non impugnent falsitatem de omni questione super qua jurant quotiens fuerint interrogati a judice.

11) Bl. 6 b (Ed. W. cap. 9 § 6). Zu dem Satze, daß zur Eröffnung der Zeugenausſagen in Gegenwart beider Partheien ein Termin angeſetzt werden ſolle, iſt beigefügt:

Et si una pars se absentet acta poterint legi.

12) Der Schluß Bl. 8 a lautet:

Forma apostolorum habetur II. 9. VI § forma apostolorum c. alpianus. Etiam forma appellationis. Non allegantur hic jura non propter ignorantiam doctorum, sed propter imbecillitatem discentium ad quorum perfectionem fuit haec

summula composita per me Johannem Andree Explicit Summa Joannis Andree super secundo Decretalium.

13) Wie schon oben bei zwei Stellen bemerkt wurde, so fehlen auch an andern Stellen in den Formeln die localen und geschichtlichen Beziehungen, welche sich in den meisten übrigen Ausgaben finden. Nur die Formel der Exceptio contra jurisdictionem judicis (Bl. 4a Ed. W. cap. 4 § 6) hat eine locale Beziehung. Sie lautet:

Domine judex non potestis me citare quia estis judex Valentionensis et ego sum diocesis Vivariensis.

Hiermit steht im Einklang das auf derselben Seite folgende Beispiel des Libellus conventionalis (Ed. W. cap. 4 § 10) Domine judex. Ego Petrus talis tradidi Guillermo quattuor franeos puri auri.

Sowohl die Städtenamen Valence und Vivier, wie die Münze franeus und vielleicht auch die Form Guillermus*) weisen das zu Grunde liegende Manuscript nach Frankreich.

Die im Vorstehenden mitgetheilten Abweichungen sind zum großen Theile nicht bloße Aenderungen des Textes, sondern Zusätze und Einschiebungen. Daneben finden sich nicht wenig andere, welche als Abkürzungen und Auslassungen erscheinen, wie dies namentlich in den Cap. 3 und 6 (nach der Ed. Wunderlich) bei den Lehren von der Citation und dem Calumnien-Eide hervortritt. Endlich ist der Text noch wiederholt durch Ueberschriften von sehr geringem systematischen Werthe unterbrochen, und der Ausdruck, sowie die Satzbildung vielfach im Kleinen verändert.

Betrachten wir die Abweichungen in ihrer Gesammtheit, und stellen sie dem sonst überlieferten Texte des Ordo judiciarius gegenüber, so gewinnen wir den Eindruck, daß wir es hier mit einer Ueberarbeitung jenes alten Ordo judiciarius zu thun haben. Denn wenn auch die übrigen Handschriften und Drucke eine gewisse Mannigfaltigkeit in den Lesarten darbieten, so reicht die Bedeutung ihrer Abweichungen bei weitem nicht an diejenigen heran, welche hier vorliegen. Hier hat eine andere Hand mit Absicht hinzugethan, was ihr gelegentlich zur Erläuterung dienlich, und fortgelassen, was ihr unnöthig schien. Allein wenn wir uns diese Aenderungen im Einzelnen ansehen, so machen sie uns den Eindruck des

*) Vgl. den Modus legendi: „Wi. vel Wil. i. wilhelmus, quod ytalici scribunt guilhelmus et francigine guilhermus". Es ist jedoch schon oben (S. 23) bemerkt, daß diese Form eigentlich spanisch ist.

Willkührlichen im Plane und der Flüchtigkeit in der Ausführung, welche letztere so weit geht, daß nicht selten der Ausdruck ans Sinnlose gränzt.

Nach Allem möchten wir glauben, daß die handschriftliche Grundlage ein schlecht geführtes Kollegienheft ist, niedergeschrieben in einer Vorlesung über den Ordo judiciarius. Hieraus erklärt es sich namentlich, daß auch da, wo der Text im Wesentlichen den alten Ordo judiciarius wiedergibt, vielfach von der ursprünglichen Diction in Kleinigkeiten, und zwar oft mißverständlich, abgewichen wird; wie es so leicht geschieht, wenn die Feder einem mündlichen Vortrage folgt.

Da des Jo. Andreä Name nicht bloß am Anfang und Ende („fuit haec summula composita per me Johannem Andree"), sondern auch an einer Stelle des Textes wiederkehrt, so haben wir Grund genug, ihn als den Autor der Vorlesung zu betrachten. Allerdings hat die Unterschrift „Jo. An." im Texte (s. oben Nr. 7) etwas Auffallendes. Allein da sie unter der längsten selbstständigen Ausführung steht, und einen im Ordo judiciarius selbst nicht berührten Gegenstand, nämlich die Positionen, betrifft: so ist es wohl erklärlich, daß gerade hier der Zuhörer die selbstständige Autorschaft des Jo. Andreä ausdrücklich sich bemerken zu müssen glaubte.

Mit dieser Autorschaft will es zwar nicht aufs Beste sich reimen, daß der Ursprung der zu Grunde liegenden Handschrift nach Frankreich verlegt werden muß, während von italienischen Handschriften bisher Nichts bekannt geworden. Immerhin aber sind zur Erklärung zwei Annahmen möglich. Die eine besteht darin, daß Jo. Andreä bei Gelegenheit seiner Reise nach Avignon im Jahre 1328 *) auch die Rechtsschule zu Valence besuchte, und dort, wie es in jenen Zeiten nicht ungewöhnlich war, eine Vorlesung hielt, zu deren Grundlage sich der Ordo judiciarius durch Kürze, Gediegenheit und Gegenstand dem berühmten Dekretisten sehr wohl empfehlen mußte. — Die andere und einfachere Annahme besteht darin, daß jene locale Beziehung eine willkührliche, spätere Einschiebung ist, wie solche gerade der Ordo judiciarius in anderen Handschriften und Drucken auf die mannigfaltigste Weise erfahren hat. — Zu Gunsten der erstern Annahme möge indeß noch auf den sonstigen, den andern Ueberlieferungen gegenüber sehr auffallenden, Mangel an localen Beziehungen, und das unverkennbare Streben nach Abkürzung, insbesondere durch Weglassung der Formelbei-

*) Savigny Bd. 4 § 31.

ſpiele, aufmerkſam gemacht werden — Erſcheinungen, welche an einer bei vorübergehendem Aufenthalte in der Fremde gehaltenen Vorleſung ihren guten Grund haben.

Daß der Ordo judiciarius frühzeitig zum Gegenſtande von Vorleſungen und Commentarien gemacht worden iſt, wird auch durch andere Zeugniſſe bewieſen. Rockinger*) berichtet über einen handſchriftlich erhaltenen Commentar, den er für ein Kollegienheft hält, und in das vierzehnte Jahrhundert ſetzt. Ich ſelbſt beſitze einen andern Commentar in einem dem Schluſſe des vierzehnten oder dem fünfzehnten Jahrhundert angehörenden Manuſcripte, welcher an Umfang den Ordo judiciarius ſelbſt mindeſtens um das Fünffache übertrifft. Auch dieſer Commentar könnte wohl aus einer Vorleſung entſtanden ſein.

Nach Allem dürfen wir annehmen, daß Jo. Andreä über den Ordo judiciarius Vorträge gehalten hat, aus denen das Werk in derjenigen Form hervorgegangen iſt, in welcher es unter dem Titel „Summa supra secundo Decretalium“ überliefert wurde.

Hieraus erklärt es ſich, daß der Name des berühmten Verfaſſers mit dem Ordo judiciarius auch in ſeiner urſprünglichen Geſtalt verknüpft ward. Wie früh dieſes geſchehen, iſt ſchwer feſtzuſtellen. Der Verfaſſer der Sententia super Summam**) erwähnt den Joh. Andreä noch nicht, und läßt die Frage über die Autorſchaft ungelöſt, indem er mit dem Satze tröſtet: „dummodo cultellus sit bonus, non est quaerendum quis fecerit.“ In demjenigen Commentar dagegen, welchen ich ſelbſt handſchriftlich beſitze, wird die Frage über die Autorſchaft in folgender Weiſe behandelt: „Et ideo praesens auctor, qui fuit dominus Jo. An. secundum quosdam, hanc summulam nobis conscripsit, in qua quidem primo“ etc.; der Verfaſſer kennt alſo ſchon Autoritäten, welche den Ordo judiciarius beſtimmt dem Joh. Andreä zuſchrieben. Dem entſprechend lautet die Unterſchrift des Commentars, welcher ſich im Manuſcript unmittelbar an den Ordo judiciarius anſchließt: „Explicit processus judicial. jo. an.“

In den gedruckten Ausgaben findet ſich der Name des Joh. Andreä

*) Rockinger, über einen Ordo S. 16 f. Proben aus der ihm vorliegenden „Sententia super Summam de processu judicii“ (Münchener Bibl. Clm. 16122 F. 20) ſind mitgetheilt in Quellen und Erörterungen Bd. 9 S. 993 f.

**) Rockinger, Quellen und Erörterungen Bd. 9, 2 S. 991 f.

zuerſt auf dem Titel der Kölner; dieſem folgt die Oppenheimer Duodez-Ausgabe von 1503 mit dem Schluſſe: „Finit processus judiciarius seu summula Joannis Andreae una cum defensorio juris“; demnächſt die Nürnberger Ausgabe von 1510.

Es iſt vorhin ſchon geſagt worden, daß die localen Beziehungen in den Handſchriften und Drucken ſehr wechſelnd und mannigfaltig ſind. Sie können weniger zur Ermittelung des Urſprungs, als zur Beurtheilung der Verbreitung des Werks dienen.

Aehnliches gilt von den hiſtoriſchen Beziehungen, welche durch die vorkommenden Namen der Päpſte und einzelne Jahreszahlen gegeben ſind. Sie geſtatten bisweilen einen Schluß auf das Alter des Werks; deuten aber häufig nur auf das Alter der Handſchrift oder des Druckes hin.

Wir geben im Nachfolgenden eine Ueberſicht der vorkommenden localen und hiſtoriſchen Beziehungen. Was darin über die Handſchriften geſagt iſt, ſtützt ſich auf die Vergleichung meines Manuſcripts und die Mittheilungen von Rockinger, Wunderlich, Rudorff und Steffenhagen.

A. Zeitangaben.

Dieſe ſind im Ganzen ſeltener. Sie finden ſich indeß durchgehends in der Citatio delegati, einzeln auch in der Formel der Definitivſentenz, in der Appellation und am Schluſſe. Sie beſtehen theils in den Namen der Päpſte, theils in Jahreszahlen.

a. In den Handſchriften.

1. Rockinger A.*) Citatio delegati: Alexander. — Forma apostolorum: 6to Kal. junii 1269.

   Es kann wohl nur Alexander IV. (1254—1261) gemeint ſein.
2. Rockinger C. D. E. F. K. Citatio delegati: Alexander.
3. Rockinger H. Citatio delegati: Alexander. — Forma appellationis: Gregorius. In fine: a. d. 1260 dictata est haec summula.

Hiernach wird unter Gregor wohl nur der Neunte dieſes Namens (1227—1241) gemeint ſein können.

---

*) Wir entnehmen die Notizen über die Handſchriften, welche Rockinger vorlagen, theils ſeiner Inauguralabhandlung über den Ordo judiciarius, theils ſeiner Edition in den „Quellen und Erörterungen“; dieſer liegt die Handſchrift A. zu Grunde.

4. Rockinger G. Citatio delegati: Martinus.

Es ist vermuthlich Martin V. (1415—1431) gemeint; vielleicht, wenn nicht das Alter der Handschrift widerspricht, Martin IV. (1281 bis 1285).

5. Rockinger M. Sententia definitiva: 1454.

6. Baseler Papier-Handschr. C. IV. 11 *). Citatio delegati: Gregorius. — Sententia definitiva: 1319.

Es ist kein Grund vorhanden, mit Rudorff **) hier an Gregor XII. (1406—1409) zu denken. Der angegebenen Jahreszahl steht Gregor X. (1271—1275) am nächsten.

7. Baseler Papier-Handschr. C. V. 19. Citatio delegati: Clemens.

Es muß dahingestellt bleiben, ob Clemens V. (1307—1314), Clemens VI. (1342—1352) oder Clemens VII. (1378—1394) gemeint ist. Die Handschrift gehört nämlich dem vierzehnten Jahrhundert an. Sonst wäre an Clemens IV. (1265—1269) zu denken.

8. Königsberger Handschriften ***). Citatio: Martinus. — Sent. definitiva: 1472. Am Schlusse: sub anno domini etc. LXXII.

9. Meine Handschrift: Citatio delegati: Alexander.

b. In den Ausgaben.

Jahreszahlen finden sich in den Ausgaben nicht im Texte, und die Namen von Päpsten begegnen uns nur in der Citatio delegati. Die Jahreszahlen, welche sich in den Handschriften vorfanden, haben die Herausgeber als unpassend getilgt; die vorgefundenen Namen bisweilen mit demjenigen des zur Zeit regierenden Papstes vertauscht.

1. Die Abdrücke in dem Liber plurimorum tractatuum nennen sämmtlich — soweit wir gesehen — den Papst Alexander. In denjenigen Ausgaben, welche nach 1492 erschienen sind, könnte Alexander VI. (1492—1503) gemeint sein. Aber auch in älteren Ausgaben, wie z. B. Argentin. 1490, findet sich derselbe Name, ist also ohne zeitgemäße Aenderung aus dem Manuscripte beibehalten.

2. In der Oppenheimer Duodezausgabe von 1503, sowie in der Ausgabe des Liber plurimorum tractatuum Hagenau 1506 ist ebenfalls

*) Ueber die Baseler Handschriften vgl. Wunderlich p. VII. X. XIV. XV. 12.

**) Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11 S. 101.

***) Die Unterscheidung derselben s. b. Steffenhagen, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 4 S. 188 f.

Alexander genannt, obgleich seit 1503 bis 1513 Papst Julius II. regierte.

3. Die Nürnberger Ausgaben von 1510 und 1512 nennen den damals regierenden Papst Julius.

4. Die Kölner Drucke und die Baseler Ausgaben endlich lassen die literae papales ganz aus und nennen gar keinen Papst.

B. Ortsangaben.

a. In den Handschriften.

In den Formeln der citatio delegati, der Excommunication, der sententia definitiva, der Appellation und der Apostel ꝛc. (Ed. Wund. c. 3 § 3. c. 4 princ. c. 11 § 8. c. 12 § 5. 6) finden sich genannt: Salzburg, Regensburg, Passau, Speyer, Mainz, Minden, Hildesheim, insula apud Hattem, Halberstadt, Prag, Köln, Breslau.

b. In den Ausgaben.

1. Citatio delegati. Wund. c. 3 § 3: B. decanus ecclesiae talis. Kölner A.: Ludovicus etc. — Basil. 1517: Ludovicus etc. — Norimb. 1510. 1512: Decanus Leodonn. — L. plur. tract.: Decanus majoris ecclesiae Leodiensis.
2. Excommunicatio. Wund. c. 4 pr.: B. decanus majoris ecclesiae plebano tali. Civis talis. — Kölner A.: Ludovicus etc. plebanus talis loci. — Basil. 1517: Ludovicus etc. plebanus talis loci. — Norimb. 1510. 1512: N. dei gratia decanus talis loci, presbitero tali. N. civis Monasteriensis. — L. plur. tract.: B. d. gr. decanus talis loci, presbitero talis loci. H. civis Monasteriensis.
3. Exceptio contra jurisdictionem. W. c. 4 § 6: de dioecesi tali — judex de tali. — Kölner A.: judex Valentionensis — dioecesis Vivariensis. — Bas. 1517: judex Valentionensis — dioecesis Vivariensis. — Norimb. 1510. 1512: de dioec. Maguntin. — de dioec. Coloniensi. — L. plur. tract.: de dioec. Mogunt. — de dioec. Coloniensi.
4. Sententia definitiva. Wund. c. 11 § 8: Ego H. decanus s. trinitatis Spirensis. — Kölner A.: Ego Petrus talis judex. — Basil. 1517: Ego Petrus talis judex. — Norimb. 1510. 1512: M. decanus Maguntinae ecclesiae. — L. plur. tract.: Ego decanus Moguntinae ecclesiae.

5. Forma appellationis. Wund. c. 12 § 5: domine judex. — Kölner A.: domiue judex. — Bas. 1517: domine judex. — Norimb. 1510. 1512: decane s. Stephani Maguntin. dioec. — L. plur. tract.: decane s. Stephani Mogunt. dioeces.
6. Forma apostolorum. Wund. c. 12 § 6: Henricus Gallus humilis praepositus talis loci. — Kölner A.: P. humilis decanus talis loci. — Bas. 1517: P. humilis decanus talis loci. — Norimb. 1510. 1512: decanus s. Stephani Magunt. dioec. — L. plur. tract.: B. humilis decanus s. Stephani Moguntin. dioec.

4. Deutſche Bearbeitung*).

1. Ausgaben.

1. Ohne Titel. In dem namen der heyligen unn unteilpern trivältikeit, Amen. Von ordnung ze reden, unn beſund. zu angedingten frewntlichen rechten. s. l. et a. 4°. (Augsb. Bämler.) Hain No. 12066.
2. Ohne Titel. In dem namen der heyligen unn unteilbern trivaltigkeyt. Amen. Von ordnung ze reden ꝛc. s. l. et a. 4°. Hain No. 12067.
3. Ueberſchrift: Proceſſus juris. In de name ꝛc. Von ordnung ze rede ꝛc. s. l. et a. 4°. (Augsb. Bämler.) Hain No. 12068. München.
4. Ohne Titel. In dem namen der heyligen ꝛc. Von ordnung zu reden. un beſunder ꝛc. Schluß: Laus deo. s. l. et a. 4°. (Eßlingen, Fyner.) Hain No. 12069. München.
5. Ein' ordnung und underweiſunge. Wie ſich ein jeglicher halten ſoll vor dem rechten. s. l. et a. 4°. Weller, Repertorium S. 37 Nr. 333.
6. Titel: Ein hübſche ordnung des // Gerichts kurtz begriffen. Dardurch ſich ein yegkli-//cher u. ſ. w. Darunter ein Holzſchnitt.

*) Vgl. darüber H. Horn, Jo. Andreä Processus judiciarius nebſt ſeinen Ueberſetzungen. München 1837. Rudorff, Ueber den Proceſſus juris ꝛc. Zeitſchr. f. geſch. R.-W. Bd. 11 S. 99 ff. Rockinger, Ueber einen Ordo judiciarius S. 19 ff.

Anfang: Ein vorred diß buchlins. // In dem nämen der heiligen u. ſ. w. Schluß Bl. 16a Z. 32: wer oren hab zu hören der höre. 16 Bl., das letzte leer, ohne Blattzahlen mit Cuſtoden. s. l. et a. 4°. In meiner Sammlung.

7. Ohne Titel. In den Namen der heyligen und Unteilpern Trivaltikeyt. Amen. von ordnung zu reden ꝛc. Augsburg 1473. 4°. (Bämler.) Hain No. 12070.

8. Gerichtsordnung. (?) Straßburg. Knoblochzer. 1482. Fol. Panzer, Zuſätze S. 46 Nr. 148 b.

9. Ohne Titel. In dem namen der heiligen unzerteilten ꝛc. Von ordnung zereden ꝛc. Augsburg 1483. Fol. Hain No. 12071. München.

10. Titel: Ein ordnung unnd underweiſunge. Wie ſich ein jeglicher halten ſoll vor dem rechten. Bl. 2 a. In diſzez nachgeſetzten Tractat wird gemelt ꝛc. Heidelberg. Knoblochter 1490. 4°. Hain No. 12072. München. Erlangen. Leipzig.

Dieſe Ausgabe iſt identiſch mit der bei Panzer Bd. 1 S. 185 und Falkenſtein, Geſch. der Buchdruckerkunſt S. 196 aufgeführten Schrift: „In diſez nachgeſetzten Tractat". Dem Exemplar, welches Panzer vorlag, fehlte vermuthlich das Titelblatt. (Vgl. meine Recenſion von Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 in der Kritiſchen Vierteljahrsſchrift Bd. 6 S. 568.) Sie iſt wörtlich abgedruckt bei H. Horn a. a. O. S. 1—35.

11. Ohne Titel. Ein ordnung und underweyſung wie ſich ein jegklicher ꝛc. Augsburg. Schobſſer. 1498. 4°. Hain No. 12073.

12. Ein ordnung und underweiſung, wie ſich ein jeder ꝛc. Pforzheym 1505. 4°. Weller, Repertor. typogr. S. 37 Nr. 332. München.

13. Ohne Titel. Hie Vahet an Eyn Ordenunge des gerichts kurtz begriffen. Dardurch ſich ein yeglicher vor dem gericht behelffen und verdedingen mag. Straßburg. Hupfuff 1507. 4°. Panzer Bd. 1 S. 282 Nr. 588. Erlangen.

14. Spätere Ausgaben. a. Landshut 1530. 1531. Horn a. a. O. S. 36. b. Senckenberg, Corpus juris Germanici T. 1 P. 2 p. 147—155 unter dem Titel: Liber judiciarius sive Gerichtsbüchlein seculi ut videtur XV. Nach dieſem Abdruck eines von Senckenberg beſeſſenen Manuſcripts iſt dieſe Schrift

lange unter dem Namen „Senckenbergs Gerichtsbüchlein“ bekannt gewesen.

15. Eine friesische Uebersetzung ist herausgegeben von Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 248—257.

Die Ausgaben Nr. 1—13 sind untereinander in der Rechtschreibung und in Einzelheiten des Ausdrucks vielfach abweichend.

2. Inhalt.

Für den Einfluß dieses Ordo judiciarius ist es von der größten Bedeutung gewesen, daß er frühzeitig ins Deutsche übertragen wurde. Entstehungszeit und Verfasser der deutschen Form sind nicht mehr nachzuweisen; die große Zahl der Ausgaben aber zeugt für das Ansehen, in welchem sie am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts stand.

Es ist indeß unrichtig, wenn man die deutsche Form des Ordo judiciarius eine Uebersetzung nennt; vielmehr ist sie eine Bearbeitung, durch welche die Schrift eine wesentlich andere Gestalt gewonnen hat, und den Formelbüchern ähnlich geworden ist.

Die Schrift beginnt nach einer allgemeinen Einleitung mit praktischen Anweisungen für das Verhalten des „Redners und Richters“ vor Gericht. Zunächst wird an gewisse allgemeine rhetorische Regeln erinnert, anknüpfend an das Verhalten eines Harfners oder Spielmanns; dann die Vorschrift gegeben „gib und leg zu einem Jeden sein Prädicat, das ist der Titel seines Stands“ *), woran sich eine Aufzählung der Titulaturen und Curialien reiht. Den Schluß machen einige Anweisungen für ein kluges und schickliches Benehmen eines Redners vor Gericht. Hierauf beginnt der Text der „Ordnung des Gerichts“ mit der Ueberschrift: „Hernach folget, was ein Gericht sei und wer zu dem Gericht gehör“.

Der vorausgeschickte erste Theil, welcher soeben charakterisirt wurde, ist eine kurz gefaßte Rhetorik, ähnlich denen, welche man mit den Formelbüchern zu verbinden pflegte. Sie unterscheidet sich indeß von jenen durch ihre Kürze, und ferner dadurch, daß sie für die mündliche Rede berechnet ist, während die Rhetoriken der Formelbücher vorwiegend das Bedürfniß des Schreibers im Auge haben.

---

*) Bei dieser und den folgenden Allegationen des deutschen Textes habe ich unsere heutige Schreibart angewendet, weil die Ausgaben, wie oben bemerkt, in der eigenthümlichen älteren Schreibart sehr von einander abweichen.

Vergleicht man den Text der „Ordnung des Gerichts“ mit dem lateinischen Ordo judiciarius, so findet man zwar überwiegend wörtliche Uebereinstimmung. Vielfach aber trifft nur der Sinn zusammen, der Ausdruck dagegen ist mehr umschreibend und frei geschaffen. Oft ist die Darstellung erheblich gekürzt; und namentlich sind die Beispiele von Formeln überall fortgelassen.

In dieser letzteren Hinsicht besteht eine gewisse Verwandtschaft mit der von Joh. Andreä herrührenden Bearbeitung des Ordo judiciarius. Allein die bezeichnenden Eigenthümlichkeiten derselben kehren hier nicht wieder, so daß nicht diese, sondern nur die ursprüngliche Form als Grundlage der deutschen Bearbeitung angesehen werden kann. Daher ist denn auch des Joh. Andreä Name mit dieser niemals verknüpft worden. Sie selbst erklärt in der Einleitung: „So wollen Alle, die in diesem Buche lesen, recht merken, was sie lesen, und nicht sorgen, wo das geschrieben steht, oder wer das gesetzt hab.“ Es ist sogar die Verwandtschaft dieses „Gerichtsbüchleins“ mit dem „Ordo judiciarius des Joh. Andreä“ lange Zeit gar nicht bemerkt worden.

Die Bearbeitung hat durchaus die Bedürfnisse der ungelehrten deutschen Richter, Beisitzer, Fürsprecher und Parteien im Auge; und eine bessere Grundlage für einen Leitfaden zu diesem Zweck, als unser Ordo judiciarius, konnte nicht gewählt werden. Verbessert aber ist er dadurch, daß nicht nur diejenigen lateinischen Kunstwörter, welche im Prozesse am häufigsten zur Anwendung kommen, mitgetheilt, verdeutscht, und gelegentlich den deutschen Verhältnissen entsprechend erläutert, sondern auch geradezu einige Stellen mit Rücksicht auf deutsche Verhältnisse abgeändert sind. So heißt es z. B.

„Assessor, einer der bei einem Richter sitzet und ihn unterweiset, ob der Richter nicht schriftweis ist, der heißt ein Beisitzer;“ im lateinischen Text: „si forte judex est imperitus (s. minus idoneus)“.

Am Schlusse der Aufzählung der im Prozesse vorkommenden Personen ist hinzugefügt: „Notari, offen Schreiber bei dem Richter, Gericht-Kläger, Antwurter, Zeugen, Advokat, Prokurator oder Auditor zu sein, steht in Gewohnheit und Ordnung des Landes.“

Wo das lateinische Original sagt: „Citatio debet fieri tribus edictis, quorum quodlibet continet XX dies“ (Wund. c. 3 § 2) heißt es hier: „Und man soll und mag einen Jeden zu dreien Malen um eine Sach fürbieten, jedes Mal zu vierzehn Tagen. Doch ist besser und gewisser, man setz und benenn ihm in einer Citation drei Tag, als: 15 Tag, 15 für

den erſten, 15 für den andern und 15 für den dritten und letzten Rechtstag; und das heißt Citatio peremtoria, ein endlich Fürbot" *).

In der Lehre vom Ungehorſam iſt die Entſchuldigung des Beklagten wegen „ehehafter Noth" eingeſchoben, und außerdem der im Ordo judiciarius nicht erwähnte Fall: „erſcheint aber der Antwurter und der Kläger ausbleibt" behandelt. Jene Einſchiebung aber verdient noch eine nähere Betrachtung. Sie lautet: „und wendet ihn nit ehehafte Noth, das iſt ungefährlich Gefängniß, Siechthum (Krankheit), der (die) weder zu Kirchen noch zu Straßen mag (mögen) gan, und herren Noth und wild Waſſer, und der bei dem Land nit (nie) wäre ungefährlichen." Dieſe Aufzählung**) ſtimmt wörtlich überein mit dem Rechtsbuche Ludwigs d. B. vom Jahre 1346 Tit. 1, 7; nur daß die nähere Beſtimmung des Begriffs der Abweſenheit, welche in jenem Rechtsbuche eine ganz locale Beziehung auf Baiern hat, hier ausgefallen iſt***).

In den Ausgaben Nr. 4. 6. 9. 10. 12, vielleicht auch in einigen von mir nicht geſehenen, findet ſich ein Anhang „Wie man Höf, Zehenten und Mühlen verleihen ſoll"; eine praktiſche Anweiſung über die zweckmäßige und vorſichtige Abfaſſung von Contracten †).

Dieſe Zuthat erklärt ſich überall, wo ſie vorkommt, aus dem Vorbilde der Formelbücher. Wie der Bearbeiter durch die voraufgeſchickte Rhetorik ſeinem Büchlein den Zuſchnitt eines Formelbuchs zu geben ſuchte, ſo mag ein Drucker, wenn nicht ſchon der Bearbeiter ſelbſt, dieſen Plan durch den Anhang noch weiter verfolgt haben. Der Gedanke und das Material lag

---

*) Die Worte „45 Tag" finden ſich nicht in allen Ausgaben. Dagegen ſcheint ſchon die Baſeler Handſchrift C. IV. 11 des Ordo judiciarius (vgl. Wunderlich p. 11 No. 24) die fünfzehntägige Friſt zu enthalten. Sie lieſt nämlich „quarum quaelibet tenet *i e* dies", was, wie mir ſcheint, nicht anders als durch i = 1, e = 5, alſo 15, zu deuten iſt. Das Zeichen i für 1 iſt nicht ungewöhnlich, und e iſt der fünfte Buchſtabe des Alphabets.

**) Vgl. Rudorff, Zeitſchr. f. geſch. R.-W. Bd. 11 S. 104 ff.

***) Ueber die Beziehung des Ordo judiciarius zum Richtſteig des Landrechts, welche ſich wohl auf eine Aehnlichkeit der Anordnung beſchränkt, vgl. Homeyer, Richtſteig S. 51 f. Sein Einfluß auf ſpätere deutſche Handbücher des Prozeſſes, namentlich auf die Gerichtsordnung des Jacob Köbel (Oppenheim 1523. 4°) iſt unverkennbar. Vgl. Rudorff, Zeitſchr. f. geſch. R.-W. Bd. 11 S. 109.

†) Derſelbe Anhang ſcheint es zu ſein, welcher ſich in einer Handſchrift des „Rechtpuechels" vom Jahre 1525 in München (clm. 6009) findet. Rockinger, über einen Ordo jud. S. 20 Nr. 49.

um so näher, als der Ordo judiciarius mehreren handschriftlich erhaltenen Formelbüchern des dreizehnten Jahrhunderts als ein integrirender Bestandtheil einverleibt ist *).

Dieselbe kleine Abhandlung ist aber auch noch anderweitig überliefert. Unger **) fand sie in einer Papierhandschrift des fünfzehnten Jahrhunderts hinter dem Schwabenspiegel, und ließ sie in seiner Ausgabe des Richtsteigs (wie er glaubte, zuerst) abdrucken.

Schließlich sei bemerkt, daß die Ausgabe Nr. 6 noch einen Anhang von zwei Seiten enthält: „Hienach volgen IX stuck damit man got ein besunder wolgefallen thut der die mit andacht volpringt hie in diser zeit." Der Inhalt besteht in Vorschriften moralischen und erbaulichen Inhalts, welche sowohl im Sinne, wie im Ausdruck, von ungewöhnlicher Schönheit sind.

2. Bartoli tractatus judiciorum.

1. Ausgaben.

1. Ohne Titel. Incipiunt tractatus bar. de saxoferrato etc. s. l. 1472. (Venet.) Fol. Hain No. 2634. München.

Der Ordo judicii beginnt auf Bl. 132.

2. Ohne Titel. Sepe mihi nature munera animo repetenti etc. Papie. 1477. Fol. Hain No. 1625. München.

Der Ordo judiciarius ist hier dem Tractatus maleficiorum Angeli Aretini angehängt.

3. Mediolani 1479. Fol. Hain No. 2635. Martin, Bartoli tractatus de ordine judiciorum p. 14.
4. Venetiis 1487. Fol. Martin l. l.
5. Tractatus judiciorum domini Bartholi legum doctoris famosissimi etc. s. l. e. a. 8°. (Colon.) Hain No. 2642.

(Es ist dieses ein Stück aus dem mehrfach aufgelegten Kölner Sammelwerke. (Vgl. darüber unten den Abschnitt über die Sammelwerke.)

6. Lugduni 1510. Fol.
7. Lugduni 1515. Fol.
8. Basil. 1513. 1517. 8°.

*) Vgl. Rockinger, über einen Ordo judiciarius S. 15 f. S. 19 f.

**) Unger, des Richtes Stig. Gött. 1857. S. VII. und S. 107 ff.

Es ist dies die Ausgabe in dem Baseler Sammelwerk Tractatus et processus diversi, worin sich der Ordo judiciarius hinter dem Modus legendi befindet. (Vgl. darüber unten den Abschnitt über die Sammelwerke.)

9. Spätere Ausgaben sind angegeben bei
   Martin, Bartoli de Saxoferrato tractatus de ordine judiciorum. 1826. 8°. (p. 14.)

Dieser Martin'schen Ausgabe ist der Druck Lugdun. 1510. Fol. zu Grunde gelegt. Sechs spätere sind damit verglichen und in den Noten berücksichtigt. Die übrigen, älteren, hat Martin nicht gesehen; er zählt sie unvollständig auf.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß die Mehrzahl der älteren Ausgaben in Italien erschienen sind. Allein die öfter wiederholten Kölner Drucke und die Baseler Ausgaben beweisen doch eine erhebliche Verbreitung in Deutschland.

2. Inhalt.

Es ist diese kleine Schrift, welche in den Kölner Ausgaben nicht ganz sieben Octav-Blätter füllt, dem sogenannten Ordo judiciarius des Joh. Andreä ähnlich, unterscheidet sich von demselben aber dadurch, daß sie nur die erste Instanz berücksichtigt, und keine Formeln aufstellt, während sie ihm sonst im Umfange ungefähr gleichkommt.

Eigenthümlich ist ihr ferner die Eintheilung des ganzen Verfahrens in zehn Abschnitte (decem tempora), welche nach einander aufgezählt und erläutert werden.

Die Darstellung ist viel weniger instructiv und klar als die des Joh. Andreä; dagegen sehr reichlich von gelehrten Allegationen unterbrochen. Dazu kommt, daß der vorliegende Text von Fehlern und Mißverständnissen wimmelt. Es ist daher sehr begreiflich, daß diese Schrift bei Weitem nicht die Verbreitung gefunden hat, wie jene. Nur die Kürze und der berühmte Name des angeblichen Verfassers konnten sie empfehlen; sonderlich brauchbar war sie für den Praktiker nicht. Sie scheint auch ursprünglich nur für die Schule berechnet zu sein; denn nur für diese konnte die Unterscheidung der decem tempora und der gelehrte Apparat an Allegationen und Controversen einigen Werth haben, welcher übrigens zu untergeordnet ist, um die Schrift aus dem Kreise der populären Literatur herausheben zu können.

3. Urſprung.

Als ausgemacht darf angenommen werden, daß dieſe Schrift identiſch iſt mit dem von Johannes Andreä in ſeiner Literatur des Prozeſſes (Durant. Specul. Prooem.) angeführten Tractat: „Ad summariam notitiam“. Denn ſowohl dieſe Anfangsworte, als auch die Eintheilung in die decem tempora und endlich die übrigen Merkmale, welche Joh. Andreä an einer andern Stelle (L. 1 p. 2 de citatione) ſeiner Additionen angiebt, treffen vollſtändig zu*). Ebenſo gewiß iſt, daß der Tractat „Ad summariam notitiam“ zwar keineswegs identiſch iſt mit der Summe des Arnulphus „Ut nos minores“; wohl aber zu derſelben in nahem verwandtſchaftlichen Verhältniſſe ſteht, wobei ſich indeß nicht entſcheiden läßt, welche die ältere Arbeit ſei, noch ob nicht vielleicht eine dritte, uns unbekannte, die Grundlage für beide bilde**).

Daß nun Bartolus wirklich der Verfaſſer des Tractats „Ad summariam notitiam“ ſei, iſt höchſt unwahrſcheinlich. Zwar ſcheint uns auf die Mangelhaftigkeit des Textes kein großes Gewicht gelegt werden zu dürfen; denn es iſt nicht zu entſcheiden, wie viel von dieſer auf Rechnung corrumpirender Abſchreiber zu ſetzen iſt. Die pedantiſche Diction und unerträgliche Häufung der Allegationen könnte für die Autorſchaft des Bartolus geltend gemacht werden. Entſcheidend ſcheint es uns dagegen, daß Andreä den Namen des Verfaſſers nicht kannte. Dies iſt bei einem Werke des Bartolus, welcher ſchon zwölf Jahre lang Doctor war, als Joh. Andreä ſeine Additionen (1346) vollendete, kaum denkbar.

Es iſt nun aber gewiß, daß der Tractat uns in ſeiner urſprünglichen Geſtalt nicht vorliegt, daß demſelben vielmehr mindeſtens im Anfange eine fremde Zuthat als Einleitung beigegeben iſt. Dieſe enthält der Sache nach nur Daſſelbe, wie der folgende ebenfalls einleitende Abſchnitt, und erwähnt dazu Prozeßhandlungen (Appellation und Execution), welche in der Schrift ſelbſt gar nicht mehr berührt werden. Die fremde ſpätere Hand iſt daher nicht zu verkennen. Erſt hierauf folgt der urſprüngliche Anfang: „Ad

---

*) Es iſt dies neuerlich nachgewieſen von Reatz, über die Summa ut nos Minores. Zeitſchr. für Rechtsgeſchichte Bd. 3 S. 307 ff. (1864.)

**) Vgl. Wunderlich, Zeitſchr. f. geſchichtl. R.-W. Bd. 11 S. 84. Rudorff, ebendaſ. S. 109. Savigny, Geſch. des R. R. im M.-A. Bd. 6 S. 173 Anm. o. — Das richtige Verhältniß iſt nachgewieſen von Reatz a. a. O. S. 303 f. 310 f.

summariam notitiam", dem aber, zu Ehren des Vorhergehenden, ein „igitur" eingeſchoben iſt.

Daß die Ueberarbeitung ſich auf dieſe Zuthat beſchränkt haben ſollte, iſt nicht wahrſcheinlich; wie weit dieſelbe aber gegangen iſt, läßt ſich mit Sicherheit nicht ſagen, und nur für einige Stellen werden wir nachher Zuſätze und Aenderungen nachweiſen.

Mag aber der Umfang der Ueberarbeitung ſein, welcher er wolle, ſo bleibt die Frage, ob etwa Bartolus ihr Urheber, und die Verbindung ſeines Namens mit der Schrift hierdurch gerechtfertigt ſei, noch zu beantworten.

Die neueſte Unterſuchung über dieſe Frage iſt zu dem Reſultate der Verneinung gelangt*). Allein ſo ſorgfältig ſie im Uebrigen geführt worden iſt, fehlte ihr doch gerade dasjenige Material, welches hier den Ausſchlag geben muß. Es ſind nämlich bisher nur die jüngeren Ausgaben berückſichtigt, die älteren gar nicht, und ebenſo keine Handſchrift unterſucht worden.

Dieſe jüngeren Ausgaben (Nr. 6. 7 und 9) nun, welche in der Martin'ſchen reproduzirt wurden, ſind ſämmtlich Wiederholungen des Textes, wie er ſich in der Ausgabe s. l. 1472. Fol. (No. 1) findet, wenn man von geringen Varianten abſieht. Es laſſen ſich darin keine Merkmale erkennen, welche auf Bartolus hinweiſen, und man erſieht nicht, mit welchem Recht dieſer Tractat in die Sammlung der Tractatus Bartoli (No. 1) Aufnahme gefunden hat.

Dagegen enthalten die älteren Ausgaben Papie 1477. Fol. und Colon. s. a. 8°. (No. 2 und 5) erhebliche Varianten, und zwar gerade ſolche, welche auf Bartolus' Beziehungen zu unſerm Tractat ſchließen laſſen. Dieſen Ausgaben, namentlich der Nr. 5, entſpricht in den meiſten Punkten der Druck in dem Baſeler Sammelwerk (Nr. 8), und ſeine abweichenden Lesarten, welche Martin in den Anmerkungen mittheilt, wären wohl geeignet geweſen, die Aufmerkſamkeit auf ſich zu ziehen.

Mit dieſen Ausgaben ſtimmt in vielfachen Beziehungen überein eine mir gehörige Handſchrift aus dem Ende des vierzehnten oder Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. Sie findet ſich in einem Miscellanbande hinter dem Commentar zum Ordo judiciarius des Joh. Andreae mit der Ueberſchrift: „Incipit tractatus quidam brevis D. Bar. de ordine judiciorum," $3^1/_2$ Bl. Fol. Papier.

*) Reatz a. a. O. S. 307.

Die Ausgabe Nr. 2 hat keine Ueberſchrift. Am Schluſſe aber heißt es: „Explicit tractatus judiciorum exposituś per d. Bar. de saxoferrato totius juris dilucidatoreu.“ In der Ausgabe Nr. 5 lautet die Ueberſchrift: „Incipit tractatus judiciorum per dominum Bartholum de saxoferrato legum doctorem eximium et famosissimum subtiliter editus.“ Beide Sätze bezeichnen den Bartolus nicht als Verfaſſer, ſondern als Erklärer, Herausgeber, Bearbeiter. Dagegen lautet die Unterſchrift in meinem Manuſcript: „Explicit tractatus de ordine judiciorum compositus per dominum Bartlm.“

Nun iſt aber ferner in beiden Ausgaben der Name des Bartolus häufig in den Text eingeſchaltet, und zwar nicht in der Form von Allegationen ſeiner Schriften, ſondern als Unterſchrift für gewiſſe Abſchnitte des Textes. In Nr. 2 ſteht am Schluſſe von acht Abſchnitten Bar; in Nr. 5 an denſelben und außerdem noch an zwei anderen Stellen „Bartholus legum doctor“; endlich am Schluſſe „Hec dicit Bartholus“. In der Handſchrift ſteht am Schluſſe des secundum tempus das Wort Bar.

Faſt in allen dieſen ſo unterſchriebenen Abſchnitten ſind Abweichungen von dem Texte der übrigen Ausgaben zu bemerken. Indeſſen ſtimmen die Handſchrift und die Ausgaben Nr. 2 und 5 untereinander nicht genau überein; vielmehr ſind die Kölner Ausgaben (Nr. 5) die eigenthümlichſten; ihnen kommt die Handſchrift ziemlich nahe, trifft jedoch auch häufig mit der Paveſer (Nr. 2) zuſammen, welche ſich mehr den übrigen Ausgaben nähert. Jene Abweichungen aber wird man als erläuternde Zuſätze und Emendationen eines kundigen Bearbeiters bezeichnen müſſen.

Es beſteht nun kein Grund zu bezweifeln, daß Bartolus dieſer Bearbeiter geweſen; und wir nehmen hier ein ähnliches Verhältniß an, wie das des Joh. Andreä zum Ordo judiciarius und zur Summa de sponsalibus geweſen iſt. Mehr noch, als jener, eignete ſich unſer Tractat zu curſoriſchen Vorleſungen, Repetitionen u. dgl.; und Bartolus wird es nicht verſchmäht haben, ein überliefertes und in der Schule wohl angeſehenes Lehrbuch zu Grunde zu legen. Die vielen kleinen Varianten, welche in der Vertauſchung ſynonymer Ausdrücke beſtehen; die mancherlei Mißverſtändniſſe und ſelbſt Sinnloſigkeiten, welche unterlaufen, erklären ſich auch hier am einfachſten aus wiederholter mündlicher Tradition und flüchtiger Aufzeichnung nach dieſer. Die Uebereinſtimmung der bisher benutzten Ausgaben*),

*) Reatz a. a. O. S. 304 f. folgert daraus, daß alle jene Mängel dem Verfaſſer oder Bearbeiter zur Laſt fallen.

welche übrigens auch keine abſolute iſt, hat ihren Grund darin, daß die eine nach der anderen veranſtaltet wurde, und kann nicht gegen dieſe Annahme geltend gemacht werden.

Folgende Notizen und Beiſpiele werden dazu dienen, die hier vertretene Anſicht zu rechtfertigen. Sie werden hauptſächlich den Kölner Ausgaben entnommen.

1. Unter der Einleitung Haec sunt quae in judicio ſteht zuerſt „Bartholus legum doctor“. Fehlt in der Handſchrift.

2. Im § 4 *) lieſt die Handſchrift: quatuor nota primum quod pertinet ad ipsum judicem scilicet ut quamlibet partem citet ad instantiam actoris ut in aut. de judi. princi. mpū. nisi sint persone exceptuate a jure.

die Ausgabe Nr. 2: quatuor notantur; primum scilicet quod pertinet ad ipsum judicem, scilicet ut quamlibet partem citet ad instantiam actoris. ut in Aut. de mandatis principum. nisi sint personae a jure exceptatae.

Nr. 5: quatuor nota. Primum quod pertineat ad ipsum judicem scilicet ut quamlibet partem citet ad instantiam actoris. ut in Auten. de nam. in princi. nisi sint personae a jure exemptae.

Martin: quatuor nota. Primum quod pertinet ad ipsum judicem, scilicet ut quamlibet partem citet ad instantiam actus ut Auth. de mand. princip. § sed etiam suscipientes, nisi sunt personae exceptuatae.

Jene Ausgaben enthalten alſo den in den Worten „sed etiam suscipientes“ liegenden Irrthum, auf welchen Reatz aufmerkſam gemacht hat, nicht. Die Allegation in der Handſchrift und in Nr. 5 enthält einen leicht erklärlichen Schreibfehler.

Ebenſo findet ſich weder in der Handſchrift, noch in Nr. 2 und Nr. 5 (§ 5) die falſche Allegation „l. prohibita D. d. bon. aut. jud. poss.“, welche Reatz aus „l. penultima“ erklären will. Vielmehr heißt es in der Handſchrift: C. de bo. aut. judi. poss. l. pro debito; in Nr. 2: C. de bo. aucto. judi. pos. l. pro debita; in Nr. 5: C. de do. autō. judi. poss. l. per debita. Gemeint iſt alſo die ganz zutreffende l. 6 C. h. t. 7, 72 „Pro debito creditores addici“ etc.

3. Im § 3 finden ſich die auffallenden Worte „sed ipse demum est

*) Die Paragraphen werden hier nach der Zählung in Martins Ausgabe angegeben.

corrigendus", welche Reatz hervorhebt. Ob ſie ſo, wie er meint, aus einer Verſtümmelung des urſprünglichen Textes zu erklären ſind, mag dahin geſtellt bleiben. Es iſt jedenfalls auch die andere Erklärung zuläſſig, daß der Satz: wer in Gewalt ſtehe, könne gar nicht klagen, durch jenen Zuſatz eine draſtiſche Erläuterung erhalten ſollte.

Am Schluſſe aber heißt es in der Handſchrift: Sed nec facies vim in eo quod tempus ante citationem non videtur de ipsa instantia. Nam est tamen preparatorium et quod in continenti fit inesse videtur. C. de pac. l. peteres [petens l. 27 C. 2, 4] ff. si cer. peta. l. lecta v. dicebatur [dicebam. l. 40 D. 12, 1] Bar.

Nr. 5: Sed nec facias vim in eo, quod tempus ante citationem non videtur de ipsa instantia. Nam est tamen praeparatorium, et quod in continenti fit inesse videtur. ut C. de pa. l. peteri et ff. si cer. pet. l. lecta. [l. 27 C. 2, 4. l. 40 D. 12, 1]. Bartholus legum doctor.

Nr. 2: Sed facias unum in eo, quod tempus ante citationem non videtur de ipsa instantia. Nam est ad causam praeparatorium. Et quod in continenti fit videtur inesse. l. petens C. d. pactis. l. lecta ff. si cer. petat.

Martin: Quod tempus ante citationem non est de instantia, nam est peremptoriarum et quae in continenti fiunt, videntur inesse. (l. 40 D. si cert. pet.).

4. Im § 5 am Schluſſe; Zuſatz: Nr. 5: de ista materia in c. quam frequenter. extra ut lite non contestata legitur et notatur. Bartholus legum doctor.

Nr. 2 hat dieſen Zuſatz nicht; aber hinter dem gewöhnlichen Text ſteht: Bar. Dieſer Zuſatz ſcheint demnach nur zufällig ausgefallen. In der Handſchrift fehlt beides, Name und Zuſatz.

5. Im § 6 am Schluſſe; Zuſatz: die Handſchrift: Vix tamen contingit quod reus petat actorem citari sed solum se absolvi.

Nr. 5: Sed vix tamen contingit quod reus petit citari, sed se absolvi.

Nr. 2: et vix contingit quod reus petat actorem citari. Sed sufficit se absolvi.

6. Der Schluß des § 7 und Anfang des § 8 lautet in der Handſchrift: Quidam tamen dicunt eum non condemnari quando peremptorie non dicatur contumax ff de re judi. l. contumacia et § contumax [l. 53 § 1 D. 42, 1] quod est verum quantum ad immis-

sionem non quantum ad condemnationem praedictas l. l. vel istud intelligitur quantum ad sententiam. Tertio casu quando uterque adest sufficit actori suam petitionem proponere sine scripto ad imponendum cause prorogatiouem que fit per libellorum porrectionem. Et si simpliciter est proponentis et siue libelli oblatione pars confessa fuerit venitur ad condemnationem solam. ut ff de confess. l. 1 et l. certum [l. 1. l. 6 D. 42, 2] in criminalibus hoc casu pqst confessionem sit facienda condemnatio ut ff. de except. rei judi. l. confessus (?) et C. de penis l. si sententiam [qui sententiam l. 16 C. 9, 47].

Nr. 5: Quidam tamen doctores dicunt non condemnari cum ante peremptorium non dicatur contumax. ut ff. de re judi. l. continuus et l. contumax. quod est verum quantum ad missionem, non quantum ad condemnationem per dictas ll. vel istud intelligitur quantum ad sententiam. Tertio casu quandoque uterque adest sufficit actori suam petitionem proponere sine scriptis — ad evitandum ipsius causae prorogationem quae fit libelli porrectione. Et si eo simpliciter proponente et sine libelli oblatione pars adversa confessa fuerit — condemnatio nulla sequitur. sed tamen confesso assignabitur terminus qui vero condemnato tribui solet. Licet in criminalibus etc.

Martin: Quidam tamen dicunt, non condemnari eum ante peremptionem, nisi dicatur contumax; quod est verum quantum ad missionem, non quantum ad expensas, vel illud intelligitur quantum ad diffinitivam sententiam hoc casu videlicet quando uterque adest. (§ 8) Expedit et sufficit actori suam petitionem proponere sine scriptis — condemnatio nulla sequitur, sed jam condemnato assignabitur ipsius solutio, quae pro vera condemnatione tribui consuevit.

7. Am Schluſſe des quartum tempus, vor der Litis contest. hat Nr. 5 den Zuſatz: et vide glosam magnam quae de novo emergunt novo indigent auxilio. Bartholus legum doctor.

8. In dem tempus probationum (§ 19) enthält Nr. 5 eine ganze Reihe von erläuternden Emendationen. Auffallend aber iſt es, daß, obgleich es im Anfang heißt: „duodecim nota“ im Texte noch ein dreizehnter Punkt aufgeführt wird. Es liegt hier jedoch nur ein Verſehen in der Zählung zu Grunde, indem auf „decimo nota“ ſogleich „duodecimo nota“ folgt. Dieſer Irrthum iſt vielleicht veranlaßt durch einen längeren

Zuſatz, welcher in den elften Artikel eingeſchoben iſt: „quo etiam casu non vocato et non comparente sive absente absque malicia ut conveniri non possit admittuntur et valebunt eorum attestationes dummodo actor conveniat reum infra annum ut statim denunciat receptionem eorum testium. aliter non valebunt. ut in dic. c. quam frequenter.“ [c. 5 X ut lite non contest. 2, 6.]

Die Handſchrift hat die richtige Zählung, der Zuſatz aber lautet: „quo etiam casu reo vocato non comparente sive absente absque malitia et conveniri non posset admittendam eorum attestificationem dum actor conveniat reum infra annum et statim denuncietur et receptiones eorum testium aliter non valebunt ut d. c. quam frequenter“.

Auch Nr. 2 hat dieſen Zuſatz, aber die richtige Zählung. Nr. 8 überſchlägt das „duodecimo“ und geht von undecimo gleich auf decimo tertio über, iſt im Uebrigen gleichlautend mit Nr. 5.

9. Im letzten Abſchnitt (§ 28) heißt es in der Handſchrift: Sin autem civilis incidit criminali vel criminalis civili tunc supra utraque pronunciandum est l. III C. de ordi. judi. Idem si criminalis criminali secundum vulg. ff de adul. l. 2 § si publico et de lib. can. l. si filium.

Nr. 5: Si autem civilis incidit criminalis vel criminalis civili, tunc supra utraque pronuntiandum est. ut l. III C. d. ordi. judi. et idem si criminalis criminali secundum Bal. ut ff. de adulate. l. 1 in principio et C. de liberali causa. l. si filium.

Nr. 2: Sin autem civilis criminali vel criminalis civili tunc super utraque parte pronuntiandum est. ut l. in. C. de ordi. judi. Et idem si criminalis criminali secundum uulgū. ut l. si publica ff. ad l. juliam. de adul. et d. lib. ca. l. si filium.

Martin: Si autem civilis criminali, vel criminalis civili et si criminalis criminali.

Die Allegationen der Pandektenſtelle in der Handſchrift, ſowie in Nr. 2 und 5 ſind irrthümlich. Gemeint iſt l. 1 C. ad l. Jul. de adulter 9, 9 „Publico judicio.“ Die zweite Stelle iſt l. 37 C. 7, 16.

Merkwürdiger aber iſt der Zuſatz in der Handſchrift „secundum vulg.“, in Nr. 5 „secundum Bal.“ und in Nr. 2 „secundum uulgū.“, in Nr. 8 „secundum Bal.“. Er könnte auf Bulgarus, aber auch auf Baldus gedeutet werden; und dies Letztere iſt wahrſcheinlicher, da des

Baldus Commentar zum Codex gerade zu diesen Stellen bemerkenswerthe Erläuterungen enthält. Die spätere Ueberarbeitung wäre dann hier festgestellt; für die Autorschaft des Bartolus ist sie zwar nicht beweisend, aber sie weist doch auf seine Zeit hin und steht jedenfalls nicht entgegen.

Nach Allem nehmen wir an, daß der Tractat „Ad summariam notitiam", welchen Joh. Andreä beschreibt, später von Bartolus überarbeitet, und zwar vermuthlich zu Vorlesungen benutzt worden ist. Nachdem er hierdurch wieder mehr in Aufnahme gebracht, zu größerem Ansehen gelangt, und der berühmte Name mit ihm verbunden war, ließ man ihm diesen um so leichter, als der ursprüngliche Verfasser schon dem Joh. Andreä unbekannt war. Dabei blieb die Verschiedenheit der Formen unbeachtet; und so kam es, daß auch diejenige Gestalt, welche nur wenige oder gar keine Zusätze von Bartolus enthielt, ihm ebenfalls zugeschrieben wurde.

---

3. Johannis de Stynna Speculum abbreviatum.

1. Ausgaben.

Titel: Speculator abbreviatus alias Speculum abbreviatum Joannis de Stynna etc. M. D. X. 1. s. l. 199 Bl. Fol. Panzer IX. p. 112 No. 55. Savigny Bd. 6 S. 498. Augsburg. Meine Sammlung.

Der Titel ist von einem schönen Holzschnitt eingefaßt, in welchem sich unten das kaiserliche Wappen und die Inschrift „cum privilegio imperiali. 1511" befindet. Allein der privilegirte Drucker nennt sich nicht.

Die Unterschrift auf der letzten Seite J. S. A. bedeutet vielleicht Johannes Schott Argentinus.

Spätere Ausgaben sind nicht erschienen.

2. Verfasser.

Es ist über den Verfasser*) nichts weiter bekannt, als aus diesem Werke selbst entnommen werden kann.

---

*) Savigny Bd. 6 S. 498.

In der Vorrede nennt er ſich „frater Joannes dictus de Stynna“, und giebt als Veranlaſſung zur Anfertigung ſeines Werks an, daß er oft in Angelegenheiten des Kloſters Colbach und des Ciſterzienſer-Ordens Reiſen habe unternehmen müſſen, wobei er das Speculum und andere Hülfsmittel für gerichtliche und außergerichtliche Geſchäfte nicht zur Hand haben konnte. Er hat daher ſich Excerpte und Sammlungen angelegt, ſie als „viaticum“ bei ſich geführt, und ſo ſeinem eignen Bedürfniß abgeholfen. Hieraus iſt nun dieſes Werk entſtanden, welches der Verfaſſer zum Beſten Anderer zuſammengeſtellt hat „cum non essem gravioribus curis et laboribus implicatus“.

Nach Inhalt eines päpſtlichen Reſcripts, welches Bl. 6 b mitgetheilt iſt, war Colbach ein Ciſterzienſer-Kloſter und gehörte zur Diöceſe Cambray. Daß Joh. v. Stynna Glied dieſes Kloſters war, darf man wohl annehmen. Allein ſehr merkwürdig iſt es, daß ſich über das Kloſter Colbach gar Nichts ermitteln läßt. So wenig wie Joh. von Stynna unter den Schriftſtellern der Ciſterzienſer, ebenſowenig wird Colbach unter den Klöſtern dieſes Ordens genannt; ſein Name kommt in den Beſchreibungen der Diöceſe Cambray nicht vor, und wird auch unter den deutſchen Klöſtern nicht erwähnt. Dagegen findet ſich ein Ober- und Nieder-Kolpach auf der linken Seite des Flüßchens Artert, welches in die Süre oder Sauer, und mit dieſer zwiſchen Grevenmachern und Trier in die Moſel mündet. Allein hier hat es, ſo viel man weiß, niemals ein Kloſter, ſondern nur eine Kirche gegeben, welche allerdings reich an liegenden Gütern war, aber zur Erzdiöceſe Trier gehörte. Es beſtand hier jedoch eine geiſtl. Bruderſchaft vom heil. Roſenkranz *).

Es wird von dem Ciſterzienſer-Orden geſagt, daß er, durch die ſchlimmen Erfahrungen der Benedictiner gewitzigt, grundſätzlich mit ganz beſonderer Vorſicht in allen Rechtsgeſchäften zu Werke gegangen ſei, und

*) C. de Visch, Bibliotheca scriptor. s. ord. Cisterciensium. Colon. 1656. 1°. J. le Carpentier, histoire de Cambray et du Cambresis. Brusehius, Chronologia Monasterior. Germaniae. Monum. German. Scriptores VII, Gesta episcopor. Cameracensium. Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-Duché de Luxembourg. 1856. XII. p. 56. 1858. XIV. p. 77. 1859. XV. p. 216. Bei meinen Nachforſchungen über Colbach bin ich durch Prof. de Wal in Leyden, Prof. Flegler, Archivar des German. Muſ. in Nürnberg, und Prof. Namur in Luxemburg freundlichſt unterſtützt worden, wie ich dankbar bezeuge, wenn gleich das Reſultat nur ein negatives war.

eben deswegen die Kenntniß des poſitiven Rechts ſorgfältig gepflegt habe, ſo daß ſeine Verbreitung in Deutſchland weſentlich mit zur Einbürgerung des Römiſchen Rechts beitrug*). Dieſer Orden hat daher auch manchen Juriſten, wie z. B. den berühmten Johannes Monachus und den unten zu erwähnenden Gerardus Monachus, hervorgebracht. Zu dieſen gehört auch unſer Verfaſſer, der von ſich ſelbſt erzählt, daß er in Paris die Rechte ſtudirt und dort unter Anderen den Johannes de Borbonia gehört habe. (Bl. 2 a, Bl. 176 a.) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß er vorzugsweiſe mit dem Kanoniſchen Rechte vertraut iſt; jedoch fehlt es ihm auch nicht an der Kenntniß des Römiſchen.

Die Zeit der Abfaſſung ſcheint jedenfalls lange vor dem Druck zu liegen; und es iſt wohl keine leere Anpreiſung, wenn der Drucker das Werk auf dem Titel ein „opus raritate earum“ nennt. Wenn die Lebenszeit des Johannes de Borbonia zu ermitteln wäre, ſo würden wir einen feſten Anhalt haben; allein die Literärgeſchichte hat meines Wiſſens keine Notiz über ihn aufbewahrt, und wir ſind daher auf Combinationen verwieſen. Unter den von Stynna allegirten Schriftſtellern iſt Johannes Andreä der jüngſte; weder Bartolus, noch Baldus wird genannt: und danach iſt anzunehmen, daß der Verfaſſer ſchon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts geſchrieben hat, alſo ein Zeitgenoſſe des Johannes Andreä und der übrigen älteſten Commentatoren des Sextus, des Dinus und Johannes Monachus (welchen Stynna als Joh. Cardinalis anführt), geweſen iſt.

Dieſe Annahme wird durch einige andere Momente unterſtützt. In einer Reihe von Formeln (namentlich Pars I tit. de petitionibus beneficiorum Bl. 4 a und ff.) wird Papſt Johann XXII. (v. 1316 — 1334) genannt; und ein vollſtändig mitgetheiltes päpſtliches Reſcript an den Biſchof von Cambray iſt datirt: Avinion. X Kal. Jul. pontificatus nostri anno XII, alſo vom Jahre 1327. Da nun dieſe Urkunde ſich ſpeziell auf das Kloſter Colbach bezieht, ſo iſt anzunehmen, daß Stynna dieſelbe ſeiner eigenen Praxis entlehnte.

Eine noch genauere Zeitbeſtimmung ſcheint durch folgenden Umſtand gegeben. Stynna benutzt von den Schriften des Johannes Andreä ganz unzweifelhaft die Novella in Sextum, die Glossa in Clementinas

*) Vgl. Mone, Zeitſchr. für die Geſch. des Oberrheins Bd. 18 S. 385 f.

und die Quaestiones Mercuriales zum Titel de Regulis juris; dagegen scheint er die Additionen zum Speculator nicht zu berücksichtigen, obgleich ihm diese bei seinem Werke am nächsten lagen, wenn sie schon geschrieben waren. Diese nun aber hat Andreä in seinen letzten Lebensjahren (1346) vollendet, die Glosse zu den Clementinen dagegen schon 1326: und man darf daraus schließen, daß Johann von Stynna sein Werk in der zwischen diesen beiden Jahren liegenden Zeit abgefaßt hat. Jedoch ist diese Combination nicht ganz zuverlässig. — Dagegen kommt für die Zeitbestimmung nicht weiter in Betracht, daß Stynna das Repertorium aureum des Durantis, welches dieser zwischen seinen beiden Ausgaben des Speculum (1271 und nach 1286) verfaßte, allegirt: denn daß Stynna nach dem ersten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben hat, steht ohnehin fest.

3. Inhalt.

Ungeachtet seines Titels ist das Werk kein bloßer Auszug, sondern eine Bearbeitung des Speculum, in welcher nicht einmal die ursprüngliche Eintheilung strenge festgehalten ist.

Das Speculum zerfällt in vier Haupttheile: Personen, welche im Prozesse thätig sind; Handlungen des Civilprozesses; Criminalprozeß; Klagen mit Libellformeln des Civil- und Criminal-Prozesses nach der Ordnung der Dekretalen-Titel, wobei jedoch die beiden Schlußtitel de Verbor. signif. und de Regul. juris (V, 40. 41) unberücksichtigt bleiben.

Stynna dagegen theilt sein Werk in drei Theile:

1. de judiciis, de partibus judiciorum et de ordine judiciario.
2. de libellorum conceptione et de diversarum partium et personarum et actuum quorundam impugnatione, procedens secundum titulos Decretalium.
3. de regulis juris.

Eine Vergleichung mit dem Inhalte des Speculum ergiebt, daß Stynna den ersten und dritten Haupttheil ausgelassen hat. Allein da beide der Sache nach Erörterungen von Materien, welche auch im zweiten und vierten Buche vorkommen, enthalten; so konnte sich füglich Stynna auf diese beiden beschränken, und das aus jenen Bemerkenswerthe an geeignetem Orte hinzufügen. Daß er es namentlich bezüglich der „personae in judicio intervenientes“ so gehalten, hebt er in der Einleitung zu seinem Werke ausdrücklich hervor. Dasselbe ist aber auch mit den Materien des

ſehr kurzen dritten Buchs des Speculum der Fall, welche von Stynna bei den criminaliſtiſchen Stücken des zweiten Theils gelegentlich berührt werden.

Im Einzelnen folgt Stynna den Titeln des Speculum, welche ja für deſſen vierten Haupttheil und Stynna's zweiten durch die Dekretalen gegeben ſind. Allein mehrfach hat Stynna in ſeinem erſten Theile neue Titel geſchaffen, indem er Materien, welche Durantis in Zuſammenhang mit anderen abgehandelt hat, durch beſondere Rubriken ausſonderte. So iſt es z. B. der Fall mit den Titeln de petitionibus beneficiorum und de tabellionibus (Bl. 3 b und 50 b), welche Specul. lib. II partic. I Rubr. de actione et petione § 4 Super. und lib. II part. II Rubr. de instr. editione. § 4 Ostenso No. 19. 20 entſprechen.

Stynna's Methode beſteht darin, daß er das Weſentlichſte der Ausführungen des Durantis möglichſt mit deſſen Worten wiedergiebt, Spezialitäten, und namentlich die literariſchen Allegationen über Controverſen, hinwegläßt, dagegen aber die Formularien überwiegend beibehält, wie es der unmittelbar praktiſche Zweck ſeiner Arbeit ihm empfahl.

Es fehlt indeß auch nicht an eigenen Ausführungen. So iſt z. B. der ſchon erwähnte Titel „de petitionibus beneficiorum“ zum großen Theil ganz ſelbſtſtändig auf Grundlage eigener praktiſcher Erfahrung gearbeitet; und Stynna theilt hier eine Reihe von Formularien mit, welche nichts Anderes zu ſein ſcheinen, als Abſchriften von Urkunden, welche ihm im Original vorlagen. Am Schluſſe des zweiten Theils iſt eine Anzahl von Titeln hinzugefügt, welche ſich im Speculum nicht finden. Sie ſchließen ſich an die letzte Rubrica des Speculum de sententia excommunicationis (X. 5, 39) an, behandeln Suſpenſion, Interdict und Irregularität, und ſcheinen veranlaßt zu ſein durch die an dieſer Stelle im Repertorium aureum eingefügten Rubriken. Eigenthümlich und ſehr bemerkenswerth iſt ferner ein äußerlich nicht beſonders hervorgehobener Anhang zum Titel „de irregularitate proveniente ex violatione censurae ecclesiasticae“ (Bl. 173 b), welcher mit dieſem in keinem innern Zuſammenhang ſteht. Es iſt dies nämlich ein Commentar zu der berühmten Clem. Saepe contingit, welcher wohl für die Geſchichte des Prozeſſes eine Beachtung verdient, die er bisher nicht gefunden hat. Der Speculator hat die „summaria cognitio“ an einer ganz andern Stelle (Lib. I Rubr. de off. omnium jud. § 8 Postremo) abgehandelt.

Eine ſelbſtſtändige Arbeit iſt endlich der dritte und letzte Haupttheil

„de Regulis juris“. Das Speculum berührt den entſprechenden Titel der Dekretalen nicht; Stynna aber fügt ſeinen Commentar darüber, wie er in der Einleitung (Bl. 2 a) ſagt, als eine „recapitulatio“ den vorher erörterten Materien hinzu. Es iſt eine Compilation aus den Schriften des Johannes Monachus (Cardinalis), Dinus und Joh. Andreä zum Titel de Reg. jur. in VI°, mit Hinzufügung von „quibusdam notabilibus, quae quondam a doctoribus meis Parisiis reportaveram“.

Daß dieſes Speculum abbreviatum im Jahre 1511, und zwar, wie es ſcheint, in Straßburg gedruckt wurde, iſt wohl nicht zufällig, ſondern aus dem Aufſehen zu erklären, welches der Layenſpiegel erregte, der 1509 in Augsburg und 1510 in Straßburg erſchienen war, und die Aufmerkſamkeit der buchhändleriſchen Induſtrie auf Werke dieſer Art und ähnlichen Titels hinlenkte. Gerade die Straßburger Offizinen haben dieſen Induſtriezweig beſonders ſchwunghaft betrieben.

---

4. Johannes Berberii, Viatorium utriusque juris.

1. Ausgaben.

1. Titel: Viatorium utriusque juris. Bl. 2: Vorwort, die Eintheilung enthaltend und Regiſter. Bl. 3: Incipit viato | rium utriusque juris etc.

Schluß: Finis est: laus deo. s. l. et a. 2 col. 8°. ohne Blattzahlen. Panzer IV p. 94 No. 169. Hain No. 2793. München. St. Gallen (Bibl. Vadiana).

2. Titel: Viatorium seu directorium juris ex visceribus et medullis juris utriusque excerptum etc. non sine magno labore et singulari industria egregii viri jurisque peritissimi domini Johannis berberii feliciter incipit.

Rothe Schrift; darunter ein Holzſchnitt mit der Inſchrift Viatorium juris.

Schluß: Impressum habes candidissime lector utriusque juris viatorium nuperrime vero erroribus plurimis emendatum omnique solertia correctum: quod facile cognoverit quicunque istam impressionem aliis prioribus comparaverit. hoc autem opus tanta castigatum diligentia Impressum fuit expensis honesti viri Joannis petit

et Romani morin Anno dmi M. quingentesimo decimo sexto: die vero nona Mensis Augusti. Finis. (Paris.) 196 gezählte Blätter. 2 Col. 8°. Berlin.

Nach dieſem Schlußwort iſt anzunehmen, daß mehrere Ausgaben vorangegangen ſind, von denen aber bis jetzt nur eine bekannt iſt. Die gerühmten Correcturen in Nr. 2 ſind nicht ausreichend geweſen.

3. Spätere Ausgaben. Coloniae 1576. 8°. (Leipzig.) Lugdun. 1595. 8°. (Erlangen.)

2. Verfaſſer.

Der Inhalt dieſes Werks trägt ſo ſehr das Gepräge ſeiner provinziellen Heimath, daß es nöthig iſt, vorher über dieſe und den Verfaſſer zu berichten.

Der Verfaſſer nennt ſich in ſeinem Werke (P. 1. Cap. 1 de crimine laesae majestatis) „Ego Joannes Berberii, Vallaviensis, orinndus ex oppido Ysingachii, inter jurium doctores minimus“; und hiernach iſt er auch in der Ueberſchrift ſeines Werks von dem Drucker bezeichnet. Seine Vaterſtadt iſt alſo Yssingeaux oder Issengeaux in der Landſchaft Vélay im Languedoc. Dieſe ſeine Heimath, der auch ſeine Eltern angehören („in hac provincia occitana — quam ab origine tam per me, quam per genitores meos — incolui“), beſchreibt er nach ihren Gränzen, und rühmt ihre geſegnete Natur; es ſei das Land, wo Milch und Honig fließt, ein zweites gelobtes Land: nur leider ſeien die Einwohner „pauperrimi, miseri et pannosi, ita quod vix habent de quo edueentur aut operiantur“.

An ſeinem Geburtsorte ſcheint der Verfaſſer ſich nicht aufgehalten zu haben, als er ſchrieb; wohl aber in dem ſüdlicheren Theile ſeiner heimathlichen Provinz. Denn er ſagt nach jener Beſchreibung: „haec est terra in quam me introduxit Deus ut per eam veniam ad requiem sempiternam“; und die localen Beziehungen zum Languedoc, die ſtäte Berückſichtigung der Verhältniſſe in der „provincia occitana“ beſtätigen es. War er wirklich „jurium professor“, wie die Ueberſchrift ihn nennt, ſo lebte er vermuthlich in Montpellier. Dieſe Stadt wird in einigen Prozeßformeln von ihm genannt, ebenſo Nemauſus (Nimes); und als Richter wird der „dominus Senescallus provinciae Bellicardi et Nemausi“, d. h. der Seneſchall von Beaucaire und Nimes angerufen.

Ueber die Perſönlichkeit des Verfaſſers iſt ſonſt Nichts bekannt; ſelbſt die Biographie générale nennt ihn nicht. Seine Lebenszeit aber läßt

ſich nach einigen Andeutungen in ſeinem Werke ungefähr feſtſtellen. Er nennt als Regenten Ludovicus Francorum modernus Rex. Gemeint iſt entweder Ludwig XI. (1461—83) oder Ludwig XII., welcher von 1498 bis 1515 regierte. In den Klagformeln wird mehrmals die Jahreszahl 1478 angegeben. Hiermit iſt, da ſonſt kein Grund für die Wahl dieſer Jahreszahl erſichtlich, aller Wahrſcheinlichkeit nach das laufende Jahr bezeichnet; und danach würde der regierende König Ludwig XI. geweſen ſein. Das Wort „modernus“ bedeutet nämlich im mittelalterlichen Latein der Romanen nicht bloß „neu“, ſondern auch „heutig“ oder „gegenwärtig“*); und daher kann Ludwig noch in ſeinem ſiebzehnten Regierungsjahre als rex modernus bezeichnet werden.

3. Inhalt.

Das in den beiden Ausgaben Nr. 1 und 2 vorausgeſchickte Vorwort nebſt Regiſter ſcheint nicht von dem Verfaſſer herzurühren. Sein Werk beginnt bei den Worten: „Vias suas Dominus demonstret mihi“.

Ueber den Zweck ſeines Werks ſpricht ſich der Verfaſſer ſelbſt dahin aus: „Efficiens (causa hujus operis) fuit redigendi aliqua practicabilia juris hinc inde dispersa in unum parvum et portabile volumen; quod viatores et signanter advocati et consiliarii curiarum, qui saepe discurrere habent provincias, in eo aliquid practice rememorari valeant.“ Aus dieſem practiſchen Zweck erklärt ſich auch der Name „viatorium juris“. Vorzugsweiſe aber hat er die Bedürfniſſe der „novi practici“ im Auge.

Der Plan und die Eintheilung des Werks iſt ganz eigenthümlich. Es zerfällt in vier Theile: de criminibus, de contractibus, de ultimis voluntatibus und de judiciis. Die Reihenfolge dieſer Theile wird gerechtfertigt durch die Ordnung der Natur: denn der Menſch ſei zuerſt fähig Delicte zu begehen, dann, unter Beiſtand eines Tutor, Contracte zu ſchließen, ſpäter ein Teſtament zu errichten, und zuletzt erſt vor Gericht zu erſcheinen.

Im erſten Theile wird eine Anzahl von Verbrechen, ohne Ausſcheidung der delicta privata, nach den Grundſätzen des Römiſchen Rechts abgehandelt. Den Anfang macht das crimen laesae majestatis, wobei in der

*) Vgl. Dietz, Wörterbuch d. roman. Sprachen S. 280. Das Wort iſt abgeleitet von modo = nunc, und nach Analogie von hodiernus, hesternus u. ſ. w. gebildet; nicht von modus, Mode.

Unterſuchung über den Begriff der majestas die Souveränität des Königs von Frankreich gegenüber dem Reiche energiſch vertreten wird.

Der zweite Theil beginnt mit einer allgemeinen Einleitung über das Weſen der Contracte, in welcher die Anſchauungen des Römiſchen Rechts unverändert vorherrſchen. Dann folgt eine Anzahl von Contracten, nämlich donatio, emtio venditio, locatio conductio, societas, permutatio, tutela, contractus feudalis, alſo, wie man ſieht, ohne ſtrenge Feſthaltung des Römiſchen Contract-Begriffs. Die donatio wird allen andern vorangeſtellt, weil ſie „honorabilior est inter omnes contractus, eo quod beatius est dare, quam accipere“.

Unter die Rubriken der Contracte wird mancherlei Verwandtes, aber nicht ſtreng dazu Gehöriges, eingeſchoben. So wird bei der donatio die ganze Lehre von den Schenkungen, bei der locatio conductio die Emphyteuſe, bei der societas die actio communi dividundo abgehandelt.

Auf dieſelbe Weiſe geſtaltet ſich der dritte Theil (de ultimis voluntatibus) zu einer umfaſſenden Lehre vom Erbrecht, indem die Inteſtaterbfolge als Einleitung vorausgeſchickt iſt.

Der vierte Theil (de judiciis oder tractatus judicialis) iſt der bedeutendſte; und eben deswegen haben wir dieſes Werk zu den prozeſſualiſchen Schriften geſtellt. Berberii zerlegt den Prozeß in „decem tempora“, in ähnlicher Weiſe, wie es von andern Prozeſſualiſten des Mittelalters (ſ. oben S. 198 ff.) geſchieht. In dieſem Abſchnitt iſt der Criminalprozeß neben dem Civilprozeß dargeſtellt. Nachdem die erſten vier tempora abgehandelt ſind, werden Beiſpiele einiger „libelli criminales“, dann einer großen Anzahl von „libelli civiles“ mitgetheilt, welche jedoch weniger formal gehalten ſind, als in den meiſten anderen Praktiken.

Es läßt ſich dem Verfaſſer neben genügender Kenntniß eine gewiſſe Originalität, Friſche und Gewandtheit der Darſtellung nicht abſprechen. Er hebt mit Geſchick das Weſentliche hervor, und beſchränkt ſich ſehr weislich in ſeinen Allegationen auf die Quellen und die Gloſſe. An wiſſenſchaftlichem Werthe ſteht ſein Werk ohne Zweifel über der Mehrzahl populärer Summen, deren Verfaſſer von Berberii an juriſtiſchem Sinne und Geiſte übertroffen werden. Allein trotzdem dürfen wir bei ihm eine lichtvolle Darſtellung, die unſern Anforderungen genügte, keineswegs erwarten. Vielmehr iſt er ganz und gar von der durch Bartolus zur Vollendung gebrachten Methode der unerſchöpflichen Diſtinctionen beherrſcht, welche für

unſere Gewohnheit der Reflexion oft Schwierigkeiten ſchaffen, wo der geſunde Menſchenverſtand keine findet.

Merkwürdig iſt das Werk vor Allem durch zwei Eigenthümlichkeiten. Es iſt nämlich einmal die erſte Schrift populärer Art, welche nach einem ſelbſtſtändigen, eigenthümlichen Syſteme eine Ueberſicht des praktiſchen Rechts zu geben unternimmt. Dann aber zeichnet ſich das Buch durch die überall hervortretende Berückſichtigung des provinziellen Rechts aus.

Wie es im Plane des Verfaſſers lag, den Praktikern ſeiner Gegend ein brauchbares Hülfsbuch zu liefern, ſo unterläßt er auch nicht leicht, anzugeben, was von den behandelten Römiſchen Rechtsſätzen „apud nos occitanos“ unpraktiſch ſei, und wie die Praxis es zu halten pflege. Vorzugsweiſe gilt dies von dem vierten Theile, dem tractatus judicialis.

Er hebt hier namentlich hervor, daß die „libelli criminales“ wenig in Gebrauch ſeien, weil „omnes processus criminales per modum inquisitionis exordiuntur, mediantur et terminantur“. Aber auch der „modus denunciationis“ wird berührt und, wenn gleich ohne praktiſchen Zweck, ein „libellus furti manifesti“ aufgeſtellt. Namentlich aber hält der Verfaſſer es für angemeſſen, einen „libellus iujuriarum“ mitzutheilen, weil „in praesenti provincia sunt multi viri cervitosi, ex eo quod maxime reguntur colera propter aëris dispositionem, et multum frequentantur actiones injuriarum“.

Von größerer Wichtigkeit aber iſt eine Einſchiebung hinter der Abhandlung über die einzelnen Klagen. Er geht nämlich von der hereditatis petitio auf die Beſitzklagen über, ſtellt die verſchiedenen Arten des Beſitzes tabellariſch dar, und behandelt das Beſitzrecht und den Beſitzprozeß nach den „leges regiae regni Francorum“ und dem „stilus Praesidiatus seu Senescalliae Bellicens. et Nemaus.“ mit großer Ausführlichkeit. (Practica legum regiarum Fol. 163 bis 183.)

Es werden hier zwei Poſſeſſorien, nämlich „querimonia novitatis“ und „querela novae dissaysine“*) unterſchieden, und einleitend bezeugt, daß nach der Praxis, wenn ſie richtig verſtanden und geübt werde, die „pauperes et rurales viri in decem diebus assequuntur, quod olim via ordinaria interdictorum in decem annis non assequebautur.“ Die Praxis aber habe jene beiden auf königlichen Geſetzen beruhenden

*) Ueber dieſe beiden Poſſeſſorien vgl. Brunn, Recht des Beſitzes S. 352 f. Schäffner, Geſch. d. Rechtsverfaſſung Frankreichs Bd. 3 S. 293 ff.

Poſſeſſorien zu einem Verfahren verſchmolzen, oder halte wenigſtens die Unterſcheidung nicht ſtrenge aufrecht.

Dieſe Zeugniſſe provinzieller Praxis machen das Werk des Berberii zu einer nicht unwichtigen Quelle für die franzöſiſche Rechtsgeſchichte, welche wohl mehr als bisher geſchehen benutzt zu werden verdiente. Die Darſtellung bietet allerdings ſo viele Schwierigkeiten, und der Text iſt durchgehends ſo corrumpirt, daß es nicht leicht iſt, Mißverſtändniſſe zu vermeiden.

Dieſelben Eigenthümlichkeiten aber, welche dem Werke ſeinen Werth für die provinzielle Praxis geben, ſind ein Hinderniß für ſeine allgemeinere Verbreitung geweſen. In Deutſchland namentlich ſcheint es ſehr wenig in Aufnahme gekommen zu ſein; es iſt nicht einmal ſicher, daß eine Ausgabe hier erſchienen. Mehr Beachtung fand es wieder gegen den Schluß des ſechszehnten Jahrhunderts. In den oben genannten Ausgaben von Köln und Lyon iſt das Werk mit Inhaltsangaben und Paragraphentheilung ausgeſtattet, und wird namentlich von dem Lyoneſer Drucker Jac. Chovet als beliebtes Lehr- und Hülfsbuch gerühmt.

---

5. Johannes de Auerbach, Processus judiciarius.

1. Ausgaben.

1. Ueberſchrift: Incipit processus judiciarius eximii doctoris juris canonici Joannis de Urbach.

In elf Ausgaben des Liber plurimorum tractatuum findet ſich dieſe Schrift unmittelbar hinter dem Modus legendi. Bis zum Jahre 1500 ſind deren zehn, die elfte Hagenau 1506 erſchienen.

Vgl. unten den Liber plurimor. tractatuum. Hain No. 11462 und No. 11479 bis 11487 *).

2. Titel: Processus juris clarissimi viri Johannis de Auerbach canonum doctoris una cum lectura expositionibusque peritissimi viri Johannis de Eberhausen etc. Lips. 1489. Fol. Hain No. 2126. Leipzig. München.

*) Die Ausgaben Augsburg 1467. Straßburg s. a. und 1490. Nürnberg 1494. Speier 1486. Hagenau 1506, welche Stobbe Bd. 2 S. 179 Anm. 46 anführt, ſind Ausgaben des Liber plur. tractat. Separatausgaben ſind nur die oben sub 2 und 3 genannten.

3. Lips. 1512. Fol. Panzer VII. p. 177.
Eine neue Auflage der Eberhauſen'ſchen Edition. Leipzig.

2. Inhalt.

Das Werk beginnt mit einem Vorworte, an deſſen Schluß der Verfaſſer ſagt: „ideireo dominorum meorum super hoc devictus instantia, libellorum et aliorum actuum judicialium formas tradere et declarare intendo, et judiciorum ordinem debitum et frequentatum per singulos actus et partes judiciales ac media, per quae ad causarum finem pervenitur, competenti ac regulato ordine explicare, quantum mihi est possibile".

Hierauf folgt eine allgemeine Einleitung in den Prozeß, an deren Schluß der Verfaſſer die Dispoſition ſeines Werks mittheilt, welche ſich dem zweiten Theile des Speculator anſchließt. Danach zerfällt der Prozeß in folgende drei Theile:

Pars prima a prima vocatione sive citatione incipit et durat usque ad litis contestationem exclusive.

Pars secunda incipit a litis contestatione et durat usque ad sententiam diffinitivam exclusive.

Pars tertia incipit a sententia diffinitiva et durat usque ad ejus effectualem executionem si non fuerit appellatum; alias si fuerit appellatum suspenditur executio quousque appellationis causa fuerit finita.

Auf dieſen dritten Theil folgt ein Anhang, welcher den ſummariſchen Prozeß behandelt und mit den Worten eingeleitet wird: „Visum est supra de processu ordinario, qui regulariter observatur in causis. Sed est quidam specialis processus, qui observatur quando judex procedit simpliciter et summarie sine strepitu et figura judicii. Et quis ordo tunc servandus est, traditur in Clem. Saepe. de verbor. signif.".

Im erſten Abſchnitte wird eine kurze Theorie des ſummariſchen Verfahrens gegeben. Dann folgen Formularien für die Klage, Poſitionen und Artikel in den causae privilegiatae beneficiales et matrimoniales, in welche noch die causa injuriarum eingeſchoben iſt. Den Schluß bilden Formularien für die Appellation, welche übrigens ſchon vorher einmal im dritten Theile abgehandelt iſt.

Der Verfaſſer fußt in ſeiner Darſtellung vorherrſchend auf Durantis und den Additionen des Johannes Andreä, welche er fort-

laufend citirt und bisweilen wörtlich excerpirt. Außer diesen Beiden werden noch die älteren Kanoniſten Goffredus, Hoſtienſis, Franciscus Vercellenſis, Abbas, Innocenz IV. und Archidiaconus (Guido de Baiſio); ferner die Zeitgenoſſen des Joh. Andreä: Johannes Monachus und Johannes Calderinus allegirt. Dagegen haben wir jüngere Schriftſteller nicht erwähnt gefunden.

Die Darſtellung iſt klar und einfach; und ungeachtet der Anlehnung an Durantis tritt der Verfaſſer doch mit Selbſtgefühl auf und behauptet eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit, bezeugt auch gelegentlich die neuere Praxis aus eigenem Wiſſen. Die theoretiſchen Erörterungen bilden übrigens den kleineren Theil des Werks; den bei weitem größeren nehmen die Formularien ein. Ueberall aber zeigt ſich der Verfaſſer als wohlbewandert im Kanoniſchen Recht und in der Praxis; und wo zur Erläuterung und Begründung der in den Formularen enthaltenen Beiſpiele auf das materielle Recht eingegangen wird, da findet auch das Römiſche Recht gelegentlich ſeine Stelle.

3. Johann von Auerbach.

Ueber die Perſon des Joh. von Auerbach (Urbach) werden in der neueren Literatur, ſoweit ſie ihn überhaupt berückſichtigt, die verſchiedenſten Angaben gemacht. Savigny nennt ihn einen Leipziger Juriſten des fünfzehnten Jahrhunderts; allein in Leipzig hat es einen Juriſten dieſes Namens zu jener Zeit nicht gegeben *).

Jöcher nennt einen Johann von Aurpach als einen baieriſchen Juriſten, welcher nach Frankreich und Italien reiſte, hernach in München lebte, und 1565 Epistolarum juridicarum libr. IV ſchrieb. Mit dieſem ſoll, nach Adelungs Meinung, der Verfaſſer des Processus judiciarius eine und dieſelbe Perſon ſein! Ein Grund für dieſe ſeltſame Combination iſt nicht erſichtlich **).

Mehr Wahrſcheinlichkeit hat es, wenn mit unſerm Juriſten identificirt wird ein Johannes de Aurbach, welcher eine bei Günther Zainer in Augsburg 1469 gedruckte Summa de Sacramentis und ein Directorium

*) Savigny, Geſch. d. R. R. im M.-A. Bd. 6 S. 480. Die Angabe ſcheint ſich auf Dunckel, Nachrichten Bd. 1 S. 24 zu gründen. Allein ſchon Adelung zu Jöcher, Bd. 1 S. 1270 widerlegt dieſelbe.

**) Adelung zu Jöcher Bd. 1 S. 1270. Vgl. dagegen auch de Wal, Beiträge z. Lit.-Geſch. des Civ.-Proz. S. 28 ff.

Curatorum (s. l. et a.) geſchrieben hat. Er wird auf dem Titel des erſteren Werks „Magister“ und „Vicarius Bambergensis“*), auf dem Titel des zweiten dagegen „Dominus Doctor“ genannt. Daß er mit dem Juriſten eine und dieſelbe Perſon ſei, nimmt ſchon Panzer**) an. Ihm folgt Jäck***) und ſucht weiter nachzuweiſen, daß „Auerbach“ nicht der Geſchlechtsname, ſondern der Geburtsort, und zwar das in der Oberpfalz gelegene und zum ehemaligen Fürſtenthum Bamberg gehörige Städtchen dieſes Namens ſei.

Auf der Bamberger Bibliothek finden ſich mehrere Manuſcripte aus den Jahren 1452—1469 theologiſchen Inhalts, welche, wie die Unterſchrift ergiebt, von einem Johann Koppiſcht von Auerbach geſchrieben ſind. Von derſelben Hand, aber ohne Unterſchrift, iſt das in Bamberg befindliche Manuſcript der oben erwähnten Summa de sacramentis, welche unter dem Namen des Johann von Auerbach 1469 gedruckt iſt. Da nun die mit Koppiſcht's Namen bezeichneten Manuſcripte verwandten Inhalts ſind, ſo wird man von ſelbſt zu der Annahme geführt, daß Johann Koppiſcht und Johann von Auerbach eine und dieſelbe Perſon ſeien.

Koppiſcht von Auerbach nennt ſich 1452 „tum temporis plebanus in Grebern“; 1465 und 1469 „olim plebanus in Grebern“†). Hiernach iſt es wohl möglich, daß derſelbe ſpäter Vicar im Domſtifte zu Bamberg geworden iſt, und als ſolcher jene Summa geſchrieben hat, deren Verfaſſer ſich „Vicarius Bambergensis“ nennt. Indeſſen wird dieſe Annahme Jäck's zweifelhaft durch folgenden Umſtand. Auf dem Deckel eines der von Koppiſcht herrührenden Manuſcriptenbände fand ich einen Beichtſchein von ſeiner Hand aus dem Jahre 1470, worin es heißt: „Ego Dom. Koppischt, plebanus ecclesiae S. Nicolai in Grebern, Bamb. dioecesis“ etc. Hiernach müßte alſo Johann von Auerbach in ſeine frühere Stelle wieder zurückgetreten ſein.

Mögen wir indeß auch die Identität des Koppiſcht mit dem Theo-

*) Zapf, Augsburger Buchdruckergeſchichte Bd. 1 S. 4. Hain No. 2124, 2125. Erlangen. Leipzig. Bamberg. München.

**) Annales typograph. Vol. 5 p. 63.

***) Jäck, Pantheon der Literaten und Künſtler Bambergs S. 34 f.

†) „Gräbern“ oder „zu den drei heiligen Gräbern“ heißt eine aus der Pfarrkirche zu Walkersbrunn und dem Schulhauſe beſtehende Einöde unweit Gräfenberg, Bezirksgericht Bamberg. Urſprung, topograph. Lexicon von Bayern S. 280.

logen Johann von Auerbach zugeben; die wichtigere Frage ist für uns, ob der Theologe und der Jurist Johann von Auerbach eine und dieselbe Person sind.

Der einzige gleichzeitige Schriftsteller, welcher Nachrichten über Joh. von Auerbach giebt, ist Trithemius, welcher desselben sowohl in seiner Schrift de scriptoribus ecclesiasticis, als auch in seinem Catalogus virorum illustrium gedenkt. Diese beiden Stellen lauten folgendermaßen:

1. Catalogus virorum illustrium.

Joannes de Aurbach, presbyter et canonicus Ecclesiae Bambergensis, vir in divinis scripturis studiosus et eruditus et decretorum Doctor egregius, ingenio subtilis, sermone scholasticus, qui Gymnasium Erffordense sua eruditione et praesentia cum docendo, tum scribendo multo tempore illustravit. Scripsit multa praeclara volumina, quibus nomen suum ad memoriam posteritatis transmisit, e quibus ego tantum repperi subjecta: Processum judiciarium, libr. 2, de sacramentis quoque lib. 1. Caetera quae composuit ad manus nostras non venerunt. Claruit sub Frederico imperatore tertio et Paulo papa secundo. A. dom. 1470.

2. De scriptoribus ecclesiasticis.

Johannes de Auerbach, natione Teutonicus, presbyter ecclesiae Bambergensis, vir in divinis scriptis studiosus et eruditus, ingenio clarus, sermone scholasticus. Edidit non floccipendendae authoritatis opuscula, quibus memoriam sui nominis posteris reliquit. E quibus ego vidi tantum opus praeclarum: De sacramentis ecclesiae lib. 1: „Ad laudem Dei animarum“. De caeteris nihil vidi. Claruit in civitate Bambergensi et varia conscripsit opuscula.

Das Wichtigste in dieser Mittheilung ist, daß Auerbach uns Jahr 1470 Professor in Erfurt gewesen ist. Hiermit stimmt es bestens überein, daß die im Processus judiciarius vorkommenden Beispiele in Formularien aller Art fast sämmtlich die Stadt, die Universität oder die Marienkirche zu Erfurt, den Papst Paul II. oder entsprechende Jahreszahlen (1467. 1470. 1477) erwähnen.

Wenn nun außerdem Auerbach von Trithemius als „presbyter et canonicus Bambergensis“ bezeichnet wird, so scheint dies für die Identität mit dem Verfasser der Summa zu sprechen, welcher sich „Vicarius Bambergensis“ nennt, zumal Trithemius jenem eine Schrift de sacra-

mentis zuſchreibt. Nehmen wir dazu die Combinationen von Jäck, ſo würde ſich ergeben, daß jener Pfarrer Johann Koppiſcht von Auerbach zu Grebern ſpäter Magiſter und Vicar, dann Canonicus in Bamberg und endlich Profeſſor in Erfurt geworden iſt.

Allein dieſe Combination iſt nicht möglich. Denn um dieſelbe Zeit, wo Koppiſcht ſeine theologiſchen Manuſcripte ſchrieb und ſich „olim plebanus in Grebern“ nannte (1465—1469), und in dem Jahre 1470, wo er als „plebanus in Grebern“ einen Beichtſchein ausſtellte, hat der Juriſt Johann von Auerbach in Erfurt ſeinen Processus judiciarius verfaßt und vermuthlich auch vorgetragen. Denn wir haben keinen Grund, anzunehmen, daß die in jenem Werke vorkommenden Jahreszahlen andere als die gerade laufenden geweſen ſind; und nach den Angaben des Trithemius muß die Profeſſur des Johann von Auerbach „qui Gymnasium Erfordense sua eruditione et praesentia cum docendo, tum scribendo multo tempore illustravit“ gerade in dieſe Zeit fallen. Zwar wäre es immerhin möglich, daß er gleichzeitig jene in Bamberg aufbewahrten theologiſchen Manuſcripte geſchrieben hätte, da nicht unbedingt feſtſteht, daß ſie gerade in Bamberg verfaßt ſind: allein ſchwerlich würde ſich der Schreiber „Johannes Koppischt de Auerbach, olim plebanus in Grebern“ genannt haben, wenn er ſich „Decretorum doctor et professor studii Erfordensis“ hätte nennen können. Und jedenfalls konnte er 1470 nicht zugleich Pfarrer in Gräbern und Profeſſor in Erfurt ſein.

Hiernach ſteht wohl ſo viel feſt, daß Johann Koppiſcht von Auerbach und der Juriſt Johann von Auerbach zwei verſchiedene, gleichzeitig lebende Perſonen geweſen ſind. Ob der Verfaſſer der Summa eine dritte Perſon, oder mit einer von dieſen beiden, und mit welcher, identiſch iſt, muß dahingeſtellt bleiben; und zwar um ſo mehr, als die beiden Berichte des Trithemius, obgleich zum Theil wörtlich gleichlautend, ſich dennoch auf zwei verſchiedene Perſonen beziehen können. Denn nur in dem erſten wird J. v. Auerbach als Profeſſor in Erfurt bezeichnet und ihm der Prozeß zugeſchrieben; in dem zweiten heißt es, daß Trithemius keine anderen Schriften als die Summa de sacramentis von dem Verfaſſer kenne.

Dem Juriſten Auerbach werden von Einigen ferner noch zugeſchrieben

Modus legendi abbreviaturas,

Declaratio titulorum legalium,

allein, wie es scheint, ohne einen andern Grund, als den, daß diese Schriften gleichzeitig mit dem Prozeß herausgegeben sind.

Schon oben (S. 25 f.) ist darauf hingewiesen, daß der Modus legendi erheblich älter ist, und daß für die Autorschaft des Auerbach keine besonderen Gründe erfindlich sind. Dies Letztere gilt ebenso für die Declaratio titulorum (s. oben S. 51).

4. Ursprung des Werks.

Um dieselbe Zeit, in welcher die oben genannten Ausgaben des Processus judiciarius von Johann von Auerbach erschienen, ist dasselbe Werk wiederholt unter dem Namen des Panormitanus*) gedruckt worden, wie das folgende Verzeichniß ergiebt.

1. Titel: Processus judiciarius panormitani. s. l. et a. 4°. Hain No. 12360. Bodemann, Incunabeln der k. Bibl. zu Hannover Nr. 226. München. Erlangen. Kiel. Meine Sammlung.
2. Ohne Titel. Lovan. s. a. Fol. Hain No. 12362. München.
3. Lovan. 1475. Fol. (?) Hain No. 12363.
4. Lovan. 1481. Fol. Hain No. 12364.
5. Venet. 1488. Fol.**) Hain No. 12365.
6. Basil. 1490. 4°. Hain No. 12366. Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Baseler Buchdruckergeschichte S. 77.
7. Venet. 1492. Fol. Hain No. 12367. München.
8. Venet. 1499. Fol. Hain No. 12368. München.

Während die Ausgaben unter dem Namen Auerbachs ausschließlich Deutschland anzugehören scheinen, sind dagegen diejenigen unter dem Namen des Panormitanus meistens in Venedig, drei in Löwen, und nur eine in Basel gedruckt. Diejenigen, welche ich verglichen habe, stimmen sowohl untereinander, wie mit den Ausgaben unter Joh. v. Auerbachs Namen bis auf einige später zu besprechende Abweichungen so genau überein, daß über die Identität des Werks kein Zweifel sein kann, und sich nur die Frage aufdrängt, wer von den beiden genannten Autoren wirklich der Verfasser sei.

---

*) Die einzigen bis jetzt bekannten Handschriften, welche Steffenhagen, Catalog. LXXXIX, 19 und CXXIV, 1 beschreibt, geben den Namen des Verfassers nicht an.

**) Das von Hain No. 12361 beschriebene Werk Venet. 1488. Fol. scheint nur irrthümlich unter die Ausgaben des Processus judiciarius gerathen zu sein.

Die Zeitgenoſſen des Auerbach, Trithemius und Johann von Eberuhauſen, haben an ſeiner Autorſchaft nicht gezweifelt. Trithemius nennt den Processus judiciarius als Auerbachs Hauptwerk. Johann von Ebernhauſen aus Göttingen, Doctor Legum, war Profeſſor zu Leipzig, im Sommer 1463 Rector der Univerſität, dann Ordinarius der Juriſtenfakultät, und ſtarb 1479*). Sein wichtigſtes Werk iſt der umfängliche Commentar zum Prozeſſe des Joh. von Auerbach, welcher zuerſt 1489 gedruckt wurde. Wir begegnen darin keiner Andeutung eines Zweifels über die Autorſchaft des Johann v. Auerbach.

Für die Beurtheilung dieſer Zeugniſſe iſt es von Wichtigkeit, daß beide Gewährsmänner auch den Panormitanus als Schriftſteller kennen. Ebernhauſen allegirt mehrfach Stellen aus ſeinen Commentaren zum kanoniſchen Recht; von einer Schrift gleich derjenigen des Joh. von Auerbach ſcheint er dagegen Nichts zu wiſſen. Trithemius aber führt unter den Werken des Panormitanus den Processus judiciarius auf, giebt den Umfang deſſelben zwar nur auf ein Buch an, während er bei Auerbach zwei Bücher angab; citirt aber die Anfangsworte „Rex pacificus cunctorum“, welche eben auch die Anfangsworte des Auerbach'ſchen Prozeſſes ſind. Aus den Worten des Trithemius ſcheint hervorzugehen, daß er zwar wohl das Werk des Auerbach, nicht aber das des Panormitanus ſelbſt geſehen hat.

Erwägt man, in wie geringem Grade noch ums Ende des Mittelalters die Fähigkeit und Neigung zur Kritik entwickelt war, ſo wird man auf dieſe beiden Gewährsmänner kein großes Gewicht legen.

Pancirolus († 1599) giebt unter den Schriften des Panormitanus (lib. 3 cap. 32) den Processus judiciarius nicht an. Es iſt indeß

---

*) Wimpina, Scriptor. insignium Centuria ed. Merzdorf p. 60 giebt 1484 als Todesjahr an. Allein die Nachweiſung von Muther, zur Quellengeſchichte in der Zeitſchr. f. Rechtsgeſch. Bd. 4 S. 392 f. iſt zuverläſſiger. Was übrigens den Namen betrifft, ſo lautete er urſprünglich plattdeutſch Evernhuſen. So hat er ſich ſelbſt in die Matrikel als Rector im Jahre 1463 eingeſchrieben (vgl. Zarncke, urkundl. Quellen d. Univerſ. Leipzig S. 589). Im Drucke wechſeln die verhochdeutſchten Formen Ebernhauſen und Eberhauſen. Die letztere iſt häufiger; erſtere aber findet ſich z. B. in der Ausgabe des Prozeſſes von 1512 am Schluß. Evernhusius heißt er z. B. auch in einem Leipziger Manuſcript. (Zarncke, Urkundl. Quellen S. 729. Muther a. a. O. S. 393.) Gänzlich verkehrt iſt, was über Ebernhauſens Namen und Lebenszeit vorgebracht wird von Walther, Literatur des Prozeſſes S. 31.

bekannt, daß dieſer Schriftſteller in Bezug auf Genauigkeit und Zuverläſſigkeit Vieles zu wünſchen übrig läßt.

Der Zweifel über die Autorſchaft iſt zum erſten Male erwähnt worden in der von Gregorius Samothalanus veranſtalteten Ueberarbeitung des Ordo judiciarius Joannis Andreae Venet. 1573 *), wo ſich (p. 7) folgende Aeußerung findet: „Non sum nescius quantum viri docti circa juris processum elaborarint, utpote Abb. Panor. in suo processu judiciario, quem plerique aseribunt cuidam Joanni Urbach".

In ſpäterer Zeit iſt, ſo viel wir wiſſen, die Frage nicht berührt worden. Die Identität beider Werke wird in unſern neueren Prozeßcompendien gewöhnlich hervorgehoben **).

Man iſt bei dem bekannten Zuſtande der wiſſenſchaftlichen Bildung in Deutſchland und dem überwiegenden Einfluſſe der Italieniſchen Juriſten ums Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, von vornherein geneigt, an die Autorſchaft des Panormitanus zu glauben. Allein um unſerm Landsmann nicht Unrecht zu thun, wird eine genaue Prüfung zur Pflicht. Auch kann man ſich der allgemeinen Erwägung nicht verſchließen, daß einem Werke viel leichter der Name eines weitberühmten Mannes, als der eines nur in engeren Kreiſen bekannten Gelehrten fälſchlich beigelegt werden wird. Jenes iſt, wie wir ſahen, gerade in unſerer Literatur wiederholt vorgekommen; dagegen iſt es nicht wahrſcheinlich, daß ein Erfurter Profeſſor ſich etwa 25 Jahre nach des Panormitanus Tode ein Werk dieſes berühmten Juriſten anzumaßen gewagt haben ſollte.

Wir ſind nun bei unſerer Unterſuchung lediglich auf Andeutungen in dem Werke ſelber gewieſen, und zwar halten wir uns an die wichtigſten Drucke. Es ſind dabei folgende benutzt worden:

Auerbach.

1. Hain No. 11479. s. l. et a. Fol.
2. „ „ 11480. s. l. et a. Fol.
3. „ „ 11485. Argent. 1490.
4. „ „ 11487. Argent. 1494.

*) Vgl. Horn, Joann. Andreae Processus judiciarius. München 1837. S. 52.

**) Rudorff, Grundriß zu Vorleſungen über den gem. u. preuß. Civilprozeß (1837) Vorrede S. V. Wetzell, Syſtem des ordentl. Civilprozeſſes § 3 Anmerk. 17. S. auch Walther, die Literatur des Prozeſſes S. 31.

Dieſe Ausgaben ſtimmen ſo genau überein, daß ſie im Folgenden als eine und dieſelbe behandelt und zuſammen mit dem Buchſtaben A bezeichnet werden.

5. Ed. Eberhausen Lips. 1489. Fol. Hain 2126,

welche im Folgenden mit Eb. bezeichnet werden wird.

Panormitanus.

1. Hain No. 12360. s. l. et a. 4°.
2. „ „ 12362. Lovan. s. a. Fol.

welche im Folgenden mit P. 1 und P. 2 allegirt werden.

Vorerſt iſt nun feſtzuſtellen, Was wir als unbeſtreitbar dem einen oder andern Schriftſteller angehörig oder nicht angehörig betrachten müſſen.

In den Ausgaben A iſt eine nicht geringe Anzahl von Formularien mit Beiſpielen ausgefüllt, welche nur von Auerbach und nicht von Panormitanus herrühren können.

1. Forma instrumenti de praesentatione reseripti.
   In nomine domini amen. Anno nativitatis ejusdem 1469 indictione tali pontificatus — Pauli divina providentia papae II — in oppido Erfordensi Moguntinae dioecesis etc.
2. Forma citationis delegati.
   Decanus ecclesiae beatae Mariae Erfordensis Mogunt. dioecesis. Ferner: Litteras sanctissimi — patris — Pauli divina providentia papae II.

Papſt Paul II. (1464—1471) und Erfurt werden in demſelben Abſchnitt noch mehrmals genannt; dann auch der episcopus Pragensis.

3. Forma subdelegationis.
   Auch hier wird Papſt Paul II. genannt.
4. Forma citationis judicis ordinarii.
   Officialis curiae episcopalis Maguntinae.
5. Forma libelli in actione reali.
   Coram vobis — decano ecclesiae sanctae Mariae Erfordensis Moguntinae dioecesis.
6. Forma libelli in possessorio.
   Centum maldra frumenti Erfordensis mensurae.
7. Forma sententiae definitivae.
   — pontificatus sanctissimi in Christo patris — Pauli divina providentia papae secundi anno sexto [1469].

8. Forma appellationis a definitiva.
   Anno a nativitate — domini 1469 — in oppido Erfordensi.
9. Forma apostolorum dimissor.
   — sanctissimo in Christo patri ac domino Paulo etc.
10. Forma libelli in causa beneficiali.
    — canonici ecclesiae beatae Mariae virginis Erfordensis Moguntin. dyoecesis.
11. Positiones in causa beneficiali.
    — in dyoecesi Moguntina in terra Thuringiorum — oppidum Erfordense.
    Ferner: anno domini 1477; in einigen Ausgaben 1476.
12. Positiones in causa matrimoniali.
    — anno domini 1470.
13. Forma libelli in actione injuriarum.
    — Tamen de anno currente videlicet 1470.

Aber auch die Ausgaben des Panormitanus (P. 1 und 2) enthalten gewisse Beispiele in den Formularien, welche von Panormitanus nicht geschrieben sein können.

Es wird nämlich in der Forma citationis delegati und in der Forma appellationis a definitiva der Papst Pius II. genannt, welcher erst 1458, also dreizehn Jahre nach des Panormitanus Tode († 1445), zur Regierung kam.

An mehreren Stellen werden Ortsnamen erwähnt, zu denen Panormitanus gar keine Beziehung gehabt hat.

1. Forma citationis delegati.
   — episcopo Leodiensi.
2. Forma citationis ordinarii.
   Officialis curiae episcopalis Leodiensis.
3. Forma libelli in causa beneficiali.
   — canonici ecclesiae beatae Mariae Verdunensis.
4. Positiones in causa beneficiali.
   In primis ponit et probare intendit quod in dyoecesi Verdunensi in terra Barensis est — quoddam oppidum communiter nuncupatum de Bathomscastro habens diversas ecclesias.

Endlich wird gerade in diesem Abschnitte die Jahreszahl 1461 angegeben, welche zwar sehr wohl mit der Regierungszeit des genannten Pius II., keineswegs aber mit der Lebenszeit des Panormitanus in Einklang steht.

Es ergiebt sich nun hieraus, daß der Processus weder in der Form, wie er in P. 1 und 2 unter dem Namen des Panormitanus, noch in der Form, wie er in A unter dem Namen Auerbachs gedruckt ist, von Panormitanus herrühren kann. Die Vermuthung, daß eine Handschrift des Auerbach nach Lothringen gerathen, und dort nach localen Verhältnissen (Bar, Verdun) interpolirt worden, ist möglich — aber deshalb nicht wahrscheinlich, weil die Daten in P. 1 und 2 (Pius II. und 1461) älter sind, als die in A. Dieser Umstand weist vielmehr auf die Annahme einer älteren Redaction hin, welche sowohl P. als A zu Grunde liegt; und es fragt sich, ob dafür weitere Anhaltspunkte aufzufinden sind.

Nicht ganz bedeutungslos ist es dafür, daß in der „Forma positionum in actione depositi" als Object ein geschriebenes Exemplar der Dekretalen genannt wird. Wäre das Beispiel von Auerbach erfunden und nicht bloß so wiederholt, wie er es vorfand, dann würde er vermuthlich von einem gedruckten Buche gesprochen haben.

Gegen die Annahme der Autorschaft Auerbachs und überhaupt eines deutschen Ursprungs spricht der sehr beliebte Gebrauch der Wörter „imbursare" (Zahlung empfangen) und „pagamentum" (Zahlung), welche auf italienisches Idiom hinweisen. Der öftere Gebrauch des Wortes „maldrum" (Malter) scheint allerdings nach Deutschland hinzuführen. Allein solche, dem Handelsverkehr anheimgefallene, Ausdrücke lassen einen sichern Schluß nicht zu. Merkwürdig ist in jenem Beispiel zur a. depositi der Ausdruck „scriptus fuit in chartis hedinis vel pergameno". So lautet er bei A; dagegen schreibt Eb. „in chartis edinis"; P. 1 in „certis edinis"; P. 2 in „certis edimis". Daß hier ein Schreibstoff gemeint ist, scheint zweifellos zu sein. P. 1 und 2 aber wußten sich das Wort nicht zu deuten und verunstalteten es sinnlos. Es scheint „charta hedina" die Erklärung von „pergamenum" zu sein — eine aus Bocksfellen bereitete charta. So heißt es bei Cic. pro Mur. 36 „stravit pelliculis haedinis lectulos Punicanos". Daß Pergament auch aus Bocksfellen bereitet wurde, ist sicher, und die Formen hedus und edus statt haedus bedürfen keiner Erklärung. Auf die Heimath des Werks aber läßt sich daraus kein Schluß ziehen.

Auf italienischen Ursprung deutet ferner die Aeußerung über den Gebrauch der Positionen „istos usus longaevus in causis admisit" — eine Angabe, welche zwar für Italien ganz richtig, und auch für Deutschland insofern nicht ganz unrichtig ist, als das kanonische Recht jene ita-

lieniſche Praxis beſtätigt. Allein ein deutſcher Prozeſſualiſt um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts würde ſich doch wohl anders ausgeſprochen und eher hervorgehoben haben, daß der Gebrauch der Poſitionen in Deutſchland keineswegs alt ſei *).

Mit ziemlicher Sicherheit läßt ſich nun endlich darthun, daß das Werk im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, alſo zu den Zeiten des Panormitanus geſchrieben iſt. Merkwürdiger Weiſe nämlich finden ſich in der Eberhauſen'ſchen Edition des Auerbach (Eb.) einige Stellen, welche offenbar aus der älteſten Redaction des Manuſcripts erhalten ſind, während der Text ſonſt ziemlich genau mit A übereinſtimmt, die Auerbach'ſchen Beiſpiele wiedergiebt, und nur gelegentlich an ihre Stelle ſolche treten läßt, welche auf die localen Verhältniſſe Leipzigs Bezug haben.

Die Stellen aus Eb. nun, welche hier in Betracht kommen, ſind folgende:

1. Forma citationis jud. delegati.
   — Litteras sanctissimi in Christo patris et domini nostri Johannis divina providentia papae 23.

An dieſer Stelle lieſt A: „Pauli II“; P. 1 und 2: „Pii II“. Nun aber findet ſich der Name Johannes bei P. 1 und 2 mit Ausnahme dieſer und einer andern Stelle ſonſt überall, wo der Papſt genannt wird; und ſelbſt an dieſer Stelle beginnt der nachfolgende tenor rescripti nicht etwa „Pius episcopus“ etc., ſondern „Johannes episcopus“ etc.

2. Forma subdelegationis.
   — Litteras sanctissimi in Christo patris ac domini domini nostri Eugenii vel Martini divina providentia papae quinti, nos noveritis recepisse sub hac verborum forma. Martinus servus servorum etc.

An dieſer Stelle nennt A wieder Paul II.; P. 1 und 2 nennen im Anfang den Papſt nicht; der tenor ſelbſt beginnt aber „Johannes episcopus“ etc.

3. Forma appellationis a diffinitiva.
   Anno 1425 indictione 13 pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini domini nostri Innocentii divina providentia papae 6 anno ejus 1 die 7 mensis Aprilis.

*) Uebrigens ſind jene Worte aus c. 2 Clem. de V. S. 5, 11 genommen und könnten daher gedankenlos abgeſchrieben ſein.

Dieſe Zeitangabe iſt jedenfalls corrumpirt, weil die einzelnen Momente derſelben mit einander in Widerſpruch ſtehen. Denn 1425 war Martin V. Papſt, und zwar ſchon im zehnten Jahre; auch iſt der annus indictionis für 1425 nicht dreizehn, ſondern drei.

Indeß ſcheint der Name Innocenz dadurch beglaubigt, daß auch A. ihn an dieſer Stelle hat, während P. 1 und 2 hier Pius II. nennen. Auch findet ſich Innocenz an einer ſpäter anzuführenden Stelle ſowohl bei A. wie bei Eb. noch einmal genannt. Ferner giebt A. hier ebenfalls als Regierungsjahr des Papſtes den annus 1 und als annus indictionis 13 an; als Jahreszahl aber 1469, während der annus indictionis für dieſes Jahr 2 iſt und damals Paul II. im vierten Jahre regierte, ſo daß alſo auch jene Daten (Indiction 13 und Regierungsjahr 1) als die urſprünglichen beglaubigt ſcheinen.

Eb. nennt Innocenz VI., A. Innocenz II.; beide Zahlen ſind ſicherlich unrichtig, da ſie weder mit den ſonſtigen Daten, noch mit der Lebenszeit des Auerbach oder Panormitanus übereinſtimmen. Nehmen wir aber an, daß Innocenz VII. (1404—1406) gemeint ſei, und daß die urſprüngliche Jahreszahl nicht 1425, ſondern 1405 geweſen, ſo ſtimmt Alles überein: es iſt das erſte Jahr der Regierung und ſeine Indiction iſt 13.

4. Positiones in causa beneficiali.

Item ponit quod sanctissimus in Christo pater et dominus noster dominus Innocentius divina providentia papa modernus etc.

Item ponit et probare intendit quod de anno domini 1416.

P. 1 und 2 nennen hier den Papſt nicht; A nennt ebenfalls Innocenz. Als Jahreszahl geben P. 1 und 2 1461 an, A dagegen 1477 und 1476.

Alle dieſe Jahreszahlen ſtimmen nun aber mit der Regierungszeit keines Papſtes Innocenz überein. Nehmen wir aber an, es ſei hier wie vorhin Innocenz VII. gemeint, und die Jahreszahl ſei urſprünglich 1406 ſtatt 1416 geweſen, ſo würde die Bezeichnung „Papa modernus“ paſſen.

5. Positiones in causa matrimoniali.

Item ponit et probare intendit quod anno domini 1411 mense Januarii etc.

P. 1 und 2 haben hier keine Jahres- und Monatsangabe; A giebt 1470 und den Monat September an.

Stellen wir nun die hier mitgetheilten Daten aus Eb. in Ueberſicht zuſammen, ſo ſind es folgende:

Innocenz VII. . . 1404—1406,
Johannes XXIII. 1410—1415,
Martin V. . . . 1415—1431,
Eugen IV. . . . 1431—1439

und die Jahreszahlen 1405, 1406, 1411, 1416, 1425.

Sie umfaſſen mithin gerade die Zeit, in welcher Panormitanus lebte und wirkte. Allerdings haben wir geſehen, daß einige Zeitangaben zu Zweifeln Anlaß geben oder corrumpirt zu ſein ſcheinen. Allein es iſt dieſe Erſcheinung ſehr leicht daraus zu erklären, daß der Verfaſſer den Prozeß wiederholt vorgetragen, und je nach der Zeit Aenderungen in den als Beiſpiele gebrauchten Daten vorgenommen, die bisher im Manuſcript ſtehenden aber nicht ſorgfältig genug ausgetilgt hat, ſo daß ein ſpäterer Abſchreiber dadurch irre werden mußte. Auf ähnliche Weiſe iſt es auch zu erklären, daß die zuverläſſigen Daten unter ſich nicht übereinſtimmen. Je nach der Zeit, in welcher die Vorleſung wiederholt wurde, ſind hier und dort neue Namen und Zahlen eingefügt, ohne daß der Verfaſſer darauf bedacht geweſen iſt, die älteren damit in Einklang zu ſetzen.

Nach Allem iſt es ſehr wahrſcheinlich, wenn nicht gewiß, daß Panormitanus wirklich der Verfaſſer des Processus judiciarius iſt. Er hat das kleine Werk vermuthlich ſchon frühzeitig im Anfange ſeiner praktiſchen Thätigkeit in Rom an der Rota unter dem von den Römern gewählten „papa modernus Innocentius VII.“ entworfen, ſpäter als Profeſſor zu Siena, Parma und Bologna wiederholt vorgetragen, und, wie er ſagt, „dominorum meorum super hoc devictus instantia“, alſo auf Wunſch ſeiner Zuhörer, redigirt und publicirt. Die allmählig eingefügten Beiſpiele mit einander in chronologiſche Uebereinſtimmung zu bringen, hat er nicht für nöthig gehalten, wogegen denn auch nicht viel einzuwenden ſein möchte. Die aus Vorleſungen und nach einander folgenden Redactionen hervorgegangenen Handſchriften ſind verbreitet, und haben je nach der Zeit ihrer Entſtehung in den Beiſpielen bald die älteren Daten, bald die neueren mit jenen gemiſcht in ſich enthalten.

Ein ſolches Manuſcript ſcheint nach Lothringen gekommen zu ſein. Es iſt in der Regierungszeit Johanns XXIII. redigirt, deſſen Name darin vorherrſcht. In Lothringen ſind dem Manuſcripte einige für die Localität paſſende Ortsnamen (dioecesis Verdunensis, terra Ba-

rensis, Bathomscastrum [Baccarras?]) eingefügt worden. Später ſcheint es an der Univerſität Löwen, wo es gedruckt wurde, andere Zuſätze (Pius II., 1461, dioceesis Leodiensis) erhalten zu haben. So erklärt ſich die Form, in welcher der Proeessus judiciarius Panormitani in P. 1 und 2 vorliegt.

Ein anderes Manuſcript iſt in Johann v. Auerbachs Hand nach Erfurt gerathen. Er hat es ſich vor Allem angelegen ſein laſſen, die Beiſpiele für ſeine Zeit und ſeinen Aufenthaltsort paſſend umzugeſtalten, und in den Drucken A iſt von den urſprünglichen Beiſpielen, außer dem Namen des Papſtes Innocenz, keine Spur geblieben.

Allein vermuthlich hat er dieſe Purification erſt allmählich mit voller Sorgfalt durchgeführt. In die Hand des Ebernhauſen ſcheint ein Manuſcript gekommen zu ſein, welches zum Theil noch die alten Beiſpiele enthielt, während allerdings überwiegend die Aenderungen Auerbachs hervortreten.

Daß Ebernhauſen ein Manuſcript commentirte, an welches Auerbach die letzte Hand noch nicht angelegt hatte, geht auch daraus hervor, daß der Text an einigen Stellen gewiſſe Aenderungen nicht zeigt, welche Auerbach mit denſelben vorgenommen hat.

a. In dem Abſchnitte: „Quomodo praesentatur et recipitur rescriptum apostolicum“ heißt es: „Qualiter praesentator in praesentando et judex in recipiendo et inspiciendo rescriptum debet se habere tradit Guilh. in Spe. de rescripti praesentatione § 1 in principio.“ Hier fährt P. 1 und 2 fort: „et dicit sic quod debet fieri hoc modo: Assit enim publicus notarius“ etc. Es folgt darauf eine ziemlich lange Erörterung, welche bis über das nächſte Rubrum „Quomodo notarius debet cautus esse in factis suis“ hinausreicht bis zu den Worten: „Et quomodo super praesentatione et receptione rescripti fieri debet ad mandatum judicis instrumentum per tabellionem ibi etiam tractat Guil“.

Dieſe ganze Erörterung, welche größtentheils nur die Worte des Speculator wiedergiebt, iſt in A ausgelaſſen; vermuthlich weil die Worte bei Durantis ſelber nachgeleſen werden konnten. Ebernhauſen (Eb.) dagegen giebt die ganze Stelle gerade ſo wie P.

b. Unter der Rubrik „Forma subdelegationis“ findet ſich bei P. 1 und 2 gleich hinter dem Formular ein längerer Abſatz, beginnend mit den Worten „Et aliqui subjungunt mandatum“ und ſchließend — „solo

sigillo suo sigillatas“. Dieſer iſt bei A hinter den folgenden Artikel „Forma revocationis judicis subdelegati“ geſchoben. Ebernhauſen (Eb.) hat ihn dagegen an der ihm zukommenden alten Stelle. Die von Auerbach vorgenommene Verſetzung iſt übrigens innerlich durchaus nicht motivirt.

Die ſämmtlichen Aenderungen, welche Auerbach mit dem Werke des Panormitanus vorgenommen hat, ſind ganz äußerlicher Art. Außer den bereits hervorgehobenen Ausfüllungen von Formeln, wo Panormitanus Zeit, Ort und Perſonen nicht angiebt, oder Aenderungen da, wo Panormitanus die Formeln ausgefüllt hat, und den beiden vorhin angegebenen größeren Auslaſſungen und Verſetzungen, beſchränken ſich Auerbachs Aenderungen auf einzelne Worte, ſowie auf die Rubriken und Ueberſchriften. Und ſelbſt von dieſen iſt nicht einmal mit Beſtimmtheit zu ſagen, daß ſie von Auerbach herrühren. Denn daß die verſchiedenen Handſchriften des Panormitanus untereinander nicht genau wörtlich übereingeſtimmt haben, iſt von vornherein anzunehmen und wird durch die mancherlei kleinen Abweichungen zwiſchen P. 1 und P. 2 bewieſen. Hinſichtlich der Rubriken und Abſchnitte aber haben ſich bekanntlich die Abſchreiber und Beſitzer von Handſchriften die größten Freiheiten erlaubt. Auch zwiſchen A und Eb. herrſcht darin keineswegs Uebereinſtimmung. Es muß endlich noch bemerkt werden, daß Auerbach keineswegs in alle Formeln Zeit, Ort und Perſonen eingefügt, ſondern ſie wohl ebenſo oft unausgefüllt gelaſſen hat.

Nach Allem ſind die Verdienſte, welche ſich Auerbach um dieſes Werk erworben hat, ſehr gering. Hat er doch nicht einmal literariſche Notizen nachgetragen; und wenn es noch eines weiteren Zweifelsgrundes an ſeiner Autorſchaft bedürfte, ſo würden wir ihn darin finden, daß an keiner Stelle des Textes des Panormitanus gedacht iſt, welcher doch ſeit dem Baſeler Concil in Deutſchland unter den Koryphäen der kanoniſtiſchen Jurisprudenz am meiſten genannt wurde.

Wie es demungeachtet gekommen, daß das Werk unter Auerbachs Namen in Deutſchland verbreitet, und ſelbſt von Johann Ebernhauſen, welcher ſich uns in ſeinem Commentar als ein beleſener und gelehrter Mann zeigt, ihm zugeſchrieben iſt, das läßt ſich nach Analogie mancher ähnlicher Vorgänge wohl errathen.

Es beſteht kein zwingender Grund, bei Auerbach böſe Abſicht vorauszuſetzen. Er hat vermuthlich ein Manuſcript beſeſſen, welches den

Verfaſſer nicht nannte. Hätte er dieſen gekannt, ſo würde er ſicherlich es nicht gewagt haben, den berühmten Namen durch den ſeinigen zu verdrängen. So ließ er es geſchehen, daß das Werk, welches er ſeinen Vorleſungen zu Grunde legte, aus dieſen in Ermangelung eines andern Namens unter dem ſeinigen hervorging und verbreitet wurde. War es doch in der That das Prozeßleſebuch, welches er überarbeitet hatte und vortrug — und inſofern Processus judiciarius Johannis de Auerbach — und das Verdienſt, dieſes brauchbare Werk in Deutſchland verbreitet und in Aufnahme gebracht zu haben, muß ihm unbeſtritten gelaſſen werden.

---

6. Formularium procuratorum et advocatorum curiae Romanae.

1. Ausgaben.

1. Formularium procuratorum et advocatorum curiae Romanae. s. l. et a. Fol. Hain No. 7291.
2. Ohne Titel. Fol. 1 a. Haec est tabula etc. Rome. Joh. Bremer alias Bulle. 1478. Fol. Hain No. 7292. München.
3. Ohne Titel. Fol. 1 a. Haec est tabula. Rome. Euchar. Silber 1481. 4°. Hain No. 7293. München.
4. Formularium procuratorum etc. Romae. Euchar. Silber. 1482. 4°. Hain No. 7294.
5. Ohne Titel. Fol. 1 a Tabula hujus operis et Rome. Steph. Planuck. 1483. 4°. Hain No. 7295. München.
6. Formularium advocatorum et procuratorum Romane curie et Regii Parleamenti. Basylee. 1489. 4°. Hain No. 7296. Erlangen.
7. Formularium procuratorum. Rome. Euch. Silber alias Franck. 1489. 4°. Hain No. 7297.
8. Formularium procuratorum. Romae. Euch. Silber al. Franck. 1491. 4°. Hain No. 7298.
9. Rome. Steph. Plauck. 1491. 4°. Hain No. 7299.
10. Formularium advocatorum et procuratorum Romane curie et Regii Parleamenti. Basilee. 1493. 4°. Hain No. 7300. München.

11. Formulare Advocatorum et Procuratorum Curiae Romanae. Hagenau. H. Bran. 1505. 4°. St. Gallen, Bibl. Vadiana.

2. Inhalt und Urſprung.

Es iſt dieſes Werk zunächſt nur beſtimmt, wie ſchon der Titel ſagt, zum praktiſchen Gebrauche in Prozeſſen bei der Curia Romana. Allein da es auch in Deutſchland einige Verbreitung gefunden hat, ſo kann es hier nicht übergangen werden.

Es gehört in die Klaſſe der Prozeßhandbücher. Nachdem nämlich im erſten Tractat „de devolutione causarum ad Romanam curiam“ umſtändlich gehandelt iſt, folgt im Tractatus II ein Ordo judiciarius der Curia Romana, welchem in den Baſeler Ausgaben ein „Ordo judiciarius Palacii regii“ angehängt iſt*). Hieran ſchließen ſich nun, in einzelne Abſchnitte geordnet, Formulare von Commissiones, Libelli, Articuli, Exceptiones (Replicationes, Duplicationes, Interrogatoria), Positiones, Sententiae und Appellationes.

Die Sammlung von Formeln für Gerichtshandlungen umfaßt den bei weitem größten Theil des Werks. Erläuterungen ſind denſelben nicht beigefügt. Die darin behandelten Gegenſtände beziehen ſich ausſchließlich auf Kirchenamt und Kirchenvermögen. Höchſt mannigfaltig ſind dagegen die örtlichen Beziehungen. Genannt werden z. B. Lübeck, Bremen, Minden, Mainz, Paderborn, Hildesheim, Lüneburg, Köln, Brühl, Verden; dann Lucca, Nantes, Regnum Poloniae u. ſ. w. Zeitbeſtimmungen ſind ſeltener; doch finden ſich angegeben: Papſt Martin V. (1415—1431), Nicolaus V. (1447—1455), Paul II. (1464—1471); dann die Jahreszahlen 1416. 1418. 1427. 1467. 1470.

Aus dieſen Daten geht hervor, daß das Werk gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßt ſein muß, und vielleicht ſogleich für den Druck gearbeitet iſt.

Es iſt wohl nicht zufällig, daß in die Formelſammlung ſo viele Beiſpiele von Prozeſſen deutſcher Parteien aufgenommen ſind. Vielmehr ſcheint eine beſondere Vorliebe für dieſe wenigſtens inſofern erkennbar, als

*) Die Ueberſchrift lautet: Nunc sequitur summarie in effectu ordo judiciarius palacii regii cui conformatur in effectu stilus et practica curie Senelli. (Tit. LI.) Später folgt Tit. LXVII. Sequitur practica domini Senelli. Es iſt eine Darſtellung des Gerichtsgebrauchs im Parlamente von Toulouſe.

die deutſchen Ortsnamen erhalten, die Namen nicht-deutſcher Orte meiſtens getilgt ſind. Die Erklärung liegt darin, daß die erſten Drucker in Rom Deutſche waren; nämlich Johannes Bremer, alias Bulle, Eucharius Silber und Stephan Plannck (welcher ſich freilich de Patavia ſchreibt). Bei der damaligen Stellung der Buchdrucker waren dieſe Männer ſicherlich nicht ohne Einfluß auf die Abfaſſung des Werks, und mochten wohl eine Empfehlung für den Abſatz in Deutſchland im Auge haben, wenn ſie für die Erhaltung der deutſchen Ortsnamen ſorgten.

Bei dem großen Anſehen, welches traditionell die Praktiker der Rota überall genoſſen, muß dieſes Handbuch in Deutſchland eine ſehr gute Aufnahme gefunden haben. Es konnte kaum fehlen, daß es zu einer Autorität für die Geſtaltung des Prozeſſes in geiſtlichen und dann auch wohl in weltlichen Gerichten wurde. Für das materielle Recht hat es dagegen eine ſehr untergeordnete Bedeutung.

7. Stilus et practica curiarum spiritualium.

Ein kleines Quartbändchen von 19 Bl. s. l. et a. mit dem Titel:

Decretum abreviatum. Practica curiarum

(München J. Can. U. 49 d.) enthält zuerſt auf 13 Bl. das Decretum abreviatum des Joh. de Deo (ſ. Modus legendi oben S. 26. 38. 40) und fährt dann auf Bl. 13 b fort:

Sequitur stilus et practica curiarum spiritualium scilicet officialium dominorum episcoporum et archiepiscoporum omnium juxta communis juris dispositionem.

Schluß Bl. 19 b unten:

Et sic est finis hujus brevis opusculi.

Auf dreizehn Seiten wird eine leichtfaßliche Ueberſicht des Prozeßganges gegeben, von der Ladung bis zur Appellation, mit gelegentlicher Angabe von Belegſtellen aus dem Kanoniſchen und Römiſchen Rechte. Auch einzelne Allegationen des Bartolus und Joh. Andreä kommen vor.

Es iſt kein anderer Druck dieſer Schrift bekannt. Sie ſcheint demnach wenig verbreitet, und durch die zahlreichen übrigen Schriften von ähnlicher Art verdrängt zu ſein.

II.

Die Satans-Prozesse.

Einleitung.

Zu den beliebtesten prozessualischen Lehrbüchern*) gehörte eine Klasse von Schriften, welche wir unter dem Namen der Satans-Prozesse zusammenfassen. Es sind Darstellungen eines Rechtsstreits, welchen der Teufel gegen das Menschengeschlecht oder über dasselbe gegen Christus wegen der Erlösung führt. Man darf diese eigenthümlichen literarischen Erscheinungen nicht, wie es gewöhnlich geschieht**), als barocke oder spaßhafte Einfälle einzelner Schriftsteller, oder gar als frivolen Spott mit dem Heiligen betrachten; vielmehr stehen sie in nahem Zusammenhange mit dogmatischen Traditionen der alten Kirche. In der Versöhnungslehre der Kirchenväter***) tritt nämlich unter verschiedenen Gestalten die Vorstellung auf, daß Gott das Menschengeschlecht dem Teufel auf dem Wege Rechtens abgerungen habe, indem die Herrschaft des Teufels bald als eine rechtlich begründete, bald als eine nur durch Gewalt und Betrug gewonnene, betrachtet wird. Der Vorgang selbst erscheint bald als ein Rechtsstreit, bald als ein Tauschgeschäft; und selbst die Ueberlistung des Teufels durch Gott wird nicht verschmäht, um das Werk der Versöhnung zu erklären. Zwar sind dieser groben Vorstellung die großen Scholastiker Anselm und Thomas v. Aquino entgegen getreten, während noch der heil. Bernhard und Hugo v. St. Victor†) ihr nicht abgeneigt waren. Allein wenn auch in der Philosophie und Dogmatik eine edlere Anschauungsweise zur herrschenden wurde; so blieb jene grobsinnliche immer noch daneben bestehen als diejenige, welche der populären Vorstellung am leichtesten

*) Vgl. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 178.

**) Hommel, Litteratura juris. Ed. 2 p. 142. Savigny, Gesch. des R. R. im M.-A. Bd. 6 S. 180. Proc. jur. joco-serius. Hannov. 1671.

***) Vgl. Baur, d. Lehre v. d. Versöhnung S. 30 f. S. 46 f. S. 73 ff. Thomasius, Christi Person und Werk. Thl. 3 Abschn. 1. 2. Aufl. S. 191. 199. 222. 227. Schöberlein, Lehre v. d. Versöhnung in Herzogs Real-Encyclopädie für protestant. Theologie und Kirche Bd. 17 S. 11 ff.

†) Liebener, Hugo v. St. Victor S. 419 f.

faßbar und zugänglich war: und selbst noch bei Luther*) kommen neben seinen aus der tiefsten Innerlichkeit geschöpften Gedanken jene populären Bilder wieder zum Vorschein.

Es ist begreiflich, daß die volksthümliche Dramaturgie, mit ihrer Vorliebe für die drastische Figur des Teufels, sich dieses höchst dankbaren Stoffes bemächtigte und die alten dogmatischen Vorstellungen in den Passionsspielen zur Anschauung brachte. Hier ist schon die Form eines Prozesses beliebt, in welchem, als Vorspiel zur Passion, die Sache der sündigen Menschheit vor dem Throne Gottes verhandelt wird**).

Bei der nahen Verbindung, welche im Mittelalter zwischen Theologie und Jurisprudenz bestand, müßte es auffallen, wenn eine populär-dogmatische Vorstellung, welche eine so eminent juristische Seite darbot, nicht auch juristisch behandelt worden wäre. Finden wir doch die Formen prozessualischer Verhandlung auf Angelegenheiten rein geistlichen Inhalts mehrfach übertragen.

Seit Papst Alexander III. (1159—1182) gehört bekanntlich zu dem der Kanonisation voraufgehenden weitläufigen Verfahren unter Anderem auch ein förmlicher Prozeß, in welchem der Teufel durch einen bestellten Anwalt (Advocatus diaboli) als Partei auftritt.

Aehnlich finden wir den Gedanken einer prozessualischen Verhandlung zwischen dem Feinde der Menschheit, dem Tode, und dem Menschen hervortretend in einer alten deutschen Schrift, welche gewöhnlich als „Rechtsstreit zwischen Tod und Menschen" bezeichnet wird***). Der Inhalt dieser Schrift besteht in der schmerzlichen Klage eines Bauersmanns, dem seine Frau durch den Tod entrissen ist. Er richtet gegen diesen die

---

*) Thomasius a. a. O. S. 301.

**) Hase, das geistliche Schauspiel S. 43 f. Devrient, Geschichte der deutschen Schauspielkunst Bd. 1 S. 21 ff.

***) Vgl. Panzer, Zusätze S. 20. Falkenstein, Gesch. der Buchdruckerkunst S. 138. So viel ich ermitteln konnte, ist diese Schrift identisch mit dem sogen. „Ackermann von Böheim". Hain bestätigt diese Identität und beschreibt fünf Editionen (No. 73—77), von welchen ich die in München befindliche (Hain No. 76) benutzt habe. Dem Münchner Exemplar fehlen zwei Blätter. Zur Würdigung des Werkchens vergl. Gervinus, Gesch. d. deutschen Dichtung. 4. Aufl. Bd. 2 S. 222. Bibliographisches bei Sprenger, Aelteste Buchdruckergesch. Bambergs S. 27 u. 34. Vgl. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 179 Anm. 46 und dazu meine Recension in der Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 6 S. 568.

bitterſten Vorwürfe und letzterer vertheidigt ſich. Die Wechſelrede, welche trotz manchen Schwulſtes ſehr viel Schönes enthält, wird geendigt durch einen „Entſcheid ſo got tut zwyſchen dem tod und dem ackermann". Es heißt hierin zum Schluß: „Sy haben aber vergeſſen das ſy ſich berümpten gar gewaltiger herrſchafften, dem gleich thund ſy beyde. Der klaget ſein große verluſte an ſeinem weib, als ob ſy ſein recht erb were; er gedenckt nicht, das ſy von uns verlihen waz. Der tod berümbte ſich gwaltiger herrſchaft, die er nit von im ſelbs hat. Jedoch der krieg iſt nicht gar on fach. Jr habend beyde wol gefochten: denn den einen zwinget laid, zu klagen, den andern die anvechtung des klagers, die warheyt zu ſagen. Darumb laß klagen, herr tod! ſeyder je das leben dem tod der erden den leib, die ſel uns pflichtig iſt gegeben". — Schließlich bittet der Ackermann „Gott für ſeiner frawen ſele".

Ein eigentlicher Rechtsſtreit liegt hier allerdings nicht vor; der Streit ſpinnt ſich ohne prozeſſualiſche Formen und ohne Rechtsdeductionen ab. Aber die dramatiſche Geſtaltung der Vorwürfe und ihrer Widerlegung, ſowie die Schlußentſcheidung Gottes ähnelt einer gerichtlichen Verhandlung. Die Entſcheidung enthält ſogar ein gewiſſes juriſtiſches Element, und iſt unverkennbar nach Analogie einer Definitivſentenz conſtruirt. Inſofern nun iſt die Schrift für uns nicht ohne Bedeutung. Denn wenn ſie auch nicht zur prozeſſualiſchen Literatur gezählt werden darf, ſo beſtätigt ſie doch die Neigung, ernſte Fragen in einer dem Prozeßgange ſich annähernden Form abzuhandeln, und macht uns dadurch die Entſtehung der Satans-Prozeſſe anſchaulicher.

In ähnlicher Weiſe hat man die Verſöhnungslehre dramatiſch zu entwickeln unternommen, woraus dann allmählig ein förmlicher Prozeß des Satans geworden iſt. Einem juriſtiſchen Zwecke verdankt der Satansprozeß ſeine erſte Entſtehung nicht; ja es iſt ein juriſtiſcher Gedanke ſo wenig die eigentliche Grundlage, daß vielmehr, wie ſich ſpäter zeigen wird, die älteſte Form, in welcher uns der Satans-Prozeß erhalten iſt, von einer juriſtiſch durchaus incorrecten Anſchauung ausgeht.

Aber frühzeitig hat ſich eine gewiſſe Fabel traditionell feſtgeſtellt, in welcher man ſich das Dogma von der Ueberwindung des Teufels veranſchaulichte. Und da von vornherein ein gewiſſes juriſtiſches Element in die Lehre eingemengt war, ſo lag es nahe, dieſes weiter auszugeſtalten. An die dogmatiſchen Geſichtspunkte knüpfte man Rechtsdeductionen, um den Erfolg feſter zu begründen, und kleidete den ganzen Hergang in die Geſtalt

eines förmlichen Prozesses. So ward denn endlich aus der überlieferten Fabel durch präcisere juristische Ausstattung eine Schrift, welche den Prozeßgang an einem pikanten Beispiele exemplifizirte, und indem der dogmatische Gedanke zurücktrat, gewannen die Satans-Prozesse die Stellung prozessualischer Lehrbücher. Keinesfalls aber haben wir dabei an eine Satire zu denken. Denn selbst da, wo die Vertheidigung des Menschengeschlechts an Rabulisterei heranstreift, findet die Gestaltung der Fabel noch ihre Stütze an jener dogmatischen Ueberlieferung, welche sogar eine Ueberlistung des Teufels in sich aufgenommen hatte.

1. Processus Sathanae.

Die Fabel, welche dieser kleinen in mehreren Bearbeitungen überlieferten Schrift zu Grunde liegt, ist folgende.

Vor Christus erscheint der „procurator nequitiae infernalis", Satan oder Mascaron, und verlangt rechtliches Gehör gegen das Menschengeschlecht in kürzester Frist. Christus beraumt jedoch den Termin erst auf den folgenden Freitag an. Satan wendet ein: der Freitag sei ein Festtag, daher die Ladung ungültig. Aber Christus weist ihn zurück mit der Erklärung: „Nos jura condidimus et auctoritatem damus juribus, non jura nobis". Satan findet sich im Termine ein und muß bis zum Abend auf Gehör warten. Als endlich die Ladung verlesen wird, meldet sich für das Menschengeschlecht Niemand, und Satan verlangt nun eine Bescheinigung darüber, daß er rechtzeitig erschienen, die Menschheit dagegen ungehorsam ausgeblieben sei. Aber Christus erklärt, daß er kraft richterlicher Gewalt aus Billigkeit den Termin bis zum folgenden Tage erstrecke. Als Satan sich polternd über Ungerechtigkeit beschwert, wird er zum Himmel hinausgeworfen.

Am andern Tage tritt Maria als „Advocata generis humani" auf; aber Satan bestreitet, daß sie Procurator sein könne: denn sie sei als Weib von der Procuratur ausgeschlossen und überdies dem Richter zu nahe verwandt. Demungeachtet entscheidet Christus für ihre Zulassung. Satan erhebt darauf eine Spolienklage, welche er auf die Behauptung gründet, daß ihm der Besitz des Menschengeschlechts durch die Erlösung gewaltsam entrissen sei. Maria deducirt dagegen, daß die Hölle nur Detentor gewesen sei, indem sie das Menschengeschlecht nur für Gott in Gewahrsam

Digitized by Google

gehabt habe; ihrem Besitze würde titulus und bona fides gefehlt haben. Hierauf wird die Spolienklage abgewiesen. Satan klagt nun petitorisch, indem er die Verurtheilung des Menschengeschlechts fordert unter Berufung auf den Sündenfall und die Worte der Genesis: „welches Tages Du von diesem Baume issest, sollst Du des Todes sterben". Maria wendet ein: die Hölle sei selber die Ursache des Sündenfalls und könne aus ihrem eignen Dolus kein Recht herleiten. Satan replicirt: selbst wenn dies richtig wäre, so müsse die Verurtheilung dennoch und zwar officio judicis erfolgen, weil die Gerechtigkeit kein Verbrechen ungestraft lassen dürfe. Dagegen protestirt Maria als gegen einen unzulässigen Wechsel des Klaggrundes und der Klage, bricht dann aber in ihrer Sorge um das Menschengeschlecht in Thränen und Klagen aus, so daß Satan, der das Herz Christi bewegt sieht, sich beschwert: er habe von Anfang an gesagt, wie nachtheilig es ihm sei, daß die Mutter des Richters als Anwalt seiner Gegner fungire. Indeß geht die Verhandlung weiter; jedoch weichen die verschiedenen Bearbeitungen von nun an in den Einzelheiten sehr von einander ab. Zwei Momente treten indeß überall hervor. Satan sagt: die Gerechtigkeit verlange, daß das Menschengeschlecht verurtheilt werde, weil auch die abgefallenen Engel verurtheilt seien; wogegen Maria erwidert, daß die Engel aus Bosheit, die Menschen dagegen wegen der Schwäche ihrer Natur gesündigt hätten. Außerdem macht Maria geltend, daß Christus die Strafe für die Menschen erlitten habe, also die Gerechtigkeit gesühnt und die Schuld bereits rechtskräftig abgeurtheilt sei. Schließlich wird Satan zur Freude der himmlischen Heerschaaren abgewiesen.

Betrachtet man diese Fabel genauer, so erkennt man leicht, daß ebensowenig ihre Gestaltung, wie ihr Kern juristischer Natur ist. Der Satan tritt mit Klagen gegen das Menschengeschlecht auf: aber die Menschheit ist offenbar weder in petitorio, noch in possessorio der rechte Beklagte; denn sie ist nicht selbst der Erlöser, der Befreier, sondern das Object der Erlösung. Sowohl die Spolienklage, wie die Vindication mußte daher gegen Christus angestellt werden, die Menschheit nur als Streitgegenstand erscheinen; Christus selbst konnte in diesem Rechtsstreite nicht Richter sein.

Man sieht aus diesem prozessualischen Grundfehler, daß die Fabel nicht zu juristisch-didaktischem Zwecke erfunden, und schwerlich in dem Kopfe eines Juristen entstanden ist. Es wird dies bestätigt durch die Einzelheiten in der Verhandlung, gegen welche sich das juristische Urtheil sträuben muß. Ein Jurist würde wohl das Menschengeschlecht gleich zu Anfang

contumacirt, dann Maria als Procurator nicht zugelassen, den Richter nicht durch die Thränen der Maria zum Zorn und Mitleiden bewegt gezeigt haben.

Ganz anders stellt sich uns die Sache dar, wenn wir davon ausgehen, daß die Fabel aus einem theologisch-dogmatischen Gedanken geboren und zu seiner Veranschaulichung gestaltet ist. Schon der erste Bearbeiter hat juristische Momente, so weit sie ihm zugänglich waren und dienlich schienen, verwendet, um dem Dogma eine rechtliche Basis zu geben; wobei ihm dann freilich Dasselbe begegnet ist, wie Anderen, welche Glaubenssätze durch eine exacte Beweisführung zu stützen oder zu begründen versuchen, daß nämlich diese Begründung wie eine Ironie auf jenen Glaubenssatz sich ausnimmt. Als später ein Jurist sich des Stoffes bemächtigte, war derselbe schon so fest geworden, daß sich daran, ohne gänzliche Umgestaltung, nur noch weitere juristische Zuthaten anbringen ließen. Die Spuren dieses Entwicklungsganges lassen sich zum Theil noch in den uns erhaltenen drei Bearbeitungen der Schrift verfolgen.

1. Unter den vorliegenden Bearbeitungen ist eine der ältesten diejenige, welche sich in dem Kölner Sammelwerk als fünftes Stück, und zwar mit dem Tractatus judiciorum Bartoli und dem Tractatus renunciationum durch einen Separattitel verbunden, findet; aber auch mit diesen zusammen als selbstständiges Druckwerk vorkommt *).

Titel: Processus Sathane procuratoris infernalis contra genus humanum coram deo nostro Jesu Christo cujus quidem generis ipsa intemerata virgo Maria advocata existit.

Ueberschrift: Spurcissimi Sathane litigiationis infernalisque nequitiae procuratoris contra genus humanum coram domino nostro Jesu Christo agitatae beata virgine Maria ejus matre pro nobis advocata comparente liber feliciter incipit.

Anfang: Nostis fratres charissimi qualiter Sathanas subintrans viscera Judae etc.

Uebereinstimmend damit ist der Abdruck in dem Baseler Sammelwerk:

Tractatus et processus diversi. Basil. 1513. 1517. 8°.

zwischen dem Tractatus de renunciationibus und der Ars notariatus.

*) Vgl. Bartoli tractatus judiciorum (oben S. 220 ff.) und Kölner Sammelwerk, unten.

Titel und Ueberschrift sind gleichlautend. Der Text ist hier und da in Kleinigkeiten abweichend.

In der Einleitung wird an den Sündenfall und die Erlösung erinnert, und dann berichtet, daß die „nequitia infernalis“ den Plan gefaßt habe, sich des Menschengeschlechts wieder zu bemächtigen, und zu diesem Zwecke einen procurator aufzustellen, welcher vor Christus auftreten solle, um die Menschheit in die frühere Knechtschaft zurückzufordern.

Die Darstellung der Verhandlung ist ziemlich kurz und concis; bisweilen in Folge von Auslassungen nicht ganz verständlich. Zu Anfang ist Satan offenbar mit einer gewissen Vorliebe behandelt; er spricht mit Ironie, und schlagender, als seine Gegnerin; auch scheint er sich nicht mit Unrecht über Parteilichkeit zu beschweren. Später werden die Deductionen der Maria umständlicher und gewichtiger. Jedoch kommt es schließlich zu keinem eigentlich rechtlichen Urtheil, sondern der Schluß der Verhandlung lautet: „Tunc dixit Jesus: si dominus pater filius et mater sunt pro homine, quis contra hominem? Et sic decisa est causa et omnis quaestio“ etc.

2. Eine andere Bearbeitung liegt vor in folgenden Ausgaben:

1. Ohne Titelblatt. Ueberschrift: Processus judiciarius. Anfang: Accessit mascaron ad dei omnipotentis praesenciam et ait etc. Schluß: Litigacio manscaron contra genus humanum finit feliciter. s. l. a. et typ. 9 Bl. Fol. In meiner Sammlung. Hain unbekannt.
2. Ohne Titelblatt. Ueberschrift: Libellus procuratoris in quo dyabolus producit litem coram judice omnipotente deo contra genus humanum, pro quo beata virgo Maria tanquam procuratrix et advocata comparens tandem pugnam obtinuit et inimici versuciam confudit. Anfang: Accessit Ascaron ad omnipotentis dei praesentiam et ait etc. Schluß: O clemens o pia o dulcis virgo Maria. Amen. Venetiis per Gerardum de Flandria. 1478. 12 Bl. 4°. Hain No. 2647. München.

Uebereinstimmend hiermit scheinen die Ausgaben: Romae Stefan. Plannck. 1486. 4°. Hain No. 2648. Bodemann, Incunabeln der k. Bibl. zu Hannover Nr. 63. — (Romae) Barth. Goldinbeck de Sultz 1475. 4°. Hain No. 2646.

Ohne weitere Einleitung beginnt die Darstellung sogleich mit dem Erscheinen des procurator infernalis nequitiae, welcher hier in der Aus-

gabe Nr. 1 „Mascaron“, in Nr. 2 „Ascaron“ heißt. Im Uebrigen stimmen diese beiden Ausgaben im Wesentlichen überein. Die Abweichungen sind indeß doch erheblich genug, um zu beweisen, daß zwei verschiedene Manuscripte zu Grunde liegen, und ist dasjenige, welches für Nr. 2 benutzt worden ist, als ein emendirtes zu betrachten, wofern nicht die Emendationen auf Rechnung des Druckers kommen.

Die Darstellung ist im Ganzen gedehnter, als die der vorhin genannten Bearbeitung, und überdies mit zahlreichen Allegationen des Römischen und Kanonischen Rechts durchwoben, so daß hier der Zweck juristischer Belehrung deutlicher hervortritt. Gegen das Ende der Verhandlung, als Mascaron sich in die Enge getrieben fühlt, erbittet er sich den Beistand von zwei Advocaten: Gerechtigkeit und Wahrheit. Maria entschließt sich auf Anrathen der Engel ebenfalls, zwei Advocaten zu verlangen, und wählt die Barmherzigkeit und den Frieden. Zwischen diesen Anwälten wird nun die Verhandlung weiter geführt. Den Schluß bildet eine Rede des Friedens, welcher seinen Schwestern Gerechtigkeit und Wahrheit nachweist, daß sie durch den Tod Christi und die seit dem Sündenfall über die Menschheit gekommene Sterblichkeit befriedigt seien; die Barmherzigkeit aber werde durch die Erlösung der Sünder zur Seligkeit befriedigt: „mediante igitur pace pacificatis sororibus procurator iniquitatis recessit. Et ideo omnes filii eve advocatam implorant virginem gloriosam“. So läuft denn dieser Prozeß auf eine Allegorie hinaus, welche ihr Vorbild in den Passionsspielen findet*).

Welche von diesen beiden Bearbeitungen die ältere ist, läßt sich nicht entscheiden. Es scheint nicht, daß die eine das Vorbild der anderen gewesen; sondern beide sind wohl nach einer dritten gemeinsamen Quelle gearbeitet. Diese, welche unsere Fabel in ihrer ursprünglichen Gestalt enthalten haben wird, ist bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen.

In einer Beziehung aber steht vermuthlich die zuletzt besprochene Bearbeitung der ältesten Form näher, und giebt uns einen Fingerzeig für die erste Heimath. Der Name „Mascaron“ nämlich, welcher hier dem „procurator infernalis“ beigelegt wird, muß als der ursprüngliche, der Name „Satanas“ als Emendation angesehen werden, weil dieser der mehr übliche, bekanntere und vulgäre Teufelsname ist. Die mit unterlaufenden Formen des Namens „Mastaron“ und „Ascaron“ sind sicherlich nur

*) Hase, das geistliche Schauspiel S. 43.

mißverständliche Verunstaltungen. „Mascaron“ aber bedeutet im Spanischen und Französischen: Fratzengesicht. Das Stammwort masera, mascha, masca, Larve (woven mascara = „personatorum turba“, nach Du Cange), ist durch Vermittelung des Maurischen in das Romanische übergegangen; denn im Arabischen bedeutet „Maschara“: das Possenspiel *). Wir werden also durch diesen Namen nach Frankreich oder Spanien geführt. Ist man überdies versucht, in manchen Wendungen der Rede den Einfluß orientalischer Vorstellungen zu erkennen, so möchte man den Ursprung der Schrift in Spanien vermuthen.

3. Jünger als die bisher betrachteten Bearbeitungen ist ohne Zweifel eine dritte, welche unter dem Namen des Bartolus verbreitet ist.

1. Titel: Incipit Bartoli legum doctoris processus contemplativus questionis ventilate coram domino nostro iesu christo etc. s. l. et a. 12 Bl. 4°. Hain No. 2644. München.

2. Ohne Titel. Incipit tractatus questionis ventilate coram domino nostro Jesu christo etc. Schluß Bl. 7 b col. 2: Explicit processus et tractatus questionis ventilate ..... compositus et compilatus per eximium legum doctorem dominum Bartolum de saxoferrato civem perusinum cujus anima requiescat in pace. Amen. s. l. 1473. Fol. Hain No. 2643. München.

Diese dritte Bearbeitung **) beginnt mit derselben Einleitung, welche wir bei der ersten fanden; auch nähert sie sich in der Darstellung mehr jener ersten, als der zweiten, und es fehlt der allegorische Schluß. Dagegen ist

*) Diese etymologische Nachweisung verdanke ich der Güte meines gelehrten Freundes und Kollegen Franz Delitzsch. Vgl. auch Diez, Wörterbuch d. Roman. Sprachen v. Mascaron.

**) Der späteste Druck findet sich in Processus joco-serius Hanov. 1611. 8°. Walther, d. Literatur des Civilprozesses S. 27 giebt unter anderen ungenauen Nachrichten über den Processus Sathanae auch die, daß dieser „Processus joco-serius“ genannt worden und beginne: „Hostis fratres carissimi“. Allein „Processus joco-serius“ ist der Titel einer Sammlung; und die Anfangsworte lauten: „Nostis fratres carissimi qualiter Satanas subintrans viscera Judae, procuravit, quod ipse Judas magistrum suum — morti tradi faceret. Nostis etiam qualiter genus humanum ab exordio mundi fuit damnatum etc.“

ſie faſt ebenſo reichlich wie die zweite mit Allegationen von Geſetzesſtellen verſehen, und ſteht inſofern dieſer näher. Vor beiden aber zeichnet ſie ſich durch eine viel ſorgfältigere Durchführung der Deductionen und juriſtiſchen Elemente der Fabel aus, weshalb hier die Hand eines ſattelfeſten Juriſten unverkennbar iſt. Die größere Sorgfalt in Berückſichtigung der prozeſſualiſchen Formen zeigt ſich auch darin, daß Satan das Datum ſeiner Vollmacht, ſowie die notarielle Beglaubigung deſſelben in aller Form angiebt; vor Allem aber darin, daß der Prozeß mit einer förmlichen und feierlichen Sentenz abſchließt, welche von dem Evangeliſten Johannes „Notarium domini nostri Jesu Christi et dictae curiae scribam publicum“ niedergeſchrieben und verleſen wird.

Eine Vergleichung dieſer dritten Bearbeitung mit den vorhergehenden ergiebt, daß nicht nur eine und dieſelbe Fabel zu Grunde liegt, ſondern daß auch gewiſſe Wendungen und Schlagwörter in der Darſtellung gleichmäßig wiederkehren, ſo daß ein ſelbſt in der Form ſchon feſt gewordenes Mährchen als Kern hervortritt.

Es iſt kein genügender Grund vorhanden, um zu bezweifeln, daß Bartolus wirklich der Urheber der unter ſeinem Namen verbreiteten Bearbeitung ſei. Der innern Wahrſcheinlichkeit aber widerſpricht es, ihn für den Erfinder, und ſeine Bearbeitung für das Original zu halten. Es kann dagegen, und zum Beweiſe des ältern Urſprungs, auch angeführt werden, daß in der Folio-Ausgabe (Nr. 2) der Definitivſentenz die Jahreszahl 1311 beigefügt iſt*), welche ſich ebenfalls in den beiden nachher zu beſprechenden deutſchen Ueberſetzungen findet. Dieſe Jahreszahl iſt vermuthlich aus dem älteren Manuſcript, nach welchem Bartolus ſeine Bearbeitung verfaßte, herübergenommen. Daß ſie nicht willkührlich von Bartolus gewählt iſt, darf man annehmen: denn die willkührliche Wahl von Jahreszahlen pflegte gerade auf das laufende Jahr, nicht auf ein längſt

*) Aus dieſem Grunde bezweifelt ſchon der Herausgeber des Processus joco-serius (Prolegomena) die Autorſchaft des Bartolus. Wenn er aber vermuthet, der wirkliche Verfaſſer ſei Andreas Barbatia, aus deſſen Namen die Abſchreiber Bartolus gemacht hätten, und dieſen für einen Vorgänger des Bartolus hält, ſo befindet er ſich in einem bedenklichen Irrthum. Barbatia ſtarb nämlich 1479. — Hommel, Litteratura juris. Ed. 2 p. 142 nimmt ebenfalls an, daß Bartolus nur eine neue Bearbeitung einer älteren kürzeren Schrift geliefert habe, welch' letztere Hommel zu kennen ſcheint, aber nicht näher bezeichnet. — Savigny Bd. 6 S. 180 hält Bartolus für den Verfaſſer, kennt aber nur die eine Bearbeitung.

vergangenes zu fallen. Und dies wird hier dadurch bestätigt, daß bei der Vollmacht die Jahreszahl 1354, in der Quart-Ausgabe (Nr. 1) aber sowohl bei der Vollmacht, wie bei dem Endurtheil die Jahreszahl 1350 angegeben wird, welche vermuthlich von Bartolus herrührt. Uebrigens stimmt der beigefügte Annus indictionis mit keiner von diesen Jahreszahlen überein. Diese sehr gewöhnliche Erscheinung läßt sich auch hier am einfachsten daraus erklären, daß ein Schreiber die laufende Jahreszahl einsetzte, ohne sich die Mühe zu geben, die Indiction richtig zu stellen, diese vielmehr aus seiner Vorlage einfach beibehielt. Bei 1311 ist die indictio 2 angegeben, während 9 die richtige Zahl wäre. Will man diese Unrichtigkeit nicht aus bloßen Schreibfehlern erklären, so bleibt immer noch die sehr wahrscheinliche Annahme übrig, daß auch die Jahreszahl 1311 nicht die ursprüngliche ist, sondern, daß der Schreiber derjenigen Handschrift, welche Bartolus benutzte, in seiner Vorlage ein anderes Datum vorfand, zu welchem die indictio 2 stimmte, und nun die Jahreszahl mit der laufenden vertauschte, ohne die Indiction danach zu rectificiren. Bartolus selbst hat ohne Zweifel auf die in dieser Verbindung ohnehin absurden Jahreszahlen gar kin Gewicht gelegt. Der Widersinn in Nr. 1, daß die Prozeßvollmacht 43 Jahre nach dem Endurtheil datirt ist — von welchem sich übrigens die Quart-Ausgabe durch Aenderung beider Jahreszahlen freigehalten hat — kommt sicherlich allein auf Rechnung der Abschreiber.

4. Ein Zeugniß für den Beifall, welchen der Processus Sathanae als Prozeßlehrbuch gefunden hat, liegt darin, daß U. Tenngler eine deutsche Uebersetzung oder richtiger Bearbeitung veranstaltet, und seinem Layenspiegel einverleibt hat, unter dem Titel: „Ein kurtz gedichter prozeß verdeutscht". In den einleitenden Worten sagt er, daß dieser Prozeß „durch einen hochgelerten zu underricht seinen jüngern im latein geformiert" sei, und nennt am Rande den Bartolus. Dabei findet er nöthig, zu bemerken, daß Niemand glauben möge, dieser Prozeß sei wirklich vorgefallen. Wenn auch die deutsche Bearbeitung vielfach von ihrem lateinischen Original abweicht, so ist doch die Bearbeitung des Bartolus als das Vorbild zu erkennen. Es findet sich namentlich auch das förmliche Endurtheil und das Datum „Anno 1311 der andern Indiction am 6. Tag des Monadts Aprilis", übereinstimmend mit der Folio-Ausgabe (Nr. 1). Eigenthümlich ist eine Einschiebung in dem exceptivischen Vorbringen Maria's gegen die Spolienklage. Sie beruft sich darauf, daß die Hölle schon einmal vor vielen Jahren einen ähnlichen Prozeß durch ihren Procurator Belial er-

hoben habe, welcher durch Salomon als delegirten Richter gegen die Hölle entschieden sei. Hierdurch wird auf jenen andern und berühmteren Satansprozeß des Jacobus de Theramo hingewiesen, von welchem demnächst die Rede sein soll.

Aelter noch als diese Bearbeitung durch Tenngler ist eine deutsche Uebersetzung von Georg Alt, Losungsschreiber zu Nürnberg, vom Jahre 1493.

Titel: Ein nützlicher gerichteshandel vor got dem almechtigen unserm herren durch die gloriwirdigsten Jungkfrawen mariam fürsprecherin deß menschlichen geschlechts an einen. unn vermaledegten sathanam anwalt der hellischen schalckheit am andern teil geübet. durch den hochgelarten doctorem Bartholum begriffene. Darunter ein Holzschnitt. 18 Bl. in 4°. s. l. et a. Panzer, Zusätze S. 73. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 172 Anm. 27. Breslau*).

Der Verfasser und die Zeit der Abfassung ergeben sich aus der Vorrede, in welcher Georg Alt sein Werk den „ehrbarn fürnehmen und achtbarn Johann Tuchscherer und Micheln Cramer, Prothonotarien und auch den gemeinen procuratoren deß heiligen römischen reichs Stadtgerichts zu Nürmbergk" empfiehlt. Er hebt darin hervor, daß er in dem „Tractätlein" des Bartolus „zwei fürneme pünctlein, als: nicht ein unschickerliche form eins gerichtlichen handels und auch ein sunder yenige zu andacht reitzende materi von betrachtung deß allerheylßamsten werks unßer erlosung vom ewigen todt u. s. w. gemerkt" habe. Man sieht hieraus die Richtigkeit des oben vertretenen Gesichtspunkts für die Beurtheilung der Satansprozesse nach der Gesinnung und dem Geschmack jener Zeiten, welche weit davon entfernt waren, einen Scherz oder gar Spott darin zu finden.

Die Arbeit von Georg Alt ist eine ziemlich wortgetreue Uebersetzung der dritten, dem Bartolus zugeschriebenen Version. Er berichtet, daß er mehrere Exemplare des Originals verglichen, alle aber „auß unfleiß oder unverstentenis der abeschreiber gebrechlich gefunden" habe. Deßwegen habe er auch in „dyßer translation an vyl orten das teutsch nicht gantz gemeß nach dem lateyn gesetzt". Es scheint danach, daß Georg Alt von den damals schon erschienenen gedruckten Ausgaben des Originals keine gekannt hat.

*) Das Breslauer Exemplar, das einzige mir bekannte, dessen Benutzung ich der gütigen Vermittelung Stobbe's verdanke, ist leider defect. Es fehlen Bl. 9 u. 10. — Als Drucker ist nach den Wappen am Schluß Martin. Herbipol. in Leipzig zu vermuthen.

Digitized by Google

Merkwürdig ist es, daß in der Vollmacht die Jahreszahl 1454, in der Definitivsentenz die Jahreszahl 1311 angegeben wird. Der darin liegende, noch um hundert Jahre gesteigerte Widersinn läßt einen Schreibfehler vermuthen. Wahrscheinlich fand Georg Alt auch in seinen Handschriften die Jahre 1354 und 1311, wie sie in der Folio-Ausgabe stehen, vor.

Uebrigens ist die Tengler'sche Bearbeitung nicht auf die Alt'sche Uebersetzung gebaut, sondern ganz eigenthümlich und selbstständig.

2. Der sogenannte Belial.

1. Ausgaben.

Leider hat Hain dieses merkwürdige Werk nicht mehr besprochen. Panzers Angaben entbehren meistens der wünschenswerthen Genauigkeit. Von den im Nachfolgenden aufgezählten Ausgaben*) habe ich nur wenige selbst einsehen können.

1. Processus Luciferi contra jesum. s. l. et a. (Flach, Argentor.?) Fol. Panzer I. p. 90 No. 483.
2. Lis Christi et Belial judicialiter coram Salomone. s. l. et a. (Colon.?) Fol. Panzer I. p. 347 No. 522. Ennen, Incunabeln der Kölner Stadtbibliothek Nr. 369. München.
3. Egregii viri ... Jacobi de Theramo, Decret. Doctoris eximii liber, qui consolatio peccatorum intitulatur et vulgo Belial, incipit. s. l. et a. (Colon. vel Lovan. 1474?) Fol. Panzer I. p. 523 No. 110.
4. Jac. de Ancharano s. Theramo Processus Luciferi principis Daemoniorum. s. l. et a. Fol. Panzer IV. p. 82 No. 51.
5. Reverendi patris dom. Jacobi de Theramo Archid. Aversani, Compendium perbreve, consolatio peccatorum nuncupatum. s. l. et a. Fol. Panzer IV. p. 200 No. 1204.

*) Vgl. dazu Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 178 Note 44. Ungenügend und unzuverlässig sind auch hier die Angaben bei Walther, Literatur des Civilproz. S. 29. Er verzeichnet u. a. eine Ausgabe „Aversae 1482. Fol.“. Daß zu Aversa damals eine Druckerei bestanden habe, ist nicht bekannt. Das Quiproquo, welches hier vorzuliegen scheint, soll unten nachgewiesen werden.

6. Reverendi patris domini Jacobi de Theramo etc. Schluß: Per Joh. Schüssler*) civem August. impressus. 1472. Fol. Zapf, Augsburger Buchdruckergeschichte Bd. 1 S. 17. Panzer I. p. 102. No. 7. München. Erlangen.
7. Jacobi de Theramo compendium perbreve etc. Augustae. 1477. Fol. Zapf a. a. O. Bd. 1 S. 42.
8. Argent. 1478. Fol. Rudorff, Grundriß zu Vorlesungen über d. Civilprozeß S. 6.
9. Augustae 1479. Fol. (?) München (?).
10. Goudae. 1481. Fol. Panzer I. p. 444 No. 23.
11. Augustae 1482. Fol. Zapf a. a. O. Bd. 2 S. 223. Panzer I. p. 111 No. 59.
12. s. l. 1482. Fol. Panzer IV. p. 27 No. 195.
13. Ulmae 1483. Fol. Panzer III. p. 536 No. 30. Haffler, Buchdr.-Gesch. Ulms S. 103.
14. s. l. 1484. Fol. Panzer IV. p. 33 No. 225. Erlangen. Nürnberg. München.
15. Argent. 1488. Fol. Panzer I. p. 36 No. 140.
16. Vincent. 1506. Fol. Panzer VIII. p. 563 No. 2. Rudorff, Grundriß S. 6.

Die jüngste Ausgabe findet sich in Processus joco-serius. Hann. 1611. 8°.

2. Verfasser.

Der Verfasser ist Jacobus de Theramo, welcher auch den Namen de Ancharano geführt haben soll**). Am Schlusse seines Werks sagt er: „Actum Aversae***) prope Neapolim die penultima mensis

*) Walther a. a. O. behauptet freilich, daß der Drucker „Schüble" und nicht „Schüssler" heiße, allein nur, weil er das ß der Incunabelschrift für ein b gehalten und sich die Abbreviatur am Ende nicht zu deuten wußte. Joh. Schüßler war bekanntlich ein sehr angesehener Drucker in Augsburg; einen „Schüble" hat es dort gar nicht gegeben.

**) Ueber denselben geben Nachrichten Trithemius de scriptoribus ecclesiasticis. Fabricius. Jöcher. Tiraboschi. Hommel, Litt. juris p. 141. Dieser sagt, er sei „notiori nomine Paladinus dictus". Nicht zu verwechseln ist mit unserm Verfasser Petrus de Ancharano, über welchen Panzirol (III. c. 26) umständlich berichtet.

***) Aus diesem „actum Aversae 1382" ist wohl die oben erwähnte Angabe einer Ausgabe „Aversae 1482" entstanden. Die Aenderung des Jahrhunderts ist vermuthlich eine Conjectur des ersten Erfinders.

Octobris, sexta indictione, anno Domini 1382, pontificatus sanctissimi in Christo patris nostri domini Urbani papae 6, pontificatus ejus anno 5, aetatis meae anno 32".

Hiernach ist der Verfasser 1350 oder 1351 geboren*): und daß diese Zeitangabe genau ist, beweist die Uebereinstimmung aller Momente der Datirung. Er nennt sich im Vorwort „Archidiaconus Aversanus et canoniens Aprueiuus et in jure canonico Paduae discipulorum minimus". Später soll er Professor des kanonischen Rechts zu Padua, Bischof zu Florenz und Spoleto, Erzbischof zu Taranto geworden, und 1417 gestorben sein. Außer dem Belial werden ihm noch folgende Werke zugeschrieben: Tractatus monarchialis s. de monarchia Papae; Commentarius in Clementinas; Commentarius in IV libros sententiarum.

Der Herausgeber des Processus joco-serius (Hann. 1611. 8°.) theilt über ihn in den Prolegomena noch Folgendes mit: „Matthias Flacius Illyricus in Catalogo testium veritatis: In libro conciliorum est, quod Joannes Hus aliquando in concione publica vulgari sermone ad auditores dixerit, Jacobum de Theramo, qui vixit anno 1390, prophetasse, fore ut anno 1409 surgat quidam, qui sacras literas et veram fidem persequatur, eamque prophetiam esse completam. Nam Alexandrum Papam persequi se suamque veram doctrinam et vulgari sermone translatas sacras literas".

3. Inhalt.

Der Verfasser hat seinem Werke den Titel „consolatio peccatorum" beigelegt, und hierdurch den Zweck seiner Composition als einen theologischen oder erbaulichen genügend bezeichnet. Es soll demnach eine scholastische Beweisführung für die Thatsache sein, daß Christus die Macht des Teufels wirklich überwunden und die Sünder seiner Gewalt für alle Zeit entrissen hat. Von diesem Gesichtspunkte aus ist denn auch das ganze Werk zu beurtheilen, dessen theologische Bedeutung jedoch hier nicht näher beleuchtet werden kann.

Die Einleitung ist rein theologisch: eine Darstellung der sogen. Heilsgeschichte, welche mit dem Werke der Erlösung schließt. Dann berichtet der Verfasser, daß die höllischen Mächte beschlossen hätten, gegen Christus klagend aufzutreten, weil er ihnen die Menschheit widerrechtlich entrissen

*) Warum gewöhnlich 1349 als sein Geburtsjahr angegeben wird, ist mir unbekannt.

habe. Zum Procurator wird in förmlicher Weise der „juris peritus Belial“ aufgestellt, welcher nun vor Gott erscheint und rechtliches Gehör gegen Christus — nicht wie im Processus Satanae gegen das Menschengeschlecht vor Christus — verlangt. Gott ernennt den König Salomon zum Richter in einem förmlichen Rescripte. Salomon erläßt dann ein ebenso förmliches Ladungsdekret, genau nach der bekannten forma citationis judicis delegati abgefaßt. Christus bestellt Moses zu seinem Procurator, allein in Folge eines Mißverständnisses bleibt dieser im Termin aus; Belial wird jedoch mit seinem Contumacial-Antrage abgewiesen und der Termin verlegt. Belial übergiebt ein förmliches Klaglibell, in welchem es heißt: „Quidam dictus Jesus, filius Joseph et Mariae, quodam ausu temerario ductus, praedictam universitatem infernalem de possessione praedictarum violenter dejecit ac etiam spoliavit, nec non ipsa spolia detinet“ etc. Als aber dieses so eingeleitete Possessorium im Verlaufe der Verhandlungen ein schlimmes Ende für Belial zu nehmen droht, beschließt die Hölle, das Possessorium fallen zu lassen, und sogleich petitorisch das Eigenthum der Welt in Anspruch zu nehmen. Hiervon macht Belial dem Richter Anzeige und übergiebt dann sein Klaglibell, worin es heißt: „dictus Jesus temeritate quadam potius, quam juris auctoritate, sibi appropriavit immo potius usurpavit“ — nämlich die Hölle, die Erde und das Meer, nebst Allen, die darin und darauf wohnen. Es werden dann in aller Form Positionen und Responsionen aufgestellt; die Verhandlung aber ist mehr theologischen, als juristischen Inhalts.

Schließlich entscheidet Salomon in förmlicher Sentenz gegen Belial. Dieser legt Appellation ein und bittet um Apostel. Zum Richter in appellatorio wird von Gott „Joseph, natus Jacob, regis Aegypti vicarius“ delegirt. In einer Vorverhandlung, welche nun begonnen wird, treten, ähnlich wie in der zweiten Bearbeitung des Processus Sathanae, die Gerechtigkeit und Wahrheit einerseits, und die Barmherzigkeit und der Friede andererseits auf. Indessen verständigen sich diese, und der Rechtsstreit wird zwischen Belial und Moses weiter geführt. Die Partheien schließen jedoch bald ein Compromiß dahin, daß die Sache durch Schiedsrichter entschieden werden solle, als welche sie erwählen: „illustrissimum virum Octavianum, Romanorum imperatorem; sanctissimum virum Jeremiam; naturalissimum virum Aristotelem et spiritu plenum Jesaiam“, welche unter Leitung des Joseph, als Obmann, den Streit „de plano et sine strepitu et figura judicii“ entscheiden sollen.

Nach einer sehr langen, aber durchaus nicht juristisch gefärbten, Verhandlung geht endlich der Schiedsspruch dahin, daß zwar Belial mit seiner Klage abgewiesen werde, jedoch am Tage des Gerichts die Gerechten von den Ungerechten ausgeschieden, und Letztere in den Pfuhl der Hölle gestoßen werden sollen. Hierüber wird ein öffentliches Instrument angefertigt, von welchem indessen nur die Formalien und nicht die Fassung des Tenor mitgetheilt ist.

Wie der Verfasser zugleich gelehrter Theolog und Jurist war, so mischen sich auch in seinem Werke das theologische und juristische Element. Indeß überwiegt offenbar das erstere. Zwar sind die Formalien des Prozeßganges sehr sorgfältig nachgebildet; allein in den unendlich breiten Verhandlungen tritt die juristische Deduction viel weniger hervor, als in dem Processus Sathanae; auch die Allegation juristischer Quellen ist weniger reich.

Es ist schon oben hervorgehoben, daß der Zweck, welchen der Verfasser im Auge hatte, vorzugsweise ein theologischer war; und wir dürfen wohl annehmen, daß er die Form des Prozesses für seine Darstellung nur als eine schon traditionell gewordene wählte, welche ihm als Juristen zugleich eine willkommene war. Als er im Jahre 1382 schrieb, lag die dem Bartolus zugeschriebene Bearbeitung des Processus Sathanae schon vor; und die Uebereinstimmung in manchen charakteristischen Einzelheiten läßt errathen, daß er diese als Vorbild benutzte. Aber das Werk des Jacobus de Theramo enthält die wesentliche juristische Verbesserung, daß die Person des Beklagten richtig gewählt ist. Hier wird nämlich nicht, wie in dem alten Satans-Prozesse, gegen das Menschengeschlecht die Klage erhoben, sondern gegen Christus; und nicht dieser, sondern Gott-Vater ist der Richter. Auch insofern ist die Fabel mehr juristisch ausgestaltet, als der Gang des Verfahrens sich strenger in allen Formen des kanonisch-römischen Prozesses bewegt, und die Formularien der Dekreturen u. s. w. sorgfältig nachgebildet sind. Wenn daher auch das Ueberwiegen theologischer Ausführungen fortwährend den theologischen Zweck verräth, so hat sich dennoch unter diesen Händen der Satansprozeß zu einem ausführlichen prozessualischen Lehrbuch herausgebildet.

4. Deutsche Bearbeitung.

Das Werk des Jacobus de Theramo hat in Deutschland die beste Aufnahme gefunden. Es ist frühzeitig ins Deutsche übertragen und

dann in zahlreichen Ausgaben verbreitet worden, wie folgende Aufzählung*) ergiebt.

1. s. l. et a. Fol. Panzer, Zusätze S. 3. Erlangen. München.
2. Bamberg, A. Pfister. s. a. Fol. Sprenger, älteste Buchdruckergesch. Bambergs S. 28 ff. Panzer, Zus. S. 21.
3. Augsburg, G. Zeiner 1472. Fol. mit Holzschnitten. Panzer I. S. 63. Zapf I. S. 18.
4. Augsburg, G. Zainer 1472. Fol. mit Holzschnitten. Panzer I. S. 64. Zapf II. S. 211. München.
5. Augsburg, Joh. Bämler 1473. Fol. mit Holzschnitten. Hommel, Literat. juris p. 111. Panzer I. S. 70. Zapf I. S. 25. München.
6. Straßburg, Knoblotzer 1477. 4°.
7. Straßburg, Knoblotzer 1478. Fol.
8. Augsburg, Schönsperger 1478. Fol. mit Holzschn. Panzer I. S. 104. Zapf II. S. 217.
9. Augsburg, Anton Sorg 1479. Fol. mit Holzschnitten. Hommel, Literat. juris p. 141.
10. Straßburg, Knoblotzer 1481. Fol. mit Holzschnitten. Bamberg. München.
11. Augsburg, A. Sorg. 1481. Fol. Panzer I. S. 117. Zapf I. S. 58.
12. Augsburg, Schönsperger 1482. Fol. mit Holzschnitten. Bamberg.
13. Straßburg, Knoblotzer 1483. Fol. Panzer I. S. 137.
14. Augsburg, Schönsperger 1484. Fol. mit Holzschnitten.
15. Augsburg, Schönsperger 1487. Fol. mit Holzschnitten. Bamberg.
16. Augsburg, Schönsperger 1488. Fol. Panzer I. S. 170. Zapf I. S. 86.
17. Augsburg, Schönsperger 1490. Fol. Panzer I. S. 183. Zapf I. S. 99. II. S. 231.
18. Magdeburg 1492. Fol. mit Holzschnitten. Panzer I. S. 195.
19. Augsburg, Schönsperger 1493. Fol. Panzer I. S. 199. Zapf I. S. 107.

*) Die vollständigsten Angaben finden sich bei (Jäck und Heller), Beiträge zur Kunst- und Literatur-Geschichte. Nürnberg 1822. 2. Heft S. LXXVI ff. — Handschriften befinden sich nach Rudorff, Grundriß S. 6, zu Gießen, Berlin und Wolfenbüttel. Vgl. auch Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 178 Anm. 44.

20. Augsburg, Schönsperger 1497. 4°. mit Holzschnitten. Panzer II. S. 225. Zapf I. S. 123.
21. Augsburg, Schönsperger 1500. 4°. mit Holzschnitten. Panzer II. S. 245. Zapf I. S. 239. München.
22. Straßburg, Joh. Prüß 1508. (1507?) 4°. mit Holzschnitten. Panzer I. S. 288.

So weit ich nach den von mir eingesehenen Ausgaben urtheilen kann, enthalten sie einen und denselben Text, weichen jedoch in manchen Einzelheiten von einander ab; woraus sich ergiebt, daß sie nach verschiedenen Handschriften gedruckt sind. Am auffallendsten ist hier eine Abweichung gleich in den ersten Worten der Vorrede. Die Augsburger Ausgaben von 1482 und 1487 (Nr. 12. 15) lesen: „Und davon ist geseczet ein lands und ein kriechisch recht un daz hab ich mir darumb fürgesecxt in teutsch zebringen". Offenbar ist diese Lesart sinnlos; denn weder das Landrecht, noch das Griechische Recht hat mit dem Belial-Prozesse irgend etwas gemein. Dagegen liest die Ausgabe s. l. e. a. (Nr. 1): „und davon ist gesecxt ein langes und kriegisch recht, und das han ich mir darumb fürgesecxt in teutsch zebringen"; ähnlich die Ausgabe Straßburg 1481 (Nr. 10): „Und davon ist gesetzt ein langes kriegisch recht. Und daz han wir darumb fürgesetzt in teutsche zu bringen". Dies ist gewiß die richtige Lesart; denn allerdings ist das Werk des J. de Theramo ein „langes kriegisch recht", d. h. ein langer Prozeß. Merkwürdig bleibt es, daß die Augsburger Drucker jenen Unsinn mehrfach wiederholen mochten; aber freilich gehört dieser Fall nur zu den vielen andern Beweisen der Flüchtigkeit, mit welcher man neue Ausgaben veranstaltete.

Als Zweck des Buchs giebt der Uebersetzer zu Anfang an: die Betrachtung darüber, ob Christus „recht hab gehabt, das er die teufel hat beraubt an dem tag, da got für all' menschen die marter gelitten hat, mitt dem bittern tod des creutz"; erklärt sich am Schlusse seiner Vorrede aber dahin: „auch sol nieman das nachgeschriben buch also einvältiglichen verstan, das er gelaub das das nachgeschriben recht und krieg also sichtiglichen geschehen sey: nein, umb das ist das buch nit gemacht worden, sunder umb des willen, das man darau lern, wie man ain geistlich recht söll anfahen volführen und enden; unn das man könd erkennen unrecht und gefärig, einwürff und sich mit recht weren."

Der juristische Zweck erscheint somit dem Uebersetzer als der wesentliche. Indessen hat er sich dadurch nicht veranlaßt gefunden, das juristische

Element schärfer zu gestalten, obgleich er sich bei seiner Arbeit keineswegs streng an sein Original gehalten, sondern dessen Inhalt mehrfach gekürzt hat.

Ueber die Person des Uebersetzers läßt sich Nichts ermitteln. Namhafte Uebersetzer waren um jene Zeit Nikbas von Wyle und Albrecht von Eyb; jener in Schwaben, dieser in Franken; beide waren Juristen. An ein so umfassendes und schweres Werk, wie den Belial, wird sich nicht leicht ein Unerfahrener gewagt haben; auch zeigt die Uebersetzung Verständniß der Sache und Sicherheit im Gebrauch der deutschen Schriftsprache. Es liegen daher manche Gründe vor, einen der Genannten für den Verfasser zu halten.

Die zahlreichen Ausgaben sprechen deutlich genug für den Einfluß welchen der Belial gewonnen haben muß. Das sechzehnte Jahrhundert war anfangs durch die buchhändlerische Speculation des vorhergehenden mit diesem Werke genügend versorgt; nur zwei neue Auflagen erschienen im ersten Jahrzehent. Dann ist es in Vergessenheit gerathen, bis ganz am Schlusse der Nürnberger Advokat Jacob Ayrer es gleichsam neu entdeckte. Sein „historischer Prozessus juris", welcher zuerst 1597 in Nürnberg erschien, ist eine Umarbeitung des deutschen Belial. Aus seiner „Vorrede an den Leser" geht hervor, daß damals der Ruhm des Belial längst verklungen war, daß Ayrer das Original gar nicht gekannt und einen „Cleriker Jakob von Theren" für den Uebersetzer gehalten hat. Er sagt nämlich: „Und denen muß ich mit mehrerer Bescheidenheit antworten, nehmlich daß es wahr, wie ich auch dieses Werks erster Autor nicht bin, denn es vil länger als vor hundert Jahren, daß dieser Prozeß, so auf die Historie der freudenreichen Auferstehung Christi, Zerstörung des hellischen Gewalts, und Erlösung menschlichen Geschlechts gestelt gewest, in Lateinischer Sprache in offenen Truck außgangen, und hernach durch einen Clericum, so sich Jakob von Theren genannt, mit einer Vorred verteutscht, und an Tag gelegt worden. Und ist dieses Exemplar, darauß ich diese Histori und nachfolgenden Proceß anfänglich genommen, zu Straßburg bei Johann Preussen anno 1507 getruckt worden".

Jener Irrthum über den Verfasser erklärt sich daraus, daß der Text der Uebersetzung mit den Worten beginnt: „Allen Christen — entbeut der Priester Jacob von Teranis Hail". Die umständliche Titulatur, welche Jacobus de Theramo sich im Originale selbst beilegt, ist ausgelassen; der Name aber wird in den verschiedenen Ausgaben der Uebersetzung sehr

verschieden (Theramms, Therams, Teräs, Teranis u. s. w.) geschrieben. Ayrer scheint ihn für einen latinisirten deutschen Namen gehalten und zurückübersetzt zu haben.

Bald nach dem Erscheinen des Ayrer'schen Werks, welches die Aufmerksamkeit auf den Belial zurücklenken mußte, ward auch das lateinische Original wieder ans Licht gezogen. Ein ungenannter Gelehrter gab 1611 den „Processus joco-serius" heraus, dessen erstes Stück der Satans-Prozeß des Bartolus, dessen zweites der lateinische Text des Belial bildet. Der gelehrte Herausgeber kennt, wie die Vorrede zeigt, das Ansehen, in welchem das Werk des Jacobus de Theramo gestanden, sehr wohl, und berichtet, daß es ins Deutsche, Französische, Italienische, Spanische, Englische, Dänische, Belgische, Ungarische und Polnische übersetzt sei. In wie weit diese Angaben richtig sind, müssen wir dahingestellt sein lassen. Bekannt aber ist es, daß der Belial in mehrere Sprachen übersetzt worden ist und daß die Ayrer'sche Bearbeitung sich das größte Ansehen erwarb, und im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts zahlreiche Auflagen erlebte.

III.

Tractate über einzelne Materien.

1. Defensorium juris.

1. Ausgaben.

1. In den meisten Ausgaben des Liber plurimorum tractatuum (s. unten) findet sich das Defensorium juris, und zwar an siebenter Stelle unmittelbar hinter dem Processus judicii oder Ordo judiciarius des Joh. Andreä.

2. In dem Sammelwerke: Summa Gaufredi una cum tractatu Johannis Monachi denominato Defensorium juris. Venet.*) 1191. Fol. Hain No. 15601. Venet. 1502. Fol. Panzer III. p. 300. X. p. 35.

*) Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 S. 370 erwähnt ohne nähere Angabe eine „Venetianer Incunabel". Vermuthlich ist diese gemeint.

3. In dem Sammelwerke ohne Titel*): Incipit tractatus defensorium juris per excellentissimum J. U. doctorem dominum Jo. Monachum eisterciensem etc. Impressum in alma ac inelyta civitate Bononie per me Ugonem Rugerium Impressorem — anno 1499. Fol. Hain No. 9393.
4. Processus juris. Defensorium. Am Schlusse Fol. XCV a unten: Finit. processus Judiciarius seu Summula Johannis Andree, una cum defensorio Juris Repertorioque desuper elegantissimo. Fol. XCV b oben: Impressum Oppenheim Anno dom. 1503. 12°. Berlin, in Savigny's Sammlung.
5. Processus judiciarius Joannis Andree. Et juris defensorium una cum procuratorum manuali. Am Schlusse des Defensorium, vor dem Manuale: Impressum oppido Nürembergen. per venerabilem virum dominum Joannem Weyssenburger. presbyterum. Anno 1510. die vero 16 mensis Aprilis. 4°. Panzer VII. p. 448. No. 63. München. Erlangen.
6. Processus judicia | rius Joannis Andree. Et juris defensorium: una | cum procurato | rum manu | ali. Schluß: Impressum oppido Norimbergen . per venerabilem dum Joannem Weyssenburger . presbyterum . Anno 1512 . die vero tertio mensis Martii. 4°. Savigny Bd. 6 S. 488 a. München.

2. Inhalt und Verfasser.

In den meisten Ausgaben nennt sich der Verfasser „Joannes Monachus Cistertiensis ordinis" und zwar wird in der Ausgabe No. 3 ihm der Titel „J. U. doctor" beigelegt. Von Johannes Monachus ist bekannt, daß er ein Franzose und Zeitgenosse des Johannes Andreä war, Glossen zum Sextus schrieb, und später Cardinal und päpstlicher Legat bei dem Könige von Frankreich ward. Panzirol**), dem diese Nachrichten entnommen sind, schreibt ihm auch das Defensorium zu.

In den drei jüngsten Ausgaben (Nr. 4. 5. 6) des Defensoriums und ebenso in einer Königsberger Handschrift***) nennt sich der Verfasser

*) Savigny Bd. 5 S. 458 nennt noch ein anderes Sammelwerk, welches das Defensorium enthalten soll: „Cadomi s. l. et a. Fol."

**) Pancirolus de claris leg. interpret. lib. III. cap. 17. Vgl. auch Savigny Bd. 6 S. 438.

***) Vgl. Steffenhagen, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 4 S. 187 f.

„Gerardus monachus cistertiensis“, wodurch die Autorschaft zweifelhaft wird. Denn das Zeugniß des Panzirol will nicht viel bedeuten, da zu seiner Zeit schon der Name des Johannes Monachus in den meisten Ausgaben diesem Werke beigesetzt war, und nicht zu ersehen ist, daß er auf eine andere Quelle sich stützt.

Da Gerardus Monachus eine völlig unbekannte Persönlichkeit ist, so wird man nicht geneigt sein, anzunehmen, daß sein Name willkührlich dem Werke beigelegt ist; eher ist dies nach vielen analogen Fällen hinsichtlich des berühmten Namen des Johannes zu vermuthen. Allein zu einem sichern Schlusse sind wir dadurch nicht berechtigt; und da in der Schrift selbst sich nicht die mindeste Andeutung über die Person und Lebenszeit des Verfassers findet, so bleibt die Frage über den Verfasser einstweilen ungelöst. Jedoch werden wir weiter unten auf einige Umstände geführt werden, welche gegen die Autorschaft des Johannes Monachus sprechen.

Der Inhalt der Schrift besteht in der kurzen Bezeichnung und Charakterisirung einer großen Zahl von Einreden, welche sich vorherrschend auf prozessualische Gegenstände beziehen. Nur selten wird in die Materie näher eingegangen; im Ganzen beschränkt sich der Verfasser darauf, die möglichen Mängel der Personen und Handlungen in einem Prozesse anzuführen, und ihr Gewicht durch Stellen aus beiden Rechten zu belegen. Literarische Allegationen kommen nicht vor. Das Ganze zerfällt in neunzehn Titel, welche in einem voraufgeschickten Verzeichnisse angegeben sind.

Ueber den Zweck der Schrift spricht sich der Verfasser in der Einleitung folgendermaßen aus: „Quia bone rei dare consilium et presentis habere vite subsidium et eterne remunerationis cernitur expectare premium — Ideo ego Joannes [Gerardus] monachus cisterciensis ordinis, videns reos propter maliciam actorum fatigari laboribus et expensis, presens opusculum de corpore canonum decretalium ac legum collegi, prout potui, juris defensorium illud denominans, eo quod reus per ejus doctrinam contra actorem tueri se valeat, exceptiones utiles in eo ponens“ etc.

Der Verfasser nimmt hiernach das Verdienst in Anspruch, sein Werk selbstständig aus den Quellen gearbeitet zu haben. Allein man wird ihm dieses Verdienst nicht zugestehen dürfen, sondern ihn des Plagiats beschuldigen müssen. In der That nämlich ist seine Schrift in der Hauptsache nichts Anderes, als ein dürftiger Auszug aus dem Werke des Repos de

Montealbano, welches unter dem Namen „Libellus fugitivus s. pauperum“ verbreitet ist *).

Nepos aus Montauban im südlichen Frankreich lebte um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts **). Seine Schrift behandelt fast genau dieselben Gegenstände, wie das Defensorium, nur die Reihenfolge ist verändert. Einige Abschnitte, namentlich diejenigen über Tutoren und Curatoren, sind ausgelassen; zwei andere, nämlich „contra interrogatoria“ und „quibus modis instantia judicum perit“, sind hinzugefügt. Während Nepos ausführliche wissenschaftliche Erörterungen vorlegt, giebt das Defensorium nur kurze Sätze in peremtorischer Form. Aber diese sind mit den entsprechenden Sätzen des Nepos meistens wörtlich übereinstimmend oder wenigstens sichtbar ihrem Wortlaute nachgebildet.

Schon die Einleitung beider Schriften zeigt große Verwandtschaft. Beide Autoren sprechen darin aus, daß die hülfsbedürftige Stellung der Beklagten bösartigen Klägern gegenüber sie zur Abfassung ihres Werks bewogen habe. Nepos sagt: „Exceptiones enim arma reorum dicuntur, arg. ff. de except. l. 2 in princ.“ Im Defensorium heißt es nach den oben mitgetheilten Worten: „nam exceptiones rei dicuntur. ff. de except. l. 2“. Das Hauptwort „arma“ ist ausgefallen, ebenso der Zusatz „argumento“ zum Citat, welcher um so nöthiger war, als jene Stelle die zu belegende Bezeichnung gar nicht enthält. Die Nürnberger Ausgabe hat überdies das Citat sinnlos verändert in „de excepti. lib. 6“.

Auffallender und mehr beweisend sind folgende Erscheinungen. An drei Stellen ***) findet sich im Defensorium zu Allegationen aus dem ersten und dem Anfange des zweiten Buchs des Sextus der Zusatz: „est consilium Lugdunense“ oder „est confirmatio consilii Lugdunensis“. Ganz ähnliche Zusätze stehen bei den entsprechenden Worten im Libellus fugitivus des Nepos; aber sie bedürfen einer genaueren Betrachtung.

1. Nepos: Item nemo potest esse judex ecclesiasticus, nisi habeat aliquam dignitatem, vel nisi sit in cathedrali

*) Auf den Zusammenhang mit diesem Werke macht aufmerksam Rudorff, Grundriß zu Vorl. über d. Civilprozeß S. 6.

**) Savigny Bd. 5 S. 502 ff.

***) Zwei im Titel contra judices, eine im Titel contra actorem. In der Nürnb. Ausgabe (Nr. 5) Bl. 13 a. b. und Bl. 15 a. Bei Nepos sind die Stellen nach der Ausgabe Tractatus de protestationibus etc. Item de exceptionibus Nepotis a Montalbano. Colon. 1589. 8°. p. 29. 31. 41 verglichen und citirt.

Digitized by Google

ecclesia vel alia collegiata ecclesia institutus, ut Extra de rescript. expediendis . et est ca. Lugdunense, quod alias incipit: Praesenti. Nec causa debet ventilari etc.

Defensorium: Nemo potest esse judex ecclesiasticus nisi habeat aliquam dignitatem vel nisi sit in ecclesia collegiata canonicus. Nec causa debet ventilari etc. de rescript. ca. Statutum. lib. 6 et est consilium Lugdine.

Die im Defensorium citirte Stelle ist c. 11 de reser. in VI. 1, 2. Allein diese Dekretale hat ihren Ursprung nicht vom ersten Concil zu Lyon (1245), sondern rührt her von Bonifaz VIII. (1302). Nepos dagegen citirt die Dekretale „Praesenti", welche das zweite Kapitel unter dem Rubrum „de rescriptis" der Schlüsse des ersten Lyoneser Conciliums bildet, aber in den Sextus nicht aufgenommen, sondern durch jene ausführliche Dekretale Bonifaz VIII. ersetzt ist*). Die Abweichung im Ausdruck „collegiata ecclesia institutus" (Nepos) und „colleg. eccles. canonicus" (Defensorium) erklärt sich aus der Abweichung der beiden Dekretalen.

2. Nepos: Item nota quod judex delegari (lies: delegatus) non potest jubere alterutram partium coram ipso personaliter comparere, nisi in causa criminali vel pro veritate dicenda, vel pro juramento calumniae praestando, vel nisi ibi (ei) specialiter fuerit demandatum, ut Extra de judic. cap. Juris esse amb. quod est c. Lugdunen. Sed an idem in judice ordinario etc. Et haec quae dicta sunt locum habent in causis privatorum, secus in causis collegii etc.

Defensorium: Nota judex delegatus non potest mandare alterutri partium coram ipso personaliter comparere nisi in causa criminali, vel pro veritate dicenda, vel pro juramento calumniae praestando, vel nisi fuerit specialiter demandatum. Extra . de judic. Juris esse ambiguum . et est confirmatio consilii Lugdunens. lib. 6. haec locum habent in causis privatorum. Secus in causa collegii etc.

Die allegirte Stelle ist c. 1 de judiciis in VI. 2, 1, welche wörtlich aus den Schlüssen des Concil. Lugdunens. c. 12 de judiciis aufgenommen ist. Der Ausdruck des Nepos schließt sich allerdings dem Wortlaute der

*) Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 S. 365.

Stelle an, ist aber doch in der Wortstellung und Satzbildung abweichend. Die genaue Uebereinstimmung des Defensoriums mit Nepos kann daher nicht aus einer gemeinsamen Quelle erklärt werden.

3. Nepos: Item actor audiri non debet, si plures actiones personales habeat contra aliquem, et eas coram diversis judicibus voluerit terminare, ut Extra de rescript. c. Ex tenore et c. ultim. et c. Dispendia, ubi dicitur: Statuimus ut si quis contra alium plures personales movere voluerit actiones etc.

Defensorium: Item reus actori non debet respondere si plures habeat personales actiones contra eundem coram diversis judicibus. Extra . de rescript. Ex tenore . et eo tit. Dispendia lib. VI quod est consil. Lugdunens.

Das allegirte cap. Dispendia ist c. 3 de reser. in VI. 1, 3, wörtlich aus dem concil. I. Lugdun. cap. 3 herübergenommen. In den Ausgaben des Nepos Colon. 1589. 8°. und Tractat. Venetiis 1584. Fol. fehlt die Verweisung auf das Lyoneser Concil. Ebenso fehlt die Verweisung in der Bamberger Handschrift des Nepos (P. II. 23. Jäck p. 117 No. 927). Die Auslassung ist aber wohl nur zufällig, und man darf vermuthen, daß die von dem Verfasser des Defensoriums benutzte Handschrift jene Verweisung enthielt. Denn, soweit ich gesehen habe, unterläßt es Nepos sonst an keiner Stelle, wo er eine Constitution aus der Sammlung Innocenz IV. allegirt*), hinzuzufügen: „est c. novum“ oder „est c. Lugdme“ oder, wie der Zusatz in der Bamberger Handschrift lautet, „est novella“. Für ihn war dieser Zusatz nothwendig: denn als er um das Jahr 1258 schrieb, waren die Constitutionen des Lyoner Concils noch Extravaganten. Erst im Jahre 1298 publicirte bekanntlich Bonifaz VIII. den Liber sextus, welchem sie mit wenigen Ausnahmen einverleibt wurden.

Es bedarf indeß die Lebenszeit des Nepos einer sichereren Feststellung, als sie bisher gefunden hat. Savigny**) erwähnt nur, daß Nepos keine späteren Schriftsteller als Azo, Tancred und Accursius citirt, und daß in einer Formel***) das Jahr 1258 oder 1268 vorkommt. Allein die

*) Vgl. Art. 3 contra judices § 1. § 22. § 30. Art. 6 contra actorem § 1. Art. 7 contra elect. praelator. § 13. Art. 24 c. appell. § 9. § 12. § 13.

**) Savigny Bd. 5 S. 503.

***) Art. 16 Qualiter tutores § 2.

Sicherheit dieſer Jahreszahl ſcheint dadurch erſchüttert, daß an ihrer Stelle in der Bamberger Handſchrift zu leſen iſt: „anno domini M. C. L.“. Dagegen aber läßt ſich die Zeit der Abfaſſung des Liber fugitivus mit einiger Sicherheit nach folgenden Umſtänden beſtimmen. Der Verfaſſer kennt den Sextus nicht, allegirt dagegen eine in dieſen nicht aufgenommene Conſtitution*) des erſten Concils von Lyon (1245) als gültiges neues Recht. Er bezeichnet ferner die Conſtitutionen dieſes Concils als „nova capitula“ oder „cap. Lugdun.“, ohne das erſte und zweite Lyoneſer Concil zu unterſcheiden. Mithin fällt die Zeit der Abfaſſung zwiſchen dieſe beiden oder zwiſchen die Jahre 1245 und 1274, wodurch denn die Jahreszahlen 1258 oder 1268 genügend beglaubigt ſind**).

Im Defenſorium wird überall an den entſprechenden Stellen der Sextus allegirt. Die Bemerkung „est capitulum novum“ findet ſich nirgends. Auch die Hinweiſung auf das concil. Lugdun. iſt nur an jenen drei Stellen zu finden, wobei aber das Merkwürdigſte iſt, daß ein Kapitel des Sextus, welches gar nicht jenem Concil entnommen iſt, dennoch als ſolches bezeichnet wird (ſ. oben Nr. 1).

Für den Verfaſſer des Defenſoriums, welcher bereits den Sextus citiren konnte, beſtand gar keine Veranlaſſung, noch des Concils von Lyon zu gedenken. Wollte er es in hiſtoriſchem Intereſſe thun, ſo mußte jedenfalls das erſte und zweite unterſchieden werden; und warum geſchah denn die Erwähnung überhaupt nur an drei Stellen? Der Grund der Erwähnung iſt offenbar ein ganz äußerlicher: der Verfaſſer fand ſie bei Nepos, tilgte ſie als überflüſſig an den meiſten Stellen, ließ ſie aber zufällig an dreien ſtehen, obgleich er an einer von dieſen (ſ. oben Nr. 1) das bei Nepos vorgefundene Citat mit demjenigen Kapitel vertauſchte, welches im Sextus an die Stelle der entſprechenden Conſtitution des Concils von Lyon getreten war.

Nach Allem haben wir das Defenſorium als einen Auszug des Liber fugitivus zu betrachten, welcher neben einigen Zuſätzen und theils abſichtlichen, theils mißverſtändlichen Aenderungen, im Ganzen die größte Abhängigkeit von ſeinem Vorbilde zeigt.

Es führt uns dieſes auf die Frage über den Verfaſſer zurück. Eine Arbeit, wie die vorliegende, dürfte man kaum einem namhaften

*) Es iſt das cap. Praesenti. S. oben Nr. 1.

**) Die Jahreszahl 1150 in der Bamberger Handſchrift kann demnach nur ein Schreibfehler ſein.

Juriſten, wie Johannes Monachus, zutrauen. Am wenigſten ſcheint es glaublich, daß ein ſolcher etwa fünfzig Jahre nach der Abfaſſung des Libellus fugitivus einen Auszug deſſelben als ein ſelbſtſtändiges, aus den Quellen geſchöpftes Werk unter ſeinem Namen und ohne des Originals zu erwähnen, herausgegeben haben ſollte. Es kommt hinzu, daß Joh. Andreä*), welcher ſowohl über Nepos, als auch über Johannes Monachus berichtet, mit keinem Worte des Defenſoriums gedenkt. Schwerlich aber würde ihm ein Werk ſeines Zeitgenoſſen entgangen ſein, und ſchwerlich würde er, nach ſeiner ganzen Art, unterlaſſen haben, auf die Quelle deſſelben hinzuweiſen, ja den Verfaſſer des Plagiats zu beſchuldigen. Endlich würde Johannes Monachus, der Gloſſator des Sextus, wenn er überhaupt eines Concils zu Lyon erwähnte, nicht unterlaſſen haben, das erſte und zweite zu unterſcheiden.

Es iſt daher wahrſcheinlich, daß der Verfaſſer des Defenſoriums ein unbekannter Ciſterzienſer-Mönch Gerhardus geweſen, deſſen obſcuren Namen man ſpäter, abſichtlich oder irrthümlich, mit dem berühmten ſeines Confrater Johannes vertauſcht hat. Dann gehört das Werk auch wohl einer ſpäteren Zeit an. Zwar ließe ſich dagegen anführen, daß, ſoviel ich geſehen, darin niemals die Clementinen citirt werden. Allein dieſer Umſtand, welcher bei einem ſelbſtſtändigen Werke von großer Bedeutung ſein würde, vermag hier Nichts zu entſcheiden; denn wie überall, ſo iſt der Verfaſſer auch in den Allegationen von ſeinem Vorbilde abhängig, nur daß er, wo Nepos ein „novum capitulum“ citirt, auf den Sextus verweiſt. Die ganze Art von Schriftſtellerei aber, welche uns im Defenſorium entgegentritt, gehört bereits einer ſpäteren Zeit an, in welcher man, die gelehrten Erörterungen bei Seite ſetzend, für das praktiſche Bedürfniß der Halbgelehrten zu ſorgen begann. Der Umſtand, daß bis dahin nur eine Handſchrift des Defenſoriums bekannt iſt, daſſelbe alſo, ungeachtet ſeiner praktiſchen Brauchbarkeit, handſchriftlich nur wenig vervielfältigt zu ſein ſcheint, läßt vermuthen, daß es nicht lange vor Erfindung der Buchdruckerkunſt abgefaßt worden. Nimmt man hinzu, daß die erſten Drucke in Deutſchland erſchienen, ſo möchte man vermuthen, daß das Werk auch handſchriftlich vorzugsweiſe in Deutſchland verbreitet, und vielleicht der Verfaſſer ſelbſt ein Deutſcher geweſen iſt.

*) Add. ad Specul. Prooem. Savigny Bd. 3 S. 638. Novella in Sextum, Praef. Savigny Bd. 6 S. 115 f.

Den Namen „Defensorium“ hat der Verfasser kirchlichen Schriften entlehnt, bei welchen er mehrfach vorkommt. — Daß das Werk fast immer in Verbindung mit dem Ordo judiciarius Joh. Andreae erscheint, ist wohl nicht zufällig, sondern hat seinen Grund in der sehr ähnlichen Zweckbestimmung beider. Merkwürdig genug ist es, daß das Defensorium in dem Sammelwerke: Tractatus illustrium—juris consultorum de judiciis Venet. 1584. Fol. maj. T. III. P. 2 p. 122 seq. unmittelbar hinter seinem Original, dem Nepos de Montalbano de exceptionibus (Libellus fugitivus) steht. Der berühmte Name des Johannes Monachus hat demselben offenbar als Schutz gegen die Entdeckung des Plagiats gedient.

2. Tractatus exceptionum Innocentii IV.

1. Ausgaben.

In fast sämmtlichen Ausgaben des Liber plurimorum tractatuum findet sich dieser kleine Tractat hinter dem Defensorium.

Ueberschrift: Sequitur modo tractatus exceptionum domini Innocentii quarti, prout videbitur in sequentibus. Et primo sequuntur ipsius libelli vel tractatuli tituli etc.

Schluß: Finis hujus tractatus.

2. Inhalt und Verfasser.

Der Inhalt besteht in einer kurzgefaßten Aufzählung von Einreden prozessualischen Inhalts, mit folgenden Rubriken: 1) contra litteras et sigilla. 2) contra judicem. 3) contra assessorem. 4) contra auditorem. 5) contra locum. 6) contra citationem. 7) contra exensatores. 8) contra actorem. 9) contra procuratorem. 10) contra advocatos. 11) contra libellum. 12) contra testes. 13) contra diffinitivam sententiam. Dies ist der wirkliche Bestand, welcher von dem vorangestellten Verzeichniß der Titel nicht vollständig angegeben wird.

In dem ersten Titel „de exceptionibus contra litteras et sigilla“ werden die „exceptiones canonum“ und „exceptiones legales“ in zwei Abschnitten durch besondere Ueberschriften unterschieden. In den übrigen Titeln ist diese Unterscheidung nicht gemacht, sondern die Bestimmungen

des Römischen und Kanonischen Rechts werden neben einander vorgetragen und mit Allegationen belegt.

Als Verfasser gilt der berühmte Jurist Papst Innocenz IV. († 1254), unter dessen Schriften ein Libellus de exceptionibus angeführt wird *). Dieselbe Schrift scheint es auch zu sein, welche Wunderlich in einem Baseler Manuscripte fand **). Sie führt dort die Ueberschrift: „Incipiunt exceptiones canonicae“ und enthält dieselben dreizehn Rubriken. Die Anfangsworte sind nur in Kleinigkeiten abweichend. Ein Verfasser wird nicht genannt, und Wunderlich sagt, er sei nicht im Stande gewesen, ihn auszumitteln.

Es scheint übrigens der im Druck vorliegende Text nicht der ursprüngliche, sondern eine Bearbeitung zu sein. Vielleicht sind die sämmtlichen „exceptiones legales“ eine neuere Zuthat, da das Manuscript als seinen Inhalt nur „exceptiones canonicae“ bezeichnet; indeß läßt sich nach Wunderlichs Mittheilungen darüber kein sicheres Urtheil fällen. Eine neuere Zuthat ist aber jedenfalls die Allegation des „cap. Statutum de rescriptis in VI°“ (Tit. 5 de exception. contra locum). Denn nicht nur, daß Innocenz IV. die Publication des Sextus nicht erlebt hat, sondern es ist auch diese Dekretale (c. 11 de reser. in VI°, 1, 2) nicht etwa älteren Ursprungs, sondern im Jahre 1302 von Bonifaz VIII. erlassen.

Im Liber plurimorum tractatuum erscheint die Schrift als ein Anhang zum Defensorium.

3. Tractatus praesumtionum.

1. Ausgaben.

1. In allen Ausgaben des Liber plurimorum tractatuum unmittelbar hinter dem Processus juris des Johann von Auerbach, mit der Ueberschrift: Incipit tractatus praesumptionum.
2. In den Tractatus Bartoli. s. l. 1472. Fol. (Hain No. 2634. München) findet sich derselbe Tractat auf Bl. 128.

*) Panciro l. III. c. 5. Jöcher.

**) Wunderlich, Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11 S. 89.

2. Inhalt und Verfasser.

Es ist ein Verzeichniß der wichtigsten im Rechte vorkommenden Präsumtionen nebst Belegstellen.

In den Ausgaben Nr. 1 finden sich zwei längere Ausführungen (Praesumitur contractus simulatus. Praesumitur mulierem ex alio concepisse), welche in der Ausgabe Nr. 2 fehlen. Dagegen enthält diese am Schlusse noch neun Präsumtionen, welche in jener nicht vorkommen.

Der Verfasser wird im Liber plurimorum tractatuum nicht genannt; und ob die Schrift mit Recht unter die Tractate des Bartolus aufgenommen ist*), wird kaum zu entscheiden sein.

Daß der berühmte Name des Bartolus, wenn ihm wirklich die Schrift ursprünglich angehörte, in Vergessenheit gerathen sein sollte, wie es im Liber plurimorum tractatuum der Fall ist, läßt sich kaum annehmen. Die beiden abweichenden Formen, in denen uns die Schrift erhalten ist, begründen dagegen eine andere Vermuthung.

Die Schrift enthält wohl in ihrer ältesten Gestalt nur diejenigen Stücke, welche in beiden Formen sich gleichmäßig finden, und ist vermuthlich eine allmählich in der Schule entstandene Sammlung. Bartolus fügte derselben ein bedeutendes Stück, die letzten neun Präsumtionen, hinzu; auf diese bezieht sich zunächst nur die Unterschrift seines Namens, welche dann aber Veranlassung wurde, ihm den ganzen Tractat zuzuschreiben.

Eine Handschrift; welche die Zusätze des Bartolus noch nicht enthielt, ist die Grundlage der Ausgabe im Liber plurimorum tractatuum. Diese hat dann die beiden oben erwähnten längeren Ausführungen als Zusätze in sich aufgenommen. Ob sie vom Herausgeber herrühren, ob dieser Johann von Auerbach gewesen ist, läßt sich nicht entscheiden: doch würde sich dafür geltend machen lassen, daß sie hier als ein Anhang zu seinem Prozeß erscheint.

Eine abgekürzte Uebersetzung des Tractats ist in den Layenspiegel als ein Anhang zur Lehre vom Beweise aufgenommen.

*) Savigny Bd. 6 S. 179.

4. Dini tractatus de praescriptionibus.

1. Ausgaben.

1. In faſt allen Ausgaben des Liber plurimorum tractatuum hinter dem Tractatus exceptionum Innocentii IV, mit der Ueberſchrift: Incipit tractatus praescriptionum, compositus per dominum Dynum de Mugilo legum doctorem.
2. In einem ähnlichen Sammelwerke: Summa Ganfredi una cum tractatu Jo. Monachi etc. Venet. 1491. Fol. Venet. 1502. Fol. Hain 15601. Panzer III. p. 300. X. p. 35.
3. Cadomi s. l. et a. Fol. Savigny Bd. 5 S. 458.
4. In dem Tractatus plurimorum doctorum. Lugdun. 1519. 4°. Savigny Bd. 5 S. 458.
5. Spätere Ausgaben werden von Savigny a. a. O. aufgezählt.

2. Inhalt und Verfaſſer.

Schon ſehr frühzeitig hat man Zuſammenſtellungen der Verjährungsfriſten angefertigt, wie uns der Tractatus de actionum varietate et earum longitudine zeigt, deſſen hohes Alter oben (S. 108 ff.) nachgewieſen wurde. Einer der älteſten Gloſſatoren, Rogerius († gegen Ende des zwölften Jahrhunderts), hat die Lehre von den praescriptiones mehrfach bearbeitet, indem er drei kleine Schriften über dieſen Gegenſtand verfaßte, welche uns erhalten ſind*).

Auch in den Summen des Azo und Hoſtienſis, ſowie im Speculum des Durantis, ſind den praescriptiones umfängliche Abſchnitte gewidmet, welche ſpäter auch als beſondere ſelbſtſtändige Schriften verbreitet worden ſind**).

---

*) Compendium sive summa de diversis praescriptionibus. Dialogus de praescriptionibus. Catalogus praescriptionum. Savigny Bd. 4 S. 221.

**) Daher wird z. B. dem Durantis eine eigene Schrift de praescriptionibus zugeſchrieben, welche jedoch nur der betreffende Abſchnitt im Specul. lib. IV part. 2 iſt. Vgl. Savigny Bd. 5 S. 600. Zuſammen mit den entſprechenden Abſchnitten aus den Summen des Azo und Hoſtienſis, ſowie mit den genannten Schriften des Rogerius und dem Tractat des Dinus gedruckt in dem Sammelwerk: De praescriptionibus ... tractatus ... a diversis editi. Colon. 1568. 8°.

Während aber die zuletzt genannten Schriftsteller den Begriff der praescriptio in dem Sinne der eigentlichen Verjährung fassen, definirt ihn Rogerius allgemeiner dahin: „est omnis exceptio ex tempore essentiam capiens“; ähnlich wie Placentinus († 1192) in seiner Summe zum Codex (Tit. de praescr. longi temp.) allgemein sagt: „praescriptio est exceptio ex tempore causam trahens“. Der Catalogus praescriptionum des Rogerius enthält daher eine Sammlung der verschiedenartigsten Fristbestimmungen, welche im Rechte gesetzt sind, namentlich auch solcher, welche mit der Verjährung in keiner Beziehung stehen, wie z. B. die Termine der Mündigkeit und Volljährigkeit, die Fristen für die Restitution der Dos und die Errichtung des Inventars.

In demselben Sinne ist die vorliegende Schrift verfaßt, als deren Urheber Dinus unbestritten gilt*). Sie enthält ein sehr reichhaltiges Verzeichniß von Fristbestimmungen, deren Nichtbeobachtung als Material für Einreden benutzt werden kann. Ihre Anordnung ist durch die Verschiedenheit der Zeitdauer gegeben; mit zwanzig Stunden wird begonnen, und den Schluß bilden die „praescriptio centum annorum“ und „praescriptio perpetua“. Dem Catalogus des Rogerius ist diese Sammlung sehr ähnlich, und man darf sie wohl für eine Bearbeitung und Erweiterung desselben halten.

Die Reichhaltigkeit hat diesem Verzeichnisse zur besten Empfehlung gedient, und daher ist es denn auch in abgekürzter Uebersetzung in den Layenspiegel von 1511 aufgenommen.

---

5. Petri Jacobi tractatus de arbitris.

1. Ausgaben.

1. In den meisten Ausgaben des Liber plurimorum tractatuum hinter dem Tractatus Dini de praescriptionibus.
2. In dem Sammelwerke: Summa Ganfredi una cum tractatu etc. Venet. 1491. 1502. Fol. Hain No. 15601. Panzer III. p. 300. X. p. 35.
3. Bonon. 1499. Fol (?) Panzer I. p. 237. No. 259 (?).

*) Savigny Bd. 5 S. 458.

2. Inhalt und Verfaſſer.

Die Lehre vom compromissum iſt von den mittelalterlichen Juriſten vielfach bearbeitet worden. Sowohl in Azo's Summe zum Codex, als auch im Speculum des Durantis ſind ihr eigene Titel gewidmet; und ſelbſtſtändige Abhandlungen über daſſelbe Thema ſind von Martinus Fanenſis und von Bartolus bekannt, welche letztere in ſeinen Tractaten und Conſilien-Sammlungen öfter gedruckt iſt. In Deutſchland aber hat kein anderer Tractat dieſes Inhalts ſo vielfache Verbreitung gefunden, wie ſie dem vorliegenden durch den Liber plurimorum tractatuum zu Theil geworden iſt.

Der Grund dieſes Vorzugs ſcheint ein ganz zufälliger zu ſein: denn die Eigenſchaften der Schrift rechtfertigen ihre größere Verbreitung keineswegs, da ſie weder überſichtlich, noch erſchöpfend iſt. Allein der Verfaſſer genoß ein gewiſſes Anſehen durch ſein Werk über Klaglibelle, welches ſpäter den Namen „Practica aurea“ erhielt. Der Tractatus de arbitris ſcheint nur ein Auszug aus dem entſprechenden Titel dieſer Practica zu ſein *).

Der Verfaſſer Petrus Jacobi war zu Aurillac geboren und lebte als Profeſſor zu Montpellier. Er hatte in Toulouſe und Montpellier ſtudirt und hielt ſich 1290 in Narbonne, 1291 in Montpellier auf, wo er ſeine Aurea practica in den Jahren 1311—1329 geſchrieben hat.

---

*) Vgl. de Wal, Beiträge zur Geſch. des Civil-Prozeſſes S. 22. de Parieu, Etudes sur la pratique dorée de Pierre Jacobi; in Revue de Legislation et de Jurisprudence par Wolowski etc. Vol. XX. p. 417—452. Savigny Bd. 6 S. 37 f.

Fünftes Kapitel.

Notariats-Schriften.

Einleitung.

Im fünfzehnten Jahrhundert hatte sich die Ausscheidung der Notare von dem Stande der gewerbsmäßigen Schreiber in Deutschland bereits vollzogen *). Der „notarius sive tabellio“ wird definirt als „quaedam persona publica officium tabellionatus gerens, ad cujus fidem recurritur ut ipse scribat et ad perennem memoriam redigat illa quae ab hominibus fiant **). Es stand seitdem fest, daß das Notariat nur auf höhere Autorität ausgeübt werden könne, welche der Papst, der Kaiser oder sein Pfalzgraf, nach ordnungsmäßiger Prüfung des Bewerbers, verleihen. Wenn nun aber nur solche Personen zu Notaren creirt werden sollten, welche ein gewisses Maaß von geschäftlichen und juristischen Kenntnissen besaßen, so war damit das praktische Bedürfniß nach Bildungsmitteln für diesen Zweck unmittelbar gegeben. Notariatsschulen, wie sie in Italien bestanden, besaßen wir in Deutschland nicht. Neben der praktischen Erlernung der Notariatskunst in der untergeordneten Stellung eines Schreibergehülfen, war daher das Studium theoretischer Schriften und der Sammlungen von Geschäftsformularen unentbehrlich; und die Literatur ist diesem Bedürfnisse in ausgiebigem Maaße entgegengekommen.

Die Notariatsschriften, unter denen wir die theoretischen Anweisungen, kurzgefaßte Compendien über die Notariatskunst, von den mehr zum unmittelbar praktischen Gebrauch bestimmten Formelsammlungen und Rhetoriken unterscheiden, beziehen sich zwar dem größeren Theile nach auf die sogen. freiwillige Gerichtsbarkeit. Allein da die Notare ebenfalls bei der Rechtspflege verwendet zu werden pflegten, so bedurfte es auch der Anweisungen für diesen Geschäftszweig. Dadurch sind nun die zunächst für Notare bestimmten Schriften, namentlich die Formelsammlungen, in manchen

*) Oesterley, das deutsche Notariat Bd. 1 § 49—51.

**) Ars notariatus c. 2. Aehnlich die Summa Pisana und Summa Angelica s. v. tabellio.

Stücken den Prozeßhandbüchern angenähert. Eine strenge Scheidung war um so weniger nöthig, als sehr häufig dieselben Personen das Gewerbe eines Notars und eines Sachwalters neben einander betrieben, und die Functionen der angestellten Stadt- und Gerichtsschreiber vielfach mit denen der Notare parallel liefen.

I.

Theoretische Schriften.

Von der großen Masse der in Italien entstandenen Anweisungen für Notare genossen die Schriften des Rolandinus Passagerii († 1300), seine „Summa artis notariae“ und „Aurora“, nebst deren Fortsetzung „Aurora novissima“ des Petrus von Unciola, das bedeutendste Ansehen. Sie sind indeß im fünfzehnten Jahrhundert in Deutschland nicht gedruckt worden. Dagegen ward ihnen ein größerer Einfluß dadurch verschafft, daß sie zum Theil in das Speculum des Durantis im Titel „de instrumentorum editione“ Aufnahme fanden, welches mit den Zusätzen von Joh. Andreä und Baldus auch in dieser Materie die Fundgrube für den gelehrten Praktiker bildete.

Daneben steht nun aber eine Reihe kleinerer, für den elementaren Unterricht und den Handgebrauch bestimmter Schriften, welche in Deutschland durch den Druck zahlreich verbreitet wurden. Bei vielfacher Abweichung im Einzelnen läßt sich in ihnen allen eine gewisse Tradition wieder erkennen, welche auf die italienischen Notariatsschulen zurückzuführen ist. Sie bezieht sich zum Theil auf die Anordnung des Stoffs, noch mehr aber auf seine Umgränzung und gewisse feststehende Definitionen. Die behandelten Gegenstände pflegen zu sein: der Begriff des Notars und seines Amts; die Eigenschaften desselben und seine Creirung; die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde (publicationes); endlich die Lehren von den beneficia juris und dem Verzicht auf diese, den Contracten und den letztwilligen Verfügungen, als den wichtigsten Gegenständen notarieller Thätigkeit, welche nach den Grundsätzen des Römischen Rechts dargestellt werden. Zu diesen regelmäßigen Hauptstücken kommen dann in den verschiedenen Schriften noch mancherlei Zusätze.

Digitized by Google

1. Ars notariatus.

1. Ausgaben*).

1. Ohne Titel. Capitulum primum . quid sit ars Notariatus. s. l. et a. 4°. (Romae.) Hain No. 1848. München.
2. Ohne Titel. Incipit tabula praesentis operis. Bl. 1 b Capitulum primum quid sit ars notariatus. s. l. et a. 4°. (Romae.) Hain No. 1849. München.
3. Ueberschrift: Tractatus de arte Notariatus incipit. Bl. 12 b Schluß: Finit tractatulus de arte notariatus. s. l. et a. 4°. Hain No. 1850. Meine Sammlung. München.
4. Ueberschrift: Tractatulus de arte Notariatus incipit. Bl. 10 b Schluß: Finit Tractatulus de Arte Notariatus. s. l. et a. 4°. Hain No. 1851. München.
5. Ueberschrift: Tractatulus de arte notariatus incipit. Bl. 8 b Schluß: Hec dicta sufficiant. Finis. s. l. et a. 4°. (Romae.) Hain No. 1852. München.
6. Ueberschrift: Incipit Tabula psentis operis. Bl. 6 b Schluß: Finis. s. l. et a. 4°. Hain No. 1853. München.
7. Titel: Ars notariatus. Bl. 1 b Ars notariatus. Incipit Tabula pñtis operis. Bl. 6 a Schluß: Laus deo. s. l. et a. 4°. Hain No. 1855. München.
8. In dem Kölner Sammelwerk findet sich die Ars notariatus zwischen dem Processus Sathanae und der Summa Jo. Andreae super secundo Decretalium. Aber die verschiedenen Abdrücke der Ars notariatus sind, gleich den übrigen Stücken des Sammelwerks, auch einzeln verbreitet. Zwei derselben beschreibt Hain No. 1854 und 1856. Vgl. unten das Kölner Sammelwerk.
9. Colon. 1504. 8°. Oesterley, d. deutsche Notariat Bd. 1 S. 566.
10. Formularium instrumentorum nec non ars notariatus. Argent. Knoblauch. 1504. 4°. Oesterley, a. a. O. S. 566. Rockinger, Formelbücher S. 91 Anm. 172. München.

*) Handschriften sind bisher nur zwei bekannt: eine in München (clm. 6008) vom Jahre 1508 und eine ältere in Königsberg. Rockinger, über Formelbücher S. 66 Note 132. Steffenhagen, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 4 S. 190.

11. Formularium instrumentorum nec non ars notariatus. Argent. Knoblauch. 1516. 4°. Savigny Bd. 5 S. 535. Anm. 6. Rockinger, Formelbücher S. 91 Anm. 172.
12. In dem Baseler Sammelwerk: Tractatus et processus diversi. Basil. 1513. 1517. 8°. Paris. 1515. 8°. findet sich die Ars notariatus zwischen dem Processus Sathanae und der Summa Jo. Andreae super secundo Decretalium. Vgl. unten das Baseler Sammelwerk.

2. Inhalt und Ursprung.

Es zerfällt diese kleine Schrift in sechsundzwanzig Kapitel. Nach einer Einleitung über das Wesen der Notariatskunst, des Notars und seiner Benennung, werden die Erfordernisse zum Notariat und die Creirung des Notars abgehandelt (cap. 1—5). Dann folgen allgemeine Anweisungen für denselben, wobei am ausführlichsten die indictio und ihre Angabe in Notariats-Instrumenten erörtert wird (cap. 6. 7. 8). Die übrigen Kapitel beziehen sich auf die für den Notar wichtigsten Rechtsgeschäfte; daneben handelt cap. 11 von der consuetudo. Unter den Contracten wird die Bürgschaft (cap. 10) und die Stipulation (cap. 12) besonders hervorgehoben. Am eingehendsten aber ist die Lehre von den Testamenten und Codicillen (cap. 13 — 22. 25) dargestellt. Den Schluß bilden Emancipatio, Donatio, Arbitrium.

Ueberall ist das reine Römische Recht vorgetragen.

Die Schrift ist, nach der Vergleichung, welche Savigny Bd. 5 S. 535 und S. 638 ff. mittheilt, nahe verwandt mit der Summa artis notariae von Salathiel aus Bologna († vor 1275). In der vollständigeren Form, welche das Pariser Manuscript Nr. 4593 enthält, ist die Summe niemals gedruckt worden. Ob nun die uns im Druck vorliegende kürzere Fassung „die erste Ausgabe enthält, die der Verfasser später änderte und erweiterte", wie Savigny meint, oder ob sie ein Auszug aus dem Werke des Salathiel ist, muß dahingestellt bleiben. Die Darstellung ist klar und einfach; die Sprache verständlich, aber nichts weniger als klassisch; der Verfasser unterläßt es z. B. niemals, das unbestimmte Zahlwort durch unus wiederzugeben.

Eine deutsche Uebersetzung erschien Nürnberg 1502 *) unter dem Titel:

*) Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 157 N. 45. Panzer, deutsche Annalen I. S. 251.

„Kunſt des Notariat und wie ſich der Notarius in ſeinem Ampt halten und regieren ſolt. Iſt verdeutſcht durch den Erwyrdigen geiſtlichen Herrn Andreſſen Nawer Arcium Magiſter, der zeit Pfarrer zu Lorch". Es iſt mir leider nicht gelungen, dieſe Ueberſetzung zu Geſicht zu bekommen.

---

2. Tractatus notariatus.

1. Ausgaben.

Es findet ſich dieſer Tractat faſt in allen Ausgaben des Liber plurimorum tractatuum, wo er in der undatirten Ausgabe Hain No. 11479 nicht weniger als 101 Folio-Seiten füllt*).

2. Inhalt und Urſprung.

Nach einer kurzen Einleitung über das Weſen der Ars notariatus und die Perſon des Notarius folgt die Eintheilung des Werks. Es zerfällt in drei Theile: Contractus, Testamenta et ultimae voluntates, Instrumentorum confectio. Sein Inhalt geht über die Bedürfniſſe des Notars weit hinaus. Denn nicht nur, daß in ſehr eingehender Weiſe die Theorie der Contracte und Teſtamente abgehandelt wird, ſondern der Verfaſſer zieht auch noch manche wichtige andere Lehre gelegentlich in ſeine Darſtellung. Dahin gehört z. B. die Lehre von der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Perſonen; die Lehren von den beneficia juris, den Enterbungsgründen, der Inteſtaterbfolge. In dieſer letzten Lehre wird zugleich die Verwandtſchaft und Schwägerſchaft erörtert, und zwar in engem Anſchluß und mit theilweiſe wörtlicher Wiederholung der Summa Jo. Andreae de Arboribus consanguinitatis et affinitatis.

Der dritte Theil lehrt zunächſt die Erforderniſſe einer öffentlichen Urkunde (de publicationibus), giebt dann ein Beiſpiel eines „instrumentum procuratorum constitutionis apud acta", und analyſirt daſſelbe ſehr ausführlich. Hieran ſchließt ſich endlich eine Formelſammlung verſchiedener Urkunden, unter denen ſich Inſtrumente über Inſinuationen und Appellationen, dagegen keine Contracte befinden.

*) Er pflegt die fünfte Stelle einzunehmen zwiſchen der Summa M. Dominici und dem Processus judicii. Nur in dem Erlanger Exemplar des Druckes Hain No. 11479 ſteht er am Schluß, vermuthlich durch Verſehen des Buchbinders.

Die Darstellung des Verfassers ist ungewöhnlich gut, klar und einfach. Er beherrscht seinen Stoff vollkommen, verschmäht zwar nicht gelehrte Allegationen, treibt aber auch keinen schwerfälligen Aufwand mit diesen Zuthaten.

Nach den Anfangsworten „Tractaturi de arte notariae" könnte man versucht sein, dieses Werk, dessen Verfasser nicht genannt ist, für den Tractatus de notulis des Rolandinus († 1300) zu halten *). Allein eine nähere Betrachtung zeigt, daß es ein ganz anderes Werk und jüngeren Ursprungs ist **).

Während nämlich die Schriften des Rolandinus im Speculum des Durantis Aufnahme gefunden haben, benutzt umgekehrt unser Verfasser den Speculator als Quelle und Autorität. Allein auch viel jüngere Schriftsteller werden genannt, namentlich Panormitanus (P. 1 c. 8), † 1445, und Joh. de Imola, † 1436 (P. 3 c. 4), woraus hervorgeht, daß wir einen Schriftsteller des fünfzehnten Jahrhunderts vor uns haben. An einer Stelle wird Albericus († 1350) als „Dominus" bezeichnet, so daß man vermuthen könnte, der Verfasser sei dessen Schüler gewesen, was sich allenfalls, wenn auch schwierig, mit obiger Zeitbestimmung vereinigen ließe. Allein da an einer andern Stelle (P. 3 c. 4) auch Azo und Pillius mit dem Prädicat „Dominus" beehrt werden, so ist auf dasselbe nicht viel zu geben, sondern anzunehmen, daß der Verfasser es an diesen Stellen gedankenlos wiederholte, wie er es in seinen Quellen fand. Zu der Annahme dagegen, daß etwa die Allegation des Joh. de Imola und Panormitanus spätere Einschiebungen seien, liegt kein Grund vor. Es stehen dieselben in den Text verwoben, auch keineswegs hinsichtlich der Zeit isolirt da, indem ihre näheren Vorgänger Jacobus de Belvisio († 1335), Jacobus Bertrandi († 1348), Albericus († 1350), Bartolus († 1357) und Baldus († 1400) ebenfalls genannt werden.

Ueberhaupt scheint das Werk ganz und unverändert in ursprünglicher Form vorzuliegen. Nur in folgenden untergeordneten Punkten sind Interpolationen anzunehmen.

In dem Instrumentum constitutionis procuratorum (P. 3 c. 4)

---

*) Savigny Bd. 5 S. 542.

**) Auch mit dem Tractatus publici Notarii, über welchen Steffenhagen, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 4 S. 190 f. berichtet, hat dieses Werk nur eine entfernte Aehnlichkeit.

findet ſich die Jahreszahl 1468 und das vierte Regierungsjahr des Papſtes Paul II. erwähnt. Dieſe Zeitbeſtimmung könnte allerdings nach obigen Angaben von dem Verfaſſer herrühren, da wir ſeine Lebenszeit in das fünfzehnte Jahrhundert verſetzten, ohne den ſpäteſten Termin beſtimmen zu können. Allein die auffallende Uebereinſtimmung dieſer Jahreszahl mit denjenigen, welche in das zweite große Stück des Liber plurimorum tractatuum, den Prozeß des Joh. von Auerbach, eingeſchoben ſind, läßt vermuthen, daß auch hier eine Abänderung der urſprünglichen Jahreszahl durch den Herausgeber ſtattgefunden hat. Unterſtützt wird dieſe Vermuthung dadurch, daß, während die Angabe des vierten Regierungsjahres des Papſtes Paul II. mit der Jahreszahl 1468 übereinſtimmt, dagegen der beigefügte annus indictionis XII. für die Jahreszahl 1468 unrichtig, alſo vermuthlich von einer andern Datirung übrig geblieben iſt. Dazu kommt, daß in ſpäteren Ausgaben des Liber plurimorum tractatuum die Zeitbeſtimmung anders lautet, nämlich Argentor. 1490: „anno 1483, indict. prima, Sixti div. provid. papae II anno quarto“ — Hagenau 1506: „anno 1484, indictione prima, Sixti div. provid. papae II anno quarto“.

Der annus primus indictionis ſtimmt mit den Jahreszahlen 1483 und 1484 überein: denn die indictio prima beginnt mit dem September 1483 und läuft bis dahin 1484. Unrichtig ſind dagegen die übrigen Daten: denn im Jahre 1483 regierte nicht Sixtus II. im vierten, ſondern Sixtus IV. im zwölften Jahre, während Sixtus II. im Jahre 257 Papſt wurde. Woher dieſe Verwirrung rührt, iſt nicht nachzuweiſen. Für unſern Zweck aber genügt es, hervorzuheben, daß man ſich in ſpäteren Ausgaben durch die Jahreszahl in der Urkunde nicht gebunden erachtete, mithin ſie als ein willkührliches Beiſpiel anſah.

Es kommt hinzu, daß in der Subscriptio instrumenti genannt wird „Johannes de W.“ oder in den ſpäteren Drucken „Johannes de U. clericus Moguntinae dioecesis sacra et imperiali auctoritate notarius publicus“. Derſelbe Johannes de W. oder de U. erſcheint auch in dem vorhergehenden cap. 3. Hier haben wir wohl abermals eine ſpätere Einſchiebung vor uns: denn es iſt vermuthlich dabei an Johannes de Urbach oder Auerbach zu denken, welcher ums Jahr 1468 lebte. (ſ. oben S. 241 ff.)

Uebrigens findet ſich dieſelbe Jahreszahl 1468 ohne ſonſtige Daten als Beiſpiel ſchon vorher zweimal im P. 3 c. 3, und Papſt Paul II. auch

in dem Instrumentum super litteris transsumptis (P. 3 c. 4) genannt. Dieſe Stellen ſind von den ſpäteren Ausgaben unverändert wiederholt.

Die Heimath des gelehrten und gewandten Verfaſſers werden wir in Deutſchland zu ſuchen nicht geneigt ſein. Allerdings ſind in den Urkunden P. 3 c. 4 nur deutſche Ortsnamen genannt (Mainz, Selz, Erfurt, Speyer, Baſel, Salzburg); allein dieſe bieten keinen ſichern Anhalt. Es iſt möglich, daß hier wirklich in Deutſchland errichtete Urkunden mitgetheilt ſind; es iſt aber ebenſowohl möglich, daß die urſprünglichen Namen gegen deutſche vertauſcht ſind: aber auch im erſteren Falle würde für den eigentlichen Tractatus ſelbſt Nichts bewieſen ſein. In dieſem nämlich begegnen wir keinem deutſchen Namen, wohl aber finden wir Bononia wiederholt erwähnt. Bemerkenswerth iſt dabei, daß bei dem „Beneficium fori quod competit scholaribus“ (P. 1 c. 8) nur auf das urſprüngliche Privilegium für Bologna Rückſicht genommen, dagegen von ſeiner etwaigen Anwendbarkeit auf deutſche Univerſitäten gar nicht die Rede iſt. An einer andern Stelle (P. 3 c. 1) wird ein „in provincia et dyoecesi Norbanensi“ beſtehender Gebrauch bei Notariatsinſtrumenten erwähnt. Richtiger ſcheint die Leſart „Narbonensi“, welche ſich in ſpäteren Ausgaben findet: denn die kleine Stadt Norba (Norma unweit Velletri) hat wohl niemals einer Provinz oder Diöceſe ihren Namen gegeben. Daß ein Rechtsgelehrter und Notar in Bologna von beſonderen Notariatsgebräuchen im ſüdlichen Frankreich (Narbonne) Kunde haben mochte, wäre wohl begreiflich; indeß könnte man aus jener Notiz auch auf einen franzöſiſchen Verfaſſer ſchließen.

---

3. Tractatus Bartoli de tabellionibus.

1. Ausgaben.

1. In den meiſten Ausgaben des Liber plurimorum tractatuum findet ſich dieſer Tractat als letztes Stück.
2. s. l. et a. (Romae.) 4°. Hain No. 2632. München.
3. s. l. et a. (Romae.) 4°. Hain No. 2633. München.

2. Inhalt und Urſprung.

In der Ueberſchrift: „Incipit tractatus de tabellionibus per dominum Bartolum compilatus“ wird zwar dieſer Tractat dem Bartolus

zugeschrieben; allein schon Savigny*) hat sich dahin ausgesprochen, daß die Schrift sicherlich einem andern Verfasser angehöre, da Bartolus selbst darin stets angeführt werde. Allerdings ist dieser Grund nicht unbedingt schlagend, und man kann sich auch nicht auf den Umstand berufen, daß Baldus citirt wird, da ja Bartolus die Promotion des Baldus noch dreizehn Jahre überlebte. Zuverlässig aber entscheidet gegen die Autorschaft des Bartolus die Thatsache, daß an mehreren Stellen gegen seine Ansichten Widerspruch erhoben, und ihm sogar an einer Stelle Widerspruch mit sich selber vorgeworfen wird. (Quaestio 19: Bar. videtur sibi contrarius.)

Die Schrift, welcher ein Register vorausgeht, besteht aus dreiundzwanzig Quästionen über das Notariat, welche in dem gewohnten Stile abgehandelt werden. An Allegationen ist reicher Ueberfluß vorhanden. Neben Jacobus de Belvisio, Bartolus, Innocenz, Speculator, Cynus und Dinus wird vorzugsweise citirt Guil. de cu., d. h. Wilhelmus de Cuneo, welcher ein älterer Zeitgenosse des Bartolus war, und von diesem vielfach genannt wird.

Ueber den Verfasser läßt sich nicht mehr sagen, als daß er, wie die Allegationen ergeben, jedenfalls die Zeit des Baldus erlebt haben muß. Da spätere Schriftsteller nicht citirt werden, so wird seine Lebenszeit wohl in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts fallen. Wenn auch die Schrift in ihrer jetzigen Gestalt sicherlich nicht von Bartolus herrührt, so ist doch nicht unwahrscheinlich, daß eine Arbeit dieses berühmten Juristen ihre Grundlage bildet; und daß eben hieraus die Verknüpfung seines Namens mit ihr zu erklären ist.

---

4. Tractatus renunciationum beneficiorum.

1. Ausgaben.

1. In dem Kölner Sammelwerk findet sich dieser Tractat zwischen dem Tractatus judiciorum Bartoli und dem Processus Sathanae. Mit diesen beiden Schriften zusammen ist er auch als selbstständiges Werk verbreitet, und als solches beschrieben bei Hain No. 2642. Vgl. unten das Kölner Sammelwerk.

---

*) Savigny Bd. 6 S. 181.

2. In dem Baſeler Sammelwerk Tractatus et processus diversi juris. Bas. 1513. 1517. 8°. ſteht dieſer Tractat an derſelben Stelle und in gleicher Form. Vgl. unten das Baſeler Sammelwerk.

2. Inhalt und Urſprung.

Es iſt eine Anweiſung für die Notare über die in ein öffentliches Inſtrument aufzunehmenden Verzicht-Klauſeln, wobei hauptſächlich auf Bürgſchaften Rückſicht genommen wird. In der Einleitung iſt hervorgehoben, daß ein Verzicht auf alle Benefizien, durch welche man ſich gegen Verbindlichkeiten ſchützen könne, in der Faſſung „renunciavit omni juri per quod posset contravenire", wenig oder gar keine Kraft habe; und zwar wird dabei der Satz aufgeſtellt: „ista est generalis renunciatio, quae non valet, nisi praecedat aliqua renunciatio specialis". Dieſer ſeltſame Satz, „daß ein allgemeiner Verzicht nicht binde, wenn nicht ein beſonderer vorausgegangen," hat ſich in der Cautelarjuriſprudenz ausgebildet und an manchen Orten traditionell fortgeerbt, ohne verſtanden zu werden*); und es iſt von Intereſſe, ſeinen Urſprung zu verfolgen.

Ebenſo wie hier wird der Satz aufgeſtellt in Flores juris utriusque**) Lit. G, ff. veteris libri 2: Generalis renunciatio non valet nisi etc. Si quis cau. sed et si. § Quaesitum.

Die hier citirte Stelle ſcheint der Sitz und die Quelle der Rechtsregel. Sie lautet:

> l. 4 § 4 D. si quis cautionibus 2, 11. Quaesitum est, an possit conveniri, ne ulla exceptio in promissione deserta judicio sistendi causa facta objiciatur? Et ait Atilicinus, conventionem istam non valere. Sed et ego puto conven-

*) Es gehört z. B. noch jetzt in Schleswig-Holſtein zu den üblichen Formalien einer Urkunde, daß der Ausſteller Verzicht leiſtet „auf alle Rechtswohlthaten, Einreden und Behelfe, insbeſondere auch auf die Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht binde, wenn kein beſonderer vorhergegangen" — obgleich dort wohl kein Juriſt an dieſe Rechtsregel glaubt. Aehnlich heißt es ſchon in dem Lehnbriefe für Schleswig von 1326: „Renuntiamus — juri dicenti, hujusmodi renunciationem generalem non valere". Vgl. Warnſtedt, d. Oldenburger und Brandenburger Erbanſprüche S. CCCXXX. Anm. 1. Daß mit dieſem „jus" die l. 1 § 5 D. d. V. O. gemeint ſei, ſcheint nach obiger Ausführung nicht zutreffend. Vielmehr iſt es die obenſtehende l. 4 § 4 D. si quis 2, 11, zu welcher Stelle auch Gothofred den Satz anführt: „Generalis renunciatio non valet nisi praecedat aliqua specialis".

**) Vgl. oben S. 123 ff.

tionem istam ita valere, si specialiter causae exceptionum expressae sint, quibus a promissore sponte renunciatum est. (Ulp.)

Es ist diese Stelle offenbar nur eine Anwendung des Prinzips, daß ein Verzicht strict zu interpretiren, mithin so zu fassen ist, daß aus der Erklärung deutlich erhellt, auf welche Rechte er bezogen werden soll. Eben deswegen ist eine ganz allgemein gehaltene Verzichtserklärung kraftlos, gewinnt aber Bedeutung, wenn durch spezielle, erläuternde Zusätze ein fester Boden für die Interpretation gegeben ist. Allein schon die Glosse legt jener Stelle einen mehr formalen Sinn bei.

— Die casum, quod quibusdam specialiter renunciaverat et postea generalem clausulam subjecerat, ut hic aperte dicit; et tamen Atilicinus dicit non valere: et est ratio secundum M. quia judicium redditur in invitum et ideo per metum renunciasse videtur etc.

Extra quaero an hoc, quod debeant exprimi causae singulariter, habeat locum in quolibet casu, etiam extra judicium, ut in contractibus: ut fuit hic secundum primi casus positionem, ad hoc, ut de omni periculo teneatur? Et ait M. quod non, immo in contractibus sufficiat generaliter suscipere periculum — Sed Jo. contra, dicit enim esse necesse omnes specialiter dici sicut in judiciis — Bul. autem idem dixit, quod Jo., hoc addito, quod si quaedam specificentur, sufficiat generalem subjici clausulam.

Aus dieser Ansicht des Bulgarus*) scheint nun allmählich jener Satz herausgebildet zu sein.

Durant. Specul. L. II. P. II. Rubr. de renunciatione et conclusione § 7 führt verschiedene Meinungen an, darunter: Tertii dicunt, quod refert, an renuncietur generaliter omnibus exceptionibus, nullis enumeratis, et tunc non teneat; an omnes vel quaedam sint enumeratae ante, et tunc teneat. Seine eigene Meinung spricht Durantis zwar seiner Gewohnheit nach nicht bestimmt aus**); er scheint sich aber

*) Vgl. darüber Dissensiones dominorum ed. Haenel. Vetus coll. § 29. Roger. § 74. Cod. Chis. § 43. Hugol. § 369.

**) „Speculator tractavit de hoc, more suo nihil approbando et ponendo." Cinus in Codicem L. Cunctos, de Summa trin. No. 9. Vgl. Savigny Bd. 5 S. 587.

der zuletzt hingestellten, für welche er keine Gewährsmänner anführt, anzuschließen.

Für den Verfasser unseres Tractats war der Speculator jedenfalls die entscheidende Autorität, wenn es für einen Satz, der so allgemein receipirt war, noch einer besonderen Stütze bedurft hätte. Er stellt ihn daher auch ohne weitere Begründung hin. Gewiß aber hat seine Aufnahme in dieses populäre Hülfsbuch für Notare wesentlich zu seiner Befestigung beigetragen.

Es folgt auf diese Einleitung ein Verzeichniß der „beneficia quibus solemus renunciare in publicis instrumentis", welche dann in einundzwanzig kurzen Abschnitten dargestellt werden, mit Angabe der Verzichts-Clauseln.

Allein es handelt sich in dieser Schrift keineswegs blos um eigentliche beneficia juris in dem Sinne unserer heutigen Theorie; sondern um Einreden verschiedenster Art und um mancherlei Rechtsmittel zur Anfechtung von Rechtsgeschäften, z. B. condictio indebiti, actio redhibitoria u. dgl.

Zum Schluß wird nochmals hervorgehoben, daß jeder Verzicht speziell gefaßt werden müsse, dagegen ein allgemeiner Verzicht nicht genüge. Im Uebrigen wird auf den oben genannten Titel des Speculator verwiesen.

Die Darstellung ist gut und verständlich. Aber es war nicht die Absicht des Verfassers, das Wesen der berührten Benefizien theoretisch zu erörtern, sondern nur gerade so viel davon mitzutheilen, als seiner Meinung nach einem Notar zu wissen nöthig sei.

Der Verfasser ist nicht genannt, und in der Schrift selbst finden sich keine Anhaltspunkte, um ihn zu errathen. Außer dem Speculator werden keine Schriftsteller allegirt.

II.

Formelbücher und Rhetoriken.

Einleitung*).

Es ist zur Genüge bekannt, daß sich, gleich wie bei den Römern, so auch bei den Deutschen, die ersten Ansätze einer rechtswissenschaftlichen Thätigkeit in der Abfassung von Formelsammlungen offenbarten, welche Musterstücke für Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Privaten, amtliche Schreiben, Gerichtshandlungen u. s. w. zu enthalten pflegen. In welch' großer Zahl derartige Sammlungen namentlich seit dem dreizehnten Jahrhundert verfaßt worden sind, ist durch Rockingers sorgfältige Zusammenstellungen dargethan. Sie waren gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts eine altüberlieferte und feststehende Form von Hülfsbüchern für das Rechtsleben, den Schreibern und Notaren ein gewohnter und unentbehrlicher Anhalt. Je mehr nun gerade damals das heimische Recht als ein „jus incertum" empfunden, und der Rechtszustand durch den Kampf des Einheimischen und Fremden ins Schwanken gebracht war, desto größer war das Bedürfniß nach Werken, welche einen äußeren mechanischen Leitfaden darboten, dem man sich mit halber Einsicht und selbst blindlings anvertrauen konnte. Unmittelbar für die Praxis bestimmt und dieselbe mechanisch beherrschend, mußten sie da, wo sie das Römische Recht berücksichtigen, diesem den sichersten Eingang bereiten.

Um aber die verschiedenen Gestalten, welche die Formelbücher in unserer Periode zeigen, richtig zu verstehen, müssen wir uns den Entwicklungsgang, welchen dieser Zweig der Literatur durchgemacht hat, vergegenwärtigen.

Die Formelsammlungen, welche ihre hauptsächliche Bestimmung in

*) Rockinger, Ueber Formelbücher vom dreizehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert. 1855. Bärwald, Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher. Nach Handschriften der Wiener Hofbibliothek. 1858. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Bd. 1 § 23. § 46 (1860), Bd. 2 S. 157 ff. (1864). Rockinger, Ueber Formelbücher und Briefsteller. Vortrag in der k. bayer. Akademie der Wissenschaften. 1861. Derselbe, Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Bd. 9 Abth. 1. 2. 1863. 1864.

dem Geschäftsbetriebe der Schreiber und Notare fanden, nahmen frühzeitig einen nichtjuristischen Bestandtheil in sich auf. Bevor das italienische Notariat nach Deutschland übertragen war, bestand zwischen dem Notar und dem gewerbsmäßigen Schreiber kein Unterschied. Auf alle Art von Schreiberei erstreckte sich ihre Geschäftsthätigkeit, welche um so mehr in Anspruch genommen wurde, je weniger die Kunst des Schreibens zur allgemeinen bürgerlichen oder zur ritterlichen Bildung gehörte. So war denn auch ihr literarisches Bedürfniß nicht auf das zum eigentlichen Rechtsverkehr Erforderliche beschränkt, sondern erstreckte sich auf alle diejenigen Beziehungen des socialen Lebens, in welchen eine schriftliche Vermittlung einzutreten pflegt. Es war daher naheliegend, die Formelsammlungen nach diesem Maße zu erweitern und ihnen Musterstücke für Briefe, Sendschreiben und Aufsätze der verschiedensten Art beizufügen.

Eine Erweiterung in derselben Richtung geschah durch die Zuthat theoretischer Anweisungen für die Abfassung von Schriftsätzen nach den Regeln der Kunst. Die Ars dictandi *), d. h. die Kunst des formgerechten Brief- und Urkundenstils, war in Italien als ein besonderer Zweig der Rhetorik schulmäßig ausgebildet. Wie man oft den Lehrbüchern dieser Kunst, den Summae dictaminis, Musterstücke beifügte **) und so von theoretischer Seite her zu angehängten Formelsammlungen gelangte; so kam man auf dem umgekehrten Wege zu demselben Resultate, indem man die Ars dictandi in kürzerer oder längerer Gestalt dem Formelbuche als Einleitung voranstellte.

In der somit auf diesem Gebiete der Literatur hervortretenden Verbindung der Rhetorik mit der Jurisprudenz haben wir nur eine dem Mittelalter durchaus geläufige Tradition zu erkennen. Sie knüpft an die Schriften des Cicero und Quinctilian an, erhält sich von frühen Zeiten her in den Rhetorschulen, aus denen die ersten bekannten Juristen des Mittelalters und endlich die Rechtsschulen selber hervorgingen ***). Sie pflanzt sich fort

*) Wattenbach, über Briefsteller des M.-A. Im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. 14 S. 29 (1855). Rockinger, über die Ars dictandi und die Summae dictaminum in Italien. In den Abhandlungen der Münchener Akademie, histor. Klasse, Sitzung vom 19. Januar 1861. — Aus der späteren Literatur ist zu erwähnen Fr. Nigri Ars epistolandi, welche bis 1500 nicht weniger als 24 Mal gedruckt worden ist. Hain 11861—84.

**) Dasselbe ist der Fall bei der Ars notariatus; s. oben S. 297. 298.

***) Merkel, Gesch. des Longobarden-Rs. S. 13 ff. S. 45 ff. Stintzing, Zasius S. 205 f. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 1 S. 449.

in der eigenthümlichen Erscheinung, daß auf den deutschen Universitäten des fünfzehnten Jahrhunderts dem Institutionarius zugleich die Vorlesungen über Rhetorik zugewiesen waren*), und daß practische Juristen, die wir als Verfasser von Formelbüchern kennen, zugleich als Schriftsteller über Rhetorik erscheinen.

Das System der Ars dictandi, nach welchem fünf Theile eines Briefes unterschieden werden, lehnt sich an die Eintheilung der Inventio an, welche der Autor ad Herennium lib. 1 c. 3 aufstellt, jedoch unter Berücksichtigung der sachlichen Verschiedenheiten, welche zwischen Rede und Brief bestehen**). Es sind diese fünf Theile: die Salutatio, das Exordium mit der captatio benevolentiae, die Narratio, die Petitio und die Conclusio. Unter diesen Theilen erhielt namentlich die Salutatio eine sehr umständliche Ausbildung durch die Sorgfalt, welche man den Titeln und sonstigen Curialien widmete. Sie erweiterte sich allmählig zu einem vollständigen Titulaturbuche, einem Verzeichnisse der verschiedenen geistlichen und weltlichen Stände, mit Angabe der ihnen zukommenden Titel, Anreden und schriftlichen Ehrenbezeugungen.

Wie das Anschwellen dieses Theils öfter die Veranlassung gab, ihn aus der systematischen Darstellung abzulösen und als einen besonderen Anhang zu behandeln; so gestaltete sich jene theoretische Anweisung für den Brief- und Urkundenstyl vielfach zu einer mehr oder minder umfänglichen Rhetorik aus. Ihr fügte man dann wohl anhangsweise einen reichhaltigen Apparat von Redensarten und Wendungen (auctoritates und flores rhetoriei oder rhetoricales; schön geblümte Rede) bei, deren man sich zur Bekräftigung und Ausschmückung der Rede je nach Bedürfniß bedienen konnte. Und wenn ohnehin schon eine geschmacklose Neigung für den überhäuften Schmuck der Rede vorherrschte, so ward dieser durch solche Hülfsmittel in bedenklicher Weise Vorschub geleistet.

Aus der bisher besprochenen theoretischen Zuthat erklärt es sich, daß die Formelsammlungen öfter unter dem Namen von Rhetoriken vorkommen. Wichtiger jedoch für uns ist eine andere theoretische Beigabe, welche sich kaum seltener findet. Sie besteht in Erörterungen über den

*) Stintzing, Zasius S. 39. 206.

**) Damit steht es nicht im Widerspruch, wenn Rockinger, über die Ars dictandi S. 111 f., die Feststellung dieses Systems dem Alberich von Montecassino (um 1075) zuschreibt, von dessen Schriften eine Auswahl bei Rockinger, Quellen und Forschungen Bd. 9 Abth. 1 S. 9 ff. zu finden ist.

juriſtiſchen Inhalt der Geſchäfts-Urkunden, pflegt jedoch nicht, wie die Rhetorik, zu einem ſelbſtſtändigen Abſchnitte ausgebildet zu ſein. Vielmehr zieht ſie ſich als eine bei den verſchiedenen Klaſſen der Rechtsgeſchäfte wiederkehrende theoretiſche Einleitung durch die Sammlung hindurch, indem ſie die weſentlichen Elemente der Rechtsgeſchäfte je nach ihrer Art analyſirt und erläutert. Hier findet dann namentlich das Römiſche Recht ſeine Berückſichtigung, und werden ſeine in den Urkunden praktiſch verwertheten Grundſätze und Anſchauungen als nothwendige und verbindliche gelehrt.

Auf dieſer Stufe der Entwickelung befand ſich die Literatur der Formelbücher am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, als ſie von deutſchen Schriftſtellern aufgenommen, und in der Mutterſprache durch den Druck verbreitet wurde. Daneben aber iſt ſchon von früherer Zeit her ein anderer Entwickelungsgang zu beobachten*), welcher nicht zur Häufung der Materien, ſondern gerade umgekehrt zur Sonderung ſeiner verſchiedenen Elemente hinführt. Wie wir der Ars notariatus mit und ohne Formelſammlungen begegnet ſind, ſo erſcheint auch die Ars oratoria in abgeſonderten Schriften. Formelbücher ohne jegliche theoretiſche Beigabe werden nicht nur für den Gebrauch beſtimmter Kanzleien angefertigt**), ſondern auch zu allgemeinem Gebrauche durch den Druck mehrfach in Italien verbreitet und finden ihren Weg nach Deutſchland. Aus der Rhetorik endlich ſondert man die Lehre von den Titulaturen ab, und ſtellt ſie in Titulatur- und Kanzleibüchern bald mit, bald ohne Formelmaterial zuſammen. Es läuft demnach die Literatur der Formelbücher und Rhetoriken in die mannichfaltigſten Verzweigungen aus.

A. Lateiniſche Formelbücher.

Die hier anzuführenden Werke gehören ihrem Urſprunge nach nicht Deutſchland an, und bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ſind die umfänglicheren unter ihnen vorzugsweiſe nur in Italien gedruckt worden.

---

*) Rockinger, Formelbücher S. 70 ff.

**) Dahin gehört die von Gregor v. Haimburg verfaßte Cancellaria regis Georgii. Rockinger, Formelbücher S. 85, und das Formelbuch der Univerſ. Leipzig v. 1495. Zarncke, d. deutſchen Univerſitäten im M.-A. Erſter Beitrag. 1857. S. 155. Vgl. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 164.

Digitized by Google

Demungeachtet ist wohl nicht zu bezweifeln, daß auch diese in Deutschland verbreitet worden sind, weshalb sie hier nicht übergangen werden können. Von dem kleineren Werke ist sogar eine weite Verbreitung in Deutschland nachweisbar.

Alle drei Werke treffen darin zusammen, daß sie lediglich Formeln ohne alle theoretische Beigabe enthalten.

1. Summa Magistri Dominici de civitate Visentina.

1. Ausgaben.

1. Diese Schrift findet sich in fast sämmtlichen Ausgaben des Liber plurimorum tractatuum und zwar meistens zwischen dem Tractatus de praesumtionibus und dem Tractatus notariatus*). Ihre große Verbreitung in Deutschland ist also genügend erwiesen.

2. In neuester Zeit ist sie von Rockinger nach einer Münchener Handschrift, mit Vergleichung zweier in Königsberg befindlichen, herausgegeben in Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 9 Abth. 2. S. 525—590.

Die Ueberschrift lautet: „Incipit Summa magistri Dominici de civitate Visentina qualiter notarii archiepiscoporum et episcoporum debeant notarie officium exercere."

2. Inhalt und Verfasser.

Die Schrift besteht in einer ziemlich reichhaltigen, aber kurzgefaßten Formelsammlung, und bezieht sich vorzugsweise auf die Rechtspflege in den geistlichen Gerichten, enthält jedoch auch Sendschreiben und andere Urkunden über sonstige Angelegenheiten und einige Contracte. Daß bei der Zusammenstellung die Interessen der geistlichen Behörden leitend gewesen sind, ergiebt schon die Ueberschrift.

Mehr als gewöhnlich sind in den Formelstücken die Specialitäten getilgt, und nur einige wenige Eigennamen finden sich erhalten, aus welchen auf Alter und Herkunft der Schrift Schlüsse gezogen werden können.

In der Einleitung nennt sich der Verfasser folgendermaßen: „Dominicus Dominici oriundus de civitate Visentina, in arte dictatoria discipulus discreti viri Domini Johannis Severini, bonae memoriae

*) Vgl. oben Nr. 2 des vorhergehenden Abschnitts, S. 299.

quondam archidiaconi Calagoritani et thesaurarii Visentini, qui per spacium temporis et continue circa officium notariae cum diligentia maxima fui sollicitus et attentus.“

Wenn man geneigt sein könnte, bei der „civitas Visentina“ an die Etruskische Stadt Vesentium oder Visentium zu denken; so führt uns dagegen die Erwähnung von Calagurris (Calahorra), der Vaterstadt Quintilians, nach Spanien; die Erwähnung von Lissabon nach Portugal — und jene Civitas Visentina wird demnach wohl auf die portugiesische Stadt Viseu zu deuten sein. Ein Bischof Matthäus, welcher wiederholt in den Handschriften genannt ist, findet sich seit 1254 in Viseu, seit 1263 in Lissabon*). In dieselbe Zeit fallen ungefähr die wiederholt genannten Päpste Gregor, wenn man darunter den zehnten, und Martin, wenn man darunter den vierten dieses Namens versteht. Ersterer gelangte 1271, letzterer 1281 auf den päpstlichen Stuhl. Der öfter vorkommende Bischof Nicolaus wird in einer Handschrift „vlixobonensis“ genannt. Allein in Lissabon kommt während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts kein Bischof dieses Namens vor. Dagegen findet sich zu Viseu im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ein Bischof Nicolaus und ein Bischof Vincenz, welcher letztere in vier Handschriften an einer anderen Stelle (Nr. 19) genannt ist**). Daß wir hierdurch in eine etwas frühere Zeit geführt werden, kann den Werth der übrigen Daten nicht beeinträchtigen: sie liegt nicht so weit hinter diesen zurück, daß sie das Maaß der möglichen Lebensdauer des Dominicus überschritte. Auch wäre die Vermuthung gestattet, daß die beiden Stücke, in denen die Bischöfe Nicolaus und Vincenz erscheinen, von dem Lehrer des Dominicus, Johannes Severinus, welchen er als „thesaurarius Visentinus“ bezeichnet, herrühren***).

Es ist diesen Argumenten, welche wir größtentheils den Ausführungen Rockingers entnommen haben, noch hinzuzufügen, daß auch die Bezeichnung „praetor et alvaciles“ für die Behörden einer Stadt, nach Spanien oder Portugal hinweist. Wir begegnen ihr in Nr. 64 (nach Rockingers Ausgabe) sowohl im Inhaltsverzeichnisse, wie im Texte. Bei Du Cange ed. Henschel findet sich darüber folgendes Bemerkens-

*) Rockinger a. a. O. S. 518.
**) Rockinger a. a. O. S. 520.
***) Rockinger a. a. O. S. 521.

werthe: Alvacilus, alvazilus; judex apud Saracenos Hispanos. — Leg. Lusit. sub Alph. reg. tom. 1. Probat. Hist. geneal. domus reg. Portugal. pag. 11. Omnes de regno Portugaliae obediant regi et Alvazilibus locorum, qui fuerint ibi per nomine regum; et isti judicabunt per istas leges justitiae. — De hoc vocabulo S. Rosa de Viterbo vol. 1 p. 106 haec habet: Alvazil, Alvacir etc. 1° Provinciae praeses, praefectus urbi. 2° Judex primus a quo est provocatio, quem primae instantiae dicunt.

Mit der älteſten Form, in welcher Rockinger dieſes Werk edirt hat, ſtimmen die Ausgaben im Liber plurimorum tractatuum nicht ganz überein. Zwar ſind die meiſten Abweichungen im Text als untergeordnete Varianten zu betrachten. Aber es fehlen auch einige Stücke ganz, und überdies ſind die Eigennamen mehrfach geändert. So wird z. B. jener Nicolaus gleich im erſten Stücke ein „episcopus Bononiensis“ genannt; an andern Stellen findet ſich ſtatt ſeiner der Name Johannes. Ferner wird ein episcopus Venefranus, Ratisbonensis, Argentinensis, Basiliensis genannt. Auch kommen an einer Stelle „centum librae Thuronenses“ vor. Dies ſind nun offenbar abſichtliche Aenderungen, welche auf Rechnung ſpäterer Abſchreiber und des deutſchen Herausgebers geſetzt werden müſſen. Daß hierbei Willkühr und Flüchtigkeit gewaltet haben, zeigt die Beibehaltung des ſpaniſch-mauriſchen Wortes „alvaziles“, welches hier, weil man es nicht verſtand, „anazilles“ geſchrieben wird. Es hat ſich als ein unverſtändlicher Terminus, den man nicht zu übertragen wußte, fortgeerbt.

---

2. Formularium diversorum contractuum.

1. Ausgaben.

1. Formularium universale et modernum diversorum contractuum. s. l. et a. 4°. Hain No. 7267.
2. Formularium modernum et universale diversorum contractuum nuper emendatum per eximium legum Doctorem florentinum Dominum — hujuscemodi artis notarie peritissimum et cunctis notariis utilissimum. s. l. et a. Fol. Hain No. 7268. München.

3. Formularium diversorum contractuum secundum stilum et modum florentinum. Florentie. s. a. Fol. Hain No. 7269.
4. Mit demſelben Titel. Florentie. 1483. Fol. Hain No. 7271.
5. Formularium Florentinorum contractuum. Florentiae 1488. Fol. Hain No. 7272.
6. Formularium universale et modernum diversorum contractuum nuper emendatum per eximium legum doctorem Florentinum dominum — hujusmodi artis notarie peritissimum etc. Rome 1495. Fol. Hain No. 7273.
7. Formularium diversorum generum a Doctissimo quodam Procuratore Florentino composita et in ordinem redacta. Additis etiam quibusdam secundum Bononiensem stilum. Et hec ad utilitatem et commodum notariorum. Bononie. 1499. Fol. Hain No. 7274.

Von den hier nach Hains Repertorium aufgezählten Ausgaben iſt ſicherlich die unter Nr. 2 genannte (Hain 7268) jünger, als die unter Nr. 4 genannte (Hain No. 7271). Denn es findet ſich darin gleich auf dem erſten Blatte des Textes im Eingang einer Urkunde die Jahreszahl 1488. Schon der Titel bezeichnet eine verbeſſerte Auflage. Die unter Nr. 5 (Hain No. 7272) aufgeführte Ausgabe ſcheint Hain nicht geſehen zu haben: und es iſt zu vermuthen, daß dieſelbe gar nicht exiſtirt, oder vielmehr mit der Ausgabe Nr. 2 (Hain No. 7268) identiſch iſt. Dafür ſpricht namentlich die Uebereinſtimmung der angegebenen Blätterzahl CLVI. Die Angabe des Titels für Nr. 5 kann auf Genauigkeit keinen Anſpruch machen; die Angabe von Jahreszahl und Druckort beruht vermuthlich auf Conjectur aus dem Texte.

2. Inhalt und Urſprung.

Der Inhalt dieſes Formelbuches iſt ſehr reich. Er beſchränkt ſich keineswegs, wie nach dem Titel angenommen werden könnte, auf Contracte, ſondern erſtreckt ſich ferner über die verſchiedenſten Geſchäfte des Familien- und Erb-Rechts, wozu dann noch manche auf den Prozeß und auf kirchliche Verhältniſſe ſich beziehende Urkunden und andere kommen. Briefe finden ſich nicht. Die Urkunden ſind durchgehends in vollem Umfange mit Erhaltung aller Spezialitäten mitgetheilt, welche ſich faſt ausſchließlich auf Florentiner Perſonen und Localitäten beziehen. Gegen den Schluß jedoch finden ſich „Instrumenta ceterata“, d. h. ſolche, von denen nur das

Gerippe mitgetheilt wird, während die Specialitäten durch „et cetera“ angedeutet sind.

Daß dieses Werk in Florenz entstanden und zunächst für Florenz bestimmt ist, ergiebt sowohl der Titel, wie der Inhalt. Ueber den Verfasser läßt sich Nichts sagen. Die Stelle, an welcher er auf dem Titelblatte genannt werden sollte, ist — merkwürdig genug — im Drucke offen geblieben. Er wird als Doctor legum bezeichnet und hat seine Romanistischen Kenntnisse in diesem Werke genügend verwerthet. Das Römische Recht herrscht entschieden vor; jedoch finden sich daneben viele Institute und Begriffe germanischen Ursprungs, wie z. B. Mundualdum, Laudum, Cambium, Contractus socidae u. s. w.

Ob und inwieweit dieses Formelbuch in Deutschland Verbreitung gefunden hat, läßt sich nicht ermitteln. Ganz unbekannt und unbenutzt wird es schwerlich geblieben sein.

---

3. Formularium instrumentorum.

1. Ausgaben.

1. 2. 3. Ohne Titel, Ort und Jahr, Fol., von welchen die eine in Rom bei Stephan Planck, die zweite in Memmingen bei Albe Kunne, die dritte in Speier bei Peter Drach gedruckt zu sein scheint. Hain No. 7275—7277.
4. Formularium instrumentorum. s. l. et a. Fol. Hain No. 7278.
5. Ohne Titel. s. l. et a. 4°. Hain No. 7279.
6. Ohne Titel. Rome, Hanheymer de Oppenheym et Schurener de Bopardia. 1474. Fol. Hain No. 7280. München.
7. Ohne Titel. Rome, Euchar. Silber. 1481. 4°. Hain No. 7281.
8. Ohne Titel. Rome, Euchar. Silber. 1482. 4°. Hain No. 7282.
9. Formularium instrumentorum. Rome, Stephan Plannck. 1482. 4°. Hain No. 7283.
10. Formularium instrumentorum sive Ars notariatus emendatum. Romae, Euchar. Silber alias Franck 1494. 4°. (?) Hain No. 7284.

11. Ohne Titel. Rome, Steph. Plannck. 1484. 4°. Hain No. 7285.
12. Ohne Titel. Rome, Steph. Plannck. 1487. 4°. Hain No. 7286.
13. Ohne Titel. Rome, Steph. Plannck. 1490. 4°. Hain No. 7287.
14. Formulare instrumentorum. Colonie, Quentel. 1495. 4°. Hain No. 7288. Ennen, Incunabeln S. 111 Nr. 305. München.
15. Ohne Titel. Rome. Steph. Plannck. 1495. 4°. Hain No. 7289. München.
16. Formulare instrumentorum pro curia Romana. Colon. Quentell. 1500. 4°. Hain No. 7290.
17. Formulare instrumentorum nec non Ars notariatus. Argent. Joh. Knoblauch. 1504. 4°. Rockinger, Formelbücher. S. 91 Anm. 172. München. (Vgl. oben S. 297.)
18. Formulare instrumentorum nec non Ars notariatus. Argent. Joh. Knoblouch. 1516. 4°. Rockinger, Formelbücher. S. 91 Anm. 172. (Vgl. oben S. 298.)

2. Inhalt und Ursprung.

In dieser sehr umfangreichen Sammlung werden die Formularien nach Materien zusammengestellt, welche durch Ueberschriften abgesondert und alphabetisch geordnet sind. Gerade diese Anordnung und dazu der Römische Ursprung haben wohl die große Verbreitung des Werks wesentlich befördert.

Die Urkunden sind zum Theil in vollem Umfange, zum Theil in Abkürzungen mitgetheilt. Die localen Beziehungen sind meistens getilgt. Unter den erhaltenen finden sich keine für Deutschland. Von den Päpsten sind Eugen IV. und Nicolaus V. genannt.

Ein großer Theil der behandelten Gegenstände gehört den kirchlichen Verhältnissen an. Aber auch der Prozeß und die bürgerlichen Rechtsgeschäfte finden ihre Berücksichtigung, und bei letzterer kommt das Römische Recht zur vollen Anwendung.

Daß das Werk in Deutschland erhebliche Verbreitung gefunden hat, ist bei der großen Zahl der Auflagen und wegen der deutschen Drucker und Druckorte nicht zu bezweifeln. Was dagegen den Ursprung betrifft, so ist

dieſer nicht in Deutſchland zu ſuchen, und für die Entſtehungszeit findet ſich kein weiterer Anhalt, als die Regierungsjahre der genannten Päpſte Eugen IV. (1431—1439) und Nicolaus V. (1447—1455).

B. Deutſche Formelbücher.

Es laſſen ſich in dieſen die ſämmtlichen Theile wiedererkennen, welche bei den älteren lateiniſchen Formelbüchern herkömmlich waren*), nämlich nächſt einer Einleitung, die Theorie des Brief- und Urkundenſtyls oder Rhetorik; dann die eigentliche Formelſammlung, und bei einigen auch noch eine juriſtiſche Theorie über Rechtsgeſchäfte, welche in die Formelſammlung eingefügt und verwoben iſt. Die Verſchiedenheiten der Werke unter ſich beſtehen ſowohl in der verſchiedenen Ausbildung der einzelnen Theile, als auch in der Mannichfaltigkeit des mitgetheilten Urkunden-Materials der Formelſammlungen.

1. Der Augsburger Formulari**).

1. Ausgaben.

1. Ohne Titel. Anfang: Fol. 1 b. Hie hebt an der formulari darinn begriffen ſind allerhand brief auch rethorick mit frag und antwurt gegeben. Schluß auf Bl. 139 a mit der Bezeichnung LXXXVIII: an den brief gehangen habend der geben iſt am ꝛc. s. l. et a. Fol. Hain No. 7258. München.
2. Augsburg, Anton. Sorg. 1482. Fol. Hain No. 7259.

Die Angabe bei Hain iſt ſo ungenau, daß ſich nicht mit Beſtimmtheit ſagen läßt, ob hier ein Druck gerade dieſes Formulari's vorliegt. Doch iſt es zu vermuthen.

3. Ohne Titel. Anfang und Schluß des Textes wie Nr. 1. Augsburg, Ant. Sorg. 1483. Fol. Hain No. 7261. Panzer I. S. 140 Nr. 182.
4. Ohne Titel. Anfang und Schluß des Textes wie Nr. 1. Augsburg, Ant. Sorg. 1484. Fol. Hain No. 7262. München.

---

*) Bärwald, zur Charakteriſtik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher S. 5 ff.
**) Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 158.

5. Formulari und teutſch rethorika. Wie man briefen und reden ſol. Anfang wie Nr. 1. Augsburg, Ant. Sorg. 1491. Hain No. 7264.

2. Inhalt und Urſprung.

Dieſes Werk, welches in den älteſten Ausgaben keinen Titel führt, habe ich als „Augsburger Formulari“ zur Unterſcheidung von dem nächſtfolgenden nach dem Druckorte bezeichnet.

Nach den oben citirten Anfangsworten folgt ein Regiſter, welches indeß mit der Ordnung des Buches ſelbſt nicht übereinſtimmt. Es gilt dies hauptſächlich von dem erſten Theile des Werks, und iſt um ſo auffallender, als ſich dieſelbe Unrichtigkeit in ſpäteren Ausgaben wiederholt.

Das Werk ſelbſt zerfällt in drei Theile, welche in der Ausgabe Nr. 1 äußerlich dadurch kenntlich gemacht ſind, daß der erſte mit gar keinen, der zweite mit arabiſchen, der dritte mit römiſchen Blattzahlen bezeichnet iſt.

Der erſte Theil enthält eine Theorie der Rhetorik in Form eines Dialogs zwiſchen Meiſter und Schüler. Es werden darin zuerſt die „fünf Artikel eines Sendbriefs“ (Salutatio, Exordium, Narratio, Petitio und Conclusio) abgehandelt. Dann folgt die Anweiſung, dem Schüler drei Sendbriefe vorzulegen, damit er in jedem die vorhandenen Artikel nachweiſe: „unnd wan er das in den dreyen briefen gezeygt hat, ſo ſol der meyſter ſprechen: nun verſtae ich wol das du der ſach eynen gantzen gerechten grund haſt.“ Es wird dann auf die Fälle übergegangen, wenn Anſprüche und Beſchwerden brieflich geltend gemacht werden, wobei zwei Briefe mitgetheilt werden, in denen die „Fürforderung“ vor ein Gericht „außerhalb Landes“ den Gegenſtand der Beſchwerde bildet. Auffallend iſt hier im älteſten Drucke, daß mitten im Text auf Bl. 9 die zweite Seite ganz freigelaſſen iſt. Es folgt eine Erörterung darüber, ob „Unfug“ und „Unrecht“ gleichbedeutend ſei; dann die Unterſcheidung von „bedingtem und unbedingtem Recht“, als ein Recht der „frummen freyen Schwaben“; endlich die Beilegung der gebührenden Titel und „Adjectiva“ für jeden geiſtlichen und weltlichen „Statumb“.

Als Anhang zu dieſer theoretiſchen Einleitung erſcheinen die „Sinonima rethoricalia“, ein Verzeichniß gleichbedeutender Wörter und Wendungen, welches ſechs Blätter füllt, und uns durch ſeine Reichhaltigkeit die im älteren Brief- und Urkundenſtyl ſo beliebte Häufung der Tautologien begreiflich macht.

Der zweite, mit arabiſchen Blattzahlen bezeichnete, Theil enthält einen

reichhaltigen rhetoriſchen Apparat, welcher zu dem vorhergehenden, die allgemeine Theorie enthaltenden, etwa in dem Verhältniſſe eines beſonderen Theiles der Rhetorik ſteht. Syſtematiſch gehören hieher auch die vorhin erwähnten Synonyma. Sie ſcheinen denn auch, nach dem Regiſter zu urtheilen, urſprünglich in dieſem Theile an zweiter Stelle geſtanden zu haben, und nur durch zufällige Unordnung im Manuſcript an ihren gegenwärtigen Platz gerathen zu ſein.

Dieſer zweite Theil beginnt mit einem Verzeichniß der Titel der verſchiedenen geiſtlichen und weltlichen Stände, acht Blätter umfaſſend.

Hierauf folgt (Bl. 9) ein Abſchnitt mit der Ueberſchrift: „Hiernach volgend veglich miſſive zu außlegen und zeenden“. Es iſt eine Analyſe verſchiedenartiger Sendbriefe nach den Fragen „warum, wie, wer, was, womit, wo, wem, wann“; dabei iſt die Analyſe des „actus“ oder der „narrietas“ beſonders hervorgehoben.

Den Beſchluß macht ein buntes Verzeichniß von „ſchen gleichniſſen, colores rhetoricales, auctoritates“ (Belegſtellen und Gemeinplätze) u. ſ. w.; dann wieder Analyſen von Schuld- und Kaufbriefen, Begrüßungen und „Beſchließungen“ nach Stand und Würden der Schreiber und der Empfänger.

Der dritte, mit römiſchen Blattzahlen bezeichnete, Theil enthält das eigentliche Formelbuch, 88 Blätter umfaſſend. Voraufgeſchickt ſind „etlich ſchen vorreden in maniger maſſe“; dann Bl. 2 b die Ueberſchrift „Hie nach volgend fand, kauf, ſchuld, ſpruch, gwaltz, gleytz unnd ander brief ezu gutter notturft, am erſten Sandbrief.“

Die ganze reichhaltige Sammlung iſt nur ſehr oberflächlich geordnet. Unter den „Sandbriefen“ oder „Miſſiven“ finden ſich in buntem Durcheinander die verſchiedenartigſten Gegenſtände: „Leidklagung“, Mahnbriefe, Empfehlungsbriefe („Fürdernuß“), Bitten um Bauholz und um Rathſchlag, „Abforderung“ eines nach Rottweil geladenen Bürgers, Einladungen zu einem Schießen und zu einem Begräbniß, „Credenzen“, „Kundſchaften“ über eheliche Geburt und für einen ausgelernten Lehrburſchen, Gratulationen ꝛc.

Die „gemeinen Briefe“, d. h. im Gegenſatz zu den Sendbriefen diejenigen, welche nicht an eine beſtimmte Perſon gerichtet ſind, alſo Urkunden, bilden eine zweite Abtheilung — in welche, ſtreng genommen, aber auch jene „Kundſchaften“ gehören würden. Hier finden ſich „Gewaltzbrieffe“ (Vollmachten) zu gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäften; „Vidimus“,

„Quitanzen", „Urfächten", Schuldbriefe mit und ohne Sicherung durch „Leyſtung" und Bürgen, Kaufbriefe, „Spruchbriefe" (Urtheile von Schiedsrichtern), Geleitsbriefe, Lehenbriefe und zwar über erbliche Leihe und Zeitpacht, Urtheilsbriefe, „Leibdingbriefe". Den Schluß bildet die Abtheilung „Verweißbrief, heyratsanlaß unn ander verſchreibung", welche eine Nachleſe verſchiedenartiger Dinge enthält.

Ein großer Theil dieſer Urkunden ſcheint nicht fingirt, ſondern aus dem Leben genommen zu ſein. In ſehr vielen iſt die Bezeichnung der Perſonen und Localitäten erhalten, und dieſe leiten uns in das ſüdweſtliche Deutſchland und in die Schweiz. Der Breisgau, Baſel, Bern, Solothurn, Zürich, Biel, Baden (bei Zürich), der Schwarzwald, Graf Eberhard von Württemberg, Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg, die Grafen zu Oettingen, die Herzöge von Bayern, Ingolſtadt, Nürnberg, Siegmund Herzog von Oeſtreich (Landesherr in Vorder-Oeſtreich), werden wiederholt genannt; aber auch nördlichere Städte, wie Erfurt und Arnſtadt, kommen vor. In dem Verzeichniß der Titulaturen iſt ebenfalls das ſüdliche Deutſchland überwiegend; jedoch auch das nördliche und ſogar der König von Dänemark iſt berückſichtigt, welcher als „Künig zu Norweden, Tennmarck und der Götten, Graf zu Altenburg und Delmenorff" titulirt wird. Auch an einem groben Briefe des Kaiſers an den „Türggen", dem ſein „verdammter und unwarer Glaube" und ſein „verſteintes Herz" vorgehalten und ein Kreuzzug angekündigt wird, fehlt es nicht.

Der unbekannte Verfaſſer hat zu der Urkundenſammlung nichts Eigenes hinzugethan. Nur die vorausgeſchickten beiden Theile enthalten ſelbſtſtändige Arbeiten, jedoch nicht juriſtiſcher Art.

Das Bedürfniß, welches der Verfaſſer befriedigen will, iſt das des Laien und des Notars in außergerichtlichen Geſchäften. Er führt ſie bis an die Pforten des Gerichts mit den Formeln der Vollmachten und Gerichtsablehnungen; nur die Formulare der Urtheilsbriefe überſchreiten dieſe Gränze, ſonſt kommen gerichtliche Handlungen nicht vor.

In dem geſammten Urkundenmaterial iſt von den fremden Rechten, insbeſondere vom Römiſchen Rechte, wenig zu bemerken. Da wo man es am eheſten erwarten ſollte, in den Kauf- und Schuldbriefen, finden ſich nicht die ſonſt ſo beliebten, dem Römiſchen Rechte entlehnten Cautelen wegen laesio enormis, heimlicher Fehler, exceptio non numeratae pecuniae u. ſ. w. Die Haftung wegen Eviction („Anſprach") wird allerdings ausgeſprochen, aber ohne den techniſchen Ausdruck zu gebrauchen und

mit Verweisung auf des „Lands unnd der Grafschafft Recht". Letztwillige Verfügungen, in denen die Herrschaft Römischer Formen und Anschauungen am sichtbarsten hervortreten müßte, kommen nicht vor. Und bemerkenswerth ist es namentlich, daß in der einleitenden Rhetorik, am Schlusse, wo von den nothwendigen Rechtskenntnissen eines „guten Schreibers" die Rede ist, ihm nur die Kunde vom Landrecht, Stadtrecht, Gewohnheit und Willkühren zugemuthet, dagegen das kaiserliche geschriebene und geistliche Recht gar nicht erwähnt wird; während allerdings z. B. in einigen Formularen von Urfehden der „gemeyn bäpstlichen unnd keyserlichen rechten" neben der „gemeynen küniglichen reformacion" gedacht ist.

Dies Zurücktreten des Römischen Rechts erscheint besonders auffallend, wenn man mit unserer Formelsammlung diejenigen vergleicht, welche um dieselbe Zeit in Italien entstanden und verbreitet sind. Demungeachtet kann auch hier ein gewisser Einfluß der fremden Rechte insofern nicht verkannt werden, als die juristische Technik des Urkundenstils sicherlich unter diesem Einflusse sich ausgebildet hat.

---

2. Das Straßburger Formulare*).

1. Ausgaben.

1. Titel: Formulare und Tütsch rethorica. Straßburg, Heinr. Knoblochtzer. 1483. Fol. Hain unbekannt. Bamberg. Basel.
2. Formulare und tütsch rhetorica. Straßburg, Joh. Prüß. 1483. Fol. Hain No. 7260. Panzer I. S. 140 Nr. 281. Frankfurt.
3. Ohne Titel. s. l. 1486. Fol. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 159. Breslau.
4. Formulare und Tütsch rethorica. s. l. 1488. Fol. Hain No. 7263. München. Bamberg. Frankfurt.
5. Formulare und Tütsch rethorica. s. l. 1492. Fol. Hain No. 7265. München.

2. Inhalt und Ursprung.

Dem voranstehenden Register dieses Formelbuchs, welches ich ebenfalls nach dem ersten Druckorte bezeichnet habe, ist eine kurze Einleitung

*) Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 159.

vorausgeschickt, beginnend: „dis Regiſter weyſet die ordnung dyeſer Rethorica und des formularß“ ꝛc.

Der Text beginnt: „Hie vahet an eyn Rethorica, haltende den tritten ſtatt der ſiben freyen künſten. Daruß zelernen iſt, wie man tütſch miſſiven, das ſint ſendtbrieff, ordenlich, yeglichem nach ſynen ſtatt und würden, ſetzen ſol. Dialogus, Das iſt das eyner fraget unn ym ſelbs antwurtet“.

Den Schluß bildet die Reformation Friedrichs III. von 1442 nach einem Vidimus unter dem Siegel des „Lantgerichts des Burggraffenthums zu Nürnberg“ vom Jahre 1457.

Es hat dieſes Werk mit dem vorhergehend beſprochenen die größte Aehnlichkeit. Indeß muß es dahingeſtellt bleiben, ob jenes das Original und dieſes eine Ueberarbeitung ſei, oder ob beide Werke neben einander nach verwandten Handſchriften herausgegeben ſind. Manche Abweichungen erſcheinen als abſichtliche Correcturen und laſſen daher auf die erſtere Annahme ſchließen.

Die Ordnung dieſes Werks iſt in der Hauptſache dieſelbe, welche wir in dem älteren fanden; auch hier laſſen ſich jene drei Theile deutlich erkennen, ohne übrigens hier durch die Bezeichnung der Blätter unterſchieden zu ſein. Dagegen iſt die in jenem bemerkte Unordnung des erſten und zweiten Theiles berichtigt. Die Synonyma ſtehen hier nämlich an letzter Stelle des zweiten, beſonderen Theils der Rhetorik, und ſind dem entſprechend auch im Regiſter aufgeführt.

Die dialogiſche Abhandlung der Rhetorik ſtimmt mit der älteren Ausgabe faſt wörtlich überein; jedoch ſind einige Abkürzungen und Verbeſſerungen bemerklich. Auch die Stelle über das „bedingte und unbedingte Recht“ iſt gekürzt. Zwar heißt es auch hier „das iſt in Schwaben Recht“, im Uebrigen aber werden die „frummen freyen Schwaben“ nicht genannt und ihre Verdienſte ums Reich kürzer abgethan. Es erklärt ſich dies wohl daraus, daß bei jenem Augsburg, bei dieſem Straßburg der erſte Druckort iſt.

Das Verzeichniß der Titulaturen iſt erheblich vervollſtändigt und vergrößert. In den übrigen Abſchnitten des zweiten Theils beſchränken ſich die Abweichungen hauptſächlich darauf, daß die Ueberſchriften verändert und verbeſſert ſind.

Der dritte Theil, das eigentliche Formelbuch, bringt reihenweiſe dieſelben Stücke, welche ſich in dem älteren Werke finden. Einige derſelben ſind durch Weglaſſung der Namen und ſpezielleren Bezeichnungen generaliſirt

und gekürzt. Andere Stücke des älteren Werks sind ausgelassen, dafür aber einige neue hinzugethan. Unter diesen sind hervorzuheben die Reformation Friedrichs III., welche den Schluß bildet, und ein Testament. Erstere gehört, streng genommen, gar nicht in ein Formelbuch. Ihre Aufnahme ist der erste Ansatz zu einer Erweiterung dieser für die Praxis bestimmten Sammelwerke, welche später im „Layenspiegel" ihren Abschluß gefunden hat. Die Aufnahme eines Testaments aber ergänzt eine wesentliche Lücke des älteren Werks, welches letztwillige Verfügungen gar nicht enthält.

Das Testament ist unverkennbar im Hinblick auf das Römische Recht gemacht. Es enthält die Codizillarclausel, in welcher freilich das Wort codicillus zu dem fabelhaften „caditales" durch den Schreiber oder Drucker corrumpirt ist. Ueberhaupt würde ein Romanist gegen die Gültigkeit große Bedenken erheben: es fehlt die Erbeinsetzung; die Kinder sind für den Fall der Anfechtung ausgeschlossen, ohne jene von der später sogenannten Cautela Socini wohlbedachte Einsetzung auf den Pflichttheil; es sind nur zwei Zeugen zugezogen, aber auch keine öffentliche Person hat dabei fungirt. Der Romanist würde daher diese Verfügung nur als divisio parentis inter liberos aufrecht erhalten können.

---

3. Heinrich Geßler's Formulare und tütsch Rethorika*).

1. Ausgaben.

1. Straßburg, Joh. Prüß. 1493. Fol. Hain No. 7516. Bodemann, Incunabeln der k. Bibl. zu Hannover Nr. 124. München. Bamberg.

Diese älteste Ausgabe hat statt eines Titels auf dem ersten Blatte folgenden Satz:

„Wie man einen yecklichen, wes wurden und stads der ist, schreyben soll, new practicirt rethoric unn brieff formulary des adels, stetten und lendern des hochtütschen yetz louffenden stylums unn gebruchs, vormals durch die synreiche kunst buchtrücken in gmein nit ußgegossen."

*) Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 159 f.

2. Titel: Formulare . und Tütſch . rethorika. Straßburg, Joh. Prüß. 1502. Fol. Panzer Annalen I. S. 424. Bamberg. Meine Sammlung.
3. Augsburg, Erh. Oeglin. 1507. 4°. Panzer, Annalen I. S. 282.
4. Straßburg, Joh. Knobloch. 1511. Fol. Panzer, Annalen I. S. 334.
5. Straßburg, Joh. Knobloch. 1519. Fol. Panzer, Annalen I. S. 424.
6. Straßburg, Paul. Götz. 1514. Fol. Panzer, Annalen I. S. 367.

2. Verfaſſer und Inhalt.

Der Verfaſſer nennt ſich in der Vorrede „Heinricus Geßler von Fryburg ſchüler der kayſerlichen rechten". Mehrere der im Formelbuch geſammelten Urkunden beziehen ſich auf ihn. Er heißt darin:

Heinr. Geßler von Friburg Bürger zu Coſtantz. (Bl. 48 b.)

Heinr. Geßler Unſer frauwen ſchreiber zu Coſtantz. (Bl. 9 a.)

Der erſame gelerte Henricus Geßler von Fryburg legiſt fürſprech des großen Rats ſtraßburg 1485. (Bl. 9 a.)

Heinr. Geßler von Friburg fürſprech des großen rats zu ſtraßburg 1492. (Bl. 8 b.)

Henricus Geßler von Friburg fürſprech zu ſtraßburg. (Bl. 6 b.)

Er war alſo ein rechtsgelehrter Anwalt, welcher, wie er in der Vorrede angiebt, durch praktiſche Thätigkeit in einem Zeitraume von dreißig Jahren am Oberrhein, in Schwaben und Elſaß Erfahrungen geſammelt hatte, als er dieſes Werk herausgab. Er ſcheint dieſelbe Perſon zu ſein, von deren Tod Zaſius im Jahre 1519 berichtet*). Zwar nennt er ihn Chrysostomus Gessler: allein dieſer Vorname ſcheint dem vielbeſchäftigten Anwalt von Zaſius ironiſch, im Hinblick auf den beredten Patriarchen und die Bedeutung des Namens, beigelegt zu ſein. Ihm war die Richtung des Mannes, ſeine advokatiſche Thätigkeit, ſeine populäre Schriftſtellerei**) zuwider, und er ergeht ſich daher über den geſchäftsbeladenen Advokaten in

*) Ad Phil. Engentinum, Friburgo Cal. Septembr. 1519. Zas. Epist. p. 373.

**) Vgl. Stintzing, Zaſius S. 155 f.

folgender spöttischen Auslassung: „Chrysostomus autem Gessler, defunctus est quidem, sed fortuna dispari. Nam onustus processibus judicialibus, quorum tres secum saccos desumpsit, a Charonte non agnoscitur. Inambulat fluvium; negat Charon transmittere onystum chartulis; negat ille thesaurum, labores suos, dimittere. Mercurius exspectatur, in quem compromisere arbitrum."

Ist die hier aufgestellte Combination richtig*), so wäre Geßler in seiner Vaterstadt Freiburg im Jahre 1519 an der dort herrschenden Pest gestorben.

Das Werk beginnt mit einer „Rhetorik", welche aber sehr kurz gefaßt ist, und sich nur mit den Titeln und sonstigen Curialien beschäftigt.

Schon auf dem achten Blatte beginnt das eigentliche Formelbuch mit den „Missiven" oder „Sendbriefen" oder „Episteln", welche auf zwei Seiten abgefertigt werden.

Desto reichhaltiger ist das Werk an Geschäfts-Urkunden und Gerichts-Handlungen; und sowohl in dem Zurücktreten des rhetorischen Theils, als auch in der Mannichfaltigkeit des eigentlich juristischen Materials und der Art seiner Behandlung, ist ein bedeutender Fortschritt gegen jene älteren Werke zu erkennen. Auch die Anordnung ist sorgfältiger; jedoch immerhin noch unvollkommen. Denn, nachdem eine große Zahl von Geschäftsurkunden mitgetheilt ist, folgt ein Abschnitt mit der Ueberschrift: „Hie nach volgend manigerley formen zu den gerichtshendeln dienend", an welchen sich ohne Unterscheidung wiederum Geschäftsurkunden, Missiven und endlich Testamente anschließen.

Geßler befolgt die Methode, jeder Art von Urkunden eine Analyse ihrer Erfordernisse vorauszuschicken, und so die wesentlichen Momente des Rechtsgeschäfts hervorzuheben. Dazu begleitet er die einzelnen Stücke

*) Zur Unterstützung möge noch angeführt werden, daß Zasius von ihm als einem allgemein bekannten Manne redet. Bedenken könnte es erregen, daß er nach obiger Annahme noch sechsundzwanzig Jahre nach der ersten Edition seines Formelbuchs, in welchem er schon eine dreißigjährige Praxis geltend macht, gelebt haben müßte. Allein selbst wenn die Zahl dreißig genau zu nehmen wäre, würden darin sicherlich schon die ersten Anfänge praktischer Thätigkeit als Schreibergehülfe einzurechnen sein. — Daß er sich in Freiburg aufhielt, kann keinen Anstoß geben. Will man nicht annehmen, daß er dahin dauernd zurückgekehrt sei, so ist doch bekannt, wie gebräuchlich es in jenen Zeiten war, daß die Sachwalter an fremde Orte reisten, um die Angelegenheiten ihrer Clienten persönlich zu betreiben.

häufig mit erläuternden Anmerkungen, in welchen auf die Bestimmungen des Römischen Rechts hingewiesen wird. So berührt er die weiblichen Benefizien (Bl. 13 a), die Restitution der Minderjährigen (Bl. 18 a), speziell die Authentica Si qua mulier (Bl. 26 a), das gesetzliche Pfandrecht der Ehefrau (Bl. 30 a). Den Testamenten, welche den Schluß des ganzen Werkes bilden, ist (Bl. 76 b bis Bl. 80 b) eine Theorie der Testamente und Codizille nach Römischem Rechte vorausgeschickt.

Der prozessualische Theil ist sehr viel reichhaltiger, als der entsprechende in den älteren Werken. Wir finden darin nicht bloß Gewaltsbriefe und Urtheilsformulare, sondern auch Gesuche um Fristerstreckung und Terminsverlegung, Citationen, Commissorien, Inhibitorien, Arrestverfügungen, Interposition der Appellation und Apostel.

Die Berücksichtigung der fremden Rechte tritt in der Fassung der Geschäftsurkunden im Ganzen nicht mehr hervor, als in den älteren Sammlungen, wie denn z. B. hier eine Schenkung unter Ehegatten ohne weitere Bemerkung mitgetheilt wird (Bl. 42 a). Daneben aber finden sich Urkunden, welche ganz auf dem Römischen Rechte fußen, wie z. B. die gerichtliche Emancipation eines Sohnes (Bl. 73 a) und die letztwilligen Verfügungen (Bl. 80 seq.).

Durch die Aufnahme dieser Musterstücke, noch mehr aber durch die als Zuthaten eingefügten selbstständigen theoretischen Erörterungen, hat dieses Werk mehr als seine Vorgänger darauf hingewirkt, den fremden Rechten den Eingang in die Praxis zu bahnen. Dazu kommen nun noch die zahlreichen prozessualischen Schriftstücke, welche im Ganzen von den Regeln des römisch-kanonischen Prozesses durchdrungen sind. Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung namentlich das Commissorium zum Zeugenverhör, welches dem „Doctor Conrad Odertzheym*), yetz rector der hohen Schul Fryburg" ertheilt wird, und sein darüber erstatteter Bericht. (Bl. 54 b. Bl. 55 b.)

*) Conrad Odernheim aus Frankfurt war der erste ordentliche Professor der Juristenfakultät zu Freiburg und fünfmal Rector. Er starb ums Jahr 1485. Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg. Thl. 1 S. 170 ff.

4. Fridrich Riedrer, Spiegel der wahren Rhetorik*).

1. Ausgaben.

1. Titel: Spiegel der waren Rhetoric. uff. M. Tulio C. und andern getütscht: mit Jrn glidern cluger reden Sandbriefen, und formen. manicher contract, seltzam Regulierts Tütschs und nutzbar exempliert, mit fügen uff göttlich und keiserlich schrifft und rechte gegründt; nuwlich (und vormaln Jn gemein nye gesehen) vetz loblich ußgangen.

Die Blätter sind mit römischen Zahlen signirt. Auf das 180. folgt ein Register von fünfzehn Seiten.

Schluß: Rhethorischer Spiegel und lüchtender Stern, wolerwegens redens und schribens zu friburg in Brißgaw uß hilff des, der alle gutheit wirkt und von aller creatur geloben ist. Durch fridrichen Riedrer versamelt gedruckt und volendet. An mittwoch vor sant Luciae tag nach desselben unsers lieben herren gottes Jhesu cristi geburt vierzehnhundert Nünzig und drü iar gezelt. Fol. Hain No. 13914. München. Freiburg.

2. Straßburg, Johann Prüß. 1505. Fol. Panzer, Zusätze S. 102. In meiner Sammlung.
3. Straßburg, Joh. Prüß. 1509. Fol. Panzer, Annalen I. S. 309. 310.
4. Straßburg, Joh. Knobloch und Paul Götz. 1517. Fol. Panzer, Annalen I. S. 406.

2. Verfasser.

Fridrich Riedrer aus Mühlhausen im Hegau war seit dem Jahre 1493 Stadtbuchdrucker von Freiburg, und trat mit diesem von ihm selbst verfaßten Werke zuerst als solcher hervor. Neben ihm stand Kilian Fischer als Universitätsbuchdrucker**).

Er war, wie die größeren Buchdrucker jener Zeiten gewöhnlich, nicht bloß ein in Geschäften erfahrener, sondern auch gelehrter Mann. In der Vorrede seines Werks, welche an den „Rector und Universität der Hohen

*) Stobbe, Rechtsquellen Bd. 1 S. 160 f.

**) Schreiber, Gesch. d. Univers. Freibg. Thl. 1 S. 241 f.

Schul, Burgermeister, Schultheißen, Rath und Gericht zu Friburg in Brißgaw" gerichtet ist, geht er von der Betrachtung aus: wie es dem Besitzer zeitlicher Reichthümer schwer sein möge, ohne Erben abzuscheiden, so würde es ihm schwer zu Herzen gehen, wenn er das, was er gelesen, gehört, erkannt und zu seiner eigenen Unterweisung gesammelt habe, „vertuft" liegen lassen sollte. Darum habe er dieses Werk verfaßt, welches er schließlich mit einem Bilde vergleicht, zu welchem er, gleich dem Maler Zeuxis zu seinem Bilde der Helena, aus einer Mehrzahl von Vorbildern die besten Stücke ausgewählt und zusammengetragen habe.

Er deutet in dieser Vorrede auch seinen Bildungsgang kürzlich an. Danach hat er zuerst unter dem Junker von Fridingen zu Hohenkrähen, dann unter dem Gerichtsschreiber Johann Vogler zu Freiburg die Schreiberei gelernt und betrieben, und später daselbst studirt. Endlich hat er sich mit der Gerichtspraxis von Freiburg bekannt gemacht, und zwar unter dem Einflusse des Oberstadtschreibers Johann Gottschalk*) „Ciceronischer Natur", und des Unterstadtschreibers Johann Sünlin „Makrobischer Art". Stadtschreiber ist er zwar nicht gewesen**); dagegen geht aus einer Stelle seines Werks (Bl. 67 a) hervor, daß er eine Zeit lang als „Gerichtsschreibers Substitut" fungirt hat. Er rechnet sich auch selbst zu den Schreibern, aber aus Bescheidenheit zu den ungelehrten und unerfahrenen (Bl. 62 b).

Seine literarische Thätigkeit fällt in die Zeit der neu beginnenden Blüthe Freiburgs, als Kaiser Maximilian die Regierung der Oesterreichischen Vorlande übernommen hatte. Um dieselbe Zeit ward Zasius von Constanz als Stadtschreiber nach Freiburg berufen, um bei der neuen Ordnung der städtischen Verhältnisse behülflich zu sein***). Gleichzeitig sehen wir die hervorragenden Männer Freiburgs in den regen geistigen Verkehr der Humanisten am Oberrhein hineingezogen†).

Riedrer ist von diesen Einflüssen nicht unberührt geblieben; vielmehr scheint er gerade durch sie den Anstoß zur Abfassung seines Werks empfangen zu haben. Mag es auch für unsern Geschmack ungenießbar

*) Joh. Gottschalk aus St. Gallen ist unterm 24. Juni 1473 in das städtische Bürgerbuch eingetragen. Schreiber a. a. O. S. 242.

**) Schreiber a. a. O. hebt dies speziell gegenüber einer Angabe Zöpfl's hervor.

***) Stintzing, Zasius S. 17 ff. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg Thl. 3 S. 184 ff.

†) Stintzing, Zasius S. 25 ff.

ſein, ſo muß ihm doch zugeſtanden werden, daß es nicht bloß umfaſſender, ſondern auch mit einem viel größeren Aufwande geiſtiger Kraft gearbeitet iſt, als alle vorhergehenden. Auch ſchwindet die Ungenießbarkeit, je mehr man ſich in das Werk hineinlieſt; und wer ſich dieſe Mühe nicht verdrießen läßt, wird in dem Verfaſſer einen Mann von ſehr verſtändigem Sinn und vielem Mutterwitz kennen lernen.

3. Inhalt.

Das Werk zerfällt in drei Theile. Der erſte enthält die Theorie der Rhetorik. Der zweite behandelt die Abfaſſung von Briefen und Urkunden, insbeſondere die dabei anzuwendenden Curialien, und giebt dazu eine Muſterſammlung von Briefen. Der dritte endlich handelt von Contracten und einigen anderen Rechtsgeſchäften, von denen er eine ziemlich reichhaltige Muſterſammlung giebt.

Von dem erſten Theile, der Rhetorik, ſagt Riedrer ſelbſt, daß er ſie nach des „Albertanus Brixenſis Verſannung guter leer" und nach Ciceros Rhetorik zuſammengeſtellt, oder „uß latin zu Tütſch geleitet" habe.

Von Albertanus iſt eine kleine Schrift überliefert, welche die Ueberſchrift trägt: Tractatus de doctrina dicendi et tacendi, ab Albertano causidico Brixensi de ore beatae Agathae compositus sub anno 1355 *).

In dieſem Tractate, welcher großes Anſehen genoß, lehrt der Verfaſſer ſeinem Sohne die Kunſt zu reden und zu ſchweigen nach Anleitung des Verſes:

„Quis quid cui dicas cur quomodo quando requiras."

Dem entſprechend behandelt die Einleitung Riedrers die Verſe:

Wer biſt gedenk du Redner;
Was redſt, das nit Schad gebär;
Welchem ſagſts merk daby;
Warum ſprichſts dir kund ſye;
Wie gnäm, wenig oder träg;
Wenn die Red hab zyt und ſtäg.

Die Rhetorik ſelbſt aber iſt Nichts als eine freie Bearbeitung des Auctor ad Herennium. Die Grundeintheilung iſt die bekannte:

*) Oefter gedruckt und auch ins Niederdeutſche übertragen. Vgl. Hain No. 393—415. Ich benutzte die Ausgabe s. l. et a. Hain 394. (Erlangen.) 10 Bl. Fol.

1. Inventio, Vindung Bl. 5—41.
2. Dispositio, Anſchick Bl. 41.
3. Pronuntiatio, Geſpräch Bl. 42.
4. Elocutio, zierliche Rede Bl. 43—56.
5. Memoria, Gedächtniß Bl. 56—61.

Im erſten Theile, der Inventio, werden die tria genera causarum:

judiciale, Gerichtshandlung;
deliberativum, Rathſchlag und
demonstrativum, Lumd (Leumund)

abgehandelt.

Allerdings iſt dieſe Dispoſition äußerlich nur wenig hervorgehoben. Indeß läßt ſie ſich durch genauere Vergleichung des Werks mit dem Autor ad Herennium ſicher conſtatiren. Auch ergiebt ſich hieraus, daß die an den Rand geſetzten lateiniſchen Kunſtwörter demſelben Autor entlehnt, und ein großer Theil der an den Rand geſetzten lateiniſchen Phraſen Stichwörter ſind, mit welchen auf Abſchnitte jenes Autor hingewieſen wird.

Den größten Umfang hat, wie obige Ueberſicht ergiebt, die Inventio, und hierin wiederum das genus dicendi judiciale. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß auf juriſtiſche Fragen näher eingegangen wird. Hauptſächlich gehören ſie dem Strafrechte an, deſſen Gegenſtände auch bei den Alten das wichtigſte Thema der gerichtlichen Beredſamkeit bilden.

Bemerkenswerth iſt am Schluſſe der Abſchnitt Memoria „Von gedächtniß, der adelichen ſchatzkammer, dem fünften theil der rhetorik“ („thesaurus inventorum“ Aut. ad Herenn. 3, 16). Die Darſtellung lehnt ſich allerdings auch hier an den Autor ad Herennium an; allein ſie iſt reichhaltiger in der Angabe mnemoniſcher Hülfsmittel. Es findet ſich hier namentlich ein Syſtem, nach welchem die Buchſtaben der Wörter eine Zahlbedeutung haben, ähnlich wie dasjenige, welches in dem oben beſprochenen Ideoma novum und Reportorium aurenn (S. 10. 16) angewendet iſt. Riedrer ſcheint die Ars memorativa des Jacobus Publicius, welche damals ſchon gedruckt war*), wenig oder gar nicht benutzt zu haben, während er, wie ſich unten ergeben wird, deſſen Ars scribendi epistolas allerdings verwerthete.

Indem Riedrer ſich mit einiger Strenge an das Maaß ſeines claſſiſchen Vorbildes hielt, iſt ſein Werk von jenen Auswüchſen frei ge-

*) Venetiis. Erh. Radolt. 1482. 4°. München.

blieben, unter deren Laſt die früher angeführten Rhetoriken leiden. Jene Synonyma, Colores rhetoricales, Gemeinplätze und „ſchön geblümte Reden" fehlen hier. Anſtatt, wie ſeine Vorgänger, einen Vorrath bombaſtiſcher Redewendungen zu beliebigem Gebrauche darzubieten, führt er in ſtrengerer Weiſe auf die Regeln der Rhetorik hin, und gehört daher nicht zu den Förderern, ſondern den Gegnern des ſinnlos gehäuften Brief- und Urkundenſtyls.

Der zweite Theil zerfällt in drei Abſchnitte. Der erſte handelt von „ſchribenden Perſonen und Angebern der brieffen" (Bl. 62—70 a). Es werden hier die Perſonen, welche für ſich ſelbſt, und diejenigen, welche für Andere Schriften verfaſſen, unterſchieden; und unter den Letzteren beſonders die Schreiber von Beruf hervorgehoben. Die „Angeber der Brief" werden eingetheilt in einfältige, weiſe und betrügliche. Die Schreiber erhalten dann Anweiſungen darüber, wie ſie ſich dieſen gegenüber je nach ihrer Verſchiedenheit zu benehmen haben. Ganz beſonders umſtändlich und lehrreich ſind die Vorſichtsmaßregeln, welche den „betrüglichen Angebern" gegenüber empfohlen und durch Beiſpiele erläutert werden.

Der zweite Abſchnitt behandelt die Perſonen, an welche die Briefe gerichtet ſind. Er bildet das übliche Titulaturbuch, giebt die jedem Stande beizulegenden Titel und ſonſtigen Curialien nach einer ſehr ins Einzelne gehenden Rangordnung der geiſtlichen und weltlichen Stände umſtändlich an (Bl. 70—87). Intereſſant iſt eine Bemerkung zu dem Titel des Königs von Frankreich. Man habe ihm, heißt es, bisher den Titel „allercriſtanlichſter Fürſt und Herr" gegeben. Aber nachdem der jetzige franzöſiſche König Karl „ſolich uncriſtanlich handlung" gegen Maximilian ſich habe zu Schulden kommen laſſen, indem er nicht nur Maximilians Tochter, ſeine Braut, verſtoßen, ſondern überdies Maximilians eigne Braut geheirathet habe — ſei er jenes Titels nicht mehr würdig: „dann einen ſeſchriben „„dem allercriſtanlichſten"" der alleruncriſtenlicheſt lebt, iſt ganz widerwertig und unzimlich." (Bl. 79 a.)

Der dritte Abſchnitt handelt von Sendbriefen, welche in drei Klaſſen („geſlächter") getheilt werden. Innerhalb dieſer Klaſſen unterſcheidet der Verfaſſer die verſchiedenen Arten nach Zweck und Anlaß, giebt für jede eine kurze Anleitung, und fügt dann Beiſpiele hinzu. (Bl. 88—121). Benutzt iſt hier des Jacobus Publicius oratoriae artis epitome*), deren zweiten

*) Oratoriae artis epitomata. Venet. Radolt. 1482. 4°. Oratoriae artis

Theil die Ars scribendi epistolas bildet. Riedrer hat seinem Texte fortlaufend wörtliche Citate und Excerpte aus jener Schrift am Rande beigefügt. Nicht ohne Einfluß ist ferner die Ars epistolandi Franciscі Nigri gewesen. Dieses sehr beliebte Buch war damals schon mindestens sechsmal gedruckt*). Später (1499) hat Riedrer selbst eine neue Ausgabe desselben veranstaltet.

Von juristischem Interesse sind in diesem zweiten Haupttheile manche Ausführungen über die Schreiber; sodann ein Theil der Briefe selbst. Von größerer Wichtigkeit aber ist der dritte Theil „von Bekommniß, genannt Contract". Die Grundeintheilung ist hier die der zweiseitigen und einseitigen Contracte. Wie nun schon diese Disposition an Römische Jurisprudenz erinnert, so findet sich durch den ganzen dritten Theil hindurch das Römische Recht berücksichtigt. Zu den einzelnen Verträgen giebt Riedrer theoretische Anweisungen über die von dem Schreiber hauptsächlich zu beachtenden Punkte, wobei sich der Verfasser dem unbefangenen Beurtheiler als ein sehr verständiger, wohlerfahrener und selbst gelehrter Jurist ausweist. Zwar geht er vorherrschend von der „tütschen Art und Praktik" aus, schenkt aber auch dem Römischen und Kanonischen Rechte an geeigneten Orten volle Beachtung, allegirt daraus Belegstellen, und fügt gelegentlich die Autorität der Glosse, des Bartolus und Anderer hinzu. Durch diese mehr wissenschaftliche Bearbeitung erhebt sich das Riedrer'sche Werk bedeutend über seine Vorgänger, während es dagegen an Reichhaltigkeit der mitgetheilten Urkundenformulare die andern kaum übertrifft.

Den Contracten ist noch eine Sammlung von Gerichtshandlungen in Bezug auf das Rottweil'sche Hofgericht, welche Riedrer speziell dem Johann Fedrer, königl. Procurator des Hofgerichts zu Rottweil, zueignet (Bl. 165 b), angehängt. Es finden sich darin „Erscheinungen", „Abvorderungen" und „Gewaltsbriefe" und einige auf die Contumacialstrafe der Acht bezügliche Schriften; dagegen keine Streitschriften und Urtheile.

Den Schluß bilden Quittungen, unter denen auch ärztliche Bescheinigungen „wie ein Verlümpter des Gebresten der Ussetzigkeit lidig erkannt wirt".

---

epitoma. Ven. Radolt. 1485. 4°. Erster Theil: Oratoriae institutiones. Zweiter Theil: Ars scribendi epistolas. Dritter Theil: Ars memoriae. München. Hain No. 13545—46.

*) Der erste datirte Druck ist von 1488. Im Ganzen vierundzwanzig Ausgaben bis 1500 bei Hain No. 14861—84. Ueber den Verfasser vgl. Jöcher.

Ganz am Ende findet sich noch eine Bemerkung über die Datirung von Urkunden, in welcher Riedrer darauf hinweist, daß die „Jahrzahl Christi“ nicht vom ersten Januar, sondern schon vom vorhergehenden Weihnachtsfeste an gerechnet werden müsse.

Die Berücksichtigung des Römischen Rechts tritt besonders bei folgenden Gegenständen hervor. Bei den Kaufbriefen (Bl. 126 b. 132 b). Bürgschaften der Frauen (Bl. 138). Selbsthülfe (Bl. 139 b). Exceptio non numeratae pecuniae (Bl. 141 a). Bei der Lyhung oder Lyhenschaft werden die in diesem „swangern“ deutschen Worte enthaltenen verschiedenen Römischen Contracte (locatio conductio, emphyteusis, precarium, commodatum, mutuum) aufgeführt und definirt (Bl. 147). Wechsel, permutatio (Bl. 152). Gemeinschaft (Bl. 152 b). Vergaubung, donatio (Bl. 154 a. 156 b). Schuldbriefe (Bl. 158 b). Von willkührlichen Richtern (Bl. 162).

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß auch Riedrer an seinem Theile praktisch und theoretisch für die Einbürgerung des Römischen Rechts mitgewirkt hat.

---

5. Titulatur-Bücher.

1. Titel: In disem buchlein vint man wie man eim itzlichen schreiben soll. s. l. et a. 4°. Hain No. 15531. München.
2. Titel: Ein buchelein dar Innen die tietel oder überschrift aller stende . anfang und beschloß der briefe clerlich begriffen sint ꝛc. Erfurt. Wolfg. Schenck. 1500. 4°. Hain No. 15532. München.

Es sind dies zwei verschiedene Schriften. Beide enthalten die Titulaturen nebst „Anfang und Beschluß“ der Briefe je nach dem Range des Addressaten bemessen. Die erstere ist ziemlich dürftig; die zweite desto umständlicher. Diese letztere enthält überdies als Einleitung ein „Carmen Philippi Beroaldi de officio scribae“ nebst gereimter Uebersetzung; dann ein griechisches Gedicht, endlich noch eine deutsche Vorrede. Der Inhalt des Werks besteht lediglich in einem umständlichen Verzeichnisse der Titulaturen ohne jegliche Zuthat. Beide Schriften sind ohne juristische Bedeutung und waren hier nur als Handwerkszeug der Schreiber und wegen ihrer Verwandtschaft mit den Formelbüchern anzuführen.

---

6. Kanzeleibüchlein*).

Titel: Cantzleybuchlein. Wie man ſchreiben ſol . eim yeden in was würden . ſtadt oder Weſenes er iſt. Geiſtlich oder weltlich kurz begriffen. Augsburg. Hans Froſchauer. 1516. 4°. München.

Dieſes Werk, welches vierundvierzig gezählte und vier ungezählte Quartblätter umfaßt, zerfällt in zwei Theile. Der erſte enthält ein ſehr ausführliches Titulaturbuch. Der zweite giebt „Anfang, Mittel und Ende“ für Briefe in vielen Beiſpielen; dann eine Sammlung von „Synonyma“, endlich eine Formelſammlung für Briefe und Urkunden. Den Schluß bildet ein Abſchnitt „von vil handlung der Kauffmanſchafft“, welcher eine Anweiſung über den vortheilhaften Betrieb der Handelsgeſchäfte, namentlich mit Venedig, enthält.

In den Schlußworten nennt der Verfaſſer das Werk: „Neu practiciret Rhetorik unnd Brief-Formulari“ und giebt an, daß es im Jahre 1513 verfaßt ſei. Es ſoll nach ihm auch päpſtliche und kaiſerliche Rechte enthalten; jedoch tritt die unmittelbare Anwendung deſſelben in den Geſchäftsurkunden nur wenig hervor und theoretiſche Erörterungen fehlen gänzlich. Abgeſehen von dem Titulaturbuch iſt dieſe „Rhetorica“ in jeder Hinſicht dürftiger, als ihre Vorgänger.

*) Ueber ähnliche Schriften aus ſpäterer Zeit vgl. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 161 ff.

Sechſtes Kapitel.

Der Klagſpiegel.

I. Ueberlieferung.

1. Ausgaben.

1. Ohne Titel. Fol. s. l. et a. Ohne Blattzahlen und Custoden. Bl. 1 a leer. Bl. 1 b: Nachdem und ein yglich mensch dem gesetze unterdanig // sein soll u. s. w. Schluß: — nach diesem leben die freude // des ewigen lebens Amen. 235 Bl. in 2 Columnen. Hain No. 3727. Adrian, Zeitschr. f. Civilrecht und Proceß. N. F. Bd. 1 S. 425 ff. 1845 und Serapäum Jahrg. 1846 S. 85 ff. Erlangen. München. Berlin. Frankfurt. Gießen.

Die Form der Typen, die Einrichtung des Satzes, der Mangel des Titels und aller Signaturen machen es unzweifelhaft, daß dieses der älteste, gewiß noch den siebziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts angehörige, Druck ist.

Senckenberg (Corpus legum Praefamen § 50. Brachylogus ed. Böcking p. LV) beschreibt diese Ausgabe, hält sie für die älteste, und setzt sie um das Jahr 1480, kannte aber die anderen undatirten nicht.

2. Titel: Ein new geteutscht Rechtbuch gezogen auß Geystlichen und weltlichen Rechten. Bl. 1 b: Klag antwurt . und außgesprochene urteyl gezogen aus geystlichen und weltlichen rechten u. s. w. s. l. et a. Fol. Mit Blattzahlen und Custoden. Schluß: — nach disem leben die freude des ewigen lebes Amen. Sechs ungezählte und 174 gezählte Blätter in zwei Columnen. Panzer, deutsche Annalen Bd. 1 S. 33 f. Hain No. 3728. München. Berlin (Meusebach'sche Sammlung*). Frankfurt. Nördlingen. Bamberg.

Als Druckort vermuthen Panzer und Hain Straßburg; die Zeit des Drucks fällt nach Panzers Meinung in das letzte, nach der Meinung

*) In diesem Exemplar findet sich folgende Notiz von Meusebachs Hand: „Erster Druck des nachher unter dem Titel richterlicher Klagspiegel oft gedruckten Werks, dessen zweiter Druck 1497 zu Augsburg erschien." Meusebach kannte demnach wohl die beiden andern undatirten Ausgaben nicht.

anderer Kenner in das vorletzte Decennium des fünfzehnten Jahrhunderts. Das Regiſter iſt verdruckt, indem der Satz für Bl. 2 c. d und Bl. 5 a. b vertauſcht wurde.

3. Titel: Clag . antwuort und ußgeſprochne urteyl gezogen uß geyſtliche und vueltlichen rechten u. ſ. w. Bl. 1 b. Nachdem und eyn yeglich menſch de geſetz underdanig u. ſ. w. s. l. et a. Fol. Mit Blattzahlen und Cuſtoden. Sechs ungezählte und 155 gezählte Blätter. Schluß: — nach diſem leben die freude des ewigen lebes Amen. Panzer, Zuſätze S. 12 Nr. 54. Zapf, Augsb. Buchdruckergeſch. Bd. 1 S. 123. Hain No. 3726. Weller, Repertorium Nr. 141. München. Berlin. Baſel. Donaueſchingen.

Als Drucker nimmt Hain Joſ. Grüninger in Straßburg an; Zapf hält den Druck für einen Augsburger. Obgleich Hain dieſe Ausgabe in der Reihenfolge voranſtellt, muß man ſie doch wohl für die jüngſte der undatirten halten. Grüninger in Straßburg druckte mit dieſen Typen ſeit der Mitte der neunziger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts (Mittheilung von Zarncke), und früher kann man auch nach dem ganzen Habitus des Drucks dieſe Ausgabe nicht ſetzen. Mit Recht giebt daher Weller, Repertor. S. 13 Nr. 141 „Straßburg ca. 1500“ an.

4. Titel: Clag antwurt und außgeſprochne urteyl u. ſ. w. Augsburg. Schönſperger. 1497. Fol. Panzer, Annalen Bd. 1 S. 226 Nr. 430. Zapf, Augsb. Buchdruckergeſch. Bd. 1 S. 122. Hain No. 3729. München. Berlin.

5. Titel: Clag antwurt unnd außgeſprochene urteyl u. ſ. w. Augsburg. Schönſperger. 1500. Fol. Panzer, Annalen Bd. 1 S. 245 Nr. 492. Zapf, Augsb. Buchdruckergeſch. Bd. 1 S. 136. Hain No. 3730. Weller Nr. 140. München.

6. Im Jahre 1516 hat Sebaſtian Brant eine neue Auflage beſorgt, und dem Werke den ſeitdem gebräuchlich gebliebenen Titel gegeben:

   Der Richterlich Clagſpiegel. Ein nutzbarlicher begriff: wie man ſetzen un formiern ſol nach ordenung der rechten ein yede clag, antwort u. ſ. w. Durch Doctorem Sebaſtianum Brandt wider durchſichtiget unnd zum teyl gebeſſert. Straßburg. M. Hupfuff. 1516. Fol. Panzer, Annalen Bd. 1 S. 389 Nr. 841. München. Meine Sammlung, und öfter.

Dieſe und die folgenden von Brant beſorgten Ausgaben ſind die Veranlaſſung geworden, Brant für den Verfaſſer des Werks zu halten, nachdem Panzer die „Entdeckung“ gemacht hatte, daß der oben unter Nr. 2 beſchriebene undatirte Druck daſſelbe Werk wie der „Klagſpiegel“ ſei. Indeſſen hatte ſchon Senckenberg (Visiones diversae p. 119 und Corpus legum § 50) das Verhältniß, in welchem Brant zu dieſem Werke ſteht, richtig bezeichnet; und es iſt um ſo auffallender, daß dennoch bis in die neuere Zeit jener Irrthum allgemein herrſchend war, als Brant in den gereimten Vorreden (Bl. 2a und Bl. 8a vor und hinter dem Regiſter) zu ſeiner Edition, ſich deutlich genug über ſein Verdienſt um den Klagſpiegel ausſpricht. Zwei nichtjuriſtiſche Schriftſteller*) haben ſich unabhängig von einander das Verdienſt erworben, den eingewurzelten Irrthum zu bekämpfen.

Brants Beweggrund zur Herausgabe des alten Werks war, daſſelbe als Ergänzung, gleichſam als zweiten Theil, dem Layenſpiegel an die Seite zu ſtellen. Daher giebt er ihm den analogen Namen „Klagſpiegel“, und beginnt ſein erſtes gereimtes Vorwort mit einer Hinweiſung auf den Layenſpiegel, den ſein Freund Tenngler gemacht habe; dieſem ſolle das Buch „dienen“, dieſen habe er „hievor beſtimmt“; denn

„Was dort gebriſt, das find er („Jeder“) hie“.

Darum habe er das Werk „von Neuem außgon wollen laſſen“; ihm auch „Geſtalt und Aufmutz“ gegeben, wie er denn z. B. einen in den Straßburger Ausgaben des Layenſpiegels gebräuchlichen großen Holzſchnitt hier (hinter dem Regiſter, Rückſeite des zweiten Vorworts) wiederholen ließ. Er habe ferner das Buch „corrigirt, durchſichtiget, gemuſtert, zum teyl gebeſſert“ und endlich „den Clagſpiegel recht genannt“. Denn es ſei „vor nit als wol erkannt“ und „deshalb lang zeyt verlegen“; er habe es jetzt wieder „befunden“.

In der That waren ſechszehn Jahre ſeit der letzten Ausgabe verſtrichen; und wenn auch der Layenſpiegel von 1511 dieſes Rechtsbuches gedenkt, ſo wird doch wohl gerade der große Erfolg des Tenngler'ſchen Werks, welches inzwiſchen in ſechs Auflagen verbreitet war, die Urſache

*) Adrian, der richterliche Klagſpiegel und Seb. Brandt. Zeitſchr. f. Civil-R. und Prozeß. N. F. Bd. 1 S. 425 ff. 1845. Serapäum Jahrg. 1846 S. 85 ff. Zarncke, S. Brants Narrenſchiff S. 171 Anm. 1854. Dem Allen ungeachtet hält Walther, die Literatur des gem. Civil-Prozeſſes S. 35, Brant noch für den Verfaſſer!

gewesen sein, daß jenes in den Hintergrund trat. Seitdem Brant es wieder hervorzog, hat es für lange Zeit die Stellung eines zweiten Theils oder Anhanges zum Layenspiegel eingenommen; und daher kommen denn beide Werke sehr häufig zusammengebunden vor.

Auf diesen Erfolg beschränkt sich nun im Grunde das Verdienst Brants. Denn seine Correcturen und Aenderungen sind höchst unbedeutend. Er hat, dem Layenspiegel entsprechend, die Allegationen aus dem Text entfernt und an den Rand gesetzt, das Register revidirt, auch hier und da ein wenig nachgeholfen*): darin besteht die ganze „Verbesserung", welche er dem Werke gegeben haben will. Im Uebrigen stimmt seine Ausgabe mit den älteren genau überein, und die sämmtlichen Unordnungen und unzähligen Fehler, von denen wir nachher zu berichten haben werden, kehren durchgehends unverändert wieder, obgleich sie bei einiger Sorgfalt der Beobachtung nicht entgehen konnten, und dringend zur Abhilfe auffordern mußten. Allein abgesehen davon, daß Brant bei der Mehrzahl seiner Editionen keine sonderliche Mühe anzuwenden pflegte, war die Zeit überhaupt an die Corruption der Texte, namentlich in der populären Literatur, in solchem Grade gewöhnt, daß ihr manche Mängel kaum auffielen, welche uns heute unerträglich scheinen.

7. Seitdem ist das Werk häufig wieder aufgelegt worden: Straßburg 1518. Fol. Panzer, Ann. I. S. 416. — Straßburg. M. Flach. 1521. Fol. Adrian a. a. O. S. 438. — Straßburg. J. Knoblauch. 1521. Fol. Antiquar. Katalog. — Straßburg 1533. 1536. 1553.

2. Handschriften.

1) Das Bamberger Register. In dem Handschriften-Bande der Bamberger Bibliothek, P. VI. 11 (Jäck No. 1198) findet sich eine Reihe lateinischer Formularien für Klagen und Appellationen, denen sich unmittelbar im Texte, von derselben Hand geschrieben, das Folgende anschließt:

> Es ist zu wissen das umb sunderlicher verstentnis und arbeit willen eines yden artikels diez bucks zu verstind und eylenz zu suchen und vinden so hab ich nach dem besten fürgenommen und fleichts glichen gesaczt

*) Adrian, Zeitschr. f. Civil-R. u. Prozeß N. F. Bd. 1 S. 435 ff. giebt ein Verzeichniß der sogenannten Verbesserungen, welches sich noch vermehren ließe.

Digitized by Google

Czum erſten was yder artikel ſtuckß weiſſe bezeichnen und bedeuten iſt

undarnach dy zall der pleter und ſonteren eines yden czu vinden und ſo vil das an im innhelt habe ich bede lateiniſch und teutſch artikel dar actiones genannt ſind bey ein ander verczeichnet alſo lautende

Wann des ſchuldiger in untrew ſeines creditors verſtoß und enpfremdet ſein hab mag der creditor alle empfremdte habe wider ruffen und reichtliches vordern durch dieſe clage.

ii° Faviana
iii° Calvisiana
iii° Edilicia
iiii° Executoria
v° Institutoria
v° Tributoria
v° de in rem verso
v° Quod jussu
vi° de peculio
vi de constituta pecunia
vii utili actione ex quo juratur
vij Ein clag negociorum gestorum

u. ſ. w.

Daß dieſes Regiſter ſich auf den Klagſpiegel bezieht, iſt ganz unzweifelhaft; ebenſo aber, daß der Verfaſſer eine Handſchrift und keinen Druck vor ſich hatte. Denn alle gedruckten Ausgaben haben auch gedruckte Regiſter, und die hier angegebenen Blattzahlen ſtimmen zu keiner Ausgabe. Sein Wortlaut weicht von den gedruckten Regiſtern vielfach ab; und wenn auch die Ordnung und der Inhalt der Handſchrift, auf welche es verweiſt, im Ganzen mit unſern gedruckten Ausgaben übereinſtimmt, ſo iſt ſie es doch nicht, welche dieſen zu Grunde liegt: denn es fehlt ihr ein weſentliches Merkmal, nämlich die Wiederholung des Titels „de usufructu", wovon unten näher.

2) Die Donaueſchinger Handſchrift Nr. 762. Fol. 12 Bl. Regiſter und 293 Bl. Text in zwei Spalten. Ohne Titel.

Barack, die Handſchriften der fürſtl. Fürſtenbergiſchen Hofbibliothek zu Donaueſchingen. 1865. S. 525 *).

*) Die in dieſem ſehr werthvollen und verdienſtlichen Werke gegebene Beſchreibung unſerer Handſchrift iſt inſofern unrichtig, als ihr der Titel beigelegt iſt „Sebaſtian Brant

Diese Handschrift ist vollständig erhalten, sehr schön und leserlich geschrieben, und gehört nach der Schreibart dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an; ist auch wohl sicherlich jünger, als das Bamberger Register.

Für die unten folgenden Untersuchungen ist diese Handschrift, welche mir bereitwilligst zur Benutzung überlassen wurde, leider ohne erheblichen Nutzen gewesen, weil sie mit dem ältesten Drucke (s. oben Nr. 1) wörtlich und fast buchstäblich übereinstimmt. Die saubere und unversehrte Erhaltung schließt die Annahme aus, daß gerade dieses Manuscript in der Druckerei verwendet sei. Demnach ist es entweder eine getreue Explification der handschriftlichen Vorlage für die älteste Ausgabe; oder auch eine Abschrift von dieser selbst, wie denn ja bekanntlich im fünfzehnten Jahrhundert noch häufig Druckwerke abschriftlich vervielfältigt wurden.

Bei diesem Mangel älterer Handschriften war die Ausgabe Nr. 1 als älteste Form der Ueberlieferung zu betrachten und den Untersuchungen zu Grunde zu legen, wie im Folgenden geschehen ist.

II. Die Corruption der ursprünglichen Form.

Es läßt sich nachweisen, daß uns der Klagspiegel durch den Druck nicht in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten ist, sondern nur mit mancherlei Entstellungen, welche auf wechselnde Fata des Buchs vor dem Drucke schließen lassen.

Im ersten Theile, welcher das Privatrecht enthält, ist die ursprüngliche Ordnung und Folge der Titel gestört worden. In einem folgenden Abschnitte werden wir nachweisen, daß gewisse Abweichungen von einer überlieferten Ordnung, an welche der Verfasser des Klagspiegels sich im Ganzen hielt, in seinem Plane lagen. Dagegen aber soll hier gezeigt werden, daß diejenige Ordnung, welche der Verfasser seinem Werke geben wollte und gegeben hat, hinterher in der auffallendsten Weise corrumpirt ist.

---

etliche clagen und nutzliche leer ꝛc.", während es gerade bemerkenswerth ist, daß die Handschrift ebensowenig wie der älteste Druck einen Titel führt, sondern Bl. 1 b mit dem Vorwort beginnt.

Den ursprünglichen Anfang des ersten Theils finden wir nämlich jetzt in seiner Mitte (Bl. 60 d bis Bl. 69 b) und ein dazu gehöriges Stück noch weiter unten (Bl. 86 a bis 87 b).

Diese Versetzung ist so völlig unmotivirt, daß schon hieraus auf reine Zufälligkeit geschlossen werden müßte, wenn sich nicht überdies noch auf das Bestimmteste beweisen ließe, daß sie der Absicht des Verfassers geradezu widerspricht. Der Nachlässigkeit nämlich, mit welcher der Druck vorbereitet worden ist, verdanken wir die Erhaltung von Allegationen im Texte, welche mit der jetzigen Titelfolge im Widerspruch stehen und auf die alte Ordnung hinweisen.

a. Die a. Serviana, welche sich jetzt auf Bl. 62 a hinter den Interdicten findet, stand ursprünglich weiter oben und zwar vor den Interdicten. Im Titel „de Interdicto Salviano" nämlich heißt es Bl. 36 d: „von dem hastu oben geschriben in der clage Serviana". Ebenso Don. Hdschr. Bl. 54 *).

b. Ebenso stand ursprünglich vor den Interdicten die „utilis rei vindicatio quae datur superficiario", welche sich jetzt dahinter auf Bl. 64 b findet. Denn im Titel des Interdictum de superficiebus Bl. 30 b wird jener Klage gedacht mit dem Beisatze „von der du oben hast" **). Ebenso Don. Handschr. Bl. 43 c.

c. Der Titel „de libertinis", welcher jetzt Bl. 66 b sich befindet, hatte ursprünglich seinen Platz ebenfalls weiter oben, und zwar muthmaßlich, wie die vorhin genannten Klagen, vor den Interdicten. Denn es wird hier verwiesen auf den durch seine Anfangsworte kenntlich gemachten Titel „de libertis" mit dem Beisatz: „hast du hernach in einer andern clage . also anhebende" ꝛc.: dieser Titel geht aber jetzt jenem voraus auf Bl. 53 a. Ebenso Don. Handschr. Bl. 96 d und 79 c.

d. Der Titel „de partu agnoscendo", welcher sich jetzt auf Bl. 66 d ff. befindet, ging ursprünglich ebenfalls den Interdicten voraus. Denn es wird darin verwiesen auf das Interdictum de liberis exhibendis, welches jetzt auf Bl. 24 d vorhergeht, mit den Worten: „so hat stat ein interdict von den kinden wiederzugeben hernach geschrieben". In dem Titel dieses Interdicts wird dem entsprechend (Bl. 25 b) auf die actio

*) Im Register zu der Handschrift und zum ältesten Druck ist der Fehler corrigirt. Es heißt hier beim Interd. Salvianum: „von dem hastu hernach" ꝛc.

**) Unmittelbar dahinter findet sich die Correctur: „hernach stet sye".

de partu agnoscendo hingewiesen mit dem Beisatze: „von der du vor hast gehabt“. Ebenso Don. Hdschr. Bl. 98 a und Bl. 36 b.

e. In unmittelbarster Nähe hinter der actio de partu agnoscendo (Bl. 66 d ff.) hat ursprünglich der Titel der „a. praejudicialis de patria potestate“ gestanden, welcher sich jetzt weit unten auf Bl. 86 a ff. befindet. Es ergiebt sich Dieses einestheils aus dem Zusammenhange des Textes, wie unten (Abschnitt IV.) näher ausgeführt werden soll; anderntheils aber daraus, daß im Titel „de patria potestate“ (Bl. 86 c) auf den Titel de partu agnoscendo verwiesen wird mit den Worten: „Das hast du clerlich in dem nesten obgeschriben titel“. Ebenso Don. Hdschr. Bl. 120 c.

Wie nun die ursprüngliche Ordnung in der That gewesen, das läßt sich nur durch genaueres Eingehen auf Inhalt und Quellen des Werks nachweisen, und muß einem späteren Abschnitte vorbehalten bleiben. Nach dieser Ordnung aber gehören die acht Titel, welche auf Bl. 60 d bis Bl. 69 b sich befinden (mit Ausnahme eines einzigen eingeschobenen) neben einander und zusammen. Und da nun soeben von vieren die rein zufällige Versetzung nachgewiesen ist, so darf dies füglich von ihrer Gesammtheit behauptet werden.

Die natürlichste Erklärung liegt in der Annahme, daß eine oder zwei ganze Blattlagen versetzt sind. Nach dem Bamberger Register reichten jene acht Titel vom zweiundsiebzigsten bis zum zweiundachtzigsten Blatte der zu Grunde liegenden Handschrift; in der Don. Hdschr. füllen sie gerade neun Blätter (Bl. 91 b bis 100 b). Berücksichtigen wir, daß durch Einschiebung einer Randglosse in den Text (worüber unten das Nähere) dieser erweitert worden ist über sein ursprüngliches Maaß: so werden wir annehmen dürfen, daß jene versetzten Titel in der Urhandschrift wohl gerade einen Quaternio von vier Doppelblättern füllten. Dieser ist nun nach dem Bamberger Register der neunte, nach der Don. Hdschr. der zwölfte, vorher aber der erste gewesen. War dieser Quaternio einmal aus seiner rechten Lage gekommen, was gerade dem ersten am leichtesten begegnen konnte, so erklärt sich seine Einfügung an seiner jetzigen Stelle einfach daraus, daß hier ein größerer Abschnitt, nämlich die actiones civiles, mit der rei vindicatio an der Spitze, beginnt, und wahrscheinlich in der ältesten Handschrift auch ein neuer Quaternio seinen Anfang genommen hat.

Nun aber sind außerdem die Blätter des versetzten Quaternio in Unordnung gerathen, weshalb die Titel nicht mehr ihre ursprüngliche Folge haben. Ein Blatt, welches den Anfang des Titels de patria

potestate enthielt, ist herausgefallen und hinten (Bl. 86 a) wieder eingefügt (s. oben sub c).

Der dadurch unvollständig gewordene Quaternio aber ist mittels Einschiebung des Titels „de eo quod falso tutore gestum“ (Bl. 61 c) ergänzt worden: ein Titel, welcher vorher schon einmal vorkommt, und hier an ganz unpassender Stelle fast wörtlich wiederholt ist. Vollständig scheint allerdings jene Raumlücke nicht ausgefüllt zu sein: doch ist es natürlich nicht möglich, mehr als annähernd richtige Vermuthungen aufzustellen. Die unten (Abschnitt IV.) folgende Tabelle wird die ursprüngliche Ordnung und die charakterisirten Blattversetzungen veranschaulichen.

Diese hier besprochene Störung der Ordnung ist nun aber keineswegs dem Manuscripte eigenthümlich, welches unserm ältesten Drucke zu Grunde liegt. Es findet sich dieselbe vielmehr auch in dem Bamberger Register und in der Donaueschinger Handschrift. Es ist daher anzunehmen, daß, nachdem einmal in der ältesten Handschrift die Unordnung eingerissen war, die Hand eines halbwissenden Schreibers nothdürftig eine Ordnung hergestellt hat, welche dann durch weitere Abschriften zur traditionellen geworden, und endlich in den Druck übergegangen ist.

Zu den bemerkenswerthen Corruptionen gehört es ferner, daß auf Bl. 88 c. d ein Stück mitten im Text ausgefallen ist, indem die Aufzählung der Voraussetzungen der hereditatis petitio hinter der vierten Nummer sogleich die siebente auf der folgenden Columne bringt. Auch in der Don. Hdschr. Bl. 122 d folgt auf derselben Columne auf „viertens“ sogleich „siebentens“.

Merkwürdiger noch ist die theilweise schon erwähnte Wiederholung von zwei Titeln, nämlich:

Quod falso tutore auctore gestum esse dicitur Bl. 50 d und Bl. 61 c. Don. Hdschr. Bl. 76 a und 90 c.

De usufructu Bl. 78 b und Bl. 87 b. Don. Hdschr. Bl. 110 d und 121 b.

Der erstere dieser beiden Titel steht das erste Mal an derjenigen Stelle, welche ihm nach der ursprünglichen Ordnung zukommt. Von dem zweiten Titel läßt sich dies mit gleicher Bestimmtheit nicht sagen; doch scheint auch hier nach dem Zusammenhange der erste Platz derjenige zu sein, welchen der Verfasser ihm ursprünglich zudachte.

Das Auffallendste aber bleibt, daß die Wiederholung zwar im Ganzen eine wortgetreue ist, daß sich jedoch gewisse nicht unerhebliche Abweichungen

finden. Dieſe Varianten ſind zum Theil der Art, daß die eine Lesart gar keinen Sinn giebt und nur mit Hülfe der andern, deren Verſtümmelung ſie iſt, verſtanden werden kann, wie folgende Beiſpiele zeigen mögen.

Bl. 62 a. Item nota du magſt ſprechen . dieſe clage geburt dir nit wider den falſchen vormund . wenn daz gericht ſol nit ſein in hangenden dingen . ſunder man mag nur alleyn clagen umb das das man ſchuldig iſt. nach nit reſtituirt . das iſt ſo der contract nach nit unrechtig erteylt iſt . und die zerung die er kunfftig iſt zu thun . in dem wider gebendem und wider bringendem argenliſt des der ſich ein vormund geheyſſen hat ꝛc.

Bl. 51 b: Nota du machſt ſprechen dieſe clage geburt dir nicht wider den falſchen vormund. wen das gericht ſoll nit ſein in kunfftigen dingen . ſunder man mag nur alleyn clagen umb des das man ſchuldig iſt ff. de judi. non quemadmodum. Die weil nu der contract noch bleibt . und der mynner daz iſt der der nach nit zu ſeinen tagen kommen iſt . nach nit reſtituirt iſt . das iſt ſo der contract nach nit unkrefftig geteylt iſt . und die zerung die er kunfftig iſt zu thun in dem widdergebenden oder dem wider bryngenden gericht . er noch nicht gethan hatte . Rn: das geſchicht umb untrew oder argenliſt dez der ſich einen vormund geheiſſen hat ꝛc.

Bl. 78 b. Uſufructus heyſt nutz . und iſt ſo einer recht hat ſich zu gebrauchen ſarender hab die zu nyſſen on ſchaden des grundes oder bodens . wan uſufructus iſt ein recht uff dem corpus . wan das corpus nit mere iſt ſo nympt auch uſufructus ein ende. — Uſufructus wirt von der eygenſchafft unterweylen geſcheyden . und das geſchicht in manig wege. als ſo einer eym ſchafft uſufructum . unn widerumb ſo ich dir ſchaff des grundes eygenſchafft . allein der dem geſchafft iſt . hat die bloßen eygenſchafft . oder der erbe hat uſufructum. — Item es mag einer uſufructum dem andern ſchaffen . wo aber einer ein teſtament wider einen uſufructum arium conſtituirt . der ſoll es mit gedinge das iſt in latein pactionibus und ſtipulationibus thun.

Bl. 87 b. Uſufructus heyſt nutz . und iſt ſo einer recht hat ſich czu brauchen fremder habe . die zu nieſſen on ſchaden des grundes oder bodems . wan uſufructus iſt ein recht uff dem corpus . und wan das corpus nymmer iſt . ſo nympt auch uſufructus ein ende . uſufructus wirt von der eygenſchafft unterweylen geſcheyden . und daz geſchicht in manig wege

als eyner eygenſchafft uſufructum. ſo hat der erbe allein die eygenſchafft und dem geſchafft iſt hat uſufructum. und widerumb ſo ich dir ſchaff des grundes eygenſchafft. alleyn der dem geſchafft iſt hat die bloſſen eygenſchafft. aber der erbe hat uſufructum. — Item es mag einer eym uſufructum. dem andern die eygenſchafft ſchaffen. wo aber eyner on teſtament wil eym uſufructum conſtituiren. der ſol das mit geding thun. das iſt in latein pactionibus und ſtipulationibus.

Offenbar liegen dieſen von einander abweichenden Texten verſchiedene Handſchriften zu Grunde, von denen aber keine als das Original betrachtet werden kann, da ſie abwechſelnd die ächte und die corrumpirte Lesart zeigen. Die Wiederholung der Titel läßt ſich wohl nur durch die Annahme erklären, daß das dem Druck zu Grunde gelegte, und ebenſo das Donaueſchinger Manuſcript, aus zweien in der Weiſe zuſammengeſetzt iſt, daß eines, welches die Hauptmaſſe bildete, aber defect war (vgl. S. 345), durch ein anderes ergänzt wurde. Man iſt dabei aber ſo äußerlich und nachläſſig zu Werke gegangen, daß man einige Blätter einſchob, welche zwei ſchon vorhandene Titel wiederholten.

Die Handſchrift, auf welche ſich das Bamberger Regiſter bezieht, enthielt ſchon dieſelbe geſtörte Ordnung, wie bereits oben geſagt wurde. Auch iſt darin der Titel „quod falso tutore auctore“ zweimal wiederholt. Allein ſie weicht inſofern ab, als darin der Titel „de usufructu“ nur einmal, und zwar hinter dem Titel „de rei vindicatione“ vorkommt.

Es ergiebt ſich alſo, daß mehrere Handſchriften vorhanden waren, welche ſowohl vom Originale, wie unter einander abwichen, zugleich aber in einer gewiſſen traditionell gewordenen Unordnung übereinſtimmten.

Wenn hieraus ſchon gefolgert werden muß, daß unſer Rechtsbuch längere Zeit in Gebrauch geweſen iſt, ehe es zum Druck befördert wurde; ſo wird dies noch beſtätigt durch einige eigenthümliche Zuſätze, welche urſprünglich Randbemerkungen geweſen, und dann in den Text gezogen zu ſein ſcheinen.

Der merkwürdigſte Zuſatz dieſer Art findet ſich im Titel „de partu agnoscendo“ (Bl. 66 d. Don. Hdſchr. Bl. 98 c). Der Verfaſſer erklärt ſich hier gegen die Beichtväter, welche, wenn eine Ehefrau beichte, daß ſie von einem fremden Manne empfangen habe, während der Ehemann das Kind für das ſeinige halte, die Frau nöthigen, „das Kind und ſich ſelber zu ſchanden zu machen.“ Auch der Rath ſei nichtig, daß die Beichtväter die

Frauen anweiſen ſollten, das Kind in ein Kloſter zu thun, damit die rech= Erben des Erbes nicht beraubt würden*). Denn die Klöſter erbten auch; und das Recht beſtimmt, daß Jeder, der in rechter Ehe geboren iſt, auch ehelich ſei und erben ſolle u. ſ. w.

Mitten in dieſe Erörterung hinein, welche etwa zwei Spalten füllt, iſt nun folgende Apoſtrophe geſchoben, in welcher gegen dieſelbe Widerſpruch erhoben wird.

„Consilium autenticorum doctorum non ita faciliter debes parvipendere seu annichilare. nisi habueris pro te alios autenticos doctores.

Item nec ratio tua sufficiens qua dicis monasteria succedere. quia licet de jure communi hic esse possit. tamen in multis locis secus est de consuetudine.

Item de ordine mendicantium fratres non debent succedere. ideo neque filii de jure. ut in cle. exivi de paradiso**). et sic consilium doctoris bene stare posset quod talis filius caute faceret si ordinem mendicantum intraret. aut monasterium quod ex consuetudine non succedit.

Amove igitur te denique deprecor, ut nihil proprii capitis contra doctores autenticos in hoc opusculo scribas aut ponas nisi habitis pro te aliis magis autenticis et fide dignis, quia talis diversitas generat intricaciones et errores. ymmo tui ipsius et praesentis opusculi vilipendium et annichilationem.“

Daß dieſe Sätze nicht von dem Verfaſſer ſelber herrühren können, ergiebt ihr Inhalt. Sie klingen wie die Ermahnung eines Freundes, an den Verfaſſer, im eignen und ſeines Werkes Intereſſe, gerichtet. Es iſt offenbar eine Randgloſſe, welche wahrſcheinlich in dem vom Verfaſſer ſelber herrührende Manuſcript zuerſt beigeſchrieben, dann von einem Abſchreiber in den Text hineingezogen iſt, und zwar auf die ungeſchickteſte Weiſe, ſo daß ſie die Erörterung unterbricht, gegen welche ſie ſich wendet. Ein ähnlicher, auf dieſelbe Weiſe zu erklärender Zuſatz findet ſich Bl. 71, a (Don. Hdſchr. Bl.

*) Die Beichtväter ſollten, meint der Verfaſſer, eine ſolche Frau nur mit einer Buße belegen, wofür er ſich auf das „Capitel officii“, nämlich c. 10 X de poenit. et remiss. 5, 38 beruft. Uebereinſtimmend damit ſpricht ſich aus die Summa Confessorum Angelica s. v. Adulterium, wobei indeß auch die Meinungsverſchiedenheiten erwähnt werden.

**) C. 1 Clem. d. verb. signif. 5,11.

102, b) wo mitten in die Erörterung von Alluvio und Avulsio hinein die Worte „Multum deficit necessarium“ geſchoben ſind.

Andere Einſchiebungen von Randgloſſen finden ſich mehrfach, wenn auch nicht ſo umfängliche. So heißt es z. B. an einer ſchon angeführten Stelle (Bl. 30 b, Don. Hdſchr. 43 d) im Titel „de superficiebus“: „eine heyßet utitis rei vindicatio von der du oben haſt hernach ſtet ſyc.“ Dieſe beiden einander widerſprechenden Verweiſungen in unmittelbarſter Nähe laſſen ſich wohl nur ſo erklären, daß die erſtere vom Verfaſſer herrührt, die zweite dagegen von dem Beſitzer einer Handſchrift, deren Ordnung ſchon geſtört war, an den Rand geſetzt worden iſt. Ein ſpäterer Abſchreiber hat ſie dann wie andere Gloſſen in den Text gezogen. Daſſelbe gilt z. B. von den Einſchiebungen auf Bl. 77 b und c (Don. Hdſchr. Bl. 109 c), wo die Worte „condicion . sine causa“ und „unde non est sine causa“ den Text ſinnlos unterbrechen; ebenſo Bl. 71 d (Don. Hdſchr. Bl. 103 b) das Wort „contrarie“.

Auf ähnliche Weiſe iſt, wie ich glaube, die Allegation der Reformation Friedrichs III. vom Jahr 1442 (Bl. 202 b, Don. Hdſchr. Bl. 262 c) in den Text gekommen.

An keiner andern Stelle iſt auf irgend ein Reichsgeſetz Bezug genommen, obgleich doch Gelegenheit zur Erwähnung der verſchiedenen Landfrieden bei der Lehre von Gewalt und Eigenmacht wiederholt gegeben war. Dieſe Allegation, welche keinen Beweis, ſondern nur eine Parallelſtelle enthält, und daher nicht gerade nahe lag, iſt nun in einer wenig paſſenden Weiſe angebracht.

Es handelt ſich nämlich von dem Beiſtande gegen Gewalt. In weltlichen Rechten, ſagt der Verfaſſer, ſei nicht „eygentlichen“ vorgeſchrieben, daß man ſchuldig ſei „andern geſippten Freunden“ (als Kindern, Geſchwiſtern, Ehegatten) gegen Gewalt Beiſtand zu leiſten. Aber im geiſtlichen Rechte ſtehe es „eygentlichen“, daß es „zymlich iſt ein yzlichen zu beſchirmen den andern vor Gewalt und ſein hilff mit ym teylen“ u. ſ. w. Dann wird fortgefahren: „furter aber in geyſtlichen rechten ſtet daz man nit gewalt thu. ſunder gewalt vertreyben ſol. wan welcher ſein nachbawer nit hilfft beſchirmen vor gewalt wo erß mag. der iſt eben im laſter als ob erß ſelber gethan hett. uff diß dient das daz in der keyſerlichen reformation keyſer Friderichs des dritten geſchriben ſtet von zu eylen ꝛc. Sanctus Moyſes der iſt der erſt geweſen der diſen zimlichen ſtreit angefangen hat. Do er ſach ein von egipten ein juden ſlagen, do beſchirmt er den juden“ u. ſ. w.

In sehr ungeeigneter Weise ist hier der Kaiser Friedrich III. zwischen das „geistliche Recht“ und den „Sanctus Moyses“ eingeschoben, um so mehr, als vorher das weltliche Recht in dieser Materie abgewiesen wird. Auch gehört die Allegation am wenigsten an die Stelle, wo von „Nachbawern“ die Rede ist, sondern nur zu der Erörterung im Ganzen, daß „es zymlich ist eyn yzlichen zu beschirmen den andern vor gewalt unn sein hilff mit ym teylen.“

Man darf daher annehmen, daß die Allegation ebenfalls eine spätere an den Rand gesetzte Notiz ist, welche in unpassender Weise von einem Abschreiber in den Text gezogen wurde. Die fremde Hand verräth auch die Fassung der Allegation. Denn der Verfasser pflegt weder mit den Worten „uff diß dient“ (das sonst übliche „huc facit“ verdeutscht), noch so unbestimmt und incorrect („das geschriben stet von zu eylen“ 2c.) zu allegiren. Sehr angemessen dagegen ist die Fassung für eine Reminiszenz, welche ein Leser sich an den Rand seines Exemplars schrieb.

Aus den mancherlei Schicksalen, welche das Rechtsbuch erfahren, während es nur noch handschriftlich verbreitet war, ist auch der sonst höchst klägliche Zustand des Textes zu erklären. Es sind hier nicht die unzähligen kleinen Incorrectheiten gemeint, welche sich als gewöhnliche Schreib- oder Druckfehler erklären lassen*); auch nicht die eben so häufigen Unrichtigkeiten in den Allegationen, welche zum Theil schon auf Rechnung der Quellen des Verfassers kommen. Bezeichnend aber ist es, daß an vielen Stellen der Sinn des Textes in dem Maaße entstellt ist, daß man ihn bisweilen gar nicht enträthseln, bald als das gerade Gegentheil von dem, was der Verfasser gemeint und geschrieben hat, nachweisen kann. Versetzungen von Worten und ganzen Zeilen, Auslassungen, Wiederholungen und Einschiebungen, endlich mißlungene Conjecturen und falsche Auflösungen von Abbreviaturen haben in unerhörtem Maaße ihr Wesen getrieben — wobei es freilich dahin gestellt bleiben muß, wie viel den Abschreibern und wie viel dem Setzer davon zur Last fällt**).

Einige Beispiele der letzteren Art mögen hier folgen.

---

*) So werden z. B. die Wörter conditio und condictio häufig verwechselt. Es ist dies der sehr gewöhnliche Schreibfehler, welcher sich in den italienischen Handschriften aus der italienischen Aussprache erklärt, und von diesen in die deutschen Handschriften und Drucke übergegangen ist.

**) Die nachfolgenden Beispiele finden sich ebenso in der Donaueschinger Handschrift Bl. 92 d. 218 c. 291 d. 212 b. 291 b.

Bl. 63 b. „Jo. de vla nosco". Gemeint ist Johannes de Blanasco; der Abschreiber aber hielt nosco für ein besonderes Wort.

Bl. 66 b, Bl. 167 c, Bl. 186 a wird citirt „Martinus Faven." und Brant hat in seiner Ausgabe diese Abkürzung in „Faventinus" aufgelöst. Allein den Irrthum, welcher in der Allegation liegt, hat er gar nicht bemerkt. Es giebt nämlich zwar wohl einen Johannes, aber keinen Martinus Faventinus. Allein jener ist von dem Verfasser gar nicht gemeint, sondern Martinus Fanensis (oder de Fano † ca. 1270). Faventinus war Dekretist; der Verfasser aber nennt den von ihm citirten Martinus (Bl. 186 a): „ein legist hat gedisputirt in welschen landen." Welche Schrift desselben an dieser Stelle gemeint ist, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. An den beiden früheren Stellen dagegen ist es sein Tractatus de jure emphyteutico, welcher dem Verfasser, wenn nicht im Original, so jedenfalls aus Durantis Speculum Lib. 4 P. 3 de Emphyteusi und den Additamenten des Joh. Andreä bekannt war. Dem Abschreiber aber mochte der Name des berühmten Dekretisten Faventinus geläufiger sein; und deshalb ward aus dem Fanen. ein Faven.

Bl. 162 d heißt es: „als solches setzt der doctor Plinius in seiner Frage die er disputirt hat." Gemeint ist eine Quästion des Pillius. Der Verfasser schrieb vermuthlich die Abkürzung Pl. und der Abschreiber löste sie nach seinem Verständniß auf. Brant hat den geistreichen Irrthum beibehalten.

Bl. 185 c. „Jacobus de Arecio." Gemeint ist Jacobus de Arena; der Abschreiber aber scheint an den Angelus Aretinus gedacht zu haben.

Aus dem Sc. Aviolanum et Pansianum (l. 41 § 1 D. d. leg. 1) ist ein Sc. Amolanum et Pensionanum, aus dem Sc. Silanianum ein Sc. Syllejanum geworden, und dergl. mehr.

Bemerkenswerth ist endlich die Erscheinung, daß sich ein gewisses Schwanken zwischen fränkischem und schwäbischem Dialecte in unserm Rechtsbuche zeigt*). Es ist dies zum Theil als eine schon der ersten Handschrift angehörige Eigenthümlichkeit anzusehen, wie im folgenden Abschnitte sich ergeben wird; zum Theil aber aus einer späteren Revision, welche vielleicht auf Rechnung des Setzers kommt, zu erklären.

*) Das Nachfolgende beruht auf Mittheilungen Zarncke's, welcher die Güte gehabt hat, den ersten Druck einer sprachlichen Prüfung zu unterziehen.

Anfangs begegnet man noch vielfach schwäbischer Vocalisation, namentlich in den Formularen. Später wird dies immer seltener; gegen Ende trifft man kaum mehr schwäbische Vocale; und das Register, welches natürlich zuletzt gedruckt ist und vermuthlich gar nicht vom Verfasser berührt, ist fast ganz rein fränkisch.

Es ist nun daraus zu schließen, daß das Original vorwiegend schwäbisch gefärbt war, daß dagegen in der Druckerei oder wenigstens bei dem Setzer fränkischer Dialect vorherrschte. Welche Veränderungen durch Abschreiber aber dazwischen liegen, läßt sich nicht ermessen.

Aus diesem Allen ergiebt sich, daß uns das Rechtsbuch nicht in seiner ursprünglichen Gestalt vorliegt. Es soll nun zwar nicht die Möglichkeit geleugnet werden, daß einige der oben erwähnten Zusätze und Einschiebungen von dem Verfasser selber herrühren können, indem er sie als Bemerkungen bei einer Ueberarbeitung an den Rand schrieb. Allein die große Mehrzahl der nachgewiesenen Veränderungen sind unbestreitbar Corruptionen, wie sie im Laufe der Zeit durch Gebrauch und Vervielfältigung der Handschriften sich einzuschleichen pflegen. In sehr zahlreichen Abschriften wird unser Rechtsbuch nicht verbreitet worden sein; es würden sich sonst mehr Exemplare erhalten haben. Nur in einem beschränkten Kreise waren sie verbreitet und die Corruption erhielt hier zum Theil eine gewisse traditionelle Festigkeit.

III. Ort und Zeit der Entstehung.

Ueber den Verfasser fehlt es an allen Nachrichten. Auch für den Ort und die Zeit der Entstehung giebt es keinerlei äußere Zeugnisse, und wir können nur aus dem Buche selbst einige Andeutungen entnehmen, welche durch Combination zu einem ziemlich sicheren Resultate führen.

1. Wir werden von vornherein die Heimath des Rechtsbuchs im südlichen Deutschland zu suchen haben, weil sich hier das Römische Recht früher einbürgerte und das Bedürfniß nach einem solchen Hülfsbuche größer war. Der Dialect, welcher zwischen schwäbisch und fränkisch schwankt, bestätigt dieses; auch die Fundorte der handschriftlichen Ueberlieferungen, Bamberg und Donaueschingen, sowie der erste genannte Druckort, Augsburg, treffen zu.

Genaueres läßt sich folgern aus den örtlichen Beziehungen, welche in den vom Verfasser aufgestellten Beispielen vorkommen. Zwar bietet die

Erwähnung von Städten wie Rom (Bl. 97), Paris (Bl. 99 c. d, Bl. 143 a), Bologna (Bl. 191 d), Parma (Bl. 205 d) keinen Anhalt, sondern erklärt sich theils aus dem großen Ruhm dieser Städte, theils aus ihrer Erwähnung in den Werken, nach welchen der Verfasser gearbeitet hat. Selbst die Erwähnung von Köln (Bl. 4 b, Bl. 97), als Bestimmungsort von Kaufmannswaaren und contractliches Reiseziel eines Schiffers, oder als Zahlungsort, läßt wegen des weitverbreiteten kaufmännischen Ruhmes dieser Stadt auf keine nähere Beziehung des Verfassers zu ihr schließen. Vielmehr liegt umgekehrt nach Art und Zweck der Beispiele, zu welchen Köln hier benutzt wird, der Schluß nahe, daß der Verfasser sich Köln als einen weitentfernten Handelsplatz dachte.

Dagegen leiten uns andere, mehr bezeichnende, Notizen ins nördliche Schwaben, an die fränkisch-schwäbische Gränze.

Der Verfasser gedenkt speciell des Rechtszustandes in „Schwaben und Franken" (Bl. 54 a), während er sonst nur allgemein von „teutschen Landen" zu sprechen pflegt. Er gedenkt unter allen deutschen Bischöfen nur des von Mainz (Bl. 192 b), dessen Gebiet mit bedeutenden Strecken bis an die Jaxt in das heutige Württemberg hineinragte. Er nennt die Reichsstädte Nördlingen (Bl. 133 b), Rothenburg (an der Tauber, Bl. 133 c) und Nürnberg (Bl. 198 a), während z. B. Ulm, Augsburg, Frankfurt nicht erwähnt sind. Endlich erwähnt er einen Rechtsstreit zwischen dem Bürgermeister von Gemünd und dem von Hall (Bl. 69 a. b) — ein Beispiel, auf welches schwerlich Jemand verfallen sein würde, der diesen beiden Städten persönlich nicht nahe stand. In dem Umkreise dieser Städte also haben wir die Heimath des Verfassers zu suchen; und er scheint sie uns bestimmt zu verrathen, indem er eine fingirte Zusammenrottung und Aufwiegelung von Bürgern auf den Platz vor der „Sanct Michelskirche" verlegt (Bl. 16 a. b). Er nennt dabei keine Stadt, denkt also an die ihm zunächst liegende: dies ist nun die uralte schöne St. Michaels-Domkirche zu Schwäbisch-Hall. Wir dürfen also mit einiger Sicherheit diese Stadt als die Heimath des Verfassers betrachten.

Mit dieser Ortsbestimmung trifft die Eigenthümlichkeit des Dialects zusammen. Vermuthlich herrschte die schwäbische Färbung ursprünglich vor; jedoch spielte wegen der Gränznachbarschaft einiges Fränkische hinein, welchem dann durch spätere Correcturen, sei es von einem Abschreiber, sei es von dem Setzer, mehr und mehr das Uebergewicht verschafft worden ist.

2. Ueber die Person des Verfassers läßt sich keine Vermuthung aufstellen.

Er sagt in dem kurzen Vorwort, daß er sein Werk „eym hochgeborenen fürsten des heyligen reichs umb fleyssiger verbete willen zu eren" geschrieben habe: also auf dringendes Verlangen eines Reichsfürsten, zu welchem der Verfasser vermuthlich in näherer Beziehung gestanden hat.

Welchem Stande der Verfasser angehörte, ist ebenfalls nicht sicher zu ermitteln. Seine Vorliebe für das kaiserliche Recht; die Bearbeitung eines so großen Werks zum Besten der weltlichen Richter; die Art und Weise, wie er sich über die Mißbräuche der Geistlichkeit äußert (Bl. 97 d, 68 b, 195 b), scheinen gegen den geistlichen Stand zu sprechen. Andererseits kann man sagen, daß solche Ermahnungen keinem näher lagen, als einem Amtsbruder; und die Schärfe des Urtheils würde sich aus der Stimmung der Zeit erklären lassen. Endlich klingt die unumwundene Art, in welcher dem Papst das Recht zuerkannt wird, ohne Concilium einen Kaiser in gewissen Fällen abzusetzen, ebenfalls nach einem Geistlichen (Bl. 177 c).

Allein die überwiegenden Gründe sind doch wohl gegen diese Annahme. Die Bildung eines Geistlichen mag der Verfasser genossen haben; seine Interessen aber sind zu sehr dem weltlichen Regiment zugewendet, als daß wir glauben könnten, er sei hieran nicht persönlich betheiligt gewesen. Namentlich berücksichtigt er städtische Einrichtungen, Verfassung und Gewohnheiten so häufig (Bl. 69 c, 70 b, 101 b, 117 b, 153 d, 179 c, 181 d, 186 c. d, 225 d), daß man in ihm fast einen Stadtschreiber vermuthen möchte.

Jedenfalls hat er sich in den ihn umgebenden bürgerlichen Verhältnissen tüchtig umgesehen, und er ist tief durchdrungen von dem Unmuth über die in ihnen herrschende Verwirrung und Rechtsunsicherheit.

Schon oben (Allgemeine Einleitung) haben wir seine Aeußerungen über die Willkühr und Unwissenheit der Gerichte mitgetheilt. Aber er beschränkt seine scharfen Urtheile nicht auf diesen Kreis, sondern richtet sie ebenso unumwunden gegen die Fürsten und Herren.

„Item ich halt," sagt er Bl. 182 a, „daz diß recht yzuut nit stat habe und vorauß an der hern höfen; wan sie haben ein solchen sitten, wo sie einen vahen, er sey schuldig oder nit, wil er auß den thurn, er muß gelt geben unn merr anders thun, ist er anders eyn burger und hat zu verliesen. Und darumb so wirt wol von ynen auch gesprochen durch den propheten Isaiam: ewer fürsten sein gesellen der diebe. Der witwen sach unn der weisen

verhoren ſie nit, wo ſie nit ſunderlich raub und nutz hoffen. Es werden auch die ſelben verreter von den ſelben fürſten nit geſtrafft. Wirt aber ein edelman oder ein namhafftiger rauber verklagt, unn ſo er ſchon in gefengnuß kompt und offenbar iſt ſein boßheit, der wirt nit allein nit geſtrafft, er wirt gewenlich der atzunge halber frey geſazt."

Eine andere Stelle iſt gegen den Kaiſer gerichtet. „Das iſt geweſen," heißt es Bl. 177 b, „vor alten zeyten, das die keyſer regirten nach ordennng der geſchrieben rechten, die die alten keyſer mit groſſem fleyß und groſſer arbeyt geſetzt unn gemacht haben. Aber es iſt nu gar ſer davon kommen, das die keyſer ytzunt nit nach der geſchrifft und radt der gelerten, die die recht wiſſen, ſunder nach willen und dunken der ungelerten regiren und urteyl laſſen ſprechen. Darumb ſo kompt es gar leychtlich und auch teglich, das ſie weychen von dem weg der warheyt unn gerechtikeyt, unn regiren dann ſer übel. Darumb iſt es darzu kommen, das alle redlich amptleute, die der keyſer haben ſolt, die hat der babſt. Darumb iſt des babſt hoff beſtalt mit der menge der gelerten und der frommen richter, das keyn gelerter des babſt richter umb die ungerechtikeyt ſtrafen moge. Solchs ſolt auch in des keyſers hoff ſein, ſo bedorft der babſt die keyſer nit ab ſetzen, als ettlich keyſer vom babſt abgeſazt ſein worden."

Ordnung und Rechtsſicherheit, das dringendſte Bedürfniß ſeiner Zeit, erwartet der Verfaſſer von der Anwendung des gemeinen geſchriebenen Rechts. Aber er vindicirt demſelben keine ausſchließliche Geltung, ſondern geſteht den Gewohnheiten und Statuten bereitwillig volle Kraft und Gültigkeit zu (vgl. z. B. Bl. 66 b, 95 d, 101 b, 120 a, 136 b, 179 b. d, 180 b, 182 a, 185 b, 189 a, 203 d).

Er iſt ein wohlgeſinnter, gelehrter und erfahrener Mann; aber freilich iſt er ſo wenig wie ſeine Zeitgenoſſen im Stande, weder dem heimiſchen, noch dem fremden Rechte ein tieferes Verſtändniß abzugewinnen.

3. Um die Zeit der Abfaſſung zu beſtimmen, müſſen wir von dem im vorigen Abſchnitte gewonnenen Reſultate ausgehen, daß zwiſchen ihr und der erſten Drucklegung ein Zeitraum in Mitte liegt, während deſſen das Rechtsbuch handſchriftlich verbreitet war. Dieſer Zeitraum kann nicht ganz unerheblich geweſen ſein, denn die Handſchriften erlitten in demſelben bedeutende Corruptionen, welche ſich zum Theil traditionell fixirten und fortpflanzten. Nehmen wir ihn als ein Menſchenalter an, und rechnen von der Zeit des erſten Druckes rückwärts, ſo gelangen wir etwa in das vierte Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts.

Mit dieser Annahme stimmt nun auch das feste chronologische Moment, welches sich in der Allegation der Reformation Friedrichs III. von 1442 (Bl. 202 b) darbietet, überein. Allein dasselbe ist aus dem Grunde nicht ganz entscheidend, weil die Allegation, wie wir oben zeigten, als ein späteres Einschiebsel betrachtet werden muß. Es kann jedoch von dem Verfasser selber herrühren und einer späteren Revision von seiner Hand angehören.

Daß der Verfasser vor Erfindung oder mindestens vor der Verbreitung der Buchdruckerkunst sein Werk ausgearbeitet hat, geht aus mehreren Stellen hervor; er kennt nämlich nur geschriebene Bücher.

Bl. 60 c heißt es in dem Libell der actio quantis minoris: „oder ein buch ist falsch im text oder ist abegeschaben." Es ist hier offenbar an eine Pergament-Handschrift gedacht; denn bei gedruckten Büchern wäre eine Fälschung des Textes, bei Papier wäre das Abschaben eine sehr seltsame Vorstellung. Allerdings wird aber an anderen Stellen (z. B. Bl. 72 c) auch Papier erwähnt.

Bl. 142 d. „Es macht sich offt das eyner eym etwas zu thun verhayst das ungewiß (incertum) ist, als ein hauß zu machen, ein buch zu schreyben."

Bl. 154 c. „Herr Richter ich clag euch von R., dem han ich zu kauffen geben mein Decretal umb 10 gulden. als bald in demselben contract hat er mir verheyssen, das er mirß leyhen wol abzuschreyben."

Es ist nun zwar bekannt, daß noch längere Zeit nach Erfindung des Buchdruckes die Vermehrung der Bücher durch Abschriften fortgedauert hat, und daß die Abschreiber nicht sofort brodlos geworden sind. Allein, daß ein Jurist in einem praktischen Handbuche nach Verbreitung der Buchdruckerkunst solche Beispiele wie die obigen, und nur solche, gewählt haben sollte, ist nicht wahrscheinlich. Im Gegentheil müßten wir erwarten, daß er, wenn ihm die neue merkwürdige Kunst bekannt war, gelegentlich auch davon Zeugniß abgelegt haben würde.

Die hieraus zu entnehmende Zeitbestimmung würde sich mit der Allegation der Reformation Friedrichs III. v. J. 1442 recht wohl vereinigen lassen. Allein es sind Andeutungen vorhanden, welche uns in eine noch frühere Zeit, in das erste Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts zurückweisen.

Auf Bl. 192 b wird der „Bischof Johann von Mentz" genannt. Bis in den Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts hat es nun

auf dem Mainzer Stuhl nur zwei Bischöfe dieses Namens gegeben, nämlich Johann I., Graf von Luxemburg-Ligny, von 1371 bis 1373, und Johann II., Graf von Nassau, von 1397 bis 1419*).

Hiermit ist in Zusammenhang zu betrachten das Beispiel im Titel „Si quis imperatori maledixerit“ (Bl. 197 b), wo es heißt: „Nym war, sprech einer der keyser wer untrewe oder rottfuchs oder dergleychen, geschicht solichs auß leychtikeit, so sol es versmecht werden. wen daz eim entschlupfft, das sol nit leychtlich zu pene gezogen werden.“

Diese beiden Epitheta der Treulosigkeit und Rothhaarigkeit treffen nun in merkwürdiger Weise bei Kaiser Sigmund zusammen, und ihr Gebrauch bezeichnet die Stimmung, welche in Folge seines gewaltthätigen und hinterlistigen Verfahrens gegen die Ungarn, wie gegen seinen Bruder Wenzel, verbreitet war, als er zur Krönung nach Aachen ziehend (1414), von Italien her zum ersten Male den deutschen Boden betrat. Bischof Johann II. war seit der Kaiserwahl Sigmunds hartnäckiger Widersacher, der fast überall im mittleren westlichen Deutschland eine kühle Aufnahme fand. Im Herbste des Jahres 1414 kam Sigmund auch nach Hall, ließ sich huldigen und bestätigte die städtischen Privilegien**).

Dürfen wir nun hiernach wagen, die Abfassung des Werks in diese Zeit zu verlegen, so gewinnt die oben mitgetheilte scharfe Aeußerung über die kaiserliche Regierung (Bl. 177 b) ebenfalls die Bedeutung einer zeitgemäßen Reminiscenz. Es ist, als wenn der Verfasser noch die Zeiten Wenzels in lebhafter Erinnerung, oder auch die ersten Jahre Sigismunds vor Augen hätte.

Aehnlich läßt sich eine andere Stelle deuten. Im Titel „ad legem Juliam majestatis“ (Bl. 198 a) lautet das Formular: „Ich T. verklage N. unn sprich daz er mit denen N. und N. ein bundt gesworen oder eins worden ist, wie sie den keyser toten wolten, oder den radt in einer stat ꝛc. in diseu jare . un im mertzen in das hauß zu Nurenberg, unn ist auch solchs verlewmut von sweren und frommen leuten.“ Eine gewisse Absichtlichkeit bei der Wahl dieses Beispiels ist daraus zu entnehmen, daß der Verfasser es an die Stelle des Roffredischen „iniit factionem de nece Im-

*) Moover, Verzeichniß der deutschen Bischöfe. Minden 1854. S. 63. Adrian a. a. O. S. 433 Anm. giebt die Jahreszahl nicht ganz richtig an.

**) Aschbach, Geschichte des Kaisers Sigmund. Bd. 1 S. 294 f. 400—407. 416.

peratoris Friderici (II.) in urbe Romana — hoc anno, mense Novembris“ (Roff. p. 551) hat treten lassen.

Von einer Verschwörung gegen Sigmund ist zwar Nichts bekannt. Dagegen aber regte sich damals in den meisten Reichsstädten ein Geist der Auflehnung unter den niedern Bürgerklassen gegen ihre Magistrate, wenn dies auch weder speziell für Hall, noch für Nürnberg zutrifft, wo der Sieg der Zünfte bereits um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts entschieden war*). Nürnbergs Erwähnung mag dem Verfasser damals nahe gelegen haben wegen der wiederholt dorthin berufenen Convente der fränkischen und schwäbischen Städte, welche Sigmund theils beschickte (Ende Februar 1414), theils persönlich besuchte (September 1414)**).

Daß indeß diese Combinationen nur als unterstützendes, nicht als selbstständiges Beweismittel in Betracht kommen können, liegt auf der Hand.

Bemerkt mag endlich werden, daß der Verfasser (Bl. 69 a. b) von einem „Bürgermeister“ von Hall redet, während etwa drei Generationen vor der Herolt'schen Chronik, also um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, nachdem zwei bisher selbstständige Vorstädte zur Stadt gezogen waren, der Titel „Stettmeister“ gebräuchlich wurde***). Es ist indeß nicht gesagt, daß der allgemeine Titel „Bürgermeister“ ganz abgekommen sei, weshalb denn aus dem erwähnten Umstande mit Sicherheit Nichts gefolgert werden kann.

Die angenommene Zeitbestimmung wird nun wesentlich unterstützt durch die Allegationen italienischer Juristen, unter denen kein Schriftsteller aus dem fünfzehnten Jahrhundert genannt ist. Nur an einer Stelle könnte man annehmen, daß des Angelus Aretinus († nach 1450) gedacht sei, indem ein „Jacobus de Arecio“ (Bl. 185 c) genannt wird. Allein aller Wahrscheinlichkeit nach ist hier Jacobus de Arena und zwar seine Schrift „de bannitis“ gemeint; das Wort „Arecio“ ist nur als Schreib- oder Druckfehler zu betrachten. Brant hat diesen Fehler beibehalten, obgleich auf der folgenden Seite desselben Blattes der Name des Jacobus de Arena richtig zu lesen ist.

Die allegirten Schriftsteller sind, außer den vielfach ausgebeuteten

*) Von Nürnberg ist dies bekannt. Von Hall bezeugt es Herolt, Chronik v. Hall, herausgeg. v. Schönhut, S. 31. Vgl. über die Zeitverhältnisse Aschbach a. a. O. S. 401.

**) Vgl. Aschbach a. a. O. — Chroniken der d. Städte (ed. Hegel) Bd. 3 S. 337 ff.

***) Herolts Chronik ed. Schönhut S. 7. S. 33.

Roffredus, Azo und Durantis, folgende: Pillius, Johannes Fanenſis, Albertus Papienſis, Johannes de Blanosco, Guido de Suſaria, Jacobus de Arena, Rolandinus de Romanciis, Johannes Andreä; Albertus de Gandino iſt zwar nicht genannt, aber vielfach benutzt.

Demnach iſt Johannes Andreä der jüngſte unter den allegirten Autoren. Es iſt auffallend, daß Bartolus und Baldus nicht genannt werden, und ſogar Petrus de Ferrariis nicht benutzt iſt, obgleich deſſen Practica nova, welche im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts großes Anſehen erlangte, für dieſes Werk ſehr dienlich geweſen wäre. Indeſſen können wir aus dieſer auffallenden Erſcheinung nicht folgern, das das Werk vor der Lebenszeit der genannten Schriftſteller verfaßt ſei, ſondern wir müſſen ſie uns daraus erklären, daß der Verfaſſer ſich an Roffredus, den Speculator und an die Additionen des Joh. Andreä hielt, und ſeinen gelehrten Apparat über die in dieſen benutzten Schriftſteller nur wenig ausdehnte.

Nach Allem nehmen wir etwa das erſte Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts als die Zeit an, in welcher der Klagſpiegel geſchrieben wurde. Jedoch kann das umfängliche Werk nicht wohl in kurzer Zeit vollendet ſein: und wenn wir Anhaltspunkte dafür haben, daß der Verfaſſer im zweiten Jahrzehent des fünfzehnten Jahrhunderts daran arbeitete, ſo können ſich die Ueberarbeitungen noch lange Zeit hingezogen haben, und ſelbſt die Einfügung der Allegation der Reformation Friedrichs III. vom Jahr 1442 könnte noch vom Verfaſſer ſelber herrühren.

IV. Quellen, Plan und Inhalt des Werks.

Es zerfällt das Ganze in zwei Tractate. Im Anfange des letzten Drittels (Bl. 171 c) heißt es nämlich:

„Diß hernach geſchriebne titel ſein des andern tractats."

Die zwei erſten Drittel ſind zwar weder im Texte noch im Regiſter als „erſter Tractat" bezeichnet. Allein der Verfaſſer erklärt ſich ſelber dahin (Bl. 171 d): „Als ich nach meiner verſtentniß oben von den clagen umb die hab mit der hilff gotes geſetzt han . alſo wil ich dir hie in diſem tractat . am erſten wie man umb die ſunde verclagen ſol" u. ſ. w.

Der erſte Tractat iſt ſomit civilrechtlichen Inhalts, der zweite enthält das Criminalrecht ſammt dem Criminalprozeß

Die einzelnen Abſchnitte in den Tractaten werden im Contexte bald als „Titel“ bald als „Clage“ bezeichnet. Letztere a potiori hergenommene Bezeichnung kommt zuweilen auch da vor, wo ſie deshalb völlig unpaſſend, weil in dem betreffenden Abſchnitte die Klagformel ganz übergangen iſt. Jeder Abſchnitt trägt ſeine Ueberſchrift und zwar meiſtens lateiniſch mit deutſcher Ueberſetzung. Das Regiſter giebt dieſe Ueberſchriften mit Verweiſung auf die Blattzahlen des Buchs.

A. Der erſte Tractat.

1. Schon ein flüchtiger Einblick zeigt, daß dieſer nach Roffredus*) de libellis juris civilis gearbeitet iſt, der ſich in ſeiner Anordnung wiederum, wie er ſelber erklärt**), nach dem Arbor actionum des Johannes Baſſianus***) richtet.

Der Arbor actionum macht nur zwei große Abtheilungen, a. praetoriae und a. civiles. Roffredus dagegen zerlegt die erſte Abtheilung wiederum in drei, nämlich 1) a. praetoriae, 2) interdicta, 3) edicta, unter welchen letzteren diejenigen Klagen begriffen ſind, welche der Arbor bezeichnet als „actiones in factum ex quolibet praetoris edicto descendentes“. Jede dieſer Abtheilungen bildet bei Roffred einen tractatus oder eine pars. Die vierte Abtheilung (pars IV) enthält die actiones civiles, an deren Schluſſe es heißt: „Explicit tractatus de actionibus“. Den fünften Theil (tractatus de officio judicis) eröffnet Roffredus (p. 292) mit der Bemerkung: „Explicuimus per Dei gratiam arborem actionum secundum quod dominus Jo. tractavit per ordinem ponendo naturas omnium actionum“ etc. Dann folgen die tractatus

5. de officio judicis,
6. de bonorum possessionibus,

---

*) Vgl. über dieſen Savigny, Geſch. des Röm. R. im M.-A. Bd. 5 S. 184 ff. — Ich citire Roffred nach der Ausgabe Colon. 1591. Fol.

**) z. B. gleich im Anfange Roffred. Benevent. Colon. 1591 in der Einleitung p. 1: Praesumam ergo praesens opus incipere ex commentariis antiquorum et praecipue D. Joannis et D. Pilei supplendo illa quae ipsi in eorum libellis disputatoriis reliquerunt. Dann p. 18: Videamus igitur qualiter libelli formentur in singulis actionibus notatis in arbore D. Joannis. p. 21: Et quia loco sequenti actio rescissoria in arbore actionum domini Joannis ponitur, ideo de rescissoria dicamus.

***) Vgl. über dieſen Savigny a. a. O. Bd. 4 S. 96 f. 289 ff. Brinz, Arbor actionum. Erlang. 1854.

7. de Senatusconsultis,

8. de constitutionibus, quibus violentiae puniuntur,

welche alſo insgeſammt über den Arbor actionum hinausgehen.

Unſer Rechtsbuch hat nun im Ganzen dieſelbe Ordnung. Doch fällt gleich im Anfang die Einleitung „de ordine judiciario“, welche bei Roffred etwa ein Drittel des erſten Tractats bildet, hinweg. Ebenſo fehlen in unſerm Rechtsbuch der fünfte und ſechſte Tractat des Roffred (de officio judicis und de bonorum possessionibus). Die übrigen Abtheilungen ſind mit Sicherheit wiederzuerkennen; wenn auch nur zwei durch beſondere Ueberſchriften im Regiſter und Text („Nunc de interdictis“. — „Edicta“) hervorgehoben ſind.

Innerhalb der Abtheilungen iſt die Reihenfolge der Klagen im Ganzen die durch den Arbor und Roffred gegebene. Jedoch ſind hier manche Abweichungen bemerkenswerth.

2. Es ſollen im Folgenden zunächſt dieſe Abweichungen angegeben und dann ihre wahrſcheinlichen Urſachen unterſucht werden.

a. Der Arbor und Roffred beginnen mit der a. Publiciana und der a. in rem rescissoria (Reſtitution gegen Uſucapion).

Beide fehlen im Anfange des Klagſpiegels und finden ſich hinter der rei vindicatio (Bl. 79. 80).

b. Die neun Klagen (actio Serviana bis de partu agnoscendo), welche bei Roffred auf die a. rescissoria folgen, fehlen im Anfange des Klagſpiegels ebenfalls. Es finden ſich von dieſen ſieben wieder hinter den „Edicta“ und unmittelbar vor der rei vindicatio (Bl. 60 — 66). Ihre Reihenfolge iſt etwas verändert und der Titel „de eo quod falso tutore“ (wiederholt) eingeſchoben. Ausgefallen ſind dagegen die possessoria hereditatis petitio und die a. quae datur metum passo.

c. Der Klagſpiegel beginnt mit der a. Pauliana, und hält ſich von da an bis Bl. 57 de sepulcro violato im Ganzen an die Ordnung des Arbor und Roffred, giebt alſo von der zwölften Klage des Roffred an die übrigen, von dieſem als a. praetoriae bezeichneten; dann die „Interdicta“ und „Edicta“. Die a. sepulcri violati iſt im Arbor die letzte a. honoraria; es folgen unmittelbar die a. civiles, beginnend mit der rei vindicatio. Roffred ſchiebt dagegen noch einige Titel über Cautionen („de praetoriis stipulationibus“) ein, und von dieſen giebt der Klagſpiegel den Titel „de cautione damni infecti“ wieder (Bl. 58).

In dieſer Reihenfolge ſind nun aber im Klagſpiegel an ihrem urſprüng-

lichen Platze (hinter der a. Calvisiana) ausgefallen die a. redhibitoria und a. quanti minoris. Sie finden sich dagegen hinter der cautio damni infecti, also den „Edicta“ angehängt, worauf dann die sub b erwähnten sieben versetzten prätorischen Klagen folgen.

d. Hinter dem Titel de rei vindicatione ist ein Titel „de usufructu“, der sich bei Roffred nirgends findet, eingeschoben.

e. Der Titel de usufructu, dann der Titel quod falso tutore auctore sind wiederholt, wie schon oben (S. 345 ff.) berichtet. Wiederholt ist endlich auch der Titel „quanto minoris“, nämlich Bl. 60 b und Bl. 154 b.

f. Die a. civiles schließen im Arbor mit der „actio ingrati“. Roffred hat dagegen noch eine Reihe von actiones ex stipulatu hinzugefügt*). Der Klagspiegel läßt nicht nur diese Zuthat des Roffred, sondern auch die accusatio ingrati hinweg. Die Ordnung des Roffred behält er im Ganzen bei: nur daß er die a. praescriptis verbis und „a. in factum subsidiaria“, welche Roffred hinter der a. praescriptis verbis ex permutatione abhandelt, ganz an das Ende der Civilklagen stellt.

g. Der Abschnitt de Senatusconsultis (bei Roffred Tractatus VII) schließt sich im Klagspiegel unmittelbar an die Civilklagen; Roffreds Tractate V. und VI. (s. oben) sind übergangen.

Dieser Abschnitt ist kenntlich gemacht durch die einleitenden Worte zum Titel de Senatusconsulto Vellejano, welche lauten: „Zu Rom sein gewesen hundert im senat, das ist im radt, und dieselben haben etlich recht gemacht die geheyssen sein in latein senatus consulta“.

Von den bei Roffred behandelten Senatusconsulten sind sehr viele ausgelassen.

h. Des Roffred's Tractatus VIII. „Constitutiones quibus violentiae puniuntur“ (p. 397) ist mit vielen Auslassungen die Grundlage des letzten Abschnitts dieses ersten Tractats des Klagspiegels. Er beginnt übereinstimmend mit Roffred mit dem Decretum D. Marci, und bildet gewissermaßen den Uebergang zum zweiten (strafrechtlichen) Tractat.

3. Was nun die Gründe dieser Abweichungen betrifft, so erklärt sich die sub b erwähnte Versetzung der sieben Klagen lediglich aus einer zufälligen Blattversetzung, wie oben umständlich nachgewiesen wurde.

---

*) Roffr. p. 269: Sunt etiam tredecim cautiones aliae, quae ex stipulatione proveniunt et ex eis oritur actio ex stipulatu: de quibus Dominus Johannes in arbore actionum non tractavit.

Ebenſo beruht die Wiederholung der Titel de usufructu und quod falso tutore (ſ. oben sub e und S. 345 ff.) auf Zufälligkeiten. Dagegen iſt die Wiederholung des Titels „quanto minoris“ durch Roffred veranlaßt, welcher abweichend vom Arbor eine „actio praetoria“ und eine „actio civilis quanto minoris“ unterſcheidet (Roffr. p. 264).

Abſichtlich ſind vom Verfaſſer des Klagſpiegels die a. Publiciana und rescissoria hinter die rei vindicatio geſetzt (ſ. oben sub a), wie die einleitenden Worte zur Publiciana bezeugen: „Als du oben geſchriben vindeſt wie ſo ſwere die eygenſchafft were und ſey ezu beweyſen. iſt erfunden ein ander clage publiciana genant. in der ſolche ſwere beweyſung nicht geburt.“ Allerdings iſt durch dieſe Einmiſchung einer der wichtigſten prätoriſchen Klagen unter die civilen die hauptſächliche Eintheilung des Arbor und Roffred erheblich alterirt. Allein der Klagſpiegel legt auf dieſe Unterſcheidung überhaupt kein Gewicht; und er hat durch dieſe Veränderung den größeren Vortheil erlangt, nun die Lehre vom Eigenthum beiſammen zu haben.

Ebenſo planmäßig iſt die Einſchiebung des Titels de usufructu (ſ. oben sub d) zwiſchen die Eigenthumsklagen. Es lag dabei die Abſicht zu Grunde, den Gegenſatz von „Eigenſchafft“ und „Nutzung der Habe“ zu veranſchaulichen.

Abſichtlich iſt ferner die Verſetzung der a. quanti minoris und a. redhibitoria (ſ. oben sub c); denn hinter der a. Calvisiana (Bl. 3 b) heißt es: „Nu volgen zwo clage, die eyne heyſt redibitoria. die ander quanto minoris, von den du haſt hernach nach der clage wan eyn zymmer oder bawe trawet zu fallen.“ Welche Abſicht aber dieſer Verſetzung zu Grunde liegt, iſt ſchwer zu ſagen; und wir würden ſie, wenn nicht jene Worte dieſe Annahme ausſchlöſſen, um ſo mehr für zufällig halten, als die „a. aedilitia in factum“ („aedilitiana“) wegen Zurückbehaltung der Acceſſionen im Falle der Redhibition, wegen Haltung gefährlicher Thiere u. ſ. w. an ihrem urſprünglichen Platze geblieben iſt.

Auch die Auslaſſung der „hereditatis petitio possessoria“ und der „rei vindicatio utilis quae datur metum passo“ unter den verſetzten neun prätoriſchen Klagen (cf. oben sub b) beruht auf Abſicht. Erſtere betrachtete der Verfaſſer wohl als unpraktiſch; letztere iſt dagegen mit der actio quod metus causa zuſammen abgehandelt (Bl. 9 c).

Die oben (Abſchnitt II Nr. e) erwähnte Verſetzung der „actio per quam quaeritur an aliquis sit filius in potestate patris“ von der ihr

bei Roffred zugewieſenen Stelle hinter der a. negatoria, an den Platz unmittelbar hinter de partu agnoscendo, liegt zwar in unſern gedruckten Ausgaben nicht vor, und iſt auch aus den handſchriftlichen Ueberlieferungen nicht zu erſehen. Im Gegentheil finden wir hierin die a. de patria potestate an derjenigen Stelle, welche ſie bei Roffred (unter den a. civiles) einnimmt. Allein daß hier nicht diejenige Stelle iſt, welche ihr der Verfaſſer des Klagſpiegels urſprünglich gegeben, dieſe vielmehr ſich unmittelbar hinter dem Titel de partu agnoscendo befindet, geht mit Beſtimmtheit daraus hervor, daß (Bl. 86 c) auf letzteren als den „neſten obgeſchriben Titel" verwieſen wird. Die jetzt in Handſchrift und Druck vorliegende Ordnung erklärt ſich nur daraus, daß der Abſchreiber, welcher das in Verwirrung gerathene Manuſcript zu ordnen unternahm, ſich, ſo gut es gehen wollte, nach Roffredus richtete.

Vom Standpunkte des Verfaſſers aus, für welchen die Unterſcheidung der civilen und prätoriſchen Klagen von verſchwindender Bedeutung iſt, rechtfertigt ſich jene Abweichung vom Roffred vollſtändig durch den innern Zuſammenhang. Roffred (p. 35) unterſcheidet zwei Anwendungen der actio praejudicialis de partu agnoscendo, nämlich auf Anerkennung der (natürlichen) Vaterſchaft und auf Anerkennung der väterlichen Gewalt; die zweite, ſagt er, ſei civilrechtlich und gehöre daher in den Tractat der Civilklagen, wo ſie als „a. in rem praejudicialis qua quaeritur an aliquis habeat filium in potestate" (Roffr. p. 166) abgehandelt wird. Hierin lag für den Klagſpiegel unmittelbar die Aufforderung, jene Trennung zu beſeitigen und beide Titel zuſammenzuſtellen. Entſcheidend und beſtimmend aber war es für ihn, daß Johannes de Blanosco die Klage zur Geltendmachung der väterlichen Gewalt gegen Dritte als eine utilis actio in rem an dieſer Stelle, unmittelbar hinter der Klage des Superficiars, abhandelt*).

Eine genauere Betrachtung der Texte beider Titel, wie ſie jetzt vorliegen, zeigt, daß ihr Inhalt vermengt und ſomit die von dem Abſchreiber vorgenommene Trennung und Verſetzung rein mechaniſch und dazu höchſt ungeſchickt vollzogen iſt. Im Titel de partu agnoscendo finden wir nämlich Erörterungen und Klagformeln, welche gar nicht hierher, ſondern in den Titel de patria potestate gehören und eben dort fehlen. Es ſind dies diejenigen, welche auf Geltendmachung der väterlichen Gewalt Dritten

*) Jo. de Blanosco, Comment. Ed. Mogunt. Schoeffer. Fol. 18 b.

gegenüber Bezug haben, und eingeleitet werden mit den Worten: „Item in der clage so der vatter oder anherre sein sun oder tichter wider yn sein gewalt vordert. so er bey einen andern behalten wirt clage also;“ ferner die analogen Ausdehnungen dieser Klage auf die Geltendmachung der obrigkeitlichen Gewalt des Bürgermeisters über einen der Stadt vorenthaltenen Bürger, deren Formeln der Verfasser dem Johannes de Blanosco (l. l. Fol. 19 b) entlehnt und nachbildet. Die a. de partu agnoscendo bezieht sich nämlich nach Roffred, wenn seine Scheidung beibehalten wird, nur auf die Vaterschaft; zum Titel de patria potestate dagegen lautet zwar die deutsche Ueberschrift im Klagspiegel (Bl. 86 a): „So der vater sein kint. der apt sein monch. der lehenher sein lehenman. und der burgermeyster sein burger in sein gewalt wil vordern“; auch finden sich einige hierhergehörige Erörterungen: allein die bezüglichen Klagformeln sucht man hier vergebens.

Da es nun feststeht, daß der Verfasser die beiden mehrfach genannten Titel des Roffred neben einandergestellt, und in der Darstellung einige andere analoge und benachbarte Titel des Roffredus und Johannes de Blanosco mit verarbeitet*) hat, so dürfen wir uns den weiteren Hergang folgendermaaßen vorstellen: die Klagformeln bildeten, wie gewöhnlich, den Schluß des zweiten Titels (de patria potestate); seine ersten Stücke sind nun mit der Ueberschrift nach hinten versetzt, die letztere dagegen an der ursprünglichen Stelle zurückgeblieben: und so kommt es, daß die Klagformeln jetzt als ein Bestandtheil des ersten Titels erscheinen. Diese Verwirrung erklärt sich leicht, wenn wir uns erinnern, daß die in Rede stehenden Titel sich auf dem verschobenen und in Unordnung gerathenen Quaternio befunden haben müssen, aus welchem ein Doppelblatt ausgefallen und an unrechter Stelle wieder eingefügt ist, während die im Quaternio entstandene Lücke durch die obenerwähnten ungehörigen Zuthaten (Wiederholung eines Titels und Einschiebung einer Randglosse) ergänzt wurde (s. oben S. 344 ff.).

Nach diesen Ausführungen, sowie mit Hülfe der im vorigen Abschnitte gegebenen Nachweisungen, läßt sich nun die ursprüngliche Ordnung im Großen und Ganzen, wenn auch nicht ins Einzelne gehend, mit einiger Sicherheit herstellen. Die folgende Tafel soll dieselbe in Vergleichung mit Roffred einerseits, und der überlieferten Unordnung andererseits, veranschaulichen; wobei es indeß nur für nöthig befunden ist eine Uebersicht vom

*) Roffred. p. 34. 35. 166, 168. Joh. de Blanosco l. l. Fol. 18. 19. 39.

Anfang bis zur hereditatis petitio zu geben, indem die erheblichen Abweichungen ſich auf dieſes Gebiet beſchränken.

1. Klagſpiegel.

a. Urſprüngliche Ordnung.

I. *A. praetoriae.*

1. Serviana.
2. a. hypothecaria.
3. utii. rei vind. superficiar.
4. ut. r. v. emphytent.
5. fideicomm. hered. pet.
6. a. de libertinis.
7. a. de partu agnoscendo.
8. a. de patria potestate.
9. a. Pauliana.
10. a. Faviana.
11. a. Calvisiana.
12. a. aedilicia in factum.
13. a. exercitoria (et cet.).

II. *Interdicta.*

III. *Edicta.*

14. Si quis jus dicenti non obtemp. (et cet.).
15. q n o d f a l s o t u t o r e a u c t o r e.
16. a. sepulcri violati.
17. de damno infecto.
18. a. redhibitoria.
19. a. quanti minoris.

IV. *A. civiles.*

20. Rei vindicatio.
21. d e u s u f r u c t u.
22. a. Publiciana.
23. a. rescissoria in rem.
24. a. confessoria.
25. a. negatoria.
26. Hereditatis petitio.

b. Ueberlieferte Ordnung.

[I. *A. praetoriae.*]

9. a. Pauliana.
10. a. Faviana.
11. a. Calvisiana.
12. a. aedilicia in factum.
13. a. excreitoria (et cet.).

II. *Interdicta.*

III. *Edicta.*

14. Si quis jus dicenti non obt. (et cet.).
15. q u o d f a l s o t u t o r e a u c t o r e.
16. a. sepulcri violati.
17. de damno infecto.
18. a. redhibitoria.
19. a. quanti minoris.
5. fideicomm. hered. pet.
15. q u o d f a l s o t u t o r e.
1. a. Serviana.
2. a. hypothecaria.
3. utii. r. v. superfic.
4. ut. rei vind. emphyt.
6. a. de libertinis.
7. a. de partu agnoscendo.

IV. *A. civiles.*

20. Rei vindicatio.
21. d e u s u f r u c t u.
22. a. Publiciana.
23. a. rescissoria in rem.
24. a. confessoria.
25. a. negatoria.
8. a. de patria potest.
21. d e u s u f r u c t u.
26. Hereditatis petitio.

2. Roffredus.

I. *Actiones praetoriae.*

22. a. Publiciana.
23. a. in rem rescissoria.
1. a. Serviana.
2. a. hypothecaria.
3. util. rei vind. superficiarii.
4. ut. r. vind. emphyteut. ut r. v. q. datur metum passo. possessoria heredit. petitio.
5. fideicommiss. her. pet.
6. In rem praejud. pro libertinit.
7. in rem praej. d. partu agnosc.
9. a. Pauliana.
10. a. Faviana.
11. a. Calvisiana.
18. a. redhibitoria.
19. a. quanti minoris.
12. a. aedilicia in factum.
13. a. exercitoria (et cet.).

II. *Interdicta.*

III. *Edicta.*

14. Si quis jus dicenti non obt. (et cet.).
16. a. sepulcri violati.
17. Stipulationes practoriae.

IV. *A. civiles.*

20. Rei vindicatio.
24. a. confessoria.
25. a. negatoria.
8. a. de patria potestate.
26. Hereditatis petitio.

Die Abweichungen von der Ordnung des Roffred in den ſpäteren Abſchnitten (vgl. oben sub f. g. h.) ſind, wie ſchon bemerkt wurde, weniger auffallend. Daß die a. praescriptis verbis und in factum subsidiaria an den Schluß der perſönlichen Civilklagen geſtellt ſind, iſt durch die Auffaſſung derſelben als ganz genereller Aushülfs-Klagen zur Ergänzung des Syſtems, wohl motivirt. Daß ſodann eine erhebliche Anzahl Roffredischer Titel, namentlich in den Abſchnitten de Senatusconsultis und de Constitutionibus fortgelaſſen ſind, erklärt und rechtfertigt ſich theils daraus, daß der Verfaſſer den Gegenſtand für unpraktiſch hielt (wie z. B. die accusatio ingrati), theils aus dem Streben nach Kürze und Einfachheit.

Dieſes Beſtreben des Verfaſſers wird uns noch mehr entgegentreten, wenn wir jetzt auf eine genauere Prüfung ſeiner Methode im Einzelnen näher eingehen.

4. Wie für den Plan des Ganzen, ſo iſt auch für die Einzelheiten vorherrſchend Roffredus maaßgebend. Wir finden auch ſeine Methode wieder, bei jedem Abſchnitt nach einer kurzen Einleitung die thatſächlichen und rechtlichen Vorausſetzungen der Klage in kurzgefaßten Sätzen aufzuzählen, mit Allegationen aus den Quellen zu belegen, und dann ein oder mehrere Beiſpiele von Libellen oder Klagformularen aufzuſtellen. Dieſe Stücke ſind zum Theil wörtlich aus dem Roffred übertragen; zum Theil aber auch den umſtändlicheren Ausführungen des Roffred in freier Art, und zwar abgekürzt, nachgebildet.

Bei Roffred aber finden ſich neben dieſen Hauptbeſtandtheilen noch manche Zuthaten. Nach dem ſcholaſtiſchen Herkommen ſeiner Zeit flicht er mancherlei „Quaestiones“ und „Oppositiones“ ein, und ſtellt überdies die „Positiones actoris et rei“ auf.

Die Poſitionen fehlen durchgehends im Klagſpiegel. Es iſt mir nur ein Fall (Bl. 84 c) begegnet, in welchem der Verfaſſer von aufzuſtellenden „Artikeln“ redet*). Der Grund iſt wohl kein anderer, als daß dieſe Form prozeſſualiſcher Verhandlung damals in Deutſchland noch keinen Eingang gefunden hatte: und es iſt bemerkenswerth, daß unſer einflußreiches Rechtsbuch nicht auf die Einführung des romaniſchen Prozeßganges hingewirkt hat**).

*) Das Wort „artikel“ findet ſich noch einmal in einer andern Bedeutung: Bl. 57 b „bey denen die do in todes noten oder artikeln arbeyten“. Es iſt hierbei offenbar an den „articulus mortis“ des Kanoniſchen Rechts bei der Befugniß zur Ertheilung der Abſolution gedacht.

**) Vgl. über dieſen Gegenſtand Planck, d. Lehre v. Beweisurtheil S. 42 ff. S. 139 ff.

Aber auch die Quäſtionen und Oppoſitionen des Roffred ſind durchgehends weggelaſſen, nur einzelne in ſehr abgekürzter Form wiedergegeben. Da wo ſie vorkommen, pflegen ſie durch ein „Nota“ oder „Merck“ kenntlich gemacht zu werden. Jedoch iſt die Form der Frage oder des Einwandes gewöhnlich nicht beibehalten, ſondern nur das Reſultat, die Löſung der Frage, kurz hingeſtellt. Wo aber jene urſprüngliche Form ſich findet, da pflegt die Entſcheidung mit der Bezeichnung „Re.“ (respondendum) am Schluſſe zu folgen.

Neben Roffred muß aber ein anderer italieniſcher Juriſt genannt werden, welcher auf die Geſtaltung unſeres Rechtsbuchs im Einzelnen von ſehr entſcheidendem Einfluſſe geweſen iſt: Johannes de Blanosco*). Zwar nennt ihn unſer Verfaſſer nur ſelten, wie z. B. Bl. 63 b, wo ihn der Abſchreiber „jo. de. vla. noſco.“ ſchreibt; und Bl. 101 a, wo er unter dem dort erwähnten „Johannes“ gemeint iſt: allein die fortlaufende Benutzung iſt ganz evident. Abgeſehen von einzelnen Lehren, die ganz oder theilweiſe nach ihm gearbeitet ſind, wie ſpäter manche Beiſpiele zeigen werden**), ſoll hier auf die ſehr bezeichnende Erſcheinung hingewieſen werden, daß der in den Libellen des Klagſpiegels ſo regelmäßig ſich wiederholende Name des Beklagten „Roderius“***) und deſſen Abkürzung R. dem Johannes entnommen iſt, während bei Roffred die Libelle gewöhnlich beginnen „conqueror ego R.†) de M.“ Ebenſo ſtammt z. B. der „Peter Reichart“ in der condictio mutui (Bl. 98 c) von Johannes her, bei welchem er in derſelben Klage (Fol. 51 b) als „Petrus Ricardus“ vorkommt.

Was unſern Verfaſſer vornämlich zum Johannes de Blanosco hingezogen hat, iſt wohl deſſen größere Einfachheit geweſen. Denn ſein Plan ging dahin, ein nach Form und Inhalt für den deutſchen Laien brauchbares Handbuch des geſchriebenen Rechts herzuſtellen, wie dies das kurze Vorwort verſtändlich genug ausſpricht.

Dieſem Plane gemäß hat er vor Allem die gemeine deutſche Sprache gewählt, in welche er auch die lateiniſchen Kunſtwörter überträgt. Bis-

*) Jo. de Blanosco's Commentar zu dem Inſtitutionentitel de actionibus, mit Formularen zu den einzelnen Klagen, iſt beendigt in Bologna im Januar 1259. Edit. princeps: 1539. Mogunt, per Joann. Schoeffer. Savigny Bd. 5 S. 496.

**) Vgl. auch oben (S. 364) die Erörterung über den Titel de partu agnoscendo.

***) Gelegentlich auch Roderus und Rodecius (Bl. 6 a. b) geſchrieben.

†) Dieſes R. iſt hier der Kläger, und bedeutet Roffredus, wie Johannes ebenfalls ſich ſelber regelmäßig als Kläger einführt.

weilen indeſſen erklärt er, daß gewiſſe Dinge „zu ſchwer“ ſeien, um ſie im Deutſchen wiederzugeben, daß er ſie deshalb übergehe oder lateiniſch mittheile. Auch finden ſich gelegentlich Aeußerungen, wie die folgende: „ich han darumb das lateyn auch geſetzt, wan ich beſorgt das ich das teutſch ſo gar gerecht uff die latein nit gemachen konte als ſich geburt. Darumb bitte ich denen ders liſt daz er mirs nit in übel uffneme. unn nit allein alhie ſunder in diſem gantzen buch.“ (Bl. 160 b.)

Zwar verſchmäht er nicht alle gelehrte Beigabe, und verweiſt deshalb mit einer gewiſſen Sorgfalt auf die Quellen. Auch gelehrte Schriftſteller citirt er und macht in dieſem erſten Tractat außer Roffred und Johannes de Blanosco namentlich Azo, Durantis, Pillius und Martinus de Fano namhaft*). Allein er hält ſich im Stoffe an die einfachen Hauptſachen, vermeidet Subtilitäten und Gelehrſamkeit, und die Allegation der Schriftſteller geſchieht meiſtens nur, um den Leſer wegen Specialitäten an dieſe zu verweiſen. Daher heißt es denn oft: „was du hie nit vindſt ſuch in Roffredo“, „ſuch in Azone“ u. ſ. w. Oder auch der Leſer wird darauf aufmerkſam gemacht, daß der Gegenſtand Schwierigkeiten biete, welche hier nicht erörtert werden könnten, er möge deshalb „die Gelerten fragen“.

Des Verfaſſers Plan hat ihn denn auch veranlaßt, die Ordnung des Roffred bisweilen zu verlaſſen, wie wir geſehen; ganze Theile (nämlich Tractatus V. VI. deſſelben) zu überſchlagen, und einzelne Titel in nicht geringer Zahl als unpraktiſch oder unwichtig, oder auch weil ſie zu tief in Einzelheiten eingehen, ganz auszulaſſen.

Derſelbe Plan beſtimmt ferner den Verfaſſer, mehrfach auf Landes-Gewohnheiten und ſtädtiſche Satzungen hinzuweiſen, z. B. Bl. 66 b. 95 d. 101 b. 120 a. Von einigen Inſtituten des Römiſchen Rechts bemerkt er ausdrücklich, daß ſie in Deutſchland unpraktiſch ſeien, wie z. B. Bl. 4 c: „Nu vahet an ein clage die heyſt tributoria. ſie wurt aber hie nit getrieben, darum laß ichs unterwegen.“ — In dieſer Weiſe wird wiederholt die Unanwendbarkeit der Römiſchen Grundſätze über die Sclaverei hervorgehoben. So weiſt z. B. der Verfaſſer Bl. 53 a die antiken Principien des Kriegsrechtes als Grundlage der Sclaverei ab; erwähnt dann die Geburt von einer „eygen fraw“, und fährt fort: „Nota auß dem magſt du wol verſteen das in ſwaben kein eygen menſch iſt noch in francken“. Allgemeiner

*) Die bei Roffred häufigſten Allegationen des „Johannes“ (Bassianus) und „dominus meus K.“ oder „R.“ (Karolus de Tocco und Rogerius) kommen nicht vor.

heißt es Bl. 136 c: „wan die selben eygen menschen sein in teutsch landen nit" und Bl. 216 c: „sie sein aber nit in teutschen landen".

Allein die Gränzen der Anwendbarkeit des Römischen Rechts und seine Gegensätze zum deutschen Rechtsleben waren begreiflicher Weise bei dem Verfasser noch wenig zur Klarheit gekommen. Wir finden daher bei ihm vielfach die seltsamsten Vermengungen, indem er, von der Grundanschauung der allgemeinen Gültigkeit des Römischen Rechts ausgehend, geneigt ist, die Römischen Institute im deutschen Rechtsleben wiederzufinden, und doch zugleich die Incongruenz unbestimmt empfindet. Die Verwischung der Unterschiede wird begünstigt dadurch, daß der Verfasser als Uebersetzer veranlaßt ist, nach entsprechenden deutschen Ausdrücken für Römische Begriffe und Institute zu suchen; und mit der Gleichheit des Namens scheint dann auch die Gleichheit der Sache gegeben. So wird die dos zur „Morgengabe" (Bl. 139 c—d), der emphyteuta zum „Hindersaß" (Bl. 64), der magistratus zum „rad der stadt" (Bl. 153 d), der servus zum „eigen Menschen" u. s. w. Im Uebrigen aber möge bei dieser Gelegenheit hervorgehoben werden, daß dem Verfasser die Uebertragung der römischen Kunstwörter in die deutsche Sprache durchgehends sehr wohl gelingt und daß eben daher sein Werk auch in sprachlicher Beziehung Interesse bietet.

Die vorhin erwähnte Lehre von der Unfreiheit giebt ein hervorragendes Beispiel von des Verfassers Unsicherheit in der Gränzbestimmung für die beiden Rechtsgebiete.

Wir sahen, daß er mit Bestimmtheit leugnet, daß es in deutschen Landen „eigen Menschen" gebe. Und doch ist durch das ganze Werk in den allerverschiedensten Beziehungen von „eigenen Menschen", „eigenen Frauen" (Bl. 14 b. 43 d. 66 b. c. 108 a. 110 c. d. 111 c) die Rede, als wenn sie bei uns so gut, wie bei den Römern, einen wichtigen Gegenstand des Rechtsverkehrs bildeten *). — Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich nur zum geringsten Theile daraus, daß der Verfasser sich ohne Kritik an seine Quellen hielt, und die Stellen, in denen der servus als Beispiel erscheint, nur deshalb ungeändert wiedergab. Vielmehr muß gesagt werden, daß der Verfasser mit seiner ersten Behauptung zu weit geht: denn daß zu seiner Zeit überall in Deutschland der Bauernstand zum großen Theil aus eigenen Leuten

*) So giebt der Klagspiegel auch die Klage gegen den Freigelassenen wegen Anerkennung der jura patronatus, bemerkt aber zum Schluß: „Item diese clage wirt selten geubet darum laß ichs fallen" (Bl. 66 d).

gebildet war, wenn auch die „Eigenschaft“ in den Städten schon zur Ausnahme geworden sein mochte, ist nicht zu bezweifeln *). Der Verfasser sah sich also von unfreien Leuten umgeben, auf welche ein Theil der rechtlichen Verhältnisse, in denen er die servi in seinen Quellen fand, Anwendung litt. Zugleich aber erkannte er wohl, daß der deutsche Hörige nicht dem römischen servus gleichstehe — und hierauf bezieht sich jene Abweisung. Sie ist denn auch nur in solcher Beschränkung gemeint, wie folgende Stelle deutlicher zu sagen scheint: „wan es ist kein eygen mensch in teutschen landen von denen die obgeschriben recht sagen“ (Bl. 199 a). Wo aber die Gränze zwischen römischer und deutscher Unfreiheit liegt, ist dem Verfasser nicht zur Klarheit gekommen. Er trägt sogar gelegentlich kein Bedenken, wo es ihm sachlich gerechtfertigt scheint, die Grundsätze über den servus auf den deutschen „Dienstboten“ zu übertragen (z. B. Bl. 14 b. 157 c. 200 a).

Aehnlich verhält sich der Verfasser gegenüber dem Römischen Contractssystem, worüber nachher Genaueres folgen wird. Er nimmt dasselbe als ein im Ganzen gültiges an; daneben aber ist ihm die Klagbarkeit der nicht in dieses System gehörigen Verträge selbstverständlich. Wie aber die beiden widersprechenden Principien zu versöhnen, oder wo das römische Princip die Gränze seiner Anwendbarkeit erreiche, hat der Verfasser sich nicht zur Klarheit gebracht, weshalb wir denn auch hier Schwanken und Unsicherheit antreffen.

Bei der Emphyteuse begegnen wir derselben Erscheinung. Der Verfasser will die Römische Lehre vortragen und folgt dabei vielfach dem Joh. de Blanosco **). Allein indem er den dominus zum „Herrn“, den Emphyteuta zum „Hintersassen“ und den canon zur „Gült“ macht, drängen sich ihm unvermerkt die deutschen Anschauungen von bäuerlichen Verhältnissen in die Darstellung. Daher erwähnt er denn als Verbindlichkeiten des Emphyteuta, daß er „Dinst thun müsse zu jeder Zeyt ym jare“, daß er „Frucht und Hühner“ abgeben müsse, wenn auch nur auf Grundlage des Uebereinkommens; der „Herr“ endlich, welcher „geben hat zu einem erbe daz gut“, während er „die eygenschafft ym behalten, nit übergeben hat“, soll, wenn der Hinterseß sein Erbe einem Andern verkauft, „der tugendlich

*) Zöpfl, deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. S. 390. Walter, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Bd. 2 S. 2. 7.

**) Ed. Schoeffer Fol. 15 b.

iſt die gult zu bezahlen ſich nit widdern (weigern) den andern hinderſeſſen zu entpfahen (accipere emphyteutam l. 3 C. 4, 66) und ym daz erbe leyben". Die deutſche erbliche Leihe iſt es mithin, welche dem Verfaſſer bei ſeiner Darſtellung vor Augen ſteht. Und da er einzelne ihm bekannte Erſcheinungen dieſes Inſtituts mit den Beſtimmungen des Römiſchen Rechts nicht in Einklang zu bringen vermag, ſo weiſt er wiederholt auf „lang herkommen gewonheyt" und „gewonheyt des landes", die man neben den „Gelerten" und „Rechtbüchern" im einzelnen Falle zu befragen und zu befolgen habe, hin (Bl. 64 c bis 66 b).

Wir haben hierin bemerkenswerthe Beiſpiele aus früher Zeit von jener aus ſpäteren Zeiten ſo bekannten Thatſache der theoretiſchen Anſchmiegung des Römiſchen Rechts an deutſche Verhältniſſe, wozu unſer Verfaſſer inſtinctiv durch ſeinen Zweck, ein praktiſches Handbuch zu liefern, geführt wird, vor uns.

5. Kehren wir aber zur Betrachtung des Planes, nach welchem der Verfaſſer arbeitete, zurück, ſo finden wir, daß dieſer über den, welchen Roffred verfolgte, erheblich hinausgeht. Roffred will ein zwar praktiſch brauchbares, aber doch gelehrtes Buch ſchreiben, für deſſen Benutzung er ein gewiſſes Maaß theoretiſcher Kenntniſſe vorausſetzt, die aus einer genügend zugänglichen Literatur geſchöpft, und nöthigenfalls ergänzt werden können. Unſer Verfaſſer dagegen weiß, daß bei ſeinen Landsleuten ſolche Vorausſetzungen nicht zutreffen; er weiß, daß das praktiſche Bedürfniß ſich eingeſtellt hat, ohne das theoretiſche Material, um demſelben zu genügen: und deshalb geht ſein Plan darauf, auch dieſes ſo viel wie nothwendig an die Hand zu geben.

Während Roffred ſich im Ganzen darauf beſchränkt, das juriſtiſche Material ſo zu geben, wie es von einem Kundigen unmittelbar im Gerichte verwendet werden kann, und daran einige für den Advokaten brauchbare Quäſtionen zu knüpfen; fügt unſer Verfaſſer, ein ungelehrtes Publicum vorausſetzend, ſeinem praktiſchen Handbuche ſelbſtſtändige theoretiſche Darſtellungen wichtiger Rechtslehren in der elementarſten Form an geeigneten Stellen ein.

Durch dieſe eigenthümlichen Beigaben, welche einen nicht geringen Theil des Werks ausmachen, erhebt es ſich über den Rang einer Sammlung von Klagformeln zu der Bedeutung eines Rechts-Compendiums. Eben deswegen ſagt uns der Verfaſſer im Vorworte, wie im Schlußworte, daß er nicht bloß „clagen", ſondern auch „nutzliche lere"

zuſammengeſtellt habe — aber freilich nur „ſo vil und zu teglichem gebruch unn ubung nott ſein", womit er ſein Werk beſcheidentlich in die Stellung eines populären Hülfsbuches verweiſt.

Von dieſen compendiariſchen Darſtellungen ſollen im Folgenden einige überſichtliche Proben gegeben werden, wozu wir die Lehren von den dinglichen Rechten und die von den Obligationen auswählen. Der Verfaſſer hat darin vielfach unmittelbar aus den Inſtitutionen und Pandekten geſchöpft und von den italieniſchen Juriſten unabhängig gearbeitet.

1) Dingliche Rechte.

Der Titel de rei vindicatione führt zugleich die Ueberſchrift „Von der eygenſchafft der habe" (Bl. 69 b) und dem entſprechend der nächſtfolgende Titel de usufructu die Ueberſchrift „Von den nutz der habe" (Bl. 78). Es ſchließen ſich hieran die Titel de publiciana, de rescissoria in rem actione, de confessoria et negatoria (Bl. 79 b bis 86 a). Wie dieſe Zuſammenſtellung der Titel eine von Roffred abweichende, ſo iſt auch die Behandlung eine ſelbſtſtändige; und zwar iſt es offenbar der Plan geweſen, die Hauptlehren der dinglichen Rechte hier zuſammenzuſtellen; wobei dem Verfaſſer die Folge der Lib. Dig. VI. VII. VIII. einen Anhalt bot.

Die Einleitung zur rei vindicatio iſt dem Roffred entnommen. Sie enthält aber die merkwürdige Entſtellung, nach welcher der Verfaſſer als erſte Vorausſetzung der rei vind. angiebt, daß der Beklagte ſowohl Beſitzer, wie Eigenthümer der Sache ſein müſſe. Nach Anleitung des Roffredus iſt zu vermuthen, daß der Text urſprünglich ſo gelautet habe (Bl. 69 c):

> „— mit dieſer Clage in der ſich geburt
> am erſten, da du clagſt wider den beſitzer oder wider den der argliſtiglich oder untrewlich hat von beſitz gelaſſen, daz du herr der habe ſeyeſt" u. ſ. w.

Ein Abſchreiber, der den Zwiſchenſatz nicht verſtand, machte aus dem „da" ein „daß" und ſah ſich dann zu der abſurden Conjectur gedrängt, nachher die zweite Perſon in die dritte zu verwandeln. Das Erforderniß des Beſitzes auf Seite des Beklagten wird weiterhin noch beſonders hervorgehoben und iſt hier nur beiläufig erwähnt. Brant hat jene Abſurdität unverändert beibehalten.

Bei Aufſtellung dieſes erſten Erforderniſſes der rei vindicatio (Eigen-

thum des Klägers) geht der Verfaſſer auf die Erwerbsarten des Eigenthums über, indem er fortfährt: „als von naturlichen rechten, als mit ubergeben unn durch ander vil wege, die geſcriben ſteen in dem titel ff. de acquiren. re. do. und inst. de re. divi. der ich dir in dieſer clage den merern teyl ſetzen wil . und auch von keyſerlichen rechten als durch preſcribiren, das iſt lang herkommen, es ſey in ligender oder farender habe . durch uſucapion und preſcripcion, das iſt gewerd oder lang herkommen, gewynneſtu auch recht . und wirſt herre der habe als du hernach eyns teyls vinden wirſt."

Es werden nun zuerſt die res extra commercium nach Anleitung von § 1—10 J. de rer. divis. abgehandelt. Dann heißt es weiter:

„Item eins yglichen menſchen in ſunderheyt werden die habe ſein eygen in manichen weg (Singulorum autem hominum multis modis res fiunt § 11 J. l. c.); wan etlicher habe eygenſchafft wirt uns auß naturlichen rechten . das wir nennen jus gentium . ettlicher auß keyſerlichen rechten (Quarundam enim rerum dominium nanciscimur jure naturali, quod, sicut diximus, appellatur jus gentium; quarundam jure civili). So aber das naturlich recht elter iſt dan die keiſerlichen . das naturlich recht hat got mit dem menſchlichen geſlecht auffbracht. Aber die keyſerlichen recht genannt civilia . habent die ſtet unn dorffer gemacht die richter unn magiſtrat gewelt und geſchopfft unn die recht geſchriben (§ 11 12 J. h. t.: Palam est autem, vetustius esse jus naturale, quod cum ipso genere humano rerum natura prodidit; civilia enim jura tunc esse coeperunt, cum civitates condi, et magistratus creari et leges scribi coeperunt. Ferae igitur bestiae etc.). Darumb ſein die wilden thier fogel unn fiſch in flieſſenden waſſern — des von dem ſie gefangen werden auß naturlichen rechten . wan das daz niemants iſt, das wirt auß naturlicher vernunfft des der occupirt."

Dies iſt alſo eine ziemlich freie abgekürzte Nachbildung von § 11. 12 J. d. rer. divis., woran ſich nun die Darſtellung ſämmtlicher acquisitiones naturales anſchließt, ebenfalls nach dem Vorbilde und in freier Uebertragung der Inſtitutionen, mit Weglaſſung aller rechtsgeſchichtlichen Notizen. Bemerkenswerth iſt, daß bezüglich des tignum aedibus junctum dem Eigenthümer die rei vindicatio im Falle zufälliger Abtrennung auch dann zugeſtanden wird, „wie wol der herre der materie zwifach begabung do von gehabt hette" — in Widerſpruch mit § 29 J. h. t., aber in (wenig-

ſtens ſcheinbarer) Uebereinſtimmung mit l. 7 § 10 D. d. tigno juncto 41,1. l. 23 § 7 D. d. R. V.

Ueber den jactus missilium heißt es: „Item die Richter unn magiſtrat transferiren die eygenſchafft der habe auch unterweylen . alſo ſo der babſt gekront wirt, ſo wirt gelt geworffen, umb des willen das die heren wandeln oder reyten megen . was einer des ſelbigen gelts uffliſt, iſt ſein . wan es wirt darumb geworffen."

Unter den nun folgenden acquisitiones civiles ſteht an der Spitze die usucapio, deren Darſtellung nach J. 2, 6 gearbeitet iſt. Hier werden denn auch die XII Tafeln, „das recht Atilia" und „das recht Julia und Plancia" erwähnt.

Hieran ſchließt ſich die donatio, nach J. 2, 7, wo die einleitenden Worte „est et aliud genus acquisitionis donatio" wiedergegeben ſind: „Item es iſt auch ein andere clage der habe eigenſchafft zu gewynnen . genannt donatio das iſt geben". Offenbar ein ſinnentſtellender Schreibfehler — oder eine Conjectur eines Abſchreibers, dadurch veranlaßt, daß der Verfaſſer die einzelnen Abſchnitte ſeines Buchs bisweilen als „clage" bezeichnet, ohne Rückſicht auf den eigentlichen Sinn dieſes Wortes. Geſchrieben ſtand hier vermuthlich „ein ander weg".

Es werden dann noch aufgezählt: „Erbſchaft ex testamento und ab intestato; bonorum possessio (J. 3, 9); arrogatio (J. 3, 10); addictio (J. 3, 11), condemnatio und endlich der Eintritt in ein Kloſter „wan nach der profeß wirt ſein gut des cloſters".

Hierauf kehrt der Verfaſſer zur rei vindicatio zurück mit folgenden Worten (Bl. 76 d): „Item nota, welcher die habe wil vordern, der muß ir herre ſein . auß der obgeſchriben ſachen einer . und wo er auß eynem contract herr iſt . ſo muß er zwey zum mynſten beweyſen:

Das erſt das der contract beſcheen ſey . und das die habe übergeben, das iſt geantwort ſey . wo du aber ein habe vorderſt auß dem contract des kauffens . ſo muſt du vier beweyſen."

Dieſer Gang der Darſtellung ſchließt ſich an Roffred (p. 149. 150). Die vier Vorausſetzungen ſind: Abſchluß des Contracts, Zahlung des Preiſes, Tradition, Eigenthum des Verkäufers. Zu dem erſten Punkt bemerkt der Verfaſſer: „dan flecht und bloß antwort (= traditio, antworten = tradere) farender hab . oder auß der haut geben . wie man daz zu teutſch nennen will . transferirt die eygenſchafft nit . ff. d. acq. re. dom. l. nunquam nuda." Bei dem vierten Punkt findet ſich abermals ein

widersinniger Fehler: „Das vierd daz der kauffer der habe herre sey". Daß dieser nicht vom Verfasser herrühren kann, ergiebt der Zusatz: „wan ist er nu nit herre der eygenschafft die er nit hat . mag er die in keinen andern gießen noch transferiren . wan niemant mag mer rechts in einen transferirn dan er selbs hat . ff. d. acquir. re. dom. l. non est novum."

Nach Aufstellung des Formulars der Klage und Erläuterung desselben wird mit den Worten „Item nota in dieser clage komen auch die frucht der nutzung" auf die Lehre von den Früchten übergegangen. Die Darstellung ist selbstständig dem Roffred gegenüber, läßt aber Manches zu wünschen übrig.

Der Titel „de usufructu . von dem nutz der habe" (Bl. 75 b) ist gearbeitet nach J. 2, 4. Offenbar lag es im Plane des Verfassers, die Lehre von Eigenthum und Nutzung einander gegenüber zu stellen und so den Roffred zu ergänzen. Die Absonderung des Ususfructus von den „Dienstbarkeiten" ist gegeben durch die Quellen. Wie schon bemerkt, ist nun aber der Titel de usufructu später noch einmal wiederholt (Bl. 87 b), eine Erscheinung, welche oben aus rein zufälligen Umständen erklärt werden mußte. Beide Texte sind verstümmelt. Der ursprünglich richtige Wortlaut läßt sich aber mit Sicherheit aus der Vergleichung beider Texte untereinander, sowie mit dem Institutionen-Titel herstellen. Zu bemerken ist zum Verständnisse des Anfangs, daß die prägnante Bedeutung von „schaffen" gleich „legare" ist. Die Klage des Usufructuarius wird übrigens nicht hier, sondern unter dem Titel de confessoria et negatoria (Bl. 84 b) neben den übrigen Anwendungen der a. confessoria abgehandelt.

Der nun folgende Titel de Publiciana ist ebenfalls mit einer gewissen Selbstständigkeit gearbeitet. Roffred und Joh. Bassianus stellen die a. Publiciana als erste prätorische Klage ganz in den Anfang ihres Systems. Die Absichtlichkeit der im Klagspiegel vorgenommenen Veränderung des Platzes ergeben die einleitenden Worte, welche auf die Lehre von der rei vindicatio als vorausgehend Bezug nehmen: „Als du oben geschriben vindest wie so swere die eygenschafft were und sey czu beweysen . ist erfunden ein ander clage publiciana genannt . in der soliche swere beweysung nicht geburt . und doch die habe gevordert wirt."

„In dieser clage wil ich setzen vier libell . wan die materie ist gar schwere." Unmittelbar folgt nun eine kurze Angabe über die Voraussetzungen: Besitz des Gegners, bona fides und titulus des Klägers, woran sich dann die „vier libell" schließen. Dieser einleitende Satz enthält aber

wiederum einen jener ſinnverwirrenden Fehler, welche ſich nur als Conjectur erklären laſſen. Nachdem nämlich die Vorausſetzungen der Publiciana richtig angegeben ſind, heißt es im Anſchluß: „du magſt die habe mit dieſer clage nit vordern“. Es läßt ſich dieſes „nit“ nur ſo erklären, daß ein halbwiſſender Abſchreiber des Glaubens geweſen iſt, es ſei hier von der rechtlichen Lage des Beſitzers die Rede; ein Irrthum, der allerdings bei mangelnder Kunde und Aufmerkſamkeit wegen des Wechſels der zweiten und dritten Perſon in der Periode wohl möglich war.

Der Titel „de confessoria et negatoria, von Dinſtbarkeyt unn waſſer“ giebt eine umſtändliche Theorie der Real-Servituten. Sie iſt ebenfalls unabhängig von Roffred gearbeitet nach den Inſtitutionen und Pandekten. Es ſchließen ſich hieran die Klagen und zwar auch in Anwendung auf den Uſusfructus. In dieſer Darſtellung folgt der Verfaſſer wiederum dem Roffred.

Auffallend iſt, daß hier von Poſitionen gehandelt wird. Bl. 84 c heißt es: „Item du ſolt mercken was der clager beweyſen und fürgeben muß in ſein artikeln. wan er mag alſo ſetzen. Ich ſage als N. iſt geweſen ein her des N. do conſtituiret er mir die dinſtbarkeyt des weges u. ſ. w.“ Hierauf folgen noch mehrere Formen für Poſitionen, ſowohl bei der a. confessoria wie bei der negatoria. Endlich wird ſogar das Formular des Urtheils aufgeſtellt, was ebenfalls ungewöhnlich.

Der Verfaſſer, welcher ſonſt die prozeſſualiſche Form der Poſitionen und Reſponſionen zu ignoriren pflegt, iſt hier dem Roffred ſtrenger gefolgt.

In dieſen Titeln iſt nun die Lehre von den dinglichen Rechten ſo planmäßig zuſammengeſtellt, daß man ſich wundern muß, die Lehren vom Pfandrecht, Emphyteuſis und Superficies, hier nicht auch zu finden, und man möchte geneigt ſein zu vermuthen, daß dieſelben nach der urſprünglichen Anordnung des Verfaſſers hieher gehörten. Allein es läßt ſich aus den oben mitgetheilten Verweiſungen darthun, daß jene Lehren urſprünglich noch weiter als jetzt von der rei vindicatio entfernt waren, und wahrſcheinlich den Anfang des ganzen Werkes gebildet haben. Die Art und Weiſe, wie der Verfaſſer die Lehre von der Emphyteuſe abhandelt, iſt oben charakteriſirt worden.

2) Forderungs-Rechte.

Wie der Verfaſſer die Lehre vom Erwerbe des Eigenthums in den Titel de rei vindicatione eingeſchoben hat, ſo knüpft er die Lehre von der Ent-

ſtehung der Obligationen an den Titel „de actione ex stipulatu“ (Bl. 95 a) an.

Die Veranlaſſung dazu, gerade dieſe Stelle zu einer allgemeinen Erörterung zu wählen, liegt darin, daß Johannes Baſſianus und Roffred hier die perſönlichen Civilklagen mit der „Condictio generalis,“ welche aus unſerer heutigen Theorie verſchwunden iſt, beginnen. Auch der Klagſpiegel kennt dieſe allgemeine Klage nicht; er überſchlägt den betreffengen Titel des Roffred, und lehnt ſich in ſeiner ſpeziellen Erörterung einigermaaßen an Dasjenige, was Roffred unter der Rubrik „de condictione ex stipulatione“ (p. 182) abhandelt; zieht jedoch auch aus dem vorhergehenden Titel Einiges herbei. Er macht auf dieſe Abweichung aufmerkſam in einer Schlußbemerkung, welche übrigens zeigt, daß der Verfaſſer nicht vollſtändig mit ſich ins Reine darüber gekommen war, ob er eine generelle oder eine ſpezielle Klage abgehandelt habe (Bl. 97 d).

Die Rubrik: „de actione ex stipulatu“ iſt verdeutſcht: „So einer dem andern etwas verheyſt mit der hant.“ Dieſe letzten Worte „mit der hant“ weiſen hin auf die Bedeutung, welche die Ausdrücke stipulari und stipulatio im Mittelalter durch Mißverſtändniß allmählig angenommen hatten*): jede Bekräftigung eines Rechtsgeſchäfts, ſpeziell hier die durch Handſchlag.

Die Erörterung der Obligationsgründe beginnt (Bl. 95 c) mit den Worten: „Item uota das vier obligirung oder verpflichtung ſeint: mit worten, in brieffen, mit willen und mit der habe.“ Die Definition der Inſtitutionen (pr. J. 3, 13) „Obligatio est juris vinculum, quo necessitate adstringimur alicujus solvendae rei secundum nostrae civitatis jura“ — wird ſo wiedergegeben: „iſt ein bandt des rechten. mit dem wir mit not gezwungen oder ſchuldig ſeyn etwas zu thun oder zu geben nach ordnung der romiſchen rechten oder einer ſtat recht.“

Es werden dann weiter unter den Obligationen unterſchieden: die „allein natürliche,“ die „allein rechtliche“ und die „natürlich und rechtlich zuſammen“; und dieſe Gegenſätze durch Beiſpiele erläutert. Eine bloß natürliche, nur auf Billigkeit beruhende Verpflichtung — aber ebenſo eine bloß rechtliche „wan einer mit der herlichkeit des rechten gebunden iſt, aber die natürlich billichkeyt wil nit das er ſchuldig oder pflichtig ſey“ — ſind

*) Blume, Bekräftigungsformeln in Jahrb. v. Bekker u. Muther Bd. 3 S. 197 ff. Stobbe, z. Geſch. d. deutſchen Vertragsrechts S. 26. 50.

nicht „tugentlich und crefftig zu clagen und vordern“ (Bl. 95 d, 96 a.) Zu der „natürlichen und rechtlichen pflichtung“ gehört der gültige Contract, dann „schaden oder missetat oder smacheyt oder do bey“. Unter „bey malefitz“ wird nach der Erklärung auf Bl. 96 c das quasi delictum verstanden. Ebenso wird neben den Contract gestellt die Verpflichtung „auß bey den Contracten“ (quasi ex contractu), wovon die negotiorum gestio als Beispiel gewählt wird (Bl. 96 b).

Der Verfasser wendet sich dann speziell zu den Contracten und läßt sich jetzt in seiner Erörterung im Ganzen leiten durch § 1 J. de obligat. 3, 13. pr. J. Quib. mod. re contr. 3, 14. §. 3. 4. 5. 7 J. d. verbor. obl. 3, 15. tit. J. de literar. obl. 3, 21 — Stellen, welche, ohne citirt zu werden, zum Theil wörtlich wiedergegeben sind*).

Es ist nun von Interesse des Verfassers Anschauungsweise von den Contracts-Arten genauer zu betrachten, da er hier ganz auf eignen Füßen den Quellen gegenübersteht.

a. Realcontracte. „Mit der habe wurt vollbracht die pflichtung im wechsel, entlehen, zu behalten geben und im pfande“ (Bl. 96 c); also mutuum, commodatum, depositum, pignus. Es wird dann hervorgehoben, daß aus „wechsel“ nur die Verpflichtung folge „derselben habe gleych“, aus den andern drei Realcontracten dagegen die Verpflichtung „dieselbe habe“ wiederzugeben. Eben deshalb werde jenes Geschäft „billicher gewechselt, dan gelyehen“ genannt; „wan von mir wurt dieß also geben, daz daz mein, dein werd“ (Bl. 98 b. 96 c); eine Erklärung, welche jedenfalls zutreffender ist, als die bekannte Etymologie des mutuum: „unde etiam mutuum appellatum est, quia ita a me tibi datur ut ex meo tuum fiat,“ (pr. J. quib. mod. re conh. 3, 14) als deren Nachahmung jene zu betrachten ist. Der Ausdruck „Wechsel“ wird durchgehend als technischer für das Darlehen beibehalten.

b. Verbal-Contract. „Item mit worten wurt volbracht die pflichtung durch frage die vorgent und antwort alzuhant (statim) nachvolgend; wo aber die antwort vorgent der frage, ist uncrefftig die pflichtung. Also: Haus fragt Anthonen: du verheyst mir oder gelobst mir zu geben oder zu machen das. Item es soll gleych daruff geantwort werden.“ Weiter unten werden diese Sätze in anderer Fassung und mit umständlicheren Beispielen

*) Auch hier aber ist der Text mehrfach durch sinnlose Einschiebungen entstellt, z. B. 97 b unten und c oben.

wiederholt nnd darauf in unverkennbarem Anſchluß an l. 1 § 6 D. d. V. O. 45, 1 hinzugefügt, daß es auf die beſtimmten Worte nicht ankomme: „genug iſt das die, die mit einander contrahiren, beyde eyn ander verſteen durch ſich ſelbs oder ein frommen dolmetſchen." (Bl. 96 d. 97 a. d.

Einen Gegenſatz bildet hiezu das „ſlecht geding", worüber es im Titel de constituta pecunia (Bl. 5 d) heißt: „Die verpflichtung geſchee nicht durch des fragen, den ich mich verpflicht, ſunder durch ſlecht geding; wan geſchee ſolichs durch frage, alſo: wiltu mirs für R geben? und ſpricht alsbald: ja ich wil dirs für yn geben, hat dieſe clage nit ſtat, aber ein ander genant ex stipulatu, von der du hernach haſt."

Indeſſen iſt der Klagſpiegel nicht der Meinung, daß etwa die einfache Abrede regelmäßig nicht klagbar wäre, ſondern es iſt ihm die Theorie des Römiſchen Rechts vom pactum nudum durchaus fremd geblieben. Es wird daher auch nicht etwa unter den Fällen der „naturlich pflichtung allein", welche „nit crefftig zu vordern und zu clagen" iſt, das „ſlecht geding" aufgeführt. Vielmehr ſpricht ſich der Verfaſſer in folgender Weiſe aus (Bl. 96 a b.): „Item die naturlich und rechtlich pflichtung zuſamen iſt: wan ein tugentlich perſon, die ſich crefftiglich verpflichten mag nach ordnung des rechten, ſich verpflicht und obligirt, ſo wil die naturlich billigkeyt des entſchuldigt ſeyn; und dieſe pflichtung iſt crefftig zu vordern und zu clagen."

„Item die pflichtung auß dem contract iſt: ſo zwee oder mere mit geding etwas contrahiren oder handeln; und was auß dem geding und contract volget und kompt, als kauffen und verkauffen, hinleyhen und beſſern geben und des gleychen."

Zwar wird jene römiſche Unterſcheidung hier nicht ausdrücklich abgewieſen: allein die Thatſache, daß ſie weder in dieſen allgemeinſten Sätzen über die Klagbarkeit der Verträge berührt wird, noch auch irgendwo in ſpezieller Anwendung hervortritt, iſt entſcheidend.

Andererſeits kann auch nicht geſagt werden, daß der Klagſpiegel die Stipulationsform für unpraktiſch hielt; vielmehr giebt er wiederholt ihre Eigenthümlichkeit in deutſcher Rede in Beiſpielen wieder. Er ſcheint ſie aber nur für ein Beſtärkungsmittel zu halten: und inſofern trifft jener oben erwähnte Zuſatz „mit der hant" zu der Rubrik „So einer dem andern etwas verheißt. de actione ex stipulatu" gewiß dem praktiſchen Sinne nach das Richtige*).

*) Vgl. Stobbe, zur Geſchichte des d. Vertragsrechts S. 26. 50.

Es ergiebt ſich nun hieraus eine gewichtige Beſtätigung der Anſicht, welche Stobbe*) gegen die früher herrſchende von Eichhorn, Savigny und Puchta vertreten hat: daß nämlich das Princip der Klagbarkeit aller Verträge im entſchiedenen Gegenſatze zum Römiſchen Rechte bei ſeiner Reception in Deutſchland feſtgehalten; nicht etwa durch eine unvermerkte Verwandlung und Abſchleifung der Stipulation zu einem formloſen Vertrage begründet worden iſt. Denn wir ſehen hier in dem unſtreitig einflußreichſten Handbuche einerſeits die Form der Stipulation klar und beſtimmt als eine neben der formloſen Abrede beſtehende aufrecht erhalten; und andererſeits ihren weſentlichen praktiſchen Gegenſatz zur einfachen Abrede (pactum nudum) im Römiſchen Rechte ganz übergangen.

c. Litteral-Contract. „Item es wirt auch mit brieffen in geſchrifft volnbracht die pflichtung. wan eyner brieff geben hat in den er bekennt, das ym gewechſelt und gelyehen ſey worden 10 pfunt, die yn nit gelyehen worden ſeyn; aber er hat ſolichs gethan in hoffnung, das ym ſolichs gelt gezalt ſolt werden; un wie wol er under zweyen jaren ſich ſchirmen mag mit der exceptcion des nit gezalten gelts. ſo die zwey jar vergangen ſein, iſt er gebunden naturlich und rechtlich mit den brieffen dasſelbe gelt zu bezalen." (Bl. 96 d.)

Schon vorher iſt bei Erörterung der natürlichen und rechtlichen Verbindlichkeit dieſe Lehre als Beiſpiel benutzt (Bl. 96 a) und dazu bemerkt: „Siech an das nach ordenung der rechten iſt pflichtung geſchehen, oder [aber] die naturlich billigkeit wil [daz er] dem nit ſchuldig ſeie zu bezalen, das er nit hat. Darumb ſo mag er under zweyen jaren ſich beſchirmen mit der exceptcion daz ym daz gelt nit gezalt ſey worden. wo er aber under zweyen jaren dieß exceptcion nit für bringt unn opponirt, als dan wil die naturlich billichkeyt daz ers ym ſelbs zu zele und ſchatz. unn wurt pflichtig naturlich und rechtlich."

Dieſelbe Lehre kehrt noch einmal wieder im Titel „de conditione ex lege", wo als einziger Fall dieſer Condiction der Schuldbrief nach Verjährung der exceptio non numeratae pecuniae angeführt wird. Zum Schluſſe wird hervorgehoben (Bl. 101 c): „Alſo iſt dieß clage nit auß wechſel oder leyhen, ſunder allein wo ſich einer verſchreybt; daz gelt ſey gelyehen oder nit, gezalt oder nit ꝛc."

Die Darſtellung dieſer „pflichtung mit brieffen" lehnt ſich unverkennbar an die der Inſtitutionen (Tit. J. 3, 21) und iſt an letzter Stelle eine

*) a. a. O. S. 12 ff.

faſt wörtliche Ueberſetzung. Roffred (p. 192 seq.) trägt unter dem Titel de condictione ex lege ganz andere Erörterungen vor. Dagegen giebt Johannes de Blanosco (Fol. 57), welchem der Klagſpiegel folgt, ebenfalls nur die Klage aus der litterarum obligatio (im Juſtinianiſchen Sinne des Wortes) als einziges Beiſpiel einer condictio ex lege.

Im Formular dieſer Klage heißt es: „Herre richter ich ſage euch daz N. bekannt hat in ein offen instrument mit des notarien hant geſchriben das ich ym 10 gulden gelyehen hab der muntz.“ Es liegt indeß kein Grund vor, hieraus zu folgern, daß nur aus einer öffentlichen Urkunde die Klage erhoben werden könne: der Verfaſſer fand eben in dem Libell des Johannes das „publicum instrumentum per manum tabellionis confectum.“ Auch darf man hier nicht an das Inſtitut der guarentigiirten Urkunden denken, vielmehr kann der Klagſpiegel als Beſtätigung für die Anſicht Briegleb's*), daß vor der Reichsgeſetzgebung von 1495 daſſelbe in Deutſchland nicht in Uebung geweſen, angeführt werden.

Roffredus nämlich behandelt, wie durch Briegleb**) allgemeiner bekannt geworden iſt, die theoretiſche und hiſtoriſche Grundlage der guarentigiirten Urkunden mit Ausführlichkeit und zwar unter der Rubrik „De actione in factum vel utili, quae oritur ex confessione“ (p. 224 seq.). Dieſen Titel giebt der Klagſpiegel unter der Ueberſchrift „Von der clage die uns geburt von bekennen. De actione que oritur ex confessione“ (Bl. 138b) im Ganzen übereinſtimmend wieder; nur gerade den entſcheidenden Schluß, in welchem die „sine oblatione libelli jure extraordinario“ veranlaßte confessio von Roffred als zur parata executio ohne voraufgebende condemnatio hinführend, nach lombardiſcher und toskaniſcher Gewohnheit, dargeſtellt wird, übergeht der Klagſpiegel mit Stillſchweigen. In dem Schuldſcheine über das empfangene Darlehen iſt es auch nach des Verfaſſers Anſchauung nicht das „Bekenntniß“, ſondern die „Schrift,“ wodurch die Verbindlichkeit begründet wird. Somit fehlt es gänzlich an einer Hinweiſung auf die dem Inſtitute der guarentigiirten Urkunden zu Grunde liegende Verknüpfung der Theorie vom Geſtändniſſe mit den Urkunden.

Bemerkenswerth iſt, daß der Klagſpiegel im Titel „de conditione ex

*) Briegleb, Geſchichte des Executiv-Prozeſſes I. S. 213 ff.

**) a. a. O. I. S. 46. 63. II. S. 7 ff.

lege“ (Bl. 101 b), nachdem er berichtet, Juſtinian habe die exceptio non numeratae pecuniae auf zwei Jahre eingeſchränkt, fortfährt: „Alſo ſolten auch die ſtet etlich boß gewonheyt unn unvernufftig ſtatuten abthun und ſtraffen, dieweil die bebſt und keyſer ir farfare recht ſtraffen und ab thun. wan es gehort dem weyſen zu, das er ſeyn radt in beſſers verwandel.“ Es ſcheint dieſe Apoſtrophe ſich jedoch nicht ſpeziell auf die hier behandelten Gegenſtände zu beziehen. Mir iſt wenigſtens nicht bekannt, daß ſich in deutſchen Stadtrechten im Anfange des 15. Jahrhunderts hieherbezügliche Beſtimmungen gefunden haben.

d. Conſenſual-Contracte. „Item consensu, mit willen, wurt volbracht die pflichtung in geſellſchafft, in heyſſen (mandatum), keuffen und verkeuffen. Dieſe ding werden allein mit einhelligen willen volbracht on habe brieff oder wort.“ (Bl. 96 d).

In dieſer Aufzählung fehlt offenbar nur zufällig das „beſteen,“ locatio conductio. Weitere Erörterungen findet der Klagſpiegel nicht für nöthig, nimmt es auch mit der Aufzählung weniger genau, eben weil ihm die Baſis der Conſenſual-Contracte die allgemeine und ſelbſtverſtändliche iſt.

e. Innominat-Contracte. Von dieſen iſt nur gelegentlich bei der condictio ob causam die Rede (Bl. 99 b): „und alſo werde das rewe vernicht und zerbricht die contract die nicht eygen namen haben. ſolichs geſchehe umb meyn und dein willen, oder umb meyn willen oder nutze alleine. doch das du ſchade loß gehalten werdeſt. Item auch ſo du ſolichs nit angehebt haſt. aber die contract die eygen namen haben zerbricht die rewe nit on allein ſo du eim macht und gewalt geyſt, in geſelſchafft, und ym ezu behalten geben.“ (Vgl. auch Bl. 123 a.)

Der Verfaſſer ſtellt alſo das Reue-Recht gleich dem Rechte einſeitiger Kündigung beim Mandat, bei der Societät und beim Depoſitum: während der einſeitige Rücktritt bei den benannten Verträgen nur ausnahmsweiſe zugelaſſen wird, gehört ſeine Statthaftigkeit zu dem Weſen der unbenannten Contracte.

Auf dieſen Unterſchied ſcheint nun der Verfaſſer die Bedeutung des Gegenſatzes zu reduziren. Die „contract die nicht eygen namen haben“, ſtehen ihm faſt mit denen „die eygen namen haben“ gleich, und bilden daher ein nothwendiges Complement ſeines Vertrags-Syſtems. Die vier aufgezählten Obligations-Gründe haben für ihn nur die Bedeutung, daß daraus benannte Verträge hervorgehen: und inſofern rechtfertigt es ſich auch von ſeinem Standpunkte aus, den „einhelligen willen (consensus)“,

welcher ihm der allgemeinſte Grund iſt für klagbare Verträge, unter den ſpeziellen aufzuführen.

Von der römiſchen Theorie der pacta nuda finden wir, wie ſchon geſagt, keine Andeutung; und es ſcheint, daß der Verfaſſer die pacta mit den „contracten die nicht eygen namen haben", zuſammenwirft — obgleich er doch wohl ſchwerlich für dieſe insgeſammt das Neue-Recht gelten laſſen würde.

Eine gewiſſe Unſicherheit und Unklarheit gegenüber dem Römiſchen Syſtem iſt demnach unverkennbar. Bekanntlich aber finden wir dieſe nicht bloß noch in den meiſten ſtädtiſchen Reformationen des 15. und 16. Jahrhunderts in der naivſten Weiſe hervortretend, ſondern müſſen uns geſtehen, daß ſogar unſere heutige Theorie zu einer völlig reinen Auseinanderſetzung zwiſchen den deutſchen und römiſchen Prinzipien noch nicht gelangt iſt.

Weiterhin werden im Anſchluß an die condictio mutui die übrigen Condictionen*) abgehandelt, dann die Klagen aus den Conſenſual- und übrigen Realcontracten dargeſtellt. Folgt der Klagſpiegel hierbei auch im Ganzen und Großen dem Roffred, ſo ſind doch in dieſe Titel ſelbſtſtändige Erörterungen von bedeutendem Umfang über die wichtigſten Lehren des Obligations-Rechts eingeflochten. Wir geben davon in Folgendem eine Ueberſicht.

Im Titel „de actione empti. von der clage des kauffens," (Bl. 101 d) werden zunächſt die beiden Klagen (a. emti et venditi) gemeinſamen Vorausſetzungen nach Anleitung des Roffredus (p. 195) abgehandelt. Zum ſiebenten Punkte, nämlich der Fähigkeit der Contrahenten, wird bemerkt: „Item nota das 13 perſon ſein von der wegen gewonlichen die contract vernicht werden und crafftloß ſein. Darumb ſprich ich gewonlich, wan ettlich under yn mogen ſich etwan verpflichten und obligiren als du hernach geſchriben vindeſt." Hierauf folgt nun eine Aufzählung der Fälle beſchränkter und fehlender Handlungsfähigkeit, woran ſich ein Abriß der Lehren von den Altersſtufen und der väterlichen Gewalt knüpft. Als Anhang erſcheint endlich die Beſchränkung der Frauen durch das Sc. Vellejanum.

Wie nun der Verfaſſer durch dieſe Erörterungen weit über das Gebiet der a. emti hinausgeführt iſt, ſo fährt er fort, indem er einen dem Roſ-

*) Dieſes Wort wird regelmäßig „condicio" geſchrieben; über dieſen ſehr gewöhnlichen Fehler vgl. oben S. 350.

fred fremden Titel „von unnutzen contracten der habe halben“ (Bl. 105 c) einschiebt, den er folgendermaaßen einleitet:

„Also hastu wie contract crafftloß und vernichten seyn der person halb, so aber nu der contract nit allein der person halb, sunder auch der hab halb crafftlos und vernichten sein unn werden so here diß clage.“

Mit dem Wort „clage“ will der Verfasser hier, wie an anderen Stellen (s. oben S. 360) nur einen Abschnitt seines hauptsächlich von „clagen“ handelnden Buchs bezeichnen. Es folgt nämlich keineswegs eine Klage, sondern eine Darstellung der Veräußerungsverbote. Dann heißt es weiter: „Item unnutz ist der kauff wo einer sein eygen habe kaufft. es geschee dan von besitz wegen den er noch nit hette;“ woran sich dann eine Erörterung über Verkauf und Verpfändung fremder Sachen anschließt. Endlich werden noch die Verträge über nicht existirende, unmögliche und dem Verkehr entzogene Sachen abgehandelt, worauf der Verfasser bemerkt: „Item diese puncten han ich gesatzt darumb, wan offt in ob unn in hernach geschriben clagen wurdt der obgeschriben personen [und] habe gedacht. Also hastu hie in dieser clag ein zuflucht, so es not geschicht unn thun wurt.“ Auch hier ist wiederum „clag“ im Sinne von Abschnitt des Buchs genommen.

Der Verfasser fährt dann in der unterbrochenen Aufzählung der Voraussetzungen der a. emti mit „Am achten das die contrahiren einhellig sein“ fort (Bl. 108 d): „Wan wo sie irrent und [nit] eynhellig sein, so ist der kauff vernicht. Nota sex irsal machen den contract des kauffens vernicht“ und nun werden ausgeführt: der Irrthum über den Preis, über die Art des Contracts, „im corpus,“ „an der substantz des corpus oder matery,“ „in der gute,“ „im geslecht.“

Nachdem zum Schluß dieses Titels die drei Voraussetzungen, welche speziell für die a. emti gelten (daß die Waare nicht übergeben sei; daß trotz der Tradition der Besitz nicht behauptet werden kann; daß das Geld gezahlt oder angeboten sei), bezeichnet sind, folgt ein neuer Abschnitt „Decem capitula vom kauffen“ (Bl. 109 c). Hierin werden zehn verschiedene Anwendungen der a. emti nebst Formularien mitgetheilt, wie z. B. gerichtet auf Tradition der Waare nebst Früchten und Pertinenzen oder Ersatz der rei aestimatio; auf Schadenersatz wegen doloser Beschädigung der Waare; wegen Betrugs beim Abschluß; wegen Eviction u. s. w.

In derselben Weise beginnt der folgende Titel „de actione [ex] vendito. Vom verkauffen“ (Bl. 112 d) mit fünf Capiteln, in denen die verschiedenen Functionen der a. venditi dargestellt werden.

Beide zuletzt erwähnten Erörterungen ſind dem Reffred fremd und dem Klagſpiegel inſofern eigenthümlich. Allein der Verfaſſer hat ſie nicht ſelbſt geſchaffen, ſondern dem Jo. de Blanoſco aus deſſen Commentarius ad tit. Inst. de actionibus entlehnt*).

In der That ſelbſtſtändig ſcheint dagegen gearbeitet zu ſein der nach der a. venditi eingeſchobene Titel, welcher die Lehre von der culpa abhandelt unter der Ueberſchrift: „was untrew oder argerliſt ſey. was groſſer leychter und der leychſt unfleyß ſey" — eine Erörterung, welche von ſehr richtiger Auffaſſung zeugt, wenn auch natürlicherweiſe beherrſcht und erfüllt von der Theorie der Gloſſatoren. Der Verfaſſer giebt in den einleitenden Worten die allgemeine Beſtimmung dieſes Abſchnittes an, auf welchen er u. A. ſchon oben bei der negotiorum gestio (Bl. 7a) ſeine Leſer verwieſen hat.

In der nun folgenden Lehre von der locatio et conductio wird dieſelbe Methode befolgt, wie bei der Darſtellung des Kaufgeſchäfts. Nachdem nämlich die für beide Klagen gemeinſamen Vorausſetzungen, alſo das eigentliche Weſen des Contracts, dargelegt iſt; heißt es weiter: (Bl. 116b) „Item etlich ſunderheyt hat die elage umb beſten (conducere) in der ich dir capitel ſetzen wil. das du deſter ee vindeſt das du begerſt." Es folgen nun zehn „Kapitel", woran ſich in der Klage vom „hyn leyen" (locare) vier Kapitel ſchließen. Auch hier ſind dieſe Kapitel dem obengenannten Werke des Jo. de Blanoſco entnommen**).

B. Der zweite Tractat.

1) Während der civilrechtliche Theil unſeres Rechtsbuches von der neueren Wiſſenſchaft faſt gänzlich ignorirt worden iſt, hat der criminaliſtiſche wiederholt die Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen, als eine derjenigen Erſcheinungen in Deutſchland, welche der Peinlichen Gerichtsordnung vorausgingen, und in einer näheren oder entfernteren Beziehung zu dieſer Reformation unſeres Strafrechts und Strafverfahrens ſtahden.

Die Urtheile, welche früher darüber gefällt wurden, leiden insgeſammt

---

*) cf. Addition. Jo. Andreae ad Speculum Durantis lib. 4 part. 3 de emtion. et vend. ad Rubr. (Ed. Frankof. 1668 P. III p. 217). Jo. de Blan. Fol. 66a. 81a.

**) cf. Addit. Jo. Andr. ad Speculum Durantis l. 4 part. 3 de locato ad Rubr. (Ed. Frankof. 1668 P. III. p. 250). Jo. de Blan. Fol. 72b. 74a.

unter dem historischen Irrthum, daß Brant der Verfasser, und die Abfassung frühestens ans Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zu setzen sei. Ueberdieß aber machen sie zum Theil den Eindruck eines voreiligen Absprechens nach flüchtiger Durchsicht.

Am meisten gilt dies von Malblank*), welcher sich wundert, daß ein Mann von so „scheinbarem Verstand wie Brant, sich in dem Fache der Rechtsgelehrsamkeit in die trüben Pfützen des Glossatorischen Wustes so sehr versenken konnte, daß er fast lauter Unsinn denkt und sagt". Daß Malblank nicht bloß ohne allen historischen Sinn, sondern auch ohne sich irgend eingehender mit dem Klagspiegel beschäftigt zu haben, aburtheilt, geht aus seiner weitern Behauptung hervor, daß der Verfasser „in seinem ganzen peinlichen Proceß fast nichts gethan habe, als das schon im Original unerträgliche Speculum des Duranti beynahe wörtlich übersetzt" — denn es ist dies eine greifbare Unrichtigkeit.

Nicht viel günstiger kann unser Urtheil über Biener**) lauten, der zwar bemerkt hat, daß vorzugsweise Roffredus benutzt worden ist, im Uebrigen aber die historische Bedeutung unseres Rechtsbuchs genügend gewürdigt zu haben glaubt, wenn er sagt: „Eigenthümliches findet sich daher nicht weiter vor, da Brant weder selbst Eigenes zu schaffen im Stande war, noch die Kenntnisse des deutschen Rechts besaß, welche Tengler in seinem Laienspiegel anwendet". Wie Biener sich in seiner historischen Untersuchung noch im Jahre 1827 trotz Senckenberg und Panzer dabei beruhigte, daß der Klagspiegel im Jahre 1516 zuerst gedruckt sei, und ihn jünger als den Layenspiegel sein läßt; so scheint er auch über den Inhalt des Werkes ohne sorgfältigere Prüfung abgeurtheilt zu haben.

Mit größerer Ehrfurcht behandelt unser Rechtsbuch Roßhirt***), der sich ernstlicher als seine Vorgänger bemüht hat, die historische Bedeutung dieses Werks zu erkennen, und in mancher Beziehung richtige Bemerkungen aufstellt.

Am sorgfältigsten auf Einzelheiten eingehend sind die Untersuchungen Zöpfl's†), welche sich zwar speziell auf die Lehren des Klagspiegels über

*) Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung. Nürnb. 1783. S. 109 ff.
**) Beiträge zur Geschichte des Inquisitions-Prozesses. Leipzig 1827. S. 148.
***) Geschichte und System des deutschen Strafrechts. Thl. 1 S. 230 ff. 1838.
†) Archiv des Crim.-Rechts. Jahrg. 1842. S. 313 ff.

die Nothwehr richten, von hier aus aber einen allgemeineren Blick auf die historische Bedeutung unseres Rechtsbuchs eröffnen.

Allein Zöpfl befand sich damals noch in dem Irrthum, daß Brant der Verfasser sei, und ist dadurch zu unrichtigen Combinationen verführt worden*).

In neuester Zeit hat der strafrechtliche Theil des Klagspiegels eine richtigere Würdigung gefunden. Hälschner und Geib**), welche nach Adrians Ausführungen Brant nicht mehr für den Verfasser halten, machen über die Quellen des Verfassers zutreffende Angaben. Namentlich weist Hälschner auf Albertus de Gandino als Grundlage mehrerer Abschnitte hin; und Geib hebt hervor, daß die Reihenfolge der Materien durch die Titel des Codex lib. IX, 7—51 bestimmt sei. Hälschner bezeichnet endlich das Verhältniß genauer, in welchem der Klagspiegel zu der Bambergensis steht, und weist ihm dadurch den richtigen Platz in der Geschichte des Criminalrechts an.

Es ist indeß auch von diesen Schriftstellern unserm Rechtsbuche nur eine mehr vorübergehende Betrachtung zu Theil geworden. Ein genaueres Eingehen in Einzelheiten wird daher zu festerer Begründung des richtigen Urtheils führen.

2) Der Anfang des zweiten Theils wird bezeichnet durch die Worte: „Diß hernach geschrieben titel sein des andern tractats" (Bl. 171 c).

Der zweite Tractat beginnt: „Als ich nach meiner verstentniß oben von den clagen umb die hab mit der hilff gotes gesetzt han; also wil ich dir hie in disem tractat [setzen]

am ersten wie man umb die sunde verklagen sol; auch wie unn wan der richter von ampts wegen umb die missethat ersarn und die sunde straffen möge; und wie man den richter die sunde verkunden mag, das er die straff (in latein denuntiare); und auch von der exceptiön wie und wie offt die sunde in exception weyse opponirt mege werden und sich einer damit mag weren."

Die in diesem zweiten Tractat befolgte Methode der Darstellung unterscheidet sich wesentlich von der des ersten Tractats dadurch, daß hier

*) Später hat Zöpfl nach Adrians Ausführungen diesen Irrthum berichtigt. Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. S. 204. 1858.

**) Hälschner, das preuß. Strafrecht. Bd. 1 S. 90 ff. 1855. Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts Bd. 1 S. 286. 1861. Vgl. auch Köstlin, Geschichte des deutschen Strafrechts, S. 197. 1859.

Digitized by Google

nicht, wie dort, Klagen abgehandelt und in ihren Vorausſetzungen und Formeln dargeſtellt werden; ſondern mehr die Form theoretiſcher Erörterungen eingehalten wird.

In der vorhin mitgetheilten Dispoſition für dieſen Tractat finden wir die Formen des Strafprozeſſes, welche das Kanoniſche Recht theils überkommen, theils nach und neben einander ausgebildet hat, nämlich

Accusatio, „verklagen“;
Inquisitio, „von ampts wegen erfaren“;
Denunciatio, „verkunden“;
Exceptio „in exceptions weyſe opponiren“.

Dieſer Einleitung ſowohl, wie der geſammten (Bl. 171 d bis 195) folgenden Darſtellung des Strafprozeſſes liegt zu Grunde Roffredi Libelli de jure pontificio Pars VII *); ſie ſchließt mit dem Titel de purgatione (Roffr. p. 568—571), dem Ende dieſes Roffrediſchen Werks.

Einen Anhang bilden die Titel De custodia reorum, De privatis carceribus, Si reus vel accusator mortuus fuerit; dann folgen einzelne Verbrechen, welche mit dem Titel Si quis imperatori maledixerit beginnen. Reihenfolge und Inhalt dieſer ſämmtlichen hier genannten und folgenden Titel iſt beſtimmt durch Cod. Justin. IX. tit. 4. 5. 6. 7—51 (jedoch mit Auslaſſung der Titel 10. 11. 14. 21. 23. 31. 33. 35—38. 42. 43. 48. 49) und die entſprechenden Titel in den Pandekten.

Einige dieſer Verbrechen behandelt Roffred (p. 551 seq.) in Beiſpielen von Accuſations-Libellen, die denn auch unſer Verfaſſer nicht unberückſichtigt läßt. Im Ganzen aber folgt ſeine Darſtellung der Summa des Azo.

Dagegen aber iſt es ein Irrthum, welcher auf Ungenauigkeit der Forſchung beruht, wenn behauptet wird, daß Durantis die eigentliche Grundlage des zweiten Tractats bilde, oder gar, wie Malblank will, daß derſelbe nur eine wörtliche Ueberſetzung des Speculum ſei. Bekanntlich hat der Speculator den Roffred ſehr ſtark benutzt, und daher iſt denn allerdings eine gewiſſe Uebereinſtimmung im Gange der Darſtellung ſehr natürlich; daneben indeß unverkennbar, daß unſer Verfaſſer vorherrſchend aus der erſten Quelle geſchöpft hat.

In denjenigen Theilen, für welche Roffred die Grundlage nicht bilden konnte, weil er die betreffenden Materien nicht behandelt hat, citirt der

*) Vgl. darüber Savigny Bd. 5 S. 199 ff.

Verfaſſer außer den bereits genannten Azo und Durantis folgende Schriftſteller:

Martinus de Fano († 1272) Bl. 186a. b. Welche Schrift deſſelben gemeint iſt, muß dahingeſtellt bleiben. Wäre es richtig, was Panzirol (ed. Hoffmann p. 128) berichtet, daß er „de homicidiis“ geſchrieben, ſo würde man an dieſes Werk zu denken geneigt ſein. Savigny bezweifelt indeß mit Recht die Exiſtenz dieſer Schrift (Bd. 5 S. 492g). — Im Texte heißt der Name wie früher (ſ. oben) Martinus Faven. Allein Joh. Faventinus kann nicht gemeint ſein, da einestheils der Name Martinus zweimal wiederholt und der Genannte als „Legiſt“ bezeichnet wird.

Albertus Papienſis (um 1210) Bl. 206a.

Jacobus de Arena (um 1296). Bl. 185c. 186c iſt ſeine Schrift de bannitis gemeint. Ob unter dem auf Bl. 202c genannten „Doctor Jacobus“ derſelbe verſtanden wird, muß dahingeſtellt bleiben.

Guido de Suzaria († zwiſchen 1283 und 1292). Er iſt wiederholt genannt Bl. 221 bis 223. Hier ſcheint indeß nicht das ihm fälſchlich zugeſchriebene Werk*) de ordine maleficiorum, an welches man zunächſt zu denken geneigt iſt, gemeint zu ſein; ſondern die Quaestiones statutorum, in denen nach des Johannes Andreä Angaben ähnliche, wie die an der bezeichneten Stelle erörterten, Fragen abgehandelt worden ſind**).

Johannes Andreä († 1348) „der namhafftig doctor“ wird nur Bl. 187b genannt. An dieſer Stelle iſt eine Anſicht über den Bann von ihm adoptirt, welche er gegen Durantis in den Additionen geltend macht und umſtändlich begründet. Addit. in Dur. Specul. Lib. III. Part. 1 de Accusatione § 6 Sequitur, vers. ut intra certum tempus.

Rolandinus. Es findet ſich zwar nicht dieſer Name, ſondern „Colandinus“ (Bl. 225c). Doch iſt ohne allen Zweifel Rolandinus de Romanciis († 1284) gemeint, deſſen Schrift de ordine maleficiorum, wie der Augenſchein lehrt und überdies ausdrücklich geſagt wird, von Joh. Andreä in ſeinen Additionen zum Speculator vielfach benutzt iſt***).

*) Savigny Bd. 5 S. 396.

**) Jo. Andreae Add. in Durant. specul. Lib. I tit. de accusatore, vers.: Sed pone.

***) Vgl. Savigny Bd. 5 S. 557 ff. Bd. 3 S. 638.

Außerdem bezieht ſich der Verfaſſer wiederholt auf Thomas von Aquino (Bl. 186 a—c); Gratian (186 b); die Gloſſe (206 a. 203 b); die „Bibell“ und ſpeziell die „alte Ee“ und die „newe Ee“ (Bl. 185 b. 204 b), ſowie auf einzelne Bibelſtellen, die er zum Theil in wörtlicher Ueberſetzung anführt.

Es iſt nun zwar keineswegs anzunehmen, daß der Verfaſſer die genannten Schriftſteller ſämmtlich unmittelbar benutzt hat. Von manchen indeß verräth er genauere Kenntniß, als aus den Additionen des Joh. Andreä zum Speculator und anderen Allegationen gewonnen werden konnte.

Merkwürdig aber iſt es, daß der Verfaſſer einen Schriftſteller nicht nennt, aus welchem er bedeutende Stücke unmittelbar entlehnt hat. Dies iſt Albertus de Gandino (Ende des dreizehnten Jahrhunderts), deſſen Tractatus de maleficiis nachweisbar die Grundlage ganzer Abſchnitte bildet, wie unten an mehreren Beiſpielen gezeigt werden wird. Aus dieſem Werke ſcheint der Verfaſſer zum Theil auch Dasjenige genommen zu haben, was er von Guido de Suzaria anführt.

3) Die erſten Titel behandeln, ganz dem Roffred folgend, Diejenigen „qui non possunt accusare“ und „qui repelluntur ab accusando“, dann „de accusatis et personis quae possunt accusari, quae non“ (Bl. 171—178). Sie bieten durchaus nichts Bemerkenswerthes dar.

Hierauf folgt ein ganz kurzer Titel „was verclagung ſey“, entſprechend dem Titel des Roffred „de accusatione et quid sit accusatio“ (Roff. p. 549), an welchen ſich eine längere Ausführung unter der Rubrik „wie in der verclagung procedirt ſol werden“ (Bl. 178 d bis 182 d) anſchließt; während Roffred dazwiſchen den Titel „qualiter libelli accusatorii formentur“ und mehrere andere, welche Beiſpiele enthalten, einſchiebt.

In dieſem Titel, „wie in der verclagung procedirt ſol werden,“ giebt der Verfaſſer den Gang des Anklage-Prozeſſes, indem er mehrere Titel des Roffred und die Darſtellung des Durantis de Accusatione (Liber III part. 1) nebſt einzelnen Additionen verarbeitet. Indeß werden gleich im Anfang „ſechs bewerter regeln, von beyden rechten geben und geſatzt“ mitgetheilt, welche der Verfaſſer aus anderen Quellen entlehnt haben muß, wofern er ſie nicht ſelber zuſammengeſtellt hat. Sie beziehen ſich auf den Beweis und lauten in der Hauptſache (Bl. 179 a—c):

„Die erſt regel ſpricht das mit großem fleyß ſol die verhorung geſcheen.

„Die ander regel gebewdt das der richter in urteln der verklagung forn (vorher) nit geben ſol das ſtreng urteyl zu dem tod über keynen . er ſey dan vor auß ſeym eygen bekennen oder gewiſſer zeugniß der zeugen überwunden, oder aber in der verclagten ſunde alſo begriefen daz erß nit laucken moge.

„Die dritt regel das auß argwon verdencken preſumptionibus in latein keiner umb verclagung verdampt ſol werden.

„Die viert regel iſt daz der, der verdampt ſol werden, ſol und muß vor mit den allergewiſſen zeugniſſen un clarer dan das liecht überwunden ſeyn . wan es iſt beyliger das der ſchuldig abſolvirt werd . dan daz der unſchuldig verdampt werde.

„Die fünfft iſt daz das maleſiz nit mag gewiſen werden dan durch die zeugen die dobey geweſen ſeyn und daz geſehen haben.

„Die ſechſt das die zeugen ſollen ſein eins guten wandels und eines gantzen guten lewmuts."

Hierauf folgt nun erſt die Darſtellung des Prozeßganges. Zu dem Satze, daß eine Ladung nicht abgegeben werden ſolle, wofern ſich nicht der Ankläger „verſchrieben und verpflichtet" habe, „daz er innerhalb zweyen monaten den krieg conteſtiren wol" wird bemerkt: „Aber die gewonheyt helt diß nit . wan die richter ſein zum raub bereyt und laden nach yglichs willen. Item du magſt ſprechen iſt ſolichs von rechten geſatzt, warumb helt mans dan nit. Item ſolichs kompt am meyſten von unwiſſenheyt . wuſten aber die partheyen die recht ſo wurde ſolichs [nit] gar vil furkommen . wan die richter muſten ſich nit alleyn umb die pene forchten . ſunder auch irer falſchen urteyl ſchawmen." (Bl. 180 b.)

Dieſe Erörterung ſcheint nun gerade die deutſchen Verhältniſſe im Auge zu haben und unſerm Verfaſſer eigenthümlich anzugehören. Allein eine genauere Unterſuchung ergiebt, daß ſich ſchon bei Roffred (p. 554) und danach bei Durantis (lib. III part. 1 de accusatione § 1 Qualiter) ganz ähnliche Aeußerungen finden.

Es wird weiter gelehrt, daß der „verklager ſol ſich verbinden uff die pene die er begert und bit daz der richter den verklagten ſtraffe . wo er nit beweyſt das er dieſelben pene leyd", wofür dann Sicherheit durch Bürgen zu ſtellen iſt (Bl. 181 a. b). Doch ſoll auch „wo die ſund ſo gar groß iſt" der Ankläger gleich dem Angeklagten „im kercker behalten werden" (Bl. 180 d). Zum Schluſſe aber heißt es (Bl. 182 c): „Item wie obſtat ſol geſchecen ſo der verclager und der verclagt den burgen entpfolen werden daz iſt das ſie

burgen geben haben; wo aber der verclager in gefencgnuß gehalten wurt ſo ſolt auch procedirt werden, dann daz er für den richter gefürt ſol werden (Roſſr. p. 558). ſolichs wirt vorauß in deutſchen landen nit gehalten, darumb wil ichs nit ſetzen."

Mit dieſer unbeholfenen Stelle läßt ſich kein anderer Sinn verbinden, als dieſer, daß die Verhaftung der Ankläger in Deutſchland nicht gebräuchlich ſei*). Ein auffallender Satz. Denn es iſt bekannt, daß nicht bloß die Verbürgung der Anklage, ſondern auch die unter Umſtänden an ihre Stelle tretende gefängliche Einſetzung des Anklägers dem mittleren deutſchen Rechte ſehr wohl bekannt und ſelbſt in die Bambergenſis und Carolina übergegangen iſt**), wie denn auch der Layenſpiegel***) dieſes Verfahren darſtellt. Wohl wäre es indeſſen möglich, daß bei der eingeriſſenen Verwilderung, von der ſich der Verfaſſer umgeben ſah, das alte Recht außer Uebung gekommen war.

Eine andere Aeußerung des Verfaſſers über den herrſchenden Rechtszuſtand macht dies ſehr glaublich. Auf Bl. 182 a wiederholt er den Satz, daß kein Angeklagter ohne Bekenntniß oder Ueberführung verurtheilt werden dürfe, und „der verclagt ſol ehe abſolvert werden. dan daz ein unſchuldiger verdampt werde" †). Dann fährt er fort: „Item ich halt daz diß recht ytzunt nit ſtat habe und vorauß an der herrn hofen, wan ſie haben ein ſolichen ſitten wo ſie einen vohen er ſey ſchuldig oder nit, wil er auß dem thurn, er muß gelt geben unn anders mer thun, iſt er anders ein burger und hat zu verlieſen (hat etwas zu verlieren). und darumb ſo wirt wol von ynen auch geſprochen durch den propheten Iſaiam. ewer furſten ſein geſellen der diebe. der widtwan ſach unn der weiſen verhoren ſie nit,

---

*) So verſteht die Stelle auch Brant (Ed. 1516 Fol. 122 b), wie aus ſeiner Emendation hervorgeht.

**) Walter, d. Rechtsgeſchichte Bd. 2 S. 430. Zöpfl, d. Rechtsgeſchichte S. 954.

***) Theil 3 Titel „Von Rechtfertigung und verclagen der übelthäter" Ed. 1511 Fol. 195 b.

†) Der Verfaſſer macht hier folgende derbe Bemerkung: „wan wo der verclagte (im Text ſteht irrthümlich „verclager") laucknet, ſo ſol ſolichs dorch clare und aller die luterſte beweiſung bewieſen werden — un nit durch verſehen oder argwan. ſie weren denn violenter, ungeſtum, und [wie] in diſem caſus: wirt ein nackter bei einer nackten alleyn auff ein beth heimlich gefunden das recht verſteht ſich ſie haben ein ander gebraut grob deutſch" (Bl. 182 a). Das Beiſpiel findet ſich bei Roffred (p. 557) und iſt entnommen c. 12 X de praesumtionibus 2, 23.

wo ſie nit ſunderlichen raub und nutz hoffen; eß werden auch dieſelben vertreter von denſelben furſten nit geſtrafft. Wirt aber eyn edelman oder ein namhafftiger rauber verclagt, unn ſo er ſchon in gefengkuuß kompt und offenbar iſt ſein boßheyt, der wirt nit allein nit geſtrafft er wirt gewenlich der atzunge halber frey gefazt."

Sehr begreiflich iſt es danach, daß man es mit den Sicherungsmitteln gegen frivole Anklagen nicht genau nahm, und ſich „der atzung halber" nicht darauf einließ, den Ankläger feſtzuhalten.

Am Schluſſe des Titels „von der verclagung" macht der Verfaſſer darauf aufmerkſam, daß „in ſolichen verclagen macht es ſich in etlich wege anders, dan wie obgeſchrieben ſteet, nach ſtatuten und gewonheit der lande und ſtete". Es ſeien nämlich von den Städten Nachtwächter, Straßenwächter, Feldwächter angeſtellt. Wenn nun dieſe und ähnliche Leute „von yrs ampts wegen fürbringen und verkunden", ſo ſei eine „Verclagung" nicht nothwendig, ſondern „ſolcher irer verkundung unt denuncierung wurt gelaubt uff den eidt, den ſie geſworen haben, do man ſie an daz ampt name".

Schließlich wird darauf hingewieſen, daß es häufig in Ermangelung eines Anklägers zum inquiſitoriſchen Verfahren von Amts wegen komme.

Die Folgen des Ungehorſams ſowohl für den Ankläger, wie für den Angeklagten ſtellt der Verfaſſer in zwei Titeln (Bl. 183 ff.) im Ganzen nach Anleitung des Roffred und Durantis dar. Er unterſcheidet hier das weltliche und geiſtliche Recht, welches letztere die Strafe des Bannes verhänge, während jenes principaliter die annotatio bonorum, Vermögensſtrafen androht (Bl. 183 a. 184 c*). Dazu bemerkt nun aber der Verfaſſer: „Nota diß obgeſchrieben ſoll alles nach ordenung der rechten geſcheen und gehalten werden. Aber es iſt in etlichen landen und beſunder ſo hat ſolichs ſein urſprung auß welſchen landen: wan der ungehorſam nit kompt auff den beſtympten tag, ſo wurt er in die acht gethan".

„Auch finden wir daz der kayſer frederich der ander, der vom babſt abegeſetzt wart und vertrieben, und karolus der virde in etlichen geſchrieben rechten Gemeynde und ander übelthater und übertreter yrer rechten in die acht thun"**)."

*) Ich citire nach dem mir vorliegenden Exemplar, in welchem zwei Blätter mit der Zahl 184 bezeichnet ſind. Hier iſt Nr. 2 gemeint.

**) Es ſind hier vermuthlich die Constit. pacis Frider. II. von 1235 c. 11. 12 und Aur. bulla c. 13—17, ſowie namentlich die Auth. Frider. Item nulla und Item quaecunque (l. 2. 13 C. d. episcop. 1, 3), welche vom bannum imperiale der communitates ſprechen, dann, nach Roffredus, die Constitut. Siculae gemeint.

„Nota das in der ſtadt Bononia in welſchen landen und in andern enden derſelben lande, wand der verklagt nit kompt auch nyemant der yen ym rechten beſchirme, ſo wurt der verclagt in die acht gethan in ſolcher ſorm u. ſ. w.“

Die unmittelbarſte Veranlaſſung zu dieſer Erörterung bietet ſich dem Verfaſſer in den Titeln des Roffred, welche das Contumazial-Verfahren im Königreich Sizilien in Gemäßheit der Constitutiones Siculae Friedrichs II.*) behandeln. Nach dieſem Rechte ſoll zwar zunächſt ebenfalls die Annotation der Güter des Contumax erfolgen, nach Ablauf eines Jahres aber nicht bloß die Confiscation der Güter, ſondern auch noch die Strafe des Bannes eintreten.

Hieran knüpft ſich eine Erörterung über die Wirkungen des Bannes oder der Acht, eingeleitet durch die Bemerkung, daß in den Statuten einiger Städte „verhangen ſei das die in der acht oder ſunſt ungehorſam und widderſpennig ſein, getodt, ſunſt am leibe geſchediget und beraubt megen werden.“ Dieſe Statuten verſtießen gegen göttliches, natürliches und „geſetzt“ Recht, welches den Todtſchlag verbiete. Es werden dann die Gründe, mit welchen Jacobus de Arena, Thomas von Aquino und Gratian ſolche Beſtimmungen in Schutz nehmen, angeführt; ſchließlich wird eine Diſtinction des Martinus Fanenſis gutgeheißen: „Item das Thomas unn Gareianus ſprechen gefelt mir nit, ſunder das daz Martinus der juriſt ſpricht gefelt mir mit ſeiner unterſcheidt.“ Dieſe Diſtinction geht darauf hinaus, daß, wenn ein Statut beſtimme, daß ein Geächteter ungeſtraft „geſchädigt“ werden dürfe, doch „der geacht on ſtraffe nit getedt mag werden, er wer dan geacht worden umb ein ubelthat, darumb er ſunſt getedt mocht werden und ſunſt nit.“

„Es were gar erſchröcklich,“ fährt der Verfaſſer Bl. 186c fort, „und grauſam, wurde einer fürgeheiſchen umb gelt oder umb ander habe, und umb ſin ungehorſam geacht, daz er von eim yglichen mocht ungeſtrafft getedt werden; wan ſolich ungehorſamkeit wirt gnug geſtrafft, daz er von eym yeden gefangen und ym daz ſein genommen mag werden und nyndert ſicher iſt.“

Mit Rückſicht auf dieſe Unterſcheidung in den rechtlichen Folgen der Acht giebt der Verfaſſer folgende Warnung: „Item auß dem merck, daz

*) Roffr. p. 558 seq. Savigny Bd. 5 S. 220. Rammer, Geſchichte der Hohenſtaufen (3. Aufl.) Bd. 3 S. 217 ff., beſonders S. 256 ff.

die richter, die den mentſchen in Acht thun, ſolten in vren furnemen nit ſolch wort ſetzen die ein yglicher mocht außlegen wie er wolt, als das wort „beſchedigen"; wo aber ein ſolich ye geſatzt muß werden, ſo ſolt ym ein zuſatz hernach mit andern worten geben werden, dadurch ein yglicher mocht verſteen, was des richters wil wer. wan die kunſtloſigkeit der richter, der vil in deutſchen landen ſein, mag die form des gerichtszwang nit uberwinden *). Es mag auch widder [weder] der babſt nach [noch] der keiſer ſtatuern und ſetzen das widder naturlich vernunfft iſt oder naturlich recht, noch vil myner die die under yn ſein."

Zur Erläuterung muß hier vor Allem hervorgehoben werden, daß das Wort „ſchädigen" oder „beſchädigen," welches in dieſer Erörterung den Mittelpunkt bildet, der bei Roffred am angeführten Orte mitgetheilten Bannformel entlehnt iſt, indem es dort heißt „ut quicunque amodo eum offenderit in persona vel in rebus, ab omni poena sit immunis." Zum größten Theil iſt die ganze Erörterung nach Albertus de Gandino (Tit. Quid sit agendum reo absente etc.; Tit. de bannitis pro maleficiis und Tit. de multis quaestionibus dependentibus a statutis § Circa finem) gearbeitet. Jedoch ſcheinen noch andere Quellen benutzt zu ſein.

Auffallend aber iſt an der ganzen Darſtellung, daß der Verfaſſer die Contumazial-Strafe der Acht auf „welſchen" Urſprung zurückführt. Die Angaben des Roffred und einzelne Aeußerungen des Johannes Andreä in ſeinen Additionen zum Durantis **), ſowie die Deductionen des Albertus de Gandino über die ſtädtiſchen Statuten mögen dazu den nächſten Anlaß gegeben haben. Aber man ſollte denken, daß dem Verfaſſer das ganze Verfahren als ein urſprünglich deutſches und in unſeren Rechtsbüchern umſtändlich normirtes ***), bekannt geweſen ſein müßte. Statt deſſen ſtellt er es als ein zwar in Uebung beſtehendes, aber auf ſtädtiſchen Statuten beruhendes dar, und ſcheint den Schwabenſpiegel nicht zu kennen.

Auch die von dem Verfaſſer aufgeſtellte oder wenigſtens angenommene Unterſcheidung hinſichtlich der Wirkungen der Aechtung iſt unſeren Rechtsbüchern nicht fremd; und ſie findet ſich noch anerkannt in der Bambergenſis

*) Hierzu wird citirt ff. de famil. hercis. Si filia (l. 20 D. fam. herc. 10, 2), wo ſich die Aeußerung findet: „nam imperitia, inquit, coheredum jurisdictionis formam mutare non potuit".

**) Specul. lib. 3 part. 1 de Accusatione, vers. Cognitas.

***) Walter, d. Rechtsgeſchichte Bd. 2 S. 388. 421. Zöpfl, d. Rechtsgeſch. S. 954 ff.

(Art. 239. 241) sowie im ersten Entwurf der Carolina (Art. 211 a. b). Die straflose Tödtung des Aechters ist aber bekanntlich in die Carolina selbst nicht übergegangen.

4) Die Lehre von der Inquisition, dem „Procediren von Amts wegen", wird umständlich vorgetragen; und der Klagspiegel ist das erste deutsche Rechtsbuch gewesen, welches diese Form des Verfahrens näher erläutert und begründet hat. Die ersten Titel behandeln im Anschlusse an Roffred die Fragen: „in welchen ubelthaten der richter von seines ampts wegen inquirern, erfarn und procedern mege"; „wer die sein die von ampts wegen umb die übelthat und malefitz erfare und procedere wegen;" „wan der richter von ampts wegen procedern moge."

Ueber den zur Inquisition Berechtigten wird nächst den „obersten herren" (Papst und Kaiser) und den Bischöfen genannt „der lantrichter und eyn yglicher richter der über das plut hat zu richten, der merum imperium hat" (Bl. 188 b). Der Landrichter soll ganz allgemein „von ampts wegen procedern, daz er erfar und erforsch die übeltetigen menschen die in sein gerichtszwang und in der provincien sein, und sol das lant reynigen von besen leuten" (Bl. 187 d), wie denn auch schon oben (Bl. 182 d) gesagt worden ist, daß der Landrichter von Amtswegen einer „Uebelthat nachforschen" solle, wenn kein Ankläger auftrete.

Von der Jurisdiction der Landrichter aber heißt es (Bl. 186 d): „man siecht aber nu in deutschen lande nit mer daz ein lantrichter übers plut richt, als er dan solichs mogt thun, und geschrieben steet ff. de off. presi. et C. de offi. rect. provin. l. justissime." Es wird also die Stellung eines rector oder praeses provinciae als ihnen rechtlich zukommend betrachtet, aber hervorgehoben, daß diese geschmälert sei, wie sich aus dem Folgenden ergiebt. „Item es richten nu die magistrate in reichsfteten in allen sachen, die den lantrichtern von rechts wegen czusteen und eins deils heher under den yren*)" — „und haben etlich solchs auß freiheit, etlich auß langen herkommen prescribiret und haben durch solchs recht gewonnen. und solchs richten haben die lantrichter durch yrn nit brauchen verloren, und ob sie solchs richten in reichsfteten von rechten gehabt hetten." — „und der selb gerichts zwäng heyst in latin merum imperium. den-

*) Der Sinn dieser letzten Worte scheint zu sein, wie aus dem Verfolg der Stelle zu schließen: die Magistrate hätten bisweilen noch höhere Jurisdiction über ihre Bürger, als dem Landrichter zugekommen sei.

Digitized by Google

ſelben mag ein yglicher preſcribern der underthan hat oder eigen leut uber die ſelben und auch wider den, der den ſelben gerichts zwang ſolt haben, und in ſolchem iſt der magiſtrat obgemelt unn der lantrichter im gewalt des gerichtes zwang gleich und iſt keyner uber den andern."

In dem Titel „wan der richter von ampts wegen procediren möge" hebt der Verfaſſer hervor, daß das „Geſchrey*) nit einmal ſondern offt fur yn kommen" müſſe. Hier findet ſich diejenige Stelle, welche Malblank anführt, um zu beweiſen, daß der Verfaſſer „faſt lauter Unſinn denke und ſage." Dieſe Stelle iſt indeß nur eine etwas naive, aber ganz verſtändliche Ueberſetzung der Erläuterung, welche Roffred (p. 560) den Worten „non semel sed saepius" beifügt.

Es wird weiter hervorgehoben: „Item es iſt noch eins notturftig zu dem geſchrey: daz das geſchrey nit komm von vienden u. ſ. w. Item es ſoll ſolich geſchrey kommen von erſamen unn furſichtigen. wan zu eym yglichen verſicht man ſich er ſey fromm, gut und erſame, man beweyß dan, daz er beß und nit fromm ſey." Dieſen, dem Roffred entlehnten, Sätzen fügt dann der Verfaſſer bei: „und daz iſt wider die narriſchen heckenrichter in den dorffern; ſie ſolten allein uber ſchelmige huner und die den pfitzpfitz haben und ander ſchelmiſchs vihe urteyl ſprechen."

Bei den nächſtfolgenden Titeln (Inquisitio, Exceptio, Crimina notoria) hält der Verfaſſer ſich durchgehends mehr an Durantis als an Roffred. Erſterem**) iſt auch die Urheberſchaft der von Roßhirt***) bemerkten Stelle, in welcher die General- und Special-Inquiſition unterſchieden werden, zuzuſchreiben.

5) Daß unſer Rechtsbuch das erſte Werk geweſen, welches in Deutſchland eine Theorie der Nothwehr aufgeſtellt hat, iſt ſchon vor längerer Zeit von Zöpfl dargelegt und gewürdigt worden†), wenn er auch nicht alle Stellen, welche ſich auf dieſe Lehre beziehen, bemerkt hat. Der Klagſpiegel handelt darüber gelegentlich ſchon im erſten Tractat im Titel Unde vi (Bl. 26 a); ferner in den Titeln Ad legem Aquiliam (Bl. 146 d) und Ad l. Corneliam de sicariis (von manſlecht oder morderey Bl. 205 b), umſtändlicher im Titel Ad legem Juliam de vi publica vel privata

*) Gleichbedeutend wird damit „lewmut, leymut" gebraucht, z. B. Bl. 190 b.

**) Specul. lib. 3 part. 1 de notoriis criminibus § Scias N. 12.

***) Roßhirt, Geſch. und Syſtem des Strafrechts Thl. 1 S. 232.

†) Zöpfl im Archiv des Criminal-Rechts Jahrg. 1842 S. 312 ff.

(Bl. 201 c) von den Worten an: „Item wan gewalt geſchicht in ſchirms unn wehrens weyß, wurt nit geſtraft; doch ſol ſolch weren mit maſſen geſchehen"; endlich noch vorübergehend im Titel Ad legem Corneliam de sicariis (Bl. 205 b) bei den Worten: „wan wo ich in beſchirms weiſe meins leibs ein ertedt, ich bin nit ſchuldig."

Nach welchem Muſter der Verfaſſer gearbeitet hat, iſt nicht überall mit Genauigkeit feſtzuſtellen. Roffred und Durantis bieten nur Anhaltspunkte für die lex Aquilia. Zu den Titeln Ad l. Juliam und Ad l. Corneliam (C. 9, 12 und 16) leiten die Gloſſe und Azo's Summa auf die Fragen über Nothwehr hin, ohne ſie eingehend zu erörtern. Die umfänglichſte Ausführung aber (Bl. 201 c) iſt faſt wörtlich aus Albertus de Gandino im Titel De defensionibus a reo faciendis entnommen, mit Abkürzungen und Zuthaten.

Das Urtheil, welches Zöpfl über dieſe Ausführungen des Klagſpiegels fällt, muß inſofern berichtigt werden, als es nicht unerheblich von dem Irrthum beherrſcht iſt, daß Sebaſtian Brant der Verfaſſer ſei. Zum Theil hängt hiermit die Annahme zuſammen, daß der vom Klagſpiegel (Bl. 146 d) erzählte und beurtheilte Rechtsfall von dem „Weinſcheuk" ein „wahrſcheinlich in Baſel oder Straßburg" verhandelter ſei. In der That haben wir es hier nur mit dem Falle des tabernarius zu thun, welchen Alfenus in l. 52 § 1 D. ad legem Aquiliam mittheilt.

Dagegen iſt Zöpfl's Urtheil über das Materielle der Darſtellung durchaus beizupflichten, und mit ihm anzuerkennen, daß ſich hier die richtigen Anſichten über einige Hauptfragen der Lehre von der Nothwehr, wie ſie nachher in der Bambergenſis Art. 165 ff. u. P. G. O. Art. 140 und 144 anerkannt ſind, ausgeſprochen finden. Es gilt dies ſowohl von der Begriffsbeſtimmung und dem Beweiſe der Nothwehr, wie beſonders von der Frage: „ſol der beſitzer oder der der angegangen iſt beyten biß er verſlagen wurt ee er ſlegt? ſprich: nein, wän er mocht villeyt hinfur nymmer ſlagen" — mit deren Beantwortung der Verfaſſer einen bedeutenden Schritt über die Anſchauungen des Schwabenſpiegels und der ſchwäbiſchen Stadtrechte hinaus geht*). Bemerkenswerth iſt es übrigens, daß ſich der Klagſpiegel nicht des Wortes „notwer" bedient, obgleich dieſe Bezeichnung im Schwabenſpiegel, in dem Augsburger Stadtbuch von 1276 und im

*) Vgl. Oſenbrüggen, das alamanniſche Strafrecht S. 153 f.

Bamberger Stadtrecht gebräuchlich ist*). In der Wormser Reformation von 1498 B. 3. Th. 1 Tit. 28 und B. 6 Th. 2 Tit. 19 wird der Ausdruck „Gegenwehr" gebraucht.

Die auffallende Uebereinstimmung der Wormser Reformation von 1498 mit den Grundsätzen des Klagspiegels, welche Zöpfl bemerkt hat, ohne sie aus einem unmittelbaren Einflusse des letzteren erklären zu können, dessen Ursprung er in eine späte Zeit versetzte, dürfen wir jetzt als ein Zeichen dafür ansehen, daß unser Rechtsbuch bei Abfassung der Wormser Reformation benutzt worden ist, da wir wissen, daß ihr vier Ausgaben des Klagspiegels im Drucke vorausgegangen sind. Indessen muß zugegeben werden, daß die Uebereinstimmung sich auch aus der Benutzung derselben italienischen Quellen erklären läßt.

Daß der Klagspiegel nicht ohne Einfluß auf Schwarzenbergs Arbeiten geblieben ist, werden wir schon nach äußeren Gründen annehmen können**). Als die Bamberger Halsgerichtsordnung erschien, war jener schon in fünf gedruckten Ausgaben verbreitet, und außerdem gewiß noch in manchen handschriftlichen Exemplaren; den Rest eines solchen fanden wir (s. oben S. 340) auf der Bamberger Bibliothek. Einem Manne wie Schwarzenberg wird dieses Werk nicht entgangen sein; vielmehr mußte es gerade ihm, der sich unmittelbar aus den Quellen nicht belehren konnte, ein sehr willkommenes Hülfsmittel bieten, um sich mit ihrem Inhalte bekannt zu machen.

Die Uebereinstimmung in der Lehre von der Nothwehr findet hierin eine sehr nahe liegende Erklärung. Allein Schwarzenberg hat die im Klagspiegel noch ungeordneten und unfertigen Gedanken zur Klarheit und Reife gebracht.

6) Dasselbe Verhältniß tritt uns entgegen in der Lehre vom Versuch. Das Princip, welches Schwarzenberg in der Bambergensis Art. 204

*) Zöpfl, Rechtsgeschichte S. 947. Archiv 1842 S. 324. Osenbrüggen a. a. O. S. 152. Gengler, Cod. jur. municip. I. p. 77.

**) Es wird dieser Einfluß des Klagspiegels in weitem Umfange anerkannt von Hälschner, das preuß. Strafrecht Bd. 1 S. 90 f. Die Lehre von der Nothwehr aber glaubt er nicht auf den Klagspiegel, sondern auf Angelus Aretinus zurückführen zu müssen (S. 81). Es scheint mir dies nicht begründet. Dem Klagspiegel liegt jedenfalls Angelus Aretinus nicht zu Grunde; und die Art. 131—162 der Bambergensis zeigen doch wohl größere Aehnlichkeit und Verwandtschaft mit den Ausführungen des Klagspiegels, als mit der Glossa Et dictus Titius se defendendo bei Angelus Aretinus.

(P. G.-O. Art. 178) ausgebildet und bündig hinstellt, findet sich in seinen Elementen bereits im Klagspiegel ausgesprochen. Der Verfasser nämlich unterscheidet (Bl. 219 d) drei Stufen der verbrecherischen That: das „gedenken", das „understeen" und das „volbringen" oder „volenden", also cogitatio, delictum inchoatum und delictum consummatum. Wenn Jemand „gedenckt und understeet sich zu thun und volbringts doch nit", so soll ferner unterschieden werden, ob die Vollendung des Verbrechens unterblieb, weil er nicht „wollte" oder weil er nicht „mochte" die That ausführen. In letzterem Falle, „wan ers wolt unn mocht es nit volbringen, er wurt gestrafft; wan in malefitzen unn ubelthaten sicht man an den willen unn nit den außganck. ff. ad l. Cor. de sica. l. divus" (l. 14 D. 48, 8). Im ersteren Falle dagegen, „wan ers aber nit hat thun wollen: so ist er ablaß wirdig. ff. de fal. l. qui falsam (l. 19 pr. D. 48, 10)."

Der Klagspiegel stellt dazu in Gegensatz den Fall: (Bl. 220 a) „hat er aber etwas gethan und auch volendt und hat solichs nit gedacht zu thun" — in welchem die Zurechnungsfähigkeit und der Grad der Fahrlässigkeit die Strafbarkeit bestimmen soll, jedoch mit dem Zusatz: „Ist das criminaliter die sach geubt wurt, und auch wan solichs geschehn durch geylkeyt oder ein beß exempel bracht oder macht, so sol auch leichtlicher gestrafft werden." Diese Stellen zusammengenommen mit einer Erörterung zur lex Aquilia (Bl. 147, c—d) erinnern zu lebhaft an die Bamberg. Art. 172 und Carolina Art. 146, als daß man einen nahen Zusammenhang bezweifeln könnte. Und wenn auch die Grundlage der ganzen Darstellung von Albertus de Gandino im Titel de poenis reorum, wo jene Unterscheidungen aufgestellt und durchgeführt sind, gegebenen war, so ist doch der Klagspiegel unverkennbar das Mittelglied zwischen ihm und Schwarzenberg gewesen.

7) Es möge ferner Erwähnung finden, was der Verfasser über das „teydingen" bei Verbrechen ausführt. (Bl. 221 a.)

„Item du solt merken", beginnt der Verfasser, „daz umb ein yglich ubelthat darumb dan uber das blut gericht mocht werden, geteydingt und übereynkommen mag werden on pene. wan es ist zymlich eym yglichen das er seyn blut erlesen mag, in welchen weg er ymmer mag. Aber dem verclager ist es verboten, wan er felt in die pene turpiliam, von der du oben hast. ff. ad turpil. ab accusat.*) von dem wurd ausgenommen ee-

*) l. 6 pr. D. ad Sc. Turpil. 48, 16 Ab accusatione destitit, qui cum adver-

brechung. Item in allen andern ubelthaten, in den man nit übers blut richt, mag gutlich teyding oder gantz ubergebung geſchehen. des gleychen vielleicht auch in der eebrechung. ff. de jure fisci. l. fisci. § fisci *)."

„Item ſpricht ein doctor Gwido de Suza. Das offenlich durchs recht verhengt und gont ſey zu teydingen und überein zu kommen in ſunderlichen ſunden (l. 13 C. de furt. 6, 2.); yedoch wo der geſchuldigt übereynkompt und ettwas gibt, er wurt infamis in latein ff. de his qui no. infa. l. quoniam et l. sequ." (l. 5. 6 D. 3, 2).

Dies iſt nun keineswegs ſo zu verſtehen, als wenn Guido de Suzaria, und mit ihm der Verfaſſer, der Meinung wäre, daß nur in „ſunderlichen ſunden" (delicta privata) die Teydigung zuläſſig ſei. Der Gegenſatz iſt vielmehr nach der Sprache der mittelalterlichen Jurisprudenz: gratuita pactio „gütlich teydigung", welche immer zuläſſig iſt — und transactio pretio dato, welche nur zuläſſig iſt in criminibus sanguinolentis „darin über das blut gericht mocht werden". Auch hiervon aber giebt es Ausnahmen. Zu dieſen gehört (Bl. 222 b): „daz in der miſſethat der eebrechung nit geteydingt und übereinkommen mag werden, alſo das etwas geben werde" wegen des darin verſteckten Lenociniums; dahin gehören ferner die erwähnten Fälle des prätoriſchen Edicts (l. 1 pr. l. 5. 6 D. de his qui notantur infamia 3, 2); und dahin gehören endlich ſolche Fälle, für welche durch „Statuten" die Teydigung verboten iſt.

Es werden nun weiter die Fragen erörtert, ob, wenn mit dem Verletzten geteydingt iſt, ein Anderer als Ankläger gehört werden, oder ob, wenn „umb ein todſlag durch den erben freyhung und eintrechtikeyt gemacht" iſt, der Richter dennoch ſtrafen dürfe — Fragen, welche für die Fälle, in denen überhaupt Teydigung zuläſſig iſt, verneint werden. Abgewieſen wird auch trotz l. 5 D. d. his 3, 2 der Satz „intelligitur confiteri crimen, qui paciscitur", denn „im übereynkommen ſol alſo geſprochen werden: Ich bekenne nit das ich dich verwunt hab; wo aber ſolich erſchien, ſo ſol es verteydingt ſein und fride zwiſchen uns ſeyn."

Die hier erörterten Fragen ſtimmen zum Theil überein mit denjenigen, welche Joh. Andreä in ſeinen Additionen zum Durantis und dieſer

---

sario suo de compositione ejus criminis, quod intendebat, fuerit locutus. Vgl. oben Bl. 218 c.

*) Gemeint iſt vermuthlich l. 4 D. 49, 14 In fisci causis pacti cum délatoribus pro confessis habentur, si modo pretium vel modicum dederunt.

ſelbſt in ſeinem Speculum berührt*). Hieraus geht auch die Stellung des Guido de Suzaria zu dieſen Fragen hervor, welche er in den (verlorenen) Quaestiones statutorum abgehandelt hat. Namentlich iſt aber auch hier Albertus de Gaudino de maleficiis (Tit. de transactionicus et pactis in maleficiis) mehrfach benutzt, welcher ebenfalls die Meinung des Guido de Suzaria erwähnt.

Der Verfaſſer nimmt das Recht des Sühnevertrages in ſehr weitem Umfange an, indem er den Satz aufſtellt (Bl. 221 d): „iſt das eyn ſtatut iſt in eyner ſtat, darumb eyn miſſethat nit geteydingt und übereikommen mag werden, das ſelb ſtatut ſol durch den richter gehalten werden, wan die ſtete mogen ſolich ſtatut wol halten — und ob es wol ſwere oder hart iſt, yedoch ſol es gehalten werden. — Iſt aber uber ſolichs kein ſtatut. ſo mag der richter eyn ſolichen ubelthater nit ſtraffen: wan welche verteydigung unn geding vom rechten gegont iſt, hat ſolche crafft und macht, das ſie alle ſwacheyt dannen thut, und ob die auch wider gemeyn nutz geſcheen were."

Der Verfaſſer giebt hier die Anſicht des Guido de Suzaria wieder, welche von Albertus de Gandino in dem angeführten Titel referirt wird. Er ſtützt ſich aber wohl zugleich auf das ihn umgebende Gewohnheitsrecht, welches, wie uns andere Quellen bezeugen, namentlich in Schwaben und Franken, lange Zeit in Uebung geblieben iſt. Auch iſt es von einigen Stadtrechten bekannt, daß ſie genauere Beſtimmungen über Teidigungen enthielten**).

8) Wir gedenken ſchließlich noch der Ausführungen des Verfaſſers über die purgatio (Bl. 195 a). Zur purgatio canonica bemerkt er: „und iſt das ym der richter gebewt das er zween oder mer zu yme hab. die yn auch helffen entſchuldigen. dieſelben ſollen ſweren das ſie glauben das er recht geſworen hab. und ſollen nit anders ſweren. als etlich torlich leyen heyſſen ſweren die, die mit entſchuldigen, daz der eyd den der verleymut geſworn hat reyn, das iſt war ſey. und die ſelben die da alſo ſweren, ſein alsbald, als ſie geſworn haben, meyneydig gewonlich. und beſunder wo einer fur ein ſach ſwore die den mitſwerern verborgen iſt, ob ers gethan hab oder nit."

*) Dur. Specul. lib. 1 part. 2 de accusatore. No. 5. Add. Vers. Sed pone.

**) Zöpfl, Rechtsgeſchichte S. 943. Walter, deutſche Rechtsgeſchichte Bd. 2 S. 373. Oſenbrüggen, Alaman. Strafrecht S. 28 ff. und die da citirten Schriften.

Der Verfaſſer dringt alſo energiſch auf ſtrenge Unterſcheidung der Faſſung der Eidesformel derer, „die helfen entſchuldigen“ oder „mit-entſchuldigen“, von derjenigen, welche für Entlaſtungszeugen angemeſſen ſein würde. Die beigefügte Bemerkung aber: „etlich torlich leyen heyſſen ſweren die die mit entſchuldigen daz der eyd den der verleymut geſworen hat reyn, das iſt wahr ſey“ — deutet an, daß der Verfaſſer ſich im Gegenſatze zu der Praxis weiß, welche durch das ganze Mittelalter den Eides-helfer ſchwören ließ, daß des Beweisführers Eid „rein und unmein“ ſei*). Er ſtützt ſich hier offenbar auf das Kanoniſche Recht und Roffred (p. 570), welcher nur ſolche Eidesformeln für die compurgatores bringt, welche auf credere und conscientia gefaßt ſind. Allein die Begründung und Aus-führung, welche wir im Klagſpiegel finden, iſt dem Roffred nicht ent-nommen, ſondern dem Verfaſſer eigenthümlich, weshalb denn unſer Rechtsbuch ein beachtenswerthes Glied in der Geſchichte des „Beweiſes mit Gehülfen“**) bildet, inſofern es die erſte Oppoſition gegen die Zweideutig-keit jenes Herkommens enthält, und dem in dieſer Frage ſtets berückſichtigten Layenſpiegel um mindeſtens zwei Menſchenalter vorausgeht***).

Ueber die purgatio vulgaris („das iſt kempffen, kalts waſſer, und das heyß eyſen“) verweiſt der Verfaſſer auf die Darſtellung bei Roffred und fügt dann hinzu: „diß entſchuldigung iſt verboten von der criſtenheyt. extra. de purgat. vulga. per totum†). wan durch ſolichs wurt got verſucht das er zeychen gebe und thu. und ſolichs ſol nit geſcheen. extra. eod. tit. c. ulti. Item es wurt offt durch ſolichs der unſchuldig verdampt. extra. eod. tit. significantibus. Die pfarrer ſolten ſolchen nit unſern hern geben. auch uff ſolichs nit beycht horen. und darumb ſtett nit umb ſunſt ge-ſchrieben, das die prieſter ſolten geyſtliche recht konnen doch zum mynſten leſen.“

„Deberemus ſprach die Nunne“ hat Sebaſtian Brants Humor dieſer Bemerkung hinzugefügt.

---

*) Homeyer, der Richtſteig S. 468.

**) Homeyer a. a. O. S. 457—475 und die dort citirten Schriftſteller.

***) Es muß übrigens bemerkt werden, daß es auch im Vocabularius Juris s. v. Purgatio heißt: compurgatores jurabunt illum verum se credere jurasse . aliter autem deponere non debent, ne habeant anceps perjurium.

†) C. 1. 2. 3 X d. purg. vulg. 5, 35.

V. Schlußbetrachtung.

Die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Klagspiegels liegt vor Allem darin, daß er das älteste und umfassendste Compendium des Römischen Rechts in deutscher Sprache ist, dem zugleich die Ehre gebührt, nicht eine bloße Uebertragung italienischer Jurisprudenz, sondern eine selbstständige Bearbeitung derselben für das deutsche Bedürfniß zu sein. Sein Einfluß mußte deßhalb ein sehr bedeutender werden, weil er mit unmittelbaren Anweisungen für die Praxis vielfache theoretische Ausführungen verband.

Seine große Verbreitung ist denn auch unzweifelhaft. Die oben angeführten Schicksale, welche derselbe schon als Handschrift erlitten hat, bestätigen dies für die Zeit vor der Drucklegung. Von da an bis zum Jahre 1500 wird die Verbreitung durch das Vorhandensein von fünf Auflagen bewiesen; und wie das Exemplar der Frankfurter Stadtbibliothek*) ausdrücklich angiebt, daß es für die Stadtschreiberei angeschafft sei, so wird es vieler Orten der Fall gewesen sein. Daß dann anderthalb Decennien verstrichen ohne eine neue Auflage, und Brant sagen konnte, es sei „lang zeit verlegen" gewesen, als es im Jahre 1516 durch ihn wieder neu in Aufnahme gebracht ward, wäre sehr auffallend, wenn nicht gerade in diese Jahre die Entstehung und erste Verbreitung des Layenspiegels fiele, welcher nun für einige Zeit das Bedürfniß befriedigte.

Nachdem Brant sich des Buchs angenommen, und ihm unter dem Namen „Klagspiegel" die Stellung eines zweiten Bandes oder Supplements zum „Layenspiegel" gegeben, beginnt eine neue Epoche seiner Verbreitung und seines Einflusses, welche indessen außerhalb der Gränzen unserer Betrachtung liegt. Schon in der früheren Zeit aber läßt sich der Einfluß, wenn auch nicht auf die Praxis, so doch auf die Literatur und Gesetzgebung in einigen sichern Spuren nachweisen.

Die Wormser Reformation von 1498 ist von einem Gelehrten entworfen, welcher offenbar seinen Stoff viel sicherer beherrschte, als der Verfasser des Klagspiegels; und es kann nicht bestritten werden, daß er die

*) Es ist ein Exemplar der Ausgabe s. l. et a. No. 1, Hain No. 3727. Darin findet sich die handschriftliche Notiz: „Diß buche gehort Jnn der Statt frankenfort Schriberye ist kaufft worden für eynen halben gulden frankenfort. werung. feria quinta post cinerum anno dm. Mo, quingentesimo."

Quellen und die italienische Literatur unmittelbar benutzt hat*). Dennoch ist nicht zu verkennen, daß auch der Klagspiegel als Vorbild diente. Im privatrechtlichen Theile zeigt sich dieses in der Aufstellung der Klagformeln (Buch 3 Theil 1). Die Lehre von der Nothwehr wird in der Wormser Reformation nicht nur nach denselben Grundsätzen, sondern auch bei Gelegenheit derselben Materien dargestellt, wie im Klagspiegel, nämlich im Privatrecht bei der Injurie und Gewalt (Buch 3 Th. 1 Tit. 23); im peinlichen Recht beim Todtschlage (Buch 6 Thl. 2 Tit. 19). Außerdem wird derselbe Gegenstand von der Wormser Reformation noch berührt in dem Titel „Wie sich Peinlicher frag zu erretten oder zu erwehren sey" (Buch 6 Thl. 2 Tit. 7): hier aber, wie auch an den andern Stellen, in einer Form und Fassung, welche an den Wortlaut des Klagspiegels erinnert. Endlich in den Lehren von dem Verfahren von Amtswegen und der peinlichen Frage ist zwar die Benutzung des Albertus de Gandino unverkennbar: allein nicht minder gewiß scheint es zu sein, daß bei der Auffassung und Darstellung der Verfasser unter dem Einflusse des Klagspiegels gestanden hat.

Aehnlich ist das Verhältniß zur Bambergensis. Schon oben ist die innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß Schwarzenberg das angesehene und reichhaltige Rechtsbuch gekannt und benutzt habe**), hervorgehoben; und speziell sind die Lehren von der Nothwehr und vom Versuche als solche bezeichnet, in denen der Einfluß erkennbar ist. Dasselbe aber scheint uns nicht blos von Art. 160 der Bambergensis (Straff eygener tödtung), welche aus den Erörterungen des Klagspiegels Bl. 197a und 227a hervorgegangen ist, sondern auch von Demjenigen, was die Bambergensis über das Verfahren von Amtswegen enthält, und selbst von ihren Bestimmungen über die peinliche Frage (Art. 26—39. 56—73) zu gelten. Vergleicht man nämlich mit diesen die Erörterungen des Klagspiegels (Bl. 190c. 182c. 187c. 216 u. 217), so gewinnt man den Eindruck, daß zwar Schwarzenberg die Materien eigenthümlich und selbstständig gestaltet und gesichtet hat, aber daß durch das Ganze eine Verwandtschaft mit der Gedankenform des Klagspiegels geht, welche durch die bloße Benutzung einer gemeinsamen Quelle nicht genügend erklärt wird. Wir müssen annehmen, daß Schwar-

*) Hälschner, Preuß. Strafrecht Bd. 1 S. 77 ff. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 331 ff.

**) Vgl. Hälschner, Preuß. Strafrecht Bd. 1 S. 90. 93.

zenberg den Klagſpiegel ſtudirt und ſich zum großen Theile gerade durch ihn mit dem Römiſchen Recht und der italieniſchen Jurisprudenz, deren Urſprache ihm nicht zugänglich war, bekannt gemacht hat. Auch in der Beſtimmung des Thatbeſtandes einzelner Verbrechen läßt ſich dieſes Verhältniß erkennen. Nur darf man bei einem ſo ſelbſtſtändigen Geiſte wie Schwarzenberg nicht eine ins Einzelne gehende Uebereinſtimmung, welche eine Abhängigkeit von ſeinem Lehrbuche bewieſe, erwarten.

Der Layenſpiegel endlich hat ganze Stücke des Klagſpiegels ſowohl im Privat-Recht, wie im Peinlichen Recht in ſich aufgenommen, wie unten bei Beſprechung dieſes Rechtsbuchs näher nachgewieſen wird. Tenngler gedenkt des Klagſpiegels ausdrücklich (Layenſp. von 1511 Bl. 105 b) und wir dürfen daher annehmen, daß er ſich deſſelben noch mehr bedient hat, als wir in Einzelheiten nachzuweiſen vermögen.

Siebentes Kapitel.

Der Layenſpiegel.

I. Ulrich Tenngler.

Die Nachrichten über Ulrich Tennglers Leben sind im Ganzen sehr dürftig; weder das Geburts- noch das Todesjahr wird uns mit Genauigkeit angegeben.

Als die neue Auflage des Layenspiegels „in vigilia corporis Christi 1511“ vollendet wurde, war Tenngler schon gestorben; im vorhergehenden Jahre aber hatte sein Sohn Christoph noch einen „Idibus Juniis“ datirten Brief an ihn gerichtet. Der Todestag Tennglers liegt also in der zweiten Hälfte des Jahres 1510 oder im ersten Drittel des Jahres 1511. Da indessen, wie aus einem Schreiben Tennglers an den Buchdrucker hervorgeht, die Umarbeitung des Werks für die neue Auflage nach jenem Briefwechsel stattgefunden hat, und diese in nicht ganz kurzer Zeit vollendet sein kann, so werden wir Tennglers Todestag nicht ganz fern von dem zweiten Zeitpunkte zu suchen haben.

In dem „Epitaphion Udalrici Tenngler“ am Schlusse der Ausgabe von 1511 wird er „factus abunde senex“ genannt. Er wird also etwa siebzig Jahre alt geworden sein, und seine Geburt fiele danach in das vierte oder fünfte Jahrzehent des fünfzehnten Jahrhunderts.

Es ist früher, da man Tennglers Geburtsort nicht kannte, darüber gestritten worden, ob er aus Schwaben oder aus Bayern stamme*). Der unten mitgetheilte Anstellungs-Revers aber nennt ihn „U. Tenngler von Haidenheim“. Es finden sich nun in der Nähe Nördlingens zwei Orte dieses Namens: südwestlich, im Würtembergischen, die Stadt an der Brenz; nordöstlich, am sogenannten Hahnenkamm, der Marktflecken im bayerischen Kreise Mittelfranken. Welcher von diesen Orten gemeint ist, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die fränkisch-schwäbische Gränze und nicht das eigentliche Bayern seine Heimath.

Sein Name, welcher in den von ihm ausgestellten Urkunden Teñgler, also mit doppeltem n geschrieben wird, erklärt sich aus dem bekannten Worte

*) Schelhorn, Beiträge zur Erläuterung der Geschichte. Erstes Stück S. 106 ff.

„tengeln“ oder „dengeln“; sein Wappen, welches sich auf einem größeren Holzschnitte in mehreren Ausgaben des Layenspiegels seit 1511 findet, zeigt das Werkzeug dieser Arbeit: drei schräg über einander liegende Hämmer. Sein Sohn Christoph spielt in dem erwähnten Antwortschreiben auf die Bedeutung des Namens an, indem er sagt, daß er einen „Priester-Spiegel tenngeln“ wolle.

Ueber seine Familienverhältnisse giebt das erwähnte Epitaphium an, daß er drei Frauen und vierundzwanzig Kinder gehabt hat. Deutlicher spricht jener große Holzschnitt. Tenngler, zu dessen Füßen sein Wappen, ein bärtiger alter Mann, überreicht knieend dem Kaiser, umgeben von den Kurfürsten, seinen Layenspiegel. An Tennglers linker Seite knieen vierzehn Söhne, an seiner rechten zehn Töchter und drei Frauen. Unter den Söhnen zeichnet sich einer, am weitesten nach vorne knieend, durch die Tonsur aus: es ist Christoph, der uns durch jenen Briefwechsel näher bekannt geworden. Er war Professor in Ingolstadt, und nennt sich selbst „minimus inter juris pontificii et arcium doctores almeque Chrisipolensis Achademiae collegiatus“, auch „geistliche Person“ und „Priester“. In den Annales Ingolstadienses (P. 1. p. 75. 83) wird Christoph Tenngler im Jahre 1507 unter den Artisten ohne nähere Bezeichnung aufgeführt; im Jahre 1514 wird er als Rector genannt, und als artium et juris pontificii doctor und collegiatus bezeichnet.

Von Tennglers Lebensgang ist bis zu seiner Anstellung in Nördlingen Nichts bekannt. Nach Schelhorns Angabe*), welche sich auf archivalische Urkunden stützen soll, hat er vom Jahre 1480 bis 1485 die Stelle eines Stadtschreibers in Nördlingen bekleidet, nach dem Tode seines Vorgängers M. Johann Gusel. Welche Urkunden die Quelle sind, ist nicht gesagt. Eine vor etwa hundert Jahren zusammengestellte und im Nördlinger Archiv handschriftlich aufbewahrte Chronik giebt als Tennglers Amtsdauer die Zeit von 1479 bis 1485 in einem Verzeichnisse der Stadtschreiber an. Diese Angaben werden theils bestätigt, theils berichtigt durch neuere archivalische Forschungen**), welche mehrere interessante Urkunden zu Tage gefördert haben.

---

*) Schelhorn a. a. O. S. 108.

**) Herr Studienlehrer Laible in Nördlingen, welchem die Neuordnung des dortigen Archivs anvertraut war, hat die Güte gehabt, für mich nach Allem, was sich über Tenngler auffinden ließ, zu suchen. Seinen Bemühungen verdanke ich die Auffindung, Abschrift

Tenngler ist zuerst angestellt worden am Montag vor Sanct Michels Tag 1479; und zwar für ein Jahr auf vierteljährliche Kündigung von Seiten des Raths, mit einer Besoldung von vierzig Gulden und freier Wohnung. Er wird in dem Anstellungs-Reverse als „Oberer Rathsschreiber" bezeichnet; unter ihm steht noch ein vom Rathe besoldeter Rathsschreiber, den er beköstigen muß, und ein Schreiber, für dessen Kost und Lohn er allein zu sorgen hat.

Im Jahre 1482, Donnerstag nach Pfingsten, ist die Anstellung erneuert und zwar auf Lebenszeit, von Seiten Tennglers unaufkündbar, die Besoldung auf hundert Gulden erhöht. Er soll sich von nun an „zwee redlich Substituten zu Cantzleyschreibern" halten. Wenn er wegen Alters oder Krankheit seines Amts entlassen wird, so hat er Anspruch auf halbjährige Besoldung.

In dem zweiten Anstellungs-Revers wird Tenngler schlechtweg „Stattschreiber" genannt. Daß aber seine Stellung eine andere geworden, ist bei der im Wesentlichen übereinstimmenden Fassung der beiden Reverse nicht anzunehmen. Vielmehr scheint das Amt beide Bezeichnungen durcheinander geführt zu haben. Es geht dies daraus hervor, daß bei der ersten Anstellung, als „Rathsschreiber" ihm die „Behawsung darinn dann Jr Stattschreiber vor gewest sein", mit denselben Worten, wie bei der zweiten Anstellung zugesagt ist. An der einzigen Stelle endlich, wo die Rathsprotokolle Ulrich Tennglers namentlich gedenken (Freitag nach elftausend Jungfrauen 1479) wird er „Stattschreiber" genannt, in einer Zeit, für welche noch seine erste Anstellung galt. Er bekam damals den Auftrag, nach Haidenheim zu reiten, in Veranlassung einer an Nördlinger Bürgern verübten Gewaltthat.

In der Zeit zwischen beiden Anstellungen hat Tenngler das Nördlinger Bürgerrecht erworben. Während er sich im ersten Reverse „U. Tenngler von Haidenheim" nennt, und bekennt, daß er nicht Bürger sei; beginnt dagegen der zweite Revers „ich Ulrich Tenngler Burger in Nordlingen".

Ueber den Geschäftskreis des Stadtschreibers und seine Sporteln giebt uns interessante Nachrichten eine Urkunde, welche den sogenannten „Stilus", d. h. die Geschäfts- und Tax-Ordnung für die Stadtschreiberei

---

und Mittheilung der nachfolgenden Urkunden. Schwerlich wird diesem sorgfältigen Forscher irgend Erhebliches entgangen sein.

enthält. Auf diesen „Stilus“ wird in beiden Reversen Bezug genommen, und die Ausfertigung von gleichem Datum wie der zweite Revers, ist uns erhalten. Die Ausfertigung pflegte in zwei Exemplaren zu geschehen, deren eines der Stadtrechner zur Aufbewahrung erhielt. Beide Exemplare wurden auf eine große Pergamenthaut geschrieben und das Pergament in der Mitte, wo zwischen den beiden Exemplaren ein leerer Raum gelassen war, im Zickzack auseinander geschnitten; jedoch in der Art, daß von den zügig geschriebenen Buchstaben der letzten Zeile der oberen Schrift, und von den ebenso geschriebenen Buchstaben der ersten Zeile der unteren Schrift, die äußersten Striche auf den Ausschnittzacken zu sehen sind. Unser Exemplar, ohne Zweifel das dem Stadtrechner gehörige, bildete die untere Hälfte des Pergaments; daher ist sein *oberer* Theil ausgezackt.

Der Inhalt ist merkwürdig sowohl wegen der vorgeschriebenen Taxen, als auch wegen der Aufzählung der am meisten vorkommenden Urkunden, und er bietet dadurch eine Erläuterung zu unseren Formelbüchern. Es geht außerdem daraus hervor, daß der Stadtschreiber auch von Privatleuten als „offener Notarius“ requirirt zu werden pflegte; daß er dagegen nicht zugleich als Gerichtsschreiber fungirte. Allerdings kann er auf Begehren der Parteien, wenn „Sachen mit Recht vor Ratt gehandelt werden“, zugezogen werden, um das „Recht zu verzeichnen“. Gewöhnlich aber ist bei Verhandlungen des Stadtgerichts nur der Gerichtsschreiber gegenwärtig, und „was vor dem Stattgericht gehanndelt und durch den Gerichtsschreyber auffgeschriben und gestellt wurdett; so soll Im (dem Stadtschreiber) der selb Hanndel allerdings gerecht in die Cantzley geantwurtt unnd soll er In alsdann ingrossiren und besigeln mit der Statt Gerichtz Insigel; davon soll Im der Halbteil unnd dem Gerichtzschreyber ain Halbteil unnd sinen schreybern ain zimlich drinckgelt werden“.

Tengler ist in diesem auf Lebenszeit eingegangenen Dienstverhältnisse nur kurze Zeit geblieben. Nicht erst 1485, wie andere Nachrichten sagen, sondern schon 1483 ist ihm die erbetene Entlassung zu Theil geworden, wie die vom „Sampstag vor sannd Thomas Tag 1483“ datirte Urkunde ergiebt. Er bekennt darin, daß er zu bleiben verpflichtet gewesen wäre, daß aber dennoch Bürgermeister und Rath sein „anliegend Notturfft unnd vleyssig Dienst so ich In Irer Statt unnd den Iren bisher gutwilligclich getan hab unnd füran wol tun mag“ angesehen, und ihn daher „auf Bete solchs Ambts unnd Bürgerrechts gutlich gewrlobt“. Er ist indeß nicht aus aller Verbindung mit dem Rath von Nördlingen ge-

treten, sondern ihm zu „Dienst und Beistand“ verpflichtet geblieben, in dankbarer Anerkennung, daß Burgermeister und Rath „aus besonderer Naigung mir uund meinen Kindern zu Ergötzlichkeit ain Erung getan“ haben.

Ueber die Gründe, welche Tenngler zum Austritte veraulaßt haben, ist Nichts aus der Urkunde zu entnehmen. Schelhorn bringt ihn in Verbindung mit den in jene Jahre fallenden Bewegungen gegen das Patriziat, welche 1485 zu einer Krisis in Nördlingen führten. Viele Patrizier verließen unzufrieden mit den Aenderungen die Stadt; und es sei wahrscheinlich, meint Schelhorn, daß Tenngler auch unter ihre Zahl gehörte. Allein diese Combination verliert dadurch ihren Halt, daß der Austritt Tennglers als zwei Jahre vorher geschehen nachgewiesen ist.

Wir finden Tenngler später als Landvogt zu Höchstett wieder; er bekleidete diese Stelle bis zu seinem Tode. Vielleicht war eben diese Anstellung der Gruud seines Abschiedes von Nördlingen. Aber, daß Tenngler dem Herzog Georg dem Reichen von Baiern bei der Belagerung Nördlingens — die in sehr freundschaftlicher Weise mit beiderseitigen Gastereien betrieben uud ertragen wurde*) — bekannt, und dadurch veranlaßt worden sei, den Nördlinger Dienst zu verlassen, wie Schelhorn vermuthet, ist nicht zutreffend, da diese Belagerung erst im Jahre 1485 stattfand.

Die Landvogtei zu Höchstedt scheint nach Allem, was darüber bekannt ist, ein sehr bedeutendes Amt gewesen zu sein. In dem nach Herzog Georg des Reichen Tode (1503) ausgebrochenen Erbfolge-Kriege zwischen Kurpfalz und Baiern werden die Stadt, das Schloß und die Landvogtei Höchstedt öfter genannt. Als der Streit im Jahre 1505 geschlichtet wurde, kam das Gebiet, als Theil des Herzogthums Pfalz-Neuburg, an die Kurpfälzer Linie. Tenngler nennt sich daher Landvogt des „Herrn Friedrichen Pfaltzgrafen bey rein. seiner fürstlichen gnaden jungen vettern herrn Otheinrichen und herrn Philipsen gebrüder bayd auch phaltzgrafen bey rein, Hertzogen in nydern und obern bayrn, verordenten vormünders.“

Ueber seine praktische Thätigkeit spricht sich Tenngler selbst folgendermaaßen aus: „Als ich — ettlich jar unnd zeit bei den obgenannten unn anderen meinen genädigen, des hailigen reiches Fürsten, Herrn, Stetten und anderen, in erbern geschäfften, ambten, diensten, procureyen, gerichtlichen, burgerlichen und peinlichen sachen, an hof, lannd, hohen und nydern ge-

*) M. Crusius, Schwäb. Chronik v. Moser Bd. 2 S. 122.

richten, auch andern enden mermals zu handeln gebraucht." Es ist hiernach anzunehmen, daß er noch manche andere amtliche Stellungen außer den uns bekannten beiden bekleidet hat. Doch werden unter den mancherlei Geschäften auch zahlreiche vorübergehende Dienstleistungen für „Fürsten, Herren und Städte" gewesen sein; wie er denn ja der Stadt Nördlingen solche bei seiner Entlassung ausdrücklich zusagte.

Tenngler hat sich nicht darauf beschränkt, durch eignes Studium und Praxis zu lernen, sondern auch, wie er sagt, von anderen „hochgeübten, gelegrten und rechtweysen" sich „Rath, Unterricht und gute Lehren" erbeten und dadurch „manigerley wolgegründter ordnungen, loblich gewonhaiten und gebrauch in latein und deutsch zu wegen bracht." Er hat also mit Gelehrten und Praktikern in Verbindung gestanden, und sich Sammlungen von Büchern, Statuten und Gewohnheiten angelegt. Leider ist hierüber nur Einiges genauer bekannt. Aus dem Briefe an seinen Sohn Christoph läßt sich entnehmen, daß er mit den Gelehrten zu Ingolstadt freundschaftliche Beziehungen gepflegt hat. Unter diesen war Jacob Locher, genannt Philomusus, der gleich die erste Ausgabe des Layenspiegels durch ein lateinisches Vorwort nebst Epigramm im heroischen Versmaaß empfahl. Dieser durch Talent und unbändiges Wesen merkwürdige Humanist war im Jahre 1506 zum zweiten Male als Professor der Poetik in Ingolstadt angestellt. Schon früher (von 1499 bis 1503) hatte er sich hier aufgehalten und als Nachfolger des C. Celtis fungirt, war aber in Folge seiner Zwistigkeiten mit dem alten Theologen Zingel nach Freiburg gezogen *).

Es ist zu vermuthen, daß Locher die wichtigere persönliche Verbindung Tennglers mit Sebastian Brant vermittelte. Locher, der sich frühzeitig und wiederholt in Freiburg aufgehalten hatte, stand in nächster Beziehung zu dem oberrheinischen Humanistenkreise, welchem Brant angehörte. Hier übersetzte er 1497 Brants Narrenschiff in lateinische Verse. Wie nun dieser selbst seiner ganzen Richtung nach ein Förderer der kaiserlichen Rechte durch populäre Literatur war; so mußte er von Tennglers Unternehmen lebhaft angesprochen werden. Andererseits war für Tenngler der Beifall des erfahrenen Praktikers, des tüchtigen Gelehrten und vor Allem des populärsten Schriftstellers seiner Zeit vom höchsten Werthe;

*) Ueber Locher vgl. Stintzing, U. Zasius S. 57 ff. Schreiber, Gesch. d. Univers. Freiburg Bd. 1 S. 70 ff.

und er konnte ſeinem Werke eine wirkſamere Empfehlung nicht wünſchen, als ſie ihm durch die Vorrede des Sebaſtian Brant zu Theil ward. Dieſer berichtet darin, daß Tenngler ihm das Werk mitgetheilt („ſolch' werck meiner klainmütigkait zugefügt"), und daß er es wiederholt durchgeſehen habe. Er ſpricht in überſchwänglicher Weiſe das Lob Tennglers aus, den er ſeinen „beſonder günſtigen und gebietenden Herrn und Freund" nennt. Ein gereimtes Lehrgedicht über die Nothwendigkeit der Kenntniß des geſchriebenen Rechts bildet den Schluß. Höchſt wahrſcheinlich hat ſich Brant auch an der Compoſition der Holzſchnitte betheiligt. Brant zeichnete ſelbſt, und war ſeit langen Jahren darin geübt, die Bilder anzuordnen, vielleicht auch ſelbſt zu entwerfen, welche die von ihm herausgegebenen Schriften zieren und erläutern*). Sicherlich wird ſein Rath und ſeine Mitwirkung dem Freunde Tenngler auch hierbei nicht gefehlt haben.

Ob Tenngler auch mit Schwarzenberg in perſönlicher Verbindung geſtanden hat, iſt nicht zu entſcheiden**); aber die Wahrſcheinlichkeit ſpricht dafür. Denn von beiden Männern iſt bekannt, daß ſie ſolche Beziehungen ſuchten und pflegten, welche ihre großen Unternehmungen für die Beſſerung des Rechtszuſtandes fördern konnten. Und die Amtsgebiete, in denen ſie wirkten, lagen einander nicht fern.

Urkunden.

I. Erſter Anſtellungs-Revers. 1479.

ICh Vlrich Teñgler von Haidenheim Beken offentlich mit diſem brieue Als mich die furſichtigen Weyſen Burgermeiſter vnd Rate der Statt Nördlingn, mein lieb Herren, zu Irem Obern Ratſchreiber aufgenoñen, Das Ich Inen Verſprochen vnd verhayſſen hab, Inen vnd gemeiner Statt, von dato diss briefs, das nechſt kunftig Jar dienen vnd Irer Statt Ratſchreiber Ambt, nach Irem beuehl getreulich mit meinem guten vleis, außrichte, auch Iren nutz furdern, vnd Irn ſchade weñden ſoll, alles nach meinem vermögen, getrulich vnd vngeuarlich, Ich ſoll vnd will auch Irn gehaymbden, ſo Ich in der zeit vernym, meinen lebtagen verſweygen, Ich ſoll vnd will auch, den obgenante Burgermeiſter vnd Rate zu Nördlingn bey mir in meiner Coſt vnd belönung haben, einen Schreiber, der einem Rat

*) Zarncke, Narrenſchiff S. XXIX.

**) Herrmann, Joh. Freiherr zu Schwarzenberg. 1841. S. 29.

fügklich vnd gewärtig ſey. Vnd nach dem die vermelten mein herrn einen Ratſchreiber zu mir beſtellt hand, denſelben ſoll Ich auch bey mir in meiner Coſte doch auf eins Rats beſtellen vnd belönung hallten, Er auch mir getruen dinſt, vnd auſſer eins Rats geſchäfft gewärtig zeſein, globen, einem Rate ſein Oberkeit was Im der beuilhet vnd verſchaffet, meinthalben gantz on all einrede vorbehalltn, in was ſchein, wie vnd welhermaſſen das beſcheben wirdet, Derſelb Ratſchreiber vnd auch mein Schreiber, ob Ich einen oder mer añem, Ire geheymbde in ewig zeit verſchweign, Irn nutz furdern. vnd Irn ſchaden weñden. vnd des alſo globen vnd ſweren ſollen, Vnd Ich vnd mein Schreiber ſollen auch Burgermeiſter vnd Rate gehorſam ſein, Ire geſetz vnd gepott halltn Es iſt auch nemlich beredt, Ob mich die obgenante Burgermeiſter vnd Rate zu Nordlingen von Ir vnd Irer gemeiner Statt oder der Irn, oder yemandt añdr in Irem namen ſchicken wurden, es wäre tags oder nachts, zu welherzeyt das ſein wurde, es ſey allein oder ſelbañder, wie vnd welhermaſſen das beſchehe, ſo ſoll Ich des, on einred geborſam vnd ſy mir kain Reytgellt zugeben pflichtig ſein, doch ſo ſollen ſy mich vnd mein pferd, vnd den oder die Jhenen, der oder die mit mir reyttend vercoſten vnd verzeren, vnd nach Irem geuallen beritten machen vngeuerlich, vnd ob ſy mich yemands añdern leyhen, ſo ſollen mich dieſelben den Ich gelihen wurd obuermeltermaß auch vereoſten vnd verzern, Ob Ich mich aber in der obgemeltn zeyt in meiner hern Burgermeiſters vnd Rats zu Nördlingen ſachen vnd dinſte nicht hielte nach Irem geuallen vnd benügen, doch vngeuarlich, ſo mag mich des ein Rate berichten vnd mir ſagen douon zuſteen, ob Ich das aber nit tätte, ſo hat derſelb Rate zu Nördlingn gewalt, mir Iren dinſt vnd ſollde abzuſagen, doch ein fürtl Jars, vor meinem abſcheiden von Inen, vnd Ich hab nit macht Ine mein dinſt die obgemelte zeit abzuſagen, Es iſt auch mer beredt worden, ob ſich einicherlay begebe in der obgemelte zeyt, das Ich ſprüch oder vorderung zu einem Burgermeiſter vnd Rate zu Nördlingen oder Irn Burgern oder den Irn hett oder geweñe, ſo ſoll vnd will Ich die bemelte Burgermeiſter vnd Rate zu Nördlingen nach ſag Irer freyheit vnd die Burger vnd die Irn vnd die In zuuerſprechn ſteen, vor einem Rat oder Gerichte zu Nördlingn bey Recht, alſo was do mit Recht erkeñt wirdet, vngeappeliert vnd vngewaigert beleiben laſſen. Deſſgleichen gewöñe ein Rate, oder Ir Burger vnd die Irn, oder die In zuuerſprechen ſteen, oder ſonſt yemands, wer der oder die wärn, in ſolber zeyt, zu mir zuuordern oder zuſprechn, ſo ſoll vnd will Ich dem oder denſelben Rechts pflegen vnd ſein vor einem Rate oder

der Statt Amañ vnd Gerichte nach Jrer Stattrecht vnd gewonheit, auch vngewaigert, Vnd mit meinen Gehallten wie man sy furnemen soll, vnd herwiderumb, ob sy yemands hie fürnemen wurden, soll es als mit Burger Gehalltn gehalten werden, fürtter ist mer in diser bestallung beredt worden, das Jch noch sonst nyemands von meinen wegen in der obgemeltn zeyt dieweil Jch das Burgerrecht doselbs nit an mich genomen hab, zu Nördlingn kain handtierung treiben soll, Ob sich aber begeb das Jch in der obgemelten zeyt Jchzit ligende güter in Jr Statsteur vberkäme, die soll Jch versteurn vnd vernachsteurn als ain Jr Burger, vmb solh mein dinste so sollen mir die obgenante mein hrrn von Nördlingn die obgemelte zeyt zu solld geben viertzigk gulden Reinisch vnd mir die zu den vier Quattemper Jm Jare zu meinen hannden auf mein genugsam Quittañtze gutlichen antwurttn vnd geben, auch dartzu in Jr behawsung darJn dañ Jr Stattschreiber vor gewest sein, die obbemelte zeyt beleiben, vnd der stilum soll mir vollgen, laut zwayer aufgesentten zedel, der die Statt Rechner einen vnd Jch den andern haben, vnd ob Jch mit yemands stössig wurd von brief oder schreibgelt wegen, wie mich dañ ain Rate in der gütlicheit darumb entscheiden, dobey soll vnd will Jch beleibn, Auch bin Jch die obgenante zeyt, vnd weil Jch Jr Burger nicht bin, Jnen nit pflichtig weder steurens, wachens, Raysens, vnd dergleich sachen, außgenomen von vngelts wegen soll Jch Jn zugebn verpunden sein wie ander Burger pflichtig sind, Wañ aber das obgenant Jar verschinen, oder das man mich vrlaubet wie obbegriffen ist so bin Jch des obuermelten meins dinsts vom Burgermeister vnd Rate zu Nördlingn ledig, doch so soll Jch von Nördlingn nit komen, also ob Jch yemandt Jchzit schuldig wär, Jch hab dann dieselben Jrer schuld aufgericht vnd vnklagper gemacht, Alle argliſt vnd geuerde in allen artigkeln gañtz ausgeschlossen, vnd das Jch das obgeschriben das mich berürt halltn solle vnd wolle, so hab Jch den obgenantn Burgermeister vnd Rate zu Nördlingen gesworen einen aide leiplich zu Got vnd den heilign vnd disen brief mit meiner eigen hañde geschriben vnd des zu noch mer vrkund mein Jnsigel offentlich gehengkt an disen brief, Geben vnd beschehen vff Montag vor Sande michels tag nach Cristi, vnsers liebn herren gepurde Tausent vierhundert vnd Jm Newn vnd Sybentzigisten Jaren.

II. Zweiter Anstellungs-Revers. 1482.

JCH Vlrich Tengler Burger Jn Nordlingn Bekẽ vnd tue Kund allermenigklich mit dem brieue als mich die fürsichtigen Ersamen vnd

Weyſen Bürgermeiſter vnd Rate der Stat Nordlingen mein lieb hrrn von newen zu Irem Ratſchreiber meinen lebtagen ſolang Ich demſelben Irem Ratſchreiber-Ambt vorſein mag vnd In darzu tüglich vnd eben bin, meinthalben on abſagen beſtellt haben. Darauf verſprich Ich In, in krafft des briefs, Inen vnd gemeiner ſtat alſo vleiſſlich zu dienen, vnd Ir Statſchreiberambt, nach Irem beuelhen getrülich aufrichten, auch Irn fromen vnd nutz zu furdern. vnd Irm ſchaden zubewaren, alles nach meinem vermögen, Ich ſoll auch Ire gehein ſo Ich biſher erkundet hab, vnd furan vernemen wird, meinen lebtagen verſweigen, Es iſt auch in diſer beſtellung beredt worden, das Ich den obgenanten meinen hrrn, bey mir, in meiner Coſt vnd belonung, zwen Redlich ſubſtituten zu Cantzleyſchreibern haben, die einem Rat fügklich vnd gewertig ſein, Dieſelben zwen, vnd all ander mein ſchreiber, ſo Ich annym, ſollen auch inſonderheit globen vnd ſwern, eins Rats gehein Ir lebtagn zuuerſweigen, Irn nutz furdern vnd ſchaden wenden, auch Burgermeiſter vnd Rate gehorſam zuſein, Ir geſatz vnd gebott zuhalten, auch vmb ein yede ſach ſo ſich hie verlaufft, weil ſy alſo mein ſchreiber ſein, albey Recht alhie nach der Stat gewonheit nemen vnd geben getrülich vnd vngeuarlich, furter iſt beredt worden, ob mich die obgemelte mein hern von Irn oder gemeiner Stat oder der Iren wegen, oder yemands ander, in Irm namen ſchicken es wär tags oder nachts, zu welher zeit, wie vnd welbermaſſen das beſchehen wurd, des ſoll Ich on einred gehorſam vnd man mir kain reytgelt zugeben pflichtig ſein, Doch ſollen ſy mich nach Irm genallen zimblich beritten machn vnd mich, auch den oder den ſy ye zu zeiten, nach geſtalt der ſachen, mir zugeben, auch die pferde verkoſten vnd verzern, Ob ſy mich aber auſſer lands vnd vber zwaintzig meyl wegs ſchicken wurden, ſo ſollen ſy mir zuſambt der vorberürten verkoſtung vnd zerung, yn ein wochen ein guldin Reiniſch geben, daran Ich mich auch albeg, genügen laſſen ſoll vnd will. Vnd ob ſy mich yemands leyhen, ſoll Ich obgemelter maſſen auch alſo verkoſt werden, Vnd von des ſtilums wegen, wie Ich den hallten, vnd was mir dauon verfolgen ſoll, des ſind zwo gleichlautend ſchriften, am dat. auf beut weiſend auseinander geſchnitten aufgericht worden, der eine die Statrechner von Rats wegen vnd Ich die andern angenomen haben, vnd ob Ich mit yemand, von ſchreibgelts oder brief wegen, ſtöſſig wurd, wie mich dann ein Rat in der gutlicheit darumb entſchaidt, dobey ſoll vnd will Ich bleiben, vngeuarlich, Ob Ich mich aber in meiner herren Burgermeiſter vnd Rat ſachen vnd dinſte, nit hielt, nach Irm genallen vnd benügen, des mag mich ein Rate berichten,

vnd mir ſagen dauon zuſteen, ob Ich dann das nit täte, oder das Ich ſonſt zu dem Statſchreiber Ambt. nit mer tüglich wär, ſo hat ein Rat gewalt, mir Irn dinſt vnd ſolld abzuſagen, doch ein halb Jar, vor meinem abſchaiden von ſolhem Ambte, Vnd Ich hab nit macht In dieweil Ich leb vnd In zu ſolhem Ambt eben vnd tüglich bin, mein dinſt abzuſagen, mich treib dañ ehaffte not, die ein Rat erkeñen, dartzu. vngenarlich, Begeb ſich auch, das Ich allters oder kranckheithalben meins leibs vom Ambt abſteen, oder als vorſteet gevrlaubt vnd mein hrrn einen aũdern Statſchreiber zubeſtelln fürnemen wurden, das ſoll Ich gutlich on widerred dullden, vnd vom Ambt abtretten, doch ſoll mir nach ſolhem abſteen, der hernachbemelt ſolld dañoch, ein halb Jar, vnd nit leñger verfolgen, vnd gegeben werden, vnd Ich In dieſelben zeit nach meinem vermögen dañoch gewertig ſein, vnd vmb ſolh mein dinſte ſollen mir die obgenante mein hrrn Jarlich vnd eins yeden Jars beſoñder, ſolañg Ich alſo Ir Statſchreiber bin, zu ſollde Hundert guldin Reiniſch. vnd mir die albeg in gold oder müñss der Stat Nordlingn werung, zu den vier Quattempern Im Jar, zu meinen Haũden auf mein gnugſam Quittantz gütlich antwurtn geben vnd betzaln, Auch mich in Irer behauſung, DarJñ dañ vormals Ir Statſchreiber geweſen ſein, dieſelben zeit beleiben laſſen, alle geuärd vnd argliſt hirJñ gantz ausgeſloſſen, Vnd das Ich das alles vorgeſchriben, ſo mich berürt hallten ſoll vnd wolle, ſo han Ich des mit haũdgegeben truen gelopt, vnd darauf, einen gelerten Aid, zu got vnd den heiligen geſworn, auch diſen brief mit meiner eigen haũd geſchriben, vnd mein eigen Inſigel daran gehañgn, der geben iſt am donrſtag nach dem heiligen Pfingſttag nach Criſtj, vñſers lieben hrrn gepurde Tawſent vierhundert, vnd Im Zway vnd achtigiſten Jaren.

III. Stilus. 1482.

Vermerckt wie die furſichtigen Erſamen vñd weyſen Burgermaiſter vñd Ratt der Statt Nördlingen Irem Stattſchreyber vlrichen Teũgler den Stilum verlaſſen vñd zugeben haben wie er den halten vñd was Im von briefgelt, vñd aũderm Jn die Cantzley verfolgen ſoll Von erſten So geytt Im ein Erſamer Ratt Bappir, Bergamen, wachs, Tintten Schnüre, vñd was man von den Regiſtern einzubinden geben muß, alles nach zimlicher notturfft, was ſachen aber vñder eins Rats Jũſigel, nit aus geett, oder einen Ratt nit berürtt, darzu ſoll er eins Rats pergamen nit prauchen, Item was ſachen mit Recht vor Ratt gehaũdelt werden,

do ſöllen er oder ſein ſchreyber, auff der partheyen begern, ſo es die vñſern wärn, das Recht verzaichnen, vñd ob ſich dañ begeb, das Im Rechten leñger bedacht vñd verzug genoñen oder das Recht auffgeſchoben vñd ein nott ſein wurd, ergañgen hañdlung lauter auf zu ſchreyben ſoll Im yede partey, darumb auff den hañdel vier groſch werung geben, das er den hañdel beſchreyb, vñd So die partheyen gerichtzhañdels begern wurden, Soll er die nit Jngroſſiern beſigeln noch ausgeen laſſen, Es ſey deñ widerumb vor Ratt oder anffs minſt vor der partheyen fürſprechen verhörtt vñd zugeben werden, dauon ſoll Im alſdañ das ſchreybgelt nach geſtalt ains ieden hañdels von den partheyen verfolgen vñd bezalt, vñd den ſchreybern, ain zimlich drinckgelt, wurden, aber die partheyen, gericht oder Jr ain oder mer nit gerichtzhañdels nemen, ſöllen Sie doch vmb ſolh aufſchreyben, mit Jm nach zimlichait außkoñen, darnach der hañdel iſt, vñd ſoll er Jn das obgeſchriben gelt, So Sie daruff geben haben, abziehen, wurden dañ die partheyen, darumb mit Jm Stöſſig, das ſoll austragen werden lautt ſeins pacts, Deßgleychen ob die Sachen vor der Statt einuñg gehañdelt vñd auffgeſchriben ſoll es damit auch alſo gehalten werden, Was aber vor dem Stattgericht gehañdelt vñd durch den gerichtzſchreyber auffgeſchriben vñd geſtellt wurdett So ſoll Jm der ſelb hañdel allerding gerecht Jñ die Cañtzley geañtwurtt vñd ſoll er Jn als dañ Jngroſſiern, vñd beſigeln mit der Statt gerichtz Jñſigel dauon ſoll Jm der halbteil vñd dem gerichtzſchreyber ain halbteil vñd ſinen ſchreybern ain zimlich drinckgelt werden, Item von yedem zins oder leybding brief der von einem Ratt oder Jn den ſelben langen form, außgeet, Soll dem Stattſchreyber Ain guldin Reiniſch vñd den ſchreybern vier groſch werung werden, Item von einem ſchlechten kouffbrief vmb hewſer, gartten, wiſen, äcker, zins oder leybding, So Jn der gemeinen kurtzen form vñd vor Ratt gefertigt ausgeen, auch von kuntſchafft briefen Soll er nemen nichtz vber vier groſch der Statt werung, Wer Jn als ein offen notari Requiern vnd prauchen will, ſoll Jm geben gewonlich arram vñd die Jñſtrumeñt nach geſtalt der Sachen, als añdern notarien, bezalen vngefarlich, doch on eins Bürgermaiſters erlouben ſoll er darumb nit ausreytten, wo es aber einen Ratt berür, ſoll er vngefarlich halten Item vmb ſchuldbrief darnach die ſeind vngefarlich Item von einen Rechten kuntſchafft brief vmb zeugknus Sechs groß, werung Item von einem gewaltzbrief auff bappir acht pfeñing, Item von Einer quittung Sechs pfeñing Item von einer lañgen vrfechd verſchreybung ain guldin Reiniſch wa aber ainer als arm wäre, das er den

guldin nit bezalen hett, ſoll angeſehen werden nach geſtalt der Sachen Item von eins pfaulburgers geding vñd pactbrieue Ain guldin Reiniſch oder minder dar nach er kurtzer iſt, Item von eins dieners pactbriefe zwölff groß werung Item von einer furderung miſſive acht pfenning oder dar nach Sie lang oder kurtz iſt, Item von weſtuäliſchen abuorderungen von den vñſern drew ortt von Auſwendigen mag er darüber kommen, Item von einer abuorderung vom hof oder landgericht Sechzehen pfening Item was man den ſchreybern Auſſerhalb des berürtten beſtimpten triuckgelts gern geytt, das ſöllen Sie ſich genügen laſſen, vnd niemands höher dringen, Item wen einer ain verſatzung In der Statt pfandbuch oder ain gantze bezalung daraus laſt ſchreyben geytt Sechs pfening Item wan einer friſt bezalt vñd das in der Statt pfandbuch bekentt geytt drey pfening Item wan einer in das hubbuch geſchriben wirtt, der geytt Sechs pfening Item von des ſchreybgelts wegen So vormals ein Stattſchreyber In der meſſe von den Stetten angenomen hatt ꝛc., des ſoll ſich furan der Stattſchreyber müſſigen vñd man Im furan zugeben nichts ſchuldig ſein, Es were dan das die Stettmaiſter In der meſſ ſein ſchreyber prauchen wurden, So mögen Im die Rechner vñd Stettmaiſter dauon ein zimlich ernung tun nach Irem geuallen, daran ſoll er ſich auch als dan benügen laſſen, Item ob man ſiner Subſtituten einen oder mer auſſerhalb der Cantzley vber ein monatt prauchten, oder das er ſo mit mercklichen Sachen beladen, das er mer Subſtituten haben wurd dan er angedingt iſt, was Im dan ein Erber Ratt, oder die Rechner darumb zuergötzlichait tun, das ſoll er ſich genügen laſſen, Item ob ein Ratt mit Stetten oder anderm von einung oder andrer ſachen wegen, zu handeln vberkemen dar In man In prauchen wurde, was Im dan fur ſein müe In Rechnung gelegt oder zugeben wurdet das ſoll er ſich auch genügen laſſen, Item ein Ratt behalt Im ſein oberkait beuor, die Sachen zu mündern, zu mern, oder zuuereündern nach ſinem guten anſehen vngefarlich Vñd des zu vrkund ſind zwo gleychlauttend ſchrifft ausainander geſchnitten gemacht, die einen von eins Erſamen Rats wegen die Rechner vnd die andern der benant Statſchreyber angenomen haben, Geben am dornſtag nach dem hailigen pfingſttag Nach criſti vnſers lieben herren gepurt Als man zalt Tuſent vierhundert vnd dar nach In dem zway vnd Achtigiſten Jarn.

IV. Entlaſſungs-Revers. 1483.

Ich Vlrich Tengler Beken offenlich mit dem brieue vñd Tue kuntt Allermengelich, Als ich etliche Jar, der fürſichtigen Erſamen vñd weyſen

Burgermaiſter vñd Ratt der Statt Nördlingn diener vñd Statſchreyber, auch daſelbs burger vñd wiewol ich furter, bey Jnen zu beleyben verpflicht geweſen bin, yedoch haben ſie angeſehen, mein anligend notturfft vñd vleyſſig dienſt, ſo ich Jn Jrer Statt vñd den Jren, biſher gutwilligelich getan hab vñd füran wol tun mag, vñd mich auf bete ſolhs Ambts vñd Burgerrechts gütlich gevrlobt, Doch an der verſchreybung ſouil mich die Jrer gehaim halben füran pünden vnſchedlich vñd mich darauf aller ſöld, vñd was ſie mir zutund geweſen ſind, gar vñd geñtzlich entricht vñd bezalt, vñd darzu aus beſoñder naigung mir vñd minen kinden zu ergötzlicheit ain erung getan, das ich alles auch billich zu dañck vñd genügen angenoñen hab, Hierumb ſo ſag vñd laſs ich die obgemelten mein lieb herren, vñd alle Jr nachkuñen, ſolher ſöld, auch aller coſten, zerung, ſchäden, vñd was ſie mir ye zutund geweſen ſein, Quit ledig vñd loſs, für mich vñd alle min erbn, bey gutten trüuen Jn krafft des briefs geredende, füran kainerlay vordrung anſprach noch Recht mer darumb an ſie noch Jr nachkuñen zu haben noch vberkoñen Jn dhain weys noch weg, ſoñder damit ich ſolher naigung vñd ergötzlichait ſo ſie mir vñd minen kinden zu fürdrung getan habn nit Jn vndanckbarkait erfunden wölle werden, ſo hab ich Jnen mit krafft des briefs dargegen gutwilligelich zugeſagt Jn vñd Jrer Statt, dañoch getrnw vñd hold zu ſein Jren frumen zu fürdern, vnd Jren ſchaden zu warnen, ſouil mir nach minem vermöglichen vleyſs, gepürlich vñd zimblich iſt, vñd ob ſie mich zu zeyten Jn Jren, Jrer Statt, oder der Jren ſachen vmb Ratte dienſte oder beyſtand bieten, ankoñen oder geprauchen wurden, Dar Jñ will ich mich allweg getrn vñd willig erfinden werden, dermaſſen als wär ich nochmals Jr zuuerwaũdter, vñd ſie ſöllen mir auch füran darumb nichtz weyter zutund verpflicht ſein, dañ allain die coſt vñd zerung, ſo ich von Jren wegen aufreyten wurd, ſöllen ſie mir vngevarlich als aũdern den Jren geben, Alles getrülich vñd vngeuarlich, vñd das alles zu verkünd, ſo hab ich zu meinem abſchid diſen brieue der mit minem aigen angehangen Jnſigel, beſigelt iſt, Geben auf ſampſtag vor ſañd Thomas tag Apoſteln nach criſti gepurt Tuſent vierhundert achtigk vnd Jm dritten Jar.

II. Die Ausgaben des Layenspiegels.

1) Ueber die Frage, wann die erste Ausgabe des Layenspiegels erschienen sei, sind verschiedene Meinungen ausgesprochen worden. Senckenberg (Visiones diversae 1765 p. 116) giebt das Jahr 1509 an; ebenso Longolius (Vorrath allerlei brauchbarer Nachrichten 1. Fach. 6. Stück 1766 (S. 97). Dagegen sagt Schorch (Ueber U. Tenglers Layenspiegel. Vorgelesen in der Kurf. Mainz. Akademie der Wissenschaften zu Erfurt d. 2. März 1793. S. 4), daß diese Edition bisher nicht zum Vorschein gekommen, mithin die Zeit des ersten Abdruckes noch ungewiß sei. Aber kurz vorher hatten Panzer (Annalen Bd. 1 S. 307 f. 1788) und Zapf (Augsburger Buchdruckergeschichte Bd. 2 S. 40. 1791) gleich Senckenberg die Ausgabe von 1509 beschrieben und für die erste erklärt. Ihnen stimmte Feuerbach (Bibliothek f. d. peinl. R.-W. und Gesetzeskunde Bd. 2 S. 146 ff. 1800) bei, that aber in seiner Polemik gegen Schorch diesem insofern Unrecht, als derselbe keineswegs die Meinung vertritt, daß der Layenspiegel älter sei als die Bambergensis, sondern nur die Möglichkeit offen läßt.

In neuerer Zeit hat Roßhirt (Geschichte des Strafrechts Bd. 1 S. 233) eine Ausgabe von 1507 aus Straßburg genannt, während sonst die Augsburger von 1509 allgemein als die erste galt. Worauf sich die Angabe Roßhirts gründet, ist nicht zu ersehen; Zöpfl (deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 206 Anm. 13) erklärt sie für ein Mißverständniß eines Citats bei Danz, Grundsätze des ord. Proz. (§ 21).

Vor Kurzem schien nun wirklich eine ältere Ausgabe aufgefunden. In dem Kataloge der v. d. Hagen'schen Bibliothek (Berlin, Friedländer u. Sohn 1857) fand sich unter Nr. 561: „der new Layenspiegel ꝛc. Mentz. Joh. Schöffer. 1508". Unter Berufung hierauf führt Weller (Repertor. typographicum. 1864) diese Ausgabe unter Nr. 463 an. Allein es liegt diesen Angaben ein Irrthum zu Grunde. Ich habe das hier verzeichnete Exemplar mit Hülfe mehrerer Buchhandlungen von Berlin über Lüttich bis zu dem damaligen Käufer in Seraing verfolgt, und von diesem die Mittheilung erhalten, „daß es ganz falsch im Katalog angegeben gewesen und deshalb zurückgesendet sei" *).

*) Böcking, welcher die Güte hatte, mich bei meinen Nachfragen zu unterstützen, übersendete mir jene Mittheilung mit der Bemerkung: „Sie sit mein Lieber! Trösten Sie

Vermuthlich iſt der Irrthum dadurch entſtanden, daß, wie es häufig vorkommt, der Layenſpiegel mit der Bambergenſis (Mainz, Schöffer 1508) zuſammengebunden war, und bei Anfertigung des Katalogs Datum und Druckort am Schluſſe dieſer letzteren auf den vorgebundenen Layenſpiegel bezogen wurden.

Somit beruhen denn alle Angaben über eine Edition des Layenſpiegels vor dem Jahre 1509 auf haltloſen Muthmaßungen oder Irrthümern.

Die Ausgabe von 1509 gehört zu den typographiſchen Seltenheiten; indeß fand ich ſie in St. Gallen (Stiftsbibliothek), München, Nördlingen, Tübingen, Berlin und in der fürſtl. Wallerſtein'ſchen Bibl. zu Mayhingen.

Beſchrieben iſt ſie bei Zapf, Augsb. Buchdruckergeſchichte Bd. 2 S. 40 f. Panzer, Annalen I. S. 307.

Titel: Layen Spiegel // Von rechtmäßigen ordnungen in // Burgerlichen und pein// lichen regimenten. Schluß: Volbracht iſt alſo ſäligklichen das buch genant Layenſpiegel, in der kaiſerlichen haubtſtadt Vindelica yetz Augſpurg des lands ſchwaben, von Maiſter Hanſen Otmar. Durch ordnung unn darlegung gantzes Koſtens des erſamen unn fürſichtigen herrn johann Rynnmann von öringen in der teutſchen nation namhafftigſten buchfürers, unn geendt an ſant Andreas abend des erſten zwelffpoten, des Jars als man zalt nach chriſti geburt M. D. IX. 171 Bl. Fol. ohne Blattzahlen. Druck und Lettern ſind ſehr ſchön, das Papier kräftig.

Auf Bl. 171 b ein großer Holzſchnitt: ein junger Mann im Talar überreicht knieend dem thronenden und von den Kurfürſten umgebenen Kaiſer ein Buch; darüber, von Wolken getragen, Maria als Fürbitterin knieend zwiſchen Gott Vater und Sohn, darüber die Taube.

Die Rückſeite des Titelblattes nimmt ein Holzſchnitt ein. Dann folgt Brants Vorrede (Bl. 2—4), hierauf die Vorrede Lochers nebſt Epigramm (Bl. 5 u. 6). Auf Bl. 7 findet ſich die „Epiſtel an den Druckerherrn"; Bl. 8 a ein Holzſchnitt mit der Ueberſchrift „Nachvolgt Layenſpiegels vorred". Dieſe Vorrede füllt Bl. 8 b, Bl. 9 a und Bl. 9 b bis zur Hälfte; Bl. 10 bis 14 a enthält das Regiſter; Bl. 14 b ein Holzſchnitt, dann folgt der Text.

In der „Epiſtel an den Druckerherrn" übergiebt Tenngler an Jo-

ſich mit dem ſo ausreichenden negativen Reſultat. Wie oft iſt ein ſolches ſo genügend nicht zu erlangen. Bonn 25. V. 61."

hann Rynnmann von Oehringen sein Werk, um es zu drucken und mit Figuren zu verzieren. Er nennt ihn „gemainer Teutschenlannd buchfürer“ und sagt, daß seine „Werckstatt so jr zu Augspurg und anndern ennden verlegen und halten, mit vleissigen und geübten person in der Druckerey, vor anndern Teutscher nacion hochberümbt“ sei.

Johann Rynnmann war in Oehringen, seiner Geburtsstadt, mit Haus und Gütern ansässig, und hatte sich von dem Grafen Kraft von Hohenlohe im Jahre 1498 um achthundert Gulden aus der Hörigkeit losgekauft. Er ist der erste eigentliche Verleger in Deutschland gewesen, der für seine Verlagsartikel die Basler, Hagenauer, Augsburger und auch wohl die Straßburger Pressen beschäftigte. Conrad Celtis besingt ihn als „per universam Germaniam librarium et bibliopolam“. Aber er war auch selbst Buchdrucker und Schriftgießer; seine Lettern waren berühmt, und selbst Aldus in Venedig soll sie von ihm bezogen haben. Später scheint er das Druckergeschäft aufgegeben zu haben*).

Brants Betheiligung schon an dieser ersten Ausgabe geht aus der Vorrede hervor; seine Mitwirkung ist daher keineswegs erst von den Straßburger Ausgaben an zu datiren, wie bisweilen angenommen wird.

2) Schon im folgenden Jahre erschien ein neuer Abdruck und zwar in Straßburg.

Titel: Layen Spiegel. // Von rechtmäßigen ordnung // en in Burgerlichen und peinlichen // regimenten . mit allegatiõ uñ // bewerungen auß geschrib // nen rechten unnd // gesetzen. Schluß: Volbracht ist also seliglichen das buch genañt Layenspiegel, In der Freyen statt Straßburg ꝛc. durch Mattheis Hupfuff. In dñ jar nach der geburt Cristi M. D. X. Am Dornstag vor sant Bartholomeus. 95 Bl. mit römischen Blattzahlen. Vorausgehend acht ungezählte Blätter, welche Titel, Vorrede und Register enthalten; also im Ganzen 103 Blätter. Folio. Auf Bl. 95 b ein großer Holzschnitt mit der Ueberschrift: End deß Leyenspiegels. Unterschrift: Lob sey Got und seiner würdigen mutter Maria die da ist ein vorsprecherin menschlichs geschlechts. (In meiner Sammlung.) Panzer, Annalen Bd. 1 S. 322.

Der Druck ist viel compresser und schlechter, das Papier schwächer und grauer als in der Augsburger Ausgabe.

*) Metzger, Augsburgs älteste Druckdenkmale. Augsb. 1810. S. 9 f.

Die Holzschnitte stimmen im Ganzen mit denen des Augsburger Druckes überein; und häufig ist nur in Kleinigkeiten zu erkennen, daß eine andere Zeichnung zu Grunde liegt. Außerdem kommen aber ganz abweichende Bilder vor, z. B. Bl. 63 b.

Der Text ist wörtlich übereinstimmend mit der Augsburger Ausgabe; ebenso die Vorreden. Nur kleine Abweichungen kommen vor, wie z. B. am Schlusse der Brant'schen Vorrede hinzugefügt ist „Lob sey Got dem almechtigen". Daß demungeachtet der Umfang von 171 Blättern auf 103 Blätter reduzirt ist, erklärt sich lediglich aus der Sparsamkeit des Drucks.

Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß wir in dieser Ausgabe einen unrechtmäßigen Nachdruck vor uns haben. Aus dem Briefe Tennglers an seinen Sohn vom April 1510 geht hervor, daß damals schon der Verleger Rynnmann die Veranstaltung einer neuen vermehrten Auflage beabsichtigte und die Einleitungen dazu traf. Es ist nun aber nicht wohl glaublich, daß er gleichzeitig den neuen Druck der alten Auflage in Straßburg veranstaltet haben sollte, welcher im August 1510 erschien. Die Unrechtmäßigkeit des Straßburger Drucks ist ferner daraus zu schließen, daß der neuen Augsburger Ausgabe von 1511 die Notiz vorgedruckt ist: „Cum privilegio ne quis audeat hoc opus intra tempus determinatum imprimere sub poena in eo promulganda" — eine Warnung, welche muthmaaßlich durch jene Erfahrung veranlaßt ist. Dazu kommt, daß in dem Straßburger Druck zwar jene „Epistel an den Druckerherrn" aufgenommen, am Schlusse aber nicht gesagt ist, daß Rynnmann denselben veranstaltet habe. Auffallend aber ist es, daß M. Hupfuff, mit welchem Brant in Verbindung stand, es wagte, diesen Nachdruck unter seinen Augen und so bald nach dem Erscheinen der ersten Ausgabe (November 1509) zu unternehmen. Jedenfalls beweist diese Thatsache, daß sich die Nachfrage sehr schnell dem neuen Werke zuwendete.

Identisch mit diesem Nachdruck scheint eine von Senckenberg (Visiones diversae p. 116) beschriebene, angeblich undatirte, Ausgabe zu sein. „Vidi inde", sagt er, „aliam (editionem) anno carentem, sed uti ex praefamine constare videtur Argentinae 1510 impressam, 94 foliorum, fol. paulo minutiore charactere, ubi in fine subjicitur: „Dem allmächtigen Gott — nutz oder dienstlich sein will. Amen." „Erat sine figuris et vidi eum, si recte memini in Wenckeriana bibliotheca Argentorati, multas antiquos libros continente."

Wenn diese Angaben genau sind, so stimmt dieser Druck allerdings

mit keinem der oben beschriebenen überein. Die Vorreden zu der Ausgabe Straßburg 1510 enthalten Nichts, woraus Druckort und Jahr geschlossen werden könnte, wie Senckenberg angiebt. Die von ihm als Schlußwort mitgetheilten Sätze stimmen nur annähernd mit dem „Beschluß des Leyenspiegels“ überein, welcher auf Bl. 93 jener Ausgabe zu lesen ist, und es folgen noch Bl. 94 und 95. Jene Ausgabe ist reichlich mit Holzschnitten versehen; in der von Senckenberg beschriebenen sollen sich keine finden.

Panzer kennt diese nicht, auch ich habe sie nicht aufgefunden. Da nun Senckenberg sie nicht vor sich hatte, sondern nach Notizen und Erinnerung beschreibt, so darf man wohl glauben, daß seine Angaben ungenau sind. Er sah vielleicht ein Exemplar der Straßburger Ausgabe von 1510, welchem die beiden letzten Blätter fehlten. Freilich hätte dasselbe dann nur 93 und nicht 94 Blätter gehabt; und daß er die Holzschnitte übersehen oder vergessen haben sollte, bleibt sehr auffallend.

3) Der Straßburger Nachdruck ist dort im folgenden Jahre (1511) wiederholt.

Panzer (Annalen Bd. 1 S. 322) beschreibt die Ausgabe als so genau mit derjenigen von 1510 übereinstimmend, daß die Verschiedenheiten, welche eine Erneuerung des Druckes beweisen nur schwer zu erkennen sind. Am Schlusse jedoch heißt es:

> Volbracht ist also seliglichen das buch genant Layenspiegel. In der Freyen statt Straßburg ꝛc. Durch Matheis Hupfuff. In dem jar nach der geburt Christi M. D. c. X. j. Am Montag vor sant Ulrichs tag.

Diese neue Auflage des Nachdrucks ist also fast genau um dieselbe Zeit wie die zweite rechtmäßige und vermehrte Auflage erschienen.

4) Der neu Layenspiegel. Augsburg. Hans Othmar. 1511. Fol. Senckenberg, Vis. diversae p. 117. Panzer, Annalen. Bd. 1. S. 332 f. In meiner Sammlung; in München; in der fürstl. Wallersteinschen Bibl. zu Maihingen; in Tübingen.

In der Beschreibung des Titelblattes weichen Senckenberg und Panzer von einander ab. Es erklärt und rechtfertigt sich dies daraus, daß diese Ausgabe in der That mit zwei verschiedenen Titelblättern erschienen ist.

Das Maihinger Exemplar, ein schöner Pergamentdruck mit colorirten Bildern, dessen auch Senckenberg gedenkt, hat das von diesem beschriebene Titelblatt:

> Der neü Layenspiegel // Von rechtmäßigen Ordnungen in Burger-

lichen und peinlichñ Re-// gimenten. Mit Additōn. Auch der guldin Bulla, Konigklich refor-// matōn Landfriden. Und bewārung gemainer Recht.

Darunter ein großer colorirter Holzſchnitt, das kaiſerliche Wappen, umgeben von anderen Wappen, darſtellend.

Unterſchrift:

Sceptra Imperii dum gestaret Maximilianus
Urbs veneranda opusculum vulgo pressit Augusta.

Mein Exemplar hat dagegen das einfachere, von Panzer beſchriebene Titelblatt:

Der neü Lavenſpiegel // Von rechtmäßigen ordnungen in // Burgerlichen und peinlichen Regimenten. Mitt // Additōn. Auch der guldin Bulla, Koniklich // reformation landfriden . auch bewārung gemainer recht und anderm anzaigen. Cum privilegio. ne quis audeat // hoc opus intra tempus determinatum impri-// mere sub pena in eo promulganda. Die erſte und ſiebente Zeile ſind ſchwarz, die übrigen roth gedruckt. Die untere Hälfte der Seite iſt leer.

Im Uebrigen ſtimmen dieſe beiden Exemplare genau überein. Namentlich finden ſich in beiden dieſelben Bilder, nur daß die Holzſchnitte in dem Pergamentdruck colorirt, in dem anderen ſchwarz gelaſſen ſind. Auf der Rückſeite des letzten Blattes (258) und nach dem Regiſter vor Blatt 1 ſteht das ſorgfältig ausgeführte, dieſer, und der nächſtfolgenden Augsburger Ausgabe, eigenthümliche Dedikations-Bild, auf welchem Tenngler als alter, bärtiger Mann von ſeinen drei Frauen und 24 Kindern umringt dem Kaiſer ſein Werk knieend überreicht.

Die Drohung mit dem kaiſerlichen Privilegium gegen Nachdruck iſt, wie ſchon früher geſagt, vermuthlich durch die Erfahrung an der Straßburger Induſtrie veranlaßt worden. Indeß iſt ſie ohne nachhaltigen Erfolg geblieben, und zwar wohl deshalb, weil ihr der ſichere Boden fehlte. Denn jenes Privilegium ſcheint nur gehofft, aber nicht wirklich erlangt zu ſein. Daher iſt denn auch in jener Drohung das „tempus determinatum“ nicht genauer angegeben, und die Strafe nur als eine „promulganda“ bezeichnet. Im Jahre 1512 iſt die Drohung mit denſelben Worten auf dem Titelblatt wiederholt, alſo war auch damals das kaiſerliche Privilegium noch nicht erlaſſen; und im Jahre 1514 beginnt wieder die Straßburger Nachdrucks-Induſtrie. Zunächſt nennt ſich zwar der Nach-

drucker aus Vorsicht nicht, weil das kaiserliche Privilegium noch drohend in der Luft schwebte. Allein der Augsburger Verleger Rynnmann ist so wenig gegen die Straßburger Concurrenz geschützt gewesen, daß er sich in einen weitern Kampf mit ihr gar nicht eingelassen, sondern nach 1512 neue Auflagen des Layenspiegels nicht wieder veranstaltet hat. Zu seiner und des Druckers Othmar Ehre muß aber gesagt werden, daß die Ausstattung ihrer Ausgaben eine sehr schöne, von den Straßburgern bei Weitem nicht erreichte ist.

Als Aeußerlichkeit ist noch zu erwähnen, daß das Werk mit deutschen Blattzahlen, welche nach der Vorrede und dem Register beginnen, zwar versehen, die Zählung aber incorrect ist.

Schon der Name „der neu Layenspiegel", ferner die Erwähnung der „Additionen", endlich das Volumen, welches bei gleicher Ausstattung von 171 Blättern auf 258 gezählte und 18 ungezählte Blätter (nach richtiger Zählung übrigens im Ganzen nur 260 Bl.) gesteigert ist, zeigt, daß hier eine bedeutend vermehrte Ausgabe vorliegt.

Die Zusätze, welche der Layenspiegel in dieser neuen Auflage erhalten hat, sind zum Theil unwesentlich; dahin gehören die vermehrten Vorreden, die gereimte „Beschlußrede zu allen Ständen*)" (Bl. 254) und die zum Theil gereimte Darstellung des jüngsten Gerichts (Bl. 221 b bis Bl. 234 b). Andere Zusätze dagegen sind so wesentlich, daß zum Theil erst durch sie der Layenspiegel diejenige Bedeutung und Stellung in der Literatur erhalten hat, welche wir ihm zugestehen müssen**); weshalb denn bei seiner Beurtheilung stets diese vermehrte Ausgabe zu Grunde gelegt werden muß.

Unter den wesentlichen Zusätzen fallen am meisten in die Augen die Reichsgesetze, welche auch auf dem Titel besonders erwähnt werden. Allein andere Zusätze sind nicht minder bemerkenswerth. So ist (Bl. 56 b bis Bl. 65 b) die Lehre von der Verjährung zum größten Theil ganz neu aufgenommen; ferner (Bl. 104. 105) die allgemeinen Lehren von den Klagen; die Lehre von den Exceptionen (Bl. 119—121 b), von den Vermuthungen (Bl. 135 b — 136); endlich c Bl. 190—195) der Auszug aus

*) Dagegen ist die lateinische Ode, welche in der ersten Ausgabe auf drei Seiten nach des Layenspiegels „Beschluß" folgte, hinweggefallen.

**) Danach sind die Angaben bei Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 170 Anm. 21 zu berichtigen.

dem dritten Theil des Malleus maleficarum. Welche Bedeutung dieſen Zuſätzen beizulegen iſt, wird in einem andern Zuſammenhange erörtert werden. Außer den hier erwähnten finden ſich aber noch zahlreiche größere und kleinere Einſchiebungen, welche durch das Wort „Addicion“ am Rande kenntlich gemacht ſind.

Ueber die Entſtehung dieſer vermehrten Auflage geben die neuen Vorreden: Layenſpiegels Argument; der Brief Tennglers an ſeinen Sohn Chriſtoph in Ingolſtadt Nonis April. 1510; deſſen Antwort Jdib. Jun. 1510, und ein Zuſatz zu dem Schreiben Tennglers an Rynnmann von Oehringen einigen Aufſchluß. Danach iſt die Aufforderung dazu von dem Verleger ausgegangen, und Tenngler hat in Folge deſſen ſeinem Sohn Chriſtoph mehrere Exemplare des erſten Druckes für ſich und einige Freunde nach Ingolſtadt überſendet, um die Dekretiſten und Legiſten dort zu veranlaſſen, ihm neue Zuſätze vorzuſchlagen. Chriſtoph Tenngler lehnt für ſeine Perſon dieſe Aufforderung ab, da ihm als Geiſtlichen geboten ſei, „ſich der frembden laiiſchen und weltlichen ubungen zu entſchlahen unnd darein nicht zu vermiſchen;“ dagegen meldet er die Abſicht, „ainen beſonderen Prieſterſpiegel zu tenngeln und verfertigen zu laſſen“, welche jedoch nicht zur Ausführung gekommen zu ſein ſcheint. Indeſſen hat Chriſtoph Tenngler jener Ablehnung ungeachtet ſich der Mitwirkung bei Verbeſſerung und Vermehrung des Layenſpiegels nicht ganz entzogen. Der Vater berichtet nämlich in dem Briefe an Rynnmann, daß ſein Sohn das ihm zugeſendete Exemplar „mit ettlichen Additionen, merungen der Titel und quotirten Regiſter darüber colligirt, wiederumb uberantwurt“ habe. Will man die Ablehnung Chriſtophs nicht als bloße Redensart betrachten, ſo iſt anzunehmen, daß ſeine Beihülfe nur darin beſtanden hat, ſeine und ſeines Vaters gelehrte Freunde in Ingolſtadt für das Werk zu intereſſiren, und ſie dem Wunſche des Vaters gemäß zur Sammlung von Zuſätzen zu beſtimmen, welche er dann geordnet dem Vater überſendete.

Die Ausgabe von 1511 iſt in zwiefacher Hinſicht die wichtigſte. Einestheils nämlich hat Tenngler darin ſeinem Werke diejenige Geſtalt gegeben, in welcher es länger als ein halbes Jahrhundert die Praxis beherrſchte; anderntheils iſt ſie die letzte, welche er ſelbſt beſorgt hat: denn noch vor Vollendung des Druckes iſt er geſtorben, wie ſich aus mehreren Zuſätzen auf Bl. 257 b ergiebt.

Dem langen Gedicht „Beſchlußrede zu allen Ständen“ (Bl. 254 bis

267 b), welches urſprünglich wohl nach Uebung der Zeit mit dem Verſe, welcher den Namen des Verfaſſers angiebt: „Spricht Ulrich Tenngler bei ſeim ayd“ geſchloſſen haben wird, ſind nun, in Veranlaſſung des inzwiſchen eingetretenen Todes, folgende Zuſätze beigefügt und angehängt. Zunächſt unmittelbar:

„Got verleih im ewigs leben
Das wöll er uns allen geben. Amen.“

Darunter: M. D. X. 1. Omnia Vanitas. Laus. deo. U. T. und endlich das Epitaphion Udalrici Tenngler:

Dum praeses moderor fulvorum jura leonum
Altipolique rogo credita sceprta mihi.
Dumque quatersenam fecundo germine prolem.
Amplector trigamus. factus abunde senex.
Dum radians speculum venturis consecro seclis
Fatalem claudit parca molesta diem.
Valcant Lectores.

Auf dem Schlußblatte:

a. Volbracht iſt allſo ſäligklichen, diſſer neuw // Layenſpiegel, mitt ſeinen Addition̄, Jn der // Kayßerlichen Satt (sic!) Augſpurg des lannds // Schwaben . von Maiſter Hanſen Othmar // puchdrucker. Durch verordnung und Coſten // des fürſichtigen . herrn̄ johann Ryūmann von // öringen Teutſcher Nation namhafftigſten // buchfürers un̄ vollendet in vigilia Corporis // Chriſti des jars Als man zalt von chriſti ge= // purdt Fünfzehenhundert, un̄ im aylften jar.

b. Der große oben beſchriebene Holzſchnitt, die Uebergabe des Layenſpiegels an den Kaiſer darſtellend.

5) Der neu Layenſpiegel. Augsburg, Hans Othmar. 1512. Fol. Panzer, Annalen Bd. 1 S. 342 f. Erlangen. München. Breslau.

Dieſe Ausgabe ſtimmt mit der vorigen bis auf Kleinigkeiten überein. Abweichungen zeigen ſich z. B. in der Rechtſchreibung und im Satz des Titelblattes, ſowie der Vorreden und des Regiſters; endlich darin, daß der Satz weniger ſplendid und daher das ganze Werk auf 205 Blätter reduzirt iſt.

Nach der Schlußbemerkung iſt auch dieſe Ausgabe durch Rynnmann von Oehringen veranſtaltet. Es iſt die letzte, welche aus ſeinem Verlage

und der Offizin Othmars in Augsburg hervorging, indem von nun an die Straßburger Nachdrucker die Verbreitung übernahmen.

Senckenberg, welcher diese Ausgabe genauer beschreibt (Vision. diversae p. 118), sagt „auctus vero iterum ille et accessit Pax publica Maximiliani". Dies ist aber ein Irrthum; denn nach 1511 sind keine Zusätze hinzugekommen, und der Landfriede namentlich findet sich schon in der Ausgabe von 1511. Senckenberg hat diese letztere nicht gesehen, sondern beschreibt sie nur nach Mittheilungen Anderer; die ihm vorliegende von 1512 vergleicht er aber mit der ersten von 1509, und hebt als ihre Eigenthümlichkeiten Dasjenige hervor, was sie nur mit der vorhergehenden von 1511 gemein hat.

6) Von Senckenberg (Visiones diversae p. 119) wird eine Straßburger Ausgabe von 1513 erwähnt, welche Brant besorgt haben soll. Hierauf scheint sich die Angabe Anderer*) zu stützen, daß „von 1513 an die nächstfolgenden Ausgaben von Brant besorgt" seien. Allein die Existenz dieser Ausgabe ist mir zweifelhaft; Panzer kennt sie nicht und ich selbst habe sie ebenfalls nirgends gefunden. Ein Irrthum scheint ferner über das Verhältniß Brants zum Layenspiegel obzuwalten, wie sogleich nachgewiesen werden wird.

7) Im Jahre 1514 ist der „Neu Leyenspiegel" in Straßburg wieder gedruckt worden. Panzer, Annalen Bd. 1 S. 367. München. Nördlingen.

Diese Ausgabe ist im Texte gleich mit den Augsburgern von 1511 und 1512. Die Ausstattung dagegen ähnelt der Straßburger Ausgabe von 1510; die Holzschnitte endlich stimmen mit denen von 1510 bis in die Kleinigkeiten des Schnitts und der Schattirung so genau überein, daß unzweifelhaft dieselben Stöcke wieder gebraucht sind. Nur auf Bl. 114 b findet sich ein Satansbild, welches die Ausgabe von 1510 nicht enthält; die übrigen sind die alten, wenn sie auch etwas anders vertheilt wurden.

Der Drucker ist nicht genannt; vielleicht wegen jener Drohung mit dem kaiserlichen Privilegium. Allein die Benutzung derselben Holzschnitt-Stöcke weist auf Mattheis Hupfuff hin. Und wenn noch ein Zweifel bliebe, so würde er dadurch beseitigt, daß in der 1516 bei Hupfuff erschienenen, von Brant besorgten, Ausgabe des Klagspiegels, hinter

*) Eichhorn, St.- u. R.-Gesch. 5. Aufl. Bd. 3 S. 352. p. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 170 Note 21. de Wal, Beiträge zur Literatur-Geschichte des Civilprozesses S. 32.

dem Regiſter, auf der Rückſeite des kurzen gereimten Vorworts von Brant, genau derſelbe große Holzſchnitt ſich findet, welcher in den Ausgaben des Layenſpiegels von 1510 und 1514 mehrfach wiederholt iſt. Er ſtellt die Ueberreichung des Rechtsbuchs an den Kaiſer, der von den Kurfürſten umgeben iſt, dar, hat aber mit jenem Tenngler'ſchen Familienbilde in der Ausgabe von 1511 keine Aehnlichkeit, ſondern entſpricht in der Compoſition dem Holzſchnitte auf der Rückſeite des Schlußblattes der Ausgabe von 1509. Die Koſten der Reproduction jenes Familienbildes ſcheint der Nachdrucker geſcheut zu haben.

Die Vorreden und das Nachwort ſtimmen mit denen in den Augsburger Ausgaben von 1511 und 1512 genau überein, und enthalten Nichts, was auf den neuen Druckort Bezug hätte. Ebenſowenig iſt die Rede von einer beſonderen Betheiligung Brants an dieſem Druck; und es iſt daher nicht zu erſehen, worauf jene oben erwähnte Meinung Senckenbergs und Anderer ſich gründet. Daß Brant von Anfang an dem Layenſpiegel ſeine beſondere Unterſtützung zugewendet hat, iſt oben genügend hervorgehoben; mehr aber als ſchon von der erſten Ausgabe, gilt es von den ſpäteren und namentlich von den Straßburger Ausgaben nicht. Im Gegentheil: da dieſe unrechtmäßige Nachdrucke waren, ſo iſt anzunehmen, daß Brant ſich von ihrer Anfertigung ferngehalten hat.

8) Die nun folgenden Ausgaben ſind ſämmtlich in Straßburg erſchienen; Rynnmann ſcheint der Betriebſamkeit des Nachdruckens gegenüber auf die Concurrenz verzichtet zu haben.

Senckenberg (Visiones diversae p. 119) erwähnt Ausgaben von 1515 und 1516; Panzer kennt dieſe nicht; auch ich habe ſie nirgend gefunden und bezweifle daher einſtweilen ihre Exiſtenz.

Dagegen ſind folgende Ausgaben nachweisbar:

Straßburg 1518. Panzer, Annalen I. S. 416. München. Tübingen. — Straßburg 1527. München. Tübingen. — Straßburg 1530. München. Leipzig. — Straßburg 1532. München. Leipzig. Tübingen. Ferner befinden ſich in München die Ausgaben: Straßburg 1536. 1538. 1544. 1560; in Tübingen: Straßburg 1550.

In einem antiquariſchen Kataloge fand ich

Der new Layenſpiegel von rechtmäſſigen ordnungen in bürgerl. u. peinlichen Regimenten. Auch d. guldin Bulla. Königklich Reformation / landfrieden ꝛc. Fol. o. O. u. J.

Die Schreibart des Titels ſtimmt am beſten mit der Ausgabe von 1512 überein; dem Exemplare aber fehlte vielleicht das Schlußblatt.

In einem andern antiquariſchen Kataloge fand ich:

Der Leyenſpiegel s. l. 1522. 4°.

Dies iſt indeß ein theologiſches Werk, welches Panzer Bd. 2 S. 106 Nr. 1516 beſchreibt.

III. Inhalt und Quellen des Layenſpiegels.

1) Bei Beurtheilung des Layenſpiegels haben wir, wie ſich aus den vorhergehenden Erörterungen ergiebt, die Ausgabe Augsburg 1511 (Nr. 4) zu Grunde zu legen, da Tenngler erſt in dieſer ſeinem Werke diejenige Geſtalt gab, in welcher es ſeine hiſtoriſche Bedeutung erlangt hat.

Schon aus der Verwandtſchaft des Namens*) dürfen wir ſchließen, daß das Speculum des Durantis das Vorbild für Tennglers Unternehmen geweſen iſt. Beſtätigt wird es durch die fortlaufende Allegation deſſelben, beſonders aber durch die nahe Verwandtſchaft der Grundeintheilung beider Werke.

Der Layenſpiegel zerfällt in drei Bücher, deren Inhalt Tenngler ſelbſt in folgender Weiſe angiebt:

„Im erſten buch, von ettlichen perſon, ſo zu weltlicher regierung inner unnd außerhalb rechtens in Stätten, marckten und anderen ennden gewondlichen gebraucht werden. — — —

Im andern buch, von gerichtlicher ordnung unnd manigerlay formen in Burgerlichen ſachen, von ordenlichen willkurlichen geſchäften oder ainung richtern zu klagen. — — —

Im dritten buch von peinlichen ſachen, wye man umb übel that — — — handeln mag."

Dieſe Eintheilung entſpricht im Allgemeinen den drei erſten Büchern des Speculum: Perſonen, Civilprozeß, Criminalprozeß; aber der Inhalt iſt in vieler Beziehung abweichend, wie es der ganz veränderte Plan nothwendig mit ſich brachte. Denn während Durantis ein gelehrtes Werk für die Praktiker Italiens, bei denen er einen gewiſſen Grad wiſſenſchaftlicher Vorbildung vorausſetzen durfte, im Auge hatte; war es dagegen das Beſtreben Tennglers, für den „deutſchen Layen", der trotz geringer oder

*) Seit Vinzenz von Beauvais iſt der Name Speculum für encyklopädiſche Werke gebräuchlich, kommt aber ſchon früher vor. Vgl. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 1 S. 298 Note 15.

ganz fehlender gelehrter Bildung zur Anwendung der fremden Rechte berufen war, ein zuverläſſiges Hülfsbuch zu ſchaffen. Allein als vielerfahrener Praktiker wußte er wohl, daß mit der Kenntniß der fremden Rechte in Deutſchland nicht auszureichen ſei, da ſowohl in der Organiſation der Gerichte, wie im Verfahren und notariellen Recht mancherlei eigenthümliche „Ordnungen und Gewohnheiten“ in Uebung beſtanden, welche beachtet und geſchont werden mußten, deren bunte Mannichfaltigkeit aber vielfache Schwierigkeiten bot. Hören wir, wie Tenngler ſelbſt ſich über die Motive ſeines Unternehmens und deſſen Plan mehrfach ausſpricht.

In dem Schreiben an Johann Rynnmann (unter den Vorreden zum Layenſpiegel) berichtet Tenngler, daß er in ſeiner vielfachen und langjährigen praktiſchen Thätigkeit häufig an ſich und Anderen Mängel, Irrungen und Zweifel wahrgenommen habe, und dadurch veranlaßt worden ſei, ſich häufig bei ſeinen Oberen, bei Rechtserfahrenen und Gelehrten Rath und gute Lehre einzuholen. In Folge deſſen habe er „manigerlay wolgegründter ordnungen, loblich gewonhaiten und gebrauch in latein und teutſch zu wegen bracht“. Da er nun vielfach erſucht ſei, Anderen davon mitzutheilen, ſo ſei er zum Beſten des allgemeinen Wohls bewogen worden, dieſelben mit langjähriger großer Mühe und unter Beihülfe „etlicher hochverſtendigen“ in einem Buche zuſammenzuſtellen. Er ſei nicht „des Gemüts“, ſich ſelber Nutzen und Ruhm dadurch zu erwerben; denn er habe „nichts neues darin gedicht, erfunden noch gemacht, ſunder hab es allain auß andern, wie obſteet, zuſammen bringen und nach gewondlicher Augspurger ſprach verteutſchen“ wollen. Aber nicht bloß dieſe ſeine Sammlung geſchriebener Rechte und Ordnungen iſt die Grundlage des Layenſpiegels; ſondern auch, wie es in der letzten Vorrede heißt, „ergangen proceſſe im hayligen reiche“, mithin die eigne Wahrnehmung in der gerichtlichen Praxis. Der Leſer ſolle daher, ermahnt Tenngler, „allein auf die mainungen, und nitt achten, durch wen, an wöllichen ennden dieſelben in gaiſtlichen oder weltlichen rechten beſchriben. Wan ſo es am maiſten auß vorgeſatzten ordnungen und erfarlichen übungen zuſammen getzogen, ſo ſein der geleerten gewonlich allegation geſchribener recht — nicht allenthalben darinn begriffen.“

Tenngler hat alſo unmittelbar aus dem deutſchen Rechtsleben geſchöpft und dieſes darſtellen wollen. Mehr aber, als er in den Vorreden angiebt, iſt das kanoniſche und römiſche Recht nebſt der gelehrten Literatur benutzt. Es bildet den eigentlichen Grundſtamm ſeines Werks und wird

reichlich am Rande der Blätter allegirt. Auch ſind es immer „des hailigen reichs gemaine rechte", deren Beobachtung an erſter Stelle in den Eiden der Richter, Beiſitzer und Urtheiler vorgeſchrieben wird.

Der Zweck iſt die Unterrichtung der Layen, damit ſie ſich als „weltlich richter, vorgeer, beyſitzer, urtailſprecher, radtgeber, ſchreyber, clager, antwurter, zeugen, gewalthaber, redner und ander gerichts oder radts perſonen" richtig zu verhalten wiſſen. Allein Tenngler iſt nicht der Meinung, daß die in ſeinem Buche mitgetheilten Kenntniſſe ausreichend ſeien; ſondern ſein Werk ſoll zugleich dazu dienen, die Layen auf die Mängel und Lücken ihres Wiſſens aufmerkſam zu machen, und ihnen „urſach und anzaigens" geben, „ferner underricht bey den rechtweiſen zu ſuchen". In dieſem Sinne ermahnt Brant in der gereimten Vorrede:

„Was du nit waißt, das ſolt du fragen;
laſſ dir das ein geleerten ſagen,
oder der mer recht hab erfarn."

Ebenſo wird im Texte des Werks in allen etwas ſchwierigeren Materien, nachdem das Einfachere darüber mitgetheilt iſt, auf den Rath der Rechtsverſtändigen und Gelehrten verwieſen. Auch die „erfaren übungen", welche Tenngler darſtellt, will er nicht als allgemein bindende Normen, ſondern als Anleitungen zum Nachdenken und Prüfen betrachtet wiſſen, weshalb er im „Beſchluß des Layenſpiegels" ſagt: „ob der gebrauch allenthalben nit gleich allſo, wie darin angetzaigt iſt: ſo mag doch ain yeder darauß nehmen, das jm oder ſeim landſprauch nutz oder dienſtlich ſein wil."

Aus Allem geht hervor, daß Tenngler für ſein Werk eifrig geſammelt und mit mehreren Gelehrten und Rechtskundigen ſeiner Zeit in Verbindung geſtanden hat. Leider giebt er uns ihre Namen nicht an; und es iſt ſchwer, die Quellen, welche er für deutſches Recht und Praxis benutzte, zu errathen. Denn das ganze Werk iſt in ſeiner Darſtellungsweiſe durchaus ſelbſtſtändig gearbeitet, ſo daß die äußeren Eigenthümlichkeiten ſeiner Quellen faſt überall durch das Gepräge der Tenngler'ſchen Sprache verdeckt ſind. Jedoch laſſen ſich, wie das Folgende ergiebt, gewiſſe Grundelemente auf einzelne beſtimmte Werke zurückführen.

2) Wir haben geſehen, daß Tenngler die Haupteintheilung ſeines Werks nicht durch ſyſtematiſche Abſtraction ſelbſt geſchaffen, ſondern dem Speculator entnommen hat. Es zeigt ſich aber auch, daß er in der Auswahl und Anordnung der Materien ſich weder ſtreng an dieſes Vorbild, noch auch an ſyſtematiſche Gründe gehalten hat. Zum Theil und vor-

wiegend hat ihn dabei das praktiſche Bedürfniß geleitet; jedoch kann hier auch noch ein anderer äußerlicher Einfluß nachgewieſen werden.

Am auffallendſten iſt die Miſchung und Verknüpfung heterogener Materien im erſten Buche. Hier wird zuerſt von den Gerichtsperſonen, den Parteien und ihren Fürſprechern gehandelt, was dann Gelegenheit giebt, auch die Vormundſchaft und die bevormundeten Perſonen zu erörtern. Es folgt die Darſtellung des ſtädtiſchen Regiments, Bürgermeiſter, Rath und Bürgerſchaft, womit ſtrenge genommen das Thema des erſten Buchs (Perſonen) erſchöpft iſt. Aber es werden nun umſtändlich das ſtädtiſche Vermögen, Regalien, Gewerbe, Satzungen, Zölle erörtert. Von hier aus iſt der Uebergang leicht zu dem Vermögen der Bürger, ſoweit es eine polizeiliche Seite darbietet: es iſt die Rede von dem Zuwachs durch öffentliche Flüſſe und von Gebäuden, Dienſtbarkeiten. Ohne genauere Anknüpfung folgt die Lehre von den Erbſchaften, verbunden mit der Lehre von der Verwandtſchaft und dem ehelichen Güterrecht. Ebenfalls ohne Verbindung ſind angereiht die Lehren von Gewohnheiten, Freiheiten (beneficia juris) und von der Verjährung; endlich vom Fiscus, Wucher und Juden.

Dieſe eigenthümliche Zuſammenſtellung der Materien erinnert auffallend an die Ordnung der Magdeburger Fragen*). Auch in dieſem Rechtsbuche enthält das erſte Buch die Lehren von den Gerichtsperſonen und dem Rathe, das dritte das Strafrecht; das zweite handelt vom Schuldrechte, an deſſen Stelle bei Tenngler (nach Durantis) die Lehre vom Prozeß und den Klagen und Einreden getreten iſt. In dem erſten Buche aber finden wir ebenſo wie bei Tenngler die Lehren von Vormündern und Minderjährigen (Cap. 8. 9.), von ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten (Cap. 19), von Erbſchaft und ehelichem Gut (Cap. 6. 7. 11. 12). vom Spiel (Cap. 21), von Zöllen (Cap. 21), von ſtädtiſchen Satzungen (Cap. 1. 10. 11.), Polizei über Speiſekauf, Wein, Meth und Bier (Cap. 1. 7. 8.) u. a. eingefügt.

Man wird dieſe Uebereinſtimmung in der Auswahl der Themata nicht zufällig nennen dürfen; auch erklärt ſie ſich keineswegs aus einer herrſchenden ſyſtematiſchen Anſchauungsweiſe der Zeit: ſondern wir haben hier einen unmittelbaren Einfluß der Magdeburger Fragen zu vermuthen.

Daß Tenngler in ſeiner Sammlung von „Ordnungen und Uebungen“ auch dieſes Rechtsbuch beſaß, darf man, bei dem großen Anſehen des

*) Vgl. die neue Ausgabe von Behrend. 1865.

Magdeburger Rechts wohl annehmen; ja es liegt ſogar der Gedanke nahe, daß es gerade ſein Exemplar geweſen ſein möge, nach welchem die Editio princeps in Augsburg 1517 veranſtaltet worden iſt! Jedenfalls zeigt dieſer Druck, daß man dem norddeutſchen Rechtsbuche auch im ſüdlichen Deutſchland Aufmerkſamkeit ſchenkte.

Im Einzelnen läßt ſich jedoch die Benutzung der Magdeburger Fragen nicht nachweiſen: denn nur etwa in den Materien über Wahl und Erneuerung der Beiſitzer (Layenſp. Bl. 4 b. Magdeb. Fr. 1, 1. 2.), Zölle (Lſp. Bl. 40. M. Fr. 1, 21), von den Satzungen (Lſp. Bl. 34. M. Fr. 1, 1, 10. 11.), den Schreibern und ihrem Lohn (Lſp. Bl. 5 b. 17 b. M. Fr. 1, 3, 5. 6.), den Vorſprechen und ihrem Lohn (Lſp. Bl. 7 b. 18 a. M. Fr. 1, 3.) iſt mehr als die Gleichheit des Themas wahrzunehmen. Allein dieſe Abweichung des Inhaltes der einzelnen Abſchnitte, welche ſich ganz nothwendig daraus ergab, daß Tenngler ſich auf den Boden des gemeinen geſchriebenen Rechts ſtellte, beweiſt Nichts dagegen, daß er in der Anordnung und Wahl der Materien die Magdeburger Fragen zum Muſter nahm.

3) Für den ſpeciellen Inhalt des Layenſpiegels ſind außer den Quellen des gemeinen Rechts manche andere Rechtsbücher maaßgebend und leitend geweſen. Es mag dahin geſtellt bleiben, ob Tenngler das Rechtsbuch des Johann Purgoldt gekannt und benutzt hat*). Nachweisbar ſcheint es uns nicht zu ſein, wenn ſich auch manche Anklänge finden, und namentlich eine gewiſſe Aehnlichkeit zwiſchen Tennglers Erörterungen über die Verfaſſung und Beamten der Städte, und Purgoldts neuntem und zehntem Buche beſteht.

Mit Sicherheit läßt ſich dagegen nachweiſen, daß für manche Materien, z. B. für das Güterrecht der Ehegatten der Schwabenſpiegel verwerthet iſt; und die zahlreichen Allegationen am Rande zeigen, daß Tenngler (neben der Bibel und Ariſtoteles) namentlich die italieniſche Jurisprudenz, und zwar neben dem Speculator und Joh. Andreä, vorzüglich Bartolus und Petrus de Ferrariis benutzt hat. Des Letzten Practica nova war im fünfzehnten Jahrhundert nächſt Durantis Speculum das angeſehenſte Handbuch für den Prozeß geworden.

---

*) Die Möglichkeit kann nach dem, was über die Zeit der Abfaſſung ermittelt iſt, nicht beſtritten werden. Ortloff, Sammlung deutſcher Rechtsquellen Bd. 2 S. 12 f. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 145.

Merkwürdiger jedoch als die Benutzung von Quellen und gelehrten Schriften ist die Thatsache, daß Tenngler eine ganze Reihe der am meisten verbreiteten populären Schriften theils dem Thema, theils dem Inhalte nach, mehr oder weniger vollständig in sein Werk aufgenommen hat.

Schon (Bl. 9 a) in der Anweisung „wie sich ein vorsprech vor dem richter und gericht erzeigen soll" begegnen wir einem Stücke aus der deutschen Bearbeitung des sogen. Ordo judiciarius Joh. Andreä. (Ein ordnung und unterweisung. Heidelberg 1490. Bl. 2 a. s. oben S. 216. 217.)

Bl. 42 b giebt den „Baum der Sipschaften" in Form eines Banners; und es folgt nun die Lehre von den „gesipten freuntschaften, Magschaften, geistlichen freuntschafften und gesetzlichen freuntschafften" — eine freie und abgekürzte Bearbeitung des Arbor consanguinitatis et affinitatis von Joh. Andreä nebst seinen herkömmlichen Anhängen (s. oben Kap. 3.).

Bl. 53—56 enthalten die Lehre von „Freyhaiten", d. h. den Privilegien und Benefizien, welche von Alters her einen üblichen Bestandtheil der Notariatsschriften und Formelbücher bildete. Nach einer allgemeinen Einleitung werden die wichtigsten beneficia juris aufgezählt; und zwar gerade diejenigen und in derselben Reihenfolge, welche sich in dem viel verbreiteten Tractatus notariatus (s. oben S. 299 ff.) finden. Dieser Abschnitt ist seinem wesentlichen Inhalte nach hier aufgenommen; und wenn auch die Darstellung bedeutend gekürzt wurde, so kann doch zum guten Theile die wörtliche Uebersetzung nachgewiesen werden.

Es schließt sich hieran die Lehre „von ersitzen nutz und gewäre" Bl. 56 bis 65. Nach einer allgemeinen Theorie über die Voraussetzungen der Verjährung, folgt ein Abschnitt „von manigerlay zeit und fällen der ersitzung und prescription", in welchem die Arten der Verjährung und Fristen nach Verschiedenheit der Zeiten von „zwainczig stunden" bis zu „hundert jaren" und „ewiger verjäwung" aufgezählt und kurz erörtert werden. Auch diese Materie bildete einen herkömmlichen Bestandtheil der älteren Formelbücher. Der vorliegende Abschnitt des Layenspiegels aber ist ein zum Theil wortgetreuer Auszug der Schrift des Dinus: „Tractatus praescriptionum", welcher sich, wie jener tractatus notariatus, in dem Liber plurimorum tractatuum findet (s. oben S. 290 ff.). Tenngler leitet den Abschnitt mit den Worten ein: „So in gemainen rechten allenthalb manigerlay fäll und zeit der ersitzung, verweilung und prescription halben gantz weitleuffig beschriben, sein von hochgeleerten doctorn derselben etwo-

vil lauter underſchidlich und ſummarie außgezogen und ainß tails hierinn begriffen als hernach volgt.“ Er weiſt alſo ſelbſt auf ein bekanntes Original hin.

Im zweiten Buche enthalten Bl. 104 a bis 117 a die Lehre von den Klagen. Nach einer allgemeinen Theorie wird eine Auswahl von Klagformeln mitgetheilt. Hier liegt nun unverkennbar der erſte, privatrechtliche Theil des Klagſpiegels zu Grunde. Denn nicht nur, daß vorzugsweiſe die darin durchgeführte Eintheilung in actiones praetoriae, interdicta und actiones civiles hervorgehoben wird; ſondern es iſt auch eine Anzahl von Interdicten in derſelben Reihenfolge und zum Theil mit denſelben Worten, wie im Regiſter des Klagſpiegels, aufgezählt. Ueberdies aber weiſt Tenngler deutlich auf den Klagſpiegel hin, indem er ſagt: „Deßgleichen mögen auch die actiones civiles dermaßen hier inn nit wol zu begreiffen, wann derſelb merclich vil. Aber zu ſchlechter underricht ſein etlich hye nach begriffen. Auch vormals durch etlich recht geleerten ain beſonder teutſchs püchlin auß den kaiſerlichen rechten von mangerlay clagformen gemacht.“ Unter dieſem „beſonder teutſch büchlin“ kann nur der Klagſpiegel, welcher damals ſchon in fünf Ausgaben vorlag, gemeint ſein. Die nun folgenden Klagformeln zeigen allerdings keine größere Aehnlichkeit mit denen des Klagſpiegels, als bei der Gleichheit des Gegenſtandes ſich von ſelbſt ergiebt; und man kann daher nur ſagen, daß der Klagſpiegel mehr dem Thema, als dem ſpeciellen Inhalte nach aufgenommen iſt.

Aehnlich verhält es ſich mit dem nun folgenden Abſchnitte von den Einreden (Bl. 117 b bis 121 b), in welchem eine größere Anzahl derſelben formulirt und erklärt wird. Es repräſentirt dieſer Abſchnitt das vielverbreitete Defenſorium juris von Gerhardus Monachus; aber allerdings nur dem Thema nach; denn ſein Inhalt weicht bedeutend von jenem ab. Dagegen geht dieſer weit hinaus über den blos prozeſſualiſchen Zweck einer Anzahl von Beiſpielen, wie ſie ſich ſonſt in den Prozeßſchriften z. B. bei Panormitanus oder Joh. v. Auerbach finden.

Den Schluß der Lehre vom Beweiſe bilden die Vermuthungen (Bl. 134 b bis 136 b). Nach einer allgemeinen Theorie folgt eine Sammlung von Präſumtionen, welche nichts Anderes iſt, als eine wörtliche Ueberſetzung des Tractatus praesumtionum, wie er ſich hinter dem Prozeß des Johann v. Auerbach in dem Liber plurimorum tractatuum findet (ſ. oben S. 288 f.); nur einige Auslaſſungen und Abkürzungen

ſind bemerklich, dagegen faſt ſämmtliche Allegationen beibehalten und an den Rand geſetzt.

Als Anhang zum zweiten Buch erſcheint der Satansprozeß, eine freie Uebertragung derjenigen Form, welche dem Bartolus zugeſchrieben wird (ſ. oben S. 267 ff.). Bemerkenswerth iſt es, daß, wie ſchon oben (S. 269 f.) erwähnt wurde, in dieſer Uebertragung zugleich Bezug genommen wird auf den Belial des Jacobus de Theramo. Maria nämlich hebt in ihrer Einrede gegen die Spolienklage hervor, daß dieſer Streit ſchon einmal vor vielen Jahren anhängig geweſen, und zu Gunſten des Menſchengeſchlechts entſchieden ſei; wobei dann der Verlauf des Belial-Prozeſſes kurz referirt wird.

Im dritten Buche, von peinlichen Sachen, finden wir (Bl. 190 bis 195) einen Abſchnitt „von kätzerey warſagen, ſchwarzer kunſt, zaubery, unholden ꝛc.", welcher zum größten Theile nur ein Auszug aus dem dritten Buche des Malleus maleficarum iſt, und von Tenngler ſelbſt ſo bezeichnet wird. Die Stelle iſt als hiſtoriſcher Beleg für den Anfang der Hexenverfolgungen intereſſant. Das Treiben und Wirken der „Unholden oder Häckſſen", meint Tenngler, ſei „in menſchlicher vernunft nit liederlich zu begreifen, zu wiſſen oder zu glauben"; es ſei „darumb bey den rechtsgelehrten manigerlay zweifel und disputacion entſtanden, als ob nichts an ſolchem kätzerlichen gebrauch der unholden"; deshalb ſei das Uebel an „mer Enden ungeſtraft" geblieben, bis dieſe „kätzerey merklich überhand genommen, und das zu jungſt durch Päbſtlich inquiſitores ſollich geſchichten in iren erfarungen, ſo kundtlich erfunden unn geurſacht, ettlich beſonder lateiniſch und teutſche püchlin, ſo ains tails und beſonder ains, genannt Malleus maleficarum, gemacht, durch hochgeleert männer approbiert. Auch von der Rö. Kön. Mai. Als man zalt von chriſti unſers lieben herrn geburt viertzehen hundert im ſechßundachtzigſten jar, zugelaſſen, in ainen gedruckten puchſtaben kommen *), und in drey beſondern tayl, mit etwovil fragen und argumenten underſchiden. Und wie wol in den erſten zwaien tailen u. ſ. w. So wöllen doch dieſelben zwen tail nit vil zu diſem layenſpiegel und weltlichem regiment dienen. Aber ſo in dem dritten tail

*) Die erſte Ausgabe des Malleus maleficarum iſt im Jahre 1489 (Colon. 4°.) erſchienen. Die Bulle Innocenz VIII., in welcher Heinrich Inſtitoris und Jacob Sprenger zu Inquiſitoren ernannt werden, iſt vom Jahre 1484; die kaiſerliche Beſtätigung vom Jahre 1486.

deſſelben Malleum begriffen, wie ſolch übel und miſſetaten außgereüt, mit wölhen ordnungen die gaiſtlichen unn weltlichen gericht da wider procedirn und verurtailen, peynigen und ſtraffen. Iſt ain meldung hyerinn beym kürtzſten angetzaigt."

Hierauf folgt nun die Citation, und zwar zunächſt die allgemeine zur Anzeige; dann die Ladung der verdächtigen Perſonen, das Verhör, die peinliche Frage, die Strafe. Ueberall blickt jener unheimliche tückiſche Geiſt des Malleus maleficarum, dem es nicht um gerechte Unterſuchung, ſondern um ſichere Verfolgung zu thun iſt, durch; und Tenngler iſt hier von ſeinem ſonſt bewährten Rechtsgefühl verlaſſen.

Neben jenem, der traurigſten Verirrung der Strafrechtspflege angehörenden, Stücke enthält jedoch das dritte Buch andere Ausführungen, welche von der ebenfalls damals begonnenen Wendung zum Beſſeren, nach einer andern Richtung hin, Zeugniß geben. Als der Layenſpiegel 1509 erſchien, lag die Bamberger Halsgerichtsordnung ſchon zwei Jahre lang gedruckt vor; und bei dem Eifer, mit welchem Tenngler ſich nach „löblichen Ordnungen und Gewohnheiten" umſah, wäre es kaum glaublich, daß ihm dieſes wichtige Geſetzbuch entgangen ſein ſollte, ſelbſt wenn man keine perſönliche Verbindung zwiſchen ihm und Schwarzenberg vermuthen müßte. Es läßt ſich aber die Benutzung der Bambergenſis mit Sicherheit im Einzelnen nachweiſen; und neuere Juriſten*) haben daher Tennglern mit Recht das Verdienſt zugeſchrieben, die Grundſätze der Bambergenſis über einen großen Theil Deutſchlands verbreitet, und dadurch der Carolina die Wege gebahnt zu haben.

Allein mit Unrecht behandelt Feuerbach Tennglern lediglich als einen „geſchmackloſen Epitomator" des Schwarzenberg'ſchen Werks, da doch ſeine Aufgabe eine ganz abweichende war. Sie beſtand nicht darin, für ein beſtimmtes Territorium Recht zu ſetzen; ſondern darin, von dem bunten und ſchwankenden Beſtande des gemeinen Rechts und der Praxis Kunde zu geben. Er mußte daher manche Materien (z. B. inquisitio, denunciatio, exceptio, purgatio Bl. 206—208) behandeln, welche Schwarzenberg entweder nur kurz berührte, oder ganz überging. Tenngler lehnte ſich hier an den Klagſpiegel**) (Bl. 182 c. 187 c.

*) Feuerbach, Bibliothek für die peinliche Rechtswiſſenſchaft Bd. 2 S. 146 ff. (1806). Hälſchner, das preuß. Strafrecht Bd. 1 S. 96.

**) Bei andern Materien, wie z. B. bei der peinlichen Frage (Layenſpiegel Bl. 197.

190 c. 191 c. 193. 195 a). Andere Materien, welche Schwarzenberg als Geſetzgeber in ihre Einzelheiten zerlegte, mußte Tenngler in allgemeinere Sätze zuſammendrängen, wodurch ſeine Darſtellung im Vergleich zur Bambergenſis oft ſchwerfällig und unklar wird.

4) Ueberblicken wir ſchließlich die Quellen des Layenſpiegels, ſo finden wir, daß Tenngler etwa zehn der beliebteſten populären Schriften und Hülfsbücher mehr oder minder vollſtändig, dem Inhalte oder auch dem Wortlaute nach, ſeinem Werke einverleibt hat. Dazu kommen in den beiden erſten Büchern die wichtigſten Reichsgeſetze*) theils in Ueberſetzung und Auszug, theils im deutſchen Original, welche man damals in eigenen Sammlungen herauszugeben anfing**).

Rechnen wir nun hinzu, daß des Layenſpiegels zweites Buch ein prozeſſualiſches Lehrbuch repräſentirt; daß das dritte Buch theils den zweiten Tractat des Klagſpiegels mit ſeinen Quellen, theils die Bambergenſis nach Thema und Inhalt im Weſentlichen wiedergiebt; endlich, daß die zahlreichen Formulare für gerichtliche und außergerichtliche Urkunden, welche ſich überall an geeigneten Stellen eingeſchoben finden, das Wichtigſte von Demjenigen bieten, was die Formelbücher zu enthalten pflegen: ſo gewinnen wir dadurch den richtigen Standpunkt für die Beurtheilung der literärgeſchichtlichen Bedeutung des Layenſpiegels.

Sie liegt vor Allem darin, daß Tenngler die wichtigſten Hülfsbücher für die Praxis, an deren Benutzung ſich die Zeit gewöhnt hatte, in ſeinem Werke zu vereinigen gewußt hat. Es verdankt demnach ſeine Geſtaltung nicht etwa bloß dem Reſultate individueller Reflexion darüber, was etwa in ſolch' einem umfaſſenden Handbuche Platz finden müſſe; ſon-

---

198) iſt es zweifelhaft, ob Tenngler mehr die Bambergenſis oder den Klagſpiegel (Bl. 216. 217) benutzt hat.

*) Die Kammergerichtsordnung fehlt; vermuthlich weil ſie in ihrer Spezialität dem Inhalte des zweiten Buchs gegenüber überflüſſig ſchien.

**) Die aufgenommenen Reichsgeſetze ſind: 1) Die goldene Bulle in Ueberſetzung. — 2) Friedrichs III. Reformation von 1442. — 3) Der Wormſer Landfriede v. J. 1495. — 4) Landfriedens-Erklärung zu Augsburg v. J. 1500. — 5) Die Arnsberger Reformation v. J. 1437 im Auszug. — Die damals erſchienenen Sammlungen ſind: Des heil. Röm. Reichs Unterhaltung. München 1501. Fol. (München. Mayhingen.) — Diſes Buchs inhalt iſt die goldene Bulle, kaiſer Friderichs reformation, des Reichs Landfrieden- und Cammergerichtsordnung. s. l. et a. Fol. (München. Hamburg.) Vgl. Senckenberg, neue Sammlung d. R. Abſchiede. 1747. Vorwort § 16. Panzer, Annalen Bd. 1 S. 252. 253. 279. 294.

dern vielmehr zum großen Theile der Berückſichtigung des gewohnheitsmäßigen literariſchen Bedürfniſſes ſeiner Zeit. Und eben dieſem getreuen Anſchmiegen an die Gewohnheit und Anſchauungsweiſe der Zeit, welche uns allein die nach unſerm heutigen Urtheil vielfach höchſt fremdartige und willkührliche Zuſammenſetzung erklärlich macht, müſſen wir das ungewöhnliche und unbeſtrittene Anſehen zuſchreiben, welches der Layenſpiegel von vornherein bei den Praktikern fand.

Man beſaß in ihm gleichſam eine ſyſtematiſche Real-Encyklopädie der populären Jurisprudenz für die Praxis. Was man bisher nur in zerſtreuten Schriften oder willkührlich zuſammengefügten Sammlungen kannte, fand man hier zu einem geordneten Ganzen vereinigt, in welchem jede der benutzten Schriften ihre richtige Bedeutung durch den ihr angewieſenen Platz erhalten hatte. Und überdies war Alles durch Weglaſſung des Schwierigen und Ueberflüſſigen auf ein gutes Maaß zurückgeführt, durch erklärende Zuthaten erläutert, und in ein verſtändliches Deutſch übertragen.

Uns mag es wie eine pomphafte und geſchmackloſe Uebertreibung klingen, wenn Brant die Arbeit des Tenngler mit den Verdienſten der großen Seefahrer des fünfzehnten Jahrhunderts vergleicht. Aber wenn wir uns in die Stimmung jener Zeit verſetzen und die verworrene Maſſe ihrer juriſtiſchen Literatur überſchauen, ſo können wir wohl begreifen, daß Tenngler ihm wie ein erfahrener Pilot erſchien, der durch ein wüſtes Meer die Bahnen zeigte.

Neben dem Layenſpiegel, welcher einen ſo großen Theil der für die Praxis beſtimmten populären Literatur gleichſam abſorbirte, vermochten jene älteren einzelnen Schriften, ebenſowenig wie ihre Sammlungen, die alte Bedeutung zu behaupten. Die Drucker konnten ihre Rechnung nicht mehr bei neuen Editionen derſelben finden; und noch weniger hatte man Veranlaſſung, wie es früher geſchehen war, ältere Schriften aus der Vergeſſenheit hervorzuziehen. Dieſer Zweig der populären Literatur ſtirbt daher mit dem Layenſpiegel ab; und nur der Klagſpiegel wird ihm noch von Brant als Ergänzung an die Seite geſtellt. Selbſt die Formelbücher werden ſeltener, und nur diejenigen Abkürzungen, welche die von Tenngler nicht erörterten Titulaturen und Kanzleiſchnörkel zuſammenſtellen, ſind noch häufiger aufgelegt worden.

So bildet nun der Layenſpiegel in Wahrheit den Abſchluß einer Epoche. Von jetzt an iſt er es, der in Verbindung mit dem Klagſpiegel

das Bedürfniß der halben Gelehrſamkeit befriedigt und dadurch die Praxis beherrſcht. Wie er unzweifelhaft den Reformen, welchen die Peinliche Gerichtsordnung Carls V. reichsgeſetzliche Sanction ertheilte, den Weg bereitete; wie andererſeits ihn ein Theil der Verantwortung für die Ausbreitung des Unweſens der Hexenprozeſſe trifft; ſo hat auch kein Werk nachhaltiger und umfänglicher die Einbürgerung der fremden Rechte in die Praxis der Untergerichte gefördert.

Bei dem Layenſpiegel ſcheiden ſich die beiden Richtungen in der juriſtiſchen Literatur Deutſchlands. Die gelehrte Literatur, welche jetzt unter Führung des Zaſius und ſeiner Schule beginnt, ſchlägt ihre eigenen Wege ein; während der Layenſpiegel zum Träger und Repräſentanten des populären Elements wird. Sein Anſehen füllt die Zeit aus, in welcher ſich die Umgeſtaltung der deutſchen Gerichtsverfaſſung vollzog. Denn wie allmählig die „laiiſchen" Schöffen vor den gelehrten Richtern zurückwichen, ſo ſchwindet auch allmählig wieder das Anſehen der für jene unentbehrlich gewordenen Autorität des Spiegels, und die gelehrten Werke treten in ſeine Rechte ein.

Es wird erzählt*), Maximilian ſei mit dem Plane umgegangen, ein Civil-Geſetzbuch für das Reich zu erlaſſen, und habe dazu bereits Einleitungen getroffen. Sicherlich ſtanden dieſem Unternehmen unüberſteigliche Hinderniſſe im Wege. Aber wir können Senckenberg**) nicht widerſprechen, wenn er meint, daß wohl das Erſcheinen des Layenſpiegels den Kaiſer von dieſem Plane abgelenkt haben möge: jedoch nicht etwa, weil ihn dieſer verfehlte Verſuch zurückſchreckte; ſondern vielmehr, weil er in dieſem Werke eine einſtweilen genügende Abhülfe ſah.

---

*) So berichtet Sebaſtian Derrer (Prof. zu Freiburg, † 1541) in der Epistola dedicatoria zu ſeiner Jurisprudentia Lib. 1. Lovan. 1552. 8°. Fol. 7. Dieſe Epistola iſt datirt Friburgi Cal. Jan. 1540. Vgl. über ihn Schreiber, Geſch. d. Un. Freib. II. S. 330 ff.

**) Senckenberg, Visiones diversae p. 115. Sebaſt. Derrers Worte ſind von Senckenberg mitgetheilt in Methodus Jurisprud. App. 3 p. 100. Vgl. auch Eichhorn, d. Staats- u. Rechtsgeſch. Bd. 3 S. 369 f. (5. Ausg.)

Achtes Kapitel.

Sebaſtian Brant. Thomas Murner. Ulrich Molitoris.

I.

Sebaſtian Brant.

Sebaſtian Brant*), geboren zu Straßburg 1458, erwarb ſich frühzeitig eine umfaſſende klaſſiſche Bildung, welche ihn befähigte, mit ſeinen bedeutenden Zeitgenoſſen an die Spitze der humaniſtiſchen Bewegung zu treten. Zu ſeinem Lebensberuf erwählte er die Jurisprudenz, und ward 1475 in Baſel immatriculirt, wohin er als Diener des zugleich mit ihm immatriculirten M. Jacobus Hugonis aus Mauersmünſter gekommen zu ſein ſcheint. Hier blieb er fünfundzwanzig Jahre; er ward 1477 zum Baccalaureus, 1483 zum Licentiaten und 1489 zum Doctor beider Rechte promovirt. Seit 1480 wirkte er als akademiſcher Lehrer und vertrat ſowohl humaniſtiſche, wie juriſtiſche Fächer**).

Als im Jahre 1500 zu Straßburg die Stelle eines gelehrten Rechtsconſulenten vakant geworden war, empfahl Geiler von Kaiſersberg ſeinen berühmten Landsmann dem Rathe ſeiner Vaterſtadt; und Brant ſelbſt bewarb ſich um die Anſtellung, denn der Aufenthalt in Baſel war ihm verleidet, ſeitdem ſich die Stadt vom Reiche getrennt hatte. Am 13. Januar 1501 ward er in ſein neues Amt inſtallirt; zwei Jahre ſpäter

*) Ueber ſein Leben und ſeine allgemeine literärgeſchichtliche Bedeutung enthalten die ausführlichſten Mittheilungen und Urtheile: Strobel, das Narrenſchiff v. Seb. Brandt. 1839. — Gervinus, Geſch. der deutſchen Dichtung. Bd. 2. — Zarncke, Seb. Brant's Narrenſchiff. 1854. Einleitung. — Louis Spach, Oeuvres choisies. 1866. T. 2: Biographies Alsaciennes. Serie 2 p. 100—128. Seb. Brant et Th. Murner. — Ueber die Rechtſchreibung ſeines Namens iſt nicht zu ſtreiten: alle drei Formen mit t, d und dt (gelegentlich auch „Brandt") kommen vor: aber die älteſten Urkunden, in welchen der Name ſich findet, die Baſler Matrikeln (vgl. Stintzing, U. Zaſius S. 25, und Biſcher, Geſch. d. Univerſ. Baſel S. 189) ſchreiben ihn mit t.

**) Ueber ſeinen Aufenthalt in Baſel vgl. Biſcher, Geſch. der Univerſität Baſel. S. 188 ff. Im J. 1475 war P. v. Andlow Dekan. Biſcher a. a. O. S. 238.

ward er Stadtschreiber. Kaiser Maximilian ernannte ihn (1502) zu seinem Rathe, später zum Pfalzgrafen und Beisitzer des Reichskammergerichts; auch der Kurfürst von Mainz machte ihn zu seinem Rathe: demungeachtet behielt Brant das einflußreiche Amt in seiner Vaterstadt bis zu seinem Tode am 21. Mai 1521 *).

Sein Aufenthalt in Basel umfaßt die Periode seiner ergiebigsten literarischen Thätigkeit. Hier erschien 1494 zuerst sein Narrenschiff, welches eine neue Epoche in der deutschen Literatur eröffnet, und seinen Namen weit über die Gränzen seines Vaterlandes für alle Zeiten zu Ehren gebracht hat. Gegen den Ruhm dieses Werks erscheinen seine übrigen Leistungen gering; und doch war seine Thätigkeit für die Basler Druckereien durch Veranstaltung und Correctur zahlreicher Ausgaben großer und kleiner Werke, seine Wirksamkeit als Lehrer, die Production zahlreicher lateinischer Gedichte, endlich seine Bethätigung als juristischer Schriftsteller und vor Allem seine ausgedehnte Beschäftigung als praktischer Jurist und Geschäftsmann, bedeutend genug, um die ganze Kraft eines tüchtigen Mannes in Anspruch zu nehmen.

Brants ganze Natur war wesentlich von dem Streben nach praktischen Zielen durchdrungen. Er stand von Anfang an mitten in der Bewegung seiner Zeit, und erfaßte in ihr, im geraden Gegensatze zu Erasmus, die volksthümliche, politische und die sittliche Seite. So entstanden sein Narrenschiff als ein ächtes volksthümliches Lehrgedicht und seine Carmina an den Kaiser Maximilian voll patriotischen Sinnes. Erklärlich ist daher sein Wunsch, nach Abschluß eines bewegten literarischen Lebens in eine praktische Thätigkeit überzugehen, der er mit Unermüdlichkeit den weitesten Umfang und den reichsten Inhalt zu geben wußte **), ohne daß seine höheren Interessen darunter Schaden litten.

Es ist daher auch wohl nicht zutreffend, wenn Brants Beziehungen zur Jurisprudenz als ganz äußerliche, und nur durch das Bedürfniß materieller Subsistenz geknüpfte, angesehen werden. Selbst wenn wir zugeben müßten, daß das ächte und volle Genie des Dichters die Beschäftigung mit der „trockenen Jurisprudenz“ und dem nüchternen Geschäftsleben nicht

*) Vgl. Strobel a. a. O. S. 11. 13. 19. 35.

**) Unter seinen Verdiensten um die Angelegenheiten seiner Vaterstadt ist namentlich seiner Bemühungen um das Armenwesen, um das Archiv und um die auswärtigen Angelegenheiten zu gedenken. Vgl. Strobel a. a. O. S. 12. 14.

erträgt — eine Annahme, welche doch wohl unſer Göthe ſchlagend widerlegt — ſo würde dies bei Brant nicht entſcheiden. Denn ein Dichter im vollen Sinne des Worts iſt Brant nicht geweſen. Wohl mag indeß ſeine poetiſch begabte Natur und ſein Hang zur Beſchäftigung mit den ſchönen Wiſſenſchaften es in jungen Jahren als eine Laſt empfunden haben, daß die juriſtiſche Theorie dem ſtillen Kultus der Muſen manche Stunde entzog; und mehr noch als er ſelbſt, werden es ſeine humaniſtiſchen Freunde beklagt haben, wie aus den Worten ſeines Verlegers Olpe hervorgeht*). Im Ganzen aber dürfen wir annehmen, daß er nicht durch äußere Noth, ſondern deshalb inſtinktiv zur Jurisprudenz geführt ward und ihr treu blieb, weil ſie ihm praktiſche Bethätigung ſeiner geiſtigen Kraft in Ausſicht ſtellte und gewährte, indem ſie ihn ſo unmittelbar an das wirkliche Leben heranführte, wie es in jener Zeit kein anderes Studium vermochte. Welchen Weg er aber in der Rechtswiſſenſchaft zu wandeln hatte, konnte bei ſeiner Begabung zweifelhaft ſein. Die gründliche Bildung in der römiſchen Literatur zog ihn zu den Quellen; ſein wiſſenſchaftliches Bedürfniß führte ihn in die maſſenhafte Gelehrſamkeit der italieniſchen Juriſten. Aber wenn er daneben die Bedürfniſſe des praktiſchen Lebens und die Hülfloſigkeit ſeiner Schüler ſah, ſo konnte ihm die klaffende Lücke zwiſchen dieſer und dem unüberwindlichen gelehrten Apparat nicht verborgen bleiben. Wäre er eine weſentlich auf theoretiſche Gelehrſamkeit angelegte Natur geweſen, ſo würde er wohl ähnlich wie Zaſius mit der ſcholaſtiſchen Tradition gebrochen, ſich der reinen Interpretation der Quellen ganz zugewendet, und die gelehrte Reform der Rechtswiſſenſchaft in Deutſchland mit eingeleitet haben. Aber auf dieſem Wege war zu einer allgemeinen tüchtigen Anwendung des kaiſerlichen Rechts nur ſehr langſam zu gelangen. Und gerade dieſes praktiſche Ziel bewegte Brants Gedanken zu lebhaft, als daß er, der ungeduldige Reformator und Sittenprediger, ſich hätte entſchließen können, den weiteren Umweg zu wählen.

Denn in Brant und dem Kreiſe ſeiner Freunde war die Idee von der Hoheit des römiſch-deutſchen Kaiſerthums, wie ſie einſt Dante erfüllte, mit neuer Kraft aufgelebt. Sie fand eine theoretiſche Stütze in jener berühmten Abhandlung Peters von Andlow, de imperio Romano, deren Verfaſſer Brant noch in Baſel perſönlich gekannt hatte. Kaiſer

*) Varia carmina. Bas. 1498. Olpe. Praefatio. Zarncke, Narrenſchiff S. XXVI und 174.

Maximilians Bemühungen für ein mehr concentrirtes, strafferes Reichsregiment schienen den Hoffnungen Erfüllung in Aussicht zu stellen; und Brant selbst ward nicht müde, durch poetische Ergüsse seine politischen Gedanken, die Bedürfnisse des Reichs, die Forderungen seiner Zeit, in weiteren Kreisen anregend zu verbreiten, und dem Kaiser selbst an das Herz zu legen.

Mit der historischen Tradition des Römischen Kaiserthums war die Gültigkeit des Römischen Rechts von selbst gegeben; und für ein gedeihliches Leben des Reichs, für den Schutz gegen Willkühr und Gewalt erschien die Herrschaft der kaiserlichen Gesetze als die erste unentbehrliche Grundlage. Das Bedürfniß des praktischen Lebens forderte schnellere Hülfe, als auf dem Wege wissenschaftlicher Ueberwältigung zu erlangen war. Sollte es mit der Anwendung des Römischen Rechts bald und voller Ernst werden, so mußte man auf dem kürzeren Wege helfen, welchen die populäre Schriftstellerei einschlug.

Aus dieser Gedankenreihe haben wir uns Brant's Stellung zur Jurisprudenz zu erklären; von dieser Anschauungsweise ward er bei seiner literarischen Thätigkeit als Jurist geleitet, welche von Anfang an auf das Elementäre gerichtet ist, und sich mehr und mehr dem Praktischen zuwendet. Die humanistische Färbung seiner Jugendbildung trat hier zurück gegen das volksthümliche Bestreben, den Bedürfnissen unmittelbar zu dienen.

Aber mit der Abwendung von dem strengen Wege der wissenschaftlichen Behandlung war auch der Verzicht auf den höheren wissenschaftlichen Werth der Arbeiten nothwendig verbunden. Und wer einmal diesen Verzicht leistet, und sich von den Bedürfnissen des Augenblicks drängen läßt, der wird in seiner literarischen Thätigkeit fast unausweichlich in Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit hineingerathen. So ist es auch Brant ergangen. Seine juristischen Publikationen zeigen einen Mangel an Sorgfalt, den wir ohne jene Erklärung mit dem bewährten sittlichen Ernst seiner Natur schwer vereinigen könnten. Indessen nahm man es in jenen Zeiten mit den literarischen Pflichten überhaupt weniger genau, wie die Ausgaben der von Brant und Anderen zum Druck beförderten Klassiker zeigen; und in der populären juristischen Literatur war man vor Allem an Dinge gewöhnt, welche uns heutzutage unerhört scheinen.

Die juristischen Publikationen Brants, welche wir im Folgenden genauer angeben wollen, werden das hier gefällte Urtheil bestätigen.

I. Expositiones omnium titulorum legalium*).

1. Expositio omnium titulorum juris civilis et canonici. Brunnae 1488. 4°. Panzer I. p. 263 No. 4. Hain No. 3724.

Ob dieſe Ausgabe, welche Panzer unter Berufung auf Denis nennt, wirklich exiſtirt, ſcheint mir aus inneren Gründen zweifelhaft. Ich habe ſie trotz vielfacher Bemühungen nicht zu Geſicht bekommen.

2. Titel: Expositiones sive declarationes admodum necessarie ac perutiles omnium titulorum legalium repetitaque opera ac diligentia interpretatorum. Basileae. Furter. 1490. 4°. Panzer I. p. 168. No. 125. Hain No. 3725. Bodemann, Incunabeln der k. Bibl. zu Hannover Nr. 96. München. Baſel. St. Gallen (Bibl. Vadiana). Meine Sammlung.
3. Titel: De modo studendi in utroque jure cum nominibus omnium scribentium in jure. — Interpretationes omnium titulorum legum et canonum. Basil. Furter. 1500. 4°. Bamberg.
4. Titel: Expositiones sive declarationes omnium titulorum juris tam civilis quam canonici per Sebastianum Brant collecte et revise. Basil. Furter. 1502. 4°. Panzer VI. p. 176. No. 12. Stockmeyer und Reber, Beitr. zur Baſler Buchdruckergeſch. S. 81.
5. Basil. Furter. 1504. 4°. Panzer VI. p. 179. No. 33.
6. Basil. Furter. 1505. 4°. Panzer VI. p. 179. No. 35. Bamberg. Meine Sammlung.
7. Basil. Jac. de Pfortzheim. 1508. 4°. Panzer VI. p. 184. No. 65.
8. Basil. Ad. Petri. 1514. 4°. Panzer VI. p. 192. No. 132. Stockmeyer u. Reber a. a. O. S. 139. Erlangen.
9. Titel: Expositiones sive declarationes etc. De modo studendi in utroque jure cum nominibus omnium scribentium in jure. Holzſchnitt: das Baſler Wappen. Am Schluſſe Bl. 239b: Impressus in precla//ra Basileorum urbe per Gregorium

*) Vgl. oben S. 45 ff.

Bartholomei // de uova Angermundis: Anno nostre salutis // millesimo quingeutesimo deeimo quarto: duodeeima die mensis Januarii. Mit arabiſchen Blattzahlen. 8°. Savigny Bd. 3 S. 37. Berlin.

10. Paris 1514. 4°. Panzer VIII. p. 16 No. 730.
11. Basil. 1515. 4°. Savigny Bd. 3 S. 37.
12. Paris 1518. 8°. Panzer VIII. p. 49 No. 1028.

Nach Haenel, Catalogi libror. manuscript. p. 562 ſoll ſich in Baſel eine Handſchrift dieſes Werks befinden. Allein der dort bezeichnete Band (C. V. 30) enthält ſie nicht, ſondern nur eine Anzahl anderer unbedeutender Manuſcripte juriſtiſchen Inhalts und — die Ausgabe der Expositiones von 1490, woraus ſich die irrthümliche Angabe erklärt.

Die Vorrede iſt ein Dedicationsſchreiben an den D. Andreas Helmut, welcher ſeit 1486 Profeſſor der Rechte zu Baſel war, und von Brant als ſein Lehrer bezeichnet wird. Sie iſt datirt „Basilee ex edibus nostris Kalendis Maiis Anno 1490“; und ihrem ganzen Inhalte nach kann nicht bezweifelt werden, daß ſie gleich der erſten Ausgabe zugefügt war, wodurch das Vorhandenſein der oben unter Nr. 1 genannten Ausgabe „Brunnae 1488“ ſehr unwahrſcheinlich wird. Brant entſchuldigt ſich, daß er, ein „adoleseeus, nullius peritiae aut artis bonae gnarus“, es wage, ein ſolches Werk herauszugeben und dem Helmut „eujus domi jura uasceuntur“ zu widmen. Er habe kürzlich ſeinen Zuhörern die „juris civilis titulos seu mavis rubricas“ erklärt; und dabei ſei dieſe Schrift, gleichſam von ſelbſt, entſtanden. Es ſei ſeine Abſicht geweſen, ſie ſorgfältiger auszuarbeiten, aber „impressorum inuportunitas (quibus nihil satis festinatur) meam intervertit diligentiam.“ Er rühmt dann die tituli legales als „eunabula et civilis prudeutiae proexercitamenta, a sacratissimis legum latoribus derivata ac imperiali splendore illuminata“, und geht zum Schluſſe in ein begeiſtertes Lob der Jurisprudenz über.

Die kurze Einleitung handelt von der Eintheilung der libri legales, wobei die im Mittelalter herkömmliche äußere Ordnung zu Grunde gelegt wird. Er unterſcheidet tres libri principales: Digesta, Codex, Volumen, deren erſtes wieder in tres partes: vetus, infortiatum, novum zerfällt. Bei Erklärung der Namen finden wir ganz die herkömmlichen Irrthümer wieder. „Digesta: eo quod digerit omnes disputationes legum et in se quasi in suo alveo continet.“ „Pandectae di-

euntur a pan, quod est totum et decten, doctrina; quia totius juris doctrinam continet: vel potius a pan quod omne significat, et dechome, id est capio: dicuntur enim libri aliquid universaliter comprehendentes.“ Der Name „infortiatum“ wird aus den „fortes leges circa hereditates disponentes“ erklärt; der Name „novum“ daraus, „quod post vetus jus duodecim tabularum nova contineat praetorum edicta.“ — Auch die verschiedenen Farben, in welche die fünf Bände gebunden zu werden pflegen (Weiß, Schwarz, Roth, Grün, Grün und Roth), erhalten ihre symbolische Erklärung.

Näheres über den Inhalt ist bereits oben (S. 45) mitgetheilt worden. Das Werk ist der Hauptsache nach eine für die Bedürfnisse der Anfänger berechnete populäre Summe, der das Verdienst der Kürze und Verständlichkeit nachgerühmt werden muß; und ihre wiederholten Auflagen bis in spätere Zeit hinein bezeugen die günstigen Erfolge und dauernde Geltung.

Allein das Werk ist sehr ungleich gearbeitet; die letzten Theile sind nur flüchtig hingeworfen. Mag zuerst die „impressorum importunitas“, mit welcher Brant sich entschuldigt, die Ursache gewesen sein, so kann sie doch für die später von ihm selbst besorgten Ausgaben nicht mehr als Rechtfertigung gelten, an deren Schluß er dennoch zu bemerken pflegt: „per S. Brant (licet perfunctorie) revisum“. Allein es ist überhaupt sehr zweifelhaft, daß Brant bei allen späteren Ausgaben noch wirklich mitgewirkt hat.

II. Margarita Decretalium.

Wie an seiner Stelle oben bemerkt worden (s. oben S. 128 ff.), hat Brant diese alte alphabetische Sammlung von Excerpten aus den Dekretalen Gregors IX. zuerst herausgegeben, und mit einem Vorworte in neun Distichen begleitet*). Sein Verdienst beschränkt sich darauf, daß er das Werk der Vergessenheit wieder entrissen und die Correctur besorgt hat; vermuthlich rührt von ihm auch die Bezeichnung „Margarita“ her, ein für Breviarien überhaupt nicht ungewöhnlicher Name, welcher hier durch die Margarita Decreti des Martinus Polonus noch besonders nahe gelegt war.

*). Den Irrthum, daß Brant der Verfasser der Margarita sei, widerlegt schon Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 168 Note 15.

III. Editionen der Kanoniſchen Rechtsquellen.

1. Decretum Gratiani. Basil. Froben. 1493. 4°. Hain No. 7912. Bas. Amerbach et Froben. 1500. 4°. Hain No. 7918.
2. Decretales Gregor. IX. Bas. Froben. 1494. 4°. Hain No. 8031. Bas. Amerb. et Froben. 1500. 4°. Hain No. 8040.
3. Liber Sextus. Bas. Froben. 1494. 4°. Hain No. 3619. Venet. A. Thoresanus. 1499. 4°. Hain No. 3624. Bas. Amerb. et Froben. 1500. 4°. Hain No. 3626.
4. Decreta concilii Basiliensis. s. l. et a. (Basil. 1499.) 4°. Hain No. 5605.

Die Ausgaben des Sextus enthalten zugleich den Apparatus des Joh. Andreä und die Lectura Arboris; die erſte und dritte überdies die Clementinen, ebenfalls mit dem Apparatus des Joh. Andreä.

Brant hat allen Editionen Vorreden und Diſtichen beigefügt; außerdem wird die Correctur und Vorbereitung des Drucks von ihm beſorgt ſein.

Nach ſeinem Abgange von Baſel ſind die Ausgaben der Kanoniſchen Rechtsbücher in der Froben'ſchen und Amerbach'ſchen Offizin noch mehrmals wiederholt worden *), ohne daß, wie es ſcheint, Brant daran Theil hatte. Die Venetianer Ausgabe des Sextus iſt oben angeführt, weil ſie nur ein Nachdruck der Froben'ſchen von 1494 zu ſein ſcheint.

IV. Pannormia Ivonis.

Basil. Furter 1499. 4°. Stockmeyer u. Reber, Beiträge z. Baſler Buchdr.-Geſch. S. 80. Erlangen.

Brant hat die erſte, und bis in die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts einzige, Ausgabe dieſes Rechtsbuchs beſorgt **).

---

*) Stockmeyer u. Reber, Beiträge z. Baſler Buchdruckergeſch. S. 46 ff. S. 95 ff.

**) Savigny, Geſch. d. R. R. Bd. 2 S. 303 ff. Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 S. 132 ff. Waſſerſchleben, Beiträge zur Geſchichte der vorgratian. Rechtsquellen S. 59 ff.

Ihr Titel lautet hier:

„Liber decretorum sive panormia Ivonis accurato labore summoque studio in unum redacta continens.“

In einem längeren, an „Joh. Gotzonis, Augustensis, ecclesiae Basiliensis plebanus“, gerichteten Vorworte rühmt Brant den Werth des Rechts und ſeines Studiums mit beſonderem Hinblick auf die Zuſtände in Deutſchland, und giebt dann über den Urſprung der Pannormia, über ihre Eintheilung und die Etymologie des Worts einige Notizen. Er bemerkt, daß der Inhalt ſich zum größeſten Theile auch im Dekrete Gratians finde „quemadmodum suis locis annotatum remissumque contueri licet“. Es iſt ihm zweifelhaft, ob er wirklich das Werk des Ivo im Original vor ſich habe, oder nicht vielmehr den Auszug des Hugo von Chalons, deſſen er ungefähr mit denſelben Worten gedenkt, welche ſich darüber bei Vincentius Bellovacenſis (Spec. histor. XXVI, 84) finden.

Das Verdienſt Brant's liegt vornämlich darin, daß er dieſes Werk, von welchem er wohl mit Recht ſagt, daß es „antea paucis nostri saeculi hominibus perspectum“ geweſen ſei, zum Druck befördert hat. Rühren die fortlaufenden Verweiſungen auf das Dekret von ihm her, ſo hat er ſich hierdurch ein zweites, nicht geringeres Verdienſt erworben.

Das Intereſſe, welches ihn zu dieſer Publikation beſtimmte, war nicht das hiſtoriſche, welches in unſern Tagen die Aufmerkſamkeit auf das Werk des Ivo gelenkt hat. Vielmehr hat es für ihn nur den praktiſchen Werth eines überſichtlichen kurzen Lehrbuchs, welches den Bedürfniſſen dienen und gleichſam eine Ergänzung bilden ſoll zu ſeinen eigenen Expositiones titulorum legalium und der von ihm edirten Margarita Decretalium.

V. Jo. Bapt. Caccialupis de S. Severino, Tractatus de modo studendi in utroque jure.

Brant hat dieſe Schrift wiederholt mit ſeinen Expositiones*) herausgegeben.

---

*) Vgl. darüber oben S. 455 f. und S. 36, wo die Ausgabe Nr. 4 nachzutragen iſt. Daß die Ausgabe der Expositiones von 1515 auch dieſen Tractat enthält, ſagt Savigny Bd. 3 S. 36.

1. Basil. M. Furter. 1500. 4°.
2. Basil. M. Furter. 1505. 4°.
3. Basil. Ad. Petri. 1514. 4°.
4. Basil. G. Bartolomei. 1514. 8°.
5. Basil. 1515. 4°.

Die älteren Ausgaben, welche oben S. 36 Nr. 1. 2. 3 genannt sind, scheint Brant nicht gekannt zu haben. In der Dedikation an Arnold zum Lufft, J. U. D. zu Basel*), spricht er so, als wenn seine Ausgabe der erste Druck wäre, und erzählt, daß dieser nach einer Abschrift, welche Arnold zum Lufft während seines Aufenthalts in Siena „impensis immodicis“ habe anfertigen lassen, von ihm besorgt sei.

Die erste Ausgabe von Brant erschien mit der neuen Ausgabe der Expositiones im Jahre 1500. Es ist ein Irrthum, wenn Savigny (Bd. 3 S. 36) nach Jugler einen früheren Druck von 1490 annimmt, welcher mit der damals erschienenen Ausgabe der Expositiones verbunden sei. Nicht nur lehrt der Augenschein das Gegentheil; sondern Brant scheint auch in der Dedikation anzudeuten, daß dieser Traktat eine Zugabe für die neue Auflage seiner Expositiones sei, der er, wie es in der Ausgabe von 1500 geschehen ist und schon der Titel angiebt, die Stelle vor seiner eigenen Schrift anweise.

Ueber den Inhalt und Werth dieses Tractats ist schon oben (S. 36 ff.) gesprochen. Brant's Verdienst ist die Verbreitung in Deutschland.

VI. Nicasii de Voerda Arborum trium consanguinitatis affinitatis cognationis spiritualis Lectura.

1. Colon. 1505. 4°. Erlangen.
2. Colon. 1506. 4°. Leipzig.

Es sind diese beiden Ausgaben die dritte und vierte der genannten Schrift, über welche oben (S. 183) gehandelt ist. Ob Brant auch an den vorhergehenden Ausgaben betheiligt war, muß dahingestellt bleiben, da ich sie nicht gesehen habe. Diese beiden hat er mit einem „Epigramma

*) Ueber diesen, einen Neffen des ersten Dekans der Juristenfacultät zu Basel, Peter zum Lufft, vgl. Vischer, Geschichte der Univers. Basel S. 244.

pro commendatione arboris“ geziert. Sonstige Verdienste um die Herausgabe sind nicht ersichtlich, und vermuthlich war es dem Verleger nur um diese Empfehlung durch den berühmten populären Namen zu thun. Bemerkenswerth aber ist es, daß Brant sich auch um jene so gesuchten Schriften über die Verwandtschaft bemüht, die Lectura Joh. Andreae als Beigabe zum Sextus edirt, und die Herausgabe der Schrift des Nicasius unterstützt hat.

VII. Der Layenspiegel.

In welcher Art und Weise Brant sich bei der Herausgabe dieses Werks betheiligt, in welchen persönlichen Beziehungen er zu Tenngler gestanden hat, ist bei Besprechung der Ausgaben des Layenspiegels (S. 416 f. 427 ff.) erörtert worden. Brant war damals schon mehrere Jahre lang Stadtschreiber in Straßburg gewesen, und daher mit seinen Interessen vorzugsweise der juristischen Praxis zugewendet.

VIII. Der Klagspiegel.

Aus dem Gesagten erklärt es sich auch, daß Brant im Jahre 1516 die Herausgabe des Klagspiegels unternahm, worüber oben (S. 338 ff.) berichtet worden ist. Wie dort gesagt wurde, beschränkt sich Brant's Verdienst darauf, daß er diesem alten Rechtsbuch den neuen Namen gab, es durch seinen eigenen Namen empfahl, und dem Layenspiegel als Ergänzung an die Seite stellte. Verbessert hat er daran sehr wenig; seine Edition ist so flüchtig und sorglos gemacht, wie es bei ihm zur Gewohnheit geworden. Allein für die Verbreitung und den Gebrauch des Werks, welches der Vergessenheit anheimzufallen begann, hat sein berühmter und populärer Name so wesentlich beigetragen, daß es aus diesem Grunde nicht ganz unverdient ist, wenn das Werk herkömmlich als „Brant's Klagspiegel“ bezeichnet wird *).

*) Das oben S. 340 gegebene Verzeichniß der späteren Auflagen ist nicht vollständig. Nachzutragen sind die Ausgaben: Straßburg 1529. 1530. 1532. 1538. 1550. 1560. Nürnberg 1536. Diese verzeichnet Senckenberg, Visiones p. 119. 120. Vgl. auch Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 168 Note 14.

Ein Rückblick auf Brant's juriſtiſche Thätigkeit zeigt uns, wie er mit einer mehr quellenmäßigen Einleitung in die fremden Rechte beginnend, in die Bahn populärer Schriftſtellerei einlenkt, von der Herausgabe theoretiſcher Lehrbücher zu der Beförderung praktiſcher Handbücher übergeht, gleich wie er vom klaſſiſchen Humanismus dem populären Lehrgedicht, von dem akademiſchen Lehramte der juriſtiſchen Praxis ſich zuwendete. So iſt er der namhafteſte Vertreter der populären Jurisprudenz geworden*). Allein ſein volksthümlicher Ruhm war ſchon zu feſt begründet, als daß er durch ſeine juriſtiſchen Leiſtungen einen Zuwachs hätte erhalten können: und ſeine Betheiligung an den beiden Werken, in welchen die populäre Jurisprudenz gipfelt, hat nicht ſeinen Ruhm erhöht, ſondern dieſe haben durch ſeinen Namen an ſeinem Ruhme einen Antheil gewonnen.

II.

Thomas Murner.

Murner**) iſt geboren in Straßburg 1475. Er trat dort in den Barfüßer-Orden, ſtudirte ſpäter in Freiburg, wo der excentriſche Locher Philomuſus ſein Lehrer in den ſchönen Wiſſenſchaften, und wie es ſcheint, von großem Einfluß auf ihn war. Im Jahre 1506 erlangte er in Freiburg die theologiſche Doctorwürde, trat dann aber als Lehrer der ſchönen Wiſſenſchaften auf, indem er über Virgils Aeneis und lateiniſche Proſodie Vorleſungen hielt. Allein auch die Logik lehrte er, und zwar nach einer neuen Methode, welche an der Univerſität Krakau, wohin er ſich (1507?) begab, großes Aufſehen erregte. Später finden wir ihn in Trier, wo er 1515 die Inſtitutionen vorträgt. Im Jahre 1518 erſcheint er in Baſel, und iſt bemüht, die juriſtiſche Doctorwürde zu erwerben. Von Freiburg aus warnt Zaſius ſeine Baſler Freunde, ſich durch die Promotion des unſauberen Ignoranten nicht bloßzuſtellen. Es ſcheint ihm denn auch

*) Vgl. darüber auch oben die allgemeine Einleitung.

**) Ueber Thomas Murner geben ausführliche Mittheilungen: Waldau, Nachrichten v. Th. Murners Leben u. Schriften. Nürnb. 1775. Abgedruckt bei Scheible, das Kloſter. Bd. 4 Abth. 2 S. 506 ff. Schreiber, Geſch. d. Univerſ. Freiburg. 1857. Bd. 1 S. 160 ff. Louis Spach, Oeuvres choisies 1866. T. 2. Biographies Alsaciennes. Serie 2 p. 100—128: Seb. Brant et Th. Murner.

nicht gelungen, den juriſtiſchen Doctorhut zu erlangen; denn in die Baſler Doctor-Matrikel iſt ſein Name nicht eingetragen*), und noch im Jahre 1520 nennt er ſich auf dem Titel ſeiner Ueberſetzung der Inſtitutionen nur „Licentiat beider Rechte".

Im Jahre 1520 hat Murner zu Straßburg juriſtiſche Kollegien geleſen. Dann ſcheint er ſeine ganze Kraft auf den Kampf gegen Luther gewendet zu haben. Er empfahl ſich dadurch dem König Heinrich VIII. von England, der ihn zu ſich rief, und im Jahre 1523 mit einem Empfehlungsſchreiben an den Straßburger Rath in ſeine Vaterſtadt zurückſchickte. Allein da die Stadt ſich der Reformation zuwendete, ſo gab es hier bald Händel. Im Jahre 1524 ſendete ihn der Biſchof von Straßburg nach Nürnberg, um auf dem dortigen Reichstage den Straßburger Magiſtrat bei den Reichsſtänden und dem päpſtlichen Legaten Kardinal Campeggio zu verklagen

Die letzte Zeit ſeines Lebens hat er ſich vielfach umhergetrieben, ſcheint aber ſeine Tage hauptſächlich in Luzern zugebracht zu haben. Sein Todesjahr iſt nicht bekannt; es liegt zwiſchen 1531 und 1537.

„Murner," ſo charakteriſirt ihn Gervinus**), „war ein unruhiger, ausſchweifender Mönch, unzufrieden mit ſeiner Stellung und doch nicht fähig, eine andere einzunehmen, anmaaßend und dabei ein ſchwacher Kopf, ſtrebend ohne Ausdauer, unſtät bald in Italien, bald in Deutſchland, in Paris und Krakau ſich umtreibend und nirgends nur eine kleine Zeit anſäſſig und ausharrend; jetzt ein Nachbeter des Brant — und dann wieder mit ihm überworfen; jetzt ein Widerſacher der dunklen Theologen und der Bartoliſten, dann ſelbſt in Poeſie und Wiſſenſchaft mit den größten Thorheiten der ſcholaſtiſchen Gelehrſamkeit beſchäftigt; jetzt, wie es ſcheint, ein gutmeinender Ueberſetzer lutheriſcher Schriften, dann einer der heftigſten Gegner der Reformation***)."

Murner iſt von ſeinem erſten Auftreten an bemüht geweſen, durch Betheiligung an den gerade im Schwunge befindlichen Fragen eine Rolle zu ſpielen. Sein Talent, bedeutend genug, um Aufſehen zu erregen, reichte

*) Vgl. Stintzing, U. Zaſius S. 208 ff. Riegger, Epist. Zasii p. 324.

**) Gervinus, Geſch. d. deutſchen Dichtung Bd. 3 S. 373. (4. Aufl.)

***) Gegen die harten Urtheile „der Proteſtanten" wird Murner in Schutz genommen von Kurz, Th. Murners Gedicht vom großen Lutheriſchen Narren. Zürich 1848. Einleitung S. XXVIII ff. Mag auch ſein Talent häufig unterſchätzt ſein, ſo wird doch das herrſchende Urtheil über ſeinen Charakter ſchwerlich irren.

nicht aus, um Neues zu schaffen; und so führte ihn seine Eitelkeit stets zur Nachahmung und Uebertreibung.

Seine erste Schrift „Tractatus perutilis de pythonico contractu. Friburg. 1499. 4°." war provocirt durch das Aufsehen, welches der Malleus Maleficarum und die Schrift des U. Molitoris gemacht hatten. Murner will auch über Hexenwesen mitsprechen, und erzählt, wie er in seiner Kindheit durch Zauberei contract, lahm gemacht, und später wieder geheilt sei.

In seiner „Schelmenzunft" und „Narrenbeschwörung" ist er ein cynischer Nachahmer des Narrenschiffs von Seb. Brant, dessen Lorbeeren ihn nicht ruhen lassen.

Durch Erfindung neuer Methoden, welche auf die Bequemlichkeit seiner Zuhörer berechnet sind, sucht er sich als Lehrer der Poetik und Logik einen Namen zu machen *).

Derselbe unruhige Ehrgeiz treibt ihn denn auch zur Jurisprudenz, und schließlich in die Streitigkeiten der Reformation: und überall, wo er Hand anlegt, kommt seine gemeine Natur zum Vorschein.

Zu einer gründlichen Bildung hat Murner es in der Jurisprudenz nicht gebracht; aber für das Ansehen, welches die populäre Literatur genoß, ist es bezeichnend, daß es ihn reizte, sich auch in ihr einen Namen zu erwerben. Wie auf den übrigen Gebieten, so bezeichnet auch hier seine Betheiligung den Abweg und die Steigerung zum Schlimmen; seine Schriften bilden daher als Ausartung der populären Literatur in gewissem Sinne deren Culminationspunkt **). Sehr begreiflich ist es aber auch, daß ernste Männer einen tiefen Widerwillen gegen Murners Treiben empfanden. Schon um das Jahr 1506 hatte Zasius ihm, der sich als Doctor der Theologie und Ordensgeistlicher unter Locher's Einfluß mit solchem Eifer der Poetik hingab, geschrieben ***): „Detestatus sum semper et vitupero, eum Religiosos, qui Deo, qui supernis contemplandis — studere debent, vanissimis video incubare gentilium literis, in quibus praeter literarum pompam nihil est reliqui." Daß die späteren Evo-

*) Th. Murner — de sillabarum quantitatibus et arte carminandi facillima praxis. 1511. Th. Murner, Chartiludium logicae. 1507. Vgl. Schreiber, Gesch. d. Univers. Freiburg S. 165 f.

**) Kurz zusammengestellt sind Murners juristische Schriften schon oben S. 59.

***) Dieser Brief, welcher mir früher entgangen war, findet sich in Th. Murner, de reformatione poetarum. Arg. 1509. Vgl. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg Bd. 1 S. 163 f.

lutionen Murners dem großen Juriſten weder eines Geiſtlichen, noch eines wiſſenſchaftlichen Mannes würdig ſchienen, bedarf keiner Erklärung.

---

1. Chartiludium Institute summarie doctore Thoma Murner memorante et ludente*). Schluß: Impressum Argentinae per Johannem Prüs. Impensis ac sumptibus circumspecti viri Joannis Knoblauch. A. salutis 1518. 4°. München. Freiburg.

Eine Handſchrift dieſes Werks beſitzt die Stadtbibliothek in Nürnberg. Das Format iſt klein Quart; die Schrift feſt und correct, überhäuft mit Abbreviaturen im Charakter der Zeit. Die Figuren ſind ſorgfältig ausgeführt und bemalt; jedoch fehlen ſie im letzten Viertel des Buchs, wo der Raum zu ihrer Eintragung freigelaſſen iſt. Auf dem Vorſetzblatt findet ſich die Notiz: „Dono honesti civis Arbogasii Stereker heredis Th. Murneri hic liber ad Theobaldum Nigri Plebanum Petri Senioris Argent. pervenit d. 23. August. a°. 37.“ Dieſe Notiz ſchließt die ſonſt naheliegende Vermuthung aus, daß die Handſchrift bei Gelegenheit der Sendung Murner's im Jahre 1524 nach Nürnberg gekommen ſei. Sie gehört zu der ehemaligen Solger'ſchen Bibliothek.

Es liegt dieſe Handſchrift dem Druck nicht zu Grunde, und ob ſie von Murner's eigener Hand herrührt, muß dahingeſtellt bleiben. Ihr Titel iſt: „Prima pars Secretorum Juris de generali titulorum Institute divisione“ etc. Dieſer Titel bezieht ſich nur auf den erſten Theil des Werks, welcher dem eigentlichen Chartiludium vorausgeht. In der Handſchrift iſt er nur unvollſtändig, und weicht von dem Druck ſehr weſentlich ab; dagegen ſtimmt er größtentheils überein mit der „Practica ludi Institute“, welche im Druck dem Chartiludium angehängt iſt. Der zweite Theil beginnt mit der Ueberſchrift: „Prima pars Institute de jure personarum“. Einige Blätter vorher das kaiſerliche Wappen mit derſelben Ueberſchrift. Die hier verwendeten Bilder ſind denen im Drucke gleich; aber die Reihenfolge iſt verſchieden; der Text mehrfach abweichend.

Der Grundgedanke des Buchs iſt ein didaktiſch ganz richtiger. Der

*) Es iſt dieſes Werk umſtändlich beſchrieben bei Riederer, Abhandlungen aus der Kirchen-, Bücher- und Gelehrten-Geſchichte. Drittes Stück. 1769. 8°. S. 282 ff. Die Beſchreibung giebt Inhaltsüberſichten und Auszüge, geht aber auf das Weſen der Sache nicht ein. — Bei Hommel, Literatura juris. Ed. 2 p. 182 iſt es nur genannt.

Anfänger ſoll zuerſt mit den Grundzügen der Rechtslehre, dann mit dem Syſtem in weiterer Ausführung, endlich mit den Einzelheiten bekannt gemacht werden. Demgemäß giebt Murner in einer Einleitung („Theorica institute") und in einem Anhang („Practica ludi Institute") zuerſt die generelle, dann die ſpezielle Eintheilung der Inſtitutionen in tabellariſcher Form. Den Mittelpunkt bildet das Chartiludium ſelbſt, welches die Einzelheiten lehrt.

Dieſes „Chartiludium" iſt nun keineswegs als ein eigentliches Kartenſpiel zu denken. Die Figuren ſind willkührlich gewählt und ſtimmen nur zum Theil mit den auf den damaligen Spielkarten gebräuchlichen überein*). Wir finden folgende: die Schelle in zwei Formen, Kamm, Eichel, Herz, Krone, Kufe, Glocke, Fiſch, Beil. Die Hauptabtheilungen werden durch die Wappen und Bilder des Kaiſers, der Kurfürſten und der Herzoge des Reichs bezeichnet. Das Syſtem eines Spiels liegt nicht zu Grunde, und keineswegs wird etwa, wie man vermuthen möchte, eine Spielregel als mnemoniſches Hülfsmittel verwendet. Vielmehr bildet eine ſyſtematiſche Summe der Inſtitutionen den Text: in die Figuren aber, welche ſich nach obiger Reihenfolge in verſchiedener Zahl und Gruppirung wiederholen, ſind die Stichworte der betreffenden Rechtsſätze eingedruckt. Die Meinung iſt nun, daß durch die größeren Abtheilungen, durch die Verſchiedenheit, Reihenfolge, Gruppen und Zahlen der Figuren das Syſtem und der Inhalt der Rechtsſätze dem Gedächtniß eingeprägt werden ſoll. Murner rühmt, daß dazu ein Zeitraum von ſechs Wochen ausreiche, ja daß es ihm ſogar in vier Wochen gelungen ſei. Man habe dies für etwas Uebernatürliches gehalten; aber es ſei nur das Reſultat ſeiner Kunſt, welche er in ſeinem Werke für Jedermann bekannt mache.

Auf der Rückſeite des Titelblattes ſteht die „Intimatio 1515 facta in universitate Trevirensi, in die sancti Andree apostoli", in welcher Murner ſeinen Zuhörern verkündet, daß er ihnen, wenn ſie auch noch wenig oder gar nichts wüßten, die Inſtitutionen in vier Wochen beibringen wolle; ſie möchten ſich nur durch ihre eigene Unwiſſenheit und die Kürze der Zeit nicht abſchrecken laſſen.

*) Dies ergeben die Sammlungen des Germaniſchen Muſeums. Ueber die Geſchichte der Spielkarten enthält verhältnißmäßig das Beſte Lacroix, le moyen age et la renaissance. Paris 1849. 4°. Tome 2 p. 556. Es iſt hier auch von Murner's Schrift die Rede, jedoch ohne genauere Kenntniß. Vgl. auch Heller, Geſch. der Holzſchneidekunſt. Beil. 1. Vom Urſprung der Spielkarten. S. 299 ff. Bamberg 1823.

Es war nicht der erſte Verſuch, den Murner mit dieſer ſpielenden Methode machte. Schon 1507 hatte er eine Logica memorativa oder Chartiludium logice (Argentin. 1509. 4°. München.) und 1511 den Ludus studentium Friburgensium de sillabarum quantitatibus et arte carminandi facillima praxis (Argent. 1511. 4°.) herausgegeben*), in welcher er die Logik in Spielkarten und die Proſodie im Brettſpiel lehrte. Seine Vorträge nach dieſer Methode hatten in der Dialektik angeblich ſo großen Erfolg, daß man ihn für einen Zauberer hielt. Murner ward genöthigt, den Lehrern zu Krakau ſein Spiel zu offenbaren, welche es nicht bloß billigten, ſondern als eine göttliche Erfindung bewunderten. So bezeugt ein am Schluſſe des Werkes beigedrucktes „Testimonium magistrale Cracovieusium“. Er empfing dafür ein Honorar von vierundzwanzig ungariſchen Gulden.

Das „Chartiludium Institutionum“ ſcheint weniger Glück gemacht zu haben. Zaſius erklärte in ſeinen 1519 erſchienen Scholia ad l. 2 d. O. J. mit unverblümtem Bezug auf Murner: „eos tamen omnibus verberibus dignos esse putamus, qui juris civilis scientiam, quam ne a vestibulo quidem unquam cognoverunt, in linguam vernaculam et nescio quos ludos traducere pergunt: quibus non satis est, quod ipsi sint omnibus numeris imperiti, nisi et alios insanire faciant“**). Allein auch vom Standpunkte des populären Bedürfniſſes ließ ſich das Buch nicht ſonderlich empfehlen. Zwar hat Murner es darauf angelegt, durch tabellariſche Ueberſichten einen Einblick in den Zuſammenhang des Rechtsſyſtems zu eröffnen. Allein die Mannichfaltigkeit der Tabellen hebt den Nutzen wieder auf, den eine einzige, verſtändig geordnete, bringen könnte. Der innere Zuſammenhang iſt durch das Tabellenweſen zerſtört, dem Gedächtniſſe aber nicht die nöthige Erleichterung gewährt.

Daſſelbe gilt von dem eigentlichen „Chartiludium“ ſelbſt. Die Figuren ſtehen zu den Sätzen, welche mit ihnen in Verbindung gebracht ſind, in gar keiner greifbaren Beziehung, und können daher als mnemoniſche Hülfsmittel wenig wirken. Ueberhaupt aber mußte ſich beim Gebrauche des Werks bald zeigen, daß ſchließlich denn doch nicht Alles mit dem Gedächtniß beherrſcht werden kann; und daß, wo dem Nachdenken jede Anſtrengung erſpart werden ſoll, Ignoranz und Confuſion unausbleiblich ſind.

*) Vgl. oben S. 464.

**) Scholia. 1519. Fol. p. 17. Zas. Opp. Frankof. 1590. Fol. Tom. 1. p. 122. Stintzing, U. Zaſius S. 155. 208 ff.

2. Utriusque juris tituli et regule a doctore Thoma Murner Argentinensi, or. Minorum, in Alemanicum tradueti eloquium: ad utilitatem eorum qui in inclyta Basilien. universitate Jura suis studiis profitebuntur. Basileae ex officina Adae Petri, Anno M. D. XVIII. 4°. Cum privilegio Caesareae majestatis decennali. Stockmeyer u. Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergesch. S. 141. Panzer VI. p. 208 No. 249 *). In meiner Sammlung.

Die Einleitung auf der Rückseite des Titelblattes ist eine Anrede an die „Juris studiosi Basileae", worin ausgesprochen wird, daß diese Verdeutschung der Tituli et regulae Juris von großem Nutzen sein werde, obgleich Murner wisse, daß Manchen diese deutsche Auslegung mißfalle: „ajentes nos nobilissimas Juris utriusque margaritas porcis devorandas tradidisse potius, quam interpretem exstitisse, et prodidisse secreta, quae propalanda non fuerant". In dem hier erwähnten Vorwurf liegt die Stellung bezeichnet, welche die Gelehrten der populären Jurisprudenz gegenüber einnahmen; und ganz treffend antwortet Murner: „Velim id unicum respondeant hujusmodi Juris silentiarii et regalis studii ex voto suffossores, quo titulo stipendia Juris haetenus sint meriti, ut illa declarent, quae ex voto tegere non erubuerunt".

Indessen ist auch dieses Werk Murner's keineswegs geeignet gewesen, den gelehrten Juristen einige Achtung vor seiner populariſirenden Manier einzuflößen.

Der erste Theil besteht in einer Aufzählung der Titelrubriken der Justinianischen Rechtsbücher (Institutionen, Digestum vetus, infortiatum, novum; Codex 1—9; Authenticum; Codicis tres libri), der Libri Feudorum und der goldenen Bulle, nebst beigefügter Uebersetzung dieser Rubriken. Hieran schließt sich das Kanonische Recht, und zwar zunächst das Decretum abbreviatum des Jo. de Deo in seiner späteren Gestalt (oben S. 40) nebst Uebersetzung; dann folgen die Titelrubriken der Decretalen, ebenfalls mit Uebersetzung. Den Schluß machen die Regulae juris civilis et canonici: Text und Uebersetzung des Tit. 17 Dig. 50, Tit. 41 X. 5. und Tit. XII. Lib. V. in Sexto.

---

*) Eine zweite Auflage Basil. 1520. 4°. giebt Panzer VI. p. 221 No. 353 und deutsche Annalen I. No. 991 an. Ich kenne dieselbe nicht und habe sie auch bei Stockmeyer und Reber a. a. O. nicht gefunden.

3. Jnſtituten ein warer urſprung und fundament des Kaiſerlichen rechtens, von dem hochgelerten Thomam Murner der beiligen geſchrifft Doctor, beyder Rechten Licentiaten, verdütſcht, Und uff der hohen ſchul Baſel in ſiner ordenlichen lectur offenlich mit dem latin verglichet. Am Schluſſe: Gedruckt in der loblichen ſtatt Baſel, durch den fürſichtigen Adam Petri von Langendorff. Alß man zalt nach der geburt Chriſti. MDXX. jar. 4°). Jn meiner Sammlung. Erlangen.

Jn dem kurzen Vorwort berichtet Murner, daß er durch ſeine Erklärung der Jnſtitutionen bei ſeinen Studenten in Baſel große Ehre erworben habe, und dann gebeten ſei, „ſolch Jnſtituten zu verdalmetſchen“. Manche hätten dieß für unmöglich gehalten; dennoch habe er es unternommen und veröffentliche nun ſein Werk durch den Druck.

Es iſt dieſe älteſte deutſche Ueberſetzung der Jnſtitutionen jedenfalls nicht das ſchlechteſte von Murner's Werken. Man kann ihr eine gewiſſe Sicherheit im Gebrauch der Sprache und eine gewiſſe Treue nachrühmen. Aber ſie iſt auf der andern Seite auch ſo ſclaviſch getreu und mechaniſch behandelt, daß eben dadurch das Verſtändniß geſtört wird. So iſt z. B. Bl. 42 a. b. der Anfang des Titels de testamentis ordinandis (J. 2, 10) in folgender Weiſe wiedergegeben:

„Von ordenungen der teſtamenten. Teſtamentum iſt ein latiniſch wort unn lut ſo vil zu dütſch als ein kuntſchafft des gemüts. Daz aber nüt der alten rechten unterlaſſen werden, iſt zu wyſſen, daz vor zyten nit mer denn zweyerley geſchlecht der teſtämenten in dem bruch geweſen ſint. uß welchen ſy daz ein in ruw unn den friden gebrucht haben, das ſy nanten der guten verſamlung teſtament, das ander ſo ſy in ein krieg ußziehen wolten, das das gehelich genannt was. Es iſt zuletzt das dritt darzu kummen das da genannt was durch gelt unn das gewicht, darumb das es durch frylaſſung unn erdichtes verkauffen geſchahe mit fünff zügen und des

*) Jch kenne nur dieſe Ausgabe; dagegen findet ſich bei Stockmeyer u. Reber, Beiträge zur Baſler Buchdruckergeſch. S. 142 anſcheinend dieſelbe im Jahre 1519 aufgeführt. Endlich giebt Panzer, deutſche Annalen I. S. 424 Nr. 933, S. 440 Nr. 990, und nach ihm Spangenberg, Einleitung in das Corpus juris S. 355 f. Nachricht von zwei Ausgaben von 1519 und 1520, welche in der Rechtſchreibung von einander abweichen ſollen.

gewichtes ſchetzer in gegenwurdt der Römiſchen burger die über die jor worendt und des der da genannt was ein keuſſer des geſchlechts."

Dieſes Beiſpiel zeigt uns zugleich die weſentlichſte Schwäche Murner's — ſeine Ignoranz. Da wo zum Verſtändniß der Inſtitutionen das bloße Ueberſetzen des unmittelbar vorliegenden Textes nicht ausreicht, ſondern genauere Kenntniſſe aus dem Römiſchen Rechte nothwendig ſind, tappt er vollſtändig im Dunkeln, und giebt die Worte in einer Weiſe wieder, welche den Sinn trübt oder verfehlt. Nur bei den einfachſten Theilen genügt daher ſeine Ueberſetzung mäßigen Anſprüchen. Ebendeswegen hat denn das ganze Werk nicht blos an und für ſich, ſondern auch für ſeine Zeit nur geringen Werth. Denn da es als Erläuterung nicht gelten kann, ſo diente es nur, um über die untergeordneten Schwierigkeiten der Sprache hinüberzuhelfen. Von Demjenigen aber, welcher ſich überhaupt auf das Studium der Römiſchen Quellen einließ, durfte man im Ganzen ein ſolches Maaß der Sprachkenntniſſe erwarten, als zur bloß mechaniſchen Ueberſetzung erforderlich war: denn ohne dieſe gab es zu jener Zeit überhaupt keine Bildung. Dem ungelehrten Praktiker aber war mit einer Ueberſetzung der Inſtitutionen nicht gedient; denn für die unmittelbare Anwendung ſind ſie nicht geeignet, und das bloße Leſen ohne erklärende Hülfsmittel konnte nur verwirren.

Es iſt daher ſehr begreiflich, daß Murner's Ueberſetzung nicht bloß von den Gelehrten mit Geringſchätzung behandelt, ſondern auch von den ungelehrten Kreiſen bei Weitem nicht in dem Grade beachtet wurde, wie der Verfaſſer ſelbſt erwartet haben mochte. Erſt in den Jahren 1536 und 1537 ward ſie wieder aufgelegt, aber bald von der Fuchsperger'ſchen und ſpäter der Gobler'ſchen verdrängt.

Murner's geſammte Thätigkeit in der Jurisprudenz aber ſtellt ſich uns dar, nicht ſowohl als eine hülfreiche für die Bedürfniſſe des Lebens und die Noth der ungelehrten Praktiker: ſondern als die gemeine Art, nach Ruhm und Popularität zu haſchen, durch ſervile Dienſtleiſtung für die Maſſe Derjenigen, deren Trägheit vor ernſter Anſtrengung zurückſchreckte, in einer Zeit, welche ſchon höhere Anforderungen ſtellen durfte.

III.

Ulrich Molitoris.

Ulrich Molitoris von Conſtanz, welcher, wenn auch von viel geringerer Bedeutung als Brant und Murner, doch neben ihnen erwähnt zu werden verdient, nennt ſich in den beiden von ihm bekannten Schriften*) 1489 Prokurator an der biſchöflichen Curie in Conſtanz, und 1501 Prokurator am Kammergericht, in welcher Stellung er ſchon 1497 aufgeführt wird**). Außerdem iſt denſelben Quellen zu entnehmen, daß er in Freiburg ſtudirt und bei Conrad Stürzel von Kitzingen Vorleſungen gehört hat. Dieſer lehrte dort bald nach Stiftung der Univerſität Grammatik und Philoſophie, ſeit 1469 etwa bis 1486 Kanoniſches Recht, und ward dann Kanzler der vorderöſtreichiſchen Regierung zu Enſisheim***). Molitoris iſt in Pavia zum Decretorum Doctor promovirt und ſcheint an verſchiedenen Gerichten, u. A. auch in Rom, als Prokurator und Advokat fungirt, auch manchen Fürſten und Herren gedient zu haben. Von ſeinen Erfahrungen an Herrenhöfen berichtet er zur Warnung ſeines Sohnes.

In den Jahren 1500—1504 erſcheint ein Ulrich Molitoris von Conſtanz als Stadtſchreiber in Freiburg. Es muß aber dahingeſtellt bleiben, ob es der hier beſprochene oder etwa ſein Sohn geweſen iſt†).

Die älteſte von ihm bekannte Schrift iſt

De lamiis et phitonicis mulieribus.

---

*) Ein Manuſcript von ihm aus dem Jahre 1475: U. Molitoris Decr. D. Constant. somnium comoediae electionis episcopi Constantiensis Ottonis de Sonnenberg befand ſich in der Bibliothek des ehemaligen Benedictinerkloſters Zweifelten. Muther in d. Zeitſchr. f. Rechtsgeſch. Bd. 4 S. 418 Anm. 88. Serapeum 1859. Intell.-Bl. S. 147. Im Jahre 1475 war er alſo ſchon Doctor, was mit obigen Angaben zuſammentrifft.

**) Harpprecht, Staatsarchiv III. S. 467. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 181 Nr. 52.

***) Schreiber, Geſch. der Univerſ. Freiburg Thl. 1 S. 50. 57.

†) Schreiber, Geſch. der Stadt Freiburg Thl. 3 S. 246 Anm. Letzteres iſt wahrſcheinlicher, da er nur „Meiſter", nicht Doctor genannt wird. Die Notizen, welche Jöcher über Molitoris enthält, ſind ganz unbrauchbar.

Ausgaben.

a. Lateiniſche.

1. De laniis et phitonicis mulieribus. s. l. et a. 4°. (1489.) Hain No. 11535 *).
2. De laniis et phitonicis mulieribus. Teutonice unholden vel hexen. s. l. et a. 4°. Hain No. 11536.
3. De laniis et phitonicis mulieribus ad illustrissimum dominum Sigismundum etc. s. a. Colon. Cornel. de Zurichsee. 4°. Ennen, Incunabeln d. Kölner Stadtbibliothek S. 137 Nr. 377.
4. s. l. 1493. 4°. Hain No. 11537.
5. Lypczik per Arnoldum de Colonia. 1495. 4°. Hain No. 11538.

b. Deutſche:

1. Von den unholden oder hexen. s. l. et a. 4°. Hain No. 11539.
2. Von den unholden oder Hexen. Getruckt zu rütlingen. s. a. 4°. Hain No. 11540.
3. Von den unholden oder hexen, oder Tractatus von den böſen weibern u. ſ. w. Augsburg. Otmar. 1508. 4°. Panzer, Zuſätze S. 109.

c. Spätere:

1. Hexen-Meyſterey. Des hochgeborenen Fürſten, Hertzog Sigmunds von Oeſterreich mit D. Ulrich Molitoris — ein ſchön geſprech u. ſ. w. s. l. 1545. 4°. German. Muſeum.
2. Malleus maleficarum. Francof. 1580. 8°. Zweiter Anhang. A. Sawr, Theatrum de veneficis. Frankf. 1586. Fol. Horſt, Zauberbibliothek Bd. 3 S. 127 f. Bd. 4 S. 163 f. Bd. 5 S. 151 f. Bd. 6 S. 161 f.

Ueber die Entſtehung dieſer Schrift giebt der als Einleitung vorgedruckte Brief an den Erzherzog Sigismund, damaligen Landesherrn in Vorderöſtreich, nähere Auskunft. Er iſt datirt „ex Constantia 1489“. Es war die Zeit der beginnenden Hexenverfolgungen, und die berüchtigte Bulle Innocenz VIII. v. J. 1484 nebſt dem Malleus maleficarum

*) Das Exemplar auf der Bibl. des German. Muſeums ſtimmt in Titel und Anfang mit Nr. 1, im Schluß mit Nr. 2 überein.

begannen auch in den Landen des Erzherzogs ihre Wirkungen zu äußern. Nicht nur, daß man einheimiſche Hexen fand, ſondern es ſollen auch die unglücklichen Weiber in Schaaren aus Italien auf das vorderöſtreichiſche Gebiet geflüchtet ſein. Indeß war der Wahnſinn noch zu neu, um unbedingt zu herrſchen. Es gab noch verſtändige Zweifler, und Erzherzog Siegmund ſah ſich veranlaßt, vor weiterem Einſchreiten ſich ein Gutachten ertheilen zu laſſen, wozu er U. Molitoris aufforderte*).

Dieſes Gutachten iſt in die Form eines Geſprächs zwiſchen dem Erzherzog, dem Verfaſſer und dem Schultheißen von Conſtanz, Conrad Schatz, gekleidet, vor ſeiner Uebergabe aber dem Conrad Stürzel, damaligem Secretär des Erzherzogs, zur Prüfung mitgetheilt.

In dieſem Geſpräche vertritt der Erzherzog im Ganzen den geſunden Menſchenverſtand, der Schultheiß die beſtehenden Vorurtheile und ſcheinbaren Erfahrungen durch Geſtändniſſe der Angeſchuldigten. Molitoris ſelbſt ſtellt ſich auf die Seite des unbefangenen Urtheils, und erklärt die meiſten der den Hexen zugeſchriebenen Vergehungen für Fabeln, ihre Geſtändniſſe für Ergebniſſe der Selbſttäuſchung. Merkwürdiger Weiſe aber zieht er nun nicht den einzig richtigen Schluß, daß die Verfolgung und Beſtrafung der Hexen widerſinnig ſei: ſondern, nachdem er am Schluſſe in ſechs „determinationes“ ſeine Anſichten nochmals zuſammengefaßt hat, iſt ſein Endreſultat folgendes: „Septima determinatio: quod quamvis effectualiter hujusmodi maledictae mulieres nihil efficere possunt, nihilominus tamen, quia instigante Diabolo tales mulieres, vel ob desperationem, vel paupertatem, vel odio vicinorum, vel alias tentationes per Diabolum immissas, quibus non resistunt, a vero et piissimo Deo recedentes, sese Diabolo devovendo, ac eundem colendo, sibique Diabolo holocaustomata et oblationes offerendo, apostatant: haereticam pravitatem sectantes. et propterea succedit Ultima determinatio, videlicet, quod propter hujusmodi apostasiam et corruptam voluntatem de jure civili tales sceleratae mulieres, quae a Deo largissimo apostatarunt et Diabolo sese dedicarunt, morte plecti debent, prout dicitur in l. multi C. de maleficis et mathematicis.“ (l. 6 C. 9, 18.)

---

*) Vgl. über dieſe Schrift Schreiber, die Hexenprozeſſe in Freiburg (1836) S. 9 ff. Schreiber, Geſch. d. Stadt Freiburg Thl. 3 S. 344 ff. (1858). Wächter, Beiträge z. D. Geſchichte S. 283. Horſt, Zauberbibliothek Bd. 3 S. 83 f.

Molitoris läßt demnach das Bündniß mit dem Teufel beſtehen, wenn er auch den gewöhnlichen Vorſtellungen über die fleiſchliche Vermiſchung mit dem Satan, das Wettermachen, nächtliche Reiten auf Beſen durch die Luft u. ſ. w. alle Realität abſpricht. Der Kern und die Grundlage des Aberglaubens blieb alſo unangefochten, und die verſtändigen Einwendungen gegen einzelne Formen deſſelben verhallten ungehört. Seine wohlgemeinte Schrift diente in ihrer vielfachen Verbreitung ſchließlich nur den bösartigen Machinationen der Hexenrichter, denen es, wie Schreiber richtig bemerkt, nur darum zu thun war, daß man ihrer Sache beiſtimmte und gleichgültig ſein konnte, aus wie vielen und aus welchen Gründen.

Daß es nur Furcht vor der Geiſtlichkeit und die Rückſicht auf ſein amtliches Verhältniß zur biſchöflichen Curie geweſen, was Molitoris in ſeinem Urtheile beſtimmte (wie Andere annehmen), möchten wir kaum glauben. Wahrſcheinlicher iſt es, daß er ſelbſt von den herrſchenden Anſchauungen ſchon zu ſehr umſtrickt war, als daß er den Muth hätte faſſen können, die letzten Conſequenzen ſeines eigenen verſtändigeren Urtheils zu ziehen. Ueberdies behandelt die angezogene Stelle des Codex jene Zauberkünſte als Realitäten: und Molitoris hält ſich nach dem kaiſerlichen Rechte für gebunden in ſeiner Entſcheidung.

Es iſt von Molitoris noch eine zweite Schrift bekannt:

Lantfrids auch ettlicher cammergerichtiſcher artickel unn zu dyſer zeit lantleuffiger hendel diſputirung ſo doctor ulrich molitoris von Conſtentz ſeynem ſun in form eynes dyalogus da denn der ſun fragt . unn der vatter antwort . gemacht mit ſchöner probirung geyſtlicher und keyſerlicher rechten u. ſ. w. Nürnberg 1501. 4°. Panzer I. S. 254. München.

Auch in dieſer Schrift hat Molitoris die Form des Geſprächs gewählt. In den erſten Sätzen iſt von ſeinen Lebenserfahrungen die Rede. Dieſer Traktat, ſagt er, ſei nur für ihn ſelbſt und ſeinen Sohn beſtimmt, der ihn für ſich behalten, ihn nicht abſchreiben, noch drucken laſſen ſolle. Ob er nun ſpäter ſeine Einwilligung dennoch dazu gegeben, oder ob er zur Zeit des Drucks verſtorben war, muß dahingeſtellt bleiben. Verfaßt iſt der Dialog, wie es in der Einleitung heißt, 1499.

Der Inhalt beſteht in einer Abhandlung über Krieg und Frieden, die Strafen des Friedbruchs, Auslegung einzelner Beſtimmungen des ewigen Landfriedens und der Kammergerichtsordnung von 1495. Den Beſchluß macht eine Erörterung über die verſchiedenen Zeitrechnungen.

Die Schrift ist mit Allegationen der beiden Rechte, der Klassiker und der heiligen Schrift sehr reichlich versehen; und der Verfasser beweist eine nicht geringe humanistische Bildung. Von eigentlich juristischem Werthe sind seine Deductionen nicht; dagegen verbreiten sie sich über eine große Zahl allgemeinerer Fragen der Zeit, und bieten insofern ein nicht geringes kulturgeschichtliches Interesse. Bl. 8a macht Molitoris u. A. folgenden bemerkenswerthen Vorschlag: „Darumb were gut die weyl wir in der teutschen nacion from, keck und streytbar volck haben, und unser so vil ist, damit wir uns komerlich erneren mögen, das dann wir auch der Türken land zu erôbern und ir gegend einzunehmen understunden."

An einigen Stellen, wo von den Regierungspflichten der Fürsten die Rede ist, bedient sich der Verfasser einer Art kabbalistischer Geheimschrift. Er nennt diese „hochfürtrachtige" und „verborgeliche" Artikel (Bl. 17a. Bl. 22b). Ob er mit diesen seltsamen Reihen unverständlicher Buchstaben einen bestimmten Sinn verbunden hat, ist nicht zu ermitteln.

Seine Erklärungen des Landfriedens lehren uns mindestens, in welchem Sinne man damals die Bedeutung dieses Reichsgesetzes auffaßte; eigentlich juristische Belehrung läßt sich daraus kaum entnehmen.

Neuntes Kapitel.

Sammelwerke.

In den vorhergehenden Kapiteln ist wiederholt auf Sammelwerke verwiesen worden, in welchen sich die besprochenen Schriften abgedruckt finden. Diese Sammelwerke, deren Entstehung und häufige Wiederholung an verschiedenen Orten einen Beleg für die starke Nachfrage nach den Werken der populären Jurisprudenz liefert, sollen hier ihrem äußeren Bestande nach angegeben werden*). Die Stelle einer genaueren bibliographischen Beschreibung vertritt auch hier, so weit es möglich ist, die Verweisung auf Hain's Repertorium.

I. Liber plurimorum tractatuum juris.

Dieses Werk führt meistens keinen Titel; in den späteren Ausgaben findet sich dagegen am Schluß der Satz: „Finit liber plurimorum tractatuum juris", wodurch der oben angegebene Titel gerechtfertigt wird.

Der erste Urheber dieser Sammlung ist nicht sicher zu ermitteln; es scheint jedoch, daß dem gerade in juristischen Artikeln sehr betriebsamen Peter Drach in Speier das Verdienst des ersten Unternehmers gebühre, weshalb wir mit seinen Editionen den Anfang machen**).

a. Peter Drach in Speier.

1) s. a. (1475?) 4°. maj. Hain No. 11462.

---

*) Vgl. darüber auch Muther, zur Quellengeschichte des deutschen Rechts. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 4 S. 413 f. — Andere hier nicht besprochene Sammlungen sind: Tractatus plurimorum (diversorum) doctorum. Paris 1509. 8°. (Panzer VII. p. 541 No. 352.) Papiae 1511. Fol. (Panzer VII. p. 497 No. 15.) Lugduni 1519. 4°. (Savigny Bd. 5 S. 455. 458. 460.)

**) Oben S. 239 sind leider durch Versehen einige unrichtige Angaben gemacht. Es muß heißen: „Bis zum Jahre 1500 sind deren elf, die zwölfte Hagenau 1506 erschienen". Ferner ist statt Hain 11487 zu lesen 11488. Endlich in der Anmerkung ist „Augsburg 1467" zu streichen, dagegen hinter Straßburg s. a. noch „1488" einzufügen.

Inhalt:

1. Modus legendi.
2. Processus judiciarius.
3. Dini opusculum de praesumptionibus.
4. Bartoli tractatus de tabellionibus.

In der Beschreibung bei Hain, der diese Ausgabe nicht gesehen hat, sind nur diese vier Stücke angegeben. Auch ich kenne sie nicht, vermuthe aber, daß die Beschreibung ungenau ist. Die Ausgabe enthält wahrscheinlich alle zwölf Stücke vom Modus legendi bis zum Tractatus de tabellionibus (wie Nr. 2); Hain's Gewährsmann aber zählte nur die drei ersten und das letzte als Beispiele auf. Statt „Dini opusculum de praesumtionibus“ wird es heißen sollen: „Tractatus praesumtionum“ und „Dini opusculum de praescriptionibus“.

2) s. a. Fol. Hain No. 11481. München.

Inhalt:

1. Modus legendi.
2. Processus judiciarius Joannis de Urbach.
3. Tractatus praesumtionum.
4. Summa M. Dominici de civitate Visentia (Visentina) qualiter notarii etc.
5. Tractatus notariatus.
6. Ordo judiciarius Joh. Andreae.
7. Defensorium juris.
8. Tractatus exceptionum Innocentii IV.
9. Dini tractatus praescriptionum.
10. Petri Jacobi tractatus de arbitris.
11. Galnani differentiae.
12. Bartoli tractatus de tabellionibus.

3) s. a. Fol. Hain No. 11482. München. Augsburg.

Inhalt gleich Nr. 2.

4) 1486. Fol. Hain No. 11483.

Auch diese Ausgabe hat Hain nicht gesehen und zählt nach seinem Gewährsmann nur fünf Stücke als Inhalt auf. Allein es ist, wie auch der Gedankenstrich vor „Tractatus de tabellionibus“ andeutet, anzunehmen, daß der Inhalt gleich Nr. 2 und 3 ist. Gesehen habe ich sie ebenfalls nicht.

b. Straßburger Drucke:

5. s. l. et a. (Argent. Mentell. ca. 1477?) Fol. Hain No. 11480. Augsburg. München.

Inhalt wie die P. Drach'sche Ausgabe Nr. 2 von 1—11, dagegen fehlt der Tractatus Bartoli de tabellionibus.

6. Argent. 1488. (M. Flach?) Fol. Hain No. 11484.

Der Inhalt ist nicht genauer angegeben.

7. Argent. 1490. Fol. Hain No. 11485. Augsburg. Erlangen.

Hain hat diese Ausgabe nicht gesehen, seine Beschreibung ist daher unvollständig, genügt jedoch, um die Ausgabe von anderen zu unterscheiden; nur muß bemerkt werden, daß sie nicht den Titel „Tractatus varii" führt. Der Inhalt stimmt mit der P. Drach'schen Ausgabe Nr. 2 ganz überein.

8. Argent. 1494. Fol. Hain No. 11487. München. Erlangen.

Der Inhalt ist derselbe wie in Nr. 2.

9. Argent. 1499. Fol. Hain No. 11488. Erlangen.

Die Beschreibung bei Hain ist ungenau. Das ganze Werk führt den Titel: Modus legendi abbreviaturas in utroque jure sine (sic!) processus juris. Der Inhalt ist gleich Nr. 2.

c. Kölner Druck:

10. s. l. et a. Fol. (Colon.?) Hain No. 11479. München. Leipzig. Erlangen.

Inhalt gleich Nr. 5.

d. Koberger in Nürnberg:

11. 1494. Fol. Hain 11486. München.

Inhalt gleich Nr. 2.

e. H. Gran in Hagenau.

12. 1505. 1506. Fol. Erlangen.

Das erste Stück, der Modus legendi, ist datirt vom 6. November 1505, bildet aber jetzt kein typographisch selbstständiges Werk, sondern auf der Rückseite seines Schlußblattes beginnt sogleich der Processus judiciarius. Jedoch ist anzunehmen, daß der Modus legendi ursprünglich, gleich nach seiner Vollendung, selbstständig ausgegeben worden ist. Später (1508) ist noch der Vocabularius hinzugefügt. (Vgl. oben S. 19. 131.)

Am Schluſſe der ganzen Sammlung heißt es: „Liber plurimorum tractatuum juris — finit feliciter“, mit Angabe des Druckers und des Datums 5. Febr. 1506. — Der Inhalt iſt gleich mit Nr. 2.

II. Die Kölner Sammelwerke.

In Köln iſt gegen Schluß des fünfzehnten und im Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts ein Sammelwerk wiederholt gedruckt worden, welches da, wo es vollſtändig vorliegt, folgende Stücke enthält:

1. Modus legendi abbreviaturas in utroque jure.
2. Rubricae sive Tituli juris canonici et civilis.
3. Tractatus judiciorum Bartoli.
4. Tractatus renunciationum beneficiorum.
5. Processus Satanae.
6. Ars notariatus.
7. Summa Joh. Andreae super secundo Decretalium.
8. Summa Joh. Andreae super quarto Decretalium.

Das Format iſt klein Octav; die typographiſche Einrichtung der Art, daß die einzelnen Stücke auch einzeln und ſelbſtſtändig in den Buchhandel kommen konnten. Sie werden daher vielfach einzeln und zerſtreut gefunden: nur die drei mittleren Stücke Nr. 3. 4. 5 habe ich niemals von einander getrennt angetroffen. Zu einem Ganzen vereinigt führen ſie ein gemeinſames Titelblatt, welches ſieben Stücke (mit Auslaſſung von Nr. 2) aufzählt.

Ich habe von dieſem Werke und ſeinen einzelnen Stücken eine größere Anzahl von Exemplaren (vier Sammelbände in München; einen in der Erlanger Bibliothek; einen in meiner Sammlung; außerdem noch die einzelnen Stücke getrennt in München und Erlangen) verglichen, und darin, bei der größten Aehnlichkeit im Großen und Ganzen, die bunteſte Mannichfaltigkeit der typographiſchen Ausſtattung im Einzelnen wahrgenommen, und zwar ſowohl im Satze des Textes und der Titelblätter, wie auch in Bezug auf die beigegebenen Holzſchnitte. Es kommt vor, daß Exemplare, welche im Titelblatt übereinſtimmen, in den übrigen Beziehungen abweichen und umgekehrt; daß in demſelben Sammelbande typographiſch gleiche und ungleiche Stücke ſich neben einander finden.

In den meiſten Exemplaren der einzelnen Stücke fehlt die Angabe des Druckorts, des Druckers und des Jahres. Nur am Schluſſe der Summa

Joh. Andreae super quarto Decretalium findet ſich in mehreren, ſonſt verſchiedenen, Exemplaren das Wort: Colonia. In einem Exemplar des Modus legendi endlich findet ſich die Angabe: Colonie impressus apud predicatores. Per magistrum Cornelium de Zyriekzee Anno salutis 1505 pridie Nonas Maji.

Bei dieſer Miſchung von Gleichheit und Ungleichheit iſt es kaum möglich, das Sammelwerk als Ganzes genau zu beſchreiben. Es iſt ſicher, daß mehrere Drucker in Köln einander mit den einzelnen Stücken deſſelben Concurrenz gemacht; aber auch, daß dieſelben Drucker wiederholte Auflagen veranſtaltet haben, bei welchen dann gelegentlich zu dem neuen Textſatze alte, vorräthige Titel- und Schlußblätter verwendet wurden.

Die bedeutendſten Kölner Drucker Heinrich Quentell, Quentells Erben, Cornelius v. Zyrickzee, Martin v. Werden, Johann v. Landen und Hermann v. Bongart, haben um dieſelbe Zeit kleine theologiſche und juriſtiſche Schriften mit dieſer typographiſchen Ausſtattung herausgegeben; und da die Texttypen all dieſer Drucker ziemlich gleich ſind, ſo läßt ſich der Urheber, da wo ſein Name nicht angegeben iſt, nur aus den Holzſchnitten und den Typen der Titel und Rubriken errathen*).

Die Vereinigung der einzelnen Stücke zu einem Sammelwerke iſt rein äußerlich durch ein gemeinſames Titelblatt bewerkſtelligt. Dieſes enthält auf der Rückſeite das Vorwort zum Modus legendi, und bildet zugleich den Separat-Titel für dieſes erſte und größte Stück. In einigen Exemplaren iſt der Geſammt-Titel abwechſelnd mit Roth und Schwarz gedruckt; in einigen werden die Summen des Joh. Andreä auf dem Titelblatt nicht genannt.

Die Texte der verſchiedenen Ausgaben ſind durchgehends bis auf Kleinigkeiten im Wortlaute übereinſtimmend. Nur der Modus legendi nebſt Anhang liegt in zwei verſchiedenen Bearbeitungen vor, indem die Ausgabe des Cornelius v. Zyrickzee von 1505 von den übrigen abweicht, wie an ſeiner Stelle (oben S. 26 ff.) näher angegeben iſt.

Das Merkwürdigſte an ſämmtlichen Kölner Drucken iſt, daß ſie die Texte der einzelnen Schriften in ganz eigenthümlichen Formen geben, welche von faſt allen andern Ueberlieferungen abweichen. Dieſe Texte haben uns daher wiederholt Anhaltspunkte für Ermittlung der Entſtehung und ſpäteren Schickſale mancher Schriften geliefert. Offenbar ſtanden den Kölner

*) Nach gütigen Mittheilungen des Herrn Stadt-Archivars Dr. Ennen in Köln.

Druckern eigenthümliche Handschriften zur Verfügung, deren Ursprung leider nicht mehr ermittelt werden kann.

Bisher ist dies Kölner Sammelwerk selbst vom bibliographischen Standpunkte aus noch wenig besprochen. Panzer Ann. XI. p. 409 No. 859 nennt es nur. Hain beschreibt es als Ganzes nicht, wohl aber die einzelnen Stücke, welche er meistens den Quentell'schen Druckereien zuschreibt, nämlich:

Modus legendi No. 11461.
Rubricae sive tituli No. 14018.
Tractatus Bartoli
Tract. renunciationum } No. 2642.
Processus Sathanae
Ars notariatus No. 1854. 1856.
J. Andreae Summa
super II Decretal. No. 1066.
J. Andreae Summa
super IV Decretal. No. 1071.

Verschiedene Exemplare scheint Hain nur von der Ars notariatus gesehen zu haben.

Nicht zu verwechseln mit diesem Sammelwerke ist ein anderes, ebenfalls um dieselbe Zeit und mit ähnlicher Ausstattung in Köln erschienenes, welches schon außerhalb des Kreises der populären Literatur liegt. Der Titel lautet:

Casus speciales domini Amanelli de claris aquis Legum doctoris excellentissimi.

Tractatus Bartoli De Testibus et eorum reprobationibus.

Textus et glose singulares et speciales domini Bartoli. Baldi Ange. Antonii de butrio. Angeli de aretiis. et Saliceti secundum ordinem librorum Juris civilis succincte collecte. Et primo Codicis.

Casus in quibus judex secularis potest manus in personas clericorum absque metu excommunicationis imponere.

De Privilegiis clericorum.

De exemptionibus.

De Carceribus.

De alimentis.

Auch von dieſem Sammelwerke ſind die einzelnen Stücke ſeparat in den Handel gebracht, finden ſich zerſtreut und vereinigt, ſind von verſchiedenen Kölner Offizinen mit gleicher Ausſtattung in klein Octav gedruckt. In meinem Exemplar lautet der Schluß:

> Explicit tractatus de alimentis editus per dominum Bartholum legum doctorem Colonie impressus per me Johannem de Landen commorantem infra XVI domos Anno incarnationis dominice M. CCCCCVI. XI die Novembri.

In dem Exemplar der Erlanger Bibliothek:

> Explicit tractatus de alimentis editus per dominum Bartholum legum doctorem Colonie impressus Per me Cornelium de zyrickzee. commorantem in opposito praedicatorum Anno incarnationis dominice. M. CCCCCV. XVIII die Junii.

Die in dieſer Sammlung vereinigten kleinen Schriften behandeln zum Theil zu ſpezielle Themata, und ſind zum andern Theil zu ſehr in der Form der gelehrten Jurisprudenz gehalten, als daß wir ſie noch zu unſerer populären Literatur zählen dürften. Es genügt daher, ſie hier genannt zu haben, als eine Form des Uebergangs von dem einen in das andere Gebiet.

III. Das Baſler Sammelwerk.

1. Ausgaben.

1. Titel: In utriusque juris libros introductorium
   Modus legendi abbreviaturas in utroque jure.
   Tractatus et processus diversi utriusque juris: studiosis plurimum accommodati.
   - Tractatus judiciorum Bartholi legum doctoris.
   - Tractatus Renunciationum beneficiorum in publicis instrumentis.
   - Processus Sathane infernalis contra genus humanum.
   - Ars notariatus.
   - Summa Joannis andree super secundo Decretalium.
   - Summa Joannis andree super quarto Decretalium.

   Arbor
   - Consanguinitatis
   - Affinitatis

   } Joannis Andree.

   - Cognationis spiritualis.
   - Cognationis legalis.

Schluß: Lectura Arboris cognationis legalis una cum caeteris opusculis supra positis: Impressa Basileae impensis providi viri Adae Petri de Langendorff: Anno legis gratiae Millesimo quingentesimo decimo tertio: Mensis vero Decembris die vicesima Finiunt foeliciter. Laus Deo. Ohne Blattzahlen. 8°. Berlin.

2. Titel: dem vorigen gleich. Basil. Ad. Petri. 1517. 8°. Wunderlich, Jo. Andreae summula p. XI. Martin, Bartoli tractatus de ordine judicior. p. 14. Berlin. Weimar (defect). Bafel (?).
3. Joann. et Egid. Gourmont (Paris.) 1515. 8°.

In dem einzigen mir bekannten Exemplar (Berlin) fehlt das Titelblatt.

2. Inhalt.

Wie ſchon das Regiſter, welches zugleich das Titelblatt bildet, zeigt, enthält dieſes Sammelwerk dieſelben Stücke, wie das Kölner, und zwar in derſelben Ordnung; hinzugefügt ſind die Arbores. In der typographiſchen Ausſtattung aber unterſcheidet es ſich, bei ſonſt großer Aehnlichkeit, von jenem dadurch, daß die einzelnen Stücke nicht als ſelbſtſtändige Schriften behandelt werden können. Denn es fehlen nicht nur die Separat-Titel, ſondern mehrfach iſt auch das Schlußblatt einer Schrift zugleich das erſte Blatt der folgenden.

Die einzelnen Stücke ſind an ihrem Orte beſprochen. Es ergiebt ſich daraus, daß der Modus legendi (ſ. oben S. 29) hier eine eigenthümliche Form hat, die übrigen Stücke dagegen im Ganzen mit dem Kölner Sammelwerke übereinſtimmen. Es iſt dieſes um ſo bemerkenswerther, als, wie wir ſahen, die Texte der meiſten Schriften im Kölner Sammelwerk in einer ganz eigenthümlichen Geſtalt erſcheinen.

Bei dieſer Uebereinſtimmung in weſentlichen Eigenthümlichkeiten liegt es nahe, dieſe Sammlung für einen bloßen Nachdruck der Kölner zu halten. Indeſſen nicht nur die Abweichung des Modus legendi, ſondern auch manche Varianten in den Texten, ein Zuſatz zu der Summa Jo. Andreae de Sponsalibus et Matrimoniis (ſ. oben S. 186), endlich die Zuthat der Arbores geben ihr wenigſtens das Recht, eine veränderte und vermehrte Auflage zu heißen: denn daß die Kölner Sammlung Vorbild und Grundlage iſt, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Zehntes Kapitel.

Geiſtliche Jurisprudenz.

Einleitung.

Mit dem Namen der geiſtlichen Jurisprudenz könnte man die Geſammtheit derjenigen Literatur bezeichnen, welche vom Klerus getragen und gepflegt, auf der Grundlage des kanoniſchen Rechts ausgebildet worden iſt. Allein in dieſem ſehr weiten Sinne ſoll der Name hier nicht verſtanden werden. Vielmehr iſt hier, unter Ausſchluß Deſſen, was für die eigentliche Rechtspflege (jurisdictio contentiosa und voluntaria) beſtimmt iſt, nur von derjenigen Jurisprudenz zu handeln, welche der Verwaltung des geiſtlichen Amts, namentlich der Verwaltung des Sakraments der Buße, ihre Entſtehung verdankt.

Die Bußdisziplin der Kirche erſcheint in der älteren Zeit in Deutſchland als eine Ergänzung des weltlichen Strafrechts, indem die Sühne des Vergehens erſt dann als vollendet betrachtet ward, wenn neben der weltlichen Buße auch die kirchliche geleiſtet war. Die Bußordnungen in den Canones poenitentiales und Libri poenitentiales ſind daher Straf-Codices, in welchen die Bußen für die verſchiedenen Vergehen feſtgeſetzt werden.

Ganz anders aber geſtaltete ſich die Sache, als die Buße zu einem Sakrament erhoben war, zu deſſen Materie die Beichte (confessio oris) gehört, und der Prieſter bei der Abſolution nicht mehr als bloßer Verkünder der göttlichen Gnade, ſondern als Derjenige betrachtet wurde, welcher ſie kraft der ihm zuſtehenden Binde- und Löſe-Gewalt ſtellvertretend ertheilt. Seine Thätigkeit iſt ſeitdem eine richterliche nicht mehr in jenem weltlichen Sinne; das von ihm auferlegte Bußwerk (satisfactio) nicht mehr ein Komplement der weltlichen Strafe: ſondern der Beichtſtuhl hat die Bedeutung eines judicium animae, forum conscientiae erhalten, die satisfactio iſt zu einem weſentlichen Momente des Sakraments geworden, und das richterliche Urtheil, welches der Prieſter abgiebt, beſteht in der Ver-

weigerung oder Ertheilung der Abſolution. Das Verſchwinden der aſketiſchen Strenge, die Ausbildung der Indulgenz kam hinzu, um die alte Bußdisziplin aufzulöſen: und ſo finden wir denn zu den Zeiten der großen Scholaſtiker die Autorität der Pönitenzialbücher und Bußkanones faſt ganz beſeitigt*).

Den Prieſtern war jetzt in der Verwaltung des Bußſakraments eine viel ſelbſtſtändigere Stellung gegeben. Nicht nur hatten ſie das Bußwerk, die zu leiſtende Satisfactio, nach eigenem Ermeſſen zu beſtimmen, ſondern auch vorher eine tiefer eingehende Verhandlung mit dem Beichtenden zu pflegen, nachdem die Beichte aller Sünden den Chriſten zur Pflicht gemacht und den Prieſtern ausdrücklich vorgeſchrieben war**): „sacerdos autem sit discretus et cautus, et more periti medici superinfundat vinum et oleum vulneribus sauciati, diligenter inquirens et peccatoris circumstantias et peccati, per quas prudenter intelligat, quale illi consilium debeat exhibere et cujusmodi remedium adhibere, diversis experimentis utendo ad sanandum aegrotum.“

Dem Prieſter war alſo die ſchwere Aufgabe geſtellt, die Gewiſſen zu prüfen und über die ihm vorgetragenen Gewiſſensfragen (casus conscientiae) ein chriſtlich-ethiſches Urtheil auszuſprechen. Es ſteht damit in Verbindung und kam zugleich jener Aufgabe zu Statten der Umſtand, daß unter dem Einfluſſe der Scholaſtik die Ethik kaſuiſtiſch ausgebildet worden war, und die kirchliche Geſetzgebung ſich in ähnlichen Formen entwickelt hatte. Dieſe Richtung der Wiſſenſchaft, verbunden mit dem praktiſchen Bedürfniſſe des Prieſteramts, rief die wichtige Disziplin der theologiſchen Kaſuiſtik***) ins Leben, welche als Wiſſenſchaft mit Raymund von Pennaforte beginnt, und, gleich von ihrem Begründer nach Inhalt und Methode der Jurisprudenz angenähert, ſich ſelbſt gern den Namen der jurisprudentia divina beilegte.

*) Vgl. über dieſe Entwickelung Kliefoth, die Beichte und Abſolution, S. 228 bis 254. Ueber das Reſultat Waſſerſchleben, die Bußordnungen der abendländ. Kirche, S. 93 ff.

**) In dem bekannten Kanon 21 des Lateraniſchen Konzils von 1215 unter Innocenz III.: Omnis utriusque; c. 12 X. de poenitent. 5, 38.

***) A. Possevini, soc. Jesu, Bibliotheca selecta de ratione studiorum. 1607. fol. T. 1. p. 132 seq. Buddeii, Isagoge p. 700. Marheinecke, Geſchichte der chriſtl. Moral, Bd. 1 S. 35 f. de Wette, chriſtl. Sittenlehre, Bd. 2 Abt. 2 S. 119 ff. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, Bd. 2 S. 403 ff. Herzog, Real-Encyklopädie, Bd. 2 S. 606 ff.

Wenn nun ſchon die Thätigkeit des Prieſters im Beichtſtuhl eine gewiſſe Verwandtſchaft mit derjenigen des weltlichen Richters hatte, ſo war in der ihr dienenden Kaſuiſtik der Uebergang zur eigentlichen Jurisprudenz um ſo leichter gegeben, als ſich die Gebiete des Rechts und der Moral fortlaufend berühren: ja, es war die Grenze kaum feſtzuhalten, da die kirchliche Geſetzgebung, in ihrem Beſtreben die Satzungen des Rechts mit denen der Moral zu verſöhnen, zu vielfacher Verſchmelzung beider Gebiete hinführte *). Allein auch da, wo ſie getrennt beſtanden, war es für den Confessor oft nicht zu vermeiden, in einem ihm zur Löſung vorgetragenen casus conscientiae die rechtliche Seite zu prüfen. Er hat im Beichtſtuhl vielfach nicht blos zu belehren, über das, was Rechtens iſt, indem die Ethik ſelbſt in vielen Fällen kein anderes Gebot ertheilen kann, als daß geſchehen ſolle, was das Recht vorſchreibt; ſondern „er hat auch gar oft richterlich zu entſcheiden, ob und was der Büßer in Folge ſeiner früheren Vergehungen und Ungerechtigkeiten zu reſtituiren und zu vergüten habe. Um in ſolchen Fällen richtig entſcheiden zu können, muß der Geiſtliche das ſtrenge Recht kennen und feſte Grundſätze ſich erwerben, die auf das ſtrenge Recht gegründet ſind. Er darf an den Büßer keine Forderungen ſtellen, die nicht ſtrenge nach den Anforderungen der Gerechtigkeit begründet werden können, ſonſt handelt er ungerecht. Hier ſchlägt die Sittenlehre über in die Rechtslehre, und es handelt ſich hier nicht um Belehrung, um etwaige fragliche Verpflichtung im Allgemeinen, ſondern um Beurtheilung einer vollbrachten Handlung, die in ihren Folgen noch fortwirkt **)."

Gegenüber dem ſtarren Formalismus der alten Pönitenzialbücher war die Ausbildung der Kaſuiſtik ein entſchiedener wiſſenſchaftlicher Fortſchritt. Er geſchah unter dem Einfluſſe der großen Scholaſtiker, namentlich des Thomas von Aquino, welcher in ſeiner Secunda secundae die chriſtliche Ethik ſchon weſentlich kaſuiſtiſch ausgeſtaltet und eigentliche Rechtsfragen in ſeine Quäſtionen hereingezogen hatte. Die fortſchreitende Ausdehnung theologiſcher Disziplinen auf das Gebiet der Jurisprudenz in einer Zeit,

*) Ueber das Verhältniß des kanoniſchen Rechts zur Moral vgl. Marheinecke, Geſchichte der chriſtlichen Moral Tht. 1 S. 212—248.

**) Ich habe hier abſichtlich die Worte eines angeſehenen katholiſchen Geiſtlichen aus der neueſten Zeit gebraucht. Sie finden ſich in der zur Vertheidigung der Jeſuiten-Moral kürzlich erſchienenen Schrift: „Die ſittliche Verpeſtung des Volks durch die Jeſuiten", beleuchtet von M. Jocham, Dr. Th. kgl. Lyceal-Profeſſor und erzbiſchöfl. geiſtl. Rathe zu Freiſing. Mainz, 1866. S. 11.

welche dieſe beiden Wiſſenſchaften einander ſo nahe geſtellt hatte, daß die bedeutenderen Juriſten oft zugleich halbe Theologen, und die Theologen meiſtens halbe Juriſten waren, kann uns an ſich nicht befremden, wenn, wie wir im Allgemeinen zeigten, die praktiſche Veranlaſſung dazu dargeboten war.

Zwei Formen dieſer gemiſchten Literatur nehmen unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch. Die eine, ältere und wichtigere, beſteht in den Summae confessorum*) (Summae poenitentiae, Summae casuum), welche ſich über das geſammte Gebiet Desjenigen erſtrecken, was dem Prieſter für die Verwaltung des Sakraments der Buße wiſſenswürdig iſt, und nicht ſelten hierüber weit hinausgehend, das ganze prieſterliche Amt in ihren Kreis ziehen. Die juriſtiſchen Elemente erſcheinen hier zwar in der Regel als die untergeordneten Beſtandtheile, ſind aber dennoch reichhaltig genug und oft ſorgfältig ausgebildet. Bei der Behandlung wird vorherrſchend der kirchlich ethiſche Geſichtspunkt feſtzuhalten geſucht, und inſofern iſt dieſelbe als eine populäre zu bezeichnen. Nicht ſelten aber iſt das juriſtiſche Material ſo reichlich beigebracht, daß man ein juriſtiſches Lehrbuch vor ſich zu haben glaubt: und nicht am wenigſten finden wir gerade die Lehren des römiſchen Rechts in ihren Grundzügen vorgetragen. Erwägt man den unermeßlichen Einfluß, welchen die Geiſtlichkeit übte, ſo wird man die Bedeutung dieſer Werke für die Rezeption des römiſchen Rechts in Deutſchland nicht gering anſchlagen. Sie machten den Prieſter mit den römiſchen Prinzipien vertraut, die ja in vielen Beziehungen die Baſis des kanoniſchen Rechts waren; und auf dem Wege der Belehrung und Anweiſung im Beichtſtuhl ſowohl, wie bei häuslicher Berathung in wichtigeren Fällen des Lebens, mußten dieſe Anſchauungen allmählig bei dem Volke Eingang finden. Beherrſchte doch der Prieſter durch das Sakrament der Buße nicht bloß das Privatleben, ſondern auch die amtliche Thätigkeit der Obrigkeiten, des Richters und der Schöffen; er war in manchen Hülfsbüchern auf die eingehende Prüfung der Erfüllung dieſer beſonderen Amtspflichten ganz ſpeziell hingewieſen. In der ſpäteren Ausbildung ſind nun die Summen nicht einmal mehr ausſchließlich für das Prieſteramt beſtimmt, ſondern geradezu als Rechtskompendien von ihren Verfaſſern empfohlen.

*) Wohl zu unterſcheiden ſind von dieſen die Summae theologiae und de sacramentis einerſeits, und die eigentlich juriſtiſchen Summae andererſeits, deren Verwechſelung oft näher liegt, als man glaubt.

Die zweite Form ſind die Traktate über einzelne Gebiete des Rechts, nämlich die Zinſen und Kontrakte, welche vom Standpunkte des kanoniſchen Rechtes und der kirchlichen Moral erörtert werden. Als höchſt merkwürdige Erſcheinungen der Zeit müſſen ſie zur Ergänzung des Geſammtbildes von der geiſtlichen Jurisprudenz hier berührt werden, wenn ſie auch dem römiſchen Recht eher feindlich, als förderlich waren.

I. Summae confessorum.

I. Summa Raymundi.

1. Ausgaben.

1. Lovan. Jo. de Westphalia. 1480. fol. Quetif et Echard, Scriptores ordinis praedicatorum. T. 1 p. 109.
2. Paris. 1500. 4°. Hain No. 13711. Quetif et Echard l. l. p. 109.

Ob dieſe Ausgaben wirklich exiſtiren, kann ich nicht verbürgen. Hain nennt die erſte nicht und hat die zweite nicht geſehen. Gegen ihre Exiſtenz ſpricht der Umſtand, daß die Ausgabe Romae 1603. fol. (Bamberg), welche vom Dominikaner-Orden in Veranlaſſung der Kanoniſation des Raymundus veranſtaltet worden iſt, ſowohl auf dem Titel, als auch in der Dedikation an Papſt Clemens VIII. ausdrücklich als der erſte Druck bezeichnet wird. Den widerſprechenden Angaben könnte wohl die häufig vorkommende Verwechſelung mit der ſpäter zu erwähnenden Summula zu Grunde liegen.

2. Verfaſſer und Inhalt.

Raymundus, der berühmte Kompilator der Dekretalen Gregors IX., iſt zu Pennyaforte bei Barcelona in den achtziger Jahren des zwölften Jahrhunderts geboren und am 6. Januar 1275 geſtorben *).

Bald nach Vollendung der Dekretalen-Sammlung, wie es ſcheint, noch

*) Raymunds Leben iſt oft und ausführlich beſchrieben, namentlich in den Literae Decretales Clementis VIII quibus Beatus Raymundus — in Sanctorum Catalogum adscribitur vor der Summa, Romae 1603. Vgl. ferner Quetif et Echard, Scriptores ordinis praedicatorum T. 1 p. 106 seq. Phillips, Kirchenrecht, Bd. 4 S. 237 ff.

vor dem Jahre 1238, hat Raymundus die Summa de poenitentia verfaßt; ob in Barcelona oder Rom, iſt ungewiß. Er nennt ſein Werk im Vorworte nur „Summula“, dagegen in der Einleitung zum Tractatus de matrimonio bezeichnet er es als „Summa de poenitentia“ und dieſer Name iſt ihr geblieben.

Zwar iſt die Summa des Raymundus ſpäter durch andere Werke gleicher Art in den Hintergrund gedrängt worden; ſie hat im fünfzehnten und ſechszehnten Jahrhundert, wenn ſie überhaupt gedruckt worden iſt, keinenfalls mehr als zwei Auflagen erlebt, mithin in dieſer Periode unmittelbar geringen Einfluß geübt. Allein als das erſte Werk dieſer Art, welches die Grundlage der ganzen Summiſten-Literatur bildet, bedarf ſie einer genaueren Betrachtung.

Raymunds Leben fällt in eine der größeſten Epochen der Weltgeſchichte; in gleichem Grade gewaltig durch die Bedeutung der Ereigniſſe, wie durch den wunderbaren Reichthum an Männern, deren geiſtige Größe auf den Gebieten der Kunſt und Wiſſenſchaft nur mit den außerordentlichſten Erſcheinungen verglichen werden kann: und recht eigentlich aus dem Mittelpunkte der damals leitenden Kräfte iſt die Summa hervorgegangen. Drei großen Päpſten gelang es, im Kampfe mit den Hohenſtaufen die Macht des Kaiſerthums zu brechen und die Kirche auf den höchſten Gipfel der Herrſchaft zu erheben. Unter den Streitern für dieſe ſehen wir in vorderſter Reihe das kampfgerüſtete Heer der Bettelmönche, an deren Spitze Männer treten, welche unter den Gelehrten und Denkern aller Zeiten hervorragen. Wie die Franziskaner einen Alexander von Hales, Bonaventura und ſpäter einen Duns Scotus zu den Ihrigen zählten; ſo können die Dominikaner die noch glänzendere Reihe der Namen eines Albertus Magnus, Thomas von Aquino und Roger Baco, denen ſich Vincenz von Beauvais und unſer Raymund von Pennaforte würdig anreihen, als ihre Ordensbrüder*) nennen.

Wenn auch Vincenz und Raymund weder an produktiver Kraft, noch an Tiefe der Spekulation den großen Denkern ihres Zeitalters gleichſtehen, ſo haben ſie doch durch die Tiefe und den Umfang ihrer Gelehrſamkeit, die ſeltene Geiſteskraft, mit welcher ſie die von Anderen aufgehäuften Maſſen

*) Raymund war ſogar einige Jahre (1238 — 1240) Magister generalis des Ordens. Seiner körperlichen Gebrechlichkeit wegen trat er bald von dem ſchwierigen Amte zurück.

des Wissens zu allgemeiner Verwerthung verarbeiteten, sowie endlich durch den weitreichenden Einfluß ihrer Werke sich eine Stelle unter den größesten Gelehrten erworben.

Wie Vincenz von Beauvais*) uns selber sagt, daß er in besonderem Hinblick auf das Wohl seiner Ordensbrüder sein dreitheiliges Speculum, als ein Bild von dem gesammten Wissen seiner Zeit, zusammengetragen habe; so hat Raymund im Dienste der Kirche sein großes Dekretalen-Werk kompilirt. Allein während Vincenz dem Verlangen seiner Ordensbrüder, das Speculum so eng zusammenzudrängen, daß es sich wie ein Handbuch mit herumtragen lasse, nicht nachgeben wollte; hat umgekehrt Raymundus, der nicht wie Vincenz die allgemeine Bildung, sondern die Befähigung zum praktischen Berufe seines Ordens im Auge hatte, einem naheliegenden Bedürfnisse entsprochen, indem er in seiner Summa das für den Confessor Wissenswürdigste aus dem kirchlichen Rechte zusammenstellte.

Der Einfluß beider Bettelorden ruhte vornämlich auf dem Privilegium, überall in der Christenheit in Concurrenz mit der Pfarrgeistlichkeit das Sakrament der Buße verwalten zu dürfen. Daher ist es denn leicht zu ermessen, in wie hohem Grade den Dominikanern ein Werk willkommen sein mußte, welches als Hülfsbuch und Rüstzeug für einen so wichtigen Beruf dienen konnte, in dessen Ausübung sie die Rivalität der Franziskaner und den Widerstand der Weltgeistlichkeit, die nicht ohne Grund ihre Stellung gefährdet sah, zu überwinden hatten. Und weit über den Kreis der unmittelbar persönlichen Thätigkeit der Ordensbrüder hinaus, mußte ein solches Werk das Ansehen und den Einfluß des Ordens auf dem Gebiete der Pönitenz verbreiten und stärken. Es ist daher auch ohne strengen Beweis wohl zu glauben, wenn erzählt wird, daß Raymund durch den Provinzial zu Barcelona zur Abfassung seiner Summa angetrieben und durch Thomas von Aquino's Mitwirkung in Rom bei der Ausarbeitung gefördert worden sei.

Ueber den Zweck seiner Summa sagt Raymund selbst im Vorworte: er habe sie verfaßt „ut si quándo fratres Ordinis Nostri vel alii circa judicium animarum in foro poenitentiali forsitam dubitaverint, per ipsius exercitium, tam in consiliis, quam in judiciis, quaestiones multas et casus varios ac difficiles et perplexos valeant enodare".

*) Vgl. über ihn Schlosser, Vincenz von Beauvais. Thl. 2 S. 194 ff.

Sie ist ein systematisches Werk und zerfällt in drei Theile, deren Inhalt Raymundus selbst in der Vorrede folgendermaßen charakterisirt: „Distinguitur ergo per tres particulas, in quarum prima agitur de criminibus, quae principaliter et directe committuntur in Deum; in secunda de his, quae in proximum; in tertia de ministris irregularibus, et irregularitatibus, et impedimentis ordinandorum, dispensationibus, purgationibus, sententiis, poenitentiis et remissionibus". Der erste Theil enthält sechszehn, der zweite acht, der dritte vierunddreißig Titel mit Rubriken, welche wiederum in Paragraphen abgetheilt sind. Daß diese Eintheilung die ursprüngliche ist, ergiebt sich mit Sicherheit aus den Allegationen bei Johann von Freiburg.

Nach Vollendung der Summa hat Raymundus einen „Tractatus specialis de matrimonio" als Anhang hinzugefügt („subjeci"), welcher schon frühzeitig als „Liber quartus" oder „Pars quarta" betrachtet worden ist *).

Die Summa mit ihren vier Theilen ist eine, im Vergleich zu ihren Nachfolgern, kurze Schrift. In der splendid gedruckten Ausgabe von 1603 nimmt sie ohne Indices 584 Folioseiten ein, von denen aber etwa ein Drittheil auf die Glossa zu rechnen ist. Will man sie mit einem Worte charakterisiren, so muß sie ein System der kirchlichen Rechts-Moral genannt werden, wenn auch bedeutende Stücke darin ganz übergangen sind. Das eigentliche Glaubens-Dogma der Kirche ist nämlich nur beiläufig berührt; den hauptsächlichen Gegenstand bildet ihre Rechtsordnung für geistliche und weltliche Dinge, zu deren übersichtlicher Darstellung für einen bestimmten praktischen Zweck Keiner mehr befähigt sein konnte, als Raymundus, der sich die sicherste Kenntniß durch seine Bearbeitung der Dekretalen er-

*) Schon Joh. v. Freiburg kennt dieses Herkommen. Savigny, Bd. 6 S. 494 Anm. c sagt, es scheine, daß Raymundus selbst erst später die Summa de matrimonio als selbstständige Schrift abgesondert habe, denn in einer Handschrift des 13. Jahrh. erscheine dieselbe nur als letzter Theil des dritten Buches. Allein es ist nicht bekannt, daß Raymundus seine Summa umgearbeitet hat; so wie sie aber jetzt vorliegt, und nach der Inhaltsangabe in der Vorrede, gehört die Lehre vom Matrimonium nicht ins dritte Buch. Auch spricht dagegen die Aeußerung Raymunds „post summam de poenitentia specialem de matrimonio subjeci tractatum." Savigny's Argument aber wird paralysirt durch andere Handschriften aus dem 13. Jahrhundert, welche den Tractatus de matrimonio entweder gar nicht, oder als abgesonderten Anhang enthalten. Vgl. Phillips, Kirchenrecht, Bd. 4 S. 324 Note 29. Steffenhagen, Beiträge §. 13. Catalogus p. 18.

worden hatte. Eine äußere Nachwirkung dieser großen Arbeit ist noch darin zu erkennen, daß sich in der Summe ganze Reihen von Titel-Rubriken der Dekretalen wiederholen *).

Die Methode der Darstellung ist die bei den Scholastikern übliche. In den einzelnen Titeln wird zuerst dessen materia abgehandelt, und daran werden quaestiones und casus geknüpft. Aber Raymundus hat es verstanden, seine Erörterungen klar und verständlich zu machen, überflüssige Spezialitäten und Schwierigkeiten zu vermeiden. Seine Darstellung ist in der Regel nicht in der Form streng juristischer Deduktion, sondern der mehr populären Belehrung, zugleich aber in dem reinen und besseren Stil gehalten, welcher die Blüthezeit der Scholastik von ihrer späteren Ausartung unterscheidet. Er unterläßt es jedoch nicht, Autoritäten zu citiren, unter denen nicht nur das kanonische, sondern auch das römische Recht erscheint.

Für uns ist das zweite Buch (peccata in proximum) das wichtigste; denn hier, wo Raymundus auf das weltliche Recht und zwar speziell auch auf das Privat-Recht geführt wird, finden sich Erörterungen, in denen die Grundsätze des römischen Rechts (oft mit Allegationen der Quellen) einen hervorragenden Platz einnehmen. Bei den Titeln de furtis, de usuris, de negotiis saecularibus ist dies schon durch die Rubriken genügend motivirt. Aber auch in dem Titel de raptoribus, praedonibus et incendiariis findet sich eine Reihe von Quästionen **) wesentlich privatrechtlichen Inhalts, in denen u. A. die Lehren von der Pflicht zur Restitution fremder Sachen und zum Ersatz, von dem Eintritt in diese Pflicht durch Erbgang und von der Erbschaft überhaupt, von der Verjährung, von dem judex qui litem suam fecit und dem Richteramt und den Gerichtspersonen überhaupt, mehr oder minder umständlich abgehandelt werden. Die Herbeiziehung solcher Materien, in der zwanglosen Form aufgestellter Quästionen und Casus leicht vermittelt, ist, wie obige Beispiele zeigen, wenn auch nicht systematisch, so doch durch den materiellen Zusammenhang gerechtfertigt.

Daß bei allen Rechtsfragen dem kanonischen Recht die letzte Entscheidung entnommen wird, ist selbstverständlich. So finden wir denn die Grundsätze des kanonischen Rechts gelehrt ***) bezüglich der Haftung der

*) Vgl. z. B. Summa I, 1—7 mit X, V, 3—9; Summa II, 1—6 mit X, V, 12 — 18.

**) Raymundus zählt dieselben übersichtlich auf in Summa II, 5 §. 10.

***) Summa II tit. 5 §. 24. 29. tit. 7.

Erben für Delikte des Erblaſſers; bezüglich des Verhältniſſes der falcidiſchen Quart zum Pflichttheil; bezüglich der bona fides bei der Verjährung und vor Allem bezüglich der Zinſen. Hier wird den entgegenſtehenden Leges, welche das Zinſennehmen geſtatten, alle Kraft abgeſprochen, und das kanoniſche Prinzip in zahlreichen Quäſtionen durchgeführt, welche in caſuiſtiſcher Weiſe unterſuchen, ob und in wie weit bei den verſchiedenſten Geſchäften gegen das kanoniſche Verbot gefehlt ſei. Unter anderen wird hier auch der ſtrenge Grundſatz des c. 9. C. 14. q. 4, welcher in der That jeden kaufmänniſchen Erwerb unmöglich machen könnte, durchgeführt, indem Raymundus ſagt: „de quibusdam autem, qui tempore messis vel vindemiae emunt annonam vel vinum vilius, ut postea vendant carius, dico quod peccant et turpe lucrum est;“ ja, es iſt die Strenge noch geſteigert, indem Raymundus den Beiſatz des Canon „propter cupiditatem“ hinwegläßt. Die Gloſſe bemerkt daher: „Non distinguit Magister, utrum ex cupiditate, nec ne; sed nimis dura est ejus sententia, si indistincte intelligatur.“ Einen wie weiten Umfang überhaupt die Kirche dem Begriff des Wuchers zu geben wußte, iſt bekannt*). Es war der Punkt, von welchem aus die kirchliche Geſetzgebung, Doktrin und geiſtliche Praxis den geſammten Verkehr ihrem Urtheile und ihrer Beaufſichtigung unterzog.

Von hervorragendem Intereſſe iſt es für den Civiliſten zu bemerken, in welcher Weiſe ſich Raymund über die durch die bekannten Dekretalen (c. 3. 5. 20 X. de praescription. 3, 26) eingeführte Neuerung in Betreff der bona fides ausſpricht. Vor Allem iſt hervorzuheben, daß er zwar die praescriptio und usucapio für gleichbedeutend hält, indem er ihren Unterſchied nur darin ſetzt, daß jene ſich auf Immobilien, dieſe auf Mobilien beziehe; aber daß er ſie keineswegs auf die Erſitzung beſchränkt, ſondern auch die Verjährung der Klagen darunter begreift**). Den Begriff der bona fides ſtellt er in folgender Weiſe feſt: „Si quaeras, quae dicatur bona fides, respondeo, quod recipiens credat tradentem esse dominum, vel habere jus alienandi. ff. de Verb. signif. l. bonae fidei.“ Danach

*) Vgl. Endemann, d. nationalökonomiſchen Grundſätze der kanoniſtiſchen Lehre. Jahrb. der Nationalökonomie und Statiſtik v. Hildebrand, Bd. 1 S. 43 ff. 154 ff.

**) Raym. Summa Lib. II. tit. 5 de raptoribus. Rubr. de praescriptionibus §. 28: Possunt autem praescribi generaliter omnes res, omne jus, omnis actio. — §. 31: Illud etiam notandum, quod praescriptio non incipit currere in actione reali vel personali, nisi ex quo quis agere potest, jure non impediente.

iſt alſo die mala fides ausſchließlich als conscientia rei alienae aufzufaſſen. Die Möglichkeit einer weiteren Auslegung des Begriffs berührt Raymundus nicht. Wenn er nun am Schluſſe des §. 31 ſagt: „haec quasi compulsus tetigi de praescriptionibus, at darem judici poenitentiali aliquam notitiam et materiam cogitandi et interrogandi a jure peritis in multis et arduis casibus, qui circa materiam istam frequenter occurrunt; quaedam etiam sub nube tetigi et aliqua etiam, immo multa omisi, ne prolixitas taedium generaret“ — ſo könnte allerdings die Frage über den Umfang des Erforderniſſes der bona fides zu den abſichtlich übergangenen gehören. Allein es iſt zweifelhaft, ob ſie damals überhaupt ſchon angeregt war. Die Schriften des Hoſtienſis, welcher ſie zuerſt behandelte, ſind jünger, als die Summa des Raymund. Auch muß man annehmen, daß Raymund gerade dieſer Frage am wenigſten aus dem Wege gegangen ſein würde, da es für die Beichtväter von der größeſten Wichtigkeit ſein mußte, zu wiſſen, ob ein Darlehnsſchuldner nach Ablauf von 30 Jahren noch zur Zahlung verpflichtet ſei, wenn er ſeine Verbindlichkeit gekannt hatte. Es lag Raymund um ſo näher, auf dieſe Frage einzugehen, wenn es für ihn überhaupt eine Frage war, als er im §. 33 die andere aufwirft, ob Jemand, der nach Vollendung der Präſcription „incipit habere conscientiam rei alienae“ noch zur Reſtitution anzuhalten ſei? Er berührt alſo hier eine verwandte ſubtile Gewiſſensfrage, ſtellt die Anſichten der Juriſten und Theologen einander gegenüber, und entſcheidet ſich ſchließlich dahin, daß es auf das Gewiſſen des Einzelnen ankomme: wem ſein Gewiſſen keine Ruhe laſſe, obgleich er im Rechte ſei, der ſolle die Sache herausgeben.

Demnach müſſen wir als Raymunds Meinung dieſe anſehen, daß die bona fides, ohne Unterſcheidung zwiſchen dinglichen und perſönlichen Klagen, überall da verlangt wird, wo ihr Gegentheil die conscientia rei alienae ſein würde*).

In dieſer Hinſicht iſt demnach für Raymund die Abweichung der Dekretalen vom älteren Recht nur gering. Dagegen aber hebt er im §. 32 die bedeutende Neuerung hervor: „Patet ex praedictis quod in praescriptione necessaria est continua bona fides“ und ſagt, daß dadurch alle

*) Daß dieſes die urſprüngliche Bedeutung jener Dekretalen geweſen, zeigt auch Hildenbrand, Geſch. der Beſtimmungen des kanoniſchen Rechts über die bona fides. Archiv f. civ. Praxis Bd. 36 S. 48.

älteren Leges abrogirt seien: „nec mireris quia ecclesia et jura et alia saecularia potest trahere iudirecte ad forum suum ratione peccati, cujus judicium et correctio secundum animam ad ipsam pertinet.“

3. Bearbeitungen.

Die hohe Bedeutung, welche der Dominikaner-Orden der Summe beilegen mußte, läßt annehmen, daß er für eine möglichst große Vervielfältigung und Verbreitung Sorge getragen, und manchen Bruder mit der Anfertigung von Abschriften beschäftigt haben wird: und bei der geistigen Regsamkeit, welche den Orden damals durchdrang, konnte es an Solchen nicht fehlen, welche die Summe des berühmten Meisters zum Ausgangspunkte neuer Arbeiten machten. Hielt doch Vincenz von Beauvais dieselbe für so bedeutend, daß er sie in seinem Speculum doctrinale lib. IX. X. nicht bloß benutzte und citirte, sondern in solchem Umfange ausbeutete, daß ein Dominikaner*) von ihm sagen kann: „totam fere summam Raymundi convasavit.“

Allein schon früher hat ein anderer Ordensbruder Wilhelm von Rennes**) (Guilhelmus Redonensis) einen Apparatus zu Raymunds Summe geschrieben, welchen Vincenz in demselben Buche seines Speculum doctrinale benutzte. Ist es richtig, daß Vincenz diesen Theil seines Werks früher geschrieben hat, als das Speculum historiale, welches er gegen 1254 beendigte***); dann muß der Apparat des Wilhelm von Rennes sehr bald nach dem Erscheinen der Summe ausgearbeitet worden sein. Sicherlich ist dieser glossirende Kommentar, der gleich der Summe noch das Gepräge eines besseren Geschmackes trägt, mit dieser schnell verbreitet worden. Schon Johann von Freiburg behandelt ihn wie ein untrennbares Zubehör zur Summe, und hat am wenigsten selber den später eingerissenen Irrthum verschuldet, daß er der Urheber dieser Glosse sei†).

Johann von Freiburg ist es, welcher unter den Arbeiten über Raymunds Summe das Bedeutendste geleistet hat. Gegen den Schluß

*) Quétif, T. 1 p. 131. 212. vgl. auch Phillips, Kirchenrecht, Bd. 1 S. 323.

**) Quétif, T. 1 p. 130.

***) Schlosser, Vincenz von Beauvais. Thl. 2 S. 205.

†) Ueber diesen Irrthum vgl. Quétif, T. 1 p. 131, a. Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 S. 264 Anm. 15 S. 323 Anm. 26. Sehr unklar ist, was sich im Kirchen-Lexikon von Wetzer und Welte Bd. 2 S. 406 über Guilhelmus Redonensis und Johann von

des Jahrhunderts ſind die Werke dieſes fleißigen Dominikaners hervorgetreten, und erlangten bald ſo großes Anſehen, daß das ihnen zu Grunde liegende Original darüber in Vergeſſenheit gerieth. Sie bedürfen einer abgeſonderten Betrachtung, und nur die erſte ſeiner Arbeiten iſt hier ſchon zu beſprechen. Johannes berichtet darüber ſelbſt in folgender Weiſe: „Primo tam de textu quam de apparatu seu glossa Summae venerabilis patris fratris Raymundi, quondam magistri ordinis nostri, quae penitentiarios specialiter dirigit, registrum sive tabulam secundum ordinem alphabeticum diligentia ordinavi. Secundo ea quae ad emendationem vel declarationem tam textus, quam apparatus ejusdem Summae a posterioribus approbatis tradita Doctoribus utilia videbantur, ipsi Summae in spatio adscripsi. In quibus etiam cum illis [quae] concordent vel dissentiant ibidem quantum reperi designavi.“ Es geht aus dieſen Worten hervor, daß Johann von Freiburg zu der Summe nebſt Apparatus nicht nur ein alphabetiſches Regiſter, ſondern auch Marginal-Gloſſen verfaßt hat. Hieraus erklärt es ſich denn wohl, daß die Gloſſe des Wilhelm von Rennes ſpäter dem berühmteren Ordensbruder zugeſchrieben worden iſt.

Wie viel von dieſer Gloſſe uns erhalten iſt, läßt ſich eben jener Verwechſelung wegen ſchwer ermitteln*); mit dem Apparat verſchmolzen ſcheint ſie nicht zu ſein. Daſſelbe gilt von der Tabula, welche ſehr häufig mit derjenigen verwechſelt wird, welche Johannes zu ſeiner eigenen Summe verfaßt hat**); höchſt wahrſcheinlich aber iſt jene die Grundlage der letzteren und in dieſer verarbeitet.

Freiburg findet. Aus Letzterem werden zwei Perſonen gemacht, deren eine mit Jenem identifizirt wird. — Der Apparatus iſt unter dem Namen Johann's von Freiburg meines Wiſſens zuerſt gedruckt mit der Glossa Raymundi. Romae. 1603. fol. (Bamberg), dann Avenione 1715. 4°. (München.) (Dieſe iſt wohl unter der „Ausgabe Pennaforte's von Avenione“, Kirchen-Lexikon a. a. O. gemeint.) — Ueber die Veranlaſſung des ganzen Irrthums ſ. oben.

*) Wenn z. B. Sarti, de claris Bonon. professoribus 1. p. 327 Note ſ. von den Gloſſen des Joh. v. Freiburg ſagt: „in multis antiquis exemplaribus Summae S. Raymundi adjectas vidi“, ſo befindet er ſich wohl in dem oben berührten Irrthum. Dagegen könnte die Marginal-Gloſſe im Cod. Regimont. 186 (Steffenhagen, Catalogus XLIII.) wohl von Johannes herrühren. Quétif t p. 524 a ſagt, er habe keine Handſchr. mit dieſer Gloſſe geſehen.

**) Dies iſt z. B. der Fall bei Irmiſcher, Handſchriften-Katalog der Erlanger Bibl. S. 122. In Nr. 420 iſt die Tabula keine andere, als die zur Summa Johannis gehörige, welche ſich auch in den gedruckten Ausgaben findet.

Gleichzeitig und wohl noch vor den größeren Arbeiten des Johann von Freiburg hat ein Unbekannter einen Auszug aus Raymunds Summe (Summa casuum abbreviata) verfaßt, von welchem Quétif eine Handschrift in der Bibliothek der Sorbonne sah, welche Robert von Sorbonne († 1274) legirt hatte. Gedruckt scheint dieser Auszug nicht zu sein *).

Man sieht, wie lebhaft die literarische Bewegung war, welche Raymunds Summe hervorrief. Nach dem Erscheinen der Werke Johanns von Freiburg scheint die Bearbeitung eine Zeit lang geruht zu haben. Am Ende des vierzehnten oder im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts fertigte aber ein Dominikaner Adam **), ein Deutscher von Geburt, aufs Neue von der Summe des Raymundus einen Auszug und zwar in Versen an, welcher mit den Worten beginnt:

„Summula de summa Raymundi prodiit ista."

Sie ist eine Popularisirung der Summe und der Verfasser erklärt selbst:

„Inter doctores hunc nolumus ire libellum
Parvis et rudibus quem tradimus esse legendum:
Invenient in eo quid quod juvat utilitatis."

Die Ordnung Raymunds wird jedoch nicht eingehalten, sondern mit der Lehre von den Sakramenten begonnen.

Zu dieser Summula ist ein sehr weitläufiger Kommentar von einem unbekannten Autor verfaßt worden, den wir als Glosse in den Ausgaben der Summula finden. Er ist ein echtes Spezimen der ausgearteten scholastischen Methode, und eine Vergleichung mit der Glosse des Wilhelm von Rennes ist gerade in dieser Hinsicht sehr lehrreich. Der Verfasser des Kommentars kennt den Urheber der Summula nicht, und scheint sogar nicht abgeneigt, den Raymundus selbst dafür zu halten. „Sed causa efficiens, sagt er, minus ***) principalis est Raymundus frater ordinis praedicatorum. — Sed aliqui alii dicunt, quod Raymundus hanc summulam non fecit, sed fecit quandam magnam summam prosaicam, ex qua

*) Quétif et Echard T. t p. 109, 6. Steffenhagen, Catalogus XLIV. Zwar erwähnt Quétif eine Ausgabe Colon. 1502; er hat sie jedoch nicht selbst gesehen und es ist zu vermuthen, daß hier eine Verwechselung mit der gleich zu besprechenden Summula vorliegt. Daß Raymundus nicht selbst der Verfasser des Auszuges sein könne, zeigt Steffenhagen a. a. O.

**) Quétif T. t p. 734 giebt über diesen die verhältnißmäßig besten Nachrichten, aus denen Jöcher t. S. 83 und Adelung zu Jöcher 1. S. 188 die übrigen entlehnt haben. — Nicht zu verwechseln ist damit das Manuale metricum, von welchem unten.

***) Die eigentliche causa principalis ist Deus.

quidam versificator hanc summulam extraxit, volens sub brevibus comprehendere ea, quae ibi ad longum continentur, qui propter arrogantiam vitandam nomen suum exprimere noluit; quia secundam dictum Senecae de causa efficiente non est multum curandum, ergo hic non est aliqua difficultas vel mentio facienda de causa efficiente."

Der hier ſchon beginnende Irrthum iſt ſpäter fixirt worden, indem die gedruckten Ausgaben den Titel führen: „Summula clarissimi juris consultissimique viri Raymundi" und dadurch die Bibliographen zum Theil getäuſcht haben. Während aber die Summa vor dem Jahre 1603 vielleicht gar nicht gedruckt worden iſt, hat dieſe Summula zahlreiche Auflagen*) ſchon vor dem erſten Viertel des ſechszehnten Jahrhunderts erlebt.

II. Summa Monaldina.

1. Ausgaben.

Es ſcheint dieſes Werk im fünfzehnten Jahrhundert gar nicht gedruckt, und im Anfange des ſechszehnten nur in folgender Ausgabe erſchienen zu ſein.

Titel: Summa perutilis atque aurea venerabilis fratris Monaldi in utroque jure tam civili quam canonici fundata. etc. Venumdantur Lugduni in vico mercuriali per Petrum Baleti ad intersignium sancti Johannis baptiste. s. a. 8°. 2 Col. 295 Bl.

Am Schluſſe: Privilegium christianissimi francorum regis super summam Monaldi. Das Privilegium in franzöſiſcher Sprache iſt datirt vom 19. Mai 1516. Pauzer VII p. 315 Nr. 322. München.

---

*) Ausgaben: s. l. et a. 4°. (Savigny, Bd. 6 S. 495. Anm. a). Colon. 1495. 1498. 1500. 4°. (Hain Nr. 13707. 13709—10). Delphis. 1497. (Hain 13708). — Colon. 1502. 1506. 1507. 4°. Argent. 1504. 1518. 4°. Paris. 1511. 1516. 8°. vgl. Panzer V p. 380. XI p. 78. 598. Die Mehrzahl der von Hain und Panzer genannten Ausgaben befindet ſich in München, Erlangen und Bamberg.

2. Verfaſſer und Inhalt.

Für den Verfaſſer dieſer Summe wird der Franziskaner Johannes Monaldus*) von Juſtinopoli in Dalmatien, welcher um 1332 geſtorben iſt, gehalten; er ſoll auch Erzbiſchof von Benevent geweſen ſein. Schon im zwölften Jahrhundert aber hat ein Franziskaner Monaldus, von Ancona gebürtig, gelebt, der im Jahre 1283 den Märtyrertod unter den Sarazenen fand. Dieſe beiden Perſonen ſind öfters miteinander verwechſelt; über beide aber iſt ſehr Weniges bekannt, und die Angaben über die Autorſchaft beruhen auf keinen ſichern Zeugniſſen, wie denn überhaupt die Summe von den meiſten Schriftſtellern gar nicht geſehen zu ſein ſcheint**). Die größere Wahrſcheinlichkeit ſpricht nun dafür, daß nicht der jüngere, ſondern der ältere Monaldus die Summe verfaßt hat: denn ſie wird ſowohl von Johann von Freiburg, als auch von Aſteſanus citirt. Da nun aber, wie wir unten zeigen werden, Johannes ſeine Summe vor dem Jahre 1298 vollendet hat, ſo würde, wenn der jüngere Monaldus der Verfaſſer wäre, dieſer ſein Werk noch etwa 40 Jahre überlebt haben — was zwar nicht unmöglich, aber auch nicht ſehr wahrſcheinlich iſt.

Sei dem nun wie ihm wolle, ſo iſt jedenfalls das Werk des Monaldus die erſte ſelbſtſtändige Summa, welche nach der Raymundiſchen erſchien: und wir werden wohl nicht fehl greifen, wenn wir uns ihre Abfaſſung aus der Rivalität der beiden Bettelorden erklären. Es konnte für die Franziskaner nicht gleichgültig ſein, daß die Caſuiſtik durch Raymundus und ſeine Bearbeiter ganz in dominikaniſche Hände gerieth, und dadurch ein Uebergewicht in Bezug auf die Verwaltung des Bußſakraments begründet zu werden drohte. Schon die wiſſenſchaftliche Ehre des Ordens gebot ſich hier zu regen; auch der Gegenſatz bezüglich der immaculata conceptio war bereits

*) Vgl. Wadding, Scriptores ordinis Minorum p. 261. Annales T. III. ad ann. 1314. 1332. Bellarmin, de scriptor. ecclesiasticis p. 300. Jöcher s. v. Monaldus; und Adelung Zuſätze. Biographie générale.

**) In der Biographie générale heißt es: Monaldus, canoniste français du treizième siècle — Summa de jure canonico. Ce traité, inconnu des auteurs ecclésiastiques et de Savigny, existe en manuscrit à la bibliothèque de Chartres in 8°., 2 col. Schon Wadding erwähnt die Handſchrift in der Bibl. Vaticana. Vgl. auch Bluhme, im rhein. Muſeum f. Jurisprudenz Bd. 4 S. 372. Haenel, Catalogi enthält viele Handſchriften der Monaldina.

hervorgetreten*): und dieſe Gedanken ſpielen wohl mit herein, wenn Monaldus ſagt, daß er „ad honorem Dei et sanctissimae Matris suae atque beatissimi patris nostri Francisci, nec non ad utilitatem simplicium“ geſchrieben habe.

Die Summe, ein verhältnißmäßig nicht ſehr umfängliches Werk, iſt zwar für das „judicium et consilium animarum in foro poenitentiae“ beſtimmt, und alſo eine wirkliche Summa confessorum: allein mehr als ihre Vorgängerin bezweckt ſie die Unterweiſung im poſitiven Recht, damit die „juris ignorantia, quae nullum excusat“ keinen Schaden bringe. Sie führt daher auch die Ueberſchrift „Summa de jure canonico“ in den meiſten bekannten Handſchriften**), wie im Druck.

Monaldus hat ſein Werk alphabetiſch geordnet, und bemerkt darüber: „non ergo miretur aliquis si modus agendi est diversus in hoc opusculo ab operibus aliorum, quia hoc feci, sicut supradictum est, ut simplices sub singulis alphabeti litteris — citius inveniant quod intendunt, qui non possent sibi casus necessarios in propriis titulis faciliter invenire.“

In der That iſt dieſe Summe durchaus ein alphabetiſches Rechtscompendium zu nennen. Die theologiſchen Elemente treten mehr zurück; ſo werden z. B. die Sakramente mit Ausnahme der Buße und Ehe ſehr kurz behandelt, Alles dagegen, was eine juriſtiſche Seite darbietet, ausführlich und zwar mit Allegation der kanoniſchen und römiſchen Quellen. Die alphabetiſche Anordnung bezieht ſich nur auf das Hauptwort des zu erörternden Themas, welches durch eine Ueberſchrift bezeichnet und dann in Unterabſchnitte zerlegt wird.

Wir beſitzen jedoch dieſe Summe gedruckt nicht in ihrer urſprünglichen Geſtalt, ſondern in einer Bearbeitung***). In dem Privilegium von Franz I. heißt es nämlich folgendermaßen: „Repecu avons l'humble sup-

*) Die Summa Raymundi ſoll eine Stelle enthalten haben, in welcher das Dogma (nach Thomas von Aquino) geleugnet wurde. In den gedruckten Ausgaben iſt ſie mit Rückſicht auf die Beſchlüſſe des Baſler Conzils ausgetilgt. Quétif, Scriptores Ordin. Praed. I p. 109.

**) Vgl. Haenel, Catalogi; Biographie générale und Wadding, Scriptores a. a. O. Letzter hält irrthümlich die Summa de jure canonico und die Summa casuum für zwei verſchiedene Werke; von jener führt er ein Handſchrift an, von dieſer die Ausgabe Lugduu. 1516, ohne zu wiſſen, daß dieſe dieſelbe Ueberſchrift trägt.

***) Die Handſchriften habe ich leider mit der Ausgabe nicht vergleichen können.

plication de nostre bien ayme maistre hugues descousu docteur en tous droits, contenant que despuys certain temps en ca il sest applique a additioner et a metre en droit ung livre nomme Summa johannis monaldi, auquel il a prins grant cure et solicitude tant en composition, que en la correction."

Celse Hugues Descousu (Dissutus) ist zu Chalons s. S. 1480 geboren und gegen 1540 gestorben. Mit 22 Jahren promovirt, lebte er längere Zeit in Mailand, ward dann Professor des kanonischen Rechts zu Montpellier und hielt sich später in Spanien auf*). Wie weit seine Bemühungen um die Summa Monaldina gegangen sind, läßt sich ohne Vergleichung der Manuscripte nicht feststellen. Es ist aber zu bemerken, daß in der Lehre von der Präscription ganz der unbefangene Standpunkt des Raymundus festgehalten, und von einer Streitfrage wegen des Begriffes der bona fides nicht die Rede ist.

III. Summa Johannis.

1. Ausgaben.

1. s. l. 1476. fol. (G. Zainer, August. Vind**) Hain Nr. 7368. Zapf I, 34. München. Erlangen. Freiburg.
2. Norimberg., Koburger 1498. fol. Hain Nr. 7366.
3. Lugdun. 1518. fol. Nürnberg. Meine Sammlung.

Diese Ausgabe ist von Jacob Saccon in Lyon „impensis Johannis Koberger" gedruckt, und dem Letzteren ein Privilegium gegen Nachdruck von Papst Leo X. vom 14. Januar 1518 ertheilt. Vorausgedruckt ist eine lange Epistola des Petrus Chalybs, Monomontanus, an Georgius Peham, theologie professor divique Laurentii Norimbergae praepositus. Die Correctur ist besorgt „per egregium jur. civ. licentiatum dmn. Henricum Voiternum de Norimberga." Sowohl in dem Privilegium, als auch in jener Epistola wird dieser Druck als der erste bezeichnet.

---

*) Biographie générale. Hier wird seine Ausgabe der S. Monaldina nicht erwähnt; s. v. Monaldus hält die Biogr. gén. die Summe für ungedruckt.

**) Quétif T. 1 p. 524 und nach ihm Andere geben als älteste Ausgabe an: Rutlingae, Othmar. 1487. fol. Allein dies ist wohl eine Verwechselung mit der Summa Rudium. vgl. Hain Nr. 15170—72. Vgl. unten S. 514.

2. Verfaſſer.

Ueber die Perſon des Johann von Freiburg ſind viel Unrichtigkeiten dadurch verbreitet worden, daß er mit Anderen gleichen Namens verwechſelt worden iſt. Es werden nämlich vier Männer aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert als „Joannes Teutonicus“ bezeichnet.

1. Joannes Teutonicus, der bekannte Verfaſſer eines Apparatus zum Dekrete Gratians, welcher etwa um 1240 ſtarb*).

2. Joannes Teutonicus, s. de Saxonia (Saxo), gebürtig aus Wildeshauſen im Oldenburgiſchen, ein Dominikaner, welcher eine Zeit lang Biſchof von Preßburg war, ſpäter General ſeines Ordens wurde und als ſolcher im Jahre 1252 ſtarb. Ueber ſeine Schriften ſteht Nichts feſt; mit einiger Wahrſcheinlichkeit aber werden ihm ein Commentarius in L. IV Sententiarum und ein Chronicon zugeſchrieben**).

3. Johannes Friburgensis s. Lector, der Verfaſſer der Summa confessorum, ebenfalls ein Dominikaner, welcher in ſeinem Kloſter zu Freiburg das Amt des Lector verſah, und daſſelbe bis zu ſeinem 1314 erfolgten Tode nicht verlaſſen zu haben ſcheint***). Er ſoll hier am 10. März vor dem großen Altare beſtattet ſein.

4. Johannes Lector de Herfordia†), ein Minorit, Verfaſſer einer handſchriftlich erhaltenen Tabula juris s. Compilatio auctoritatum ordine alphabetico, den ſeine Ordensbrüder, wie es ſcheint, für den Verfaſſer der Summa confessorum zu halten geneigt geweſen ſind††) († um 1350).

---

*) Sarti 1 p. 326 seq.

**) Quétif et Echard I p. 111 seq. Fabricius, Bibliotheca. Vol. 2 Lib. 6 p. 612. Vol. 4 Lib. 9 p. 217. Die Verwechſelung findet ſich zuerſt bei Trithemius.

***) Quétif et Echard I p. 523 seq. — Fabricius a. a. O. und Jöcher nach ihm ſagen, er habe mit ſeinem Familien-Namen „Runſick“ geheißen.

†) Auch de Erfordia, de Saxonia genannt. Wadding Scriptores ordin. minorum p. 204. 226. Fabricius Vol. IV p. 208. 394, welche zwar zwei Perſonen aus ihm machen, aber doch ſchon die Identität vermuthen. S. darüber Quétif et Echard, Scriptores praedicator. T. 1 p. 526.

††) Wadding ſchreibt ihm eine Summa confessorum zu, welche in der Bibl. zu Aſſiſi handſchriftlich exiſtiren ſoll. Dagegen bezweifelt Quétif et Echard T. 1 p. 526

Unſer Johannes Lector von Freiburg, über deſſen zurückgezogenes Mönchsleben Nichts weiter, als eben angegeben worden, bekannt iſt, zeigt ſich uns als einen ſehr kenntnißreichen und fleißigen Gelehrten, dem, wie es der damalige hohe Bildungsſtand mit ſich brachte, ein guter und klarer lateiniſcher Ausdruck, und, wie einige Vorreden beweiſen, ſelbſt ein eleganter Stil zur Verfügung ſtand. Als eifriger Dominikaner ſcheint er ſeine ganze Kraft auf die Abfaſſung von Hülfsmitteln für die Confessores verwendet zu haben, durch welche er die Autoritäten ſeines Ordens zur allgemeinen Geltung brachte. Denn wie er durch ſeine Tabula die Summe des Raymundus zugänglicher machte, ſo ſind auch für ſeine größeren Werke vorzugsweiſe die Schriftſteller ſeines Ordens ſtoff- und maßgebend geweſen. Er nennt als ſeine Quellen neben Raymundus und Wilhelm von Rennes: Albertus Magnus und Thomas von Aquino; Petrus de Tarantaſia, der Ordens-Provinzial von Frankreich geweſen und als Papſt Innocenz V. 1276 ſtarb*); den Ulricus Argentinenſis (Engelbert), Schüler des Albertus, welcher längere Zeit Lector im Dominikaner-Kloſter zu Straßburg war, dann Provinzial für Deutſchland wurde und 1277 ſtarb**). Nach der Art, wie Johannes von dieſem redet, iſt anzunehmen, daß er ihm perſönlich nahe geſtanden habe, wofür denn ſchon die örtliche Nähe ihrer Klöſter ſpricht***).

Sehen wir von denjenigen Schriften ab, deren Autorſchaft zweifelhaft iſt und hier auch ſachlich nicht in Betracht kommen, ſo haben wir von Johannes folgende Werke†) zu nennen:

---

a. die Exiſtenz, und ſagt: „nolim cum Waddingo contendere; sua habeant Minores per me licet: si Summam confessorum scripsit eorum quis Joannes vel de Saxonia vel de Herfordia, eam prelo subjiciant, qualis sit videbitur.“ Jedoch vgl. auch Haenel Catalogi p. 261. Nicht zu verwechſeln iſt mit dieſem der Dominikaner Henricus de Herfordia († 1370), welchem ebenfalls, aber irrthümlich, eine Summa de casibus zugeſchrieben wird. Fabric. Vol. 3 lib. 8 p. 658. Quétif et Echard l. l. p. 665 seq.

*) Quétif et Echard. T. 1 p. 350 seq.

**) Quétif et Echard T. 1 p. 356 seq.

***) Nach Quetif iſt Johannes des Ulricus Schüler geweſen. Dadurch würde die Aeußerung des Erſteren: „qui quamvis magister in theologia non fuerit, scientia tamen magistris inferior non exstitit ut — et famosorum lectorum de scholis ipsius egressorum numerus protestatur“ eigenthümlich illuſtrirt.

†) Vgl. Quétif et Echard T. 1 p. 524 seq.

1. Tabula et Glossae in Summam Raymundi, über welche ſchon berichtet worden iſt.

2. Quaestiones casuales. Der Prolog zu dieſem Werke, in welchem Johannes über ſeine früheren Arbeiten (Tabula und Glossae) berichtet und die Quellen für dieſes angiebt, findet ſich in mehreren Manuſcripten der Summe vorangeſtellt*). Ebenſo iſt es in den Ausgaben der Summe Nr. 1 und 3 der Faſſ. Das Werk ſelbſt ſcheint nicht gedruckt zu ſein.

3. Summa confessorum, deren Ausgaben oben genannt ſind; das Nähere unten.

4. Manuale collectum de summa confessorum. Dieſes Werk iſt nicht, wie man glauben könnte, identiſch mit der ſehr ausführlichen Tabula**) zur Summe, ſondern ein ſelbſtſtändiger Auszug, in ſtrengem Anſchluß an Bücherabtheilung und Titelfolge derſelben. Im Prologus heißt es: „Licet ad religiosos non pertineat jurium subtilitas, indagcio, — quantum tamen ad forum conscienciae pertinet, ignaros salubriter posse dirigere, ex fraterna dileccione familiarius hijs incumbit. Ideoque in hoc opusculo tytulos et ordinem questionum summe confessorum, obmissis quotis pro majori parte, prout materie qualitas et studencium commoditas id exposcere videbatur, secundum intelligencie mee modicitatem aliquando sum brevius, aliquando sum lacius prosecutus“***).

5. Confessionale; eine ebenfalls nicht gedruckte Anleitung für die „simpliciores et minus expertos confessores“ zur Abhörung der Beichte, worin in zwei Theilen die Fragſtellung zur Ermittelung allgemeiner und beſonderer Sünden gelehrt wird. Nach Johanns Plan ſoll

*) Vgl. Steffenhagen, Catalogus LXXI. Auch in der Erlanger Handſchr. Nr. 420 iſt es ſo, und Irmiſcher, Handſchriften-Katalog S. 122, iſt dadurch zu der Unrichtigkeit verführt worden, das Mſcr. als „Liber quaestionum casualium s. Summa confessorum“ zu bezeichnen.

**) Der Prolog der Tabula beginnt: „In hac tabula ubicunque ſit.“ Sie iſt alphabetiſch geordnet. Anfang: „Abbas. Utrum abbas unus possit.“ Schluß: et in multis aliis locis. Explicit iste liber. amen.

***) Nach einer gütigen Mittheilung von Steffenhagen. Vgl. deſſen Catalogus LXXII. LXXIII. Quétif et Echard T. I p. 525. Das Werk iſt nicht gedruckt.

dieſe kurze Schrift mit dem Manuale zuſammen ein Ganzes bilden*), denn er ſagt: „ponendus est (hic tractatus) in fine compendii, quod dicitur Manuale.“

3. Entſtehungszeit und Inhalt der Summe.

Die Summe iſt jedenfalls noch 1274 geſchrieben, da das 2. Conzil von Lyon öfter genannt wird. Aus den Prologen zu den Quaestiones casuales und zur Summe geht ferner hervor, daß dieſe ſpäter als jene verfaßt iſt; daß ſie dem Manuale vorausging, verſteht ſich von ſelbſt, und die Vorrede zum Confessionale beweiſt, daß dieſes zuletzt geſchrieben wurde. Der Prolog zu den Quäſtionen aber ergiebt folgende Anhaltspunkte für die Zeitbeſtimmung. Johannes ſagt, daß Petrus de Tarantaſia ſpäter Papſt Innocenz V. geworden ſei: dies geſchah im Jahre 1276, welches derſelbe nicht überlebte. Johannes berichtet ferner genau über den unerwarteten Tod des Ulricus Argentinenſis: dieſer erfolgte im Jahre 1277**). Damit ſtimmt überein die Art, wie er des Hoſtienſis gedenkt. Er nennt ihn noch „dominus Ebrudinensis“ nach ſeinem Erzbisthum Embrun, fügt aber hinzu „qui postmodum fuit Cardinalis Hostiensis“ und kennt alſo ſeine Promotion und ſeinen Tod, welcher in das Jahr 1271 fällt***). Dagegen ſcheint er in beiden Vorreden den Raymundus noch als Lebenden zu bezeichnen, indem er ihn nennt „summe venerandus pater frater Raymundus.“ Wenn er hinzufügt „quondam magister ordinis nostri“, ſo iſt daran zu erinnern, daß Raymund die Stelle des Magister generalis nur zwei Jahre lang bis zum Jahre 1240 bekleidete, und noch bis zum 6. Januar 1275 in Spanien lebte. Gegenüber den angegebenen ſicheren Momenten hat es jedoch kein Gewicht, wenn Johannes den Tod Raymunds, der in entfernter Zurückgezogenheit lebte, noch nicht gekannt haben ſollte.

---

*) Wenn dennoch dem Johannes bisweilen drei Summae zugeſchrieben werden, ſo ſind damit wohl gemeint die Summa confessorum, das Manuale und das Confessionale. So z. B. in dem Chronicarum et historiarum epitome Rudimentum novitiorum nuncupata (Lubecae 1475. Hain 4996) fol. 395 a heißt es: Temporibus etiam istius (Rudolphi I. 1273—1291) deus in ordine fratrum praedicantium, sicut in firmamento coeli, doctores clarissimos, inter alios — Johannem Vribergens. — locavit, quasi stellas quae luceant in perpetuas aeternitates. — — Jo. de Vriburgo scripsit summas in jure tres, quarum una dicitur Summa Johannis ob bonitatem singularem prae aliis, vel summa confessorum. (Mittheilung von Muther.)

**) Quétif T. 1 p. 376, a.

***) Sarti 1 p. 362 seq.

Die Quäſtionen ſind demnach früheſtens in das Jahr 1277 zu ſetzen; die Summe noch ſpäter*), da auf ihre Vollendung doch wohl einige Jahre zu rechnen ſind. Damit ſtimmt es überein, daß Johannes ſagt, er nenne den „Ebrudinenſis“ jetzt nicht mehr ſo, ſondern nur „Hoſtienſis“ „quia nunc sic communiter ab omnibus nominatur“; es hatte ſich alſo inzwiſchen ein allgemeiner Uſus gebildet. Ferner bezeichnet er im Proömium zum vierten Buch den Raymundus als verſtorben, indem er ihn „felicis recordationis pater frater“ nennt.

Als ſpäteſten Termin für die Vollendung der Summe haben wir das Jahr 1298 feſtzuhalten: denn Johannes hat den Liber Sextus darin noch nicht benutzt. Die Publikation des Sextus iſt vielmehr für ihn die Veranlaſſung geworden, ſeiner Summe einen Anhang, die „Statuta summae confessorum ex Sexto Decretalium addita“, hinzuzufügen, „ne libri qui de summa confessorum jam scripti erant oppositione statutorum a domino Bonifacio, sanctissimo pontifice, nuper in suo Sexto libro Decretalium collectorum et de novo editorum, destruerentur“.

Die Summe des Johannes kann man einen umfänglichen Kommentar zu Raymunds Summe nennen, da ſie ſich ihren Materien auf das Engſte anſchließt. Wir finden die Eintheilung in Bücher und Titel wieder, wie ſie von Raymund aufgeſtellt ſind, und ebenſo folgt Johannes Jenem in der Reihenfolge der Quäſtionen, welche als Paragraphen allegirt werden. Allein aus den wichtigeren Quäſtionen hat Johannes eigene Abſchnitte mit Ueberſchriften („Rubricellae“) formirt, welche dann wieder von ihm in Quäſtionen zerlegt werden, jedoch ſo, daß die Zählung derſelben durch den ganzen Titel fortläuft. Somit iſt denn das Gerippe daſſelbe geblieben, ja es iſt ſogar der Text des Raymundus und der Gloſſe des Wilhelmus großentheils wörtlich wieder aufgenommen; dazu aber ſind die Glieder ausgedehnt und neue angewachſen. Die Folge iſt auch für die juriſtiſchen Beſtandtheile fühlbar, welche zwar im Ganzen nur dieſelben ſchon von Raymundus berührten Themata behandeln, aber dieſe viel mehr ins Einzelne gehend entwickeln. In dieſen Erörterungen folgt Johannes hauptſächlich der Autorität der Goffredus und des Hoſtienſis, deſſen Summe**) er auch wohl die Allegationen des römiſchen Rechts verdankt.

*) Hiernach iſt die Zeitbeſtimmung bei Steffenhagen Catalogus p. 30 zu berichtigen.

**) Hoſtienſis hat dieſelbe als Erzbiſchof von Embrun (1250—1261) verfaßt; ſie

Es ergiebt ſich aber aus dem Geſagten, daß auch von der Summa Johannis das zweite Buch für uns von beſonderem Intereſſe iſt und zwar darin namentlich die Titel V., VI., VII., VIII., deren wichtigſte „Rubricellen“ angegeben werden ſollen.

Tit. V. de raptoribus.

de restitutionibus *).
de testamentis.
de successionibus ab intestato.
de praescriptionibus.
de judicibus, assessoribus etc.
de privilegiis.
de advocatis.
de testibus.
de accusatione.
de detractione et libellis famosis.
de legibus et consuetudine.

Tit. VI. de furtis.

de rebus inventis.
de commodato.
de deposito.

Tit. VII. de usuris.

de pignoribus.

Tit. VIII. de negotiis saecularibus.

de emtione et venditione.
de locato.
de jure emphyteutico.

Während Raymund ſich bei dieſen Materien mehr im Allgemeinen hielt, geht Johannes, nachdem er die generalia erledigt hat, in der Form caſuiſtiſcher Quäſtionen auf die Einzelheiten über, beſchränkt ſich im Ganzen

---

ward daher bei ihrem Erſcheinen zuerſt Summa Archiepiscopi (Ebrudinensis) genannt. Sarti 1 p. 365. Von dieſer älteren Bezeichnung giebt noch Johannes Zeugniß, ſiehe oben.

*) Es iſt auch hier von der Pflicht zur Rückgabe unrechtmäßig erworbener Habe die Rede, nicht von der restit. in integrum.

auf das Wichtigſte, vermeidet es jedoch nicht durchaus Streitfragen zu berühren, bricht aber öfter eine Erörterung damit ab, daß er erklärt, ſie gehöre des Weiteren in das „judicium contentiosum“.

Die Lehre de praescriptionibus iſt ganz in dem Gedankengange des Raymundus dargeſtellt und ſeine Worte kehren vielfach wieder. Erweitert aber iſt die Erörterung durch Auflöſung in mehr Quäſtionen und Berückſichtigung der ſpäteren Schriftſteller, namentlich Ulricus Argentinenſis und Hoſtienſis. Die bona fides wird auch hier nur als der Gegenſatz der conscientia rei alienae aufgefaßt. Es iſt dies um ſo bemerkenswerther, als Johannes die Summa des Hoſtienſis vor ſich hatte, in welcher aus dieſer Fixirung des Begriffes die Konſequenz gezogen wird, daß die Neuerung des kanoniſchen Rechts ſich auf perſönliche Klagen nicht beziehe, weil bei dieſen auf Seiten des Präſcribirenden kein Beſitz, alſo auch keine „mala fides circa rem possessam“ vorkomme. Johannes citirt zwar dieſe Aeußerungen des Hoſtienſis nicht, billigt ſie aber offenbar ſtillſchweigend, indem ſie ihm mit den Anſichten des Raymundus im Einklang zu ſtehen ſcheinen.

Die aufgezählten Rubriken ſind keineswegs die einzigen, welche juriſtiſche Elemente enthalten, ſondern nur diejenigen, in denen das Civiliſtiſche am meiſten hervortritt. In den Quäſtionen kirchenrechtlichen Inhalts, in der Lehre von der Ehe (Lib. IV.) und an andern Orten fehlt es an Jurisprudenz nicht.

Die Summa Johannis hat in der Folgezeit ein ſehr großes Anſehen genoſſen, wie ihre Bearbeitungen und die Benutzung in den ſpäteren Summen zeigen. Sie wird in dieſen ſchlechtweg als „Summa confessorum“ citirt, hat jedoch auch daneben die Namen „Summa praedicatorum“ und „Summa Lectoris“ geführt. In unſerer Periode hat ſie dagegen verhältnißmäßig nur geringe Verbreitung gefunden. Es erklärt ſich dies aus dem Erſcheinen ſo vieler Summen in ſpäterer Zeit, welche ſich ſowohl durch die Berückſichtigung des jüngeren kirchlichen Rechts, als durch bequemere Einrichtung mehr empfahlen.

4. Bearbeitungen der Summe.

A. Summa Rudium.

1. Ausgaben.

1. Reutlingen, Joh. Otmar 1487. fol. Ohne Titel. Hain Nr. 15170. München.
2. Reutlingen, Joh. Otmar 1487. fol. Titel: Suma Rudium. Hain Nr. 15171. München.
3. Reutlingen, Joh. Otmar 1487. fol. Titel: Summa Rudium. Hain Nr. 15172. München. Erlangen.

Es ist bibliographisch merkwürdig, daß dasselbe Werk von demselben Drucker in demselben Jahre in drei verschiedenen Gestalten ausgegeben worden ist. Bezüglich Nr. 1 hat sich Hain durch das stark beschnittene Münchener Exemplar über das Format täuschen lassen; es ist nicht Quart, wie er angiebt, sondern gleich Nr. 2. 3. Folio: in allen dreien sind die Signaturen gleich, und laufen die Wasserlinien des Papiers senkrecht; Blattlagen von 4 Bogen. — Nr. 1 und 2 unterscheiden sich von einander nur dadurch, daß in Nr. 1 das erste Blatt freigelassen ist, während Nr. 2 hier den angegebenen Titel führt; und daß am Schlusse Nr. 1 liest: „Explicit Summa Rudium autenti-//ca inpressa expensis“ etc. — Nr. 2 dagegen: „Explicit Summa Rudium autenti-//ca impressa expensis“ etc. Im Uebrigen ist kein typographischer Unterschied wahrzunehmen: wir haben also denselben Druck, welchem nur in einigen Exemplaren ein Titel und anderer Schluß-Satz beigefügt ist.

Nr. 3 ist zwar den beiden andern sehr ähnlich; aber es lassen sich viele Abweichungen in der Druckeinrichtung und selbst einige im Texte erkennen; so daß wir hier ohne Zweifel einen andern Druck vor uns haben.

2. Inhalt und Ursprung.

Das Werk ist eine kurze Summe „ad informationem simplicium et minus peritorum sacerdotum“, welche sich nicht auf das Sakrament der Buße beschränkt, sondern über alle Sakramente und manche verwandte Lehren verbreitet, und daher weder das System noch die Materien des Johann von Freiburg einhält.

Demungeachtet darf die Summa Rudium als eine Bearbeitung der Summa Johannis betrachtet werden, weil ſie aus derſelben hauptſächlich geſchöpft iſt. Der Verfaſſer giebt dieſe Quelle ſelber an. Zwar nennt er auch noch andere Werke, aus denen er geſchöpft haben will, allein es ſind dies nur dieſelben, welche auch Johannes als Autoritäten anführt: nämlich außer der heiligen Schrift und dem kanoniſchen Recht, die Werke des Auguſtinus und Gregorius, Thomas von Aquino, Albertus Magnus, Petrus de Tarantaſia (Innocenz V.) und Hoſtienſis. Die Summa des Johannes wird hier als „major“ bezeichnet; wohl zum Unterſchiede von dem Confessionale und Manuale.

Der Verfaſſer nennt ſich nicht, giebt ſich aber als Dominikaner*) zu erkennen, indem er nicht nur ſich auf die Autoritäten dieſes Ordens vorzugsweiſe ſtützt, ſondern auch am Schluſſe ſagt, er habe ſeine Summa „ad honorem gloriosae virginis Mariae et beati Dominici patris nostri ordinis fratrum praedicatorum“ geſchrieben. Seine Lebenszeit iſt zu errathen aus einer Stelle ſeiner Vorrede. Er ſagt von der Summa Johannis: „— tantae auctoritatis, quod dominus papa Johannes XXIX**), qui fuit subtilis indagator juris, cum memoratam summam perlegeret, dixit, fratrem, qui istam summam collegit, reputo unum esse de melioribus personis totius ecclesiae“. Ohne Zweifel iſt hier Papſt Johann XXII. (1316—1334) gemeint: denn Johann XXI. (1276) hat das Erſcheinen der Summa wohl nicht mehr erlebt; dagegen wird ſich ein Kleriker auf Johann XXIII. nicht leicht als Autorität berufen, und überdies zeigt die Aeußerung über die Summa Johannis, daß es ſich um ein erſt kürzlich erſchienenes Werk handelte. Johann XXII. wird als verſtorben bezeichnet; mithin iſt das Werk nach 1334 geſchrieben: aber auch ſchwerlich viel ſpäter, da der Verfaſſer die Summa Pisana nicht kennt.

*) Demungeachtet iſt er und ſein Werk bei Quétif nicht zu finden. Daß Quétif et Echard dieſes nicht kannten, iſt ſchon aus dem oben S. 506 Anm. ** bemerkten Irrthum zu ſchließen.

**) Dieſer Druckfehler findet ſich in allen Ausgaben.

B. Summa Johannis von Bruder Berthold.

1. Ausgaben*).

1. Augsburg, Bämler. 1472. fol. Hain Nr. 7367. Panzer 1 S. 62 f. München.
2. Augsburg, Bämler. 1478. fol. Hain Nr. 7368. Panzer 1 S. 104 Nr. 88. München. Erlangen.
3. Augsburg, Ant. Sorg. 1480. fol. Hain Nr. 7369. Panzer 1 S. 112 Nr. 112. München.
4. Augsburg, Ant. Sorg. 1482. fol. Hain Nr. 7370. Panzer 1 S. 123 Nr. 143. München. Erlangen.
5. Ulm, Dinckmut. 1484. fol. Hain Nr. 7371. Panzer 1 S. 145 Nr. 194. München.
6. Augsburg, Schönsperger. 1489. fol. Hain Nr. 7374. Panzer 1 S. 178 Nr. 272. München.
7. Augsburg, Schönsperger. 1495. fol. Hain Nr. 7376. Panzer 1 S. 217 Nr. 398. München. Erlangen.
8. Basel, Ad. Petri. 1518. fol. Panzer 1 S. 412 Nr. 893. Stockmeyer und Reber, Beitr. z. Basler Buchdrckgesch. S. 141 Nr. 36. Bamberg.

2. Verfasser und Inhalt.

Panzer (Bd. 1 S. 62 f.) hält den Verfasser für identisch mit dem Bruder Berthold von Maisberg, irrt sich jedoch, wenn er Quétif als seinen Gewährsmann nennt. Denn dieser (T. 1. p. 722, b; p. 811, b) behandelt Beide als zwei ganz verschiedene Personen. Die Nachrichten über Beide sind so dürftig und unsicher, daß sich die Frage kaum entscheiden läßt, und selbst, wenn die Identität feststünde, wäre nur wenig damit gewonnen. Beide waren Dominikaner. Berthold von Maisberg soll eine Summa theologiae geschrieben haben, und in Oxford soll ein Manuscript seiner

*) Es sind unter diesen nicht aufgezählt die niederdeutschen Formen Lübeck 1487, Magdeburg 1491. 1498. (Hain Nr. 7372. 7375. 7377. Panzer 1 S. 165. 189. 231), welche ich nicht gesehen habe. Ebenso unterließ ich die Ausgabe, Reutlingen 1487 oder 1488 anzuführen. Hain Nr. 7373 und Panzer 1 S. 169 und S. 166 oben, haben sie nicht gesehen; und ich vermuthe, daß hier eine Verwechselung mit der Summa Rudium zu Grunde liegt.

„Expositio super elementatione theologiae Procli compilata et scripta 1454“ vorhanden ſein. Ob jene Summa theologiae und dieſe Expositio daſſelbe Werk ſind, ſteht nicht feſt. Daß aber die Summa theologiae eine Summa confessorum ſei, iſt durchaus nicht anzunehmen. Jedenfalls kann ſie nicht die deutſche Summa Johannis ſein, wie denn überhaupt von dieſem Verfaſſer nur gelehrte lateiniſche, aber keine deutſche Schriften genannt werden.

Der Verfaſſer der Summa bezeichnet ſich ſelbſt als einen Dominikaner, der ſich, nachdem er dem Gebote ſeines Ordens gemäß, viel gepredigt, „eines Einſiedels Leben angenommen hat und nicht mehr predigen mocht.“ Da er nun nicht mehr ſeinen Nächſten „brüderliche Treu und Nutz beweiſen“ könne, und „darum ich Straff und Gewiſſen gräßlich hatt in meiner Seele“, ſo habe er „zu Beſſerung der Chriſtenleut“, auch „von Liebe und Bet wegen Herr Hanſen von Awr ſäligen, des andächtigen Ritters, zu teutſcher Sprach nach der Ordnung des A.B.C. gemacht und das allernützeſt iſt den Leuten zewiſſen und ausgezogen aus dem Buch der Summ der Beichtiger, die der würdig Vater Leſemeiſter Johannes von Freyburg, ouch Prediger-Ordens, zu latein gemacht hat. Auf daß ich nit thät wider mein gehorſam und brüderliche Liebe bräch, die ich ſchuldig bin allen Leuten“.

Ueber die Heimath und Lebenszeit des frommen Bruders läßt ſich wenig ermitteln. Die Beziehung auf den Ritter Hans von Auer bietet keinen Anhalt, da dieſes Namens zahlreiche Adelsgeſchlechter, namentlich in Bayern, geweſen ſind*). Für die Lebenszeit enthält das ſpäteſte ſichere Datum die älteſte Handſchrift**) mit der Unterſchrift „descripta manu Conradi rectoris scholarum in Inspruck anno 1411.“

Hiernach pflegt man Berthold an das Ende des vierzehnten oder in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts zu ſetzen. Es ſprechen jedoch zwei Gründe für die Annahme, daß Berthold ſein Werk erheblich früher geſchrieben hat. Einmal nämlich klingt die Art, wie der „würdig vater leſemeiſter Johannes von Freiburg“ genannt wird, nicht ſo, als wenn

*) Vgl. Kneſchke, deutſches Adels-Lexikon. Bd. 1 S. 136 ff.

**) Quétif T. 1 p. 722. Lambecius Bibl. Caesarea T. II p. 814 Nr. 135. Ueber andere Handſchriften vgl. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 1 S. 635 Anm. 80. Zahlreiche finden ſich auf der Münchner Bibliothek. Vgl. Die deutſchen Handſchriften der kgl. Hof- und Staats-Bibl. in München. 1866. Regiſter S. 586 „Johannes de Friburgo.“

dieſer ſchon lange verſtorben wäre. Dann aber ſollte man glauben, daß Berthold die alphabetiſch geordnete Summa Pisana (1338) ſeines Ordensbruders Bartholomäus zur Grundlage genommen haben würde, wenn er nach deren Erſcheinen geſchrieben hätte; zumal da wohl dieſe, aber nicht Johannes, das neuere Recht der Clementinen und Extravaganten berückſichtigt.

Die Identität mit jenem Ordensbruder von Maisberg gewinnt dadurch nicht an Wahrſcheinlichkeit. Dagegen iſt es wohl ſicher, daß unſer Berthold eine und dieſelbe Perſon iſt mit dem Verfaſſer des „Horologium devotionis circa vitam Christi *), welcher ſich ſelbſt im Prolog folgendermaßen kennzeichnet: „Hinc est quod olim ad preces devoti militis, cujus nomen summo deo notum est, felicis recordationis, cum ego frater Bertoldus, sacerdos ordinis praedicatorum, elongavi fugiens, mansi in solitudine septem annis, de vita Christi et ejus passione et morte dolorosissima, unum libellum theutunica lingua composui **), quem horologium devotionis nominavi.“ Alſo auch hier ein Prediger-Mönch Berthold, der ſich in eine Einſiedelei begeben und auf Bitten eines „andächtigen Ritters,“ ſeligen Andenkens, ein religiöſes Buch in deutſcher Sprache verfaßt hat. Bei dem Zuſammentreffen ſo vieler Indizien darf man wohl an der Identität nicht zweifeln: aber es iſt ſehr zu bedauern, daß wir durch ihren Nachweis nicht weiter geführt werden, da auch über die Entſtehungszeit des Horologium Nichts feſtſteht ***).

Wenn Bruder Berthold die Ausarbeitung dieſes Werks als eine Bußübung auf ſich genommen hat, ſo muß ihm zugeſtanden werden, daß es eine ſehr große und würdige war. Es iſt ihm gelungen, einen ſehr verſtändlichen deutſchen Auszug aus der Summa Johannis anzufertigen. Durch die alphabetiſche Anordnung und ein vollſtändiges Regiſter, für deren Herſtellung wohl die Tabula des Johannes ihre Dienſte gethan hat,

*) Oefter gedruckt. Hain Nr. 2990—2999. Ich benutzte die Ausgaben Nr. 2990 (München. Erlangen) und Nr. 2992. (München). Vgl. auch Ennen, Incunabeln S. 57. 58.

**) Dieſes deutſche Original ſoll nach Quétif p. 723, a in Insbruck 1589. 12°. gedruckt ſein.

***) Quétif T. 1 p. 723, a iſt geneigt, den Verfaſſer in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu ſetzen, jedoch aus keinem anderen Grunde, als weil er es vor Erfindung der Buchdruckerkunſt geſchrieben hat. Die Identität mit dem anderen Bruder Berthold hat Quétif nicht bemerken können, weil er die deutſche Summa Johannis nicht geſehen.

wenn ſie auch nicht unmittelbar verwendet werden konnte, iſt das Werk noch brauchbarer gemacht. Jeder Artikel trägt ſeine beſondere Ueberſchrift. Berthold aber hat nicht blos für die Beichtiger, ſondern allgemein „zur Beſſerung der Chriſtenleut“ geſchrieben, und daher zuſammengetragen „das allernützeſt iſt den Leuten zu wiſſen“, ſo daß ſein Werk ein Lehrbuch für die Layen wurde. Wenn auch ſein Augenmerk vorzugsweiſe auf das Moraliſche und Religiöſe gerichtet iſt, ſo fehlt es doch an Rechtsbelehrungen ſo wenig, daß man ſein Werk im fünfzehnten Jahrhundert als „ein nützlich Rechtbuch, darin geiſtlich und weltlich ordnung begriffen iſt“, empfehlen konnte*). Bei den von Rechtsregeln handelnden Artikeln wird auf Hoſtienſis, das kanoniſche und römiſche Recht, gelegentlich verwieſen, oft freilich in ſehr verſtümmelten Allegationen, welche ſich daraus erklären, daß Berthold die Quellen nicht kannte. Neben dem „geſchriebenen Rechte“ findet aber Gewohnheit und Landesbrauch ſeine Vertretung, und Berthold hebt hervor, daß jene dem geſchriebenen Recht nicht weichen ſollen. So iſt denn hier ein Verſuch gemacht, das römiſche und deutſche Recht mit einander zu verbinden**), wenn auch in ſehr unvollkommener Weiſe.

IV. Summa Astesana.

1. Ausgaben.

1. S. l. et a. (Argentor. Mentel 1469). fol. Hain Nr. 1888. München. Erlangen.
2. S. l. et a. (Argent. Mentel 1472). fol. Hain Nr. 1889. München. Bamberg. Erlangen.
3. S. l. et a. (Argent. Mentel). fol. Hain Nr. 1890. München. Bamberg.
4. S. l. et a. (Enstadii. Mich. Reyser). fol. Hain Nr. 1891. München.
5. S. l. et a. (Basil. Bernh. Richel). fol. Hain Nr. 1892. Stockmeyer und Reber, Beiträge S. 21. München.

*) Verlagsanzeige von Anton Sorg um 1480. Vgl. Metzger, die älteſten Druckdenkmale Augsburgs S. 7.

**) Stobbe, Rechtsquellen Bd. 1 S. 635.

6. Venet. 1478. fol. Hain Nr. 1893. München. Erlangen. (def.)
7. Colon. 1479. fol. Hain Nr. 1894. München. Bamberg(?). Ennen, Katalog der Incunabeln zu Köln S. 103 Nr. 282.
8. Colon. 1479. fol. Hain Nr. 1895. München. Erlangen. Ennen a. a. O. S. 104. Nr. 283.
9. Venet. 1480. fol. Hain Nr. 1896. München. Bamberg.
10. Nuremb. Koburger. 1482. fol. Hain Nr. 1897. München. Bamberg.
11. Lugdun. 1519. fol. München.

2. Verfaſſer und Inhalt.

Die Summa Raymundi und die großen Arbeiten des Johann von Freiburg, deſſen Summa die vorzugsweiſe auf das Juriſtiſche beſchränkte Monaldina an Umfänglichkeit des Thema's weit übertraf, mußten es bewirken, daß am Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Disziplin der Caſuiſtik, und damit das Bußweſen, vorzugsweiſe von dem Einfluſſe der dominikaniſchen Autoritäten beherrſcht wurde. Nachdem aber im Franziskaner-Orden Duns Scotus als eine dem Thomas von Aquino ebenbürtige Größe aufgetreten war, und die Rivalität der beiden Orden mit der wiſſenſchaftlichen Oppoſition der Thomiſten und Scotiſten ſich verſchmolzen hatte, lag ſchon hierin Aufforderung genug, dem Anſehen der Summa praedicatorum ein ebenbürtiges Werk entgegenzuſtellen. Es kam hinzu, daß der Gegenſatz der Thomiſten und Scotiſten bezüglich der Lehre von der Sünde und Gnade in einer zu nahen Beziehung zum Bußſakrament ſtand, um nicht die Beſorgniß zu begründen, daß er ſich bei der Unterweiſung der Beichtiger geltend machen könne.

Hieraus haben wir es uns wohl zu erklären, daß im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Ausarbeitung einer franziskaniſchen Summa unternommen wurde, welche an Umfänglichkeit und Ausführlichkeit alle Vorgänger übertraf. Ihr Verfaſſer nennt ſich Frater Astesanus oder Astaxanus de Ast, ordinis fratrum Minorum. Er iſt aus der Stadt Aſti gebürtig, oder nur Bruder im dortigen Kloſter geweſen, und ſoll 1330 geſtorben ſein*) Seine Summa, welche er „Summa de casibus“ nennt, hat

*) Wadding, Annales Minorum. T. VI p. 245. Fabricius Lib. I Vol. I p. 381. Jöcher

er im Jahre 1317 dem Kardinal Johannes Gaetanus Urſinus mit einer Epiſtel dedizirt, welche ſich in den Ausgaben findet.

In dem Prooemium giebt Aſteſanus als die Quellen ſeines Werkes vornämlich die „doctores mei ordinis“ an, und zählt eine Reihe franziskaniſcher Notabilitäten auf, unter denen Alexander von Hales (Anglicus) Bonaventura und Duns Scotus die bedeutendſten ſind. „De alio autem ordine“, fährt er fort, „fuerunt duo, scilicet de ordine praedicatorum, erat Thomas de Aquino etiam famosissimus et frater Petrus de Tarentagio*), qui fuit etiam Papa“. Jedoch werden nachher unter den Doctores juris canonici auch Raymundus und Redonenſis genannt, ohne daß ihres Ordens gedacht wird.

Der bewußte Gegenſatz zu den Dominikanern iſt alſo unverkennbar: allein man darf nicht erwarten, daß dieſer im Inhalte ſchroff hervortrete, da es ſich ja in der Hauptſache nicht um Vertretung der Schulmeinungen, ſondern um eine auf der Autorität der Kirche ruhende Disziplin handelte. Und wenn es z. B. auch bemerkenswerth iſt, daß Aſteſanus wieder förmliche Canones poenitentiales formulirt (Lib. V. tit. 32), welche er aus dem Confessionale des Bonaventura ausgezogen hat**), mithin darin einer franziskaniſchen Autorität folgt: ſo werden doch in der Einleitung zu dieſen dieſelben Grundſätze über die satisfactio aufgeſtellt, welche Raymundus (Lib. III tit. 34 de poenitentiis et remissionibus) lehrte, und ſeine Worte ſind zum Theil beibehalten. Daſſelbe aber, die faſt wörtliche Wiederholung der Ausführungen des Raymundus, unter die Erörterungen anderer Autoren gemiſcht, findet ſich auch an anderen Orten ſehr gewöhnlich.

Dieſe Bußkanones des Aſteſanus haben übrigens eine große Autorität erlangt, indem ſie nicht nur ſelbſtſtändig verbreitet worden ſind, ſondern auch ſpäter in dem Supplementum der Summa Pisana Aufnahme, und ſogar im Corpus juris canonici hinter dem Decretum Gratiani einen Platz gefunden haben***).

Die Summa Astesana iſt ein ſyſtematiſches Werk, welches in acht Bücher†) zerfällt. Mehr als ſeine dominikaniſchen Vorgänger hat Aſte-

*) P. de Tarantasia, ſpäter Papſt Innocenz V. ſ. oben S. 508. 510.

**) Waſſerſchleben, die Bußordnungen, S. 96.

***) Waſſerſchleben a. a. O. S. 96.

†) De divinis praeceptis. De virtutibus et vitiis. De contractibus et vo-

ſanus das juriſtiſche Element in ſeinem Werke ausgebildet, indem er ein ganzes Buch (lib. 3 de contractibus et ultimis voluntatibus) den bürgerlichen Rechtsgeſchäften widmete. Er führt denn auch eine ganze Reihe von Doktoren des kanoniſchen Rechts als ſeine Quellen auf, unter denen Hoſtienſis, Innocenz IV., Durantis und Johannes Andreä genannt ſind, auffallender Weiſe aber nicht Monaldus, den er doch im Texte bisweilen citirt. Als Aſtefanus ſeine Summa herausgab, hatte Johannes Andreä wohl ſeine Novella in Decretales und ſeine Novella in Sextum noch nicht vollendet*): wenigſtens nennt Aſtefanus nur die Glossa (Apparatus) in Sextum, von welcher feſtſteht, daß ſie frühzeitig geſchrieben worden iſt.

Allein das juriſtiſche Element beſchränkt ſich keineswegs auf das dritte Buch; ſondern ſchon im erſten (de lege divina), welches nach dem Dekalog geordnet iſt, bieten ihm das fünfte, ſiebente und achte Gebot die Veranlaſſung, auf das weltliche Recht überzugehen, das er ſpeziell in den beiden Schlußtiteln dieſes Buches (de constitutionibus und de consuetudine) behandelt. Im achten Buche, de matrimonio, wird die vermögensrechtliche Seite der Ehe in mehreren Titeln dargeſtellt. Endlich aber hat Aſtefanus ſeinem Werke zwei merkwürdige Anhänge beigefügt, welche rein juriſtiſcher Natur ſind. Der eine iſt ein juriſtiſches Wörterbuch, alphabetiſch geordnet: de significationibus vocabulorum juris canonici et civilis. Der zweite iſt ein Verzeichniß der Rubricae juris canonici et civilis.

Betrachten wir auch hier die Lehre von den Präſcriptionen (Lib. 3 tit. 2) näher, ſo finden wir ſie zwar viel weitläufiger, aber im Ganzen nach demſelben Gedankengange behandelt, wie bei Raymundus und Johannes. Die bona fides wird definirt „quod is qui possidet, rem quam possidet credat esse suam, vel credat vendentem esse dominum, vel habere jus distrahendi, licet in facto erret.“ Hieraus wird dann die Konſequenz gezogen, welche Hoſtienſis in ſeiner Summe ausgeſprochen hat: daß bei perſönlichen Klagen von bona fides keine Rede ſein könne, und folglich die Neuerung der Dekretalen ſich auf dieſe nicht beziehe. „Secus est de personalibus actionibus, unde quoad eas non derogatur legibus anti-

luntatibus ultimis. De sacramentis in communi et speciali de baptismo, confirmatione et eucharistia. De poenitentia et unctione extrema. De ordinis sacramento. De censura ecclesiastica. De matrimonio.

*) Daß die Novella in Decretales erſt nach 1312 vollendet ſein kann, iſt wohl unzweifelhaft. Die Novella in Sextum gehört der ſpäteren Lebenszeit des Joh. Andreä an. Savigny Bd. 6 S. 113. a. S. 116.

quis. Nam jus canonicum — tantum in realibus locum habeat, hoc ex eorum lectione patet. In his enim considerat jus canonicum malam fidem possidentis rem contra conscientiam, et non negligentiam petentis, quam leges considerant, non curantes de peccato. — Et ideo propter animae periculum non praescribit aliquis cum mala fide in realibus; in personalibus vero considerari non potest mala fides circa rem possessam, cum nulla possideatur, sed potius est consideranda negligentia non agentis: nec enim mortaliter peccо, si tibi non solvo, dummodo non teneam te invito, maxime si ignoro. Nam nullus regulariter alicui obligatur nisi consentiat: unde si vendis mihi rem X libris vel mutuas mihi X libras, de voluntate tua habeo eas; facili possum oblivisci, quod eas debeam tibi, et etiam si recordor, praesumere possum, quod si non petis vis donare vel gratiam temporis facere: ergo nec peccо, nec malam fidem habeo. Et si petas et ego solvere nolim, licet propter metum non me voces ad judicium, in perpetuum non praescribo: et sic aequum est in omni casu considerare bonam fidem. C. d. act. et obl. bonam fidem *). Haec Hostiensis."

Man ſieht alſo, daß Aſteſanus das Erforderniß der bona fides bei perſönlichen Klagen durchaus abweiſt, und nicht einmal den Fall ausnimmt, in welchem bei dieſen eine conscientia rei alienae möglich iſt. Dies ſcheint damals noch die herrſchende **) Meinung, geſtützt auf Raymunds Autorität, deſſen Anſchauung Hoſtienſis nur weiter entwickelt hatte, geweſen zu ſein. Allein der Schlußpaſſus des Aſteſanus leitet ſchon in eine andere Auffaſſung über: denn wenn die bloße außergerichtliche Mahnung, welche auch von Aſteſanus nicht unter den Unterbrechungen der Verjährung aufgeführt wird, dieſelbe für alle Zeit unmöglich machen ſoll, ſo iſt eben hier die herbeigeführte mala fides des Debitors der Grund, mithin ihre Möglichkeit bei perſönlichen Klagen trotz früherer Abweiſung nachträglich wieder anerkannt.

*) l. 4 C. 4, 10. Bonam fidem in contractibus considerari aequum est.

**) Ihr huldigte auch Bartolus, fand aber bald energiſchen Widerſpruch, vgl. Hildenbrand, de bona fide. Dissertat. Monach. 1843. p. 27 seq.

V. Summa Pisana.

1. Ausgaben.

1. s. l. et a. (Spirae, P. Drach.) fol. Hain Nr. 2524. München. Bamberg.
2. s. l. et a. (Paris. c. 1475.) fol. Hain Nr. 2525.
3. s. l. 1473. fol. Hain Nr. 2526. München.
4. Colon. 1474. fol. Hain Nr. 2527. Ennen, Katalog der Incunabeln zu Köln S. 60. Nr. 145.
5. s. l. 1475. (August. G. Zainer.) fol. Hain Nr. 2528. München. Erlangen. In dem Erlanger Exemplar fehlt die von Hain angegebene Subscription.
6. Venet. 1481. 8°. Hain Nr. 2529.

2. Verfasser und Inhalt.

Der Faden der dominikanischen Tradition ist wieder aufgenommen worden von Bartolomäus a Sancto Concordio, Dominikaner zu Pisa, welcher im Jahre 1347 starb. Nach einer Unterschrift, welche sich in Manuscripten und einigen Ausgaben (Nr. 3. 5) findet, hat er seine Summe am 7. December 1338 vollendet *).

In der Einleitung berichtet Bartolomäus, daß er von seinen Ordensbrüdern zur Abfassung dieses Werkes vielfach aufgefordert sei. Die Einwendung, daß schon von Anderen solche Werke vorhanden seien, namentlich die Summa confessorum des Johannes, habe man nicht gelten lassen, und zwar aus folgendem Grunde, den er anerkennen müsse.

Seit der Summe Johannis seien von Bonifaz VIII. durch den Sextus mehrere ältere Extravaganten außer Kraft gesetzt und neues Recht eingeführt worden; und es genüge nicht, diese in bloßen Additionen zu berühren, wie es von Johann von Freiburg geschehen sei. Dazu komme aber noch das seitdem publizirte neueste Recht, die Clementinen. Daher sei ihm aller-

*) Vgl. über Bartolomäus und seine übrigen Werke: Fabricius, vol. I lib. X pag. 473 f. Quétif et Echard, Scriptores. Vol. I p. 623 seq. — Bei Panzirol 3, 12 findet sich die Notiz: „Garsias summae quam Pisanellam vocant quaedam adjecit". Allein dies ist ein Irrthum, da Garsias lange vor dem Erscheinen dieser Summe gestorben ist.

dings das Unternehmen ſeines neuen Werkes nützlich und nöthig erſchienen, in welchem er ſich bemüht habe, ſeine „singula dicta“ in Gemäßheit des neuen Rechts und der Summe des Johannes, der er das Meiſte entlehne, möglichſt klar und wahr auseinanderzuſetzen, dieſelben auch durch „jura“ und „famosos doctores“ zu bekräftigen. Man möge ſich nicht wundern, wenn er ſo oft von jener Summe abzuweichen wage, ſondern man möge auf die Gründe und Autoritäten ſehen, und danach ſelbſt zwiſchen den Meinungen wählen. Wiſſentlich habe er keine von der in jener Summe enthaltenen Quäſtionen übergangen, wenn es gleich dadurch oftmals nöthig geworden ſei, rein juriſtiſche Fragen abzuhandeln.

Schließlich hebt Bartolomäus hervor, daß er es nicht für zweckmäßig erachtet habe, ſein Werk nach Rubriken zu ordnen, weil dadurch das Aufſuchen erſchwert werde; er habe die Ordnung nach dem Alphabet gewählt, damit Jeder leicht finden könne, was er ſuche. Wir haben hier alſo eine dominikaniſche Summe in alphabetiſcher Ordnung, und dürfen wohl annehmen, daß für dieſe Neuerung das Vorbild des Franziskaners Monaldus den Anſtoß gegeben hat. Die Aenderung ſelbſt war für einen Bearbeiter der Summa Johannis nicht ſchwer durchzuführen, da hier die größte Arbeit ſchon von Jenem durch das mühſame Werk der Tabula alphabetica gethan war, deſſen Ordnung ohne Weiteres beibehalten werden konnte, und in der That auch, mit einigen Zuſätzen, beibehalten worden iſt.

Unter den Zuſätzen iſt namentlich auch das juriſtiſche Element vertreten, ſo daß dieſes nunmehr ein noch reicheres iſt, als es ſchon in der Summa Johannis war.

Nach dem Erſcheinen dieſes Werkes hat die Literatur der Summiſten längere Zeit geruht. Die bequeme Einrichtung der Summe des Bartolomäus wird ihr vor den Werken des Johannes und des Aſteſanus, die größere Vollſtändigkeit ihr vor der Monaldina den Vorzug gegeben haben; und da nun die kirchliche Geſetzgebung keine erheblichen Neuerungen brachte, auch die wiſſenſchaftliche Regſamkeit auf dem Gebiete der Caſuiſtik allmählig erſchöpft war; ſo ward die Summe des Bartolomäus das gebräuchlichſte, herrſchende Hülfsbuch, und behauptete dieſe Stellung ein Jahrhundert lang. Zeugniß dafür geben die überaus zahlreichen Handſchriften*),

*) Vgl. die Aufzählung bei Quétif I p. 623 seq. Haenel, Catalogi. Index s. v. Bartholomaeus Pisanus. Steffenhagen, Catalogus XCIII—XCVII. Unter dieſen Manuſcripten iſt eines vom Jahre 1350 datirt.

ſowie der Umſtand, daß ihr eine ganze Reihe von Namen beigelegt wurde, wie ſie bei langem und allgemeinem Gebrauche zu entſtehen pflegen. Sie wird als Summa Pisani, Bartholomaea, Pisana, Pisanella und Magistrutia bezeichnet. Mag man den letzten Namen aus dem Diminutiv von „maestro“ oder aus dem Worte „maestruzza“ erklären *), oder annehmen, daß er einem Spiel mit beiden Wörtern ſeine Entſtehung verdankt: jedenfalls kennzeichnet er ihre Stellung in einem langen praktiſchen Gebrauche. Später dagegen iſt die Summa Pisana durch andere Werke verdrängt, und daher in unſerer Periode nur wenig gedruckt worden; wie die obige Aufzählung der Ausgaben zeigt.

VI. Summae Pisanae Supplementum.

1. Ausgaben.

1. s. l. et a. fol. Hain Nr. 2149.
2. Venet. s. a. (1471?) fol. Hain Nr. 2150. München.
3. Venet. 1473. fol. Hain Nr. 2151.
4. s. l. 1474. fol. Hain Nr. 2152.
5. Venet. 1474. fol. Hain Nr. 2153. München. Bamberg. Erlangen.
6. Nuremb. 1475. fol. Hain Nr. 2154. Bamberg. Erlangen.
7. Venet. 1476. fol. Hain Nr. 2155. München.
8. Venet. 1477. fol. Hain Nr. 2156. München. Erlangen.
9. Nuremb. 1478. fol. Hain Nr. 2157. München. Bamberg. Erlangen.
10. Venet. 1479. fol. Hain Nr. 2158. München.
11. Mediol. 1479. fol. Hain Nr. 2159.
12. Colon. 1479. fol. Hain Nr. 2160. Ennen, Katalog, der Incunabeln zu Köln. S. 96. Nr. 256.
13. Venet. 1481. 4°. Hain Nr. 2161. München. Bamberg. Erlangen.
14. Florent. 1482 (?) Hain Nr. 2162.

*) Maestruzza bedeutet eine Schnur am Fiſchernetz. Schwerlich wird man den Sinn durch „Leitfaden“ wiedergeben können.

15. Rutling. 1482*). fol. Hain Nr. 2163. München. Bamberg. Erlangen.
16. Venet. 1482. fol. Hain Nr. 2164. München.
17. Venet. 1483. fol. Hain Nr. 2165. München.
18. Venet. 1484. fol.(?) Hain ad Nr. 2165.
19. Venet. 1485. fol. Hain Nr. 2166. München. Bamberg.
20. Vercell. 1485. 8°. Hain Nr. 2167.
21. Nuremb. 1488. 4°. Hain Nr. 2168. München. Bamberg.
22. Venet. 1489. 4°. Hain Nr. 2169. München. Bamberg.
23. Mediol. 1494. fol. Hain Nr. 2170.
24. Venet. 1494. 4°. Hain Nr. 2171.
25. Venet. 1499. 4°. Hain Nr. 2172.

Die beiden zuletzt genannten Ausgaben sind nach Hain's Angabe von Leonardus Wild de Ratisbona gedruckt. Beide werden von Wadding, Scriptores Minorum p. 263 genannt, erstere aber als Summa casuum conscientiae bezeichnet, und von der zweiten, welche er Supplementum nennt, als ein anderes Wort unterschieden. Es scheint hier jedoch ein Irrthum vorzuliegen: dann daß der Verfasser außer dem Supplementum Summae Pisanae noch eine selbstständige Summe geschrieben habe, ist weder durch äußere Nachrichten bezeugt, noch aus inneren Gründen wahrscheinlich.

2. Verfasser und Inhalt.

Der Franziskaner Nicolaus ab Ausmo oder Auximanus, nach seiner Vaterstadt Osimo genannt, lebte in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, und hat das Supplementum Summae Pisanae, wie er am Schlusse selber angiebt „apud nostrum locum prope Mediolanum Sanctae Mariae de Angelis et vulgariter Sancti Angeli 1444 Novembris 28 die sabbati proximi ante adventum hora quasi sexta" vollendet. Die Nachrichten, welche Wadding**) über ihn giebt, lassen sich zum Theil mit diesem sicheren Datum schwer vereinigen. Er soll danach „a secretis Papae Gregorii" (XII. v. 1406—1409) gewesen sein, höhere Kirchenämter bekleidet haben, dann von Papst Martin V. (1417 bis

*) Dieser Druck wird von Quétif Vol. 1 p. 623 und Anderen irrthümlich für eine Ausgabe der Summa Pisana des Bartolomäus gehalten.

**) Scriptores Minorum p. 263. Annales Minorum T. VI p. 333. Fabricius vol. V. lib XIII. p. 318.

1431) nach Syrien geſendet und nachdem er im heiligen Lande höhere Stellen bekleidet hatte, heimgekehrt, und drei Jahre ſpäter in Rom geſtorben, auch dort in Ara Celi beerdigt ſein. Sind dieſe Angaben genau, ſo muß Nicolaus jedenfalls lange nach dem Tode Martius V. im Orient verweilt ſein und die Summe in den letzten drei Jahren ſeines Lebens verfaßt haben.

In dem kurzen Proömium ſeines Werkes beſtätigt er Dasjenige, was oben über die Geltung der Summa Pisana ausgeführt wurde. Er ſagt: „summa quae magistrucia seu pisanella vulgariter nuncupatur propter ejus compendiositatem apud confessores cominus inolevit" — ein Satz, der wohl nicht anders verſtanden werden kann, als dahin, daß jene Summe den Beichtvätern „eng angewachſen", alſo untrennbar von ihnen geworden iſt. Aus dieſem Grunde, und weil ſie andererſeits an manchen Mängeln leide*), habe er eine Ergänzung und Verbeſſerung der Summe unternommen, ihre alphabetiſche Ordnung beibehalten und ſeine Zuſätze dadurch kenntlich gemacht, daß an ihren Anfang ein A, an ihren Schluß ein B geſetzt iſt. Es iſt bemerkenswerth, daß hier ein Franziskaner die Verbeſſerung einer dominikaniſchen Summe unternimmt: Beweis genug dafür, daß die Magiſtrucia die alte Rivalität, welche freilich jetzt längſt nicht mehr in früherer Weiſe fortbeſtand, ſiegreich überwunden hatte.

Die Erweiterungen beziehen ſich zum großen Theil gerade auf die juriſtiſchen Elemente der Summe. Wir finden ſie z. B. auch in der Lehre von den Präſcriptionen, wo Bartolomäus die Frage in Betreff der bona fides bei perſönlichen Klagen mit Stillſchweigen übergangen hatte. Nicolaus dagegen ſpricht ſich darüber in folgender Weiſe aus: „Unde oportet ut qui praescribit in nulla parte temporis rei habeat conscientiam laesam alienae. Et si aliqui doctores videantur dicere, quod praescribatur debitum spatio 40 annorum etiam ab eo qui sciebat se debitorem: potest intelligi verum, quando ex hac scientia non constituitur malae fidei; puta qui ex rationabili causa cogitabat creditorem sibi remisisse non petendo per tam longum tempus, cum potuisset

*) Unter dieſen wird erwähnt: „et quod propter ejus abachicas quotationes nimium in suis quotis reperitur corrupta." Die „abachicae quotationes" ſind zu verſtehen, nach der muthmaaßlichen Herleitung von „abacus", die Zahlenangaben in römiſchen Ziffern, an deren Stelle von Nicolaus die „communes quotationes" d. h. die ſogenannten arabiſchen Ziffern geſetzt ſind. Das Wort „abachicus" findet ſich übrigens bei Du Cange nicht.

petere, si voluisset. Sed in dubio remittere non praesumitur, nisi ex amicitia vel parentela vel alia conjectura aliud ostendatur: cum nemo aestimetur rem suam jactare.“ Hier iſt alſo das Erforderniß der bona fides mit voller Entſchiedenheit auch für die Verjährung perſönlicher Klagen allgemein aufgeſtellt.

Als Anhänge zum Supplementum erſcheinen außer einer Tabula abbreviaturarum, die Rubricae juris civilis et canonici, wie bei der Aſteſana, und die Canones poenitentiales des Aſteſanus.

Den Namen Supplementum hat der Verfaſſer ſeinem Werke ſelbſt beigelegt, indem er am Schluſſe ſagt: „et hic zelus me fratrem Nicolaum de Ausmo — ad hujus supplementi compilationem commovit.“

VII. Summa Antonina.

1. Ausgaben.

Eine überaus große Zahl von Ausgaben iſt bei Hain Nr. 1162 bis 1234 beſchrieben; ſehr viele derſelben befinden ſich in München und Bamberg. Bei der verhältnißmäßig geringen Bedeutung des Werkes für uns ſchien es nicht angemeſſen, die vielen Ausgaben einzeln aufzuführen, ſondern richtiger wegen der älteren nur auf Hain zu verweiſen, und aus dem ſechszehnten Jahrhundert noch folgende zu nennen:

Argentor. 1508. Hagenau. 1508. Basil. 1511. Lugdun. 1513. 1516.

Einige dieſer Ausgaben ſind italieniſche Ueberſetzungen. Für ſämmtliche aber gilt die Bemerkung, daß das Werk nicht bloß unter verſchiedenen Titeln, ſondern auch in verſchiedenen Geſtalten gedruckt worden iſt.

2. Verfaſſer und Inhalt.

Der berühmte Dominikaner Antoninus de'Forciglioni aus Florenz, iſt 1389 geboren, im Jahre 1446 Erzbiſchof von Florenz geworden, als ſolcher 1459 geſtorben, und 1523 heilig geſprochen*). Sein bedeutendſtes Werk iſt eine Summa Theologiae, das am meiſten verbreitete aber

*) Quétif et Echard, Scriptores T. 1 p. 817 seq.

die Summa confessionalis oder das Confessionale, auch unter dem Titel „Tractatus de instructione et directione simplicium confessorum“ bekannt.

Wo die Summe vollständig vorliegt*), enthält ſie drei Bücher: 1) de confessore. 2) de interrogatoriis in confessione fiendis. 3) de restitutione. In der älteſten Ausgabe**) iſt dagegen die Eintheilung eine andere und das letzte Buch fehlt.

Das juriſtiſche Element iſt in dieſem überhaupt kurzgefaßten Werke wenig ausgebildet. Einiges davon iſt enthalten im zweiten Buche, wo zunächſt die jedem Beichtenden vorzulegenden, dann die auf beſondere Verhältniſſe, einzelne Stände und Berufsarten ſich beziehenden, Fragen erörtert werden. Hier bieten ſich bei den conjugati, ferner bei den judices, advocati, procuratores, notarii, mercatores, campsores, proxenetae u. ſ. w. Gelegenheiten genug, Rechtsmaterien zu berühren. Mehr noch enthält vom Juriſtiſchen das dritte Buch „in quo ponuntur 20 manus rapientium, quarum quaelibet habet 5 digitos seu modos, et sic fiunt 100 modi, in quibus fit restitutio vel erogatio.“ Es werden hier die verſchiedenen Arten des Erwerbes durch Delikte und Rechtsgeſchäfte kurz angegeben, ihre Sündhaftigkeit unterſucht, und danach die Reſtitutionspflicht beſtimmt. Auch juriſtiſche Autoritäten ſind angeführt; die Allegationen der Quellen ſind ſpärlicher.

Das ganze Werk iſt wenig umfänglich und eben dadurch wohl hauptſächlich in ſo ſtarken Gebrauch gekommen, wie ihn die überaus zahlreichen Drucke beweiſen. Die große Summa Theologiae, namentlich Pars II, ſcheint die Grundlage zu bilden.

VIII. Manualia confessorum.

Unter dieſem und ähnlichen Namen iſt eine große Anzahl von kleineren Schriften erſchienen, welche zur Anleitung der Prieſter bei Verwaltung des Sakraments der Buße, und der Sakramente überhaupt, beſtimmt ſind, aber

*) Vgl. z. B. s. l. 1487. 4°. (Hain Nr. 1196.) Hagenau. 1508. 4°. (Bamberg.)

**) s. l. et a. 4°. Hain Nr. 1162. Das von mir benutzte Bamberger Exemplar weicht in Kleinigkeiten von Hain's Beſchreibung ab; ſtimmt aber noch weniger mit Nr. 1163 überein.

ſchon zu ſehr in die eigentliche Paſtoral-Theologie hinüberführen und zu wenig Intereſſe für uns bieten, um hier weiter verfolgt werden zu können. Nur zwei ſollen hier angeführt werden.

1. Johannis Nyder, Manuale confessorum.

Ausgaben bei Hain Nr. 11834—11845, mehrfach mit dem Tractatus de lepra morali zuſammen gedruckt.

Johannes Nieder*) von Isny in Schwaben († 1438) hat eine größere Zahl theologiſcher Schriften verfaßt, welche häufig gedruckt worden ſind; als Verfaſſer eines Tractatus de contractibus mercatorum werden wir von ihm noch zu ſprechen haben. Das Manuale iſt eine ſehr kurz und knapp gefaßte Anweiſung über die zahlloſen von einem Confeſſor zu beachtenden Vorſchriften, Regeln und Geſichtspunkte, in drei Theilen.

2. Manuale confessorum metricum.

Ausgaben bei Hain Nr. 10717. 10718 vgl. auch Ennen, Katalog der Incunabeln zu Köln S. 145 Nr. 399.

Ein unbekannter Dominikaner in Köln hat dieſes Manuale in Verſen verfaßt. Es hält die alphabetiſche Ordnung der Piſana ein, berückſichtigt aber auch die Antonina und den Tractatus de contractibus mercatorum des Johannes Nieder. Am Schluſſe finden ſich die „Regulae arboris consanguinitatis tam secundum canones, quam secundum leges," mit einem Verzeichniſſe der „nomina consanguinitatis et affinitatis" zum Theil mit deutſcher Ueberſetzung; endlich die „Regulae juris ex Sexto."

Die Verſe ſind von Gloſſen und kurzen Commentarien begleitet, in denen mancherlei Autoritäten z. B. Aſteſanus, Joh. Andreä, Bartolus, Baldus u. A. genannt werden.

IX. Confessionale Bartholomaei de Chaimis.

1. Ausgaben.

1. s. l. et a. 4°. Hain Nr. 2475.
2. s. l. et a. fol. (Argentor.) Hain Nr. 2476.
3. s. l. et a. 4°. Hain Nr. 2477.
4. s. l. et a. fol. (Argentor.) Hain Nr. 2478. München.

*) Er war Dominikaner. Vgl. über ihn Quétif et Echard 1 p. 792. Aſchbach, Geſchichte der Wiener Univerſität S. 146. Vgl. unten S. 543.

5. s. l. et a. 4°. Hain Nr. 2479. München.
6. s. l. et a. 4°. Hain Nr. 2480. München.
7. Mediol. 1474. 8°. Hain Nr. 2481. München.
8. Nurmberg. 1477. fol. Hain Nr. 2482. München. Erlangen.
9. Mogunt. 1478. 4°. Hain Nr. 2483. München.
10. Mediolan. 1478. 8°. Hain Nr. 2484. München.
11. s. l. 1480. 4°. Hain Nr. 2485. München.
12. s. l. 1482. 4°. Hain Nr. 2486. München.
13. Memming. 1483. 4°. Hain Nr. 2487.
14. Venet. 1486. 4°. Hain Nr. 2488. München.
15. August. 1491. 4°. Hain Nr. 2489. München.

2. Verfaſſer und Inhalt.

Der Minorit Bartolomäus de Chaimis von Mailand ſoll um das Jahr 1496 geſtorben ſein*). Er hat ſein Werk, nach eigener Angabe „in loco S. Marie de Angelis apud Mediolanum", alſo in demſelben Kloſter wie Nicolaus von Oſimo, geſchrieben.

Die Anordnung iſt der Summa Antonina ähnlich. Es zerfällt in 4 Theile. 1) de confessoris ligandi et solvendi potestate. 2) de poenitentis ad confessionem admissione. 3) de circumstantiarum peccatorum diligenti investigatione. 4) de poenitentiae injunctione et peccatorum absolutione.

Der dritte Theil iſt der umfänglichſte; er enthält die Anweiſung über die an den Beichtenden zu ſtellenden Fragen, und aus dieſem Grunde iſt wohl dem ganzen Werke der Name „Interrogatorium sive Confessionale" gegeben worden.

Auch Bartholomäus de Chaimis unterſcheidet wie Antoninus die allgemeinen Fragen von den auf beſondere Verhältniſſe bezüglichen, und hebt die conjugati, judices, advocati, jurisconsulti, notarii, accusatores et actores, mercatores, campsores, proxenetae, dann einzelne Rechtsverhältniſſe (societas, socida, casus liciti in cambiis, locatio) in beſonderen

*) Wadding, Scriptores ordin. minorum p. 49. Es wird von Wadding p. 52 ein Bartholomaeus de Yano genannt, der in der erſten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts gelebt haben ſoll; und dieſem ebenfalls eine Summa oder Interrogatorium confessorum zugeſchrieben. Ich vermuthe, daß hier ein durch die Aehnlichkeit der Namen veranlaßter Irrthum zu Grunde liegt.

Abſchnitten hervor. Hier wird nun auf die Rechtsfragen mit Berückſichtigung einer großen Zahl juriſtiſcher Autoritäten eingegangen. Jedoch iſt die Erörterung im Ganzen kurz gefaßt.

Im vierten Theile erſcheinen die Canones poenitentiales wieder. Den Schluß macht die Lehre von der Abſolution. Die satisfactio iſt dabei berührt, aber von der restitutio wird nur im Allgemeinen geſprochen.

X. Summa Baptistiniana sive Rosella.

1. Ausgaben.

Hain hat dieſes Werk nicht beſchrieben; die nachfolgenden Angaben beruhen theils auf Autopſie, theils auf ſicheren Mittheilungen.

1. Titel: Summa Baptistiniana. Spirae. 1488. 2. col. fol. München.

Das Datum des Druckes erſcheint hier ſeltſamer Weiſe ſowohl als dasjenige der Abfaſſung des Werkes, als auch an der Stelle des Datums einer angehängten Bulle Sixtus IV. vom J. 1479. Den Schluß bilden Rubricae juris civilis et canonici.

2. Ohne Titel: Bl. 1 a leer. Bl. 1 b: Vorwort, beginnend (E) nimvero eū grandes. Bl. 2 a Ueberſchrift: Abbas. Anfang: Incipit Summa casuum utilissima p. veneran-// dum patrem frēm Baptistam de Salis etc. Nuremberg. Anthon. Koberger. 1488. 2 col. fol. München.

Das Datum des Druckes iſt auch hier als Datum der Abfaſſung des Werkes hingeſetzt. Die angehängte Bulle trägt dagegen das richtige Datum. Auf dieſe folgen Diſtichen, deren Anfangsbuchſtaben den Namen „Baptista de Salis“ ergeben. Den Schluß bilden auch hier Rubricae juris civilis et canonici.

3. Ohne Titel. Vorausgehend: Regiſter und Verzeichniß der Schriftſteller. Bl. 4 a leer; Bl. 4 b bis 5 b Dedicationsſchreiben und Antwort darauf nebſt Diſtichen. Bl. 6 a Incipit liber q. rosella casuum appellatur:// editus etc. Bl. 414 b Col. 2 das Akroſtichon wie in Nr. 2. Darunter: Papie per egre. Joannē antoniī de birre-// tis: et Franciscum de gyrardēghis. 1489.

die 15. Aprilis. Angehängt eine ausführliche Tabula und die Rubricae juris civilis et canonici. Schluß: Versus memoriales für das Decret. 2 Col. arab. Blattzahlen. 4°. München.

4. Titel: Summa Rosella. Vorausgehend Regiſter nebſt Verzeichniß der Schriftſteller; dann die Rubricae juris civilis et canonici. Bl. 17 mit der Signatur a: Incipit liber q. Rosela casuum ap / pellatur etc. — s. l. (Venet.) Arrivabene. 1495. Schlußblatt (552, ohne Blattzahl) a. Diſtichen. b. Druckerzeichen. 2 Col. arab. Blattzahlen. 8°. München. Bamberg.
5. Venet. 1499. 8°. München. Bamberg.
6. Paris. 1499. Wadding, Scriptores ord. min. p. 47.
7. Argent. 1516. fol. München. Bamberg.

2. Verfaſſer und Inhalt.

Wadding nennt den Verfaſſer Baptista de Salis sive de Salvis, und ſagt, daß er noch 1494 gelebt habe*). Er ſelbſt bezeichnet ſich in den Ausgaben Nr. 1 und 2 als „frater Baptista de Salis sacri minorum observantinorum Provinciae Januensis.“ Denſelben Namen ergiebt das Akroſtichon in den Ausgaben Nr. 2 und 3. Daneben aber findet ſich auch der Name „Baptista Troamala oder Trovamala“. So heißt der Verfaſſer in der Epiſtel, durch welche er ſein Werk dem Cardinal Ascanius Maria Sforza, Legaten von Bologna, dedizirt, und in deſſen Antwort. Ueber die Identität der Perſon kann kein Zweifel ſein**), da die Ausgabe Nr. 3 beide Namen, nämlich in jener Epiſtel und im Akroſtichon, enthält. Die Schlußverſe des Akroſtichon geben darüber Aufſchluß, indem ſie ſagen:

„Margine versus item nomen patriamque notari
Jusserat auctoris bibliopola meus.“

Demnach iſt vermuthlich der Marktflecken Sala, unweit Parma, die Heimath des Baptiſta Trovamala.

Das Werk hat urſprünglich den Namen „Summa Baptistiniana“ geführt; der Verfaſſer ſagt in den Ausgaben Nr. 1. 2, ſie könne „merito ab ipso auctore Baptistiniana nuncupari“, und dieſe Bezeichnung findet

*) Wadding, Scriptores p. 47.

**) Dennoch nimmt Wadding, Scriptores p. 47 nicht bloß zwei verſchiedene Perſonen, ſondern auch zwei verſchiedene Summen an. Trovamala ſoll nach ihm auch Novamala heißen.

ſich darin als Titel und Ueberſchrift. Später dagegen iſt ihr der Name Summa „Rosella“ von dem Verfaſſer ſelbſt beigelegt worden. Er ſagt (Nr. 3) in der Dedications-Epiſtel: „accipe laborum meorum ultimum fructum juris summam Rosellam nuncupatam, quam dudum ex me editam — absque titulo impressoriae arti tradiderim“; er habe darin „utriusque juris nec non et sacri eloquii elegantissimas conclusiones, uti redolentes rosas, hac mea jam matura aetate“ zuſammengetragen. Und ähnlich heißt es in dem kurzen Proömium der Ausgabe Nr. 3 und 4: „Rosella haec casuum dudum Baptistiniana nuncupata, non per libros aut rubricas, sed per materias distincta, ideo Rosella nomen sortita est, non quod in novum evaserit opus, sed quod quamvis plurium quae primae deeraut editioni subtilissimorum casuum, uti sertum quoddam, obtinuit coacervationem. Sicut enim frequentius auctae probitati nominis succedit mutatio, quod in utramque militiam sectantibus observari comperimus: sic tu libelle meus, cui ut comptior et uberior esses, senectae meae innumeros adhibui labores, novum nomen habe“.

Das Jahr der erſten Abfaſſung der Summe iſt nicht ganz ſicher zu ermitteln. Man könnte meinen, daß es in den Schlußworten der Ausgaben Nr. 3 und 4 bezeichnet ſei. Sie lauten: „Quod quidem opus ad laudem ipsius Jesu — et praecipue virginis Luciae, cujus hodie sollemnitas agitur a christicolis, nec non et simplicium confessorum utilitatem, ut prologo praemittitur, expletum est (excepta tabula sequenti utriusque juris rubricarum) in loco nostro apud levantum sanctae Mariae nunciatae nuncupato, currente Anno 1483“. Dieſen Paſſus corrumpiren die Ausgaben Nr. 1 und 2 zum Datum des Druckes: und daraus geht wohl hervor, daß er ſich ſchon im Manuſcript fand. Ob aber die Jahreszahl 1483 die urſprüngliche iſt, ſteht nicht feſt.

Nach den eigenen Angaben des Verfaſſers muß nämlich ſeine Summe als „Baptistiniana“ *lange* vor der neuen Bearbeitung verfaßt und gedruckt ſein; höchſt wahrſcheinlich exiſtirt mindeſtens noch eine ältere Ausgabe als die Speirer von 1488. Das Jahr der *Bearbeitung* iſt nun zwar zweifelhaft, weil die Epistola dedicatoria kein Datum führt; jedoch iſt zu vermuthen, daß ſie ſogleich (1489) in den Druck gegeben iſt. Danach lägen aber die erſte Abfaſſung und die Bearbeitung nur 6 Jahre auseinander, und man darf daher wohl zweifeln, ob für jene die Jahreszahl 1483 wirklich die richtige iſt.

Daß die Rosella eine vermehrte und verbesserte Ausgabe der Baptistiniana ist, lehrt nicht nur die Einleitung, in welcher der Verfasser sagt, daß er „innumeros labores senectae“ auf die Verbesserung seines Werkes verwendet habe, sondern auch der Augenschein. Zahlreiche und oft sehr umfängliche „additiones“ sind durch eigene Rubriken kenntlich gemacht, und manche Aenderungen stehen damit in Verbindung.

Die Anordnung der Materien ist alphabetisch; das juristische Element in dem Grade ausgebildet, daß das Werk als eine ausführliche juristische Summe gelten kann, und dem Verfasser zu glauben ist, wenn er in dem Vorworte zu den ersten Ausgaben sagt, daß er „famosissimorum doctorum, tam priscorum, quam novissimorum volumina digna tractatusque innumeris vigiliis creberrimisque sudoribus“ außer den canones und leges ausgezogen habe. Die Allegationen jeder Art sind sehr zahlreich, und auf Streitfragen wird vielfach eingegangen.

Da bei früher besprochenen Summen über das Dogma von der bona fides berichtet wurde, so möge hier bemerkt werden, daß dem Baptista die Nothwendigkeit derselben bei der Verjährung persönlicher Klagen feststeht, und demnach das Wissen, daß man Debitor ist, nur dann nicht hindert „quando ex hac scientia non constituitur malae fidei: puta cum ex rationabili causa cogitabat creditorem sibi remisisse“. Diese Ausführung entspricht fast wörtlich derjenigen, welche sich in dem Supplementum des Nicolaus von Ausmo findet.

Die Zuthat der Rubricae juris civilis et canonici vervollständigen endlich den juristischen Apparat.

XI. Summa Angelica.

1. Ausgaben.

1. Venet. 1476. 4°. Hain Nr. 5381
2. Clavasii. 1486. 4°. Hain Nr. 5382.
3. Venet. 1487. 4°. Hain Nr. 5383. München. Erlangen.
4. Venet. 1487. 4°. Hain Nr. 5384. München. Bamberg. Erlangen.
5. Nurenberg. 1488. fol. Hain Nr. 5385. München. Bamberg. Erlangen.
6. Spirae. 1488. fol. Hain Nr. 5386. München. Bamberg.

7. Argentin. 1489. fol. Hain Nr. 5388*). München. Bamberg. Erlangen.
8. Venetiis. 1489. 4°. Panzer III p. 275 Nr. 1217. München.
9. Alost. 1490. fol. Hain Nr. 5389.
10. Venet. 1490. 4°. Hain Nr. 5390.
11. Argent. 1491. fol. Hain Nr. 5391. München. Bamberg.
12. Venet. 1491. 8°. Hain Nr. 5392. München.
13. s. l. 1492. 8°. Hain Nr. 5393.
14. Venet. 1492. fol. Hain Nr. 5394.
15. Nurenb. 1492. fol. Hain Nr. 5395. München. Bamberg. Erlangen.
16. Venet. 1492. 8°. Hain Nr. 5396. München. Bamberg. Erlangen.
17. Argentin. 1495. fol. Hain Nr. 5397. München. Bamberg.
18. Venet. 1495. 8°. Hain Nr. 5398. München.
19. Alost. 1496. fol. Hain Nr. 5398. (bis.)
20. Argent. 1498. fol. Hain Nr. 5399. München. Bamberg. Erlangen.
21. Nuremberg. 1498. fol. Hain Nr. 5400. München. Bamberg. Erlangen.
22. Venet. 1499. 8°. Hain Nr. 5401. München.
23. Argent. 1502. fol. München. Bamberg.
24. Venet. 1504. 8°. München.
25. Hagenau. 1505. fol. München.
26. Hagenau. 1509. fol. München.
27. Venet. 1511. 8°. München.
28. Lugdun. 1512. 4°. München. Bamberg.
29. Argent. 1513. fol. München. Bamberg.
30. Argent. 1515. fol. München.
31. Argent. 1520. fol. München.

2. Verfaſſer und Inhalt.

Angelus Carletus, nach ſeinem Geburtsort Chiavaſſo, de Clavaſio genannt, war Minorit und zwar, gleich ſeinem Landsmann Baptiſta

*) Bei Hain iſt hier eine Nummer (5387) überſprungen.

de Salis, von der Familie der Observanten. Lange Jahre hat er das Amt des Vicarius generalis fratrum cismontanorum bekleidet, und ist vom apostolischen Stuhl in vielen wichtigen Angelegenheiten als Nuntius verwendet worden. Er soll (nach Wadding) 1494 oder (nach Fabricius) 1495 gestorben sein *). Sein Werk hat er auf Bitten des Lectors und späteren General-Vicars Hieronymus Tornieli in den Druck gegeben, und nach seinem Vornamen „Summa Angelica" genannt. Die darauf bezügliche Correspondenz findet sich in den meisten Ausgaben vorgedruckt.

Ueber das Motiv zur Abfassung der Summe sagt Angelus selbst: „Conspiciens etiam multitudinem summularum de casibus conscientialibus non bene satisfacere pauperibus confessoribus et simplicibus propter prolixitatem aliquarum et aliarum nimiam brevitatem — decrevi hanc summam compendiosam ordinare — in qua, mediocritate servata, quicunque eam perlegerit, inveniet quicquid in aliis summulis continetur, quod pertineat ad confessores". Es soll demnach die Summe ein Compendium aller älteren Summen sein. Den Hauptstamm aber bildet die Summa Pisana cum Supplemento, deren „casus" sämmtlich aufgenommen sind. Eine sehr praktische Einrichtung aber hat Angelus darin getroffen, daß er im Artikel „Interrogationes" ein Verzeichniß aller an die Beichtenden nach allgemeinen und besonderen Verhältnissen zu richtenden Fragen aufstellt, und bei diesen auf diejenigen Artikel der Summe genau verweist, in welchen Näheres über die in Betracht kommenden juristischen und moralischen Pflichten zu finden ist. Das juristische Element hat der Verfasser so ausführlich berücksichtigt, daß er sein Werk den „scholaribus utriusque juris" ausdrücklich empfehlen, und Tornieli sagen kann: „Venite omnes utriusque juris veri professores et doeti: vobis enim liber iste fidissima est clavis, qua veri aperiuntur intellectus lataque datur plura inveniendi copia, ut quasi repertorium decisionum videatur." Zur Vervollständigung des juristischen Apparats sind auch hier die Rubricae juris civilis et canonici beigefügt, zu denen noch eine Tabula doctorum theologiae et utriusque juris, und ein kurzes Verzeichniß der Abbreviaturen kommt.

Die überaus zahlreichen Ausgaben zeigen genügend die Stellung,

*) Waddlng, Scriptores p. 22. Fabricius Bibliotheca L. I Vol. 1 p. 262. Jöcher. Wadding scheint auch hier nicht gut unterrichtet; mindestens ist Dasjenige, was er über die Ausgaben vorbringt, meistens unrichtig.

welche die Summa Angelica in unſerer Periode einnahm: ſie ward das herrſchende Compendium und drängte die übrigen in den Hintergrund.

Aus dieſer hervorragenden Bedeutung iſt es zu erklären, daß im Beginn der reformatoriſchen Kämpfe die Angriffe ſich gerade gegen ſie richteten. Neben dem Corpus juris canonici waren die Summen die wichtigſten Stützen für die Geltung des kirchlichen Rechts geworden, und ſie ſtanden in unmittelbarſter Beziehung zu der von Luther bekämpften Lehre von der Buße und den ſogenannten guten Werken. Luther ſpricht ſich daher über die Summa Angelica in den ſtärkſten Worten aus*) und hat ſie am 10. December 1520 mit den päpſtlichen Geſetzbüchern zu Wittenberg verbrannt**).

Wir ſchließen hier die Literatur der Summiſten. Auf die Angelica folgt zunächſt die Sylvestrina (Summa Summarum) von dem bekannten Sylveſter Prierias***). Später geht die Disziplin der Caſuiſtik in die Hände der Jeſuiſten über und erlangt durch dieſe eine Ausbildung, auf deren Werth hier nicht näher einzugehen iſt.

II. Traktate.

Die Andeutungen, welche wir über den Inhalt der Summae confessorum gaben, beſtätigen die bekannte Thatſache, daß die Kirche es verſtand, die geſammte Rechtsordnung unter ihre Oberaufſicht zu ziehen. Vor

*) Luther. de Captivit. Babylonica. Opp. ed. Jenens. 2, 295 a. — vagatur passim non parvae opinionis liber ex colluvie omnium humanarum traditionum seu sentina quadam collectus et confusus, qui Summa Angelica inscribitur, quum verius sit summa plusquam diabolica, in qua inter infinita portenta etc. — Luthers Tiſchreden (Förſtemann, Bd. 3 S. 216) „Ich wollt die geiſtlichen oder Kirchenrechte auch wiſſen" ſprach D. Mart. und las Summam Angelicam. Darauf ſagte D. H.: „„Man ſollte ſie nicht engeliſch, ſondern teufliſch nennen um der großen Büberei und Sophiſterei willen, ſo darinnen iſt, daß Niemand ſich daraus richten kann"".

**) Luthers Briefe (de Wette 1, 532) an Spalatin: Anno 1520, decimo Decembri, hora nona, exusti sunt Wittenbergae ad orientalem portam juxta s. Crucem omnes libri Papae: decretum, decretales, Sext., Clement., Extravagant. et Bulla novissima Leonis X, item Summa Angelica etc.

***) Argentor. 1518. fol. Hagenau 1519. Lugdun. 1520. 1553. 1554 und öfter. Zu nennen iſt auch noch die Summa Pacifica. Mediol. 1479. 8°. Hain Nr. 12259, welche ich nicht kenne.

Allem war aus dem unscheinbaren Samenkorn des „mutuum date, nihil inde sperantes“ ein Baum erwachsen, der mit seinen weiten Verzweigungen das Gebiet des Verkehrslebens dicht überschattete und zu ersticken drohte. Es ist interessant zu beobachten, wie die natürlichen Bedürfnisse und Kräfte des Güterlebens gegen diese Beengung kämpften; wie sie in der Noth neue Formen der Rechtsgeschäfte erzeugten, welche von den kirchlichen Verboten frei zu sein schienen, und wie dann die kanonische Doctrin auch an diese die Hand legte, um auf kasuistischem Wege zu ermitteln, wie weit sich die usuraria pravitas hinter diesen neuen Gestalten nur zu verbergen trachte. Der Renteukauf, die Montes pietatis, der Wechsel, die Societät und andere Geschäfte verdanken diesem Kampfe theils ihr Dasein, theils wenigstens eine eigenthümliche Ausbildung*). Daneben aber macht es die privilegirte Stellung der Juden erklärlich, daß nicht trotz aller versuchten Auswege der Verkehr dennoch der feindseligen Macht der kirchlichen Doctrin unterlag**). Auf sie ward gleichsam das ganze sündhafte Bedürfniß der Christenheit abgewälzt, indem man ihnen gestattete oder wenigstens nachsah, aus dem Creditgeben ein lucratives Gewerbe zu machen; und nur gegen eine übermäßige Ausbeutung ihrer privilegirten Stellung suchten Staat und Kirche die Christenleute zu schützen.

Aus diesem Kampfe der kanonistischen Doctrin mit der fortschreitenden Entwickelung des Verkehrslebens ging eine eigenthümliche Literatur hervor, welche zwar zum Theil in den Summen concentrirt, zum Theil aber in kleineren Abhandlungen zerstreut ist. Um festzustellen, an welchem Punkte der kaufmännische Gewinn in den verbotenen Wucher übergehe, dann aber auch allgemeiner das kaufmännische Gewerbe von der moralischen Seite zu prüfen, werden die wichtigsten Fragen des Verkehrs erörtert. Diese Abhandlungen, welche nicht bloß die eigentlichen Zinsen, sondern den Handel überhaupt, den Wechsel und die Werthverhältnisse der Sachen besprechen, und sich nicht selten voll Feindseligkeit gegen die Handelsleute und namentlich die Juden richten, sind von dem höchsten Interesse für die Geschichte des Handels und der Nationalökonomie, und verdienten wohl von diesem Gesichtspunkte aus eine genauere Darstellung***). Für uns sind sie von ge-

*) Vgl. darüber Endemann, die nationalökonom. Grundsätze der kanonist. Lehre. Jahrb. für National-Oekonomie und Statistik von Hildebrand. Bd. I S. 169. ff. 310 ff.

**) Vgl. Stobbe, die Juden in Deutschland S. 103 ff.

***) Vgl. darüber auch Mulher, aus dem Gelehrten-Leben S. 153 ff.

ringerer Bedeutung, weil ſie nicht mehr zur Literatur des römiſchen Rechts gezählt werden können; ja es laſſen ſich ſogar in der höchſt eigenthümlichen Behandlung der Rechtsfragen die römiſchen Grundſätze oft kaum wieder erkennen.

Es mögen daher einige allgemeinere Angaben hier genügen.

Die älteſten Traktate dieſer Art ſind, ſo viel bekannt, diejenigen, welche ſich in der erſten Geſammt-Ausgabe von Gerſon's Werken *) T. IV. fol. 185 bis 280 geſammelt finden.

Henrici de Hassia tractatus de contractibus et de origine censuum (fol. 185 bis 224 a), welcher in die zwei genannten Theile zerfällt, daher auch bisweilen als „Tractatus bipertitus" bezeichnet. Der erſte Theil enthält 50, der zweite 38 Capitel. Der berühmte Theologe Heinrich von Langenſtein **), nach ſeinem Geburtsorte in Heſſen genannt, hat einen großen Theil ſeines Lebens an der Pariſer Univerſität zugebracht, und ſtand hier in ſo hohem Anſehen, daß ihm die einflußreiche und einträgliche Stelle des Vice-Kanzlers zufiel. Die Verwickelungen, in welche die Univerſität in Folge der Kirchenſpaltung gerieth, veranlaßten ihn, im Jahre 1383 Paris zu verlaſſen. Noch in demſelben Jahre ward er für die Univerſität Wien gewonnen, und hier, mit ſeinem Freunde Heinrich von Oyta, der Begründer der theologiſchen Facultät. Er ſtarb in ſeinem 72. Lebensjahre am 11. Febr. 1397.

Henrici de Hoyta Tractatus de contractibus. fol. 224 a bis 253 b. Der ſchon genannte Freund Heinrichs von Langenſtein aus Oyta in Oſtfriesland ***) ſcheint mit Jenem ſeine Studien in Paris gemacht zu haben, und iſt dort als Lehrer aufgetreten. In den Jahren 1372 bis 1378 war er Profeſſor in Prag, ging dann wieder nach Paris, und zog von hier im Jahre 1383 mit ſeinem Freunde nach Wien. Er überlebte dieſen nur wenige Monate.

Johannis Gerson tractatus de contractibus. (fol. 254 a bis

*) Colon. 1483. 1484. fol. Hain Nr. 7621. München.

**) Vgl. über ihn Aſchbach, Geſch. der Wiener Univerſität. S. 366 bis 402. Die S. 398 gemachten Angaben über den Tractatus de contractibus ſtimmen mit dem mir vorliegenden Druck nicht genau überein. Die Frage: „quare pauperes commixti sunt divitibus in policiis?" iſt hier Ueberſchrift des P. 1 cap. 4.

***) Aſchbach a. a. O. S. 402 ff. — Fabricius Vol. 3 lib. 8 p. 671. Der von Fabricius erwähnte Druck „inter Joh. Gersonis opera" iſt wohl der hier beſprochene.

268 b.) Der berühmte Johann Charlier von Gerſon bei Rheims, geb. 1363, ward im Jahre 1395 Kanzler der Pariſer Univerſität und ſtarb 1429.

Wilhelmi-Orem tractatus de moneta s. de commutatione monetarum (fol. 268—280). Es iſt dieſes der berühmte Traktat über das Münzweſen, welcher zwar nicht daſſelbe, aber doch ein nahe verwandtes Thema, wie die übrigen Traktate behandelt. Verfaſſer iſt Nicolaus Oresme (Oremus oder Oresmius) aus Caen in der Normandie*) Mit Heinrich von Langenſtein befreundet, und, wie dieſer, in ſeinen jüngeren Jahren dem Studium der Philoſophie und Mathematik ergeben, traten dieſe beiden Männer gemeinſam in Paris der aſtrologiſchen Superſtition entgegen**). Er ſtarb als Biſchof von Liſieux 1382. Warum er hier im Druck „Wilhelm" genannt wird, iſt unklar; über die Identität der Schrift und des Verfaſſers***) kann kein Zweifel ſein.

Es iſt wohl nicht bloß zufällig, daß dieſe Schriften in Gerſon's Werken zuſammengeſtellt ſind. Sie behandeln ſämmtlich vom praktiſchen und ſittlichen Standpunkte aus, mit Herbeiziehung juriſtiſcher Grundſätze, volkswirthſchaftliche Fragen, welche in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts hervortraten, und, wie es ſcheint, von den Pariſer Theologen lebhaft erörtert wurden. Iſt es auch keineswegs gewiß, daß die Schriften Langenſteins und Oyta's noch während ihres Aufenthalts in Paris verfaßt ſind†), ſo kann doch wohl der Einfluß dieſes Aufenthalts, wie ihn namentlich das Verhältniß zu Oresmius üben mußte, nicht verkannt werden.

Es ſind indeß die genannten Schriften nicht die einzigen dieſer Art, welche Oyta und Langenſtein verfaßten. Von Jenem wird uns noch ein Tractatus de emtione, venditione, locatione, concessione et dona-

*) Vgl. über ihn Fabricius, Bibl. lat. V p. 369.

**) Aſchbach a. a. O. S. 368.

***) Vgl. über ihn Roſcher, ein großer National-Oekonom des 14. Jahrh., in der Zeitſchr. f. d. geſ. Staatswiſſenſchaft. Jahrg. 19. S. 305 ff. Dazu: Jahrbücher für Nationalökonomie v. Hildebrand Bd. I S. 123. 334. Zwar meint Roſcher, daß dieſe Schrift zuerſt im Anfang des 16. Jahrh. Paris s. a. gedruckt ſei: allein nach ſeiner Analyſe und ſeinen Excerpten zu urtheilen, enthält der vorliegende Druck von 1483 genau die von ihm beſprochene Abhandlung.

†) Aſchbach a. a. O. S. 399 nimmt an, daß die Schriften Langenſteins über den Zinskauf zu ſeinen letzten gelehrten Productionen gehören. Es ſcheint mir jedoch nicht nothwendig, dies von allen gelten zu laſſen. Eine Baſler Handſchrift (Haenel Catalogi

tione und ein Tractatus de censibus genannt, welche beide nicht gedruckt zu sein scheinen, aber vielfach in Handschriften erhalten sind*). Langenstein verfaßte einen „Tractatus polemicus contra gentiles, praecipue vero contra Judaeos“ ähnlichen Inhalts, und gab auf Verlangen des Wiener Magistrats über die schwebenden Tagesfragen ein Gutachten ab, welches mit den übrigen Schriften als „Epistola de contractibus emtionis et venditionis ad Consules Wiennenses“ handschriftlich erhalten ist**).

Beide Männer übertrugen demnach diesen eigenthümlichen Zweig der Literatur nach Wien; und wie die Zeitverhältnisse ihn hervorgetrieben hatten, so war nun hier der Anstoß zur Abfassung ähnlicher Schriften gegeben. Der Kollege Heinrichs von Langenstein, Conrad von Ebrach schrieb einen Tractatus de censibus***); der Jurist Johann Reutter, Mitglied der juristischen Facultät in Wien († nach 1404) verfaßte eine Abhandlung Super quaestiones de contractibus, welche als ein der juristischen Fakultät abverlangtes Gutachten über die dem Heinrich von Langenstein vorgelegten Fragen entstanden zu sein scheint†). Endlich Johannes Nieder von Isny in Schwaben († 1438), seit 1422 bis 1428, dann wieder seit 1435 Mitglied der Wiener Hochschule, schrieb einen Tractatus de contractibus mercatorum, welcher mehr als einer seiner Vorgänger verbreitet worden ist††) Er zerfällt in fünf Kapitel, deren zweites die Werthbestimmung der Waaren, deren drittes die erlaubten Contrakte behandelt. Die Erörterung aber wird weniger von juristischen Gesichtspunkten, als

p. 567) ist bezeichnet „Ex Henrici de Hassia tr. de contractibus excerpta, scripta Viennae a. 1390“, woraus, wie auch Aschbach bemerkt, man schließen kann, daß die Schrift früher verfaßt ist. Die Schlußverse:

„Deficiunt vires; hinc per me vade libelle,
Certifica dubios, contractus argue pravos“

sind nicht nothwendig auf greisenhafte Schwäche zu deuten. Es scheint mir Manches dafür zu sprechen, daß zwei verschiedene Redactionen des Buches vorliegen.

*) Vgl. darüber Aschbach a. a. O. S. 406 Anm. 8. Jäck, Handschr. zu Bamberg Bd. 2 S. 64 Nr. 2190.

**) Vgl. Aschbach a. a. O. S. 398 f. auch Jäck, Handschr. zu Bamberg Bd. 2 S. 38 Nr. 1772. 1775.

***) Aschbach a. a. O. S. 408.

†) Aschbach a. a. O. S. 412.

††) Aschbach a. a. O. S. 446. Hain Nr. 11820—11827. Nieder war Dominikaner. Ausführlich handelt von ihm Quétif et Echard, Scriptores ord. praedicator. I p. 792. Vgl. oben S. 531.

von denen des öffentlichen Intereſſes und der Moral beherrſcht. Es werden daher auch nicht die Rechtsquellen, ſondern die theologiſchen Autoritäten, namentlich Thomas von Aquino und Duns Scotus allegirt.

Nicht lange nach dem Tode Johann Nieders hielt ſich der berühmte Franziskaner Johann von Capiſtrano in Wien auf; er durchzog predigend die Städte Deutſchlands, und ward, wie Aeneas Sylvius ſchreibt, hier wie ein Prophet verehrt, der nur den Finger aufheben dürfe, um gewaltige Dinge zu veranlaſſen*). Daß ſeine Predigten ſich namentlich auch gegen den Wucher nach kanoniſtiſcher Auffaſſung gerichtet, und über die große Frage der Zeit, welche das erblühende kaufmänniſche Gewerbe in den Vordergrund drängte, verbreitet haben, iſt wohl ſelbſtverſtändlich: war es doch ſein zündender Fanatismus, welcher vieler Orten um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts den Anſtoß zur Verfolgung der Juden gab**). Unter ſeinen zahlreichen Schriften, die Wadding aufzählt, findet ſich auch ein Tractatus de usuris et contractibus, der handſchriftlich vielfach erhalten iſt und 1583 gedruckt ſein ſoll. In Leipzig machte Capiſtrano's Auftreten den tiefſten Eindruck; und von hier iſt durch den Brief des Studenten Stephan Naumann aus Königsberg bezeugt, daß ſeine Predigten eingehend von den unerlaubten Contracten, Zinſen und Wucher handelten. Er ſcheint denn auch bei den Mitgliedern der Leipziger Univerſität einen Wetteifer zu literariſcher Production auf dieſem Gebiete erweckt zu haben, wie aus den zahlreichen Traktaten ſolchen Inhalts, welche ſich in Leipziger Codices vorfinden, zu ſchließen iſt***).

Etwas früher, in der erſten Hälfte des Jahrhunderts, verfaßten der Dominikaner Johann von Frankfurt†), der namhafte Gegner des Hieronymus von Prag; die Franziskaner Bernardinus von Siena († 1444) und Franciscus de Platea zu Bologna††); der Carthäuſer

*) Voigt, Enea Silvio de Piccolomini Bd. 3 S. 585. Mulher, aus dem Gelehrten-Leben S. 155 ff. vgl. über Johann von Capiſtrano Wadding, Scriptores ordinis minorum p. 196.

**) Vgl. Stobbe, die Juden in Deutſchland S. 192 f. 291 f.

***) Das über Leipzig Geſagte iſt der Darſtellung Mulhers, aus dem Gelehrtenleben S. 155, entnommen, wo auch über die Handſchriften von Capiſtrano's Tractatus berichtet iſt.

†) Quétif et Echard 1 p. 795. Im J. 1409 war er Rector in Heidelberg. Hautz, Geſchichte der Univerſ. Heidelberg 1 S. 244.

††) Wadding, Scriptores p. 57. 132. Jöcher. Fabricius.

Jacob von Jüterbock in Erfurt*) Traktate „de emptione et venditione“, „de usuris“ und „de contractibus“, welche zum Theil gedruckt sind**). Um dieselbe Zeit erschienen von dem Juristen Alexander de Revo (1457 Professor zu Padua) Consilia contra Judaeos foenerantes, welche häufig gedruckt, namentlich auch als Anhang zu dem Supplementum Summae Pisanae verbreitet worden sind. Ein ihnen im Auszug beigefügter Brief des „Franciscus, Cardinalis Venetiarum sanctae Romanae ecclesiae vicecancellarius et episcopus Veronensis“ ist datirt Romae 17. Novemb. 1441***).

Das bedeutendste und umfassendste Werk dieser Art aber erschien am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts von dem Tübinger Theologen Conrad Summenhart von Calw†) (geb. 1465, gest. 1511). Sein „Opus septipartitum de contractibus pro foro conscientiae“††) vereinigt die Gesammtheit der theologisch-juristischen Gelehrsamkeit über das Verkehrsleben, von welcher der Verfasser in der Einleitung eine kurze literargeschichtliche Uebersicht giebt. Die sieben Theile, welche der Titel bezeichnet, behandeln in hundert sehr umständlichen und vielfach gegliederten Quästionen die gewohnten Themata von der Eigenthumsübertragung, vom Darleben, von den Kaufleuten und dem Kauf, vom Rentenkauf, von der Miethe, von der Societät, endlich vom Wechsel. Das Werk aber enthält zu umfängliche und spezielle Gelehrsamkeit, um als Theil unserer Literatur betrachtet zu werden.

---

*) Fabricius L. IX Vol. 4 p. 17. Kampschulte, die Univers. Erfurt Bd. 1 S. 15.

**) Der Traktat des Johann von Frankfurt findet sich nach Jacek II. p. 47 Nr. 1907 handschriftlich in Bamberg. Bei Quétif ist er nicht erwähnt. Die Ausgaben des Tractatus restitutionum, usurarum et excommunicationum des Franziskus de Platea s. bei Hain Nr. 13031—41. Auch der Tractatus de contractibus qui fiunt cum pacto receptionis perpetuorum censuum seu ad vitam von Jakob von Jüterbock ist öfter gedruckt vgl. Hain Nr. 9342—44. Ueber Bernardinus, Tract. de contract. et usuris vgl. Hain Nr. 2835.

***) Ueber Alexander de Revo vgl. Panzirol III cap. 39. Die Ausgaben sind verzeichnet bei Hain Nr. 801—3. Nr. 2155. 2156. 2161. 2165. 2166. 2167. 2169.

†) Vgl. über ihn Fabricius Vol. 1 Lib. 3 p. 1181. Wiedemann, Joh. Ec S. 9 f.

††) Ausgaben: Hagenau, H. Gran. 1497. 4°. 1500. 4°. (Hain Nr. 15178. 79). Ob die erstgenannte Ausgabe wirklich existirt, ist mir zweifelhaft. Hain hat sie nicht gesehen und es könnte leicht der Irrthum eines Bibliographen zu Grunde liegen, da der Tractatus de decimis. Hagenau, H. Gran 1497. 4°. (Hain Nr. 15177) dem Opus septipartitum bisweilen angebunden ist, so z. B. in meinem Exemplar.

In der Gesammtheit der hier zum Schlusse besprochenen Literatur*) sind nicht nur, wie oben gesagt wurde, die Grundsätze des römischen Rechts über die Contrakte oft kaum wieder zu erkennen; sondern es war sogar ihre Tendenz, in einer bestimmten Richtung dem römischen Rechte entgegenzutreten. Denn während dieses von dem Prinzip der vollen Freiheit des Verkehrs durchdrungen ist, und dem Zinsvertrag nur auf einer gewissen Höhe eine Schranke entgegenstellt; will umgekehrt die kanonistisch-moralisirende Doctrin nicht nur die Grenzen, welche das Gebot der Moral der Gewinnsucht zieht, zu einer rechtlichen Schranke erheben, sondern sogar die Tugend der Uneigennützigkeit zu einer Rechtspflicht gestalten. Sie verbietet demnach nicht nur die Zinsen überhaupt, und verlangt, daß bei allen Verträgen jeder Gewinn ausgeschlossen bleibe, welcher sich als reine Kapitalsrente oder als Vergütung für das Creditgeben auffassen läßt; sondern sie geht sogar so weit, zu fordern, daß bei den Geschäften ebensowohl das Interesse des Gegners, wie das eigene vom Contrahenten ins Auge gefaßt werde.

Es giebt eine Stufe der Kultur, auf welcher diese, von der Kirche erstrebte und zum Theil wirklich geübte, Beherrschung des Verkehrslebens durch geistliche Autoritäten ihre Berechtigung hat; und wer wollte den Segen verkennen, den es der christlich-germanischen Welt brachte, daß die Kirche dem überwuchernden Egoismus der römischen Kapitalwirthschaft entgegentrat**), und vor Allem den Werth, das Recht und die Ehre der freien Arbeit zur Geltung brachte. Aber der Keim des Uebels lag darin, daß sie das Sittengebot gleich dem Rechtsgesetze in positivster Weise formulirte. Denn bei dieser Gebundenheit des ethischen Urtheils mußte auf dem Wege scholastischer Dialektik und Casuistik eine Theorie herausgebildet werden, welche keine andere Berechtigung, als die der logischen Consequenz in sich trug; und sich sowohl durch ihre Veräußerlichung der Moral von dem Grundwesen der sittlichen Welt, der innern Freiheit, entfernte; als auch in ihrer Verachtung und Verkennung der ökonomischen Gesetze dem rüstig

*) Von unbekannten Verfassern ließe sich noch eine größere Anzahl gedruckter und ungedruckter Traktate anführen. Erwähnt möge schließlich werden: La règle des marchands contenant trente questions, de Jean le liseur de l'ordre des frères précheurs, nouvellement translatée de Latin en Francois. Provin. 1496. 4°. Hain Nr. 7378. Es scheint ein Auszug aus der Summa Johannis zu sein.

**) Vgl. darüber die trefflichen Ausführungen von Endemann in der öfter citirten Abhandlung in Hildebrands Jahrb. f. Nationalökonomie Bd. 1, besonders S. 717 ff.

fortſchreitenden Leben des Verkehrs, auf der Kanzel, im Beichtſtuhl und im Gerichte feindlich entgegentrat. Das Bemühen, durch caſuiſtiſche Vorſchriften das Recht moraliſch zu geſtalten, führte dahin, daß die Moral zur Jurisprudenz wurde: und es iſt ſchwer zu ſagen, ob unter dieſer Verſchmelzung der Jurisprudenz mit der Ethik jene oder dieſe mehr Noth gelitten, ob das ſittliche oder das materielle Leben mehr Schaden davon getragen habe.

Es iſt keiner der geringſten Vorzüge des römiſchen Rechts, daß es ſich in der langen Zeit ſeines Werdens von den Feſſeln prieſterlicher Anſchauungen frei gemacht, und zu einem Rechte des Verkehrs entfaltet hat, welches mit voller Schärfe die Grenze einhält, an welcher das Gebiet der Moral beginnt. Seine Prinzipien mußten daher geſchmälert und zum Theil gebrochen werden, damit das kanoniſtiſch-moraliſirende Syſtem Raum gewinnen konnte. Als aber die Zeit der kirchlichen Erziehung vollendet, das deutſche Volk in das Mannesalter getreten war, und nun der Kampf gegen die eigenſinnig und eigennützig feſtgehaltene Bevormundung auf geiſtigem und materiellem Gebiete ausgekämpft werden mußte: da iſt das römiſche Recht, mit ſeinem Prinzip der vollſten privatrechtlichen Freiheit des Bürgers, für die neue Zeit ein wirkſamer Bundesgenoſſe geweſen.

Anmerkungen, Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 7 ff.

Ueberſichten der Eintheilungen der Rechtsbücher und Verzeichniſſe von Abbreviaturen finden ſich außerdem noch als Beigaben zu mehreren Summae confessorum, wie bei dieſen S. 522. 529. 536. 538 berichtet iſt. — Ferner iſt nachzutragen:

Tituli juris civilis et canonici. Basil. Kessler 1487. Fol. Erlangen.

Die Schrift führt keinen Titel und bildet einen Anhang zu Joh. Nivicellensis Concordantiae Bibliae et canonum cum Titulis decretalium totiusque juris civilis. Basil. Kessler. 1487. Fol. Hain No. 9416.

Sie enthält:

1. Tituli decretalium alphabetiſch.
2. Tituli juris civilis alphabetiſch.
3. Introductorium in lectionem librorum juris tam canonici quam civilis.
4. Abbreviaturae.
5. Decretum versificatum, von dem oben S. 22 und S. 43 beſprochenen vielfach abweichend.

Zu S. 17.

Der im Idioma novum genannte „Abbas qui super decretales scripsit“ könnte auch der bekannte Abbas antiquus ſein, und dies iſt wahrſcheinlicher, obgleich das Repertorium aureum und der Modus legendi an dieſer Stelle den Abbas Lapus Castilionelius nennen. Ueber den Abbas antiquus vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 S. 328. 337. Schulte, Lehrb. des kathol. Kirchenrechts S. 61.

Zu S. 40.

Z. 8. 17. lies: Diſtichen ſtatt Dyſtichen. — Z. 10 lies: decretistis ſtatt decristis.

Zu S. 47.

Z. 9. 14. 16 lies: Koelhoff ſtatt Koelhoff.

Zu S. 71.

Anm. **). In dem Sammelwerke, welches Hain No. 15601 beſchreibt, findet ſich: Differentie le. et Ca. do. Salviani de Bononia. Hieraus iſt es zu erklären, daß Panzer und Hain neben dem Namen Galuanus den erwähnten Beiſatz machen. Ich habe dieſes Werk nicht geſehen.

Zu S. 72 ff.

Petri Exceptiones. Der gütigen Vermittlung Rudorffs verdanke ich folgende höchſt intereſſante Mittheilung Zachariäs von Lingenthal:

„Der Codex Paris gr. 1392 enthält eine griechiſche Ueberſetzung der Constitutiones Siculae. Am Schluſſe des Kapitelverzeichniſſes von Buch III. findet ſich folgende Stelle eingeſchaltet:

Ἐκ τοῦ γ΄ βιβλίου περὶ τοῦ κατηγοροῦντος καὶ μὴ ἀποδεικνύντος. — Τὴν αὐτὴν ποινὴν χρὴ ὑποστῆναι ὁ κατηγορῶν καὶ μὴ ἀποδεικνύων, ἥνπερ ὑποστῆναι ὤφειλεν ὁ κατηγορούμενος.

Dieſe Stelle iſt nicht aus einem byzantiniſchen Rechtsbuche entnommen, ſie gehört auch nicht in die Constitutiones Siculae. Ihre Quelle muß ein occidentaliſches Rechtsbuch ſein, welches mindeſtens in drei Bücher eingetheilt geweſen ſein muß. Ich kann nun nichts Anderes auffinden, als Petri Excepl. L. R. lib. III. c. 7, was als Quelle jener Stelle bezeichnet werden könnte."

Die Stelle bei Petrus 3, 7 lautet: De quaestione criminali. Si quis alicui criminalem apud judicem moverit quaestionem, veluti de adulterio, homicidio, sacrilegio, falso judicio, aut falso testimonio, et probare non poterit, eam patiatur poenam quam (pateretur) accusatus, si victus foret.

Die Uebereinſtimmung mit der griechiſchen Stelle iſt alſo unverkennbar; ſowohl die Zahl des Buches, wie der Inhalt treffen zu. Aber freilich iſt der Wortlaut abweichend, und beachtenswerth iſt namentlich die Verſchiedenheit der Ueberſchriften. Die Stelle bei Petrus gehört zu denjenigen, welche ſich auch im Tübinger Rechtsbuch finden (S. 84 c), und es ſcheint mir angenommen werden zu können, daß von dem griechiſchen Epitomator dieſelbe Quelle benutzt worden iſt, aus welcher Petrus und das Tübinger Rechtsbuch dieſe Gruppe von Stellen geſchöpft haben. Iſt Dieſes richtig, dann würde ſich ergeben, daß jene Quelle in Bücher getheilt war, und wahrſcheinlich Ueberſchriften enthielt, welche vom Tübinger Rechtsbuch gar nicht, von Petrus nur mit Abweichungen aufgenommen ſind, gleich wie es bei denjenigen Stellen geſchehen iſt, welche das Tübinger Rechtsbuch und Petrus mit dem Grazer Rechtsbuch gemein haben. Vielleicht bietet die griechiſche Stelle das Mittel dar, um dieſer Quelle auf die Spur zu kommen. Indeß ſoll keineswegs beſtritten werden, daß der Grieche den Petrus ſelbſt vor ſich gehabt haben kann.

Zu S. 76.

Anm. ***). Es ist hier berichtigend zu bemerken, daß die Signatur des Prager Manuscripts in den Katalogen so lautet, wie sie bei Savigny Bd. 2 S. 135 angegeben ist und sich auf dem Rücken des Einbandes findet: J. LXXIV.

Zu S. 87.

Z. 6 v. u. ist zu lesen: § 33, statt § 35. — Z. 5 v. u. ist zu lesen: § 49 (ed. Mommsen) statt § 47. Von der Geschichte der Römischen Juristen findet sich nur ein cerrumpirter Satz: Post hos fuit Tyberius Canius etc. Dann folgt: „Primus divus Augustus" etc. — Nach dem Erscheinen der ersten Lieferung von Mommsens Pandekten-Ausgabe habe ich meine Abschrift des Fragments mit dieser verglichen, und bestätigt gefunden, daß dasselbe sich allerdings in einigen Lesarten an die Florentina anschließt. Was aber die Abweichungen von der Florentina und der Vulgata betrifft, so habe ich mich überzeugt, daß sie wohl insgesammt als willkürliche betrachtet werden müssen. Der Verfasser des Fragments scheint keine Abschrift, sondern eine Relation, welche sich der Worte des Pomponius bedient, haben liefern zu wollen. Sein Text ist daher für die Kritik wohl ohne allen Werth. Diese willkürliche Behandlung des Textes aber dürfte ein weiteres Indizium dafür sein, daß der Verfasser nicht unter dem Einflusse der Bologneser Schule stand.

Zu S. 95 und folgende.

Anhänge zu Petrus. Bei meinen Untersuchungen über deren Inhalt bin ich, wie man sieht, auf Spuren gestoßen, welche mir zu beweisen scheinen, daß sich in dieser Literatur Reste von Schriften aus der Zeit Justinians erhalten haben. Diese Wahrnehmung schien mir wichtig und begründet genug, um sie zu veröffentlichen; und da eines der Stücke, die Prozeßformeln (S. 114 ff.), eine eingehendere Auseinandersetzung über Text und Inhalt verlangten, so habe ich diese in einem abgesonderten Aufsatze besprochen (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 5 S. 320 ff.). Dagegen ist nun neuerlich ein sehr scharfer Angriff von Th. Mommsen erfolgt, dem sich sachlich in gewisser Richtung Jaffé angeschlossen hat (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 6 S. 82 ff.). Mich haben die Gründe der Gegner keineswegs überzeugt. Was darauf in der Hauptsache zu antworten war, findet sich in meiner Replik (Zeitschrift f. Rechtsgeschichte Bd. 6 Heft 2), auf welche ich hier verweise. — Es ist mir nicht unbekannt, daß eine absolut sichere Beweisführung in diesen Fragen kaum möglich ist, und gegen einzelne Glieder der von mir versuchten Mancherlei eingewendet werden kann. Daß z. B. das S. 115 über den Annus Domini Gesagte nur ein Wahrscheinlichkeitsgrund ist, und es nicht meine Meinung sein kann, daß in keiner datirten Urkunde nach dem 8. Jahrhundert der Annus Domini ausgelassen sei, bedarf, wie mir scheint, für die verständigen Leser wohl kaum der Bemerkung.

Am meisten läßt sich gegen die frühe Entstehungszeit des Justitutionen-

Commentars (S. 98 f.) einwenden, und man wird in meiner Darſtellung wohl erkennen, daß ich die von mir ausgeſprochene Vermuthung für keine ſichere halte. Im Texte finden ſich manche Wendungen, welche ſcholaſtiſch und mittelalterlich klingen; die Form der Allegationen iſt kein völlig ſicherer Beweis für ein ſo hohes Alter, und der Satz „Aliae tolluntur“ etc. läßt ſich allenfalls in der Weiſe erklären, daß der Verfaſſer hier nur gedankenlos ſein Regiſter der Verjährungsfriſten vervollſtändigen wollte. Immerhin bleibt es mir ſehr wahrſcheinlich, daß die Schrift nicht bloß zur vorbologneſiſchen Literatur gehört, ſondern auch älter als Petrus iſt, und auf die Zeichen eines ſehr frühen Urſprungs hinzuweiſen, ſchien mir daher gerechtfertigt.

Stünde ein ſolches Judizium uralter Ueberlieferung vereinzelt da, ſo würde wenig darauf zu geben ſein. Allein das auffallende Zuſammentreffen mehrerer verdient gewiß unſere aufmerkſame Beachtung, und iſt ſchwerlich von mir überſchätzt worden. „Quellen ächt klaſſiſcher Jurisprudenz“ werden uns dadurch allerdings keineswegs eröffnet; aber ſie erweitern unſere Einſicht in die Geſchichte der vorbologneſiſchen Literatur. Mit größerer Sicherheit würden wir urtheilen können, wenn unſere Kenntniß der den abendländiſchen Rechtsſchulen des ſechſten Jahrhunderts angehörenden Literatur nicht eine ſo höchſt dürftige wäre. Der Sprachgebrauch in Juſtinians Geſetzen kann nicht allein entſcheiden, und es wird daher mit ſprachlichen Gründen wenig auszurichten ſein. Keinenfalls iſt es zuläſſig, einer Schrift deswegen das hohe Alter abzuſprechen, weil ſie Ausdrücke und Wendungen enthält, welche uns „barbariſch“ klingen. War doch das Barbariſche im ſechſten Jahrhundert ſchon tief genug in das Römiſche eingedrungen, und den Juriſten, wie uns Juſtinian bezeugt (Const. Tanta § 17), von der alten klaſſiſchen Literatur nur wenig mehr bekannt. Von einem fortwirkenden Einfluſſe derſelben kann keine Rede ſein: Julian, das Authenticum und namentlich Schriften, wie das Dictatum de consiliariis und die Collectio de tutoribus ſind gewiß nichts weniger als klaſſiſch. Daß Juſtinians Geſetzgebung im Abendlande, ähnlich wie es im Oſtrömiſchen Reiche der Fall war, das Entſtehen einer neuen Literatur anregte, iſt ebenſowenig befremdlich, wie ihre Ueberlieferung durch die Abendländiſchen Rechtsſchulen und die Erhaltung einiger Fragmente in der vorbologneſiſchen Literatur. Daß die Gloſſatoren ſie unbeachtet ließen, weil ſie nicht zu den Quellen des Rechts gehörten, verſteht ſich von ſelbſt. Wir aber haben bei ihrer Beurtheilung nicht bloß die Entſtehungszeit, ſondern auch ihre ſpätern Schickſale und die dadurch veranlaßte Corruption, in welcher ſie uns jetzt vorliegen, ins Auge zu faſſen. Die Interpolationen, Verſetzungen und Lücken zu beſeitigen, wird kaum möglich ſein.

Zu S. 124.

Z. 20 v. u. Statt Videas iſt zu leſen: Videns.

Zu S. 128.

Ueber Martinus Polonus iſt noch zu vergleichen Quétif et Echard, Scriptores ordinis praedicatorum T. 1 p. 361 seq.

Zu S. 130.

Z. 9 v. u. Statt Inc. s. a. No. 1230 iſt zu leſen: Inc. s. a. No. 1232.

Zu S. 165.

Z. 15 v. o. Statt Froschauer iſt zu leſen: Froschauer.

Zu S. 167.

Z. 19 v. o. Statt carum iſt zu leſen: earum.

Zu S. 185.

Quétif et Echard, Scriptores ordinis praedicatorum T. 1, p. 893 nehmen an, daß die Elucidatio von demſelben Kölner Dominikaner verfaßt ſei, welcher das Manuale confessorum (ſ. S. 531) geſchrieben hat. Auch in dieſem Manuale finden ſich Regulae arboris consanguinitatis am Schluſſe, welche jedoch nicht die in der Elucidatio aufgeſtellten ſind.

Zu S. 200.

Anm. ***). Das hier über Walther Geſagte findet ſeine Erklärung durch die wunderliche Art ſeiner Zurechtweiſung Anderer an der bezeichneten Stelle. Im Uebrigen war es nicht meine Abſicht, ferner Kritik an dem Walther'ſchen Buche zu üben, deſſen verhältnißmäßige Brauchbarkeit ich an einer andern Stelle anerkannt habe.

Zu S. 234 ff.

Berberii. Es iſt hier nachzutragen eine von mir überſehene Ausgabe, welche Muther, zur Quellengeſchichte, Zeitſchr. f. Rechtsgeſchichte Bd. 4 S. 123 Anm. erwähnt. Muther beſitzt dieſelbe, und ſeiner Mittheilung verdanke ich die nachfolgende Beſchreibung:

Titel: Uiatorium seu directorium juris: ex visceribus et medullis juris utriusque excerptum: non sine magno labore: et singulari industria egregii viri jurisq. peritissimi domini Johanni (sic!) berberij feliciter incipit.

Schwarze Schrift, darunter eine Lilie als Druckerzeichen.

Schluß: Impressum habes — castigatum diligentia etc. — (wie in Nr. 2) Impressum per Thomam de campanis. Anno dni MCCCCC. Die vero VI mensis Aprilis. Ohne Blatt- und Seitenzahlen, Signaturen und Custoden. 2 Col. geth. Schrift. 8.

Jöcher 1, 772 nennt einen Jo. de Barberiis „ein Juriſt, der 1595 gelebt und aureum viatorium juris utriusque zu Paris in 8°. herausgegeben." Daß dieſe Notiz ungenau iſt, bedarf keines weiteren Beweiſes.

Zu S. 239 ff.

Joh. de Auerbach. Die Fehler in den Notizen zu den Ausgaben Nr. 1 ſind unten S. 179 berichtigt. — Ein Druck „Augsburg 1467" exiſtirt

gar nicht. Nach Zapf, Augsburger Buchdr.-Geſch. Bd. 1 S. 4 und Metzger, Augsburgs älteſte Druckdenkmale S. 4 iſt das erſte Buch zu Augsburg im Jahre 1468 gedruckt. Das zweite war im Jahre 1469: Joannis de Aurbach Summa de sacramentis.

Die Eberuhauſenſche Ausgabe (Nr. 2) iſt beſchrieben von Muther, Gewiſſensvertretung S. 23, Note 1.

In einer Königsberger Handſchrift (Steffenhagen, Catalogus CLII) wird dem Johann von Auerbach auch der Tractatus praesumtionum zugeſchrieben (vergl. S. 244 u. S. 289).

Gütige Mittheilungen von Muther ſetzen mich in den Stand, bezüglich der Frage über die Autorſchaft und Perſon Joh. von Auerbach's Folgendes nachzutragen. Auf Grundlage mehrerer Handſchriften, welche mir nicht zu Gebote ſtanden, hat Muther Unterſuchungen über dieſe Frage angeſtellt, die, wie ich hoffe, bald zum Abſchluß und zur Veröffentlichung gelangen werden. Dieſe ſcheinen das von mir S. 253 gewonnene Reſultat über die Zeit der Entſtehung zu beſtätigen, dagegen in Betreff des Autors auf einen damals in Erfurt lebenden Deutſchen zu führen. Die Autorität des Trithemius (S. 243) und die von mir (S. 250) für den italieniſchen Urſprung angegebenen Judizien können durch beſſere Gründe unſchwer beſeitigt werden. Die „domini“ endlich, welche ich (S. 253) bei Panormitanus als „Zuhörer“ gedeutet habe, laſſen ſich leicht und beſſer bei einem Andern auf übergeordnete Perſönlichkeiten beziehen. Das bei meiner Unterſuchung für Panormitanus entſcheidende Argument war, wie man ſieht, das chronologiſche. Gelingt es nun, wie ich hoffe, Muther, einen etwa nach ſeinem Geburtsorte genannten Deutſchen für dieſe Zeit ausfindig zu machen, der das Werk geſchrieben haben kann, ſo ziehe ich meine übrigen Argumente gern zurück.

Zu S. 256.

Ein anderes Formularium instrumentorum findet ſich handſchriftlich in Königsberg, Steffenhagen, Catalogus XCVIII.

Zu S. 259.

Die Satans-Prozeſſe. Eine mir erſt nachträglich bekannt gewordene Abhandlung von Piper „der Rathſchluß der Menſchwerdung und Erlöſung“, in deſſen Evangeliſchem Kalender, Jahrg. 1859, S. 17—12, behandelt die eigenthümliche Geſtaltung der Lehren von der Erlöſung aus der Gewalt des Teufels und der Verſöhnung mit Gott, in der alten Kirche und ihre Nachwirkungen in ſpäterer Zeit, von einer Seite, welche mehrfach den von mir angenommenen Zuſammenhang mit den Satansprozeſſen beſtätigt. Namentlich gehören hierher ſeine Ausführungen über die Parabel des h. Bernhard, in welcher Barmherzigkeit und Wahrheit, Gerechtigkeit und Friedſamkeit als Gottes Töchter vor Gottes Thron im Zwiſt erſcheinen, und dann zum König Salomon, als dem Richter, verwieſen werden, vor dem die Verhandlung zu Ende geführt wird. Pieper weiſt darauf hin, daß dieſe Parabel im Belial wieder erſcheine

(vergl. oben S. 274) und in deutſchen Dichtungen mehrfach benutzt worden ſei. Es iſt hier nur hinzuzufügen, daß eben dieſelbe Parabel auch in der zweiten Bearbeitung des Processus Satanae (vgl. S. 266) Verwendung gefunden hat.

Zu S. 280 ff.

Die Autorſchaft des Gerardus Monachus wird noch durch folgende bisher überſehene Handſchriften beſtätigt:

1. Baſel: Defensorium juris Gerhardi, monachi de Rino. Fol. Haenel, Catalogi col. 565.

2. Straßburg: Gerhardi, monachi de Ring, responsum casuale; processus judicii. Fol. Haenel, Catalogi col. 458. Der „processus judicii“ könnte nämlich das Defenſorium ſein oder enthalten.

3. Quedlinburg: Gerhardi monachi de S. Imo S. Mariae Cistertiensis Ord. Processus seu Defensorium juris scriptum a. 1427. — Regulae juris Civilis et Canonici in variis casibus, secundum ordinem alphabeti. — Casus varii ad libros decretalium et annotationes in titulos quosdam juris Canonici usque ad titulum de appelat. Msc. in ch. 4°. — T. Eckardus Cod. mscr. Quedlinburgenses. Quedlinburg. 1723. 4°. p. 27. Nach dieſem Fabricius, Bibl. Lat. Vol. 2. lib. 7. p. 119.

Ueber den Verfaſſer findet ſich Folgendes bei de Visch, Bibliotheca scriptorum s. o. Cistercienſ. p. 123: Gerardus, monachus de Rive (in den Indices: „de Rivo“), Ordinis Cistere. scripsit defensorium juris contra Actorem. — Aber auch p. 227: Joannes quidam, ordinis Cisterciensis monachus anonymus, scripsisse perhibetur Librum, quem inscripsit Defensorium juris, qui impressus Colouiae exstat in folio.

Sieht man von der letzten unzuverläſſigen Notiz ab, ſo beweiſen die übrigen wohl die Autorſchaft des Gerhardus, und ſeine Heimath läßt ſich vielleicht errathen. Die Beinamen de Rino, de Rivo, de Ring (wenn dieſer überhaupt hierher gehört) ſind wohl nur ein und derſelbe; in dem Beinamen de S. Imo S. Mariae ſteckt wahrſcheinlich eine Corruption: ein Kloſter dieſes Namens iſt weder bei de Visch, noch bei Bruschius zu finden, und die Bezeichnung iſt an und für ſich räthſelhaft. Dagegen enthält de Visch in ſeinem Verzeichniß der Ciſtercienſer-Klöſter folgende Nachricht: p. 386: Anno 1242. Rivus S. Mariae in Holsatia, Dioecesis Sleswicensis. Es liegt nun ſehr nahe, hierauf alle jene Beinamen zu deuten, und anzunehmen, daß in dem Quedlinburger Manuſcript „de Rivo S. Mariae“ zu leſen ſei. — Allein von den Ciſterzienſer Mönchs-Klöſtern in Schleswig-Holſtein hat keines den bei de Visch angegebenen Namen geführt; auch iſt keins im Jahre 1242 geſtiftet. Ob der Name auf das Nutkloſter an der Rueneb (dioeces. Sleswic.) oder auf das Kloſter Reinfeld an der Heilsau (dioeces Lubic.) gedeutet werden kann, ſteht

dahin, vergl. Kuß in Falck's staatsbürg. Magazin X, 459 ff. (Mittheilungen von Planck und Rathjen). — Bei de Visch p. 370 findet sich ferner: A. 1174. Rivus sicens in Hispania, dioeces. Burgensis.

Zu S. 282.

Libellus fugitivus s. pauperum. Zur Erklärung dieses Namens und der einleitenden Worte des Verfassers, ist an die eigenthümliche, im kanonischen Recht mehrfach hervortretende Neigung zu erinnern, den Schuldner und Verklagten aufzufassen als einen Verfolgten, dem die Rechtspflege, gleich den Armen und Hülfsbedürftigen, schützend zur Seite stehen müsse; vgl. Endemann, die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre in Hildebrands Jahrb. f. Nationalökonomie Bd. 1 S. 557 ff.

Zu S. 289.

Wie schon zu S. 239 bemerkt worden ist, wird in einer Königsberger Handschrift (Steffenhagen, Catalogus CLII) der Tractatus praesumtionum dem Joh. von Auerbach zugeschrieben. Stimmt der Text dieser Handschrift mit Nr. 1 überein, so würde dadurch die von mir angedeutete Vermuthung bestätigt.

Zu S. 340.

Die Aufzählung der späteren Ausgaben des Klagspiegels ist S. 461 Anm. *) vervollständigt.

Zu S. 387.

Die Urtheile von Malblank und Biener sind hier angeführt worden, um zu zeigen, mit welcher Geringschätzung man früher den Klagspiegel allgemein behandelte. Dieser Zweck möge denn auch meinem etwas scharf klingenden Urtheile zur Entschuldigung dienen. Jene überlieferte Geringschätzung erklärt es, daß ein so ausgezeichneter Forscher, wie Biener war, sich mit dem Klagspiegel so ungenügend abgefunden hat. — Daß mit der Bemerkung S. 388: auch von Geib und Hälschner sei dem Klagspiegel „nur eine mehr vorübergehende Betrachtung zu Theil geworden" kein Tadel ausgesprochen sein soll, liegt wohl auf der Hand; zu längerem Verweilen bei diesem Thema war für beide Schriftsteller weder der Ort noch die Veranlassung gegeben.

Zu S. 392.

Z. 15 v. u. Zur Erklärung dieser Stelle des Klagspiegels habe ich geglaubt, annehmen zu müssen, daß „nit" ausgefallen sei. Allein durch einen befreundeten deutschen Philologen (R. v. Raumer) bin ich belehrt worden, daß sich dieser Satz ohne diese Conjectur erklären lasse. Das Wort „fürkum" bedeutet: komme zuvor, verhindere. (Müller-Zarncke, mittelhochd. Wörterbuch 1, 906). Wörtlich übersetzt: „Kennten aber die Parteien die Rechte, so würde des derartigen gar Viel verhindert." „Viel" ist Nominativ Singul. des Neutrums und davon abhängig der Gen. Sing. des Neutrums „solichs".

Zu S. 468 und 469.

Die hier in den Anmerkungen erwähnten Ausgaben der Tituli und regulae. Basil. 1520. 4°. und der Institutionen Basil. 1519. 4°. befinden sich beide in München, was ich früher übersehen hatte. Es ist auch richtig, daß die Rechtschreibung in den Ausgaben verschieden ist; die Abweichungen sind aber bei den Institutionen viel erheblicher.

Zu S. 479.

Zu den in Anm. *) genannten Sammelwerken ist nachzutragen: Summa Ganfredi una cum Tractatu Jo. Monachi denominato Defensorium juris etc. Venet. 1491. Fol. Hain No. 15601. Venet. 1502. Fol. Panzer X p. 35 No. 152 b. Vgl. oben S. 279.

Zu S. 493 ff.

Ueber die Bedeutung der Summae confessorum für die Verbreitung des Römischen Rechts finden sich treffende Bemerkungen bei C. F. Rößler, die Stadtrechte von Brünn S. CXXI. — Von Muther erhielt ich für die Bearbeitung der geistlichen Jurisprudenz mehrfache Mittheilungen, welche mir theils mittelbar, theils unmittelbar, namentlich für den zweiten Abschnitt (Traktate) sehr förderlich waren. — Ueber die Literatur der Beichtbücher enthält sehr interessante Ausführungen J. Geffken, der Bilderkatechismus des fünfzehnten Jahrhunderts. Leipz. 1855, namentlich Kap. 3—5. Jedoch liegen dieselben meistens außerhalb des von mir festgehaltenen Gesichtspunktes.

Register.

Abachicae quotationes Seite 528.
Abbas 17. 21. 550.
Abforderung 319.
Accurſii, Franziſcus 61.
— Wilhelmus 54. 61.
Acht, deren Wirkungen 395.
Ackermann von Böheim 260.
Actio confeſſoria 377.
— emti 384.
— ex ſtipulatu 378.
— hypothecaria 112.
— perpetua 109.
— Publiciana 376.
Adam, Dominikaner 502 f.
Advokaten XXX ff.
Advocatus diaboli 260.
Advocata generis humani 262.
Afrontare 101.
Albericus de Roſate 137. 189 ff. 300.
Albertanus Brixenſis 329.
Albertus de Gandino ſ. Gandino.
Albertus Magnus 508. 515.
Albrecht von Eyb 278.
Aleiat. V. 177.
Alexander IV. 212.
Alexander VI. 213.
Alexander de Nevo 545.
Allegationen, Formen derſelben (Citirmethoden) 92 ff. 111.
Alt, Georg 270.
Alvaciles 312.
Andlow, Peter von XXXIV. 453.
Andreä, Johannes, Glossa in Sextum 20.
Lectura super arboribus 149—185.
Novella in Sextum 14. 18. 522.
Ordo judiciarius 202—220. 224.
Summa de sponsalibus 186 — 193. 224. Genannt: 36. 43. 137. 144. 197. 201. 222. 229. 231. 234. 296. 354. 359. 390. 440. 522.
Angeber der Brief 331.
Angelus de Clavaſio 437 ff.
Anguſolis, Johannes de 190 ff.
Ankläger, deren Verhaftung 393.
Anklage-Prozeß 391 ff.
Anſelm 259.
Antiochus 115.
Antonius de Butrio ſ. Butrio.
Antoninus de Forciglioni 529.
Apell, Johann XLIX.
Aquino, Thomas von 259. 391. 491. 494 f. 508. 515. 521.
Arbor actionum 152. 184. 360.
— consanguinitatis etc. 151 ff.
— juris 152.
Archidiaconus 17. 201.
Archiepiscopus Ebrudinensis 510 f.
Arena, Jacobus de 170. 358. 390.
Aretinus, Angelus 170. 358.
Argentinenſis ſ. Ulricus.
Arnold zum Lufft 37. 460.
Ars dictandi 308 ff.
— memorativa 330.
— notariatus 297—299.
— oratoria 310. 331.
— scribendi epistolas 330.
Artikel 367.
Aſtarannus de Aſt 520.
Aſtesanus 504. 520.
Auctoritates 125. 319.
Auerbach, Johann von 26. 51. 198. 239 bis 256. 288. 301 553.
Auerbach, Joh. v., Vicarius Bambergensis 242.
Auerbach, Johann Koppiſcht von 242.
Auer, Hans von 517.
Ausmo, Nicol. ab 527.
Autor ad Herennium 309. 329 f.
Ayrer, Jakob 278.
Azo 48. 136. 152. 290. 300. 369.

Baldus 18. 66. 141. 296. 303. 359.
Bamberger Halsgerichtsordnung 400. 406.
Bannum 132.

Baptista de Salis 531 ff.
Baptista Trovamala 534 ff.
Barbatia, Andreas 27.
Bariles 135.
Bartholomäus Brixiensis 201.
Bartholomäus de Chaimis 531 ff.
Bartholomäus de Sancto Concordio 524.
Bartolus 30. 36. 47. 66. 141. 201. 292. 359. 440.
Differentiae 70.
Processus Sathanae 267 ff.
Tractatus judiciorum 220—229.
Tractatus de tabellionibus 302 f.
Tractatus praesumtionum 287 f.
Bassianus, Joh. 152. 184. 369.
Baum der Sipschaften 178 f. 441.
Beauvais, Vincenzius von 436. 459. 494. 500.
Beichte 489.
Belial 271—279. 443. 554.
Bella-Pertica, Petrus de 23 f.
Belvisio, Jacobus 66.
Berberii, Johannes 199. 234. 553.
Beroaldus, Philippus 333.
Berubard von Braunschweig 6. 57.
Bernhard, der heilige 259. 554.
Bernhardus Mernhardus 14.
Bernhardinus von Siena 544.
Berlachinus 27. 32. 146.
Berthold 516 ff.
Besitzklagen 238.
Bettelmönche 494.
Birnbaum, Heinrich v. d. 55 f.
Blanka von Aragonien 191.
Blanosco, Joh. de 136 Anm. 200 f. 364 f. 368. 371. 382. 386.
Blavens 23.
Bona fides 498. 506. 513. 522. 528. 536.
Bonaventura 401. 521.
Bonifaz VIII. 524.
Borbonia, Joh. de 231.
Brachylogus 90. 105. 197. 199.
Brant, Sebastian XI. XX. XXX f. XXXIII. 4. 19. 36. 45 ff. 48. 50. 70. 146. 155. 171. 182. 338 ff. 404. 405. 416 f. 426. 434 ff. 446. 451—462.
Breitenbach, Joh. 173. 177.
Breviarium Decreti 38.
Breviarium Decretorum et Decretalium 43.
Brunonis, de Piro, Henricus 53 ff.
Bulgarus 305.
Buße 489 ff.
Butrigarius, Jacobus 12.
Butrio, Antonius de 12. 134. 145 f.
Caccialupi 13. 19. 36 ff. 459.
Calagurris (Calaborra) 312.
Calderinus, Joh. 138. 144.
Canis, Jacobus de 33 ff.
Canones poenitentiales 489. 521. 529. 533.
Capistrano, Joh. v. 544.
Castiltonclius 17. 21.
Casus 54. 60 f. 166.
Casus breves 64.
Casus conscientiae 490.
Casus longi super Institutis 62. 184.
Casus summarii Decretalium etc. 67.
Catholicon des Joannes Januensis 137.
Chaimis, Bartholom. de 531 ff.
Charta bedina 250.
Chartiludium Institutionum 59. 465.
Cisterzienser Orden 230. 280. 286. 554.
Citirmethoden 92 ff. 111.
Clavasio, Ang. de 537 ff.
Cognatio legalis 161.
Colbach, Kloster 230.
Collatio X. Novellarum 22. 46. 47.
Collegienhefte 176. 210.
Colores rhetoricales 319. 331.
Comitatus Valentinus 75.
Commentarius Institutionum 53.
Computation, kanonische 180.
Conzil zu Basel 25. 135.
Conzil zu Constanz 25.
Conzil, lateranisches 109.
Conzil zu Lyon 282 ff. 510.
Concordio, Bartholom. de 524.
Concordanz, versifizirte 10. 16. 70.
Conditio = condictio 133. 350. 384.
Confessionale 509. 531.
Conrad Celtis 427.
Conrad von Ebrach 543.
Conrad Summenhart 545.
Consensual-Contracte 383.
Consolatio peccatorum 273.
Contractssystem 371.
Corpus juris canonici clausum 25. 136.
Cuneo, Wilh. de 303.
Curia Romana 257.

Dahlen, Michael 68 f.
Damascenus, Joh. 42.
Declaratio titulorum legalium 49.
Decretum abbreviatum 22. 26. 38.
Decretum versificatum 22. 26. 43.
Defensorium juris 201. 279—287. 442. 554.
Deliberatio 101.
Deo, Joh. de 26. 38. 41. 43. 258.
Derrer, Sebastian 447.

Descousu, G. H. 506.
Dialektik 90. 92.
Dictatum de consiliariis 89. 98. 106.
Dienstbote 371.
Differentiae 70.
Dingliche Rechte 373 ff.
Dini tractatus de praescriptionibus 290.
Dispositio 330.
Dissensiones dominorum 109.
Dominikaner 494 ff.
Dominicus de Gv. Visentina 311.
Dramaturgie 260.
Duns Scotus 494. 520. 521.
Durantis 197. 232. 290. 306. 359. 369. 389 ff. 436. 522.

Eberlein von Günzburg X.
Ebernhausen, Johann von 51. 239 f. 246 ff.
Ebrach, Conr. v. 543.
Ebrudinensis 511.
Ecclesia Constantinopolitana 107.
Ecclesia Romana 102 ff. 107.
Egidius de Lausana 14.
Eigene Menschen 370.
Elocutio 330.
Elucidatio 185.
Emphyteuse 371.
Enigmata 166 ff.
Epitome Exactis a civitate Romana regibus 89. 99.
Erwerbsarten des Eigenthums 374.
Eugen IV. 134. 253. 316.
Exceptio non numeratae dotis 110.
Exercitia 177.
Expositio terminorum 99.
Expositiones omnium titulorum legalium 45. 47. 455.
Extra 13. 24. 135.
Eyb, Albrecht von 278.

Faber, Johann 40.
Falcidia 100.
Fano, Martinus de 4. 37. 292. 369. 390.
Federer, Johann 332.
Felinus 27.
Ferien 176 f.
Ferrariis, Petrus de 32. 359. 440.
Fichard 200.
Fischer, Kilian 327.
Flores juris utrinsque 123.
Flores legum 122.
Flos Decretorum 41.
Forderungsrechte 377.
Formelbücher, deutsche 317.
Formelbücher, lateinische 310.
Formelbücher und Rhetoriken 307.
Formulari, Augsburger 317.
Formulare, Straßburger 321.
Formularium diversorum contract. 313.
Formularium instrumentorum 315.
Formularium procuratorum 256 ff.
Franciscus de Platea 544.
Franciscus de Zabarellis s. Zabarella.
Frankfurt, Joh. von 544.
Franziskaner 404 ff.
Freiburg, Johann von 500 f. 507 ff.
Friedingen, Junker von 328.
Fuchsperger 59. 470.
Fürsprecher XXX f.

Galvani, Giovanni 75.
Galvanus de Bononia 71. 549.
Gambilionibus, Aug. de 170.
Gaudino, Alb. de 191. 388. 391. 396. 399 ff.
Garsias 524.
Generalia 123 f.
Genselinus 33.
Gerhard, Stephan 173 f. 177.
Gerhardus Monachus 281. 286. 442. 554.
Gerson, Joh. 541 ff.
Geschrey 398.
Geßler, Heinrich 325 ff.
Gobler 59. 470.
Göde, Henning 58.
Goffredus 511.
Gralia 198.
Gratzer Rechtsbuch 78.
Gregor der Große 102. 115 ff.
Gregor VII. 74.
Gregor IX. 212.
Gregor X. 213.
Gregor XII. 213. 527.
Greve, Heinrich 169 ff. 180.
Guilhelmus 23.
Gusel, Johann 412.
Guymier, Cosma 27.

Hales, Alexander von 494. 521.
Hall, schwäbisch 353.
Hassia, Henricus de 541 ff.
Heilsgeschichte 273.
Henricus de Oyta 541 ff.
Henricus de Hassia 541 ff.
Henricus de Herfordia 508 Anm.
Henricus de Piro s. Brunonis.
Herennium, Auctor ad 309. 329. 330.
Hochstraten, Jacob 147.
Hodegetik 20.
Horologium devotionis 518.
Hostiensis 290. 510. 511. 513. 515. 522. 523.

Hosta, Henr. de 541 ff.
Hugo v. St. Victor 259.
Hugonis, Jacobus 451.
Huguitio 137.
Huß, Johann 135.
Hutten XXIV.

Jacobi, Petri, tractatus de arbitris 291 f.
Jacobus de Belviſio 66.
Jacobus Butrigarius 12.
Jacobus canonicus sancti Johannis 14.
Jakob v. Aragonien 191.
Jakob v. Jüterbock 545.
Jaſon de Mayno 27.
Ideoma novum 9. 21. 25. 320.
Jean le Liseur 546.
Ignorantia facti 31.
Imola, Alexander de 27.
Inquiſition 397.
Innocenz IV. 42. 287 ff. 522.
Innocenz V. 508. 510.
Innocenz VII. 252. 253.
Innocenz VIII. 44.
Innominat-Contracte 383.
Inſtitutionen:
  Bearbeitungen 51 ff.
  Caſus 61 ff.
  Commentarien 53 ff. 97 f.
  Gloſſe 98.
  Summarium 51 f.
  Ueberſetzungen 59 f. 469 f.
Inventio 330.
Joachim 154.
Johann von Auerbach ſ. Auerbach.
Johann, Biſchof von Mainz 356.
Johann v. Capiſtrano 544.
Johann von Frankfurt 544.
Johann v. Freiburg (Lector) 17. 500 f. 507 ff.
Johann Reuter 543.
Johann VIII. 103.
Johann XXI. 515.
Johann XXII. 515.
Johann XXIII. 251. 253. 515.
Johannes Baſſianus ſ. Baſſianus.
Joannes Berberii ſ. Berberii.
Johannes de Blanosco ſ. Blanosco.
Johannes de Borbonia 231.
Johann von Breitenbach ſ. Breitenbach.
Johannes Calderinus ſ. Calderinus.
Johannes Damascenus 12.
Joannes de ordine praedicatorum 17.
Joh. de Deo ſ. Deo.
Johannes Diaconus 11. 42. 43.
Johannes Jauuenſis 137. 143.
Joh. de Imola 24. 25. 26. 32. 145. 300.
Johannes Lector 507. 508.
Johannes Lector de Herfordia 507.
Johannes de Matiscona ſ. Matiscona.
Johannes Monachus 280. 286.
Johannes Novens von Turnhout 66.
Johannes Saxo 507.
Johannes von Styrna ſ. Styrna.
Johannes Theutonicus 17. 507.
Johannes de U. 301.
Irnerius 104.
Iſidor 16. 99. 152.
Iſſingeaur 235.
Jüterbock, Jacob von 545.
Jus positivum 20.
Ivo 16. 70. 458.

Kaiſersberg, Geiler von 451.
Kanoniſation 260.
Kanzleibüchlein 334.
Klaubarkeit der Verträge 380.
Klagformeln 442.
Klagſpiegel, der, XXXV. XLV. XXXVIII. 202. 337—407. 442. 461.
Kling, Melchior XLIX.
Köbel, Jakob XXXII.
Kolpach 230.
Kreszmann, Johann 172. 177.

Lagus, Conrad XLIX.
Lambertinus Ramponus 21.
Landesgewohnheiten 369.
Landfrieden 474.
Landrichter 397.
Langenſtein, Heinrich 541 ff.
Lamiis, de, et phitonicis mulieribus 471.
Lang, Rodolphus 183.
Lappus 17. 21.
Lapenſpiegel XXXVI. XLVII. 202. 407. 409—447. 461.
Lapiſche Anzeigung XXXVI.
Lectura super arbor. cons. et affin. 149. bis 185.
Lex Romana 84.
Libellus fugitivus s. pauperum 282.
Liber plurimorum tractatuum juris 479 ff.
Libri poenitentiales 189.
Litteral-Contract 381.
Locher, Jacob 446. 462.
Logica memorativa 467.
Lowen 54 f.
Ludovicus Romanus 134.
Ludwicus Romanus 21. 25. 26.
Luther XIX. 260. 539.

Magdeburger Fragen 439.

Magistratus 536.
Malleus maleficarum 443. 464. 472.
Manualia confessorum 530.
Mannale 509. 530.
Margarita Decretalium 5. 128. 457.
Margarita Decreti (Martiniana). 5 127.
Martin V. 56 253. 257. 527.
Martinus de Fano ſ. Fano.
Martinus Polonus 128. 457. 551.
Mascaron 262. 266 f.
Matheus Angeli 14.
Matiscone, Joh. de 27. 136.
Maximilian I. 328. 447.
Mayno, Jaſon de 27.
Memoria 330.
Methodologiſche Schriften 29.
Melanchthon V. XXXII. XXXIV. XLI.
Methodus 20. 29.
Meynhardus, Berubard 14.
Mnemotechniſches Syſtem 10.16. 330. 466 f.
Modus legendi 18—29.
Molitoris 464. 471 ff.
Monachus ſ. Johannes und Gerhardus.
Monaldus, Johannes 504 ff.
Monte lauduno, Guilhelmus de 17.
Murner, Th. 5. 6. 40. 59. 462—470. 522.

Narrenſchiff 452.
Nauklerus XXXIV.
Naumann, Stephan 544.
Nepos de Montealbano 282—286.
Nevo, Alex. de 545.
Nicaſius de Voerda ſ. Voerda.
Nicolaus V. 316. 317.
Nicolaus ab Ausmo 527.
Nicolaus Tudeschi ſ. Panormitanus.
Notare XVI ff. 295 ff.
Notariats-Schriften 293—334.
Nothwehr 398.
Notitia temporis 115.
Novaille 27.
Novella in Sextum ſ. Andreä.
Novens, Johannes 66.
Nyder, Johannes 531. 543.

Obligationsgründe 378.
Odernheim, Conrad 326.
Odilo von Valence 72. 85.
Olpe, Joh. Bergmann von 125.
Olpe, Peter von 68 f. 123. 125.
Opinio 141 f.
Oppoſition, volksthümliche XXIII. ff.
Ordo judiciarius (Joh. Andreae) 202—220.
Bearbeitungen 209. 215 ff.
Commentare 211.
Ordo judiciarius Palacii regii 257.
Oresmius, Nicolaus 542 ff.
Orta, Henricus de 541 ff.

Pacta nuda 384.
Päpſtin, Johanna 328.
Pannormia des Ivo 70. 458.
Panormitanus 17. 24. 25. 26. 32. 33. 126. 134. 198. 201. 245. 300.
Panzonus, Wilh. 61.
Papias 137. 143.
Papienſis, Albertus 390.
Paſſionsſpiele 260.
Paul II. 248. 301.
Paulus Florentinus 43.
Peculium caſtrenſe 100.
Pennaforte, Raymund von 493 ff.
Petri exceptiones 6. 72—95. 550.
deſſen Anhänge 95—118. 550.
Peter von Andlow XXXIV. 453.
Petrucius 155.
Petrus Chalybs 506.
Petrus de Ferrariis ſ. Ferrariis.
Petrus de Sampſonia 21.
Petrus de Tarantaſia 508. 510.
Petrus Tomais aus Ravenna 147.
Pflantzmann, Jodocus 6.
Pillius 198. 300. 369.
Piro, Henricus de 53 f.
Pius II. 252.
Placentinus 291.
Platea, Franciscus de 544.
Poſitionen 367.
Potestas 133.
Practica aurea 292.
Practica nova 32.
Präfectus Prätorio 115 ff.
Praescribere — praescriptio 109. 290. 441. ſ. auch bona fides und Verjährung.
Praesumtiones 288.
Prager Fragment 87.
Prierias, Sylveſter 539.
Privilegien und Beneſizien 441.
Prokuratoren XXXI f.
Prozeſſualiſche Schriften 195—292.
Processus Sathanae 262—271. 553.
Prozeßformeln 114.
Proficuum 101.
Pronuntiatio 330.
Proteus 154.
Publicius, Jacobus 330 f.
Purgatio 403.
Purgoldt, Johann 440.

Quaestiones casuales 509.

Quercta novae dissaysinae 238.
Querimonia novitatis 238.
Quinctilian 308.

Ravennas, Petrus 147.
Raymundus 493—500. 506 ff.
Realcontracte 379.
Realencyclopädie 121. 139. 446.
Recht, bedingtes und unbedingtes 318.
Rechtsconcordanz 10. 69—71.
Rechtsſtreit zwiſchen Tod und Menſchen 260.
Redonensis, Guilhelmus 500 ff.
Reformation, Wormſer 400. 405.
Reform. Friedrichs III. XXIV. 322. 349. 356.
Regulae juris des Dinus 6.
Rei vindicatio 373.
Reichart, Peter 368.
Rennes, Wilhelm von 500 ff.
Renunciatio 304.
Repertoria 31. 144.
Repertorium Mitis, alias Absenti 145.
Repertorium Petri de Monte 145.
Repetitionen 176. 177.
Reportorium aurenm 21.
Reuchlin XIX. 143.
Reutter, Johann 543.
Reverſe von Tennaler 417 ff.
Rhetorik 90. 308. 318. 322.
Riederer, Friedrich 327—333.
Roderius 368.
Roffredus 359. 360 ff.
Roger Baco 494.
Rogerius 202. 290. 291. 369.
Rolandinus 296. 300. 390.
Romanus, Ludovicus 134.
Roſate, Albericus 144.
Rubricae Decreti 8.
Rubricae juris canonici et civilis 7. 548.
Rubricc s. Tituli juris can. et civ. 27.
Rvnnmann, Johann 427. 437.

Salathiel 298.
Salis, Bapt. de 534 ff.
Salvianus ſ. Galvanus.
Sammelwerke 477.
Sammlungen, alphabetiſche 119.
Samothalanus, Gregorius 247.
Sampſonia, Petrus de 21.
Satanesprozeſſe 201. 259—279. 443. 554.
Satisfactio 489. 490.
Satzungen 369.
Saxones 175.
Saxonia, Joh. de 507.
Schantz, Johann 174.
Schatz, Conrad 473.
Scheurl, Chriſtoph XLIX.
Schürpf, Hieronymus XLIX.
Schwaben, Recht derſelben 318.
Schwarzenberg 400. 406. 417. 444.
Sclaverei 369.
Sendbriefe 319.
Senelti practica 257.
Senior vicarii 75.
Severinus, Johannes 312.
Siegmund, Erzherzog 473.
Siena, Bernhardinus von 544.
Sigismund, Kaiſer 357.
Sinnama 47—50.
Sixtus IV. 301.
Soldati 100.
Soliditas militis 100.
Speculator ſ. Durantis.
Speculum abbreviatum 229.
Stadtſchreiber XXIX.
Stehelin, Joannes 183.
Stemmata 151.
Stilus 413. 421.
Stilus et practica curiar. spirit. 258.
Studium der Jurisprudenz XXVII.
Stürzel, Conrad 473.
Stynna, Joh. de 198. 229—234.
Sühnevertrag 403.
Summen, einleitende 38—51.
Summa Angelica 436 ff.
Summa Antonina 529.
Summa Astesana 519.
Summa Baptistiniana 533 ff.
Summa casuum abbreviata 502.
Summa de casibus 24. 492 ff.
Summae confessorum XLVII. 17. 492 ff.
Summa Johannis 506.
Summa Johannis von Bruder Berthold 516.
Summa Lectoris 513.
Summa M. Dominici de civ. Visentina 311.
Summa Magistrutia 526.
Summa Monaldina 503.
Summa Pacifica 539 Anm.
Summa Pisana 24. 515. 518. 524. 528.
Summae Pisanae Supplementum 526.
Summa praedicatorum 24. 513.
Summa Raymundi 493.
Summa Rosella 533.
Summa Rudium 506. 514.
Summa de sponsalibus et matrimoniis 149.
Summa Sylvestrina 539.
Summarium Institutionum 51.
Summenbart, Conrad 545.
Summula 493. 502.
Superscriptio 101.

Suzaria, Guido de 390. 391.
Synonyma 318. 319. 322. 331.

Tancred 198. 201.
Tarantasia, Petrus de 508. 510. 515. 521.
Tempora decem 199. 221.
Tenngler, Christoph 412. 416.
Tenngler, Ulrich XXXIII f. 411—447.
Teufel, dessen Ueberwindung 259 ff. 554.
Teydingen 401.
Theramo, Jacobus de 270. 271—279. 443.
Thomas von Aquino s. Aquino.
Titellus 23.
Titulaturen 309. 319. 322.
Titularbuch 331. 333 f.
Tituli de Verborum significatione et de Regulis juris 57.
Tocco, Karolus de 369.
Tractatus actionum 55. 83. 84. 86. 96.
Tractatus actionum cum expositione terminorum 95.
Tractatus de actionum varietate et earum longitudine 86. 108.
Tractatus de modo studendi 36.
Tractatus et processus diversi 19. 485.
Tractatus notariatus 299.
Tractatus praesumtionum 288.
Tractatus renunciationum benefic. 303.
Traktate, geistl.-juristische 539—547.
Traktate üb. einzelne Materien des Prozesses 279—292.
Trithemius 51. 56. 184. 243. 507. 553.
Trovamala, Baptista 534 ff.
Tudeschi, Nicolaus s. Panormitanus.
Tübinger Rechtsbuch 78.
Turnhout, Johannes Rovens 64. 66.

Uebersichten d. Eintheil. u. Abbrev. 7. 548.
Ulricus Argentinensis 508. 510.
Unciola, Petrus von 296.
Urbach s. Auerbach.
Urkunden, guarentigirte 382.
Ususfructus 376.

Vankel, Johann de 69.
Vegius, Maphäus 138.
Veräußerungsverbote 385.
Verbalcontract 379.
Vergleichende Jurisprudenz 69.
Verjährung 102 ff. 112. 441. s. auch bona fides und praescriptio.
Vermuthungen 442.
Versöhnungslehre 259 ff. 553.
Versuch 400.
Versus memoriales 140.
Verwandtschaft 151 ff.
Verzeichnisse der Titel-Rubriken 5. 548.
Verzicht-Clauseln 304.
Vincentius v. Beauvais s. Beauvais.
Vivianus 61.
Vocabularius breviloquus 143.
Vocabularius juris 25. 27. 129—144.
Voerda, Nicasius de 182 ff. 460.
Vogler, Johann 328.
Vor-bologneſische Literatur 91.

Wenzel, Kaiser 357.
Wernheri, Adam 176.
Wickleff 135.
Wilhelm von Rennes 500 ff.
Wilhelmus 23.
Wilhelmus de Cuneo 303.
Wyle, Niclas von XLV. 278.

Ysingaebium, Yssingeaux 235.

Zabarella 12. 18. 25. 145.
Zellen 180.
Zenzelinus de Cassanis 33.
Zingel 416.
Zunge, baierische, fränkische, sächsische 175 f.

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

15631

Digitized by Google

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

Digitized by Google